AMTSBLATT DER REGIERUNG ZU FRANKFURT A.D. ODER

Regierungsbezirk Frankfurt, Oder



Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung

zu

Frankfurt a. O.

Jahrgang 1871.



Frankfurt a. O.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 1. Den 4. Januar 1871.

Bundes-Gesetzblatt.

Nr. 50 enthält: (Nr. 592.) Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine. Vom 12. Dezember 1870.

(Nr. 593.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe fünfjähriger fünfprozentiger Schatzanweisungen im Betrage von 51,000,000 Thaler oder 7,500,000 Livres Sterling. Vom 13. Dezember 1870.

(Nr. 594.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Kaufmann C. E. Gerner zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Moß (Norwegen) zu ernennen geruht.

(Nr 595) Dem Kaufmann Francis Blair Stoddart zu Danzig ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Britischer Vizekonsul daselbst ertheilt worden.

(Nr. 596) Dem zum Konsul der Republik Peru, mit der Residenz in Hamburg, ernannten Kaufmann G. R. Enet ist das Exequatur zu dieser Ernennung im Namen des Norddeutschen Bundes ertheilt worden.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 52 enthält (Nr. 7764.) Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeindechaussee von St. Vith über Rodt, Regierungsbezirk Aachen, bis zur Belgischen Grenze bei Poteaux, zum Anschluß an die von dort nach der Belgischen Eisenbahnstation Vielsalm führende Kunststraße.

(Nr. 7765.) Privilegium für die Stadt Düren im Regierungsbezirk Aachen zur Ausgabe von 100,000 Thalern Stadt-Obligationen. Vom 21. November 1870.

(Nr. 7766.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Barmen im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 28. November 1870.

Nr. 53 enthält (Nr. 7767.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Birnbaumer Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 26. November 1870.

(Nr. 7768.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Dezember 1870, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute des Credit-Instituts für die Ober- und Niederlausitz vom 30. Oktober 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Instruktion

betreffend die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen und Exemplare von Schriftwerken.

§. 1. Nach §. 58 Absatz 3 und 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. (Bundesgesetzblatt Seite 339), dürfen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse ꝛc. auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden, selbst wenn ihre Herstellung nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 untersagt ist; die Vorrichtungen müssen aber amtlich mit einem Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze derartiger Vorrichtungen befindet und dieselben noch ferner zur Herstellung von Exemplaren benutzen will, hat die Vorrichtungen bis zum 31. März 1871 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes vorzulegen.

§. 2. Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Vorrichtungen nach dem anliegenden Formular A. auf und bedruckt die Vorrichtungen demnächst mit ihrem Dienststempel.

Ob die Herstellung der Vorrichtungen nach der bisherigen Gesetzgebung erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen; dagegen hat dieselbe die Stempelung zu verweigern, wenn sie ermittelt, daß die Vorrichtungen erst nach dem 1. Januar 1871 hergestellt worden sind.

§. 3. Das Verzeichniß (§. 2) wird bis zum 30. April 1871 von der Polizeibehörde an die zuständige Centralbehörde des betreffenden Bundesstaats im Geschäftswege eingereicht und von der letzteren aufbewahrt. Einer Anzeige, daß bei der Polizeibehörde Vorrichtungen zur Abstempelung überhaupt nicht vorgelegt worden seien, bedarf es nicht.

§. 4. Nach §. 58 Absatz 2 und 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 dürfen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Exemplare, deren Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, auch fernerhin verbreitet werden, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist; die

betreffenden Exemplare von Schriftwerken müssen aber mit einem amtlichen Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze derartiger Exemplare von Schriftwerken befindet, hat dieselben bis zum 31. März 1871 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes vorzulegen.

§. 5. Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Exemplare nach dem anliegenden Formulare B. auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

Die Bestimmungen im §. 2, Absatz 2, und im §. 3 dieser Instruktion finden auch auf die Abstempelung der Exemplare von Schriftwerken Anwendung.

Eine Abstempelung der Exemplare von Abbildungen und musikalischen Compositionen findet nicht statt.

§. 6. Für die Inventorisirung und Abstempelung der Vorrichtungen und Exemplare werden Kosten nicht erhoben. Berlin, den 7. Dezember 1870.

Das Bundeskanzler-Amt.
gez. Delbrück.

A. Inventarium

der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Vorrichtungen (Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse rc.).

Nr.	Tag der Vorlage.	Name, bezw. Firma des Vorlegenden.	Titel des Schriftwerkes, der Abbildung oder der Composition, auf welche die Vorrichtung sich bezieht.	Nähere Beschreibung (Platte, Form, Stein, Stereotypabguß rc.) der Vorrichtung und deren Größe.

B. Verzeichniß

der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Schriftwerke.

Nr.	Tag der Vorlage	Name, bezw. Firma des Vorlegenden.	Titel des Schriftwerkes.	Zahl der abgestempelten Exemplare.

Die vorstehende Instruktion des Bundeskanzler-Amts vom 7. Dezember d. J. nebst den darin erwähnten beiden Formularen A. und B. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 27. Dezember 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Publikandum. Unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen eingetretenen Veränderungen und der hierdurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine Revision der Arzneitaxe angeordnet und eine neue Auflage derselben ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1871 in Kraft tritt.

Berlin, den 9 Dezember 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. von Mühler.

Die vorstehende Ministerial-Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der Apotheker, Medizinalbeamten, Polizeibehörden und des Publikums gebracht. Die Apotheker des Verwaltungsbezirks werden gleichzeitig angewiesen, sich vom 1 k. M. und J. ab nach den vorgeschriebenen Taxbestimmungen auf das Genaueste zu achten und sich die im Druck erschienene neue Arzneitaxe pro 1871, welche durch alle inländischen Buchhandlungen für den Preis von 10 Sgr. zu beziehen ist, sofort anzuschaffen.

Frankfurt a. O., den 27. Dezember 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Berichtigung eines Druckfehlers.

In dem im Amtsblatt de 1864 Nr. 49 Seite 239 abgedruckten Tarife zur Erhebung der Kriegeschulden- und Landarmensteuer im Markgrafthum Niederlausitz pro 1865/74 ist in Folge eines Druckfehlers der jährliche Kriegsschuldensteuerbeitrag für die in der 12. Stufe der Einkommensteuer veranlagten Personen auf 19 Thlr. 19 Sgr. angegeben, während derselbe 19 Thlr. 29 Sgr. beträgt, worauf wir berichtigend aufmerksam machen.

Frankfurt a. O., den 28. Dezember 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Das von dem Ackerbürger Wilhelm Lange zu Lippehne, im Soldiner Kreise, in der dortigen Stadtfeldmark neu errichtete Etablissement wird mit unserer Genehmigung fortan den Namen „Albertinenhof" führen.

Frankfurt a. O., den 24 Dezember 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des General-Postamts.

(1) Betreffend die Beförderung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen an die im Felde stehenden Offiziere und Militairbeamten.

Nachdem mittelst der Feldpostpäckerei-Beförderung in der Zeit vom 15. Oktober bis 8. Dezember 1,110,000 Packete zur Versendung an die Truppen in Frankreich gelangt sind, soll nunmehr, sobald der Weihnachts-Postverkehr im Inlande überwunden sein wird, der Versuch gemacht werden, für die **Offiziere** und die im Offizierrange stehenden **Militairbeamten, in der Zeit vom 14. Januar bis zum Abend des 21. Januar 1871** Päckereien mit **Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen** ausnahmeweise zur Beförderung mit der Post nach Frankreich anzunehmen, und zwar ohne Unterschied, ob die Offiziere rc. sich in festen Standquartieren befinden, oder solchen Truppentheilen angehören, welche in Marschbewegungen begriffen sind.

Eine Garantie für die richtige und pünktliche Ueberkunft kann die Postverwaltung bei den obwaltenden Verhältnissen selbstverständlich nicht übernehmen. Die Annahme erfolgt im Uebrigen unter den nachstehenden Bedingungen:

1. **Gewicht** jeder einzelnen Sendung **nicht** über 12 Pfund.

2. **Inhalt** darf nur aus **Bekleidungs-** und **Ausrüstungs-Gegenständen** bestehen. Päckereien, welche andere Sachen, z. B. Gegenstände des Luxus, der Toilette, Lebensmittel u. s. w. enthalten, können zur Beförderung **unbedingt nicht** zugelassen werden.

3. **Verpackung** in Packeten, emballirten Kisten, festen Kartons **recht dauerhaft;** zur Emballage ist feste Leinwand oder Wachsleinwand zu verwenden.

4. **Adressirung** und **Signatur** mittelst **haltbar** aufgeklebter oder aufgenäheter Correspondenzkarte — ohne besonderen Begleitbrief —. Auch liegt es im eigenen Interesse des Absenders, daß derselbe sich auf der Correspondenzkarte namhaft macht, sowie daß eine zweite Correspondenzkarte, mit den vollständigen Angaben des Adressaten und des Absenders, in das Packet mit verpackt wird, damit die weitere Behandlung desselben gesichert sei, im Falle die äußere Signatur durch irgend welchen Umstand sich ablösen sollte. Da die Erfahrung **täglich** an einer **großen Anzahl** von Beispielen immer wieder von Neuem darthut, wie unvollständig, unübersichtlich und unleserlich die Adressen noch vielfach angefertigt werden, so wird auf die Unerläßlichkeit der **deutlichen** und **vollständigen** Adressirung wiederholt aufmerksam gemacht.

5. **Porto.** Die Packete müssen bei der Aufgabe frankirt werden; zur Frankirung sind Postfreimarken zu verwenden, welche auf die Correspondenzkarte zu kleben sind. Die Gebühr beträgt:
bei einem Gewichte bis zu 4 Pfd. = 5 Sgr.,
über 4 Pfd. bis incl. 8 Pfd. = 10 Sgr.,
über 8 Pfd. bis incl. 12 Pfd. = 15 Sgr.

6. **Werthsangabe** oder **Entnahme von Postvorschuß** ist nicht zulässig.

7. **Laufzettel** oder **Reklamationen** ersucht das General-Postamt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf eines längeren Zeitraumes, z. B. 4 bis 6 Wochen, nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da **erfahrungsmäßig durch vorzeitige Anbringung derartiger Reklamationen der ohnehin jetzt aufs Aeußerste angespannte Postbetrieb ungemeine Erschwerungen erleidet. Es wird hierbei das Ersuchen erneuert, sich die Entfernungen und Verhätnisse des jetzigen Krieges gefälligst gegenwärtig zu halten.**

Damit die Beförderung der Militair-Effekten, welche von der Postverwaltung versuchsweise übernommen werden soll, obwohl die Feldpostanstalten auf die Beförderung von Privatpäckereien nicht eingerichtet sind, ordnungsmäßig sich ausführen lasse und durch zu großen Massenandrang keine Beeinträchtigung erselbe, wird dringend ersucht, die Absendung von Päckereien innerhalb der Grenzen **des wirklichen Bedurfnisses** zu halten.

Von der nach Obigem in Aussicht genommenen Päckereibeförderung ist den Offizieren und Militairbeamten durch die Militairverwaltung bereits Kenntniß gegeben worden. Die öffentliche Ankündigung der Maßnahme erfolgt schon jetzt zu dem Zwecke, damit auch die Angehörigen in der Heimath die nöthigen Vorkehrungen in Betreff der Beschaffung und Absendung der Ausrüstungsgegenstände rechtzeitig zu treffen in den Stand gesetzt werden. Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Annahme der gedachten Päckereien bei den Postanstalten aus zwingenden Gründen auf den obenbezeichneten **achttägigen** Zeitraum und auf die vorerwähnten Personen **unbedingt beschränkt** bleiben muß.

Berlin, den 11. Dezember 1870.

General-Postamt.

(2) Beförderung von Privatpäckereien an die in Frankreich befindlichen Deutschen Civilbeamten betreffend.

Auch für die in Frankreich befindlichen Deutschen **Civilbeamten** können Päckereien mit Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenständen zur Beförderung mit der Post in der Zeit **vom 14. Januar bis zum Abend des 21. Januar 1871** bei sämmtlichen Postanstalten angenommen werden.

Die Annahme dieser Päckereien erfolgt unter den in der Bekanntmachung vom 11. Dezember angegebenen, für Sendungen mit Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenständen an die in Frankreich stehenden Offiziere und Militairbeamten vorgeschriebenen Bedingungen (Gewicht bis zu 12 Pfd., Frankirungszwang, Adresse per aufgeklebte Correspondenzkarte u. s. w.)

Die Adresse muß außer der vollständigen Bezeichnung des Adressaten noch die Angabe des **Bestimmungsortes** enthalten.

Berlin, den 28. Dezember 1870.

General-Postamt.

(3) Beförderung von Privatpäckereien an die in Frankreich befindlichen Offiziere, Militär- und Civilbeamten vom 5. Januar ab.

Es hat sich als thunlich erwiesen, die Einrichtungen für die Postbeförderung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen an die in Frankreich befindlichen Offiziere, Militär- und Civilbeamten — Bekanntmachungen vom 11. und 28. Dezember 1870 — dergestalt zu beschleunigen, daß diese Gegenstände, mit Rücksicht auf die eingetretene Kälte, anstatt vom 14. Januar ab, bereits vom 5. Januar ab bei sämmtlichen Postanstalten zur Beförderung angenommen werden können. Der **Endtermin** für die Einlieferung dieser Päckereien — 21. Januar Abends — bleibt **unverändert.**

Berlin, den 2. Januar 1871.

General-Postamt.

(4) Adressirung der Feldpostsendungen betreffend.

In dem gegenwärtigen Feldzuge werden öfter durch Zusammenlegung verschiedener Landwehr-Ba-

taillone combinirte Landwehr-Infanterie-Regimenter gebildet, wie z. B. die vier combinirten Brandenburgischen, die combinirten Pommerschen und Posenschen Regimenter, das combinirte Magdeburgische Landwehr-Regiment. Mitunter wird ein Bataillon — wie dies z. B. bei dem Reserve-Landwehr-Bataillon Nr. 39 (Barmen) geschehen ist — auseinandergezogen; die Compagnien treten in andere Bataillonsverbände und wechseln vollständig ihre Bezeichnung. Ebenso tritt der Fall ein, daß Ersatz-Compagnien, deren Regimenter mobil sind, Landwehr-Bataillonen anderer Provinzen zugetheilt werden. Beispielsweise führt das frühere: „Bataillon Crossen 2. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 12" jetzt die Bezeichnung: „2. combinirtes Brandenburgisches Landwehr-Regiment (Bataillon Crossen)"; die frühere: „1. Compagnie Reserve-Landwehr-Bataillons Nr. 39 (Barmen)" jetzt die Benennung: „5. Compagnie 2. Bataillons (Unna) 3. Westphälischen Landwehr-Regiments Nr. 16"; die vormalige „3. Compagnie des Ersatz-Bataillons 7. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 54" jetzt die Benennung: „6. Compagnie 1. Bataillons (Erfurt) 3. Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. 71."

In allen solchen Fällen ist es für die pünktliche Ueberkunft der Feldpostsendungen unerläßlich, daß auf den Adressen die Bezeichnungen „Infanterie-Regiment, Landwehr-Regiment, combinirtes Landwehr-Regiment, Ersatz-Bataillon ꝛc." in die Augen fallend angegeben werden, und daß insbesondere auch Sendungen an Militairs, welche zu den obengenannten combinirten Regimentern gehören, oder deren Compagnien zu anderen Bataillonsverbänden übergetreten sind, insofern recht genau adressirt werden, als jedesmal der zuletzt gültige Bataillons-, Regiments- ꝛc. Verband auf der Adresse ersichtlich gemacht werden muß. Namentlich ist dies bei Briefen an Militairs derjenigen Ersatz-Compagnien erforderlich, welche einem mobilen Landwehr-Regiment zugetheilt sind, mit ihrem eigenen mobilen Infanterie-Regimente also außer aller taktischen Verbindung stehen. Wenn obige Punkte unbeachtet bleiben, entstehen vielfache für die Correspondenten wie für den Feldpostbetrieb sehr unangenehme Hin- und Hersendungen der Briefe und Packete.

Berlin, den 17. Dezember 1870.

General-Postamt.

(5) Vorübergehende Zulassung gewöhnlicher Feldpostbriefe bis zum Gewichte von 8 Loth betreffend.

Die gegenwärtigen Verhältnisse im Feldpostbetriebe gestatten es, ausnahmsweise und vorübergehend Feldpostbriefe nach Frankreich, welche mehr als 4 Loth wiegen, und zwar bis zum Gewichte von 8 Loth einschließlich zur unentgeltlichen Beförderung mit der Post zuzulassen. Die Annahme dieser schwereren Briefe bei sämmtlichen Postanstalten soll während des Zeitraumes vom 27. Dezember 1870 Morgens bis zum Abend des 9. Januar 1871 erfolgen.

Damit die Beförderung der Correspondenz nach dem Felde durch zu großen Massenandrang der schwereren Briefe keine Beeinträchtigung erleide, wird dringend ersucht, die Absendung innerhalb der Grenzen des wirklichen Bedürfnisses zu halten, die Einlieferung zweier und mehrerer Feldpostbriefe an einen und denselben Empfänger an einem Tage ist nicht statthaft.

Briefe, deren Einlagen aus Fettsubstanzen, Flüssigkeiten, sowie Gegenständen, welche durch Druck oder Reibung leiden, bezw. welche leicht dem Verderben ausgesetzt sind, bestehen, müssen von dieser Beförderung unbedingt ausgeschlossen werden.

Mit Rücksicht auf die weite Strecke der Beförderung und die Beschaffenheit der Wege ist es dringend nothwendig, die schwereren Briefe recht dauerhaft und haltbar, am besten in Leinwand-Couverts zu verpacken; die kleinen Papp-Cartons sind, wenn sie nicht einen Ueberzug von Leinwand haben, durchaus zu verwerfen; sie platzen oft schon, bevor sie die Französische Grenze erreichen, und die Sachen fallen heraus.

Vom 10. Januar ab muß die frühere Gewichtsbeschränkung der gewöhnlichen Feldpostbriefe bis zum Gewichte von 4 Loth unbedingt wieder eintreten.

Auch muß das General-Postamt sich vorbehalten, schon früher die Beschränkung auf 4 Loth eintreten zu lassen, wenn etwa die auf den Feldpostbetrieb einwirkenden Verhältnisse sich inzwischen wieder anders gestalten sollten.

Berlin, den 23. Dezember 1870.

General-Postamt.

(6) Adressirung der Correspondenz nach Orten ohne Postanstalt betreffend.

Um die richtige Spedition der Postsendungen nach solchen Orten zu sichern, woselbst sich eine Postanstalt nicht befindet, ist es zweckmäßig, daß von dem Absender außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt auf der Adresse angegeben werde, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird. Die unrichtige Bezeichnung der Bestellungs-Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können die rechtzeitige Ueberkunft jener Postsendungen in Frage stellen.

Es empfiehlt sich daher, daß Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben dabei angeben, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsendungen empfangen.

Berlin, den 23. Dezember 1870.

General-Postamt.

(7) Correspondenzkarten im internationalen Verkehr betreffend.

Nachdem im inneren Postverkehr der meisten Staaten Europa's die Einführung der Correspondenzkarten theils stattgefunden hat, theils nahe bevorsteht, hat die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes sich über die Zulassung der Correspondenzkarten im inter-

nationalen Postverkehr mit den Postverwaltungen folgender Länder verständigt:

Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika.

In Folge dessen können vom 1 Januar 1871 ab Correspondenzkarten zur Mittheilung brieflicher Nachrichten nach den vorbezeichneten Staaten in gleicher Weise benutzt werden, wie dies bereits im Verkehr mit den Süddeutschen Staaten, mit der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, dem Großherzogthum Luxemburg und dem Elsaß und Deutsch-Lothringen geschieht. Die Karten sind demselben Porto unterworfen, wie Briefe nach den betreffenden Ländern und müssen stets vom Absender frankirt werden.

Dieselben können auch unter Rekommandation abgesandt werden.

Unfrankirte oder unzureichend frankirte Correspondenzkarten werden nicht befördert, sondern als unbestellbar behandelt und dem Absender, sofern derselbe sich genannt hat, zurückgegeben.

Die Zulassung der Correspondenzkarten im Verkehr mit Belgien und Italien bleibt vorbehalten, bis die in nächster Zeit bevorstehende Einführung derselben im inneren Verkehr dieser Länder erfolgt sein wird. Nach Rußland dürfen Correspondenzkarten nicht versandt werden.

Berlin, den 23. Dezember 1870.

General-Postamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Artikel „Kalk" und „Kalksteinmehl" werden vom 1. Januar k. J. ab auf der diesseitigen Eisenbahn zu der ermäßigten Klasse C. tarifirt, soweit nicht noch billigere Specialtarife Anwendung finden.

Berlin, den 21. Dezember 1870.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts.

(1) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 18 August 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. K. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Sultz" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r, s, t, u, bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 497,516 Quad.-Ltr., geschrieben: Vierhundertsiebenundneunzigtausendfünfhundertundsechzehn Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Großlübbenau und in dem ehemals zur Neumark gehörigen Theile der Feldmark Bischdorf, im Kreise Calau, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 8. Dezember 1870.

Königliches Oberbergamt.

(2) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 14. August 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. K. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Sieg" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r, s, t bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 498,152½ Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundertachtundneunzigtausendeinhundertzweiundfünfzigundeinhalb Quadratlachtern, umfassend — in der Gemeinde Großlübbenau, im Kreise Calau des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 8. Dezember 1870.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Der Prediger Heinrich Ferdinand Tietze zu Göllnitz, Diözese Dobrilugk, ist zum Oberpfarrer bei der evangelischen Gemeinde zu Spremberg, Diözese gleichen Namens, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Carl Julius Otto ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Albrechtsdorf, Diözese Sorau, bestellt worden.

Der bisherige Hilfsbote Taetzel ist zum Kassendiener der Regierungs-Hauptkasse ernannt worden.

Der Landesälteste Päch auf Koppen, im Kreise Züllichau-Schwiebus, ist zum Kreisdeputirten gewählt und als solcher bestätigt worden.

Für den ländlichen Bezirk II. B. des Arnswalder Kreises ist der Hauptkassen-Rendant Julius Schilling zu Steinbusch als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Vermischtes.

Ueber die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmen-Wesens auf das Jahr 1869.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. November v. J. (52. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1869 und 1. Stück des Amtsblatts pro 1870 der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. werden über die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmen-Fonds und insbesondere der Landarmen-Häuser zu Straußberg und Prenzlau, des Landarmen- und Invaliden-Hauses zu Wittstock und der Land-Irren-Anstalt zu Neustadt-Eberswalde folgende Nachrichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

	Männer	Weiber	Kinder	Summa
I. Im Landarmenhause zu Straußberg befanden sich am Schlusse des Jahres 1868	495	66	205	766
und im Jahre 1869 sind eingeliefert worden	777	66	51	894
Summa	1272	132	256	1660
Der Abgang beträgt	785	88	38	911
Es verblieben daher am Schlusse des Jahres 1869	487	44	218	749

Die 218 Kinder — nämlich 150 Knaben und 68 Mädchen — befanden sich in der von dem eigentlichen Correctionshause zwar völlig abgesonderten, rücksichtlich der Verwaltung jedoch damit verbundenen Provinzial-Schul- und Erziehungs-Anstalt. Im Durchschnitt haben sich in der Gesammt-Anstalt täglich 771 Personen und darunter 204 Schulkinder befunden. Von den übrigen 567 waren durchschnittlich 509 arbeitsfähig. Diese haben in 306 Arbeitstagen verdient: 1) bei der Maschinenspinnerei 1234 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf., 2) bei verschiedenen Fabrikationen 6 60 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf., 3) bei der Kuhhaarspinnerei 434 Thlr. 7 Sgr., 4) beim Weben wollener und baumwollener Zeuge 1853 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf., 5) bei der Schneiderei und Schuhmacherei 1013 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf., 6) beim Federnreißen, Pantinenmachen, Nähen rc. 611 Thlr. 2 Sgr. 11 Pf., 7) bei der Beschäftigung von Häuslingen außerhalb der Anstalt 14443 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., 8) bei den Oekonomie- und anderen häuslichen Arbeiten 3 19 Thlr. 18 Sgr.; Summa 28870 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf. Der Arbeitsverdienst der Kinder beträgt 290 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf.

	Männer	Weiber	Summa
II. Im Landarmenhause zu Prenzlau befanden sich am Schlusse des Jahres 1868	223	30	253
im Jahre 1869 sind eingeliefert worden	411	35	446
Summa	634	65	699
Der Abgang beträgt	422	44	466
Es verblieben daher am Schlusse des Jahres 1869	212	21	233

Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 193 Personen befunden, worunter 177 arbeitsfähig waren. Diese haben in 306 Arbeitstagen verdient: 1) bei der Maschinenspinnerei 858 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf., 2) beim Luxus-Papierschlagen 709 Thlr. 15 Sgr., 3) bei der Schneiderei und Schuhmacherei 575 Thlr. 29 Sgr. 10 Pf., 4) für die Beschäftigung von Häuslingen außerhalb der Anstalt 1329 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf., 5) beim Federnreißen, Pantinenmachen, Strumpfstricken rc. 382 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf., 6) beim Kälberhaarspinnen rc. 1350 Thlr. 1 Sgr., 7) bei den Oekonomie- und anderen häuslichen Arbeiten 1880 Thlr. 19 Sgr.; Summa 7087 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf.

	Hospitaliten rc.	Blödsinnige	Kinder	Summa
III. A. In der für Corrigenden, Hospitaliten, Blinde und Blödsinnige bestimmten Abtheilung des Landarmen- und Invalidenhauses bei Wittstock befanden sich am Schlusse des Jahres 1868	278	85	13	376
im Jahre 1869 sind incl. Corrigenden eingeliefert worden	143	10	5	158
Summa	421	95	18	534
Der Abgang beträgt	127	54	4	185
Bleibt am Schlusse des Jahres Bestand	294	41	14	349

Unter den 335 Erwachsenen befanden sich 232 Männer und 103 Weiber, und unter 14 Kindern 11 Knaben und 3 Mädchen.

Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 348 Pfleglinge incl. 9 Blinde, und darunter 146 Kranke und Arbeitsunfähige befunden. Die übrigen 202 Personen haben durch Federnreißen, Strumpfstricken, Wollespinnen, Strohdeckenflechten, bei der Schneiderei und Schuhmacherei rc. und durch Beschäftigung außerhalb der Anstalt gegen Tagelohn 1616 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf., sowie bei den Oekonomie- und anderen häuslichen Arbeiten 2301 Thlr. 5 Sgr., Summa 3917 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf., verdient.

B. Die Zahl der Invaliden incl. der aus dem Invalidenhause bei Wittstock beurlaubten und der aus der Landarmen-Haupt-Kasse entschädigten betrug am Schlusse des Jahres 1868 12. Der Abgang im Jahre 1869 beträgt 3. Es blieben daher am Schlusse des Jahres in Bestand 9, einschließlich deren Frauen und Kinder.

IV. In der Land-Irren-Anstalt zu Neustadt-Ebersw. befanden sich am Schlusse des Jahres 1868 in vier verschiedenen Verpflegungsklassen ....

	Männer	Frauen	Summa
IV. In der Land-Irren-Anstalt zu Neustadt-Ebersw. befanden sich am Schlusse des Jahres 1868 in vier verschiedenen Verpflegungsklassen	230	211	441
im Jahre 1869 sind aufgenommen worden	103	97	200
Summa	333	308	641
Davon sind:			
1) als geheilt entlassen	24	35	59
2) als gebessert entlassen	8	9	17
3) ungeheilt aus der Anstalt zurückgenommen	16	6	22
4) gestorben	21	19	40
5) nach anderen Anstalten translocirt	7	1	8
Es sind also im Jahre 1869 überhaupt	76	70	146
abgegangen und am Schlusse desselben	257	238	495

darin verblieben. Die Durchschnittszahl der in der Anstalt verpflegten Personen betrug im Jahre 1869 täglich 466 Zur Arbeit konnten 216 periodisch verwendet werden und sie haben: 1) durch Flachs- und Heedespinnen 5 Thlr. 22 Sgr., 2) durch Federnreißen 43 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., 3) durch Strohdeckenflechten ꝛc. 121 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf., zusammen 170 Thlr. 18 Sgr., baar verdient, sodann auch noch durch Schneiderei, Schuhmacherei, Nähen ꝛc. für den Anstaltsbedarf, sowie durch Ersparniß an Ausgaben für verschiedene andere Verrichtungen in der Anstalt 1844 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf., im Ganzen also 2015 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf. eingebracht.

V. Die Kosten der Verpflegung und Bekleidung einschließlich der allgemeinen Kosten der Administration der Anstalten haben im Jahre 1869 betragen für

Zahl der im Durchschnitt täglich Verpflegten.		Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. In der Anstalt zu Straußberg.			
567	Detinirte	42679	4	6
204	Kinder	16661	14	4
	B. In der Anstalt zu Prenzlau.			
193	Detinirte	19168	13	11
	C. In der Anstalt zu Wittstock.			
5	Invaliden, incl. der 2 Beurlaubten			
348	Hospitaliten, Blödsinnige, Blinde ꝛc.	28423	25	7
	D. In der Anstalt zu Neustadt-Eberswalde.			
466	Geisteskranke (excl. für Bekleidung in den Klassen I. und II.) ...	68882	29	10
1783	zusammen	175815	25	2

Diese Kosten, jedoch in Betreff der Anstalten zu Straußberg und Prenzlau mit Ausschluß der Transport-, Arznei- und Begräbnißkosten, haben für eine Person pro anno durchschnittlich betragen:

	incl. der allgemeinen Kosten.			excl. der allgemeinen Kosten.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) In der Anstalt zu Straußberg:						
für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten	71	26	4	40	—	4
für einen Kranken	78	27	—	47	1	—
für ein Kind	77	26	—	46	—	—
2) In der Anstalt zu Prenzlau:						
für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten	93	24	6	41	13	2
für einen Kranken	93	24	6	41	13	2
3) In der Anstalt zu Wittstock:						
für einen Invaliden, incl. der mit je 48 Thlr. Geldentschädigung beurlaubten zwei Personen, durchschnittlich	72	20	9			
für einen Hospitaliten oder Blödsinnigen	72	26	11			
4) In der Anstalt zu Neustadt-Eberswalde:						
für einen Geisteskranken nach dem Durchschnitt der vier Verpflegungs-Klassen ..	147	24	6			

VI. An Armen-Unterstützungen, Kur-, Verpflegungs- und Detentionskosten sind gezahlt 11,103 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf., an Invaliden-Verpflegungsgeldern außer den sub V.C. für Invaliden angegebenen Kosten

aus der Landarmen-Hauptkasse direkt noch 235 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., sowie zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts 1,304 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., zusammen also 12,643 Thlr. 13 Sgr 4 Pf.

	Baar und in zinstragenden Dokumenten.			Werth der Natural-Bestände in den Anstalten.		
VII. Der Abschluß des Vermögenszustandes des Kurmärk. Landarmenfonds ergab am Schlusse des Jahres 1868 an Bestand 17,029 Thlr. 3 Sgr. 10 Pf.	—	—	—	15241	28	8
und bei Berücksichtigung der . . . . 250,145 „ 3 „ 9 „ Restausgaben, nach Abzug der Resteinnahmen ein Minus von	233115	29	11			
er weiset dagegen am Schlusse des Jahres 1869 nach einen Bestand von 14,481 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf.	—	—	—	15856	4	4
sowie eine Restausgabe von a) baar 214,000 Thlr. — Sgr. b) in Effecten 46,000 „ — „ 260,000 Thlr. — Sgr. und nach Abzug der Resteinnahme von . . 618 „ 11 „ noch . . . . 259,381 „ 19 „ — „ folglich ein Minus von	244899	28	7			

Die vorstehend sub a. erwähnten Restausgaben bestehen in den aus den Jahren 1864/6 herrührenden 230,000 Thlr. Darleben, welche behufs vollständiger Bestreitung der Kosten für die Errichtung der großen Land-Irrenanstalt zu Neustadt-Ebersw. aufgenommen werden mußten, worauf in den Jahren 1868 u. 1869 16,000 Thlr zurückgezahlt worden sind, so daß noch 214,000 Thlr. verbleiben. — Ad b. sind diejenigen 46,000 Thlr in Pfandbriefen, welche behufs Erbauung des die genannte Anstalt ergänzenden Siechenhauses aus disponibelen Ständischen Fonds dargeliehen worden und seiner Zeit in gleichen Effekten zurück zu erstatten sind. — Zum Vermögen des Kurmärkischen Landarmen-Fonds gehört noch der Werth der Grundstücke und Gebäude, sowie das Inventarium der genannten 4 Anstalten.

Berlin, den 7. Dezember 1870.

Ständische Landarmen-Direktion der Kurmark.

Scharnweber. Jacobi. Friedrich.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Extra-Blatt

zum

Amtsblatt Nr. 1. der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgegeben am 5. Januar 1871.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§. 8. und 15. des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 145) und gemäß §. 2 des dazu ergangenen Reglements vom 28. Mai 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 275) setze ich für den ganzen Umfang des Staates den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu den bevorstehenden Wahlen zum Reichstage zu beginnen hat,

auf den 19. Januar d. J.

hierdurch fest.

Berlin, den 3. Januar 1871.

Der Minister des Innern.

Graf zu Eulenburg.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 2. Den 11. Januar 1871.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92., oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie II. zu der Preußischen Staatsanleihe von 1867 C. betreffend.

Die Coupons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe v. J. 1867 C. für die vier Jahre vom 1. Januar 1871 bis 31. Dezember 1874 nebst Talons werden vom 9. Januar l. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 24. Dezember 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in duplo einzureichenden Verzeichnissen der Talons von den in Rede stehenden Anleihescheinen werden von unserer Hauptkasse, den sämmtlichen Kreissteuerkassen (ausschließlich Frankfurt, wo das Geschäft durch unsere Hauptkasse besorgt wird), den Steuerämtern Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Drebkau, Dobrilugk, Driesen, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Neuwedell, Peitz, Reppen, Schönfließ, Schwiebus,

Seelow, Senftenberg, Sonnenburg, Sommerfeld, Triebel, Vietz, Woldenberg, Zehden und den Rentämtern Friedland und Lagow, jedoch nur auf mündliches Ansuchen, verabfolgt werden.

Frankfurt a. O., den 2. Januar 1871.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Die diesjährige Aufnahme-Prüfung für das Schullehrer-Seminar in Drossen wird am

21. und 22. Februar d. J.

stattfinden.

Diejenigen Schulamts-Präparanden, welche zu dieser Prüfung zugelassen zu werden wünschen, haben ihre desfallsigen Gesuche unter Beifügung

1) eines selbstverfaßten und geschriebenen Lebenslaufs, in welchem, außer den persönlichen Verhältnissen, besonders der Bildungsgang darzustellen ist,
2) des Taufscheines,
3) eines ärztlichen Gesundheitsattestes,
4) des Revaccinationsscheines,
5) eines Führungsattestes,
6) des Schulzeugnisses,
7) der Zeugnisse über die von dem zuständigen Kreis-Schulinspektor alljährlich mit ihnen abgehaltene Prüfung,
8) einer schriftlichen Erklärung des Vaters resp. Vormundes, daß sie sich zur Zahlung des Haus- und Kostgeldes von 50 Thlr. jährlich auf die ganze Dauer der Bildungszeit verpflichten,

bis spätestens den 1. Februar d. J.

durch Vermittelung des betreffenden Herrn Superintendenten und Schulinspektors an den Herrn Seminar-Direktor Schultze in Drossen einzureichen und von demselben die Einberufung zur Prüfung zu erwarten. Es wird zugleich bemerkt, daß das Haus- und Kostgeld von 50 Thlr. jährlich bei Vermeidung der Entlassung aus dem Seminar in vierteljährlichen Raten pränumerando pünktlich zu entrichten ist und daß nur denjenigen Seminaristen, welche bei erwiesener Dürftigkeit sich durch Fleiß, Betragen und Fortschritte auszeichnen, nach einem längeren Aufenthalt in der Anstalt und nach Maaßgabe der vorhandenen Mittel eine Erleichterung in der Zahlung des Haus- und Kostgeldes zu Theil werden kann.

Berlin, den 2. Januar 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Nachdem durch §. 154b. bis f. der Militär-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 ein mindestens einjähriger Besuch der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung oder der Prima einer Realschule II. Ordnung als Bedingung der Erlangung des Beneficiums des einjährig freiwilligen Dienstes in der Armee vorgeschrieben worden ist, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten für nothwendig erachtet, hiermit die Anforderungen an die wissenschaftliche Befähigung der Apotheker-Lehrlinge in Einklang zu bringen. Demgemäß ist von dem genannten Herrn Minister der §. 3. des Reglements vom 11. August 1864 wie folgt, abgeändert worden:

„Wer die Apothekerkunst erlernen will, muß die „wissenschaftliche Befähigung eines Schülers der Se„cunda eines Gymnasiums oder einer Realschule I. „Ordnung, oder der Prima einer Realschule II. Ord„nung oder das Abgangs-Zeugniß der Reife von einer „höheren Bürgerschule besitzen und den Nachweis dieser „Befähigung durch ein Zeugniß darüber, daß er min„destens ein Jahr hindurch den Unterricht in den „genannten Schulklassen mit Erfolg genossen hat, zu „führen im Stande sein.

Diese Bestimmung wird in höherem Auftrage hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe mit dem 1. April d. J. in Kraft tritt.

Frankfurt a. O., den 6. Januar 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Gemäß §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen, bringen wir hiermit nachstehende Bezirksveränderungen zur öffentlichen Kenntniß:

Nach Abtrennung von ihren bisherigen Verbänden sind folgende Grundstücke anderweitig einverleibt worden:

21 Qud.-R. der fiskalischen Dorfaue zu Zohlo, Kreis Sternberg, erworben von der Gemeinde Zohlow, in den Gemeindeverband daselbst;

22 13/33 Qud.-R. des früher zur Domaine Carzig gehörig gewesenen Scheunengrundstücks, erworben vom Colonisten Diesiler zu Dickebruch, in den Gemeindeverband von Groß-Fahlenwerder, Kreis Soldin,

25 Qud.-Fuß der fiskalischen Dorfaue zu Groß-Neuendorf, Kreis Lebus, dem Kaufmann Werck daselbst gehörig, in den Gemeindeverband von Groß-Neuendorf.

Frankfurt a. O., den 5. Januar 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Im Kreise Königsberg i. N. ist a. die Ortschaft Bernickow aus dem Feuer-Polizei-Distrikt 14 b. in den Distrikt 15a. verlegt worden; b. an Stelle des Schulzen Neumann zu Woltersdorf der Domainenpächter Krahmer zu Woltersdorf zum Feuer-Polizei-Commissarius für den Distrikt 14b. erwählt und bestätigt worden.

Frankfurt a. O., den 4. Januar 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Patent-Ertheilung. Dem Schlossermeister Briel in Frankfurt a. M. ist unter dem 14. Dezember 1870 ein Patent

auf ein durch Modell und Beschreibung nachgewiesenes Sicherheitsschloß, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 9. Januar 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe die Constituirung einer selbstständigen Parochie aus den Gemeinden Tröbitz, Schilda und Schadewitz und die Einfügung der neuen Parochie in den Ephoralverband Dobrilugk genehmigt.

Frankfurt a. O., den 4. Januar 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(6) Wir finden uns veranlaßt, die an verschiedenen Orten unseres Bezirks bisher üblich gewesenen sogenannten Sing-Umgänge, d. h. Umzüge, welche die Lehrer zu gewissen Zeiten des Jahres mit einem Chor von Schülern und Schülerinnen halten, um für die dabei aufgeführten Gesänge Geldgeschenke von den Mitgliedern der Gemeinde entgegen zu nehmen, wegen der vielfachen mit jenen Umgängen für Lehrer und Schule verbundenen Uebelstände aufzuheben und hiermit ganz zu untersagen.

Wegen des etwaigen Fortbezugs derjenigen Einnahmen, welche die jetzigen Lehrer aus den Sing-Umgängen gehabt haben, beziehungsweise wegen etwaiger Gewährung einer Entschädigung oder Vergütung für die Abstellung derselben wird das Erforderliche, soweit dies nicht schon geschehen ist, besonders geregelt werden.

Wir weisen die Herren Kreis-Schul-Inspektoren hierdurch an, allen Lehrern ihres Bezirks, welche bisher noch Sing-Umgänge gehalten haben, die fernere Abhaltung derselben sofort bei Vermeidung disciplinarischer Ahndung untersagen zu lassen.

Die Herren Landräthe veranlassen wir, die nunmehrige allgemeine und definitive Aufhebung der Sing-Umgänge in den betreffenden Kreisblättern bekannt zu machen.

Frankfurt a. O., den 28. Dezember 1870.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(7) Die Küster- und Schullehrer-Stelle in Groß-Luja, Diözese Spremberg, Königlichen Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. O., den 30. Dezember 1870.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 27. v. Mts. am heutigen Tage stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Appoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr. die Nummern 112. 533. 869. 1022. 1024. 1027. 1291. 1297. 1328. 1403. 1647. 1892. 1923. 1948. 1994. 2017. 2608. 2743. 2767. 2775. 2793. 2878. 2994. 3078. 3156. 3504. 3637. 3667. 3829. 4252. 4294. 4366. 4425. 4473. 4786. 4876. 5147. 5216. 5493. 5671. 5743. 5859 6535. 6642. 6651. 6878. 7185. 7264. 7330. 7620. 8042. 8245.

Litt. B. zu 500 Thlr. die Nummern 327. 410. 416. 420. 680. 694. 698. 926. 1798. 1993. 2261. 2641. 2737. 2768. 2842. 2931. 2952. 3170. 3175. 3387, 3495. 3635. 3640.

Litt. C. zu 100 Thlr. die Nummern 27. 252. 261. 558. 584. 633. 900. 1259. 1309. 1326. 1516. 1522. 1596. 1638. 1762. 2251. 2289. 2848. 3025. 3107. 3265. 3374. 3557. 3645. 3745. 3947. 3951. 4239. 4319. 4480. 4896. 4935. 5200. 5246. 5352. 5367. 5482. 5730. 5763. 6313. 6377. 6530. 6688. 6877. 7249. 7461. 7981. 8065. 8326. 8518. 8555. 8773. 8917.

Litt. D. zu 25 Thlr. die Nummern 443. 523. 641. 1120. 1241. 1389. 1560. 1745. 1834. 2110. 2336. 2401. 2700. 2847. 3009. 3061. 3219. 3222. 3390. 3562. 3592. 3767. 3972. 4117. 4257. 4516. 4754. 4760. 4761. 4783. 4906. 5290. 5351. 5425. 5855. 5892. 6011. 6239. 6559. 6651. 6698. 6977. 7167.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. III. Nr. 10 bis 16 nebst Talons, den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, alte Jacobsstraße Nr. 106, vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1881 zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß sämmtliche unter den Nummern 1 bis 9653 ausgegebenen Rentenbriefe der Provinz Brandenburg Litt. E. à 10 Thlr. in Folge früher stattgehabter Ausloosungen gekündigt sind.

Auch bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 50 Thlr. nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, erfolge.

Dem betreffenden Antrage ist, sofern es sich um die Erhebung von Summen über 50 Thlr. handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 15. November 1870.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft.

Der Herr Justiz-Minister hat unter dem 28. Dezember pr. (Justiz-Ministerial-Blatt pag. 380) an die Beamten der Staatsanwaltschaft eine Anweisung, betreffend die Zuständigkeit der Gerichte in Strafsachen nach dem mit dem 1. Januar cr. in Wirksamkeit getretenen Bundes-Strafgesetz-Buch erlassen. Den Beamten der Polizei-Anwaltschaft wird diese Anweisung, soweit sie für dieselben von Erheblichkeit ist, hierdurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Frankfurt a. O., den 2. Januar 1871.

Königlicher Ober-Staatsanwalt. Meuß.

Extrakt.

Allgemeine
Verfügung vom 28. Dezember 1870,
betreffend
die Zuständigkeit der Gerichte in Strafsachen nach dem Bundes-Straf-Gesetzbuch.

Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 ist hinsichtlich der in ihm behandelten Materien an die Stelle des bisherigen Preußischen Strafrechts getreten. Dagegen sind die Vorschriften über das Verfahren in Strafsachen unverändert geblieben. Insoweit jedoch einzelne dieser Vorschriften in Beziehung zu außer Kraft getretenen Bestimmungen des bisherigen materiellen Strafrechts stehen, treten gemäß der in der Natur der Sache begründeten und im Einführungsgesetz §. 3. noch besonders eingeschärften Regel die entsprechenden Vorschriften des Bundes-Strafgesetzbuchs an die Stelle der aufgehobenen Bestimmungen. Da es im Einzelnen bei der Prüfung, ob und wie demgemäß eine Bestimmung des bisherigen Strafrechts in dem Bundes-Strafgesetzbuch ihren Ersatz findet, nur auf die Uebereinstimmung in den Grundzügen des beiderseits vorgesehenen Thatbestandes, nicht aber darauf ankommen kann, ob die Abgrenzung aller einzelnen Merkmale sich vollständig decke, so darf die Zuversicht gehegt werden, daß die Anwendung der gedachten Regel, insbesondere auf die Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte, bei welchen die Beziehung zu dem materiellen Strafrecht hauptsächlich in Betracht kommt, in der Praxis der Gerichte auf keine erhebliche Schwierigkeiten stoßen wird.

Damit jedoch den Gerichten diese Aufgabe erleichtert werde, ist es erforderlich, daß von der Staats-Anwaltschaft bei Stellung ihrer Anträge nach gleichmäßigen Grundsätzen verfahren und der Möglichkeit von Kompetenzstreitigkeiten zwischen den verschiedenen Behörden der Staats-Anwaltschaft vorgebeugt werde. Zu diesem Behuf sieht sich der Justiz-Minister veranlaßt, den Beamten der Staats-Anwaltschaft über den Einfluß, welchen das Bundes-Strafgesetzbuch auf die bestehenden Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte in Strafsachen ausübt, Folgendes zu ihrer Nachachtung zu eröffnen:

1. Soweit diesen Vorschriften die Eintheilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen zu Grunde liegt, kann darüber kein Zweifel bestehen, daß der für diese Eintheilung im §. 1. des Bundes-Strafgesetzbuchs je nach der angedrohten Strafe gegebene Maaßstab auch für die Zuständigkeit entscheidend ist. &c.
2. Die Anwendung des gedachten Eintheilungs-Maaßstabes auf Strafen, welche auf den neben dem Bundes-Strafgesetzbuch in Kraft bleibenden Strafgesetzen beruhen, kann keinen erheblichen Zweifeln unterliegen, da die Strafen der älteren Gesetze dieser Art bereits bei Einführung des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 auf das Strafsystem desselben zurückgeführt worden sind, welches mit demjenigen des Bundes-Strafgesetzbuchs in der Hauptsache übereinstimmt. Wo die Strafe nach den bisherigen Bestimmungen in Gefängniß bis zu sechs Wochen besteht, ist anzunehmen, daß nach dem Bundes-Strafgesetzbuch Haft an die Stelle tritt und somit die betreffende Handlung den Charakter einer Uebertretung hat.
3. &c.
4. &c.
5. &c.
6. Die Bedeutung des Artikel I. §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 beschränkt sich fortan auf das unberechtigte Jagen, Fischen oder Krebsen, in den Fällen der §§. 292, 293 und 296 des Bundes-Strafgesetzbuchs. Diese Fälle, welche sich als Vergehen darstellen, unterliegen gemäß der Nr. 4 am ersteren Orte der Aburtheilung durch den Einzelrichter. Alle übrigen Fälle des angezogenen Artikel I. §. 1 haben vermöge der milderen Strafen des Bundes-Strafgesetzbuchs den Charakter von Uebertretungen angenommen und fallen daher schon nach allgemeinen Grundsätzen unter die Zuständigkeit des Einzelrichters.
7. &c.
8. &c.

Berlin, den 28. Dezember 1870.
Der Justiz-Minister.
(gez.) Leonhardt.

An die Beamten der Staats-Anwaltschaft.
I. 4433. Criminalia 73 Vol. III.

Bekanntmachungen des General-Postamts.

(1) Adressirung der Feldpostsendungen betreffend.

In dem gegenwärtigen Feldzuge werden öfter durch Zusammenlegung verschiedener Landwehr-Bataillone combinirte Landwehr-Infanterie-Regimenter gebildet, wie z. B. die vier combinirten Brandenburgischen, die combinirten Pommerschen und Posenschen Regimenter, das combinirte Magdeburgische Landwehr-Regiment. Mitunter wird ein Bataillon — wie dies z. B. bei dem Reserve-Landwehr-Bataillon Nr. 39 (Barmen) geschehen ist — auseinandergezogen; die

Compagnien treten in **andere Bataillonsverbände** und **wechseln vollständig ihre Bezeichnung.** Ebenso tritt der Fall ein, daß **Ersatz-Compagnien,** deren Regimenter mobil sind, **Landwehr-Bataillonen** anderer Provinzen zugetheilt werden. Beispielsweise führt das frühere: „Bataillon Crossen 2. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 12" jetzt die Bezeichnung: „**2. combinirtes Brandenburgisches Landwehr-Regiment (Bataillon Crossen)**"; die frühere: „1. Compagnie Reserve-Landwehr-Bataillons Nr. 39 (Barmen)" jetzt die Benennung: „**5. Compagnie 2. Bataillons (Unna) 3. Westphälischen Landwehr-Regiments Nr. 16**"; die vormalige „3. Compagnie des Ersatz-Bataillons 7. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 54" jetzt die Benennung: „**6. Compagnie 1. Bataillons (Erfurt) 3. Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. 71.**"

In allen solchen Fällen ist es für die pünktliche Ueberkunft der Feldpostsendungen unerläßlich, daß auf den Adressen die Bezeichnungen „**Infanterie**-Regiment, **Landwehr**-Regiment, **combinirtes Landwehr**-Regiment, **Ersatz**-Bataillon ꝛc." in die Augen fallend angegeben werden, und daß insbesondere auch Sendungen an Militairs, welche zu den obengenannten combinirten Regimentern gehören, oder deren Compagnien zu **anderen Bataillonsverbänden** übergetreten sind, insofern recht genau adressirt werden, als jedesmal der **zuletzt gültige Bataillons-, Regiments- ꝛc. Verband** auf der Adresse ersichtlich gemacht werden muß. Namentlich ist dies bei Briefen an Militairs derjenigen **Ersatz**-Compagnien erforderlich, welche einem mobilen **Landwehr**-Regiment zugetheilt sind, mit ihrem eigenen mobilen **Infanterie**-Regimente also außer aller taktischen Verbindung stehen. Wenn obige Punkte unbeachtet bleiben, entstehen vielfache für die Correspondenten wie für den Feldpostbetrieb sehr unangenehme Hin- und Hersendungen der Briefe und Packete.

Berlin, den 17. Dezember 1870.

General-Postamt.

(2) Correspondenzkarten im internationalen Verkehr betreffend.

Nachdem im inneren Postverkehr der meisten Staaten Europa's die Einführung der **Correspondenzkarten** theils stattgefunden hat, theils nahe bevorsteht, hat die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes sich über die Zulassung der Correspondenzkarten im **internationalen** Postverkehr mit den Postverwaltungen folgender Länder verständigt:

Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika.

In Folge dessen können vom 1. Januar 1871 ab Correspondenzkarten zur Mittheilung brieflicher Nachrichten nach den vorbezeichneten Staaten in gleicher Weise benutzt werden, wie dies bereits im Verkehr mit den Süddeutschen Staaten, mit der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, dem Großherzogthum Luxemburg und dem Elsaß und Deutsch-Lothringen geschieht. **Die Karten sind demselben Porto unterworfen, wie Briefe nach den betreffenden Ländern und müssen stets vom Absender frankirt werden.**

Dieselben können auch unter **Rekommandation** abgesandt werden.

Unfrankirte oder unzureichend frankirte Correspondenzkarten werden nicht befördert, sondern als unbestellbar behandelt und dem Absender, sofern derselbe sich genannt hat, zurückgegeben.

Die Zulassung der Correspondenzkarten im Verkehr mit Belgien und Italien bleibt vorbehalten, bis die in nächster Zeit bevorstehende Einführung derselben im inneren Verkehr dieser Länder erfolgt sein wird. Nach Rußland dürfen Correspondenzkarten nicht versandt werden. Berlin, den 23. Dezember 1870.

General-Postamt.

(3) Posttransporte über den großen Belt betreffend.

In Folge der Witterungsverhältnisse findet die Ueberführung der Posten über den **großen Belt** seit heute mittelst der **Eis-Postboote** statt. Aus diesem Anlaß können bis auf Weiteres nur solche Packete nach Kopenhagen und anderen Orten Seelands, sowie nach Schweden zur Postbeförderung angenommen werden, deren Gewicht 60 Pfund, und deren Umfang $2^1/_4$ Fuß in Länge, Breite und Höhe nicht übersteigt.

Es empfiehlt sich, die betreffenden Sendungen besonders sorgfältig zu verpacken.

Berlin, den 31. Dezember 1870.

General-Postamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Vom 1. d. Mts. ab ist zwischen Stationen der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und den Stationen Leipzig, Halle, Cöthen, Dessau und Luckenwalde der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn ein anderweiter direkter Güter-Tarif in Kraft getreten, von welchem Druck-Exemplare bei den betreffenden Verbandstationen zum Preise von 5 Sgr. käuflich zu haben sind. Berlin, den 3. Januar 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Die Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1870 hinsichtlich der Güter-Beförderung (Abtheilung B.) finden im Ostdeutsch-Russischen, Ostdeutsch-Schlesisch-Russischen, Hamburg-Russischen und Russisch-Rheinischen Verband-Verkehre fortan auch für die Russischen Verbandbahnen mit der Maßgabe Anwendung, daß die im §. 16. alinea 2 loco citato vorgesehene Berechtigung der Eisenbahn zur Weiterbeförderung der Güter durch Speditions- ꝛc. Vermittelung sich auch auf diejenigen Güter erstreckt, welche über Witebsk hinaus nach einer nicht zum Verbande gehörigen Eisenbahn-Station adressirt sind.

Bromberg, den 21. Dezember 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Vom 11. d. M. werden die zwischen Berlin und Landsberg a. W. coursirenden Localpersonenzüge XIII., XIV., XIX. und XX. bis auf Weiteres eingestellt und werden vom genannten Tage die Güterzüge VII. und VIII. zwischen Berlin und Landsberg a. W. Personen in der 2., 3. und 4. Wagenklasse befördern. Zug VII. geht von Berlin Vormittags 10 Uhr 43 Minuten ab und trifft Nachmittags 5 Uhr 48 Minuten in Landsberg ein, Zug VIII. geht Morgens 7 Uhr 10 Minuten von Landsberg ab und trifft Nachmittags 2 Uhr 26 Minuten in Berlin ein. Die Abfahrtszeiten auf den Zwischenstationen sind daselbst zu erfahren. Ferner wird vom oben genannten Tage der jetzt bestehende Fahrplan der Strecke Cüstrin-Frankfurt bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt und tritt dafür folgender Fahrplan ins Leben:

Cüstrin-Frankfurt.

Stationen	Gemischter Zug VI.			Gemischter Zug IV.		
	Ankunft. U. M.	Aufenthalt.	Abfahrt. U. M.	Ankunft. U. M.	Aufenthalt.	Abfahrt. U. M.
	Morgens.			Nachmittags.		
Cüstrin	—	—	4 50	—	—	3 51
Podelzig	5 19	5	5 24	4 28	10	4 38
Lebus	5 41	5	5 46	5 2	5	5 7
Frankfurt	6 15	—	—	5 40	—	—

Frankfurt-Cüstrin.

Stationen.	Gemischter Zug III.			Gemischter Zug V.		
	Ankunft. U. M.	Aufenthalt.	Abfahrt. U. M.	Ankunft. U. M.	Aufenthalt.	Abfahrt. U. M.
	Vormittags.			Abends.		
Frankfurt . . .	—	—	9 5	—	—	9 52
Lebus	9 42	5	9 47	10 21	3	10 24
Podelzig . . .	10 5	10	10 15	10 40	7	10 47
Cüstrin	10 46	—	—	11 15	—	—

Sämmtliche Züge zwischen Cüstrin und Frankfurt befördern Personen in allen 4 Wagenklassen.

Bromberg, den 5. Januar 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts.

(1) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 25. September 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern Wilhelm Eisenmann zu Berlin und dem Lieutenant a. D. Carl Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Sporn" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. minus m' n' o' p' bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Quad.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Wilmersdorf, Stöbritz und Alteno, im Kreise Calau, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 15. Dezember 1870.

Königliches Oberbergamt.

(2) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 25. September 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern Wilhelm Eisenmann zu Berlin und dem Lieutenant a. D. Carl Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Bord" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. f'. g. h. i. k. l. m. n. o. p. minus q. r. s. t. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Q.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Wilmersdorf und Alteno, im Kreise Calau des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 15. Dezember 1870.

Königliches Oberbergamt.

(3) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 25. September 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern Wilhelm Eisenmann zu Berlin und Lieutenant Carl Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Sport" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 404,633 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertundviertausendsechshundertunddreiunddreißig Quadratlachtern, umfassend — in der Gemeinde Tornow

im Kreise Calau des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 15. Dezember 1870.

Königliches Oberbergamt.

(4) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 25. September 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern Wilhelm Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. Carl Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Zene" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,624½ Quadrat-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendsechshundertvierundzwanzigundeinenhalben Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Wilmersdorf und Alteno, im Kreise Calau des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 15. Dezember 1870.

Königliches Oberbergamt.

(5) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 25. September 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern Wilhelm Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. Carl Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Waadt" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 478,740 Quadrat-Ltr., geschrieben: Vierhundertachtundsiebenzigtausendsiebenhundertundvierzig Quadratlachtern, umfassend — in der Gemeinde Tornow, im Kreise Calau des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausfertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 15. Dezember 1870.

Königliches Oberbergamt.

(6) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 25. September 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern Wilhelm Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. Carl Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Hardt" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 446,661½ Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertsechsundvierzigtausendsechshunderteinundsechszigeinhalb Quadratlachtern, umfassend — in der Gemeinde Tornow, im Kreise Calau des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 15. Dezember 1870.

Königliches Oberbergamt.

(7) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 25. September 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern Wilhelm Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. Carl Bayer zu Wiezen a. O. unter dem Namen „Turf" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 381,635½ Quad.-Ltr., geschrieben: Dreihunderteinundachtzigtausendsechshundertfünfunddreißig und einen halben Quadratlachtern, umfassend — in der Gemeinde Tornow, im Kreise Calau, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 15. Dezember 1870.

Königliches Oberbergamt.

(8) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 25. September 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern Wilhelm Eisenmann zu Berlin und Lieute-

nant a. D. Carl Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Fiord" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 389,806¼ Q.-Ltr., geschrieben: Dreihundertneunundachtzigtausendachthundertsechsundeinviertel Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Wilmersdorf und Alteno, im Kreise Calau des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 15. Dezember 1870.

Königliches Oberbergamt.

(9) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 14. Oktober 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern Wilhelm Eisenmann zu Berlin und dem Lieutenant a. D. Carl Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Bazaine" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f g h i bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 497,282 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertsiebenundneunzigtausendzweihundertzweiundachtzig Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Wilmersdorf und Alteno, im Kreise Calau des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 15. Dezember 1870

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Der Prediger Albert Gottlieb Ehrich Ideler zu Rosenwinkel, Diözese Kyritz, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Bernstein, Diözese Soldin, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger und Pfarrverweser zu Klosterfelde Karl August Müller ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Buckowien, Diözese Dobrilugk, bestellt worden.

Die Verwaltung der Polizeigeschäfte im Bezirk des Königlichen Domainenamtes Sachsendorf ist vom 19. Dezember v. J. ab an Stelle des nach dem Elsaß kommittirten bisherigen Polizeiverwalters Loode dem Militairanwärter Klatt übertragen worden.

Dem Königlichen Förster Friedrich Wilhelm Gottlieb Müller zu Rumpinsee, Oberförsterei Lubiathfließ, ist von des Herrn Finanzministers Excellenz als Anerkennung seiner guten dienstlichen Leistungen das Ehren-Portepee verliehen worden.

Personal-Veränderungen für den Monat Dezember 1870.

A. Bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Frankfurt a. O.

Der Referendarius Weber ist zum Gerichtsassessor, der Rechtskandidat von François zum Referendarius ernannt.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Ernannt sind: der Hülfsbote Löffler zu Arnswalde zum Boten und Exekutor bei der dortigen Gerichts-Deputation, der Hülfsbote Graebert zu Forst zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Spremberg und der Hülfsbote Pese zu Neuwedell zum Gefangenwärter bei dem Kreisgericht zu Cüstrin. Versetzt: der Büreauassistent Lehmann vom Kreisgericht zu Cüstrin an das Kreisgericht zu Cottbus. Pensionirt: der Bote, Exekutor und Gefangenwärter Glauber zu Reetz. Gestorben: der Kreisrichter Polthier zu Züllichau, der Sekretair Kanzleidirektor Dorwest zu Cüstrin, der Büreauassistent Reischock zu Lübben und der Kanzlist Mende zu Friedeberg i. N.

Danksagung.

Der zweite Transport Liebesgaben aus der Brandenburgischen Heimath für die Landwehr-Bataillone der Division ist unter Führung des Herrn Lieutenant Heckert aus Prenzlau und des Schulzen Mette aus Schöneberg hier glücklich angekommen und hat wesentlich dazu beigetragen, meinen braven Wehrleuten das harte Gefühl der Trennung vom heimathlichen Heerde in der Christzeit zu erleichtern, sowie manchem lebhaften Bedürfnisse abzuhelfen.

Indem der Unterzeichnete die Schwierigkeiten, welche die beiden Herren Transportführer, namentlich unter jetzigen Verhältnissen, zu überwinden gehabt hatten, im vollsten Maaße anerkennt, fühlt er sich zugleich gedrungen, im Namen der Brandenburgischen Wehrleute allen den lieben Gebern für dies abermalige Zeichen treuen Gedenkens den herzlichsten Dank auszusprechen.

Reims, den 1. Januar 1871.

von Selchow,
Generalmajor und Commandeur
der II. Landwehr-Division (Brandenburgischen).

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 3. Den 18. Januar 1871.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Betreffend die Einlösung der am 1. Februar d. J. fällig werdenden Bundes-Schatzanweisungen der IV. Serie vom Jahre 1870.

Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 21. Juli d. J. und gemäß der Bekanntmachung des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 31. Juli d. J. (B.-G.-B. Seite 491 bezw. Seite 508) ausgegebenen, am 1. Februar d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 1. August d. J. Serie IV. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen, vom Fälligkeitstage, dem 1. Februar d. J., ab in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 25. Mai d. J. (Preußischer Staats-anzeiger Nr. 125) Bezug genommen und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen direkt an diese Kasse und nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 5. Januar 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Betreffend die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XVI. zu den Preußischen Staatsschuldscheinen.

Die neuen Coupons zu den Staatsschuldscheinen Serie XVI. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1871 bis 1874 nebst Talons werden vom 15. d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. September 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in duplo einzureichenden Verzeichnissen der Talons von den in Rede stehenden Staatsschuldscheinen werden von unserer Hauptkasse, den sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen (ausschließlich Frankfurt, da hier das Geschäft unsere Hauptkasse besorgt), den Steuer-Aemtern zu Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Crossen, Drebkau, Dobrilugk, Driesen, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Peitschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Neuwedell, Peitz, Reppen, Schönfließ, Schwiebus, Seelow, Senftenberg, Sonnenburg, Sommerfeld, Triebel, Vietz, Woldenberg, Zehden und den Rentämtern

Friedland und Lagow, jedoch nur auf mündliches Ansuchen, verabfolgt werden.

Frankfurt a. O., den 4. Dezember 1870.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Die diesjährige Aufnahme-Prüfung für das Schullehrer-Seminar in Alt-Döbern wird am

16. und 17. März d. J.

stattfinden.

Diejenigen Schulamts-Präparanden, welche zu dieser Prüfung zugelassen zu werden wünschen, haben ihre desfallsigen Gesuche unter Beifügung

1) eines selbstverfaßten und geschriebenen Lebenslaufes, in welchem außer den persönlichen Verhältnissen insbesondere der Bildungsgang darzustellen ist,
2) des Taufscheines,
3) eines ärztlichen Gesundheitsattestes,
4) des Revaccinationsscheines,
5) eines Führungs-Zeugnisses,
6) des Schulzeugnisses,
7) der Zeugnisse über die von dem zuständigen Kreis-Schulinspektor alljährlich mit ihnen abgehaltene Prüfung

bis spätestens den 26. Februar d. J.

durch Vermittelung des betreffenden Herrn Superintendenten und Schulinspektors an den Herrn Seminar-Direktor Kern in Alt-Döbern einzureichen und von demselben die Einberufung zur Prüfung zu erwarten.

Berlin, den 11. Januar 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin.

Den Ehrenrath der Rechts-Anwälte dieses Gerichtshofes betreffend.

In Gemäßheit des §. 4 Absatz 3 und 4 des Gesetzes vom 26. März 1856 hat am 7. Januar 1871 eine theilweise Neuwahl des Ehrenraths der Rechts-Anwälte des Königlichen Ober-Tribunals stattgefunden, in Folge dessen derselbe für die Jahre 1871 und 1872 aus folgenden Mitgliedern:

den Justizräthen Wagner, zugleich Vorsitzenden, Dorn, Simson, Schmückert und Wolff,

und den Stellvertretern, nämlich

den Justizräthen Bussenius und Rödenbeck

besteht. Dies wird in Berücksichtigung des §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) **Uebersicht**

von dem Zustande der Kriegsschulden-Kasse des Markgrafthums Niederlausitz bei dem Rechnungsschlusse des Jahres 1869.

Nachdem die Revision der Rechnung der Kriegsschulden-Kasse des Markgrafthums Niederlausitz für das Jahr 1869 erfolgt ist, werden die Resultate derselben hiermit bekannt gemacht.

I. Einnahme.

Es sind eingekommen:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	Baar-Bestand aus dem Jahre 1868	1	27	1
2.	Kriegsschuldensteuer-Reste aus Vorjahren	13	6	—
3.	Erhalten verzinsliche Vorschüsse zur Deckung der Ausgabe pro 1869	27550	—	—
4.	Neu aufgenommene verzinsliche Capitalien zur Deckung gekündigter Briefschulden	10600	—	—
5.	Allerhöchst bewilligter Zuschuß zur Tilgung und Verzinsung der Capitalschulden	2880	11	—
6.	Zuschlag zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer pro 1869	9875	17	5
	Es beträgt hiernach die Soll-Einnahme	50921	1	6

II. Ausgabe.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	An Rückerstattung zu viel erhobener Kriegsschuldensteuer	4	16	9
2.	Rückständige Zinsen pro 1868 und Vorzeit von ausstehenden Kriegsschulden	291	28	9
3.	Laufende Zinsen von dergleichen	8730	18	5
4.	Agio auf Conventionsgeld von gezahlten Kapitalien und Zinsen	26	15	—
	zusammen	9053	18	11
	werden hierzu die in nicht erhobenen Zinsen bestehenden Restausgaben mit	211	22	6
	gerechnet, so ergiebt sich eine Sollausgabe von	9265	11	5

III. Abschluß.

	Soll.	Ist.	Rest.
Die Einnahme beträgt nach Vorstehendem	50921 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf.	50921 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf.	— Thlr. — Sgr. — Pf.
Die Ausgabe dagegen	9265 „ 11 „ 5 „	9053 „ 18 „ 11 „	211 „ 22 „ 6 „
mithin ergiebt sich ein Ueberschuß von	41655 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf.	41867 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf.	
und ein Ausgabe-Rest von			211 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.

Von dem baaren Ueberschuß von . . . . 41867 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf.
sind zur Tilgung der Schulden verwendet worden:
a. zur Amortisation der Briefschulden . . . . . . 31225 Thlr.
b. zur Erstattung erhaltener Vorschüsse . . . . . 10600 „ 41825 „ — „ — „
bleiben . . . . 42 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf.
welcher Betrag der Kriegsschuldensteuer-Kasse als baarer Bestand verblieben ist.

Am Schlusse des Jahres 1868 verblieb ein Schuldenquantum von . . 258550 Thlr. — Sgr. — Pf.
und im Laufe des Jahres 1869 sind zur Deckung gekündigter Briefschulden
an Capitalien neu aufgenommen worden . . . . 10600 Thlr.
sowie an Vorschuß zur Deckung der Ausgaben . . . . . . 27550 „ 38150 „ — „ — „
wodurch die Schuldenmasse vermehrt worden ist auf . . . . 296700 Thlr. — Sgr. — Pf.
davon sind im Laufe des Jahres 1869 zurückgezahlt worden . . . . 41825 „ — „ — „
so daß am Schlusse des Jahres 1869 an Schulden verblieben sind . . . . 254875 Thlr. — Sgr. — Pf.
Aus dem Jahre 1868 wurden dergleichen übernommen . . . . 258550 „ — „ — „
Folglich sind im Laufe des Jahres 1869 getilgt . . . . 3675 Thlr. — Sgr. — Pf.
Nach dem Amortisationsplan sollen in dem gedachten Jahre abgetragen
werden . . . . 3124 „ 16 „ 10 „
es sind also pro 1869 gegen den Amortisationsplan mehr getilgt . . . . 550 Thlr. 13 Sgr. 2 Pf.

Dieser Mehrbetrag wird, wie folgt, gebildet:
1) Die außeretatsmäßigen Einnahmen, welche vorstehend zu I. 1. und 2. nachgewiesen werden, betragen . . . . 15 Thlr. 3 Sgr. 1 Pf.
die außeretatsmäßigen Ausgaben zu II. 1. . . . . 4 „ 16 „ 9 „
bleibt eine Mehreinnahme von . . 10 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf.
2) An Zuschlag zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer und Zuschuß aus der Staatskasse sind verrechnet . . 12755 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf.
Nach dem Tilgungsplan sollen an dergleichen aufkommen . . . . 12305 „ 9 „ 2 „
Es sind mithin mehr aufgekommen . . 450 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf.
3) Die gezahlten Zinsen und das Agio von den in Conventionsgeld zu gewährenden Kapitalien und Zinsen betragen 9049 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf.
Nach dem Tilgungsplan sollen an dergleichen gezahlt werden . . . . . . 9180 „ 22 „ 4 „
mithin sind gegen den Tilgungsplan weniger verausgabt . . . . . 131 „ 21 „ 2 „
und gegen denselben überhaupt erspart . . . . 592 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf.
davon sind zur Tilgung verwendet . . . . 550 „ 13 „ 2 „
und als Baarbestand verblieben . . . . 42 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf.

Frankfurt a. O., den 13. Januar 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Die zweite Schullehrerstelle in Kunzendorf, Diözese Sorau, Königlichen Patronats, ist vakant.

Frankfurt a. O., den 7. Januar 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(3) Die Küster- und Schullehrer-Stelle in Alt-Blessin, Diözese Königsberg II., Privat-Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden. Das Einkommen derselben ist auf ca. 190 Thlr. berechnet neben freier Wohnung und Brennmaterial.

Frankfurt a. O., den 7. Januar 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Geschäfts- und Reise-Plan

der Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der 9. Infanterie-Brigade pro 1871.

9.	Februar	1871.	Reise nach Arnswalde.
10.	"	"	Revision der Mannschaften aus Liste A. B. C. D. F. G. und Untersuchung der von den Truppen wegen Unbrauchbarkeit Entlassenen. Aushebung (Bezirk der 1. Bezirks-Compagnie).
11.	"	"	Revision der Mannschaften aus Liste A. B. C. D. F. G., Untersuchung der von den Truppen wegen Unbrauchbarkeit Entlassenen und Aushebung (Bezirk der 2. Bezirks-Compagnie).
12.	"	"	(Sonntag) Reise nach Friedeberg.
13.	"	"	Revision der Mannschaften aus Liste A. B. C. D. F. G., Untersuchung der von den Truppen wegen Unbrauchbarkeit Entlassenen 2c.
14.	"	"	Aushebung in Friedeberg und Reise nach Landsberg.
15.	"	"	Revision der Mannschaften aus Liste A. B. C. D. F. G., Untersuchung der von den Truppen wegen Unbrauchbarkeit Entlassenen.
16.	"	"	Aushebung in Landsberg, Reise nach Bietz.
17.	"	"	Aushebung in Bietz, Reise nach Soldin.
18.	"	"	Revision der Mannschaften aus Liste A. B. C. D. F. G., Untersuchung der von den Truppen wegen Unbrauchbarkeit Entlassenen.
19.	"	"	(Sonntag).
20.	"	"	Aushebung in Soldin.
21.	"	"	Reise nach Königsberg.
22.	"	"	Revision der Mannschaften aus Liste A. B. C. D. F. G., Untersuchung der von den Truppen wegen Unbrauchbarkeit Entlassenen.
23.	"	"	Aushebung in Königsberg.
24.	"	"	Reise nach Cüstrin.
25.	"	"	Revision der Mannschaften aus Liste A. B. C. D. F. G., Untersuchung der von den Truppen wegen Unbrauchbarkeit Entlassenen.
26.	"	"	(Sonntag).
27.	"	"	Aushebung in Cüstrin, Reise nach Seelow.
28.	"	"	Revision der Mannschaften aus Liste A. B. C. D. F. G., Untersuchung der von den Truppen wegen Unbrauchbarkeit Entlassenen.
1.	März	"	Aushebung in Seelow, Reise nach Müncheberg.
2.	"	"	Aushebung in Müncheberg, Reise nach Frankfurt a. O.
3.	"	"	Revision der Mannschaften aus Liste A. B. C. D. F. G., Untersuchung der von den Truppen wegen Unbrauchbarkeit Entlassenen (Land Frankfurt).
4.	"	"	Aushebung in Land Frankfurt.
5.	"	"	(Sonntag.)
6.	"	"	Aushebung in Stadt Frankfurt, Reise nach Sternberg.
7.	"	"	Aushebung in Sternberg, Reise nach Zielenzig.
8.	"	"	Revision der Mannschaften aus Liste A. B. C. D. F. G., Untersuchung der von den Truppen wegen Unbrauchbarkeit Entlassenen.
9.	"	"	Aushebung in Zielenzig, Reise nach Drossen.
10.	"	"	Revision der Mannschaften aus Liste A. B. C. D. F. G., Untersuchung der von den Truppen wegen Unbrauchbarkeit Entlassenen.
11.	"	"	Aushebung in Drossen, Rückreise nach Frankfurt a. O.

Frankfurt a. O., den 3. Januar 1871.

Der Militair-Vorsitzende. (gez.) v. Gelasinsky.

Der Civil-Vorsitzende. (gez.) Rudloff.

Bekanntmachungen des General-Postamts.

(1) Adressirung der Feldpostsendungen betreffend.

In dem gegenwärtigen Feldzuge werden öfter durch Zusammenlegung verschiedener Landwehr-Bataillone combinirte Landwehr-Infanterie-Regimenter gebildet, wie z. B. die vier combinirten Brandenburgischen, die combinirten Pommerschen und Posenschen Regimenter, das combinirte Magdeburgische Landwehr-Regiment. Mitunter wird ein Bataillon — wie dies z. B. bei dem Reserve-Landwehr-Bataillon Nr. 39 (Barmen) geschehen ist — auseinandergezogen; die Compagnien treten in andere Bataillonsverbände und wechseln vollständig ihre Bezeichnung. Ebenso tritt der Fall ein, daß Ersatz-Compagnien, deren Regimenter mobil sind, Landwehr-Bataillonen anderer Provinzen zugetheilt werden. Beispielsweise führt das frühere: „Bataillon Crossen 2. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 12" jetzt die Bezeichnung:

„2. combinirtes Brandenburgisches Landwehr-Regiment (Bataillon Crossen)“; die frühere: „1. Compagnie Reserve-Landwehr-Bataillons Nr. 39 (Barmen)“ jetzt die Benennung: „3. Compagnie 2. Bataillons (Unna) 3. Westphälischen Landwehr-Regiments Nr. 16“; die vormalige „3. Compagnie des Ersatz-Bataillons 7. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 54“ jetzt die Benennung: „6. Compagnie 1. Bataillons (Erfurt) 3. Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. 71.“

In allen solchen Fällen ist es für die pünktliche Ueberkunft der Feldpostsendungen unerläßlich, daß auf den Adressen die Bezeichnungen „Infanterie-Regiment, Landwehr-Regiment, combinirtes Landwehr-Regiment, Ersatz-Bataillon rc.“ in die Augen fallend angegeben werden, und daß insbesondere auch Sendungen an Militairs, welche zu den obengenannten combinirten Regimentern gehören, oder deren Compagnien zu anderen Bataillonsverbänden übergetreten sind, insofern recht genau adressirt werden, als jedesmal der zuletzt gültige Bataillons-, Regiments- rc. Verband auf der Adresse ersichtlich gemacht werden muß. Namentlich ist dies bei Briefen an Militairs derjenigen Ersatz-Compagnien erforderlich, welche einem mobilen Landwehr-Regiment zugetheilt sind, mit ihrem eigenen mobilen Infanterie-Regimente also außer aller taktischen Verbindung stehen. Wenn obige Punkte unbeachtet bleiben, entstehen vielfache für die Correspondenten wie für den Feldpostbetrieb sehr unangenehme Hin- und Hersendungen der Briefe und Packete.

Berlin, den 17. Dezember 1870.

General-Postamt.

(2) Correspondenzkarten im internationalen Verkehr betreffend.

Nachdem im inneren Postverkehr der meisten Staaten Europa's die Einführung der Correspondenzkarten theils stattgefunden hat, theils nahe bevorsteht, hat die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes sich über die Zulassung der Correspondenzkarten im internationalen Postverkehr mit den Postverwaltungen folgender Länder verständigt:

Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika.

In Folge dessen können vom 1. Januar 1871 ab Correspondenzkarten zur Mittheilung brieflicher Nachrichten nach den vorbezeichneten Staaten in gleicher Weise benutzt werden, wie dies bereits im Verkehr mit den Süddeutschen Staaten, mit der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, dem Großherzogthum Luxemburg und dem Elsaß und Deutsch-Lothringen geschieht. Die Karten sind demselben Porto unterworfen, wie Briefe nach den betreffenden Ländern und müssen stets vom Absender frankirt werden.

Dieselben können auch unter Rekommandation abgesandt werden.

Unfrankirte oder unzureichend frankirte Correspondenzkarten werden nicht befördert, sondern als unbestellbar behandelt und dem Absender, sofern derselbe sich genannt hat, zurückgegeben.

Die Zulassung der Correspondenzkarten im Verkehr mit Belgien und Italien bleibt vorbehalten, bis die in nächster Zeit bevorstehende Einführung derselben im inneren Verkehr dieser Länder erfolgt sein wird. Nach Rußland dürfen Correspondenzkarten nicht versandt werden. Berlin, den 23. Dezember 1870.

General-Postamt.

(3) Packete mit Civilkleidern, welche den zur Entlassung kommenden Reservisten und Landwehrmännern aus der Heimath durch die Post zugehen, werden portofrei befördert, falls dieselben an die Adresse des Truppentheils, bei welchem der Reservist oder Landwehrmann steht, gerichtet sind und auf der Adresse des Begleitbriefes der Vermerk enthalten ist:

„Inhalt: Civilkleider des Reservisten (Landwehrmanns) N. N.“

Wenn die Packete wegen Mangels dieses Vermerks oder wegen Adressirung an den Empfänger der Civilkleider selbst als portopflichtig haben behandelt werden müssen, so sind die Postanstalten des Bestimmungsortes ermächtigt, auf Reklamation der Adressaten die Sendungen portofrei zu verabfolgen, beziehungsweise das erhobene Porto zu erstatten, sobald das Couvert des Begleitbriefes vorgelegt und der Nachweis geliefert wird, daß der Inhalt des Packets in Civilkleidern zur Entlassung kommender Reservisten oder Landwehrmänner besteht.

Die Erstattung des Portos erfolgt auch in Betreff derjenigen Packete mit Civilkleidern, welche bereits bisher portopflichtig abgesandt worden sind.

Berlin, den 2. Januar 1871.

General-Postamt.

(4) Statistik über den Feldpostverkehr.

Nach den statistischen Nachweisungen der Feldpostanstalten, der Postsammelstellen und der Norddeutschen Landes-Post-Anstalten sind in dem Zeitraum vom 16. Juli bis 31. Dezember 1870 an Feldpostsendungen befördert worden:

1. Gewöhnliche Briefe und Correspondenzkarten von der Heimath nach der Armee und umgekehrt, sowie im Verkehr der Truppentheile untereinander . . . . 67,600,000 Stück. (durchschnittlich täglich 400,000 Stück.)

2. Zeitungen . . 1,536,210 Exemplare. (durchschnittlich täglich 9090 Exemplare)

und zwar:

a) im Wege des Postdebits bezogen 632,060 Exemplare,

b) direkt und unter Kreuzband rc. versandt 904,150 Exemplare.

3. Gelder in Militair-Dienstangelegenheiten . . . . . . 40,424,800 Thlr. in 27,885 Briefen, bezw. Packeten (durchschnittlich täglich 239,200 Thlr. in 165 Briefen rc.)

und zwar:

a) nach der Armee 38,025,000 Thlr. in 4,225 Briefen rc.,
b) von der Armee 2,399,800 Thlr. in 23,660 Briefen rc.

4. **Gelder in Privat-Angelegenheiten der Militairs rc.** . . . . 13,046,800 Thlr. in 1,554,800 Briefen rc. (durchschnittlich täglich 77,200 Thlr. in 9,200 Briefen rc.)
und zwar:
a) nach der Armee 3,718,000 Thlr. in 1,030,900 Briefen rc.,
b) von der Armee 9,328,800 Thlr. in 523,900 Briefen rc.

5. **Packete in Militair-Dienstangelegenheiten** . . . . 57,460 Stück, (durchschnittlich täglich 340 Stück)
und zwar:
a) nach der Armee 42,250 Stück,
b) von der Armee 15,210 Stück.

6. **Packete in Privat-Angelegenheiten der Militairs rc.** . . . . 1,219,533 Stück, (durchschnittlich täglich 22,173 Stück.)
(Die Annahme dieser Packete begann am **15. Oktober** pr. und wurde vorläufig geschlossen am **8. Dezember** pr.; die Einrichtung hat mithin 55 Tage bestanden; zur Verpackung waren 81,922 Packetsäcke erforderlich.)

Nach Vorstehendem sind in der Zeit vom **16. Juli bis einschließlich 31. Dezember 1870** nach und von der Armee durch die Norddeutschen Feldposten **insgesammt** befördert worden:
1. **Briefpostgegenstände,** (gewöhnliche Briefe, Correspondenzkarten, Zeitungen u. s. w.) 69,136,210 St.
2. **Gelder** . . . . 53,471,600 Thlr. in 1,582,685 Briefen Packeten rc.,
3. **Packete ohne declarirten Werth** 1,276,993 Stück.

Berlin, den 7. Januar 1871.

General-Postamt.

(5) Betreffend den Schluß der Annahme gewöhnlicher Feldpostbriefe bis zum Gewicht von 8 Loth.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Annahme gewöhnlicher Feldpostbriefe bis zum Gewichte von 8 Loth zur Beförderung mit der Post nach Frankreich nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1870 mit dem Abend des 9 Januar bis auf Weiteres aufhört und die frühere Gewichtsbeschränkung bis 4 Loth allgemein wieder eintritt.

Berlin, den 9. Januar 1871.

General-Postamt.

(6) Betreffend die Beförderung von Privatpäckereien an die in Frankreich befindlichen Offiziere, Militair- und Civilbeamten.

Laut Bekanntmachung vom 2 d. Mts. werden Packete mit Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen an die in Frankreich befindlichen Offiziere, Militair- und Civilbeamten **bereits seit dem 5. Januar** zur Beförderung angenommen. In Folge mehrfacher Anfragen wird auf diesen Umstand nochmals besonders aufmerksam gemacht.

Berlin, den 10. Januar 1871.

General-Postamt.

Bekanntmachung der Telegraphen-Direktion zu Dresden.

Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die längs der Chausseen und anderen Landstraßen angelegten Bundes-Telegraphen-Linien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe rc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß denjenigen, welche die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen der Art ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen, bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Bundes-Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphen-Anlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund lauten:

§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorsätzliche Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Thalern bestraft.

Dresden, den 2. Januar 1871.

Telegraphen-Direktion.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts.

(1) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 14. Oktober 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Gruben-

besitzern W. Eisenmann zu Berlin und dem Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Frieda I." das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 497,063½ Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundertsiebenundneunzigtausenddreiundsechszigundeinenhalben Quadratlachter, umfassend — in den Gemeinden Wilmersdorf, Alteno und Stöbritz, im Kreise Calau des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 23. Dezember 1870.

Königliches Oberbergamt.

(2) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 14. Oktober 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Grubenbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und dem Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Tornow" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f g h bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,604 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendsechshundertundvier Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Tornow, im Kreise Calau des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen, hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 23. Dezember 1870.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Der Prediger Maximilian Robert Richter zu Zanshausen ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Jädickendorf, Diözese Königsberg i. N. I., bestellt worden.

Den von den Stadtverordneten getroffenen Wahlen gemäß sind bestätigt worden: 1) zum Bürgermeister: in Soldin der bisherige Kämmerer Witt zu Greifenberg i. Pommern, 2) zum unbesoldeten Stadtrath: in Cottbus der Fabrikbesitzer Robert Lutze; 3) zum Rathmann: in Bobersberg der Töpfermeister Späthe und der Tischlermeister Klausch, in Lippehne der Maurermeister Krenkel, in Lagow der bisherige Rathmann Blume, in Seelow der Brauereibesitzer Mann.

Der Oberförster von Steuben in Lubiathfließ ist zum Militairdienste eingezogen und die einstweilige Verwaltung der Oberförsterei Lubiathfließ dem interimistischen Revierförster, Oberförster-Candidaten Kalkhof übertragen worden.

Im Arnswalder Kreise sind folgende Schiedsmänner gewählt, beziehungsweise wiedergewählt und bestätigt worden: Der Rittergutsbesitzer und Kreisdeputirte Erich von Wedell zu Großgut Neuwedell für den ersten ländlichen Bezirk, der Domainen-Aktuarius Bollschwitz zu Reetz für den neunten ländlichen Bezirk; der Rittergutsbesitzer Haken zu Steinberg für den zehnten ländlichen Bezirk.

Für den siebenten ländlichen Bezirk des Calauer Kreises ist der Erbrichter Erdmann Schumrich zu Gosda als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direktion zu Frankfurt a. O. für den Monat Dezember 1870.

Es sind 1) ernannt: zu Post-Expedienten die Post-Expedienten-Anwärter Anders, Heymann, Kieseler in Frankfurt a. O., Born in Spremberg und Platen in Guben, zu Post-Assistenten: die Post-Expedienten Geisler, v. Funk in Frankfurt a. O., Augustin in Cüstrin und Krieger in Guben; 2) versetzt: die Post-Expedienten Anders von Frankfurt nach Guben und Ströhmer von Lübben nach Peitz, sowie der Briefträger Webers von Luckau nach Spremberg; 3) gestorben: der Posteleve Meißner in Folge Verwundung im Kriege.

Vermischtes.

(1) Feuerkassengelder-Ausschreiben für die zu einer Versicherungs-Societät verbundenen Städte der Kur- und Neumark, der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde pro II. Semester 1870.

In den Monaten Juli bis mit Dezember 1870 fanden im Societätsbezirke 75 Feuersbrünste statt, für welche die Societät Vergütigung zu leisten hat. Es wurden total eingeäschert: 10 Wohnhäuser, 27 Hofgebäude, 52 Scheunen; partiell beschädigt: 57 Wohnhäuser, 52 Hofgebäude, 8 Scheunen, 2 Mühlen, 18 Fabrikgebäude. Außerdem erlitten 6 Wohnhäuser, 2 Hofgebäude, 5 Scheunen und 3 Fabrikgebäude durch den Blitz, welcher nicht zündete, partielle Beschädigungen.

Der Betrag der Vergütung für diese Schäden, einschließlich der Spritzen- und Wasserwagen-Prämien und Schadensfeststellungskosten ist festgesetzt resp. anzunehmen auf 72920 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf., und außerdem sind für Nebenbeschädigungen für extraordinaire Revisionen der bau- und feuerpolizeilichen Verwaltungen, an Zinsen, Portokosten ꝛc. erforderlich 2599 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf.; mithin Bedarf 75520

Thlr. 11 Pf. Die Ueberschüsse aus dem Feuerkassengelder-Ausschreiben pro I. Semester pr., die wiedereingezogenen Brandentschädigungsgelder und die Zinsen von den bei der Königlichen Haupt-Bank belegt gewesenen Kassenbeständen decken 8601 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf. Es sind sonach noch 66918 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf. durch Beiträge der Societätsgenossen aufzubringen.

Zu diesem Behufe werden hierdurch ausgeschrieben vom Hundert der Versicherungssumme: der Gebäude I. Klasse 1 Sgr., der Gebäude II. Klasse 3 Sgr., der Gebäude III. Klasse 5 Sgr., der Gebäude IV. Klasse 14 Sgr.; mithin von 53,725,150 Thlr. Versicherungswerth in Klasse I. 17908 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf., 39,957,850 Thlr. Versicherungswerth in Klasse II. 39957 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf., 7,596,775 Thlr. Versicherungswerth in Klasse III. 12661 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf., 1,965,475 Thlr. Versicherungswerth in Klasse IV. 9172 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf.; überhaupt von 103,245,250 Thlr. Versicherungswerth 79699 Thlr. 22 Sgr 3 Pf. Die Recepturgebühren à 2 Prozent betragen 1593 Thlr. 29 Sgr. 10 Pf.; verbleiben 78105 Thlr. 22 Sgr. 5 Pf. zur diesseitigen Verrechnung beziehungsweise Gutschreibung auf die Feuerkassen-Beiträge pro I. Semester 1871.

Die Magisträte der associirten Städte wollen hiernach die von den letzteren aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — §. 96 des Reglements — an unsere Haupt-Kasse hierselbst abführen lassen.

Berlin, den 10. Januar 1871.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direktion der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

(2) Bekanntmachung.

Das Statut der hiesigen Stadt-Spar-Kasse vom 15. November 1844 ist aufgehoben und in dessen Stelle ein neues, höheren Orts bestätigtes Statut eingeführt worden. Nach diesem neuen Statut werden die in der Sparkasse niedergelegten Summen nicht mehr wie früher mit 3⅓, sondern **mit 4 Prozent** verzinst und es werden Einlagen von 1 Sgr. bis 1000 Thlr. angenommen.

Sommerfeld, den 18. November 1870.

Der Magistrat.

(3) Stationirung der Landbeschäler im Jahre 1871.

Im Regierungs-Bezirk Frankfurt sollen auf den nachstehend genannten Stationen in diesem Frühjahr Beschäler des Brandenburg'schen Landgestüts aufgestellt werden und kann die Bedeckung der Stuten bald nach dem Eintreffen der Königlichen Hengste, welche am 1. Februar cr. den Marsch dahin antreten werden, daselbst ihren Anfang nehmen.

№	Beschälstation.	Kreis.	Zahl der Beschäler.
1	Friedrichsaue	Lebus	3
2	Müncheberg		3
3	Frankfurt	Frankfurt	3
4	Ziebingen	Sternberg	2
5	Kriescht	Sternberg	3
6	Königsberg	Königsberg	4
7	Clossow		2

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung der Stuten stattfinden kann, wird von Seiten der Herren Stationshalter die desfalls nöthige Auskunft gegeben werden, im Uebrigen aber auf die unterm 3. Februar 1851 dieserhalb erlassene Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 8. Januar 1871.

Der Landstallmeister (gez.) Wettich.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 4. Den 25. Januar 1871.

Bekanntmachung des Königl. Haupt-Bank-Direktoriums.

Nach §. 61 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66. 105. 109. der Bankordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1871.

Königliches Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

Bekanntmachung des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 9. Mai 1862 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1862 Stück 21 S. 152) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Prüfung derjenigen Elementarlehrer, welche in hiesigen mittleren und höheren Knabenschulen im Lateinischen, Französischen und Englischen zu unterrichten wünschen, ein Termin auf

den 22. und 23. Februar d. J.

von uns anberaumt worden ist.

Wir fordern deshalb diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, hierdurch auf, unter Einreichung eines Lebenslaufes, in welchem insonderheit die Angabe über die Vorbereitung zu dem fremdsprachlichen Unterricht enthalten sein muß, und des Zeugnisses über die Lehrbefähigung, sich bis zum 15. Februar d. J. mittels schriftlichen Antrages unter Verwendung eines Stempels von 5 Sgr. bei uns zu melden.

Berlin, den 20. Januar 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Das von dem Ackerbürger Schmidt in der Feldmark Neuwedell im Arnswalder Kreise neu errichtete Vorwerk wird mit unserer Genehmigung fortan den Namen „Johannesthal" führen.

Frankfurt a. O., den 16. Januar 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Geschäfts- und Reise-Plan

der Departements-Ersatz-Commission im Bereich der 10. Infanterie-Brigade für das Jahr 1871.

Sonntag	den	5.	Februar.	Reise nach Lieberose.
Montag	„	6.	„	Aushebung in Lieberose. Revision der dienstuntauglichen Reservisten und Wehrleute, sowie der wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit entlassenen Mannschaften. Reise nach Lübben.
Dienstag	„	7.	„	Aushebung in Lübben. Revision der dienstuntauglichen Wehrleute ꝛc. Reise nach Luckau.
Mittwoch	„	8.	„	Aushebung in Luckau. Revision der dienstuntauglichen Wehrleute ꝛc. Reise nach Sonnewalde.
Donnerstag	„	9.	„	Aushebung in Sonnewalde. Revision der dienstuntauglichen Wehrleute ꝛc. Reise nach Calau.
Freitag	„	10.	„	Revision der dienstuntauglichen Wehrleute, sowie der wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit entlassenen Mannschaften. Revision der Listen.
Sonnabend	„	11.	„	Aushebung in Calau.
Sonntag	„	12.	„	Reise nach Cottbus.
Montag	„	13.	„	Aushebung in Cottbus.

Dienstag	den 14.	Februar	Revision der dienstuntauglichen Wehrleute, sowie der wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit entlassenen Mannschaften ꝛc. Reise nach Spremberg.
Mittwoch	„ 15.	„	Aushebung in Spremberg. Revision der dienstuntauglichen Wehrleute ꝛc. Reise nach Forst.
Donnerstag	„ 16.	„	Aushebung in Forst. Revision der dienstuntauglichen Wehrleute ꝛc. Reise nach Sorau.
Freitag	„ 17.	„	Aushebung in Sorau.
Sonnabend	„ 18.	„	Revision der dienstuntauglichen Wehrleute, sowie der wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit entlassenen Mannschaften ꝛc.
Sonntag	„ 19.	„	Reise nach Sommerfeld.
Montag	„ 20.	„	Aushebung in Sommerfeld. Revision der dienstuntauglichen Wehrleute ꝛc. Reise nach Guben.
Dienstag	„ 21.	„	Aushebung in Guben.
Mittwoch	„ 22.	„	Revision der dienstuntauglichen Wehrleute, sowie der wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit entlassenen Mannschaften. Reise nach Neuzelle.
Donnerstag	„ 23.	„	Aushebung in Neuzelle. Revision der dienstuntauglichen Wehrleute ꝛc. Reise nach Crossen.
Freitag	„ 24.	„	Aushebung in Crossen.
Sonnabend	„ 25.	„	Revision der dienstuntauglichen Wehrleute, sowie der wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit entlassenen Mannschaften.
Sonntag	„ 26.	„	Reise nach Züllichau.
Montag	„ 27.	„	Aushebung in Züllichau. Revision der dienstuntauglichen Wehrleute ꝛc. Reise nach Schwiebus.
Dienstag	„ 28.	„	Aushebung in Schwiebus. Revision der dienstuntauglichen Wehrleute, sowie der wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit entlassenen Mannschaften.
Mittwoch	„ 1.	März	Rückreise nach Frankfurt a. O.

Frankfurt a. O., den 10. Januar 1871.

Der Militär-Vorsitzende. (gez.) v. Malachowski.

Der Civil-Vorsitzende. (gez.) Groskopff.

Bekanntmachungen des General-Postamts.

(1) Correspondenzverkehr mit Indien, China, Japan und Australien via Brindisi.

Der Weg über **Brindisi** kann von jetzt ab benutzt werden zur Versendung von Correspondenzen nach **Vorder-Indien, Hinter-Indien, China, Japan** und **Australien.**

Briefe u. s. w., welche der Absender auf diesem Wege befördert zu sehen wünscht, müssen mit dem Vermerk „via Brindisi" versehen sein.

1. Frankirungsbedingungen.

Die gewöhnlichen Briefe nach den Englischen Besitzungen und Schutzstaaten in Vorder-Indien excl. Ceylon können entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgesandt werden. Dagegen besteht Frankirungszwang bis zu dem betreffenden Ausschiffungshafen für Briefe nach Ceylon, Hinter-Indien, China, Japan und Australien. Recommandirte Briefe, Drucksachen und Waarenproben müssen in allen Fällen frankirt werden.

2. Taxe.

Das Porto beträgt:

für **frankirte** Briefe nach den Englischen Besitzungen und Schutzstaaten in Vorder-Indien excl. Ceylon $7\frac{1}{4}$ Groschen bezw. 26 Kreuzer pro Loth incl.;

für **unfrankirte** Briefe aus diesen Gebieten $10\frac{1}{4}$ Groschen bezw. 36 Kreuzer pro 15 Grammen ($\frac{9}{10}$ Loth) incl.;

ferner

für **frankirte** Briefe nach Ceylon, Hinter-Indien, China, Japan und Australien $8\frac{1}{4}$ Groschen bezw. 29 Kreuzer pro Loth incl.;

für **unfrankirte** Briefe aus diesen Gebieten $10\frac{1}{4}$ Groschen bezw. 36 Kreuzer pro 15 Grammen ($\frac{9}{10}$ Loth) incl.

Das Porto für **rekommandirte** Briefe setzt sich zusammen:

nach den Englischen Besitzungen und Schutzstaaten in Vorder-Indien excl. Ceylon a. aus einer festen Rekommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Kreuzern, b. aus dem Porto pro Loth incl. von $11\frac{1}{2}$ Groschen bezw 41 Kreuzern,

nach Ceylon, Hinter-Indien, China, Japan und Australien a. aus einer festen Gebühr von $4\frac{1}{2}$ Groschen bezw. 16 Kreuzern, b. aus dem Porto pro Loth incl. von $8\frac{1}{4}$ Groschen bezw. 29 Kreuzern.

Die Taxe für **Drucksachen** und **Waarenproben** beträgt:

nach den Englischen Besitzungen und Schutzstaaten in Vorder-Indien excl. Ceylon $1\frac{1}{2}$ Groschen bezw. 6 Kreuzer pro $2\frac{1}{2}$ Loth incl.,

nach Ceylon, Hinter-Indien, China, Japan und Australien 1 Groschen bezw. 4 Kreuzer pro $2\frac{1}{2}$ Loth incl.

Die vorstehenden Bestimmungen für Correspondenzen nach und aus den Englischen Besitzungen und Schutzstaaten in Vorder-Indien excl. Ceylon finden auch auf die Correspondenzen nach und aus Aden Anwendung.

Berlin, den 17. Januar 1870.

General-Postamt.

(2) Beförderung von Briefen mit Werthangabe nach Rom betreffend.

Zur Postbeförderung nach Rom können von jetzt ab Briefe mit Werthpapieren, bis 3000 Lire (860 Thaler) incl., unter Deklaration des Inhalts, angenommen werden.

Die Briefe müssen vom Absender mit der Bezeichnung „via Oesterreich" versehen sein. Dieselben dürfen nur gegen Vorzeigung zahlbare Werthpapiere enthalten; gemünztes Gold oder Silber, Juwelen oder andere Gegenstände von Werth dürfen sich in den Briefen nicht befinden.

Der Werthbetrag muß auf der Adreßseite des Couverts in der linken oberen Ecke ohne Radirung oder Correktur — selbst wenn letztere vom Absender anerkannt wäre — in Buchstaben angegeben werden, und zwar in Lire (Francs) und Centesimi in italienischer oder französischer Sprache in folgender Fassung:

Valore dichiarato Lire . . . . . .

oder

Valeur déclarée Francs . . . . . .

Die Briefe müssen mit einem Kreuz-Couvert versehen und mit fünf Siegeln mittelst Siegellacks verschlossen sein. Dieselben unterliegen dem Frankirungszwange bis zum Bestimmungsort und dürfen nicht über 15 Loth schwer sein.

Ueber die Taxe ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 19. Januar 1871.

General-Postamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Die Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1870 hinsichtlich der Güterbeförderung (Abtheilung B.) finden fortan auch in dem seit dem 18. August pr. eingeführten direkten Preußisch-Polnischen Güter-Verkehr auf den Polnischen Verbandsbahnen Anwendung.

In demselben Verkehre werden vom 1. Februar d. J. ab die Artikel:

Bleichererde, Bleichpulver, Kupferhammerschlag und Lauge

zur ermäßigten Klasse II A.,

Beinschwarz (Knochenschwarz) und Spath gemahlen zur ermäßigten Klasse II B. und

Graupen, Gries, Grütze und andere Mühlen-Fabrikate in Quantitäten von 100 Centnern und darüber

zum Special-Tarife für Mehl befördert.

Bromberg, den 14. Januar 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Wir haben eine neue (vierte) Auflage des am 1. März 1862 eingeführten Tarifs für die diesseitige Eisenbahn, welche indeß nur die Lokaltarife für den Transport von Equipagen, Eisenbahn-Fahrzeugen, Leichen, Vieh und Gütern umfaßt, unter Berücksichtigung der inzwischen bei diesen Tarifen eingetretenen Aenderungen und Ergänzungen veranlaßt.

Diese neue Auflage wird vom 20. d. M. ab den amtlichen Abfertigungen zu Grunde gelegt.

Hinsichtlich der Personengeld- und Reisegepäcktarife, sowie hinsichtlich der direkten Tarife verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

Exemplare der neuen Auflage sind zum Preise von 10 Sgr. pro Exemplar bei sämmtlichen Stations- und Güterkassen käuflich zu haben.

Berlin, den 18. Januar 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfslehrer Amdohr ist als ordentlicher Lehrer am Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a. O. angestellt worden.

Der Regierungs-Sekretariats-Assistent Rapp hierselbst ist zum Buchhalter bei der Regierungs-Haupt-Kasse und der Civil-Supernumerar Runka zum Sekretariats-Assistenten ernannt worden.

Nachweisung
der im Monat Dezember erfolgten Berufungen in Lehrer- resp. Küster- und Lehrer-Stellen.

1) Karl Friedrich Wilhelm Tzschinsky definitiv zum Küster und Lehrer in Tauer, Ephorie Cottbus, 2) Friedrich Wilhelm Schojan definitiv zum Küster und Lehrer in Hathenow, Ephorie Frankfurt II., 3) Paul Rudolf Lichterfeld definitiv zum 3. Lehrer in Zechin, Ephorie Königsberg II., 4) Julius Friedrich Reinhard Leisegang definitiv zum Küster und Lehrer in Alt-Rosenthal, Ephorie Müncheberg, 5) Gustav Adolf Herrguth provisorisch zum Lehrer in Kähmen, Ephorie Crossen, 6) Julius Bernhard Wiedner provisorisch zum Elementarlehrer in Frankfurt, 7) Joh. Friedrich Gustav Borch provisorisch zum 2. Lehrer in Briesen, Ephorie Frankfurt I., 8) Friedrich August Jahn provisorisch zum 5. Mädchenlehrer in Woldenberg, Ephorie Friedeberg, 9) Julius Oskar Waldemar Lindner provisorisch zum 2. Lehrer in Neu-Anspach, Ephorie Friedeberg, 10) Georg Friedrich Wilhelm

Zeler provisorisch zum 8. Lehrer an der Elementarschule in Fürstenwalde, Ephorie Fürstenwalde, 11) Joh. Christian Schliewenz provisorisch zum 2. Lehrer in Gralow, Ephorie Landsberg a. W., 12) Karl Wilhelm Kiepke provisorisch zum 3. Lehrer in Ziebingen, Ephorie Sternberg II.

Der bisher provisorisch angestellte Lehrer Ernst Hanschke zu Guben ist nunmehr definitiv als Elementarlehrer daselbst angestellt worden.

Für die Stadt Triebel ist der Seilermeister Gottfried Eduard Dunkel daselbst als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Vermischtes.

Feuerkassengelder-Ausschreiben

für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig für das 2. Halbjahr 1870.

Für das Jahr 1870 sind von den Societätsmitgliedern überhaupt aufzubringen: a. Vergütigungsgelder für Gebäudeschäden aus Veranlassung von 280 Bränden, einschließlich Abschätzungskosten, 414,243 Thlr. 14 Sgr. 1 Pf., b. Spritzen-Prämien 6,921 Thlr., c. Wasserwagen-Prämien 2,305 Thlr., d. Pertinenzschäden-Vergütigungen 6,643 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf., e. Verwaltungskosten 16,553 Thlr. 10 Sgr., f. Reisekosten 744 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., g. Extraordinarien 2,716 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., Summa 450,126 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf. Hiervon kommen in Abzug: a. die von den Societätsgenossen schon pro I. Semester 1870 aufgebrachten 331,777 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf., b. Zinsen 3,657 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf., c. extraordinaire Einnahme 1,288 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf., zusammen 336,724 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf., so daß noch aufgebracht werden müssen 113,402 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.

Zur Deckung dieses Betrages werden hiermit ausgeschrieben für Gebäude der I. Klasse 1 Sgr. 4 Pf., der II. Klasse 2 Sgr. 8 Pf., der III. Klasse 6 Sgr. 8 Pf., der IV. Klasse 13 Sgr. 4 Pf. pro 100 Thlr. Versicherung. Es sind demnach aufzubringen für Gebäude der I. Klasse von 48,880,050 Thlr. Versicherungskapital 21,724 Thlr. 14 Sgr., der II. Klasse von 36,220,100 Thlr. Versicherungskapital 32,195 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf., der III. Klasse von 34,844,875 Thlr. Versicherungskapital 77,433 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., der IV. Klasse von 227,275 Thlr. Versicherungskapital 1,010 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf., zusammen von 120,172,300 Thlr. Versicherungskapital 132,363 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf., und zwar gegen obige Bedarfssumme von 113,402 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. mehr 18,960 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf., welcher Betrag den Societätsgenossen bei Erlaß des Feuerkassen-Ausschreibens pro I. Semester 1871 zu Gute gerechnet werden wird.

Die Societätsmitglieder werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge nach Maßgabe der besonderen Aufforderungen der betreffenden Kreis-Feuer-Societäts-Direktionen ungesäumt zu entrichten.

Berlin, den 12. Januar 1871.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 5. Den 1. Februar 1871.

Bekanntmachung des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Die diesjährige Aufnahme-Prüfung für das hiesige Seminar für Stadtschulen findet am 8. und 9. März d. J. statt.

Diejenigen, welche daran Theil nehmen wollen, haben sich bis spätestens am 22. Februar d. J. schriftlich bei uns zu melden, in der Eingabe die Wohnung anzugeben und derselben beizufügen:

1) einen selbstverfaßten, die persönlichen Verhältnisse und insbesondere den Bildungsgang darlegenden Lebenslauf,
2) den Taufschein,
3) den Confirmationsschein,
4) ein Zeugniß über die genossene Schulbildung,
5) ein Zeugniß der Ortsobrigkeit oder des Geistlichen über den sittlichen Lebenswandel,
6) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand,
7) eine Bescheinigung über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg vollzogene oder wiederholte Impfung der Schutzblattern und
8) eine Erklärung des Vaters, resp. Vormundes, daß für den Unterhalt während des Aufenthalts auf dem Seminare ausreichend gesorgt werden wird.

Die zur Prüfung zugelassenen Bewerber müssen sich dem Herrn Seminar-Director Dr. Schneider hier, Oranienburgerstraße Nr. 29, am 7. März d. J. Nachmittags 2 Uhr persönlich vorstellen.

Berlin, den 23. Januar 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Unter Bezugnahme auf das durch Extrablatt zu Nr. 52 des vorjährigen Amtsblattes veröffentlichte Rescript des Herrn Kriegs-Ministers vom 20. Dezember pr., betreffend die Errichtung von Garnison-Bataillonen, machen wir darauf aufmerksam, daß Beamte sich zum freiwilligen Eintritt in solche Bataillone nur nach vorheriger Einholung der Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörden melden dürfen. Gleichzeitig bringen wir in Erinnerung, daß die Entfernung aus dem Amte ohne Urlaub die gesetzlichen Nachtheile zur Folge hat.

Frankfurt a. O., den 30. Januar 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Betreffend die Aufnahme der Tabellen von den Geburten, Trauungen und Sterbefällen für das Jahr 1870.

Die sämmtlichen Herren Geistlichen aller Confessionen des Regierungsbezirks werden aufgefordert, die Tabellen der Geburten, Trauungen und Sterbefälle vom Civil für das Jahr 1870 nach dem seit dem vorigen Jahre nur durch die Colonne „Gestorbene, geboren im Jahre 1870" erweiterten Formulare sorgfältig anzufertigen und bis zum 1. März cr. an die ihnen vorgesetzten Herren Superintendenten beziehungsweise Erzpriester zu befördern.

Bei Aufstellung dieser Tabelle ist Folgendes zu beobachten:

Die Zahlen in den Colonnen 1 und 2 müssen mit den Zahlen in den Colonnen 4 bis 11 sowie 20 bis 43 und 44 und 45 übereinstimmen. Die Zahlen in den Colonnen 44 und 45 müssen die Zahlen in den Colonnen 20 bis 43 ergeben.

Die Zahl in Colonne 46 muß den Zahlen in den Colonnen 53, 60, 67, 74, 81 und 88 zusammen gleich sein.

Die Zahlen in den Colonnen 47 bis 52 müssen gleich sein der Zahl in Colonne 53.

Die Zahlen in den Colonnen 54 bis 59 müssen gleich sein der Zahl in Colonne 60.

Die Zahlen in den Colonnen 61 bis 66 müssen gleich sein der Zahl in Colonne 67.

Die Zahlen in den Colonnen 68 bis 73 müssen gleich sein der Zahl in Colonne 74.

Die Zahlen in den Colonnen 75 bis 80 müssen gleich sein der Zahl in Colonne 81 und die Zahlen in den Colonnen 82 bis 87 müssen gleich sein der Zahl in Colonne 88.

Die Zahlen in den Colonnen 89 bis 91 müssen gleich sein der Zahl in Colonne 92.

Die Zahlen in den Colonnen 93 bis 95 müssen gleich sein der Zahl in Colonne 96.

Die Zahlen in den Colonnen 97 bis 99 müssen gleich sein der Zahl in Colonne 100.

Die Zahlen in den Colonnen 92, 96 und 100 müssen die Zahl in der Colonne 46 ergeben.

Die Zahlen in den Colonnen 101 bis 104 müssen wieder ergeben die Zahl in der Colonne 46 nach Abzug der Dissidenten und der Juden.

Die Zahlen in den Colonnen 105 und 106 werden in den Zahlen der Colonnen 108 bis 313

zerlegt und müssen den Zahlen in den Colonnen 338 und 339 gleich sein.

Die Zahlen in den Colonnen 108 bis 111 müssen gleich sein den Zahlen in den Colonnen 314 bis 315.

Die Zahlen in den Colonnen 112 bis 131 müssen gleich sein den Zahlen in den Colonnen 316 bis 317.

Die Zahlen in den Colonnen 132 bis 151 müssen gleich sein den Zahlen in den Colonnen 318 bis 319.

Die Zahlen in den Colonnen 152 bis 171 müssen gleich sein den Zahlen in den Colonnen 320 bis 321.

Die Zahlen in den Colonnen 172 bis 191 müssen gleich sein den Zahlen in den Colonnen 322 bis 323.

Die Zahlen in den Colonnen 192 bis 211 müssen gleich sein den Zahlen in den Colonnen 324 bis 325.

Die Zahlen in den Colonnen 212 bis 231 müssen gleich sein den Zahlen in den Colonnen 326 bis 327.

Die Zahlen in den Colonnen 232 bis 251 müssen gleich sein den Zahlen in den Colonnen 328 bis 329.

Die Zahlen in den Colonnen 252 bis 271 müssen gleich sein den Zahlen in den Colonnen 330 bis 331.

Die Zahlen in den Colonnen 272 bis 291 müssen gleich sein den Zahlen in den Colonnen 332 bis 333.

Die Zahlen in den Colonnen 292 bis 311 müssen gleich sein den Zahlen in den Colonnen 334 bis 335.

Die Zahlen in den Colonnen 312 und 313 müssen gleich sein den Zahlen in den Colonnen 336 bis 337.

Die Zahlen in den Colonnen 314 bis 337 müssen wiederum die Zahlen in den beiden Colonnen 338 und 339 ergeben.

Die Zahlen in den Colonnen 340 bis 347 müssen die Zahlen in den Colonnen 348 und 349 ergeben und diese Zahlen mit denen in den Colonnen 338 und 339 übereinstimmen.

Die Zahlen in den Colonnen 350 bis 373 müssen die Zahlen in den beiden Colonnen 374 und 375 ergeben und die Zahlen der letzten beiden Colonnen müssen gleich sein den Zahlen in den Colonnen 338 und 339.

Endlich müssen die Zahlen in den Colonnen 376 bis 404 die Zahlen in den Colonnen 405 und 406 ergeben und diese Zahlen mit denen in den beiden Colonnen 338 und 339 sowie mit denen in den Colonnen 105 und 106 übereinstimmen.

Die Herren Superintendenten resp. deren Herren Stellvertreter und die Herren Erzpriester haben zunächst die ihnen zugegangenen Special-Tabellen nach allen Seiten hin zu prüfen, sich namentlich von der Richtigkeit der Zahlen zu überzeugen, Irrthümer entweder zu berichtigen oder berichtigen zu lassen und dann mit der Aufstellung der General-Tabelle vorzugehen. Bei dieser Arbeit müssen wir die größeste Sorgfalt empfehlen, da, wie die Erfahrung gelehrt hat, häufig Tabellen hier eingegangen sind, die in sich unrichtig waren. Eine genaue Abstimmung der Zahlen nach der vorstehend gegebenen Anleitung ist nicht zu umgehen, da nur auf diese Weise die richtige Aufstellung der Tabellen erzielt werden kann.

Hinsichtlich der Form, welche bei Aufstellung der General-Tabelle zu beobachten ist, bemerken wir, daß zunächst das Resultat der Städte, letztere in alphabetischer Reihenfolge, in die General-Tabelle einzutragen ist. Die Zahlen der Städte aufzusummiren, ist nicht erforderlich.

Sodann sind die Resultate der ländlichen Parochien kreisweise in sich abgeschlossen und aufsummirt einzutragen. Die Resultate derjenigen ländlichen Ortschaften von 2000 Einwohnern und darüber sind jedoch von den Resultaten der übrigen ländlichen Ortschaften abzusondern, also besonders nachzuweisen und aufzusummiren. Es bezieht sich dies auf die Ortschaften:

Burg, Dorf, Sandow } im Kreise Cottbus,
Güstebiese und Zellin } im Königsberger Kreise,
Vietz im Landsberger Kreise,
Kienitz, Letschin, Zechin } im Lebuser Kreise,
Alt-Forst im Sorauer Kreise und
Ziebingen im Sternberger Kreise.

Eine General-Summe unter der Tabelle braucht nicht gezogen zu werden.

Im Uebrigen sind bei dieser Arbeit die Vorschriften in der Circular-Verfügung vom 6. Oktober 1836 zu beachten.

Zu den in den Colonnen 393 und 394 als an der Wasserscheu oder Hundswuth verstorben nachgewiesenen Personen sind die ärztlichen Berichte über derartige Todesfälle den Anlagen der Tabelle beizufügen.

Die erforderlichen Formulare zu den Tabellen werden den Herren Superintendenten ꝛc. von uns per Couvert zugesendet werden.

Die Einreichung der General-Tabelle, mit den Special-Tabellen belegt, ist bis zum 1. April cr. an uns zu bewirken, welcher Termin pünktlich inne zu halten ist.

Frankfurt a. O., den 29. Januar 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Aufnahme der Tabelle von den Geburten, Trauungen und Sterbefällen der Dissidenten und der Juden für das Jahr 1870.

Die Herren Landräthe, Ober- und Bürgermeister und sonstigen Polizei-Verwaltungen in den Städten werden veranlaßt, die Tabellen der Geburten, Trauungen und Sterbefälle der Dissidenten und der Juden für das Jahr 1870 nach Maßgabe des gegebenen Schemas und unserer an die Herren Geistlichen unseres Bezirks gerichteten Amtsblatts-Verordnung vom heutigen Tage aufzustellen und uns dieselbe bis zum 1. April d. Js. einfach einzureichen, event. Vacatanzeigen zu erstatten.

Bei Aufstellung der Tabelle ist genau darauf zu halten, daß nicht allein die einzelnen Kolonnen, soweit dies nöthig, vollständig ausgefüllt werden, was bisher nicht überall geschehen, sondern auch darauf, daß die Zahlen in sich gehörig übereinstimmen und daß die Juden und die Dissidenten von einander getrennt nachgewiesen werden.

Die erforderlichen Formulare werden den Behörden per Couvert von hier aus zugehen.

Zugleich machen wir die Polizei-Behörden noch darauf aufmerksam, daß, um Doppelzählungen bei den statistischen Aufnahmen zu vermeiden, bei denjenigen Verheirathungen der Juden, in denen die Braut und der Bräutigam verschiedenen Gerichtsbezirken angehören, Rückfragen bei den betreffenden Gerichtsbehörden gehalten werden sollen.

Die Eintragungen in die Bevölkerungs-Tabelle sind daher erst nach Eingang der Antworten hierauf vorzunehmen.

Frankfurt a. O., den 29. Januar 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Aus der Gemälde-Gallerie der Stadt Jesi in Italien sind die nachstehend ausführlich beschriebenen Oelbilder entwendet worden. In Folge höherer Anordnung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Beschreibung der Oelbilder.

Drei Staffelei-Bilder von etwa 33 Centimeter Höhe und 69 Centimeter Breite, welche die Basis eines größeren Gemäldes ausmachen und der Schule des Tizian zugeschrieben werden. Das erste stellt das Innere einer Kirche dar mit einem Altar und einem Monumente der heiligen Agathe, die Inschrift enthaltend: — Sepulcrum S. Agatae — und es befinden sich darauf mehrere Gruppen von Personen. Die erste Gruppe besteht aus einem Priester, der die Messe celebrirt, und den Hülfeleistenden. Die zweite Gruppe zeigt die heilige Lucia, knieend mit ihrer Mutter in der Stellung einer Betenden, und andere umstehende Personen. Die dritte, die heilige Lucia, welche auf der ersten Stufe des Denkmals der heiligen Agathe sitzend schläft. Die vierte, die heilige Lucia, aufgerichtet, wie sie der Mutter erzählt, was sie während des Schlafes geträumt hat. Die fünfte Gruppe endlich stellt die heilige Lucia dar, welche vom Fenster einer Kirche aus ihre Reichthümer an die Armen vertheilt.

Die anderen beiden Bilder, welche ursprünglich verbunden waren und ein Gemälde bildeten, stellen einen Thronsessel dar, worauf Pascasius sitzt, welcher der heiligen Lucia mit dem Schwerte ein über dem Karnies einer Thür befindliches Götzenbild zeigt, damit sie es anbete; zur Rechten und zur Linken des Pascasius sitzen vier andere Personen. Die heilige Lucia steht vor dem Throne und zeigt mit der Hand auf den heiligen Geist, der oberhalb zu sehen ist. Die Heilige ist mit einem Stricke gefesselt, an welchem 8 Paar Ochsen angespannt sind, welche von ihrer Führerin vergebens angetrieben werden, sich in Bewegung zu setzen. Von der Seite und parallel zu den Ochsen sieht man bewaffnete Soldaten, von denen der eine ein Fähnchen trägt mit der Inschrift: Pascasius X. C. Hotes. — Der Hintergrund des Bildes besteht aus Stadtthoren und Palästen, auf deren Balkonen sich Personen befinden, welche dem Schauspiel beiwohnen.

Vier andere Gemälde, nur auf Holz, von unbekanntem Autor, etwa 34 Centimeter hoch und 54 Centimeter breit, wovon das erste, die Anbetung der heiligen drei Könige darstellend, aus 7 Figuren besteht, nämlich der Mutter Gottes, dem Kinde, dem heiligen Joseph, den heiligen drei Königen und einem Sklaven, der, wie die Könige, in orientalisches Kostüm gekleidet ist und drei Rosse am Zaume hält.

Das zweite stellt einen Einsiedler in der Wüste vor mit entsprechender Scenerie.

Das dritte ist die Geburt Jesu Christi und besteht aus der Madonna, dem Kinde, dem heiligen Joseph und zwei Engeln.

Das vierte Bild endlich hat zwei Figuren, wovon die eine der heilige Sebastian ist, nackt, an eine Säule angebunden, als Zielscheibe der Pfeile. Die zweite Figur stellt ein Individuum dar, welches die Verwundungen beobachtet, die dem Heiligen von den aus seinem Körper hervorstehenden Pfeilen zugefügt sind.

Frankfurt a. O., den 23. Januar 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Die Schullehrer-Stelle in Breslagk, Diözese Guben, Königlichen Patronats, wird durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt.

Frankfurt a. O., den 23. Januar 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(6) Die Schullehrer-Stelle in Diehlo, Diözese Guben, Königlichen Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. O., den 24. Januar 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(7) Nachstehender Finanz-Ministerial-Erlaß wird unter Bezugnahme auf die im hiesigen Regierungs-Amtsblatt für 1869 S. 341 von uns veröffentlichte Anweisung des Herrn Finanz-Ministers vom 19. Dezember 1869, betreffend das Strafverfahren wegen Wechsel-Stempel-Hinterziehung nach dem Bundesgesetz vom 10. Juni dess. J. hierdurch bekannt gemacht.

Frankfurt a. O., den 23. Januar 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung für indirekte Steuern.

Nachdem seit dem 1. Januar d. J. das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1869 (B.-G.-Bl. S. 193) auch in den Hohenzoller'schen Landen, im Königreich Württemberg, Großherzogthum Baden und im Großherzogthum Hessen, südlich des Mains, in Geltung getreten ist, treffen die über die Bedeutung der Ausdrücke „Inland" und „Ausland" nach dem Sprachgebrauche des gedachten Gesetzes in der Anweisung, betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung unter Nr. 2 gegebenen Erläuterungen, nicht mehr zu. Unter „Inland" ist nunmehr das ganze Geltungsgebiet des Gesetzes, also mit Einschluß der Hohenzoller'schen Lande und der übrigen vorbezeichneten Länder und Gebiete zu verstehen. Im Gegensatze hierzu sind alle Orte außerhalb des nunmehrigen Geltungsgebiets als „Ausland" anzusehen. Es ist mithin fortan z. B. auch ein aus Stuttgart, Karlsruhe oder Darmstadt auf Hamburg, Leipzig oder Bremen gezogener Wechsel

im ganzen Geltungsbereich des Gesetzes als ein inländischer zu behandeln und die etwa hinsichtlich desselben entdeckte Wechselstempel-Hinterziehung eintretenden Falls von den dazu berufenen Preußischen Behörden ebenso zu verfolgen, als wenn dieselbe bei einem Wechsel vorgekommen wäre, der von einem Preußischen Orte auf einen Preußischen Ort gezogen ist.

Berlin, den 17. Januar 1871.

Der Finanz-Minister

III. 533. gez. Camphausen.

Bekanntmachungen des General-Postamts.

(1) Postanweisungsverkehr mit Großbritannien und Irland.

Vom 1. Februar 1871 ab ist der Austausch von **Postanweisungen** zwischen **Deutschland** und dem Vereinigten Königreich von **Großbritannien** und **Irland** zulässig. Es können Zahlungen bis **70 Thaler** oder **122½ Gulden Südd. W.** nach **allen Orten** Großbritanniens und Irlands im Wege der Postanweisung vermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist darin unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Gr. Pf. u. s. w. in **Englischer Währung** anzugeben.

Die Aufgabe-Postanstalt rechnet den vom Absender in dieser Weise notirten Betrag in die Thaler- bezw. Guldenwährung um — für jetzt nach dem Verhältniß von 1 Pfund Sterling gleich 6 Thaler 24 Groschen — und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Diese Postanstalt ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genau anzugeben, welchen Betrag derselbe in Englischer Währung in die Postanweisung einzurücken hat, um eine nach Deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in England zutreffend leisten zu lassen.

Die thunlichst in Marken zu frankirende Gesammtgebühr beträgt:

bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thaler (43¾ Gulden) 7½ Groschen bezw. 27 Kreuzer,

bei Einzahlung von Beträgen über 25 bis 50 Thaler (43¾ bis 87½ Gulden) 15 Groschen bezw. 53 Kreuzer,

bei Einzahlung von Beträgen über 50 bis 70 Thaler (87½ bis 122½ Gulden) 22½ Groschen bezw. 1 Gulden 19 Kreuzer.

Die Postanweisung muß den **Zunamen** und mindestens den **Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers** (bezw. die Bezeichnung der Firma des Empfängers), sowie die genaue Adresse desselben enthalten. In gleicher Weise muß der **Absender** in dem Coupon durch Angabe des **Zunamens** und wenigstens des **Anfangsbuchstabens eines Vornamens** (bezw. der Firma), sowie durch Angabe der Adresse bezeichnet sein. Die pünktliche Auszahlung der Postanweisungen ist wesentlich von der genauen Erfüllung dieser Bedingungen abhängig. Zu sonstigen schriftlichen Mittheilungen darf weder die Postanweisung, noch der Coupon benutzt werden, da die Original-Formulare nicht an den Empfänger gelangen.

Bei der Absendung **aus** Großbritannien und Irland werden die von dem Postanweisungsamte in London in der Thalerwährung überwiesenen Beträge in Cöln auf gewöhnliche inländische Postanweisungs-Formulare übertragen und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Postanweisungen im inneren Verkehr. Die Zuführung an die Empfänger findet frankirt statt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf den Verkehr des **Elsaß** und **Deutsch-Lothringens** mit Großbritannien und Irland Anwendung.

Berlin, den 21. Januar 1871.

General-Postamt.

(2) Wiederaufnahme des Privatpäckerei-Beförderungsdienstes an die im Felde stehenden Truppen.

Vom **1. Februar** ab können wieder Privatpäckereien zur Postbeförderung an die **Cernirungstruppen** von **Paris, Belfort, Longwy** und **Bitsch,** ferner an diejenigen **Besatzungs- &c. Truppen** angenommen werden, welche auf den Etappenstraßen der Armeen in Frankreich, sowie im Elsaß und in Deutsch-Lothringen **feste Standquartiere** in solchen Orten haben, die an einer im **Betriebe befindlichen Eisenbahn** belegen sind.

Päckereien für andere, als die vorbezeichneten Truppen &c. müssen vorerst von der Beförderung **unbedingt** ausgeschlossen bleiben.

Eine Garantie für die richtige und pünktliche Ueberkunft der Privatpäckereien kann die Postverwaltung nicht übernehmen, zumal nach amtlichen Mittheilungen die betriebsfähigen Eisenbahnen in Frankreich durch Militairtransporte (Nachschub von Ersatzmannschaften, Geschützen, Munition, Proviant u. s. w.) derart besetzt sind, daß auf eine regelmäßige Beförderung der Päckereien vermittelst der Eisenbahnen nicht gerechnet werden kann.

Die sonstigen Bedingungen für die Annahme der Privatpäckereien sind die in der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1870 angegebenen: **Gewicht** nicht über 4 Pfd., — **Größe** nicht erheblich über 13 Zoll lang, 6 Zoll breit, 4 Zoll hoch, — **Verpackung** in recht feste Kartonbehältnisse mit Leinwandüberzug und aufgeklebter Correspondenzkarte, — Namhaftmachung des Absenders auf der Adresse, — **Frankirungszwang** bei der Einlieferung. — **Frankirung** durch Aufklebung von Freimarken im Betrage von 5 Sgr. bezw. 18 Kr. Süddeutscher Währung auf die Correspondenzkarte.

Die Adressen müssen außer der **genauen** Angabe des Truppentheils den Bestimmungsort „vor Paris", „vor Belfort" &c., bezw. „in Metz", „in Straßburg", „in Mezières" u. s. w. tragen. Da die Postanstalten bei der Annahme der Päckereien die Zulässigkeit derselben in Bezug auf die Adressirung nicht prüfen können, so ergeht an die betreffenden Absender das Ersuchen, dergleichen Päckereien nur dann abzusenden, wenn sie **bestimmte Kenntniß davon haben,** daß der Adressat zu den Cernirungstruppen von Paris,

Belfort, Longwy oder Bitsch gehört, oder in einem Etappenorte, welcher an einer im Betriebe befindlichen Eisenbahn belegen ist, festes Standquartier hat.

Werden Päckereien, deren Einlieferung nach Vorstehendem nicht zulässig ist, dennoch zur Post gegeben, so müssen dieselben an die Absender ohne Erstattung des Portos zurückgesandt werden.

Ausgeschlossen von der Versendung sind unbedingt: Flüssigkeiten und Sachen (Lebensmittel), die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind; ebenso explodirende Stoffe, sowie die sonstigen, ohnehin für die Posttransporte verbotenen Sachen.

Laufzettel oder **Reklamationen** ersucht das General-Postamt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf eines längeren Zeitraumes, z. B. 4 bis 6 Wochen, nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da erfahrungsmäßig durch vorzeitige Anbringung derartiger Reklamationen der Postbetrieb ungemeine Erschwerungen erleidet.

Der Widerruf oder die vorübergehende Außerkraftsetzung der ganzen, **vorerst nur als Versuch zu betrachtenden Maßregel** bleibt jederzeit und namentlich für den Fall vorbehalten, daß größere Marschbewegungen der obenbezeichneten Belagerungs- und Besatzungs-Truppen wieder beginnen.

Berlin den 24. Januar 1871.

General-Postamt.

(3) Beschränkung des vom 1. Februar ab wieder stattfindenden Beförderungsdienstes für Feldpostpäckereien.

In Folge der Sprengung der Moselbrücke bei Fontenoy und der über den Armançon führenden Eisenbahnbrücke bei Brienon zwischen Joigny und St. Florentin kann, des gestörten Eisenbahntransports wegen, die Beförderung von Privatpäckereien an die jenseits der Mosel auf Französischem Gebiete stehenden Deutschen Truppen in der nächsten Zeit noch nicht erfolgen. Im Einverständnisse mit dem Königlichen Kriegs-Ministerium und dem Königlichen Ministerium für Handel 2c., wird daher der vom 1. Februar ab wieder stattfindende Beförderungsdienst für Feldpostpäckereien (Bekanntmachung vom 24. Januar) vorerst auf Sendungen an diejenigen **Besatzungs-** 2c. Truppen beschränkt, welche **im Elsaß** und **in Lothringen diesseits der Mosel feste Standquartiere** in solchen Orten haben, die an einer **im Betriebe befindlichen Eisenbahn** belegen sind; ferner auf Päckereien an die Cernirungstruppen von **Belfort** und **Bitsch.** Sobald die Verhältnisse es irgend möglich machen, dem Päckereibeförderungsdienst wiederum eine weitere Ausdehnung zu geben, wird der Termin, von welchem ab dies geschehen kann, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Berlin, den 26. Januar 1871.

General-Postamt.

Bekanntmachung der Schlesischen Generallandschafts-Direktion.

Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Den Inhabern Schlesischer Pfandbriefe machen wir bekannt, daß die Verzeichnisse derjenigen Pfandbriefe, welche in dem nächsten Zinstermine Johannis 1871 von der Landschaft eingelöset werden sollen und also schon jetzt eingeliefert werden müssen, bei den schlesischen Landschafts-Kassen und bei den Börsen zu Breslau und Berlin ausgehängt, auch mit den drei schlesischen Regierungs-Amtsblättern ausgereicht worden sind. Wir fordern die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-landschaften einzuliefern und dagegen die für sie auszufertigenden Einziehungs-Recognitionen in Empfang zu nehmen, gegen deren Rückgabe im Fälligkeitstermine die Valuta verausfolgt werden wird. Gegen die säumigen Inhaber wird nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848, 11. Mai 1849, 22. November 1858 und 22. November 1867 (Ges.-Samml. 1849 S. 77, 182, 1858 S. 584, 1867 S. 1876) verfahren werden.

Breslau, den 16. Januar 1871.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Bekanntmachung der Kur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschafts-Direktion.

Aufkündigung Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Die in dem beigefügten Verzeichniß aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermin

Johannis d. J.

von dem Ritterschaftlichen Credit-Institut eingelöst werden.

Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst Talons und denjenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeits-Termin lauten, unverzüglich an unsere Haupt-Kasse oder an eine unserer Provinzial-Ritterschafts-Kassen einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeits-Termin bei derjenigen Kasse, bei welcher die Einlieferung erfolgt ist, durch Verabfolgen der Valuta eingelöst werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum

1. März d. J.

einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung bei einer der Provinzial-Ritterschafts-Kassen bis zum

14. Juli d. J.

oder bei unserer Haupt-Kasse bis zum

14. August d. J.

nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 15. Februar 1858 und des Regulativs vom 7. Dezember 1848 (Gesetz-Sammlung 1858 S. 37, 1849 S. 76) mit den in dem Pfandbriefe ausgedrückten Rechten, insbesondere mit dem der Spezial-Hypothek, präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei dem Credit-Institut zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Falls die zum Umtausch gekündigten Pfandbriefe bei der Haupt-Ritterschafts-Kasse eingeliefert werden, wird die unterzeichnete Haupt-Direktion von

ihrer Befugniß, gegen die Einlieferung zunächst Recognitionsschein zu ertheilen, zur Bequemlichkeit der Inhaber bis auf Weiteres keinen Gebrauch machen, vielmehr gegen Einlieferung der gekündigten Pfandbriefe sofort die Ersatz-Pfandbriefe aushändigen.

Auch erfolgt die Einziehung der auf Umtausch gekündigten Pfandbriefe und die Aushändigung der Ersatz-Pfandbriefe immer kostenfrei für den Pfandbriefs-Inhaber, sofern er dabei nicht selbst etwas versäumt.

Berlin, den 18. Januar 1871.

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.
Graf v. Haeseler. Klützow. v. Tettenborn.

Verzeichniß
gekündigter und einzuliefernder Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Nr.	Gut.	Provinz.	Betrag. Gold. Thl.	Betrag. Crt. Thl.
Durch Umtausch einzulösende Pfandbriefe:				
11212	Birkholz ꝛc.	Neumark	—	1000
37483	Hammer	"	—	200
37492	"	"	—	100
39596	Zeestow Anth. I. ꝛc.	Mittelmark	1000	—
39597	"	"	1000	—
39598	"	"	1000	—
39603 bis 39606	"	"	—	1000
39608 bis 39611	"	"	—	1000
39613	"	"	—	1000
39614	"	"	—	1000
39617 bis 39620	"	"	—	1000
39622	"	"	—	500
39623	"	"	—	500
39624	"	"	—	500
39626	"	"	—	300
39627	"	"	—	300
39629	"	"	—	300
39631	"	"	—	100

Vermischtes.

Landbeschäl-Stations-Angelegenheit pro 1871.

Zur Benutzung Seitens der Herren Pferdezüchter werden an den nachbenannten Orten Beschäler des Königlichen Landgestüts zu Repitz aufgestellt und so abgesandt werden, daß sie die von hier entfernteste Station am 9. Februar cr. erreichen.

Die Beschälzeit wird bis Mitte Juni cr. dauern. Die Deckstunden sind in den Monaten Februar, März und April des Morgens von 8 bis 9 Uhr, des Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, in den Monaten Mai und Juni dagegen Morgens von 7 bis 8 Uhr und Nachmittags von 5 bis 6 Uhr.

Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet, an Druse oder sonstigen Krankheiten leidend, oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen oder unlängst geherrscht haben, dürfen den Beschälern nicht zugeführt werden.

Die Sprunggelder sind an die Herren Stationshalter, welche der Königlichen Landgestüt-Kasse dafür aufkommen müssen, vor dem ersten Sprunge zu berichtigen, wogegen die Stationshalter für jede, von einem Königlichen Beschäler neu zu deckende Stute einen Deckschein ausstellen werden, in welchem über das gezahlte Sprunggeld quittirt ist. Erst nachdem dieser Schein dem Gestütwärter vorgezeigt worden, ist letzterer befugt, die Stute decken zu lassen. Außerdem sind 5 Sgr. Trinkgeld für den Wärter und 2½ Sgr. Schreibegebühren für den Deckschein zu zahlen.

Endlich wird noch bemerkt, daß, Falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, Seitens der Gestütverwaltung in keiner Weise irgend eine Entschädigung gewährt werden kann, da die Zuführung von Stuten zu den Königlichen Hengsten auf einem Akt der freien Uebereinkunft beruht und die Stutenbesitzer selbst, bei eigener Verantwortlichkeit, darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckakte etwaige Unglücksfälle vermieden werden. Graditz, den 20. Januar 1871.

Königliche Gestüt-Direktion.

Nachweisung
der Beschäl-Stationsorte im Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O. im Jahre 1871.

Beschäl-Station. Kreis.	Beschäl-Station. Ort.	Daselbst decken Beschäler: à 3 thlr. Sprunggeld.	à 2 thlr. Sprunggeld.	Summa.
Luckau	Luckau	—	2	2
Lübben	Lübben	—	2	2
Calau	Vetschau	—	2	2
"	Thamm	—	1	1
Cottbus	Cottbus	1	1	2
Guben	Oegeln	—	2	2
"	Schlaben	—	3	3
"	Zilteudorf	—	2	2
Crossen	Crossen	1	2	3
"	Gr.-Blumberg	—	3	3
Züllichau	Züllichau	—	3	3

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 6. Den 8. Februar 1871.

Bundes-Gesetzblatt.

Nr. 51 enthält: (Nr. 597.) Verfassung des Deutschen Bundes.

(Nr. 598.) Protokoll, betreffend die Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundes-Verfassung. Vom 15. November 1870.

(Nr. 599.) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andererseits, betreffend den Beitritt Württembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes, nebst dazu gehörigem Protokoll. Vom 25. November 1870.

(Nr. 600.) Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Wechselstempelsteuer in die Hohenzollernschen Lande. Vom 30. Dezember 1870.

(Nr. 601.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Herrn Charles Toulin de la Tunisie zum Generalkonsul des Norddeutschen Bundes zu Tunis zu ernennen geruht.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Die diesjährige Entlassungs-Prüfung in dem Schullehrer-Seminar zu Drossen wird am 24. und 25. März stattfinden, und werden die Herren Superintendenten, Schulinspektoren und Prediger hiermit eingeladen, der Prüfung beizuwohnen.

Berlin, den 28. Januar 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Patent-Aufhebung. Das dem Spinnereibeamten Ed. O. Ruppert zu Wüste-Giersdorf unter dem 15. November 1869 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Spinnstühlen zum Abziehen und Aufsetzen der Spulen während des Ganges der Maschine

ist aufgehoben.

Frankfurt a. O., den 28. Januar 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Nachweisung der Wahlkreise und Wahlkommissarien des Regierungsbezirks Frankfurt für die am 3. März d. J. statthabenden Wahlen zum Reichstage.

Nr.	Wahlkreise.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahlkommissarien.
1	Kreis Arnswalde „ Friedeberg	1	Landrath von Meyer.
2	„ Landsberg „ Soldin	1	„ Jacobs.
3	„ Königsberg	1	„ von Levetzow.
4	Stadt Frankfurt a. O. Kreis Lebus	1	Bürgermeister v. Kemnitz.
5	„ Sternberg	1	Landrath v. d. Hagen.
6	„ Züllichau „ Crossen	1	„ Freiherr von Rheinbaben.
7	„ Guben „ Lübben	1	„ Freiherr von Houwald.
8	„ Sorau	1	„ von Lessing.
9	„ Cottbus „ Spremberg	1	„ Geh. Reg.-Rath von Werdeck.
10	„ Calau „ Luckau	1	„ Freiherr von Patow.

Vorstehende Nachweisung wird auf Grund des §. 24 des Reglements vom 28. Mai d. J. zur Ausführung des Wahlgesetzes zum Reichstage vom 31. Mai 1869 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 4. Februar 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Die Quittungen über Kauf- und Ablösungsgelder für Domainen- und Forstgegenstände betreffend.

Die von der Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen der Regierungs-Hauptkasse hierselbst über die bei derselben eingegangenen und in dem Zeitraume vom 1. Juli bis ultimo September 1870 an die Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführten Kaufgelder für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, sowie über Kapitalien für abgelöste Domainenabgaben und Domainen-Amortisations-Renten, werden

im Verlaufe des Monats Februar d. J. den Special-kassen zur Aushändigung an die Einzahler, in den Fällen aber, wo entweder die volle Rente auf den Antrag des Verpflichteten oder bei Parzellirungen die auf das Trennstück vertheilte Rente durch Kapitalzahlung abgelöst worden ist, den zuständigen Gerichten mit dem Antrage übersandt werden, den Vermerk der Rentenpflichtigkeit im Hypothekenbuche kostenfrei zu löschen und demnächst die Quittungen den Interessenten auszuhändigen.

Die betreffenden Einzahler werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

Frankfurt a. O., den 31. Januar 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung der Königlichen Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 1. Januar v. J. — Amtsblatt der hiesigen Königlichen Regierung Nr. 1 Seite 4,5 pro 1870 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die erste diesjährige Prüfung der den einjährigen Militairdienst beanspruchenden jungen Leute

am 17. März d. J. früh 8 Uhr

stattfinden wird, und daß die zu Prüfenden ohne vorherige Aufforderung sich behufs Fertigung der schriftlichen Arbeit

am 16. März Nachmittags 2 Uhr

im hiesigen Regierungs-Gebäude einzufinden haben.

Die Anmeldung zu dieser Prüfung, sowie die Einreichung der in dem Amtsblatts-Erlaß vom 1. Januar v. J. vorgeschriebenen Zeugnisse muß bis spätestens den 25. d. M. erfolgen.

Der zweite diesjährige Prüfungs-Termin wird später durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Frankfurt a. O., den 31. Januar 1871.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Bekanntmachungen des General-Postamts.

(1) Postanweisungsverkehr mit Großbritannien und Irland.

Vom 1. Februar 1871 ab ist der Austausch von **Postanweisungen** zwischen **Deutschland** und dem Vereinigten Königreich von **Großbritannien** und **Irland** zulässig. Es können **Zahlungen bis 70 Thaler** oder **122½ Gulden Südd. W. nach allen Orten** Großbritanniens und Irlands im Wege der Postanweisung vermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist darin unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Gr. Pf. u. s. w. in **Englischer Währung** anzugeben.

Die Aufgabe Postanstalt rechnet den vom Absender in dieser Weise notirten Betrag in die Thaler- bezw. Guldenwährung um — für jetzt nach dem Verhältniß von 1 Pfund Sterling gleich 6 Thaler 24 Groschen — und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Diese Postanstalt ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genau anzugeben, welchen Betrag derselbe in Englischer Währung in die Postanweisung einzurücken hat, um eine nach Deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in England zutreffend leisten zu lassen.

Die thunlichst in Marken zu frankirende Gesammtgebühr beträgt:

bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thaler (43¾ Gulden) 7½ Groschen bezw. 27 Kreuzer,

bei Einzahlung von Beträgen über 25 bis 50 Thaler (43¾ bis 87½ Gulden) 15 Groschen bezw. 53 Kreuzer,

bei Einzahlung von Beträgen über 50 bis 70 Thaler (87½ bis 122½ Gulden) 22½ Groschen bezw. 1 Gulden 19 Kreuzer.

Die Postanweisung muß den **Zunamen** und mindestens den **Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers** (bezw. die Bezeichnung der Firma des Empfängers), sowie die genaue Adresse desselben enthalten. In gleicher Weise muß der **Absender** in dem Coupon durch Angabe des **Zunamens** und wenigstens des **Anfangsbuchstabens eines Vornamens** (bezw. der Firma), sowie durch Angabe der Adresse bezeichnet sein. Die pünktliche Auszahlung der Postanweisungen ist wesentlich von der genauen Erfüllung dieser Bedingungen abhängig. Zu sonstigen schriftlichen Mittheilungen darf weder die Postanweisung, noch der Coupon benutzt werden, da die Original-Formulare nicht an den Empfänger gelangen.

Bei der Absendung aus Großbritannien und Irland werden die von dem Postanweisungsamte in London in der Thalerwährung überwiesenen Beträge in Cöln auf gewöhnliche inländische Postanweisungs-Formulare übertragen und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Postanweisungen im inneren Verkehr. Die Zuführung an die Empfänger findet frankirt statt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf den Verkehr des **Elsaß** und **Deutsch-Lothringens** mit Großbritannien und Irland Anwendung.

Berlin, den 21. Januar 1871.

General-Postamt.

(2) Eröffnung deutscher Postanstalten im Elsaß und in Lothringen.

Im Elsaß und in Lothringen sind ferner folgende deutsche Postanstalten in Wirksamkeit getreten:

im **Elsaß** die Postanstalten in Altkirch, Dammerkirch (Dannemarie), Gebweiler, Sentheim, Sierenz, St. Amarin, St. Louis, Thann, Urbach (Fouday) und Welschen-Kappelen Lachapelle sous Rougemont);

in **Lothringen** die Postanstalten in Rüttgen (Roussy le village) und in Malzières bei Vic.

Berlin, den 30. Januar 1871.

General-Postamt.

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt Nr. 6. der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgegeben am 8. Februar 1871.

Gemeinschaftliche Verfügung

des

Ministers des Innern und des Justiz-Ministers

vom 21. Januar 1871

betreffend die

Ausführung der §§. 23 bis 26 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund.

Zur Ausführung der §§. 23 bis 26 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 wird in Bezug auf die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen, sowie auf deren Beaufsichtigung rc. das Nachfolgende bestimmt:

§. 1. Hinsichtlich der Zulässigkeit der vorläufigen Entlassung macht es keinen Unterschied, ob die Strafe vor oder nach dem 1. Januar 1871 erkannt worden ist.

§. 2. Die vorläufige Entlassung kann von dem Gefangenen niemals als ein Recht in Anspruch genommen werden.

Sie hat vielmehr den Charakter einer Vergünstigung, welche von den betreffenden Gefängnißvorständen nur dann zu beantragen ist, wenn bei ihnen die Ueberzeugung besteht, daß der Gefangene sich gebessert habe und die ihm durch die vorläufige Entlassung gebotene Gelegenheit zum Wiederbeginn eines ehrenhaften und gesetzmäßigen Lebenswandels nicht mißbrauchen werde.

§. 3. Der Gefangene, welchem hiernach die vorläufige Entlassung zu Theil werden soll, muß sich während der vorangegangenen Haft der Anstaltsordnung entsprechend betragen und zugleich in seinem Gesammtverhalten denjenigen Ernst an den Tag gelegt haben, welcher als eine Gewähr dafür angesehen werden kann, daß er den bei der Entlassung gehegten Erwartungen entsprechen werde.

Auf den Umstand allein, daß der Gefangene zu disciplinarischen Rügen keinen Anlaß gegeben hat, darf der Entlassungsantrag niemals gegründet werden. Andererseits werden vereinzelte leichtere Verstöße gegen die Hausordnung, falls dieselben nicht auf üblen Willen zurückzuführen sind, bei sonst zufriedenstellendem Gesammtverhalten den Antrag nicht unbedingt ausschließen dürfen.

§. 4. Außer der Führung des Gefangenen während der Dauer der Haft sind die Lebensverhältnisse in Betracht zu ziehen, denen derselbe nach der Entlassung entgegengeht.

Insbesondere ist zu prüfen, ob und in welcher Art derselbe an dem Orte, nach welchem die Entlassung erfolgen soll (Entlassungsort), Unterkommen und Gelegenheit zu ehrlichem Erwerbe zu finden Aussicht hat.

Die Gefängnißvorstände sind verpflichtet, in dieser Beziehung eine specielle Erörterung resp. so weit erforderlich, ihre Vermittelung eintreten zu lassen, und sich zu diesem Zwecke mit den betreffenden Polizei- und Gemeinde-Behörden, sowie nach Ermessen, mit achtbaren Privatpersonen an dem Entlassungsorte oder in der Nähe desselben resp. mit den Gefängnißvereinen in Verbindung zu setzen.

Die Entlassung ist nicht in Antrag zu bringen, wenn die Verhältnisse, in welche der Gefangene an dem Entlassungsorte eintreten würde, zu der Besorgniß Anlaß geben, daß derselbe dadurch in ein ungeordnetes oder verbrecherisches Leben werde zurückgeführt werden.

§. 5. Der Antrag des Gefängnißvorstandes auf vorläufige Entlassung eines Strafgefangenen ist an das Appellationsgericht, in dessen Bezirk das Strafurtheil ergangen ist, zu richten und nach Maßgabe der §§. 2 bis 4 dieser Verfügung eingehend zu motiviren.

Dem Antrage sind die Personal-Akten des Sträflings und eine motivirte Erklärung der Konferenz der Anstalts-Oberbeamten oder, wo eine derartige Einrichtung nicht besteht, des Hausgeistlichen der betreffenden Konfession beizufügen.

§. 6. Das Appellationsgericht hat über den Antrag des Gefängnißvorstandes unter Beifügung einer kurzen gutachtlichen Aeußerung die Entscheidung des Justiz-

Ministers einzuholen, welche letztere hiernächst durch Vermittelung des Appellationsgerichts dem Gefängnißvorstande zugefertigt wird.

Die Ueberreichung der Untersuchungsakten oder eines Auszuges aus denselben mit dem Berichte des Appellationsgerichtes ist in der Regel nicht erforderlich.

§. 7. Ist die vorläufige Entlassung von dem Justiz-Minister genehmigt worden, so ist dieselbe von dem Gefängnißvorstande unverzüglich zur Ausführung zu bringen, insofern diesem nicht etwa in der Zwischenzeit Umstände bekannt geworden sind, welche dem Antrage auf Entlassung entgegengestanden haben würden.

In diesem letzteren Falle hat der Gefängnißvorstand dem Appellationsgerichte zur weiteren Veranlassung sofort Anzeige zu machen.

§. 8. In den Provinzen, in welchen die Vollstreckung der Strafen der Staatsanwaltschaft obliegt, werden die in der gegenwärtigen Verfügung vorgesehenen Funktionen der Appellationsgerichte von den betreffenden Behörden der Staatsanwaltschaft (Ober-Staatsanwalt, Kronanwaltschaft, Ober-Prokurator) wahrgenommen, und sind daher die in den §§. 5 und 7 gedachten Anträge und Anzeigen an diese Behörden zu richten.

§. 9. Gesuche der Strafgefangenen oder der Angehörigen derselben um Bewilligung der vorläufigen Entlassung unterliegen zunächst der Prüfung des Gefängnißvorstandes, und sind von diesem, wenn sie zur Befürwortung nicht geeignet erscheinen, durch ablehnende Bescheidung zu erledigen, sofern nicht bei Zufertigung des Gesuches an den Gefängnißvorstand durch eine vorgesetzte Verwaltungs-Instanz oder durch eine der in den §§. 5 und 8 dieser Verfügung genannten Behörden seine Aeußerung ausdrücklich erfordert worden ist.

§. 10. Bei Ausführung der Entlassung kommen die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung:

1. Dem Gefangenen wird zu Protokoll eröffnet, daß er in Gemäßheit der §§. 23 u. f. des Strafgesetzbuches nur mit Vorbehalt des Widerrufs entlassen werde und daß er die Wiedereinlieferung zur Abbüßung des bei der Entlassung unvollstreckt gebliebenen Theils der urtheilsmäßigen Strafzeit zu gewärtigen habe, falls er bis zum Ablaufe der letzteren sich einer schlechten Führung schuldig machen oder den ihm nach §. 2 dieses §. ertheilten Verwaltungsvorschriften zuwiderhandeln sollte.

2. Zu seiner Legitimation wird dem Gefangenen ein Entlassungsausweis mit Reiseroute nach dem Entlassungsorte in Form des beiliegenden Formulars behändigt, auf dessen Rückseite die Vorschriften für sein Verhalten abgedruckt sind.

Das Duplikat des Entlassungsausweises wird mit der Entlassungsverhandlung (Nr. 1) den bei der Anstalts-Registratur verbleibenden Personalakten des Gefangenen einverleibt.

3. In Bezug auf die Abrechnung mit dem Gefangenen wegen des für ihn asservirten Arbeitsverdienstes resp. sonstigen Privateigenthums, sowie wegen etwaiger Gewährung von Reiseunterstützung an denselben kommen die für die Entlassung der Gefangenen nach verbüßter Strafe bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe zur Anwendung, daß dem vorläufig Entlassenen von dem für ihn asservirten Gelde niemals ein höherer als derjenige Betrag baar ausgezahlt werden darf, dessen derselbe zu der Reise nach dem Entlassungsorte auf der vorgeschriebenen Route unumgänglich bedarf. Der Rest des asservirten Geldes wird auf Kosten des Gefangenen an die Polizeibehörde des Entlassungsortes abgesandt, welche zu weiteren Zahlungen an denselben nur insoweit ermächtigt ist, als sie die Ueberzeugung von der Angemessenheit der beabsichtigten Verwendung gewinnen kann.

4. Von der erfolgten Entlassung wird Seitens des Anstaltsvorstandes zu den Untersuchungsakten Nachricht gegeben, außerdem aber unter Zufertigung einer Abschrift des Entlassungsausweises der Polizeibehörde des Entlassungsortes und, falls diese der Aufsicht des Landraths unterliegt, auch dem Letzteren Mittheilung gemacht.

Trifft der Gefangene innerhalb der vorgeschriebenen Frist an dem Entlassungsorte nicht ein, so ist Seitens der Orts-Polizeibehörde des letzteren nach Maßgabe des §. 14 dieser Verfügung zu verfahren.

§. 11. Der vorläufig entlassene Gefangene tritt mit dem Tage der Entlassung und bis zum Ablaufe der in dem Straf-Erkenntnisse festgesetzten Strafzeit unter spezielle polizeiliche Kontrolle, welche den Zweck hat, ihn fortdauernd und in wirksamer Weise an dem Mißbrauche der ihm durch die Entlassung zu Theil gewordenen Vergünstigung abzuhalten, welche aber nicht in der Weise ausgeübt werden soll, daß der Entlassene dadurch in seinem Fortkommen behindert oder der öffentlichen Verachtung ausgesetzt wird.

§. 12. Die Kontrolle wird durch die Ortspolizeibehörde des Entlassungs- resp. jedesmaligen Aufenthaltsortes (§. 13) unter Aufsicht der derselben vorgesetzten Polizeibehörden ausgeübt.

Die Polizeibehörden haben dabei die im §. 11 aufgestellten allgemeinen Grundsätze zu beobachten, übrigens aber nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu verfahren. Sie sind namentlich befugt, dem Entlassenen, soweit dies erforderlich scheint, vorübergehend noch andere Beschränkungen als diejenigen aufzuerlegen, welche in Gemäßheit des §. 39 Nr. 1 und 3 des Strafgesetzbuches hinsichtlich der nach verbüßter Strafe unter Polizei-Aufsicht gestellten Personen zulässig sind.

Die Auferlegung derartiger besonderer Beschränkungen erfolgt mittelst protokollarischer Eröffnung an den Entlassenen.

§. 13. Kraft der gegenwärtigen Verfügung unterliegt der Entlassene der besonderen Beschränkung, daß er ohne ortspolizeiliche Erlaubniß den Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsort auf länger als 48 Stunden nicht verlassen und an einem anderen Orte nicht ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde dieses letzteren auf länger als 48 Stunden Aufenthalt nehmen darf. Die

eine wie die andere Erlaubniß ist unter persönlicher Gestellung vor die Ortspolizeibehörde und Vorzeigung des Entlassungsausweises (§. 10 Nr. 2) nachzusuchen.

Die Erlaubniß ist zu versagen, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß der Entlassene dieselbe zur Verübung neuer Rechtsverletzungen mißbrauchen, oder dadurch einem ungeordneten Leben werde zugeführt werden.

Von dem Abgange eines Entlassenen an einen neuen Aufenthaltsort ist der Polizeibehörde daselbst durch die Polizeibehörde des bisherigen Aufenthaltsortes Nachricht zu geben. Die erstgedachte Behörde hat der letzteren von dem Eintreffen des Entlassenen Mittheilung zu machen.

§. 14. Vorläufig entlassene Strafgefangene, welche sich ohne ortspolizeiliche Erlaubniß von dem Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsorte auf länger als 48 Stunden entfernen, oder von der erhaltenen Erlaubniß, sich an einen anderen Ort begeben zu dürfen, nicht in der vorgeschriebenen Weise Gebrauch machen, sind durch die Ortspolizeibehörde steckbrieflich zu verfolgen. Auch ist in diesem Falle, wegen des etwaigen Widerrufs der Entlassung sogleich nach §. 15 dieser Verfügung zu verfahren.

§. 15. Zeigt ein vorläufig entlassener Strafgefangener sich arbeitsscheu oder trunkfällig oder giebt derselbe in anderer Weise durch ungeordnetes Verhalten Anstoß, so ist, falls eine sogleich zu erlassende erste Verwarnung erfolglos bleibt, Seitens der Ortspolizeibehörde gemäß dem §. 24 des Strafgesetzbuches der Widerruf der Entlassung bei den im §. 5 bezw. §. 8 dieser Verfügung bezeichneten Justizbehörden in Antrag zu bringen, welche letztere hierüber an den Justiz-Minister zu berichten haben.

Dasselbe findet statt, wenn der Entlassene mit übelberüchtigten Personen Umgang pflegt, oder bei denselben Wohnung nimmt, oder wenn er einen bestimmten Lebenserwerb nicht nachzuweisen vermag.

Erachtet in den vorstehend bezeichneten Fällen die Ortspolizeibehörde aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohles die einstweilige Festnahme des Entlassenen gemäß dem §. 25 Abs. 2 des Strafgesetzbuches für erforderlich, so hat sie dieselbe unter gleichzeitiger Anzeige an die vorstehend bezeichnete Justizbehörde zu veranlassen und bis zur endgültigen Entscheidung über den Widerruf aufrecht zu erhalten.

§. 16. Gefangene, deren Entlassung widerrufen worden ist, werden vermittelst Transports in die Gefängniß-Anstalt, aus welcher ihre vorläufige Entlassung erfolgt ist, zurückgesandt.

Ist die Entlassung aus einer entfernten Anstalt erfolgt, so kann mit Genehmigung der der nächstgelegenen Anstalt derselben Gattung vorgesetzten Provinzialbehörde die Wiedereinlieferung des Gefangenen in diese letztere stattfinden.

Bei Berechnung der noch zu verbüßenden Strafzeit sind der zweite Absatz des §. 24 und der dritte Absatz des §. 25 des Strafgesetzbuches zu beachten. Die Transporttage sind in allen Fällen auf die Strafzeit in Anrechnung zu bringen.

§. 17. Die durch die steckbriefliche Verfolgung sowie durch die einstweilige Festnahme eines Entlassenen resp. im Falle des Widerrufs der Entlassung durch den Rücktransport desselben in die Gefängniß-Anstalt entstehenden Kosten sind als Kosten der Strafvollstreckung zu behandeln und demgemäß — event. unter Vorbehalt der Rückforderung aus dem Vermögen des Gefangenen — aus der Anstalts-Kasse zu erstatten.

§. 18. Ueber den An- und Abzug vorläufig entlassener Strafgefangener, über die denselben auferlegten besonderen Beschränkungen, sowie über deren Führung und den etwaigen Widerruf der Entlassung sind von den Ortspolizeibehörden fortlaufende Nachweisungen zu führen, welche im Dezember jeden Jahres dem Landrathe oder, wenn die Ortspolizeibehörde der Regierung (Landdrostei) unmittelbar untergeordnet ist, dieser letzteren eingereicht werden.

Von den Landräthen werden die Nachweisungen kreisweise zusammengestellt und demnächst ebenfalls der Regierung vorgelegt.

Die Regierungen (Landdrosteien) haben auf Grund der Nachweisungen im Laufe des Januar jeden Jahres dem Ministerium des Innern über die Zahl der in ihren Bezirken vorhandenen vorläufig entlassenen Strafgefangenen, sowie über die Erfahrungen Bericht zu erstatten, welche in Bezug auf dieselben im Laufe des verflossenen Jahres gemacht worden sind.

Berlin, den 21. Januar 1871.

Der Minister des Innern.
gez. Graf zu Eulenburg.

Der Justiz-Minister.
gez. Dr. Leonhardt.

Entlassungs-Ausweis.

Entlassungs-Ausweis.

Signalement.

Unterschrift.

Vorzeiger . . . Dieses, d . . nebenstehend signalisirte . . . .
aus . . . .,
von dem Königlichen . . . . gerichte
zu . . . . wegen . . . .
zu einer . . . . Strafe von . . . . Jahren verurtheilt und am . . . . 18 . . zur Strafverbüßung eingeliefert, ist auf Grund Beschlusses des Königlichen Justiz-Ministeriums in Gemäßheit des §. 23 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 unter dem heutigen Tage der Haft vorläufig entlassen worden.

D . . . selbe hat sich über . . . . . nach . . . . Kreis . . . . zu begeben, woselbst . . . . . binnen . . . Tagen einzutreffen und nach vorgängiger Meldung bei der Ortspolizeibehörde . . . . . . Aufenthalt zu nehmen hat.

Die gegen d . . . . festgesetzte Strafzeit läuft, falls ein Widerruf der Entlassung nicht erfolgt, am . . . . 18 . . . ab.

. . . . den 18

(L. S.)

Königliche . . . . . . de . . . .

. . . .

Verhaltungs-Vorschriften für vorläufig entlassene Strafgefangene.

1. Der vorläufig entlassene Strafgefangene steht unter specieller polizeilicher Kontrolle und hat sich allen Maßregeln, welche die Ortspolizeibehörde zur Ausübung der letzteren vorzuschreiben für angemessen erachtet, unweigerlich zu fügen.

2. Der Entlassene darf ohne ortspolizeiliche Erlaubniß den Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsort auf länger als 48 Stunden nicht verlassen und an einem andern Orte nicht ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde dieses letzteren auf länger als 48 Stunden Aufenthalt nehmen.

Die ortspolizeiliche Erlaubniß zum Verlassen des Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsortes, sowie zu jedem neuen Aufenthalte ist unter persönlicher Gestellung vor die Ortspolizeibehörde und Vorzeigung des Entlassungs-Ausweises nachzusuchen.

3. Entlassene Strafgefangene, welche an dem Entlassungsorte innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht eintreffen, oder sich demnächst ohne ortspolizeiliche Erlaubniß auf länger als 48 Stunden von demselben oder von dem späteren Aufenthaltsorte entfernen, oder von der erhaltenen Erlaubniß, sich an einen anderen Ort begeben zu dürfen, nicht in der vorgeschriebenen Weise Gebrauch machen, haben sofortige steckbriefliche Verfolgung, resp. nach Lage der Umstände den Widerruf der Entlassung zu gewärtigen. Der letztere kann auch erfolgen, wenn der Entlassene ohne ortspolizeiliche Erlaubniß einen neuen Aufenthalt nimmt.

4. Der Widerruf ist außer in den vorstehend bezeichneten Fällen zu gewärtigen, wenn der Entlassene:
   a. sich arbeitsscheu oder trunkfällig zeigt, oder durch sonstiges ungeordnetes Verhalten Anstoß giebt,
   b. mit übelberüchtigten Personen Umgang pflegt oder bei denselben Wohnung nimmt, oder
   c. einen bestimmten Lebenserwerb nicht nachzuweisen vermag.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

(3) Briefverkehr mit Paris.

Zur Beförderung nach Paris werden von heute ab gegen die vor Ausbruch des Krieges in Kraft gewesenen Taxen angenommen:

„gewöhnliche offene Briefe".

Die Versendung verschlossener Briefe ist nicht zulässig.

Berlin, den 31. Januar 1871.

General-Postamt.

(4) Postpäckerei-Beförderung an die im Felde stehenden Truppen.

Nachdem die theilweise Unterbrechung der Verbindungen auf den französischen Eisenbahnlinien im Wesentlichen gehoben ist, sollen im Einverständnisse mit dem Königlichen Kriegs-Ministerium und dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten während der Waffenstillstandsperiode Privatpäckereien zur Beförderung an sämmtliche in Frankreich befindliche Truppen unter den bekannten Bedingungen (Gewicht 4 Pfund, Adresse per aufgeklebte Correspondenzkarte, Frankirung mit 5 Sgr., keine verderblichen Sachen rc.) vom 3. Februar ab bei allen Postanstalten angenommen werden. Der Schluß dieser Beförderung ist vorläufig auf den 15. Februar Abends in Aussicht genommen. Möglichst baldige Absendung wird daher empfohlen.

Berlin, den 2. Februar 1871.

General-Postamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Da die Rinderpest in den benachbarten Theilen des Russischen Reiches eine immer größere Ausdehnung gewinnt, sehen wir uns veranlaßt, die zur Verhütung der Einschleppung der Seuche bisher getroffenen Maßregeln zu verschärfen.

Das mittelst Bekanntmachung vom 2. Dezember pr. publizirte Einfuhrverbot wird demgemäß dahin erweitert, daß fortan auch: Dünger, Rauchfutter, Stroh und andere Streumaterialien, gebrauchte Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeuge, bearbeitete (bezw. keiner Fabrikwäsche unterworfene) Wolle, sowie desgleichen Haare und Borsten, gebrauchte Kleidungsstücke für den Handel und Lumpen aus Rußland „via Eydtkuhnen" mit der Ostbahn nicht eingeführt werden dürfen.

Bromberg, den 31. Januar 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts.

Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 19. September 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung und der Cession vom 15. Dezember 1870 wird dem Königlichen Stadtgerichtsrath a. D. Julius Karl von Mannlich-Lehmann zu Berlin unter dem Namen „Sedan" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C' K. E, L E' M J. A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 131352 Qud.-L., geschrieben: Einhunderteinunddreißigtausenddreihundertzweiundfünfzig Quadratlachtern, umfassend — in der Gemeinde Gleißen im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24 Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 25. Januar 1871.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung der Kur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschafts-Direktion.

Aufkündigung Kur- und Neumärkischer Neuer 4½prozentiger Pfandbriefe.

Die nachfolgenden Kur- und Neumärkischen Neuen 4½prozentigen Pfandbriefe

Nr. 78698 zu 200 Thlr. Courant,
Nr. 78250 zu 100 Thlr. Courant,
Nr. 78730 zu 50 Thlr. Courant,
Nr 78801 zu 50 Thlr. Courant,
Nr. 78808 zu 50 Thlr. Courant,
Nr 78817 zu 50 Thlr. Courant

sollen in dem nächsten Zinstermine

Johannis d. J.

von dem Ritterschaftlichen Credit-Institut durch Baarzahlung des Nominalbetrages eingelöst werden.

Wir fordern daher die Inhaber auf, die gedachten Pfandbriefe innerhalb der Zeit vom

1. bis 31. Juli 1871

an unsere Hauptkasse zu Berlin (Wilhelmsplatz Nr. 6.) gegen Empfangnahme ihres Nominalbetrages in baarem Gelde einzuliefern, widrigenfalls die säumigen Inhaber mit den in den Pfandbriefen ausgedrückten Rechten präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei dem Credit-Institut deponirte Baar-Valuta werden verwiesen werden.

Es steht den Inhabern auch frei, die gedachten Pfandbriefe schon vor dem Fälligkeitstermine, doch spätestens bis zum

15. Juni 1871

an eine unserer Provinzial-Ritterschaftskassen (zu Perleberg, Prenzlau oder Frankfurt a. O.) einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst zur oben angegebenen Fälligkeitszeit bei derjenigen Kasse, bei welcher die Einlieferung erfolgt ist, durch Verabfolgen der Valuta eingelöst.

Mit den Pfandbriefen müssen auch diejenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, sowie die Talons zurückgeliefert werden. Für nicht zurückgelieferte Coupons wird der gleiche Betrag am Kapitale gekürzt,

um weiterhin zur Einlösung dieser fehlenden Coupons verwendet zu werden.

Wenn die gekündigten Pfandbriefe längstens
bis zum 1. August 1871
nicht eingeliefert worden sind, so wird die unterzeichnete Haupt-Ritterschafts-Direktion die Baar-Valuta auf Gefahr und Kosten der säumigen Pfandbriefs-Inhaber zu ihrem Depositorium bringen und die in diesem Erlasse angedrohte Präklusion und Verweisung durch eine Resolution festsetzen. In diesem Falle werden vom
1. Oktober 1871
ab, Seitens des Credit-Instituts als Deposital-Behörde, den Inhabern der Pfandbriefe von der für sie deponirten Baar-Valuta Depositalzinsen zu dem Satze von $3\frac{1}{2}$ Prozent jährlich berechnet, oder es wird die Valuta für Rechnung der Gläubiger in Kur- und Neumärkische Pfandbriefe umgesetzt werden.

(§. 5. der Beschlüsse des E. A. vom 20. Mai und 23. November 1869, genehmigt durch Allerh. Erlaß vom 20. Januar 1870. (Gesetz-S. S. 70.)

Berlin, den 27. Januar 1871.

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.
Graf v. Haeseler. v. Klützow. v Tettenborn.

Personal-Chronik.

Von dem Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten 1) Gustav Adolph Johannes Becker aus Trebenow, 2) Theodor Paul Oscar Arthur von Broecker aus Schweidnitz, 3) Christoph Friedrich Julius Klessen aus Berlin, 4) Carl Johann Friedrich Krüger aus Berlin, 5) Theodor Richard Starke aus Neu-Ruppin, 6) Albert Bernhard Paul Johannes Thiele aus Schwenda für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Die Schulamtskandidaten Trantow, Dahn und Dr. Beckenstedt sind als ordentliche Lehrer am Gymnasium zu Cottbus angestellt worden.

Der commissarische Kreissekretair Rabuske zu Calau ist, an Stelle des versetzten Kreissekretairs Noack, zum Vertreter des Polizei-Anwalts für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Calau, mit Ausschluß der Ortschaften Lobendorf, Repten und Groß-Mehsow, ernannt worden.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 9. d. Mts. dem Dienstknecht Hermann Kloster zu Kietz im Kreise Königsberg i. N. das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden zu verleihen geruht.

Der Schulze Dieckhof zu Netzbruch im Kreise Friedeberg i. N. ist an Stelle des Mühlenbesitzers Gotte zu Alt-Carbe zum Wege-Distrikts-Commissarius für den VIII. Bezirk des gedachten Kreises ernannt worden.

Der Forstaufseher Rieß zu Hartmannsdorf, Oberförsterei Börnichen, ist aus dem Forstdienste abgegangen und die von ihm interimistisch innegehabte Försterstelle dem forstversorgungsberechtigten Oberjäger, bisherigen Forstaufseher Johann Carl August Baldeweg vom 1. Februar cr. ab definitiv als Förster übertragen worden.

Personal-Veränderungen für den Monat Januar 1871.

A. Bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Frankfurt a. O.

Der Referendarius Bennewitz ist zum Gerichts-Assessor ernannt. Der Referendarius von Oertzen ist an den in einem Gefechte bei Tours erhaltenen Wunden gestorben.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Seine Majestät der König haben die Kreisrichter und Abtheilungs-Dirigenten Schmidthals zu Cüstrin und Schwerin zu Friedeberg i. N. zu Kreisgerichts-Räthen zu ernennen geruht. Der Militär-Anwärter, Büreaugehülfe Unglaube zu Frankfurt a. O. ist zum Kanzlisten bei dem Kreisgericht zu Friedeberg i. N. ernannt. Der Gefangenwärter Moritz zu Landsberg a. W. ist als Bote und Exekutor an das Kreisgericht zu Soldin versetzt. Der Sekretair und Deposital-Rendant Quast in Driesen ist gestorben.

Für den 15. ländlichen Bezirk des Sternberger Kreises ist der Lehnschulzengutsbesitzer Eduard Jonas zu Priebrow als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Im Landsberger Kreise sind folgende Schiedsmänner gewählt, beziehungsweise wiedergewählt und bestätigt worden: der Gerichtsmann Johann Ferdinand Bornstein zu Borkow für den dritten ländlichen Bezirk, der Gerichtsmann Carl Friedrich Hiller zu Hagen für den fünften ländlichen Bezirk.

Für den Spremberger Stadt- und Vorstadt-Bezirk der Stadt Cottbus ist der Oberstabsarzt a. D. Dr. Schindler zu Cottbus als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Toussaint hierselbst ist Allerhöchst zum Staats-Anwalt ernannt und vom 1. März cr. ab nach Trebnitz versetzt.

Der bisherige Zeichner Schabon in Frankfurt a. O. ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Hierzu eine außerordentliche Beilage, enthaltend eine gemeinschaftliche Verfügung des Ministers des Innern und des Justiz-Ministers vom 21. Januar 1871, betreffend die Ausführung der §§. 23 bis 26 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 7. Den 15. Februar 1871.

Abänderungen des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. Dezember 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Im §. 4, betreffend die Begleitbriefe bei Packeten, tritt als letzter Satz im Absatz I. hinzu:

Auch die Correspondenzkarten können als Begleitbriefe verwendet werden.

Im §. 5, betreffend die Erfordernisse eines Begleitbriefes, erhalten die Abs. II. und III. folgende Fassung:

II. Die Begleitbriefe zu Packeten mit Werthangabe müssen mit einem Abdruck desjenigen Petschafts in Siegellack versehen werden, welches zur Versiegelung des Packets benutzt ist.

III. Die Begleitbriefe zu Packeten ohne Werthangabe brauchen mit einem Siegel- oder Stempelabdruck nicht versehen zu werden.

Im §. 10, betreffend den Verschluß, treten in Stelle der Abs. III. bis V. die folgenden Abs. III. bis VII.

III. Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

IV. Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschluß mittelst Siegel oder Plomben abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittelst eines guten Klebestoffs oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Material hergestellt werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rücksicht auf das zur Verpackung benutzte Material so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

V. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weitern Verschlusses durch Siegel oder Plomben.

VI. Imgleichen können gut emballirte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe 2c., ohne Siegel- oder Plombenverschluß angenommen werden.

VII. In den Fällen hingegen, in welchen bei Packeten ohne Werthangabe die obigen Voraussetzungen nicht zutreffen, und ein hinreichend sicherer Verschluß anderweitig nicht hergestellt ist, muß ein Siegel- oder Plombenverschluß stattfinden.

Als §. 13a., betreffend die Correspondenzkarten tritt hinzu:

Correspondenzkarten.

§. 13. a. I. Die Vorderseite der Correspondenzkarte enthält einen zur Einrückung der Adresse bestimmten Vordruck. Die Rückseite kann in ihrer ganzen Ausdehnung zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilung können mit Tinte, Bleistift, Rothstift oder sonstigem färbenden Material geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Die Mittheilungen auf der Rückseite können auch durch Druck, Lithographie u. s. w. hergestellt werden, wobei alsdann auch schriftliche Einschaltungen zulässig sind. Der Absender braucht sich nicht zu nennen.

II. Formulare zu den Correspondenzkarten können bei allen Postanstalten, sowie bei den Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden. Diese Formulare sind bereits mit der die Gebühr für die Beförderung der Correspondenzkarten darstellenden Freimarke beklebt. Für den Stadtpostverkehr und für den Verkehr aus dem Orte nach dem Landbestellbezirke und umgekehrt werden Formulare mit den entsprechenden Marken beklebt zum Verkauf an das Publikum bereit gehalten.

III. Bei Entnahme der Formulare zu Correspondenzkarten ist nur der Betrag der aufgeklebten Marken zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Correspondenten aber auch unbeklebte Formulare in Partien von wenigstens 5 Stück verabfolgt werden; in diesen Fällen wird der durchschnittliche Selbstkostenpreis berechnet.

IV. Das Verfahren der Rekommandation und der Expreßbestellung ist auf die Correspondenzkarten anwendbar.

V. Wenn ein mit der Marke beklebtes Formular zur Correspondenzkarte vor der Einlieferung zur Post

beschädigt oder sonst unbrauchbar werden sollte, so wird die Post den Umtausch desselben gegen ein unverletztes, mit der entsprechenden Marke beklebtes Exemplar unentgeltlich bewirken.

VI. Die Correspondenzkarten unterliegen dem Frankirungszwange.

Im §. 14, betreffend die Drucksachen, erhält der Abs. II. folgende Fassung:

II. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band (Verschnürung) muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band (Verschnürung) gestattet ist, erkannt werden kann.

Im §. 17, betreffend die Postanweisungen, erhält der Abs. III., folgende Fassung:

III. Formulare zu den Postanweisungen können bei allen Postanstalten, sowie bei den Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden. Diese Formulare sind bereits mit der die Postanweisungsgebühr darstellenden Freimarke beklebt. Bei Entnahme der Formulare zu Postanweisungen ist nur der Betrag der aufgeklebten Marken zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Correspondenten auch unbeklebte Formulare in Partien von wenigstens 100 Stück verabfolgt werden; in diesen Fällen wird für jedes Hundert der durchschnittliche Selbstkostenpreis berechnet.

Der Absatz XV. kommt in Wegfall.

Im §. 19, betreffend die Postvorschußsendungen, kommt der dritte Satz in dem Abs. IV., welcher mit dem Worte „Postvorschußsendungen" beginnt und mit dem Worte „behalten" endigt, in Wegfall.

Im §. 30 erhalten die Abs. III. bis VI., betreffend den Umfang der Annahme von Gegenständen nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt, folgende Fassung:

III. An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Im §. 33, betreffend die Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w., kommt im Abs. IV. der Passus unter 4. in Wegfall.

In der Anlage des Reglements treten hinzu:

Correspondenzkarten.

§. I.a. Die Gebühr für Correspondenzkarten beträgt ohne Unterschied der Entfernung pro Stück 1 Sgr. bezw. 3 Kr.

Unzureichend frankirte Correspondenzkarten, deren sofortige Rückgabe an den Einlieferer nicht möglich ist, werden wie unzureichend frankirte gewöhnliche Briefe behandelt.

Nebengebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten, zur Weitersendung bestimmten Gegenstände.

§. XI.a. Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten rekommandirten Sendungen, Postanweisungen und Sendungen mit Werthangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von $^{1}/_{2}$ Sgr. bezw. 2 Kr., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

Der zweite Absatz des §. IV. der Anlage des Reglements erhält folgende Fassung:

Für die bei der Abgabe- (Distributions-) Postanstalt eingelieferten Postanweisungen wird sowohl im Falle der Bestellung durch die Orts- oder Landbriefträger, als auch im Falle der Abholung, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, der Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. in Anwendung gebracht.

Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsscheinen.

Der §. VIII. erhält folgende Fassung:

Für die bei anderen Postanstalten eingelieferten Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Dokumenten) werden erhoben:

1) das tarifmäßige Porto für den Hinweg der Verfügung,
2) eine Insinuations-Gebühr von 1 Sgr. bezw. 4 Kr.,
3) das tarifmäßige Porto für die Rücksendung des Behändigungsscheins,
4) von einem Adressaten im Landbestellbezirke bei der Bestellung durch den Landbriefträger außerdem ein Landbriefbestellgeld von $^{1}/_{2}$ Sgr. bezw. 2 Kr.

Für die an Adressaten im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt gerichteten Briefe mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Dokumenten) kommen in Ansatz:

A. Nach dem Ortsbestellbezirke:
1) die tarifmäßige Bestellgebühr für Briefe im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt,
2) eine Insinuations-Gebühr von 1 Sgr. bezw. 4 Kr.

B. Nach dem Landbestellbezirke:
1) ein Landbriefbestellgeld von $^{1}/_{2}$ Sgr. bezw. 2 Kr.,
2) eine Insinuations-Gebühr von 1 Sgr. bezw. 4 Kr.

Die Porto- bezw. sonstigen Beträge für einen Brief mit Behändigungsschein müssen sämmtlich entweder von dem Absender oder von dem Adressaten entrichtet werden.

Berlin, den 8. Februar 1871.

Der Bundeskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

Bekanntmachung der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Liste
der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1870 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine. Lit. F. über 100 Thlr. Nr. 39654. 131299. 170718. 189572. Lit. G. über 50 Thlr. Nr. 40801. Lit. H. über 25 Thlr. Nr. 8949.

II. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850. Lit. B. über 500 Thlr. Nr. 8825. 9918. 11020.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1853. Lit. B. über 500 Thlr. Nr. 2738.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855. Ser. 273 über 100 Thlr. Nr. 27247.

V. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1855 A. Lit. A. über 1000 Thlr. Nr. 1660. Lit. D. über 100 Thlr. Nr. 8005.

VI. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856. Lit. C. über 200 Thlr. Nr. 7497. 12742.

VII. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1857. Lit. C. über 200 Thlr. Nr. 3990 4155. 4156. 4157. 4158. 4159. 4160. 4161. 4162. 4163. 4164. 4165. 4166. 4167. 4168. 4169. 4215. 4216. 4217. 4218. 4500. 4867. 4868. 4869. 4870. 4871. Lit. D. über 100 Thlr. Nr. 9396. 9397. 9398.

VIII. 5 procentige Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1859. Lit. D. über 100 Thlr. Nr. 10604. 24315. Lit. E. über 50 Thlr. Nr. 10075.

IX. 4½ procentige Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1859. Lit. D. über 100 Thlr. Nr. 314. 5032. 5260. 16622.

X. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1864. Lit. A. über 1000 Thlr. Nr. 5787.

XI. Prioritäts-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Ser. I. über 100 Thlr. Nr. 16928.

XII. Vormals Hannoversche Landesschuld-Obligationen. Lit. F. I. über 100 Thlr. Courant Nr. 10323. 11855. Lit. G. I. über 100 Thlr. in Pistolen à 5 Thlr. Nr. 17425., über 100 Thlr. Courant Nr. 17718. Lit. J. I. über 500 Thlr. Courant Nr. 4895. Lit. N. über 100 Thlr. Courant Nr. 359.

Berlin, den 24. Januar 1871.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Die Pfarrstelle zu Stargardt in der Diözese Guben, Privat-Patronats, kommt durch die Emeritirung ihres gegenwärtigen Inhabers zum 1. Oktober cr. zur Erledigung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Der Kaufmann H. W. F. Hänichen zu Arnswalde, welcher unterm 5. Juli 1867 als Auswanderer-Beförderungs-Agent concessionirt worden war, hat diese Agentur niedergelegt.

In Gemäßheit des §. 14 des Reglements, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen vom 6. September 1853 (Amtsblatt Seite 311) wird dies behufs Anmeldung etwaiger Ansprüche an die für den Agenten Hänichen bestellte Caution hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, wenn solche Ansprüche innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nicht angemeldet werden, die Rückzahlung der Caution an den Empfangsberechtigten erfolgt.

Frankfurt a. O., den 8. Februar 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Der Händler Franz Niekant zu Butzow'er Fähre, welcher unterm 1. August 1868 als Auswanderer-Beförderungs-Agent concessionirt worden war, hat diese Agentur niedergelegt.

In Gemäßheit des §. 14 des Reglements, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern conzessionirten Personen vom 6. September 1853 (Amtsblatt Seite 311) wird dies behufs Anmeldung etwaiger Ansprüche an die von dem rc. Niekant bestellte Kaution hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, wenn solche Ansprüche innerhalb einer Frist von 12 Monaten nicht geltend gemacht werden, die Rückzahlung der Kaution an den Besteller derselben erfolgt.

Frankfurt a. O., den 9. Februar 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des General-Postamts.

(1) Postanweisungsverkehr mit Großbritannien und Irland.

Vom 1. Februar 1871 ab ist der Austausch von **Postanweisungen** zwischen **Deutschland** und dem Vereinigten Königreich von **Großbritannien** und **Irland** zulässig. Es können **Zahlungen bis 70 Thaler** oder **122½ Gulden Südd. W.** nach **allen Orten** Großbritanniens und Irlands im Wege der Postanweisung vermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist darin unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Gr. Pf. u. s. w. in **Englischer Währung** anzugeben.

Die Aufgabe-Postanstalt rechnet den vom Absender in dieser Weise notirten Betrag in die Thaler- bezw. Guldenwährung um — für jetzt nach dem Verhältniß von 1 Pfund Sterling gleich 6 Thaler 24 Groschen — und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Diese Postanstalt ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genau anzugeben, welchen Betrag derselbe in Englischer Währung in die Postanweisung einzurücken hat, um eine nach Deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in England zutreffend leisten zu lassen.

Die thunlichst in Marken zu frankirende Gesammtgebühr beträgt:

bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thaler (43¾ Gulden) 7½ Groschen bezw. 27 Kreuzer,

bei Einzahlung von Beträgen über 25 bis 50 Thaler (43¾ bis 87½ Gulden) 15 Groschen bezw. 53 Kreuzer,

bei Einzahlung von Beträgen über 50 bis 70 Thaler (87½ bis 122½ Gulden) 22½ Groschen bezw. 1 Gulden 19 Kreuzer.

Die Postanweisung muß den Zunamen und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (bezw. die Bezeichnung der Firma des Empfängers), sowie die genaue Adresse desselben enthalten. In gleicher Weise muß der Absender in dem Coupon durch Angabe des Zunamens und wenigstens des Anfangsbuchstabens eines Vornamens (bezw. der Firma), sowie durch Angabe der Adresse bezeichnet sein. Die pünktliche Auszahlung der Postanweisungen ist wesentlich von der genauen Erfüllung dieser Bedingungen abhängig. Zu sonstigen schriftlichen Mittheilungen darf weder die Postanweisung, noch der Coupon benutzt werden, da die Original-Formulare nicht an den Empfänger gelangen.

Bei der Absendung aus Großbritannien und Irland werden die von dem Postanweisungsamte in London in der Thalerwährung überwiesenen Beträge in Cöln auf gewöhnliche inländische Postanweisungs-Formulare übertragen und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Postanweisungen im inneren Verkehr. Die Zuführung an die Empfänger findet frankirt statt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf den Verkehr des Elsaß und Deutsch-Lothringens mit Großbritannien und Irland Anwendung.

Berlin, den 21. Januar 1871.

General-Postamt.

(2) Von den Postanstalten können von jetzt ab auch Formulare zu gewöhnlichen Correspondenzkarten in Quantitäten von je 5 Stück zum Preise von ½ Groschen bezogen werden.

Berlin, den 3. Februar 1871.

General-Postamt.

(3) Angabe der Bestimmungsorte bei den Feldpostpäckereien.

Ein beträchtlicher Theil der Truppen in den occupirten Französischen Gebieten befindet sich in festen Standquartieren, z. B. bei den Etappen, im Besatzungs- ꝛc. Dienste oder bei den stehenden Feldlazarethen, Administrationen ꝛc.; — ebenso haben die operirenden Truppenkörper für die Zeit der Waffenruhe zum Theil feste Standorte eingenommen.

In Fällen dieser Art wird die richtige Leitung der Feldpostpäckereien erleichtert, wenn der Standort des Adressaten bereits vom Absender auf der Sendung vermerkt ist. Das General-Postamt ersucht deshalb die Absender von Feldpostpäckereien, neben den sonst erforderlichen näheren Angaben auf den Correspondenzkarten jedesmal auch die Bezeichnung des Standorts hinzuzufügen, sofern zuverlässig bekannt ist, daß der Adressat mit dem Truppentheil sich für die Zeit der Waffenruhe an dem betreffenden Standorte befindet.

Berlin, den 5. Februar 1871.

General-Postamt.

(4) Briefverkehr mit Paris.

Nach Art. 15. des Vertrages über den Waffenstillstand vom 28. Januar dürfen nach Paris nur offene, nicht recommandirte Briefe befördert werden. Obwohl diese Bestimmung durch wiederholte Bekanntmachungen zur Kenntniß des Publikums gebracht worden ist, so sind in den letzten Tagen doch noch häufig verschlossene Briefe nach Paris geliefert worden.

Da die Beförderung dieser Briefe nach dem Bestimmungsorte nicht zulässig ist, so werden die Absender aufgefordert, dieselben bei derjenigen Postanstalt, woselbst die Einlieferung stattgefunden hat, zurückzunehmen.

Briefe, welche der Absender nicht innerhalb 8 Tagen reklamirt hat, werden als unbestellbar behandelt werden.

Berlin, den 6. Februar 1871.

General-Postamt.

(5) Betreffend die Correspondenz nach Orten ohne Postanstalt.

Vom 1. März cr. ab ist den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den betreffenden ländlichen Ort nicht einschließt.

In Folge dieser aus den Kreisen des betheiligten Publikums wiederholt beantragten Verkehrserleichterung, muß die Spedition der Postsendungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Distributions-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezw. die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen. Berlin, den 8. Februar 1871.

General-Postamt.

(6). Einführung des Depeschen-Anweisungs-Verfahrens im Verkehr mit den Post-Anstalten im Elsaß und Deutsch-Lothringen.

Vom 1. März 1871 ab wird das bestehende Verfahren der Vermittelung von Postanweisungen

durch den Telegraphen auf den Verkehr mit solchen Orten im Elsaß und in Deutsch-Lothringen ausgedehnt, wo für den Privat-Verkehr eröffnete Telegraphen-Stationen vorhanden sind. Zu der Richtung nach dem Elsaß und Deutsch-Lothringen werden Zahlungs-Vermittelungen für Beträge bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden Süddeutscher Währung, in der Richtung von Elsaß und Deutsch-Lothringen für Beträge bis zu 200 Franken (53⅓ Thaler) übernommen.

Berlin, den 9. Februar 1871.

General-Postamt.

Bekanntmachung des Ober-Post-Direktors.

Erweiterung der Annahme von Postsendungen an Adressaten im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt.

Mit höherer Genehmigung ist vom 1. Februar d. J. ab bei den sämmtlichen Postanstalten im Ober-Post-Direktions-Bezirk Frankfurt a. O. die Annahme von Postanweisungen, von Packeten ohne Werthangabe, von Sendungen mit Werthangabe und von Postvorschußsendungen an Adressaten im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt in gleichem Umfange gestattet, wie dies für Sendungen an Adressaten nach anderen Postorten besteht.

Die Gebühren für Besorgung dieser Gegenstände an Adressaten im eigenen Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt sind folgende:

1) für Post-Anweisungen bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden = 2 Sgr. oder 7 Kreuzer.

Post-Anweisungen müssen stets frankirt werden;

2) für Packete ohne Werthangabe
3) „ Sendungen mit Werthangabe
4) „ Postvorschußsendungen

diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sendungen zwischen Post-Anstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen zu erheben sind (siehe §§. 2 und 3 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867, sowie §. VI. der Anlage des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Abtragung nur den Begleitbrief bezw. den Schein, oder auch die dazu gehörige Sendung selbst umfaßt.

Frankfurt a. O, den 6. Februar 1871.

Der Ober-Post-Direktor.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Vom 15. Februar cr. ab ist die Station Emanuelsegen der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn für Steinkohlen- und Koakssendungen in den Verbands-Güter-Tarif zwischen Stationen der diesseitigen und Stationen der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn aufgenommen worden.

Druckexemplare des Nachtrages werden bei unseren Dienststellen unentgeltlich verabfolgt, soweit solche vorhanden sind.

Berlin, den 9. Februar 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten: Richard Franz Eßner aus Finsterwalde, Hermann Rudolph Theodor Gensichen aus Driesen, Julius Friedrich Paul Grauenhorst aus Schwedt a. O., Ludwig Wilhelm Ernst Kallenbach aus Blankenfelde, Leopold Adolph Hermann Lehmann aus Trebschen für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Nachweisung
der im Monat Januar erfolgten Berufungen in Lehrer- resp. Küster- und Lehrer-Stellen.

1) Paul Fahlisch definitiv zum 6. Lehrer in Lübbenau, Ephorie Calau; 2) Joh. Carl Heinrich Günther definitiv zum 2. Lehrer an der Bürger-Knabenschule in Sommerfeld, Ephorie Crossen; 3) Karl Reinhold Richter definitiv zum Elementarlehrer in der Stadt Frankfurt a. O.; 4) Adolf Theodor Emil Riedel definitiv zum 3. Lehrer in Friedland i. L., Ephorie Lübben; 5) Christian Dabow provisorisch zum Lehrer in Ruben, Ephorie Cottbus; 6) Joh. Karl Kuban provisorisch zum Küster und 1. Lehrer in Pommerzig, Ephorie Crossen; 7) Paul Heinrich Gotthold Brühl provisorisch zum Elementarlehrer in der Stadt Guben; 8) Karl Bruno Harzbecher provisorisch zum Elementarlehrer in der Stadt Guben; 9) Reinhold Nathanael Schmidt provisorisch zum 5. Lehrer an der Schule in der Böstitzer Vorstadt in Guben; 10) Julius Ferdinand August Grentz provisorisch zum 11. Lehrer in Königsberg i. N., Ephorie Königsberg I.; 11) Karl August Berndt provisorisch zum Küster und Lehrer in Kuhdamm, Ephorie Königsberg II.; 12) Karl Heinrich Schmidt provisorisch zum 2. Lehrer in Lipke, Ephorie Landsberg a. W.

Im Landsberger Kreise sind folgende Schiedsmänner gewählt, beziehungsweise wiedergewählt und bestätigt worden: Der Eigenthümer Gotthilf Uckrow zu Carolinenhof für den sechsten ländlichen Bezirk, der Mühlenmeister Adolph Müller zu Himmelstädt für den neunten ländlichen Bezirk, der emeritirte Lehrer Johann Gottlieb Metzger zu Beyersdorf für den dreizehnten ländlichen Bezirk, der Eigenthümer Friedrich Wilhelm Ihlenfeld zu Alt-Gennin für den fünfzehnten ländlichen Bezirk, der Eigenthümer Karl Schüler zu Landsberger-Holländer für den sechszehnten ländlichen Bezirk, der Mühlenmeister Johann Theodor Heidemann zu Fichtwerder für den siebenzehnten ländlichen Bezirk.

Im Landsberger Kreise sind folgende Schiedsmänner gewählt, beziehungsweise wiedergewählt und bestätigt worden: Der Fischermeister August Friedrich Ferdinand Herrgath zu Zanzhausen für den achten

ländlichen Bezirk, der Polizeiverwalter Christian Friedrich Schulz zu Stolzenberg für den zehnten ländlichen Bezirk, der Schulze Julius Zergänge zu Klein-Heide für den achtzehnten ländlichen Bezirk.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direktion zu Frankfurt a. O. für den Monat Januar 1871.

Es sind 1) ernannt, zu Postexpedienten: die Postexpedienten-Anwärter Rehfeldt und Klaehre in Cüstrin, zum Postexpediteur: der Postexpediteur-Anwärter Klinkerfuß in Stenzsch; 2) versetzt: die Post-Assistenten Heinatz von Forst i. L. nach Berlin und v. Funk von Frankfurt a. O. nach Metz, sowie der Postexpediteur Ott von Güntersberg nach Döllensradung; 3) gestorben: der Postexpediteur Duvinage in Mohrin.

Vermischtes.

Das Sommer-Semester am Königlichen pomologischen Institute in Proskau in Schlesien beginnt den 1. April cr. Die Anstalt hat den Zweck, durch Lehre und Beispiel, auf dem Wege der Theorie und der Praxis die Gärtnerei in unserem Vaterlande, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu heben und zu fördern. Der Kursus der Gartenbauschüler ist ein zweijähriger; der Unterricht umfaßt: a. Begründende Fächer: Mathematik und Rechnen, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie; b. Hauptfächer: Bodenkunde, allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren; c. Nebenfächer: Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen. Zur Unterstützung des Unterrichts dienen: mustergültige Baumschulen in großem Maßstabe, der Obstpark, der die verschiedenen Formbäume enthält, der Obstmuttergarten, ausgedehnte Gemüseanlagen, Parkanlagen u. A.; ferner die Bibliothek, das physikalische und chemische Kabinet, das Obstkabinet, der Modellsaal u. A.; dazu treten demnächst die wissenschaftliche Versuchsstation für gärtnerische Zwecke, Gewächshäuser für Obsttreiberei und Einrichtungen zur Herstellung von Obstwein und Dörrobst. Das Honorar beträgt für das erste und zweite Semester je 30 Thlr., für das dritte und vierte je 20 Thlr.; außerdem sind halbjährlich 7½ Thlr. für Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bett und Bettwäsche zu entrichten. Für die gewährte gute und reichhaltige Beköstigung wird Nichts berechnet, dagegen sind die Zöglinge verpflichtet, in den für die praktischen Beschäftigungen bestimmten Stunden die ihnen anzuweisende Arbeit ohne Entschädigung zu verrichten. Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Der Direktor des Königlichen pomologischen Instituts.
Stoll.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 8. Den 22. Februar 1871.

Aufruf

zur

Betheiligung an der Deutschen National-Lotterie zum Besten der Verwundeten, der Invaliden und der Hinterbliebenen der Gefallenen.

Dem Central-Comité der Deutschen Vereine für die Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger und dem Vorstande des Vaterländischen Frauen-Vereins sind von nah und fern werthvolle Gegenstände (Gemälde, Vasen, Pokale, Schmucksachen, Silbergeräthe &c.) mit der Bestimmung zugekommen, den Erlös derselben zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger und zur Unterstützung der Invaliden und Hinterbliebenen der in diesem Kriege Gefallenen zu verwenden.

Insbesondere gehören zu jenen Gegenständen: ein goldhaltiger Silberbarren zum Werthe von 4320 Thlr., eingesandt von Deutschen aus Virginia-City im Staate Nevada in Nord-Amerika; sowie ein goldener Ehrenschild mit kriegerischen Emblemen von höchst kunstvoller Arbeit, eine Gabe von Deutschen aus Philadelphia in Nord-Amerika.

Den Absichten der freundlichen Geber wird, nach unserem Dafürhalten, durch Veranstaltung einer Verloosung dieser Gegenstände entsprochen werden.

Bei dem dringenden Bedürfniß aber nach Vermehrung der Geldmittel, welche die Pflege unserer im Felde und in den Lazarethen leidenden Brüder noch auf Monate hinaus erheischt, sowie bei dem Wunsche, der Deutschen Wilhelmsstiftung für die Invaliden und Hinterbliebenen einen namhaften Beitrag zuzuführen, glauben wir der Verloosung selbst einen möglichst großen Umfang geben, und dem entsprechend auch die Theilnahme an derselben auf möglichst weite Kreise ausdehnen zu sollen.

Ihre Majestät die Kaiserin-Königin hat, indem sie diesem patriotischen Unternehmen Ihre Allerhöchste Protektion verheißen, uns einen erneuten Beweis Ihrer hochherzigen Theilnahme für unsere Bestrebungen gegeben.

Hierdurch ermuthigt, richten wir an alle Deutschen Landes-, Provinzial- und Zweigvereine zur Pflege im Felde verwundeter Krieger, an die Zweigvereine des Vaterländischen Frauen-Vereins, sowie an Alle Diejenigen, welche unseren Zwecken ihre Theilnahme zuwenden wollen, die angelegentliche Bitte, uns durch Einsendung von Gegenständen, welche zur Verloosung sich eignen, in unserem Vorhaben zu unterstützen.

Wie wir niemals vergeblich die Opferwilligkeit derer angerufen haben, welche, ungeachtet vielseitiger Inanspruchnahme, noch immer in der Lage sind, für die Verwundeten, Invaliden und Waisen ihr Scherflein beizutragen, so leben wir auch der zuversichtlichen Hoffnung, daß unserem gegenwärtigen Aufrufe durch zahlreiche Zusendung von Gaben entsprochen wird.

In diesem Vertrauen haben wir die Zahl der auszugebenden Loose vorläufig auf 100,000 bestimmt. Sollte der Werth der zur Verloosung eingehenden Gegenstände unsere Erwartungen erheblich übersteigen, so bleibt eine entsprechende Vermehrung der Zahl der Loose vorbehalten.

Der Preis des einzelnen Looses beträgt 1 Thaler.

Den Absatz der Loose zu vermitteln sind die Zweigvereine freundlichst gebeten. In Berlin findet der Verkauf der Loose auch in dem unten erwähnten Geschäftslokale des Deutschen Central-Comités Statt.

Die Verloosungs-Gegenstände bitten wir, sobald wie möglich und spätestens zum 15. März d. J. mit der Bezeichnung: „frachtfrei für ausgerückte deutsche Truppen (National-Lotterie)", möglichst per Eisenbahn, an die Adresse des Deutschen Central-Comités (Geschäftslokal: hier Unter den Linden Nr. 12.) einzusenden.

Der Verloosung wird eine öffentliche Ausstellung aller eingesandten Gegenstände, thunlichst nach den Ländern des Ursprungs gruppirt, hier in Berlin vorangehen, zu der der Eintritt gegen ein mäßiges Eintrittsgeld Jedem gestattet wird. Alle Gaben sind zur Verloosung bestimmt, ein Verkauf derselben findet nicht Statt.

Der Tag der Verloosung wird demnächst bekannt gemacht, auch wird für die Veröffentlichung der Gewinn-Listen Sorge getragen werden.

Berlin, den 13. Februar 1871.

Das Central-Comité der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.

R. v. Sydow.

Der Vorstand des Vaterländischen Frauen-Vereins.

Charlotte Gräfin Itzenplitz.

Vorstehenden Aufruf bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und fordere zugleich auch meiner Seits zu thunlichster allgemeiner Betheiligung auf.

Frankfurt a. O., den 19. Februar 1871.

Der Regierungs-Präsident Freiherr v. Nordenflycht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4. d. Mts. (Amtsblatt Seite 35) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des behinderten Landrathes von der Hagen zum Wahl-Commissarius bei den bevorstehenden Reichstagswahlen im V. diesseitigen Wahlkreise der Bürgermeister Schmidt zu Drossen ernannt worden ist.

Frankfurt a. O., den 14. Februar 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Bezüglich der exekutiven Beitreibung von Kirchen- und Schulabgaben sehen wir uns veranlaßt, zur Vermeidung von Beschwerden, auf die genaue Befolgung der die Form des Verfahrens regelnden Bestimmungen des Gesetzes vom 30. August 1853 (Ges.-Sammlung S. 909) hiermit aufmerksam zu machen. Insbesondere ist nämlich darauf zu sehen, daß nicht allein, gemäß §. 4 des allegirten Gesetzes, dem Exekutor ein auf die Vollstreckung der Exekution lautender schriftlicher Auftrag ertheilt, sondern daß demselben, außer dem zum Zweck der vorgängigen Mahnung nothwendigen allgemeinen Verzeichnisse der Schuldner und ihrer Rückstände, (gemäß §. 8. 9. daselbst) auch noch die einzelnen Mahnzettel zur Aushändigung an die Restanten übergeben werden. Es wird zweckmäßig sein, in der Anweisung zur vorgängigen Mahnung den Exekutor zugleich mit der nöthigen Instruktion über die Insinuation der Mahnzettel und über den Vermerk der geschehenen Insinuation in dem Restenverzeichnisse zu versehen.

Frankfurt a. O., den 9. Februar 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(3) Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 11. Juli pr. in Nr. 29 Seite 201 dieses Blattes bringen wir wiederum zur öffentlichen Kenntniß, daß nachbenannten Kirchen folgende Geschenke gemacht worden sind:

1. Der Kirche zu Butterfelde, Kreis Königsberg i. N., a. von Jemandem, der nicht genannt sein will, eine Abendmahlskanne, ein Becher und eine Patene von Neusilber, b. ebenso eine blaue Plüschdecke mit silbernen Franzen zu den Abendmahlsgefäßen.

2. Der Kirche zu Gersdorf, Kreis Crossen, von dem Königlichen Oekonomie-Rath Herrn Riebel ein Taufstein und der Gemeinde zu Briesnitz ein Leichentuch.

3. Der Kirche in Grunow, Kreis Lübben, von der Frau Lehnschulze Wirke in Dammendorf ein Paar mittelgroße Altarleuchter von Alfenide, und von der Frau Prediger Vellmar in Grunow ein Paar große Altarleuchter von Gußeisen und broncirt.

4. Der Kirche zu Königswalde, Kreis Sternberg, von dem Rittergutsbesitzer und Kirchenpatrone Herrn von Waldow und Reitzenstein auf Reitzenstein ein Kronenleuchter.

5. Der Kirche zu Tempel, Kreis Sternberg, a. vom Lehngutsbesitzer Herrn Lansky daselbst eine Altarbibel in Folio mit reicher Goldverzierung nebst Pult und Tuchdecke als Unterlage, b. von einem Ungenannten eine zinnerne Taufschüssel mit Verzierung und Inschrift.

6. Der Kirche zu Roßwiese, Kreis Landsberg, vom Herrn Patrone, Rittergutsbesitzer Rehfeldt daselbst eine Altar- und Kanzelbekleidung von schwarzem Tuche.

Frankfurt a. O, den 9. Februar 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des General-Postamts.

(1) Briefverkehr mit Paris.

Es wird hiermit, zufolge so eben eingetroffener telegraphischer Ermächtigung Sr. Excellenz des Herrn Bundeskanzlers zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von jetzt ab auch verschlossene gewöhnliche Briefe nach Paris gegen die vor Ausbruch des Krieges in Kraft gewesenen Taxen befördert werden können. Die Versendung recommandirter Briefe ist vorläufig noch nicht zulässig. Berlin, den 14. Februar 1871.

General-Postamt.

(2) Beförderung von recommandirten Briefen und von Briefen mit Werthangabe nach Paris.

Von jetzt ab können auch rekommandirte Briefe und Briefe mit Werthangabe nach Paris gegen die vor Ausbruch des Krieges in Kraft gewesenen Taxen befördert werden.

Berlin, den 15. Februar 1871.

General-Postamt.

Personal-Chronik.

Der bisherige Diakonus zu Driesen Ferdinand Wilhelm Oskar Aeplinius ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Langenfeld, Diözese Sternberg I., bestellt worden.

Der bisherige Gerichts-Assessor Jaenisch in Lübben ist bei seiner Uebernahme in die Verwaltung zum Regierungs-Assessor ernannt.

Im Kreise Friedeberg i. N. ist der Rittergutsbesitzer Klettner auf Geilenfelde zum Feuer-Polizei-Distrikts-Commissarius für den II. Bezirk erwählt und bestätigt worden.

Im Kreise Landsberg a. W. ist an Stelle des verstorbenen Eigenthümers Moritz zu Landsberger Holländer der Eigenthümer Carl Schüler ebendaselbst als Wege-Polizei-Commissarius für den XII. Bezirk bestätigt worden.

Der bisherige Lokomotivführer Sigismund Jaenicke zu Frankfurt a. O. ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 9. Den 1. März 1871.

Betreffend die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XVI. zu den Preußischen Staatsschuldscheinen.

Die neuen Coupons zu den Staatsschuldscheinen Serie XVI. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1871 bis 1874 nebst Talons werden vom 15. d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. September 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in duplo einzureichenden Verzeichnissen der Talons von den in Rede stehenden Staatsschuldscheinen werden von unserer Hauptkasse, den sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen (ausschließlich Frankfurt, da hier das Geschäft unsere Hauptkasse besorgt), den Steuer-Aemtern zu Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Drebkau, Dobrilugk, Driesen, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Leischin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Neuwedell, Peitz, Reppen, Schönfließ, Schwiebus, Seelow, Senftenberg, Sonnenburg, Sommerfeld, Triebel, Vietz, Woldenberg, Zehden und den Rentämtern Friedland und Lagow, jedoch nur auf mündliches Ansuchen, verabfolgt werden.

Frankfurt a. O, den 4. Dezember 1870.

Königliche Regierung.

Die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie II. zu der Preußischen Staatsanleihe von 1867 C. betreffend.

Die Coupons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe v. J. 1867 C. für die vier Jahre vom 1. Januar 1871 bis 31. Dezember 1874 nebst Talons werden vom 9. Januar k. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur

einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 24. Dezember 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in duplo einzureichenden Verzeichnissen der Talons von den in Rede stehenden Anleihescheinen werden von unserer Hauptkasse, den sämmtlichen Kreissteuerkassen (ausschließlich Frankfurt, wo das Geschäft durch unsere Hauptkasse besorgt wird), den Steuerämtern Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Dieblau, Dobrilugk, Driesen, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Neuwedell, Peitz, Reppen, Schönfließ, Schwiebus, Seelow, Senftenberg, Sonnenburg, Sommerfeld, Triebel, Vietz, Woldenberg, Zehden und den Rentämtern Friedland und Lagow, jedoch nur auf mündliches Ansuchen, verabfolgt werden.

Frankfurt a. O., den 2. Januar 1871.

Königliche Regierung

Bekanntmachung.

Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank ist von mir auf

Mittwoch den 29. März dieses Jahres
Nachmittags 5½ Uhr

einberufen, um für das Jahr 1870 den Verwaltungs-Bericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen, die für den Central-Ausschuß erforderlichen Wahlen vorzunehmen und über die von der Königlichen Staatsregierung angeordnete Aufhebung der nach §. 116 der Bankordnung der Preußischen Bank zustehenden Stempel-, Sportel- und Portofreiheit Beschluß zu fassen.

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere der Post zu übergebende Anschreiben vorgeladen werden.

Berlin, den 20. Februar 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der preußischen Bank,
Graf von Itzenplitz.

Bekanntmachung des Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Des Kaisers und Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Ordre vom 16. Dezember 1870 für die Seitens des Herrn Fürstbischofs von Breslau durch die Umschreibungs-Urkunde vom 11. Juli 1870 ausgesprochene Errichtung der katholischen Pfarrei zu Spremberg unter Abtrennung von den katholischen Pfarreien zu Cottbus und Muskau die staatliche Anerkennung zu ertheilen geruht.

Es wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Bezug auf das neue Kirchen- und Pfarrsystem folgende Anordnungen getroffen worden sind:

1. Den Bezirk der Pfarrei bilden
   a. der landräthliche Kreis Spremberg mit Ausschluß der Ortschaft Bloischdorf, welche vorläufig bei der Pfarrei Muskau verbleibt, und
   b. der südliche Theil des Kreises Calau bis zu einschließlich den Ortschaften Wormlage, Schmogro, Petershain und Geißendorf hinauf,

indem dieser Bezirk aus den Pfarreien Cottbus und Muskau ausgepfarrt wird.

2. Der Pfarrer hat seinen Sitz in der Kreisstadt Spremberg und die Pfarrei gehört dem Archipresbyteriat Neuzelle an.

3. Der Pfarrer ist verpflichtet, die religiösen Bedürfnisse der Katholiken in dem Pfarrsprengel nach Kräften zu befriedigen, den Gottesdienst in Spremberg vorschriftsmäßig abzuhalten, die heiligen Sacramente zu spenden und der schulpflichtigen Jugend den Religions-Unterricht zu ertheilen.

4. Alle innerhalb des Pfarrbezirks wohnenden, dem Civilstande angehörigen Katholiken haben einzig den Pfarrer in Spremberg als ihren Seelsorger anzuerkennen und folglich alle bei ihnen vorkommenden pfarramtlichen Handlungen durch denselben verrichten zu lassen und sowohl ihm, als dem Kirchendiener die Stolgebühren nach Maßgabe des bestehenden Reglements zu entrichten.

5. Der Pfarrer hat eigene Kirchenbücher zu führen und in diese die von ihm vollzogenen pfarramtlichen Handlungen, als Taufen, Trauungen und Be-

erdigungen einzutragen und hierbei die gesetzlichen Bestimmungen genau zu beobachten.

Potsdam, den 10. Februar 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Die unter dem Patronate des Stiftes zu Neuzelle stehende Pfarrstelle zu Wellmitz, Diözese Guben, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Unter Hinweis auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4. d. Mts. (Amtsblatt Seite 35) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß, falls der zum Wahlcommissarius bei den bevorstehenden Reichstagswahlen für den III. diesseitigen Wahlkreis ernannte Landrath von Levetzow an der Ausübung der bezüglichen Functionen behindert sein sollte, der Landrath a. D. von Bornstedt auf Hohen-Wartenberg an seine Stelle treten wird.

Frankfurt a. O., den 27. Februar 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Patent-Aufhebung. Das dem Maschinenmeister-Assistenten F. Zehß zu Berlin unter dem 20. Januar 1870 ertheilte Patent

auf eine Metall-Liederung für Stopfbüchsen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,

ist aufgehoben.

Frankfurt a. O., den 20. Februar 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 27. v. Mts. am heutigen Tage stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Appoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr. die Nummern 112. 533. 869
1022. 1024. 1027. 1291. 1297. 1328. 1403.
1647. 1892. 1923. 1948. 1994. 2017. 2608.
2743. 2767. 2775. 2793. 2878. 2994. 3078.
3156. 3504. 3637. 3667. 3829. 4252. 4294.
4366. 4425. 4473. 4786. 4876. 5147. 5216.
5493. 5671. 5743. 5859. 6535. 6642. 6651.
6878. 7185. 7264. 7330. 7620. 8042. 8245.

Litt. B. zu 500 Thlr. die Nummern 327. 410. 416.
420. 680. 694. 698. 926. 1798. 1993. 2261.
2641. 2737. 2768. 2842. 2931. 2952. 3170.
3175. 3387. 3495. 3635. 3640.

Litt. C. zu 100 Thlr. die Nummern 27. 252. 261.
558. 584. 633. 900. 1259. 1309. 1326. 1516.
1522. 1596. 1638. 1762. 2251. 2289. 2848.
3025. 3107. 3265. 3374. 3557. 3645. 3745.
3947. 3951. 4239. 4319. 4480. 4896. 4935.
5200. 5246. 5352. 5367. 5482. 5730. 5763.
6313. 6377. 6530. 6688. 6877. 7249. 7461.
7981. 8065. 8326. 8518. 8555. 8773. 8917.

Litt. D. zu 25 Thlr. die Nummern 443. 523. 641.
1120. 1241. 1389. 1560. 1745. 1834. 2110.
2336. 2401. 2700. 2847. 3009. 3061. 3219.
3222. 3390. 3562. 3592. 3767. 3972. 4117.
4257. 4516. 4754. 4760. 4761. 4783. 4906.
5290. 5351. 5425. 5855. 5892. 6011. 6239.
6559. 6651. 6698. 6977. 7167.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. III. Nr. 10 bis 16 nebst Talons, den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, alte Jacobsstraße Nr. 106, vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1881 zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß sämmtliche unter den Nummern 1 bis 9653 ausgegebenen Rentenbriefe der Provinz Brandenburg Litt. E. à 10 Thlr. in Folge früher stattgehabter Ausloosungen gekündigt sind.

Auch bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 50 Thlr. nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, erfolge.

Dem betreffenden Antrage ist, sofern es sich um die Erhebung von Summen über 50 Thlr. handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 15. November 1870.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des General-Postamts.

(1) Betreffend die Correspondenz der Landbewohner.

Vom 1. März cr. ab ist den Correspondenten auf dem Lande, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den Wohnort des Correspondenten nicht einschließt.

In Folge dieser aus den Kreisen des betheiligten Publikums wiederholt beantragten Verkehrserleichterung muß die Spedition der Postsendungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, nach Maß-

gabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Distributions-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezw. die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie in Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

Berlin, den 8. Februar 1871.

General-Postamt.

(2) Vermittelung des Zeitungs-Abonnements für Landbewohner.

Nachdem die Landbriefbestell-Anstalt allgemein eine Erweiterung dahin erfahren hat, daß es dem Publikum gestattet ist, den Landbriefträgern Geldbriefe bis zu 50 Thalern und Postanweisungen Behufs der Einlieferung bei der Postanstalt mitzugeben, soll es fortan auch zulässig sein, die Abonnementsbeträge für solche Zeitungen, welche die Interessenten sich durch die Landbriefträger bringen zu lassen wünschen, nebst dem Betrage der Bestellgebühren, den Landbriefträgern zur kostenfreien Besorgung an die Postanstalt zu übergeben. Den Interessenten bleibt die Eintragung der übergebenen Beträge in die Annahmebücher der Landbriefträger überlassen. Letztere sind verpflichtet, die Quittung der Postanstalt beim nächsten Bestellungsgange zu überbringen.

Berlin, den 21. Februar 1871.

General-Postamt.

(3) Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per Adresse zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr während des gegenwärtigen Krieges herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberen Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, den 24. Februar 1871.

General-Postamt.

Bekanntmachung der Ständischen Landarmen-Direktion der Neumark.

Die Königlichen Landraths-Aemter und die Magistrāte im Bereiche des Neumärkischen Landarmen-Verbandes benachrichtigen wir mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 23. März 1869 (Amtsblatt Seite 91), daß durch Conclusum des 44. Communal-Landtages der Neumark vom 25. November 1870 eine Erhöhung der Landarmen-Beiträge pro 1871 um den Betrag von zwei Pfennigen pro Kopf der Bevölkerung beschlossen worden ist.

Die in Folge dessen aufgestellte, von dem Königlichen Ober-Präsidio bestätigte Repartition der Landarmen-Beiträge für das Jahr 1871 theilen wir nachfolgend mit dem Ersuchen mit, danach die Einzahlung an die Neumärkische Landarmen-Kasse zu veranlassen.

Landsberg a. W., den 16. Februar 1871. Ständische Landarmen-Direktion der Neumark.

Repartition
der Landarmengeld-Beiträge von dem platten Lande und den Städten des Neumärkischen Landarmen-Verbandes pro Jahr 1871.

Lfde. Nr.	Namen der Kreise resp. der Städte.	Seelenzahl.	Bisheriger Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Zuschuß à Seele 2 Pf. Thlr.	Sgr.	Pf.	Daher zusammen. Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. Vom platten Lande.										
1	Kreis Arnswalde	30116	1047	12	11	167	9	4	1214	22	3
2	„ Crossen	42451	1476	13	2	235	25	2	1712	8	4
3	„ Friedeberg i. N.	41143	1430	28	5	228	17	2	1659	15	7
4	„ Königsberg i. N.	51763	1800	9	4	287	17	2	2087	26	6
5	„ Landsberg a. W.	59651	2074	19	7	331	11	10	2406	1	5
6	„ Soldin	31769	1104	27	8	176	14	10	1281	12	6
7	„ Sternberg	66171	2301	12	7	367	18	6	2669	1	1
8	„ Züllichau	33900	1179	1	1	188	10	—	1367	11	1
	Summa A.	356964	12415	4	9	1983	4	—	14398	8	9
	B. Von den Städten.										
1	Arnswalde	6280	223	11	10	34	26	8	258	8	6
2	Bärwalde	3872	145	—	1	21	15	4	166	15	5
3	Berlinchen	4826	146	11	2	26	24	4	173	5	6
4	Bernstein	2210	60	22	10	12	8	4	73	1	2
5	Bobersberg	1541	52	5	11	8	16	10	60	22	9
6	Crossen	7084	308	15	11	39	10	8	347	26	7
7	Cüstrin	10013	369	—	8	55	18	10	424	19	6
8	Driesen	4221	155	9	6	23	13	6	178	23	—
9	Dressen	5394	184	7	10	29	29	—	214	6	10
10	Friedeberg i. N.	6014	214	25	11	33	12	4	248	8	3
11	Göritz	2275	74	22	1	12	19	2	87	11	3
12	Königsberg i. N.	6102	226	17	5	33	27	—	260	14	5
13	Königswalde	1617	33	2	—	8	29	6	42	1	6
14	Lagow	452	12	14	10	2	15	4	15	—	2
15	Landsberg a. W.	18341	753	12	5	101	26	10	855	9	3
16	Lippehne	3551	90	9	8	19	21	10	110	1	6
17	Mohrin	1577	35	19	—	8	22	10	44	11	10
18	Neudamm	3259	120	10	2	18	3	2	138	13	4
19	Neuwedell	3147	76	8	6	17	14	6	93	23	—
20	Reetz	3035	81	9	2	16	25	10	98	5	—
21	Reppen	3743	115	2	5	20	23	10	135	26	3
22	Schönfließ	2946	122	3	8	16	11	—	138	14	8
23	Soldin	5519	232	12	7	30	19	10	263	2	5
24	Sommerfeld	8775	315	26	11	48	22	6	364	19	5
25	Sonnenburg	4344	134	24	6	24	4	—	158	28	6
26	Schwiebus	7600	203	25	8	42	6	8	246	2	4
27	Sternberg	2032	53	13	2	11	8	8	64	21	10
28	Woldenberg	4175	135	27	2	23	5	10	159	3	—
29	Zehden	1827	47	11	10	10	4	6	57	16	4
30	Zielenzig	5878	196	19	4	32	19	8	229	9	—
31	Züllichau	7426	257	12	5	41	7	8	298	20	1
	Summa B.	149076	5178	26	7	828	6	—	6007	2	7
	Hierzu Summa A.	356964	12415	4	9	1983	4	—	14398	8	9
	Summa totalis	506040	17594	1	4	2811	10	—	20405	11	4

Landsberg a. W., den 18. Januar 1871. Neumärkische Landarmen-Kasse.

Vorstehende Repartition der erhöhten Landarmengeld-Beiträge von dem platten Lande und den Städten des Neumärkischen Landarmen-Verbandes pro 1871 wird nach erfolgter Prüfung und Berichtigung in Gemäßheit des §. 5 des Regulativs vom 26. November 1856 hierdurch bestätigt.

Potsdam, den 8. Februar 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath (gez.) v. Jagow.

Bekanntmachung der General-Direktion des Credit-Instituts der Ober und Niederlausitz.

Als die Stände der Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz das durch Allerhöchste Ordre vom 30. Oktober 1865 sanktionirte Credit-Institut in's Leben riefen, geschah es in der Erwartung, dadurch dem Credit-Bedürfnisse der Grundbesitzer eine möglichst leichte Befriedigung zu verschaffen. Diese Hoffnung hat sich nicht in dem Umfange erfüllt, als erwartet werden durfte und zwar hauptsächlich darum nicht, weil einmal der zu gewährende Credit beim ländlichen Grundbesitz ein zu geringer war und dann, weil im Laufe der letzten Jahre der Zinsfuß bedeutend gestiegen und damit der Werth der 4prozentigen Pfandbriefe in dem Maaße herabgedrückt worden ist, daß die Grundbesitzer theils nicht Pfandbriefe in genügender Höhe erhalten, theils dieselben nur zu so niedrigem Cours verwerthen konnten, daß es ihnen unmöglich blieb ihre Hypotheken-Schulden damit abzutragen. Unsern fortgesetzten Bemühungen ist es gelungen, nach beiden Seiten hin Abhülfe zu verschaffen, indem der durch Allerhöchste Ordre vom 14. Dezember pr. (Ges.-S. S. 669) genehmigte I. Nachtrag, die Beleihung des ländlichen Grundbesitzes bis zu $^2/_3$ des dreißigfachen Grundsteuer-Ertrags-Werthes und auf den Wunsch des Schuldners die Ausfertigung von $4^1/_2$ und 5prozentigen Pfandbriefen gestattet.

Indem wir diese Veränderung, welche das Credit-Institut erfahren, zur Kenntniß der Grundbesitzer beider Lausitzen bringen, machen wir sie darauf aufmerksam, daß sie berechtigt sind, nach ihrer Wahl 3, $3^1/_2$, 4, $4^1/_2$ und 5prozentige Pfandbriefe zur ersten Stelle auf ihre Grundstücke, sofern diese mindestens einen Werth von 100 Thlr. haben, zu nehmen, und zwar:

a. bei ländlichen Grundstücken bis zum zwanzigfachen Betrage des Grundsteuer-Ertrags-Werthes,
b. bei städtischen Grundstücken bis zum ersten Drittel des Brandkassen-Versicherungs-Betrages.

Die Vortheile, die dem Grundbesitzer aus der Entnahme von Pfandbriefen entstehen, liegen darin, daß ihm bei Erfüllung der von ihm übernommenen Verpflichtungen die Schuld niemals gekündigt werden darf und daß ebensowenig der ursprünglich übernommene Zinsfuß gesteigert werden kann, endlich auch durch eine jährliche geringe Zahlung (von $12^1/_2$ Sgr. pro 100 Thlr.) die allmälige Tilgung der Schuld herbeigeführt wird.

Grundbesitzer, welche Pfandbriefe zu nehmen wünschen, haben sich unter Vorlegung eines Hypothekenscheins pro informatione und bei ländlichen Grundstücken unter Beifügung eines Attestes der Grundsteuerbehörde über die Höhe des Reinertrages des zu bepfandbriefenden Grundstückes, bei städtischen Grundstücken unter Beifügung der bei der ständischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft genommenen Police, an die bezügliche Bezirks-Direktion für die Oberlausitz in Görlitz, für die Niederlausitz in Lübben zu wenden.

Endlich machen wir für diejenigen Pfandbriefsucher, welche die unbedingt erste Stelle den auszustellenden Hypothekenobligationen nicht würden einräumen können, auf den §. 11 des Statuts aufmerksam.

Lübben, den 17. Februar 1871.

Die General-Direktion
des Credit-Instituts der Ober- und Niederlausitz.
gez. von Manteuffel. von Seydewitz.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) In Folge höherer Anordnung wird zur Herbeiführung einer Beschleunigung in der Circulation der Transportmittel auf den Eisenbahnen, beziehungsweise zur thunlichsten Beseitigung des hervorgetretenen Mangels an Güterwagen vom 26. Februar d. J. ab während der Dauer der gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnisse auf unseren größeren Stationen, als:

Berlin, Cöpenick, Fürstenwalde, Frankfurt, Guben, Sommerfeld, Sorau, Görlitz, Bunzlau, Hainau, Liegnitz, Neumarkt, Breslau, Lauban, Greiffenberg, Hirschberg, Waldenburg und Liebau

gewöhnliches Frachtgut auch an den Sonn- und Festtagen zur Beförderung angenommen, beziehungsweise an die Adressaten verabfolgt werden.

Bei den betreffenden Polizei-Behörden ist beantragt, an den genannten Orten die bestehenden Sabbath-Ordnungen, insoweit sie die Arbeit und den Verkehr auf dem gesammten Bahnhofe und den zugehörigen Anlagen, sowie den Straßenverkehr mit Frachtwagen betreffen, zu suspendiren, welchem Antrage an den meisten Orten entsprochen ist.

Die Güter-Expeditionen werden daher an Sonn- und Festtagen wie an den Wochentagen geöffnet sein, wogegen der Schluß der Güter-Kassen Sonntags schon um 12 Uhr Mittags erfolgt. Die Einlösung der Frachtbriefe 2c. muß deshalb bis zu dieser Stunde stattgefunden haben.

Berlin, den 18. Februar 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Schlesisch-Sächsisch-Thüringischer Verband-Güter-Tarif. Vom 1 März cr. ab tritt der zweite Theil des schlesisch-sächsisch-thüringischen Verband-Güter-Tarifs in Kraft, welcher außer verschiedenen Berichti-

gungen und Ergänzungen des ersten Theils direkte Frachtsätze für Güter aller Art mit Ausnahme von Equipagen, Fahrzeugen und Vieh zwischen schlesischen Stationen und Stationen der Leipzig-Dresdener, Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger und Thüringischen Eisenbahn, sowie einen anderweiten Salztarif im Verkehr von den thüringischen Stationen Dürrenberg, Weißenfels, Erfurt, Sulza und Gotha enthält.

Druckexemplare dieses zweiten Theils sind bei unseren Dienststellen zum Preise von 7½ Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 21. Februar 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(3) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung für Getreide und Hülsenfrüchte in Wagenladungen, welche nach der Rheinprovinz (der Regierungs-Bezirk Düsseldorf ausgenommen), sowie nach dem Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld bestimmt sind, fortan bis zum 1. Juli d. J. im diesseitigen Bahnbereiche ein ermäßigter Fahrsatz von 1 Pf. pro Centner und Meile nebst einem festen Zuschlage von 1 Pfund pro 100 Centner zur Erhebung gelangt, wenn die Sendungen im Frachtbriefe ausdrücklich als **Saatgut** für die genannten Nothstands-Distrikte deklarirt sind und von dem Central-Bezugs-Comité beziehungsweise im Auftrage desselben unter der Adresse von Genossenschaften zum gemeinschaftlichen Bezuge von Saatgut, Kreis-, Bürgermeisterei- und Gemeinde-Verbänden oder an den landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen und seine Lokal-Abtheilungs-Direktionen zur Versendung gelangen.

Berlin, den 18. Februar 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

In Berücksichtigung der in der Rhein-Provinz (ausgenommen den Regierungs-Bezirk Düsseldorf), sowie in dem Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthume Birkenfeld ungünstig ausgefallenen vorjährigen Ernte an **Getreide-** und **Hülsenfrüchten** wird für die dorthin bestimmten — mit direkten Frachtbriefen zur Beförderung aufgelieferten derartigen Sendungen in Quantitäten von mindestens 100 Centnern auf einen Frachtbrief, wenn dieselben im Frachtbriefe ausdrücklich als **Saatgut** für die genannten Nothstands-Distrikte deklarirt sind und von dem Central-Bezugs-Comité, beziehungsweise im Auftrage desselben unter der Adresse von Genossenschaften zum gemeinschaftlichen Bezuge von Saatgut, Kreis-, Bürgermeisterei- und Gemeinde-Verbänden, oder an den landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen und seine Lokal-Abtheilungs-Direktionen zur Versendung gelangen, auf der Ostbahn bis zum 1. Juli d. J. eine ermäßigte Fracht von 1 Pf. pro Centner und Meile erhoben. — Erfolgt die Auflieferung auf einer Ostbahn-Station, so kommt außer dieser Fracht noch eine Expeditionsgebühr von 1,8 Pf. pro Centner zur Einziehung.

Bromberg, den 16. Februar 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Albert Heinrich Sauer ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Madlow, Diözese Cottbus, bestellt worden.

Die Wahl des bisherigen ersten Lehrers Oskar Wilm an der gehobenen Bürgerschule in Landsberg a. W. zum Rektor dieser Anstalt ist bestätigt worden.

Die Polizei-Verwaltung über die zum Domainen-Amte Gorgast gehörigen Dörfer Kietz und Neu-Bleyen ist vom 1. Januar d. J. ab dem Bürgermeister Winckenbach zu Cüstrin widerruflich übertragen worden.

Im Landsberger Kreise sind folgende Schiedsmänner gewählt, beziehungsweise wieder gewählt und bestätigt worden: der Eigenthümer Carl Ludwig Ferdinand Otto zu Kernein für den vierten ländlichen Bezirk, der Eigenthümer Gustav Hänseler I. zu Wepritz für den vierzehnten ländlichen Bezirk.

Im Lübbener Kreise sind folgende Schiedsmänner gewählt, beziehungsweise wiedergewählt und bestätigt worden: Der Oekonom Karl Emil Ringk zu Lieberose für den fünften ländlichen Bezirk, der Kaufmann Heinrich Weise zu Straupitz für den sechsten ländlichen Bezirk, der Postexpedient und Polizeiverwalter Johann August Sieber zu Birkenhainchen für den siebenten ländlichen Bezirk.

Im Sorau'er Kreise sind folgende Schiedsmänner wieder gewählt und bestätigt worden: der Rentier Carl List zu Groß-Kölzig für den neunzehnten ländlichen Bezirk, der Rittergutsbesitzer Ferdinand Louis Würk zu Bohrau für den zweiundzwanzigsten ländlichen Bezirk, der Schankwirth Friedrich Immanuel Harmuth zu Alt-Forst für den dreiundzwanzigsten ländlichen Bezirk.

Der bisherige Lokomotivführer Theodor Bertschinger zu Frankfurt a. O. ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der bisherige Lokomotivführer Gottlieb Zeitschel ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischtes.

(1) Bekanntmachung. In Gemäßheit des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Gastwirth Johann Friedrich Wagner in Rampitz bei Sternberg die Schuldverschreibungen der 5%gen Staatsanleihe vom Jahre 1859 Litt. E. Nr. 8,539, 11,608, 17,969 und 23,540 à 50 Thlr. angeblich abhanden gekommen sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Dokumente befinden, hiermit auf-

gefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem rc. Wagner anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 17. Februar 1871.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

(2) Königliche Universität Greifswald.

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Sommersemester 1871.

Anfang des Semesters am 17. März.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Prof. Dr. Baumstark; 2) Volkswirthschaftslehre, I. Theil, derselbe; 3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin; 4) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, II. Theil, Dr. Pietrusky; 5) Bodenkunde, Dr Scholz; 6) Ausgewählte Hauptstücke aus der allgemeinen Ackerbaulehre, Freiherr Dr. v. Canstein; 7) Besondere Acker- und Pflanzenbaulehre mit Ausschluß der Handelsgewächse, Oec.-Rath Prof. Dr. Rohde; 8) Handelsgewächsebau, Dr. Pietrusky; 9) Wiesenbau, Prof. Dr. Rohde; 10) Obst- und Gemüsebau, akademischer Gärtner Fintelmann; 11) Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung, Dr. Pietrusky; 12) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, Freiherr Dr. v. Canstein; 13) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Dr. Pietrusky; 14) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Prof. Dr. Rohde; 15) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Prof. Dr. Fürstenberg; 16) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe, und Demonstrationen an lebenden Pferden; 17) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe; 18) Gesundheitspflege der Haussäugethiere, derselbe; 19) Forstwirthschaftliche Produktionslehre, akademischer Forstmeister Wiese; 20) Forstwirthschaftliche Exkursionen, derselbe; 21) Organische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer; 22) Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz; 23) Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe; 24) Physik, Prof. Dr. Trommer; 25) Pflanzensystematik, Prof. Dr. Jessen; 26) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, derselbe; 27) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe; 28) Botanische Exkursionen, derselbe; 29) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz. 30) Uebungen im Bestimmen der Fossilien, derselbe; 31) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Fuchs; 32) Landwirthschaftliche Baukunst, II. Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister Müller; 33) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends, im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen. Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Dr. Pietrusky. Die Ackergeräthesammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer. Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg. Die thierärztliche Klinik hält derselbe. Den botanischen Garten verwalten Prof. Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. Das pomologische Institut und den Gemüsegarten verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. Das akademische Versuchsfeld verwaltet Freiherr Dr. v. Canstein. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oekonomie-Rath Prof. Dr. Rohde.

Vergl.: Baumstark, die k. staats- und landwirthschaftliche Akademie Eldena bei der Universität Greifswald. Berlin, bei Wiegandt und Hempel, 1870.

Eldena, im Februar 1871.

Der Direktor Dr. E. Baumstark.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 10. Den 8. März 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Für die Webeschule des Tuchmachergewerks zu Spremberg hat der Herr Handels-Minister drei Staatsprämien à 30 Thaler bewilligt, welche beim Schlusse des am 15. April cr. beginnenden Schuljahres, am 15. April 1872, diejenigen drei Schüler der genannten Schule zugebilligt erhalten sollen, welche während des Schuljahres die besten Fortschritte im theoretischen und praktischen Unterricht gemacht haben.

Die Ertheilung der Prämien erfolgt auf Grund der Vorschläge des Webelehrers Krause und des Schulkuratoriums zu Spremberg durch die unterzeichnete Regierung.

Frankfurt a. O., den 2. März 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Der nach dem Kalender auf den 21. und 22. März d. J. in der Stadt Zielenzig anstehende Vieh- und Kramtmarkt wird zusammen am **23. desselben Monats** abgehalten werden.

Frankfurt a. O., den 3. März 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Das Hüten des Viehes Seitens der Schuljugend betreffend.

Um die Schuljugend vor den mit dem Hüten des Viehes verbundenen sittlichen Gefahren möglichst zu schützen, haben wir durch Circular-Verfügung vom 1. März v. J. — II. B. 1342, 1870 — folgende Anordnungen getroffen:

1. Wenn sich Eltern der eigenen Kinder außerhalb der Schulzeit zum Hüten des eigenen Viehes bedienen, so dürfen Ortsschulvorstände und Lehrer dies niemals als Entschuldigung für etwaige Schulversäumnisse gelten lassen. Es bleiben vielmehr für solche Eltern unnachsichtlich die Polizei-Verordnungen vom 18. April 1866 (Amtsblatt pro 1866 Seite 151) und vom 1. Februar 1867 (Amtsblatt pro 1867 Seite 48) bestehen, durch welche für jeden versäumten Schultag und für jedes ausgebliebene Kind Geldstrafen gegen die Eltern bis auf Höhe von 5 Thaler festgesetzt werden sollen resp. können.

2. Werden Schulkinder im Heimathsorte zum Hüten des Viehes vermiethet, so sind die Arbeitgeber gehalten, die gemietheten Kinder regelmäßig zur Schule zu senden. Entziehen sie sich dieser Pflicht, so verfallen sie in gleicher Weise den oben allegirten Polizei-Verordnungen. Der Schulbesuch solcher Miethekinder ist sogar mit besonderer Sorgfalt zu überwachen.

3. Solche Kinder, welche insbesondere in Folge frühzeitiger Verwendung zum Viehhüten keine ausreichende Schulfertigkeiten erreicht haben, sind in der Unterklasse so lange zurückzubehalten, bis die Elementarkenntnisse vollkommen sicher angeeignet sind.

4. Kein Kind darf vor vollendetem zwölften Lebensjahre nach auswärts zum Viehhüten vermiethet werden.

5. Die nach auswärts zum Hüten vermietheten Kinder dürfen in die Schule desjenigen Ortes, wohin sie vermiethet worden sind, nur gegen Vorzeigung eines von dem Lokal-Schul-Inspektor des Heimathsortes ausgestellten Erlaubnißscheines aufgenommen werden. Der Lokal-Schul-Inspektor des Heimathsortes hat jedesmal dem Revisor der Schule des Ortes, wohin das Hütekind vermiethet worden ist, schriftliche Anzeige zu machen. Nach Beendigung der Hütezeit ist dem Hütekinde ein von dem Lehrer des Ortes, an welchem das Kind die Schule besucht hat oder hat besuchen sollen, ausgestelltes und von dem Revisor mitvollzogenes Zeugniß über den Schulbesuch, den Fleiß und das Betragen auszustellen. Dieses Zeugniß ist beim Wiedereintritt in die eigentliche Ortsschule hier vorzulegen. Wird ein unregelmäßiger Schulbesuch attestirt, so ist für den nächsten Sommer der Erlaubnißschein zu versagen.

Obige Anordnungen werden hiermit zur allgemeinen und öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 2. März 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des General-Postamts.

(1) Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die **vollständige Adresse des Empfängers**, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, **auf dem Packete anzugeben**, also nach dem üblichen

technischen Ausdruck, die Packete per Adresse zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr während des gegenwärtigen Krieges herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberen Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, den 24. Februar 1871.

General-Postamt.

(2) Im Interesse der Erleichterung des Verkehrs kann von jetzt ab auf Verlangen der Absender die expresse Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem andern Postorte gerichtet sind, gegen das reglementsmäßige Expreßbotenlohn stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über 2 Meilen beträgt.

Die Adressen derartiger Sendungen müssen unter der Angabe des Bestimmungsorts die Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Expreßbestellung erfolgen soll, sowie den Zusatz „durch Expressen zu bestellen“ enthalten, z. B. „Güntersberg, Reg.-Bez. Frankfurt a. O. (von Crossen a. O. aus durch Expressen zu bestellen).“

Die Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt wohnen, ist auch ferner nicht gestattet.

Berlin, den 25. Februar 1871.

General-Postamt.

(3) Postdampfschiff-Verbindung mit den Vereinigten Staaten von Amerika via Bremen und Hamburg.

Mit den Dampfschiffen, welche von jetzt ab wieder regelmäßig:

von Bremen jeden Sonnabend,
von Hamburg jeden Mittwoch

nach New-York abgefertigt werden, können Briefe, Drucksachen und Waarenproben nach den Vereinigten Staaten von Amerika zur Beförderung gelangen. Die auf dem Wege über Bremen oder Hamburg zu befördernden Sendungen müssen auf der Adresse mit einem, das Verlangen der Benutzung dieses Weges ausdrückenden Vermerke versehen sein.

Das Porto für den einfachen Brief bis 1 Loth einschließlich beträgt bei der Beförderung über Bremen oder Hamburg

frankirt nach den Vereinigten Staaten 3 Groschen bezw. 10 Kreuzer,
unfrankirt aus den Vereinigten Staaten 6 Groschen oder 21 Kreuzer.

Für Drucksachen und Waarenproben nach den Vereinigten Staaten ist an Porto zu entrichten:

1 Groschen bezw. 4 Kreuzer für je 2½ Loth.

Berlin, den 1. März 1871.

General-Postamt.

Bekanntmachung der Königlichen Oberbergämter zu Breslau und Halle.

Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 23. September 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung und auf Grund der Cession vom 15. Dezember 1870 wird dem Königlichen Stadtgerichtsrath a. D. Karl Julius von Mannlich-Lehmann zu Berlin unter dem Namen „Metz“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. A. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qu.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Grochow, Gleißen und Tempel, im Kreise Sternberg, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., sowie in den Gemeinden Eichberg und Neudorf, im Kreise Birnbaum, des Regierungsbezirks Posen und in den Oberbergamtsbezirken Halle und Breslau gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen,“ urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, d. 8. Febr. 1871. Halle, d. 25. Jan. 1871.
Königl. Oberbergamt. Königl. Oberbergamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die durch unsere Bekanntmachung vom 16. d. Mts. für Sendungen von Saatgut nach der Rheinprovinz (excl. des Regierungs-Bezirks Düsseldorf) und dem Fürstenthum Birkenfeld bewilligte Fracht-Ermäßigung auch auf die Bezüge dieser Distrikte an Preßhen, Bohnen, Erbsen und Wicken zu Futterzwecken ausgedehnt worden ist, und daß zur Erlangung der in Rede stehenden Vergünstigung sowohl für Saatge-

treide wie für Futtersendungen auch ein Auftrag des Kreislandrathes des Bestimmungsortes resp. der Regierung zu Birkenfeld genügt.

Bromberg, den 28. Februar 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Schlesisch-Sächsisch-Thüringischer Verband-Güter-Tarif. Vom 1. März cr. ab tritt der zweite Theil des schlesisch-sächsisch-thüringischen Verband-Güter-Tarifs in Kraft, welcher außer verschiedenen Berichtigungen und Ergänzungen des ersten Theils direkte Frachtsätze für Güter aller Art mit Ausnahme von Equipagen, Fahrzeugen und Vieh zwischen schlesischen Stationen und Stationen der Leipzig-Dresdener, Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger und Thüringischen Eisenbahn, sowie einen anderweiten Salztarif im Verkehr von den thüringischen Stationen Dürrenberg, Weißenfels, Erfurt, Sulza und Gotha enthält.

Druckexemplare dieses zweiten Theils sind bei unseren Dienststellen zum Preise von 7½ Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 21. Februar 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) In der in unserer Bekanntmachung vom 18. v. M. näher bezeichneten 4. Auflage des diesseitigen Lokaltarifs ist in der Tabelle für Güter der Normal-Klasse Seite 69 zwischen Rabischau und Schildau ein Druckfehler enthalten, indem die Fracht für diese Strecke nicht 1 Sgr. 3 Pf., sondern 2 Sgr. 3 Pf. beträgt.

Berlin, den 21. Februar 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(3) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der nach Inhalt unserer Bekanntmachung vom 18. d. M. für Saatgetreide nach der Rheinprovinz ꝛc. vorübergehend eingeführte Einpfennigtarif auch auf Preßheu, Bohnen, Erbsen und Wicken zu Futterzwecken Anwendung findet.

Hierbei wird noch bemerkt, daß zur Erlangung der Frachtermäßigung, sowohl für Saatgetreide als auch für Futtersendungen, auch die Beibringung eines Auftrages von Seiten des Kreislandraths des Bestimmungsortes resp. der Regierung zu Birkenfeld genügt.

Berlin, den 26. Februar 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(4) Vom 1. März cr. ab tritt für Frachtgüter aller Art, mit Ausnahme von Equipagen und Vieh, zwischen den Stationen Hamburg, Bergedorf, Büchen, Hagenow und Wittenberge der Berlin-Hamburger, sowie Station Lübeck der Lübeck-Büchener Eisenbahn und den Haupt-Stationen der diesseitigen Eisenbahn von Guben ab ein anderweiter direkter Güter-Tarif in Kraft.

Tarif-Exemplare sind bei unseren betreffenden Dienststellen zum Preise von 5 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 28. Februar 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(5) Vom 1. März cr. ab werden von den diesseitigen Stationen Berlin, Frankfurt a. O., Sommerfeld, Sorau, Bunzlau, Liegnitz, Breslau, Görlitz, Lauban, Greiffenberg, Hirschberg und Altwasser nach Stationen der Märkisch-Posener Eisenbahn direkte Billets für sämmtliche Wagenklassen, sowie direkte Retour-Billets I., II. und III. Wagenklasse mit 5tägiger Gültigkeit, letztere ohne Gewährung von Freigepäck, und zwar:

I. von Berlin nach Wutschdorf und Crossen,
II. von Frankfurt a. O. nach Crossen,
III. von Sommerfeld, Sorau, Bunzlau, Liegnitz, Görlitz, Lauban, Greiffenberg, Hirschberg, Altwasser und Breslau nach Crossen

ausgegeben.

Sobald die bei Rothenburg a. O. durch den hohen Wasserstand entstandene Betriebsstörung beseitigt ist, gelangen noch folgende direkte Billets und Retourbillets zur Ausgabe:

1) von Berlin und Frankfurt a. O. nach Rothenburg und Züllichau,
2) von Breslau nach Züllichau,
3) von Sommerfeld, Sorau, Bunzlau, Liegnitz, Görlitz, Lauban, Greiffenberg, Hirschberg, Altwasser nach Schwiebus und Züllichau.

Berlin, den 28. Februar 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Landes-Deputation des Markgrafthums Niederlausitz.

Die Eröffnung des Kommunal-Landtages des Markgrafthums Niederlausitz ist auf

den 26. März d. J.

festgesetzt worden, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die an denselben etwa zu richtenden Anträge wenigstens 14 Tage vorher bei der Landes-Expedition hierselbst eingereicht werden müssen. Lübben, den 18. Februar 1871.

Landes-Deputation des Markgrafthums Niederlausitz.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht dem Regierungs-Rathe Gillet bei der landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilung hierselbst den Charakter als Geheimer Regierungs-Rath zu verleihen.

Dem Geheimen Regierungs-Rathe Freiherrn von Thermo ist die nachgesuchte Entlassung aus dem aktiven

Staatsdienste, unter Gewährung der reglementsmäßigen Pension und unter Verleihung des rothen Adler-Ordens 2. Klasse mit Eichenlaub bewilligt worden.

Die Wahl des Konrektors Heinrich Emil Schulze in Soldin zum Rektor der Töchterschule daselbst ist bestätigt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat und Rektor Wilhelm Adolph Krüger zu Driesen, Diözese Friedeberg i. N., ist zum Diakonus daselbst bestellt worden.

Der Lehrer August Friedrich Wilhelm Schmidt ist als Verschullehrer an dem Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a. O. angestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Bartsch ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium zu Sorau angestellt worden.

Für den siebenzehnten ländlichen Bezirk des Sternberger Kreises ist der Gutsbesitzer Wilhelm Preuße zu Zohlow als Schiedsmann wiedergewählt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen
für den Monat Februar 1871.

A. Bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Frankfurt a. O.

Seine Majestät der König haben dem Appellationsgerichtsrath Goetze, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Justizrath, die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension zu ertheilen geruht.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Der Kreisrichter Steinberg zu Pförten ist in gleicher Eigenschaft an die Gerichtskommission zu Aken versetzt. Der Civil-Supernumerar, Aktuarius Hanisch zu Spremberg ist zum Büreau-Assistenten des Kreisgerichts zu Cüstrin ernannt. Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Burchardt zu Landsberg a. W., und der Gerichtsdiener und Gefangenwärter Marquardt zu Seelow sind gestorben.

Für die Stadt Liebenau ist der Färbermeister Oskar Leske als Schiedsmann wiedergewählt und bestätigt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 11. Den 15. März 1871.

Für die Behandlung der Obstbäume

ist mit dem jetzt eingetretenen Frühlingswetter der richtige Zeitpunkt gekommen, der nicht versäumt werden sollte. Ortschulzen und viele Landleute sind im Besitz der Anleitung: „Wie soll der Landmann seinen Obstbaum behandeln?“ Jetzt muß wieder frische Hand angelegt werden.

Der Hauptübelstand in den Gärten der Bauern ist und bleibt, daß man zu viel Holz stehen läßt. Sonne und Licht können nicht von oben hineinscheinen und unten steht Stamm an Stamm mit der vermoosten Rinde in der verfilzten Grasnarbe. Wie soll da der Baum zu Athem, zu Licht und zu Nahrung kommen? Und doch erschöpft er sich von Ernte zu Ernte mehr, und je mehr Holz und je älter das Holz, desto weniger und desto schlechtere Früchte.

Jetzt ist die Zeit um aufzuräumen. Also was muß geschehen? Zu eng stehende Bäume müssen fortgenommen werden; sie bringen, eingeengt, doch nichts Rechtes und rauben den Andern nur die Lebensluft. An den bleibenden muß alles alte Holz, das trockene, unbedingt fortgesägt werden.

Im Uebrigen muß das zu viele Holz aus den Kronen fort! Kein Ast darf sich mit den andern reiben oder nur kreuzen. Hohl muß die Krone sein, dann spielt Luft und Licht darin, und dann wächst auch überall darin gleich gute Frucht. Zu lange Ruthen werden zurückgeschnitten, d. h. kräftig gestutzt: die Wasserloden in der Krone oder am Stamm werden glatt weggeschnitten. Der Stamm selbst wird von Moos und aufgesprungener Rinde befreit, was mit einem stumpfen Kratz-Eisen am besten geschieht.

Die Erde um den Stamm wird aufgekratzt und ein wenig Dungkraft, mit Wasser stark verdünnt, wird hinzugethan. Teichschlamm ist besonders gut.

Möchten doch die Landleute ihren eigenen Vortheil erkennen und wahrnehmen! Die Ortsschulzen aber müssen mit gutem Beispiel vorangehen.

Ueber die Art, wie das Ausschneiden der Krone am besten vorzunehmen, ist im Laufe des Winters die vortreffliche und mit anschaulichen Zeichnungen illustrirte Schrift von Parisius in vielen Exemplaren unter Wegebaubeamte, Lehrer und Landwirthe unentgeltlich vertheilt worden. Alle Diejenigen, welche im Besitze dieser Schrift sind, werden ersucht, bei dem jetzt vorzunehmenden Frühjahrs-Ausschnitt der Bäume anleitenden Rath und Hülfe zu gewähren.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen und der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 20. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons ebenfalls vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 11. März 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums

Die diesjährige Entlassungs-Prüfung in dem Schullehrer-Seminar zu Alt-Döbern wird am 20. und 21. März d. J. stattfinden und werden die Herren Superintendenten, Schul-Inspektoren und Prediger hiermit eingeladen, der Prüfung beizuwohnen.

Berlin, den 7. März 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Das Königliche Ober-Tribunal zu Berlin hat in einer in den vereinigten Abtheilungen des Senats für Straf-Sachen in der Sitzung am 9. Januar cr. ergangenen Entscheidung als Grundsatz hingestellt,

daß eine Frauensperson, welche gewerbsmäßig — d. h. gegen Entgelt oder Vergütigung — die Geschäfte einer Hebamme verrichtet, ohne das hierzu

nach §. 30 Alinea 2 der Norddeutschen Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 erforderliche Prüfungszeugniß zu besitzen, gleichviel ob sie sich als Hebamme bezeichnet oder nicht, nach §. 147 Nr. 1 derselben Gewerbe-Ordnung Geldbuße bis zu 100 Thlr. und im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu gewärtigen hat; zu den im §. 29 derselben Gewerbe-Ordnung aufgeführten Medicinal-Personen gehören Hebammen nicht.

Frankfurt a. O., den 10. März 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Der nach dem Kalender am 22. d. M. in Burg-Dorf, im Kreise Cottbus anstehende Kram- und Viehmarkt ist auf den **29.** d. Mts. verlegt worden.

Frankfurt a. O., den 14. März 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Auf Grund der stattgehabten Verhandlungen ist die Gemeinde Freiwalde als eigene, zu der Kirchen- und Pfarrgemeinde Cafel in das Verhältniß einer Filia tretende Kirchengemeinde constituirt.

Frankfurt a. O., den 3. März 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des General-Postamts.

(1) Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu figniren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die **vollständige Adresse des Empfängers**, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, **auf dem Packete anzugeben**, also nach dem üblichen technischen Ausdruck, **die Packete per Adresse zu figniren**. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr während des gegenwärtigen Krieges herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als **Regel** anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens rc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberen Theile, zugleich der Name, die Firma rc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, den 24. Februar 1871.

General-Postamt.

(2) Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Dänemark, den Faröer-Inseln und Island.

Nach einer Mittheilung der Königlich Dänischen Postverwaltung werden zwischen Kopenhagen einerseits, sowie den Faröer-Inseln und Island andererseits, auch in diesem Jahre bei eisfreier See regelmäßige Post-Dampfschifffahrten unterhalten werden. Die Abfahrt von Kopenhagen soll planmäßig am 16. April, 28. Mai, 5. Juli, 12. August, 22. September und 7. November d. J. stattfinden. Das auf der Linie eingestellte Postdampfschiff legt die Fahrt nach Island unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 11 bis 12 Tagen zurück. Der Fahrpreis stellt sich für einen Platz

in der ersten Kajütte auf 33¾ Thlr.,
in der zweiten Kajütte auf 27 Thlr.

Für einen Platz in einer Separatkajütte ist zum Passagegelde ein Zuschlag von 11¼ Thlr. zu entrichten. Tour- und Retourbillets für die erste Kajütte werden zum Preise von 60 Thlrn. ausgegeben.

Das Postdampfschiff legt auf der Hin- und Rückfahrt außer in Thorshavn (Faröer-Inseln) auch in Lerwick und Leith an.

Berlin, den 2. März 1871.

General-Postamt.

(3) Die Einlieferung von Geldbriefen an die in Frankreich stehenden Landwehr- und Reserve-Truppen.

Da die Heimkehr der auf französischem Gebiete und in den neu erworbenen Deutschen Landestheilen stehenden Landwehrbataillone, Reserve-Jägerbataillone, Reserve-Kavallerie-Regimenter, Reservebatterien und der Ersatzbataillone derjenigen Regimenter, welche **nicht** zur Besetzung der neuen Provinzen bestimmt sind, nahe bevorsteht, und, während die Truppen sich auf dem Marsche befinden, die Möglichkeit regelmäßiger Auslieferung von Postsendungen an dieselben sehr beschränkt ist, so empfiehlt es sich, die Absendung, besonders von Geldbriefen, an Offiziere und Mannschaften der gedachten Truppentheile so lange auszusetzen, bis dieselben wieder nach ihren Friedensorten zurückgekehrt sind. Das Publikum wird ersucht, bis dahin von der Einlieferung von Geldbriefen Abstand zu nehmen.

Berlin, den 8. März 1871.

General-Postamt.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts.

Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 17. Mai 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. K. Bayer zu Wrietzen a. O. unter dem Namen „Schnee" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns be-

glaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 469,491 Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundsechzigtausendvierhunderteinundneunzig Quadratlachlachtern, umfassend — in den Gemeinden Cottbus, Ströbitz und Sachsendorf, im Kreise Cottbus, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 3. März 1871.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Die nach unserer Bekanntmachung vom 30. August pr. mitgetheilte Eröffnung der projektirten internationalen maritimen Ausstellung zu Neapel ist abermals und zwar auf den 1. April d. J. verlegt worden.

Für die zur Ausstellung bestimmten Gegenstände werden auf der Ostbahn die üblichen Transport-Erleichterungen dahin gewährt, daß nur bei dem Hintransport die volle tarifmäßige Fracht zu entrichten ist, der Rücktransport an den Aussteller dagegen auf der für den Hintransport benutzten Route nach dem Schlusse der Ausstellung innerhalb 12 Wochen frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport und durch ein Attest der Ausstellungs-Commission nachgewiesen wird, daß die betreffenden Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Bromberg, den 2. März 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Vom 20. d. Mts. ab werden im Ostdeutsch-Russischen Verband-Güterverkehre die folgenden Artikel, als:

Alizarin und Alizarinwurzeln, Benzin in Fässern, Bienenraß, Bleichererde, Bleichpulver, Blumenzwiebeln, Colophonium, Zuckercouleur, Coriander, Eisendraht verkupferter, auch Eisendrahtseile, Kali, Kirschblätter fabrizirte, Kobalt, Kunstkorn, (Seifenkorn), Natron, Nickel, Nickelspeise, Nickelerz, Putzkalk, Rothstein, Waldwolle, Wermuth, Zuckerschnur in festen Ballen und Zinknägel, Zinkkugeln,

aus der Normalklasse in die ermäßigte Klasse II. A., sowie die Artikel:

Catechu, Dividivi, Eisenbeize, Farbehölzer gemahlen, Farbewurzeln, Galläpfel und Gambir (Cutch), aus dem Specialtarif I. in die ermäßigte Klasse II. A. versetzt.

Bromberg, den 8. März 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Vom 1. März cr. ab tritt für Frachtgüter aller Art, mit Ausnahme von Equipagen und Vieh, zwischen den Stationen Hamburg, Bergedorf, Büchen, Hagenow und Wittenberge der Berlin-Hamburger, sowie Station Lübeck der Lübeck-Büchener Eisenbahn und den Haupt-Stationen der diesseitigen Eisenbahn von Guben ab ein anderweiter direkter Güter-Tarif in Kraft.

Tarif-Exemplare sind bei unseren betreffenden Dienststellen zum Preise von 5 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 28. Februar 1871.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Pfennigtarif, welcher für Sendungen von Kartoffeln und Saatgetreide nach der Rheinprovinz gilt, auf die nämliche Zeit und unter den nämlichen Bedingungen auch auf Sendungen nach Elsaß und Deutsch-Lothringen ausgedehnt worden ist. Nach diesen Ländern findet jedoch der qu. Tarif nur insoweit Anwendung, als die Wagen zu den Transporten Seitens der Betriebs-Commission in Straßburg gestellt werden und auf den einzelnen Versandstationen disponibel sind.

Berlin, den 2. März 1871.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(3) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 25. Juni v. J. bringen wir hierdurch nochmals zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. April 1871 ab die Verfrachtung der Niederschlesischen Steinkohlen nach Tonnen aufhört, und von diesem Zeitpunkt ab die Tarifirung nur nach Gewicht erfolgt.

Wo an den Gruben die erforderlichen Wiegevorrichtungen noch nicht vorhanden sein sollten, wird die Tonne Niederschlesische Steinkohlen bis auf Weiteres zu 4 Centner gerechnet.

Berlin, den 6. März 1871.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(4) In der durch unsere Bekanntmachung vom 18. Januar cr. publicirten 4. Auflage des diesseitigen Lokaltarifs ist auf Seite 108 für die Entfernung zwischen Frankfurt und Kaiserswaldau ein Druckfehler enthalten, indem der bezügliche Frachtsatz nicht 5 Sgr. 10 Pf., sondern 8 Sgr. 10 Pf. pro Centner beträgt.

Berlin, den 7. März 1871.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(5) Vom 15. d. Mts. ab tritt für Frachtgüter, welche in Cüstrin, Frankfurt, Finkenheerd und Wellmitz zu Wasser eingehen und bei den genannten Stationen zur Beförderung nach Sachsen und Böhmen aufgegeben, oder in umgekehrter Richtung auf der Oder weiter befördert werden, ein anderweiter ermäßigter Tarif unter

der Bezeichnung „Cüstrin-Frankfurt-Böhmischer Verbands-Güter-Tarif," welcher außerdem noch Frachtsätze im Verkehr mit den diesseitigen Stationen Görlitz, Ruhbank, Landeshut, Liebau, Dittersbach, Waldenburg und Altwasser enthält, in Kraft.

Druck-Exemplare des Tarifs sind bei den erwähnten Stationen, sowie in Berlin zum Preise von 5 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 11. März 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Kur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschafts-Direktion.

Wiederholter Aufruf gekündigter Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 18. Januar 1871 für den Fälligkeitstermin

Johannis d. J.

aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholt auf, gedachte Pfandbriefe nebst Talons und denjenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, an unsere Haupt-Kasse oder an eine unserer Provinzial-Ritterschafts-Kassen einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt, und diese demnächst im Fälligkeitstermin durch Verabfolgen der Valuta eingelöst werden. Sollte die Einlieferung der Pfandbriefe bei einer der Provinzial-Ritterschafts-Kassen bis zum

14. Juli d. J.

oder bei der Haupt-Kasse bis zum

14. August d. J.

nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 15. Februar 1858 und des Regulativs vom 7. Dezember 1848 (Gesetz-Sammlung 1858 S. 37, 1849 S. 76) mit den in dem Pfandbrief ausgedrückten Rechten, insbesondere mit dem der Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei dem Credit-Institut zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Falls die zum Umtausch gekündigten Pfandbriefe bei der Haupt-Ritterschafts-Kasse eingeliefert werden, wird die unterzeichnete Haupt-Direktion von ihrer Befugniß, gegen die Einlieferung zunächst Recognitionsschein zu ertheilen, zur Bequemlichkeit der Inhaber bis auf Weiteres keinen Gebrauch machen, vielmehr gegen Einlieferung der gekündigten Pfandbriefe sofort die Ersatz-Pfandbriefe aushändigen.

Auch erfolgt die Einziehung der auf Umtausch gekündigten Pfandbriefe und die Aushändigung der Ersatz-Pfandbriefe immer kostenfrei für den Pfandbriefs-Inhaber, sofern er dabei nicht selbst etwas versäumt.

Berlin, den 6. März 1871.

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.

Verzeichniß
gekündigter und einzuliefernder Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Nummer.	Gut.	Provinz.	Betrag. Gold. Thlr.	Betrag. Courant. Thlr.
Durch Umtausch einzulösende Pfandbriefe.				
37483	Hammer	Neumark	—	200
37492	"	"	—	100
39596	Zeestow. Anth. I. rc.	Mittelmark	1000	—
39597	"	"	1000	—
39598	"	"	1000	—
39603 bis 39606	"	"	—	1000
39608 bis 39611	"	"	—	1000
39613	"	"	—	1000
39614	"	"	—	1000
39617 bis 39620	"	"	—	1000
39622	"	"	—	500
39623	"	"	—	500
39624	"	"	—	500
39626	"	"	—	300
39629	"	"	—	300
39631	"	"	—	100

Personal-Chronik.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten: 1) Gustav Paul Reinhold Gloatz aus Frankfurt a. O., 2) Reinhold Nathanael Jahn aus Woldenberg, 3) Paul Wilhelm Heinrich Alexander Lucas aus Berlin für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Der Landesälteste Hauptmann Schneider auf Jehser ist zum Wege-Districts-Commissarius für den VII. Bezirk Züllichauer Kreises ernannt worden.

Der Mühlenmeister Theodor Heydemann zu Fichtwerder ist an Stelle des verstorbenen Deich-Inspektors Kuhlmay als Wege-Polizei-Commissarius für den III. Bezirk Landsberger Kreises bestätigt worden.

Für die Stadt Mohrin ist der Gutsbesitzer Julius Schade zu Schwanenhof als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Im Sorauer Kreise sind folgende Schiedsmänner gewählt, beziehungsweise wiedergewählt und bestätigt worden: Der Gerichtsschulze Eduard Bernhard Wiedner zu Albrechtsdorf für den 2. ländlichen Bezirk; der

Schankwirth Gottlieb August Brunsch zu Guhlen für den II. ländlichen Bezirk.

Für den zweiten Bezirk der Stadt Züllichau ist der Kaufmann Friedrich Wilhelm Sawade daselbst als Schiedsmann wiedergewählt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Ober-Post-Direktion zu Frankfurt a. O.
für den Monat Februar 1871.

Es sind: 1) ernannt zu Post-Expedienten: die Post-Expedienten-Anwärter Sann in Königsberg i. N., Kaetel in Neudamm und Breuer in Sommerfeld; zum Post-Expediteur: der Post-Expediteur-Anwärter Naumann in Kunzendorf; 2) angestellt: die Post-Expedienten Boettcher in Landsberg a. W., Schoenrock in Friedeberg i. N. und Schultz in Forst i. L.

Vermischtes.

(1) Von den nach unserer Bekanntmachung vom 17. Februar cr. dem Gastwirth Friedrich Wagner in Rampitz bei Sternberg angeblich abhanden gekommenen 4 Stück Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 über zusammen 200 Thlr. sind die

Lit. E. Nr. 17,969 über 50 Thlr.
und Lit. E. Nr. 23,540 über 50 Thlr.
wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 6. März 1871.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

(2) Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß
der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Demonstrationen im Sommer-Semester 1871.

Beginn am 24. April.

I. National-Oekonomie Dr. von Scheel; II. Landwirthschaftsrecht derselbe; III. Die sociale Frage derselbe; IV. landwirthschaftliche Disciplinen: 1) landwirthschaftliche Betriebs- und Taxationslehre Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast, 2) Uebungen im Boniliren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern derselbe, 3) praktisch-landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen Administrator Schnorrenpfeil, 4) specieller Pflanzenbau derselbe, 5) Handelsgewächsbau Garten-Insp. Hannemann, 6) Obstbaumzucht und Obstbau derselbe, 7) Wiesenbau Dr. Wollny, 8) Trockenlegung der Grundstücke und Drainage Baurath Engel, 9) landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde Dr. Wollny, 10) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde derselbe, 11) allgemeine Thierzucht derselbe, 12) Ernährung der landwirthschaftlichen Hausthiere Dr. Weiske, 13) Pferdekenntniß Professor Dr. Dammann, 14) Bienenzucht mit Demonstrationen Rechnungsrath Schneider, 15) Seidenbau mit Demonstrationen Garten-Insp. Hannemann; V. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1) Waldbau und Forstschutz Oberförster von Ernst, 2) forstliche Excursionen derselbe; VI. naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium Professor Dr. Kroder, 2) organische Chemie derselbe, 3) Chemie der Pflanzen-Ernährung und Düngung derselbe, 4) Morphologie der Pflanzen- und Systemkunde Professor Dr. Heinzel, 5) Krankheiten der Kulturpflanzen derselbe, 6) praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen derselbe, 7) analytische Botanik derselbe, 8) botanische Excursionen derselbe, 9) Experimental-Physik Professor Dr. Pape, 10) Naturgeschichte der Hausthiere Professor Dr. Heusel, 11) land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde derselbe, 12) zoologische Excursionen derselbe, 13) allgemeine Geologie Dr. Gruner, 14) Einleitung in die Bodenkunde derselbe, 15) geognostische Excursionen derselbe; VII. Technologie Dr. Friedländer; VIII. Thierheilkunde: 1) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere Professor Dr. Dammann, 2) die inneren und äußeren Krankheiten der Hausthiere derselbe, 3) veterinär-klinische Demonstrationen derselbe; IX. mathematische Disciplin: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren Baurath Engel.

Lehrhilfsmittel. Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge. — Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station. Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen. Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher

Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maaße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester. Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden. Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thlr., das Studienhonorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer anderen Hochschule kommt dabei in Anrechnung. Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau“; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1871.

Der Direktor, Geheime Regierungsrath
Dr. Settegast.

(3) Königliche landwirthschaftliche Akademie
Poppelsdorf
in Verbindung mit
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommersemester beginnt am 17. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Der provisorische Dirigent Prof. Dr. Dünkelberg. Wiesenbau: Derselbe. Kleinviehzucht: Administrator Dr. Werner. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Derselbe. Spezieller Pflanzenbau: Dr. Oehmichen. Landwirthschaftliches Seminar: Derselbe. Weinbau und Gemüsebau: Garten-Inspektor Sinning. Waldbau: Oberförster Herf. Organische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Ueber die chemischen und physikalischen Vorgänge im Thierkörper: Derselbe. Chemisches Praktikum für Anfänger: Derselbe. Charakteristik und Nährwerth der Futterstoffe und über Futtermischungen: Prof. Dr. Ritthausen. Experimental-Physik: Dr. Budde. Physikalisches Praktikum: Derselbe. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Prof. Dr. Koernicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere mit besonderer Berücksichtigung der der Land- und Forstwirthschaft schädlichen Insekten: Prof. Dr. Troschel. Geognosie: Dr. Andrae. Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Dr. Schubert. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe. Zeichnen-Unterricht: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landeskulturgesetzgebung: Oberbergrath Dr. Klostermann. Aeußere Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell. Acute und Seuchen-Krankheiten: Derselbe. Praktischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann. Landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche, botanische und geognostische Exkursionen und Demonstrationen.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Praktika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf“, sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf.“ Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1871.

Die Direktion der landwirthschaftlichen Akademie:
Prof. Dr. M. Freytag.

(4) Das bevorstehende Sommer-Semester 1871 beginnt an der Königlichen Akademie Eldena nicht schon am 17. März, — wie aus Versehen bekannt gemacht ist, — sondern wie an der Universität Greifswald **erst am 17. April.**

Der Direktor Dr. E. Baumstark.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 12. Den 22. März 1871.

Reglement

betreffend die

Bepflanzung der öffentlichen Wege.

Schon durch mehrfache Verordnungen und Amtsblatts-Bekanntmachungen, insbesondere durch diejenigen vom 3. Januar 1829, vom 14. Februar 1845, vom 3. März 1852 und vom 17. Dezember 1864 ist für die Bepflanzung der öffentlichen Wege mit Bäumen und für den Schutz der letzteren gegen Beschädigung, namentlich auch durch Umpflügen, Vorsorge getroffen worden. Gleichwohl findet sich noch immer ein ziemlicher Theil der öffentlichen Wege theils gar nicht, theils nur mangelhaft mit Seitenalleen begrenzt. Auch ist es unzweifelhaft, daß durch zu nahes Herantreten mit dem Pfluge, bei fehlenden Seitengräben, alljährlich ein Theil der neu gepflanzten Bäume wieder fortgebrochen, und dadurch ein regelrechtes Aufkommen der Baumbepflanzung vielfach unmöglich gemacht wird.

Aus diesen Gründen finden wir uns veranlaßt, auf die bestehenden Vorschriften von Neuem aufmerksam zu machen und dieselben hiermit und in ein Reglement zusammengefaßt, nochmals zu publiziren und dem Bedürfnisse entsprechend, wie folgt zu ergänzen.

§. 1. Als Regel gilt, daß jeder öffentliche Weg, zur Sicherheit und im Interesse der Passanten, auf beiden Seiten mit Bäumen bepflanzt werden muß.

Hiervon kann nur bei Wegen, welche hohl liegen oder durch hart an die Seiten antretende Forsten führen, dispensirt werden.

§. 2. Die äußerste Entfernung, in welcher die Bäume an derselben Seite des Weges von einander stehen müssen (wenn sie anders ihren Zweck erfüllen sollen), wird auf 30 Fuß bestimmt.

Die Bäume gelten als ein Zubehör des Weges und wegen der Verpflichtung zu ihrer Pflanzung und Erhaltung gilt dasselbe, was wegen der Unterhaltung des Weges selbst gilt. Ebenso regelt sich die Frage nach ihrer Nutzung.

§. 3. Wo die Bodenbeschaffenheit es zuläßt, werden die Wegepflichtigen in ihrem eigenen Interesse nicht versäumen, Obstbäume zu pflanzen. Insbesondere darf von den größeren Dominien erwartet werden, daß sie mit gutem Beispiele hierin vorangehen. Einzelne Theile des Bezirks, insbesondere die Landschaften um Züllichau, Crossen, Guben, Sonnewalde, Landsberg, Driesen zeigen, was in dieser Beziehung geleistet werden kann und welcher Nutzen und welche Früchte daraus erwachsen.

Jeder neu gepflanzte Obstbaum muß, um im Sinne der Wegepolizei als ordnungsmäßig gesetzt anerkannt zu werden, mit einem hinreichend starken Pfahle versehen sein. Wo bereits vollständige Obstbaum-Alleen bestehen, kann vom Standpunkte der Wege-Ordnungs-Polizei der Ersatz einzelner Lücken durch andere, als durch Obstbäume untersagt werden.

§. 4. Die für die öffentlichen Wege vorgeschriebenen Seitengräben haben den Zweck, einerseits die Fahrbahn zu entwässern und trocken zu erhalten, anderseits die an den Wegen stehenden Bäume gegen Umbrechen und Umpflügen zu bewahren. Wo hiernach Seitengräben angelegt werden müssen, insbesondere also überall da, wo die Wege unmittelbar an Aecker und Wiesen stoßen oder durch feucht gelegene Dörfer führen, müssen die Gräben an die äußere Seite der Baumreihe gelegt, oder was dasselbe sagt, müssen die Bäume an die innere Seite des Grabens gepflanzt werden.

§. 5. Da wo die bereits vorhandenen Baumalleen außerhalb der Seitengräben stehen, und überall, wo Seitengräben überhaupt nicht anwendbar erscheinen, kann zum Schutze der Bäume verlangt werden, daß die letzte Ackerfurche zunächst der Bäume, auf eine halbe Ruthe Breite, quer d. h. parallel mit dem Wege gezogen werde.

§. 6. Die Sorge für die Erfüllung der vorstehend zusammengestellten Vorschriften wird in erster Linie den Ortsvorständen und den Ortsobrigkeiten, in weiterer den Wege-Commissarien und den Landräthen übertragen.

Sache der Ortsvorstände und Ortsobrigkeiten wird es vornehmlich sein, die in den bestehenden Baumbepflanzungen entstehenden Lücken rechtzeitig wieder auszufüllen zu lassen. Der Spätherbst ist die

beste Zeit der Revision hierfür und für die an den Verpflichteten zu richtende Aufforderung, damit der Letztere Zeit habe, zu der im Frühjahre und spätestens bis zum 1. Mai auszuführenden Pflanzung die erforderlichen Vorbereitungen (Grabung der Löcher, Beschaffung der Stämme oder Pflänzlinge) zu treffen.

Die Königlichen Oberförster haben durch die Amtsblattbekanntmachung vom 3. Januar 1829 Anweisung wegen Verabfolgung von Waldbäumen und Pfählen zu billigen Preisen erhalten.

Die Wege-Commissarien werden vor Eintritt der jährlichen Wege-Conferenzen (März) sich vornehmlich darüber unterrichten, wo auf längere Strecken die Wegebepflanzung neu anzulegen ist, (weil entweder noch gar keine solche besteht, oder die bestehende unzureichend ist). In den demnächstigen Conferenzen werden die desfallsigen Beschlüsse gefaßt, auch erwogen, welche Art von Bepflanzung für die gegebene Strecke am meisten zu empfehlen sein dürfte. Zugleich werden hier die Fristen festgestellt, welche für Neubepflanzungen auf weiten Strecken billiger Weise zu gewähren sind. In den Wegeconferenzen wird ferner auf Beschwerden darüber entschieden, ob eine Wegebepflanzung im Sinne dieses Reglements und der öffentlichen Ordnung als zureichend erfolgt anzuerkennen ist.

Die Landräthe endlich werden ununterbrochen und ohne Beschränkung auf gewisse Jahreszeiten bei ihren vielfältigen Reisen Act von dem Zustande der Wegebepflanzung in ihren Kreisen nehmen, und den Wegepflichtigen, Dominien wie Communen, mit Aufmunterung, mit Rath, vorzüglich wegen der Bezugsquellen der Pflänzlinge, und mit anerkennender und helfender That gern und jederzeit zur Seite stehen.

Frankfurt a. O., den 18. Oktober 1869.

Königliche Regierung.

Frhr. von Nordenflycht.

Bekanntmachung des Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Von dem 44. Kommunallandtage der Neumark sind Behufs Besetzung der bei der ständischen Landarmen-Direktion der Neumark erledigten Stellen:

a. der Bürgermeister Mehlam zu Landsberg a. W. zum Mitgliede und beständigen Deputirten für die Zeit bis zum letzten Dezember 1876;
b. der Bürgermeister Treu zu Friedeberg zum Mitgliede,
c. der Königliche Regierungs-Rath a. D. von Kalkreuth auf Hohenwalde und der Rittergutsbesitzer, Königliche Rittmeister a. D. von Wassewitz auf Liebenow zu Stellvertretern, und zwar die ad b. und c. Genannten für die Zeit vom 1. Januar 1871 bis zum letzten Dezember 1879,

gewählt worden. Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 15. v. M. diese Wahlen zu bestätigen geruht.

Potsdam, den 11. März 1871.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Die Oberpredigerstelle zu Mittenwalde, Diözese Zossen, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Prüfung von Lehrerinnen im Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O. einen Termin auf den

17., 18. und 20. April d. J.

anberaumt haben.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich spätestens bis zum 5. künft. Mts. unter Einreichung:

1) eines selbstverfaßten Lebenslaufes,
2) des Taufscheins,
3) des Schulzeugnisses oder sonstiger Zeugnisse über erlangte Vorbildung,
4) einer Bescheinigung des Seelsorgers über die sittliche Befähigung zum Lehrfache,

bei dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Collegium zu melden, worauf ihnen weiterer Bescheid zugehen wird.

Berlin und Frankfurt a. O., den 7. März 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.	Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Verordnung über die Schonzeit der Fische pro 1871.

Auf Grund des im §. 9 unserer Fischerei-Polizei-Ordnung vom 14 März 1870 (Amtsblatt S. 72 u. 73) enthaltenen Vorbehalts und in Gemäßheit des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) verordnen wir hiermit für den ganzen Umfang des Regierungs-Bezirks was folgt:

Einziger Paragraph.

Der Fischfang einschließlich der sogenannten stillen Fischerei (d. i. des Fangs von Fischen in stehenden Vorrichtungen und ohne den Zug von Netzen) wird für das Jahr 1871 vom 10. April bis zum 15. Juni unbedingt verboten.

Uebertretungen dieser Vorschrift werden mit Geldbuße bis zu 10 Thlr., im Unvermögensfalle mit entsprechender Gefängnißstrafe geahndet.

Frankfurt a. O., den 17. März 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts.

(1) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 25. Oktober 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. K. Bayer zu Wrietzen a. O. unter dem Namen „Dina" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m n. o. p. q. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 329,834¼ Qu.-Ltr., geschrieben: Dreihundertneunundzwanzigtausendachthundertvierunddreißigeinviertel Quadratlachtern, umfassend — in der Gemeinde Kaden, im Kreise Luckau, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 27. Februar 1871.

Königliches Oberbergamt.

(2) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 25. Oktober 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. K. Bayer zu Wrietzen a. O. unter dem Namen „Otho" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f g h i k l bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 432,868 Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundertzweiunddreißigtausendachthundertachtundsechzig Quadratlachtern, umfassend — in der Gemeinde Kaden im Kreise Luckau, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 27. Februar 1871.

Königliches Oberbergamt.

(3) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 23. Oktober 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. K. Bayer zu Wrietzen a. O. unter dem Namen „Glaur" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f g h i k l bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 486,295 Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundertsechsundachtzigtausendzweihundertfünfundneunzig Quadratlachtern, umfassend — in der Gemeinde Kaden, im Kreise Luckau, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 27. Februar 1871.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 25. Juni v. J. bringen wir hierdurch nochmals zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. April 1871 ab die Verfrachtung der Niederschlesischen Steinkohlen nach Tonnen aufhört, und von diesem Zeitpunkt ab die Tarifirung nur nach Gewicht erfolgt.

Wo an den Gruben die erforderlichen Wiegevorrichtungen noch nicht vorhanden sein sollten, wird die Tonne Niederschlesische Steinkohlen bis auf Weiteres zu 4 Centner gerechnet.

Berlin, den 6. März 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Im direkten Preußisch-Polnischen Güter-Verkehre werden „gereinigte Pferdehaare (ausschließlich Mähnenhaare und Roßschweife)" vom 10. März cr. ab zur ermäßigten Klasse II. A. befördert.

Bromberg, den 10. März 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Candidat Bonhoff ist als ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Cottbus angestellt worden.

Der Post-Expediteur Koeppen zu Mohrin ist an Stelle des verstorbenen Post-Expediteurs Duvinage zum Vertreter des Polizei-Anwalts für die Geschäfte, welche auf den Commissions-Gerichtstagen zu Mohrin verhandelt werden, ernannt worden.

Nachweisung

der im Monat Februar 1871 erfolgten Berufungen in Lehrer- resp. Küster- und Lehrerstellen.

1) Benno Oskar Bergs definitiv zum Elementarlehrer zu Finsterwalde, Ephorie Dobrilugk; 2) Karl Gotilob Julius Strobel definitiv zum 8. Lehrer an der Elementarschule in Cottbus; 3) Karl Wilhelm Gliese, definitiv zum 10. Lehrer an der Elementarschule in Cottbus; 4) Karl Friedrich Otto Bache definitiv zum 6. Lehrer an der Elementarschule in Cottbus, 5) Friedrich Wilhelm Reichert definitiv zum Lehrer in Zahsow, Ephorie Cottbus; 6) Wilhelm Lange definitiv zum 1. Mädchenlehrer in Zielenzig, Ephorie Sternberg I.; 7) Wilhelm Eduard Grüger definitiv zum Lehrer der 3. Knabenklasse in Zielenzig, Ephorie Sternberg I.; 8) Rudolf Otto Meilicke definitiv zum 1. Lehrer an der Volksschule in Zielenzig, Ephorie Sternberg I.; 9) Karl Friedrich Julius Schacht definitiv zum 1. Lehrer an der Elementarschule in Zielenzig, Ephorie Sternberg I.; 10) Karl Friedrich Hermann Schultze, provisorisch zum 7. Lehrer in Lübbenau, Ephorie Calau; 11) Joh. Friedrich August Valentin provisorisch zum 4. Mädchenlehrer in Peitz, Ephorie Cottbus; 12) Karl Rudolf Rettschlag provisorisch zum 4. Mädchenlehrer in Zielenzig, Ephorie Sternberg I.

In der Stadt Sorau sind folgende Personen als Schiedsmänner wieder gewählt und bestätigt worden: Der Gasthofsbesitzer Gustav Laube für den vierten Bezirk, der Färbereibesitzer Theodor Neumann für den fünften Bezirk.

Für den dritten Bezirk der Stadt Cüstrin ist der Kaufmann Constantin Düring daselbst als Schiedsmann wiedergewählt und bestätigt worden.

Für den dritten ländlichen Bezirk des Sternberger Kreises ist der Rittergutsbesitzer, Major a. D. August von Risselmann zu Görbitsch als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Lokomotivführer August Thalheim zu Sorau ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischtes.

Bekanntmachung. Von den nach unserer Bekanntmachung vom 17. Februar cr. dem Gastwirth Friedrich Wagner in Rampitz bei Sternberg angeblich abhanden gekommenen 4 Stück Schuldverschreibungen der 5prozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 sind außer den in unserer Bekanntmachung vom 6. d. M. bezeichneten beiden Schuldverschreibungen auch die Lit. E. Nr. 8539 über 50 Thlr., Lit. E. Nr. 11608 über 50 Thlr. wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 17. März 1871.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 13. Den 29. März 1871.

Betreffend die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 und Serie II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe v. J. 1867 A.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 für die acht Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1879 und zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1867 A. für die vier Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1875 nebst Talons werden vom 3. April d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Anleihen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der obengedachten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Anleihe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. März 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in duplo einzureichenden Verzeichnissen der Talons zu den in Rede stehenden Staats-Prämien-Anleihescheinen von 1855 und Staats-Anleihescheinen von 1867A. werden von unserer Hauptkasse, den sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen (ausschließlich Frankfurt), den Steuer-Aemtern Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Drebkau, Dobrilugk, Driesen, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Neuwedell, Peitz, Reppen, Schönfließ, Schwiebus, Seelow, Senftenberg, Sonnenburg, Sommerfeld, Triebel, Vietz, Woldenberg, Zehden und den Rentämtern Friedland und Lagow, jedoch nur auf mündliches Ansuchen, verabfolgt werden.

Frankfurt a. O., den 27. März 1871.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Durch Allerhöchsten Erlaß vom 20. v. M. ist genehmigt worden, daß die Verordnung vom 16. Juni 1838, die Communikations-Abgaben betreffend, auf diejenigen Straßen Anwendung findet, welche in dem nachstehend abgedruckten sechsten Nachtrag verzeichnet sind, was hierdurch in Gemäßheit des §. 1 der Verordnung vom 16. Juni 1838 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Sechster Nachtrag

zu dem Verzeichnisse derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Januar 1838, wegen der Communikations-Abgaben Anwendung findet.

4f. von Gollnow über Wollin, Ostwine bis an den Swine-Strom;

4g. von Carthaus über Sierakowitz, an Damerkow vorbei, über Lupow bis zur Stolp-Danziger Straße bei Neu-Damerow;

16b. von Lyck über Prostken bis zur polnischen Grenze;

16c. von Marggrabowa über Groß-Czymochen bis zur polnischen Grenze;

24c. von Gorzyn über Birnbaum und Zirke nach Wronke;

24d. von der Fraustadter Kreisgrenze über Wollstein, Bentschen, Dürrlettel, Meseritz und Schwerin nach Landsberg;

24e. von Meseritz über Paradies nach Schwiebus;

24f. von Pinne über Neustadt, Tirschtigel, Brätz bis zur Bezirksgrenze auf Schwiebus;

24g. von Rogasen über Obornick bis zur Kreisgrenze auf Samter;

24h. von Posen nach Obornick;

24i. von Wreschen über Miloslaw bis zur Neustadt-Schroda'er Straße bei Murzynowo Borowe;

30k. von Kozmin über Dobrzyce und Pleschen bis zur polnischen Grenze bei Boguslaw;

30l. von dem Bahnhofe Czempin über Schrimm, Xions, Neustadt bis zur Kreisgrenze auf Zerkow;

30m. von Pleschen über Marszew, Czermin, Pieruszyce, Grob, Robakow bis zur polnischen Grenze;

30n. von Kozmin über Potarzyce, Roskow, Parzenczew, Zalesie, Panienka, Skoraczew und Chromiec nach Xions;

30o. von Schildberg über Kempen bis zur Bezirksgrenze bei Kostau;

30p. von Dolzig über Gostyn und Kröben nach Sarne;

30q. von Schrimm über Santomysl nach Schroda;

31d. von Trachenberg über Militsch, Sulmierczice und Adelnau nach Ostrowo;

32b. von Stenszewo über Grätz, Rackwitz, Wollstein und Unruhstadt nach Züllichau;

32c. von Lissa über Storchnest und Kriewen nach Jerka, zum Anschluß an die Kosten-Dolziger Straße;

32d. von Kempen über Podzamcze bis zur polnischen Grenze;

158d. Broel-Straße. Von Warth über Allner durch das Broel-Thal, über Ruppichteroth nach Waldbroel;

160b. Zeith-Straße. Von Siegburg über Hochhausen Zeith, Much und Drabenderhöhe nach Hardt an der Cöln-Olper Straße.

Frankfurt a. O., den 27. März 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Fischerei-Polizei-Ordnung für den Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

Unter Aufhebung unserer Verordnungen vom 3. Juli 1858 (Amtsbl. S. 265) und vom 3. Februar 1868 (Amtsbl. S. 54), betreffend den Betrieb der Fischerei, bestimmen wir hiermit auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks was folgt:

Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Die Vorschriften dieser Verordnung finden Anwendung:

1) auf alle öffentlichen Gewässer,
2) auf alle nicht eingeschlossenen Privatgewässer,
3) auf alle im Privatbesitz befindlichen größeren oder kleineren Binnenseen, welche sich über die Grenze des Grundstücks hinaus erstrecken, in welchem sie liegen, sofern das Recht zur Fischerei darauf, sei es nach Art oder Umfang, unter Mehrere getheilt ist, mögen die Seen übrigens auch zu den eingeschlossenen Gewässern ad 2 insofern zu rechnen sein, als sie keinen natürlichen Abfluß haben.

§. 2. In den vorgedachten Gewässern ist es Niemandem gestattet, den freien Gang der Fische durch Verstellungen oder Sperrungen zu hindern oder zu hemmen.

§. 3. Auch wo das Wasser über die Ufer ausgetreten ist, darf Niemand die darin etwa befindlichen Fische durch Netze, Zäune, Dämme oder andere Wehrungen an der Rückkehr in den Strom oder in das ursprüngliche Bett verhindern.

§. 4. Auf Einrichtungen und Anstalten, welche nur durch die Ausübung des durch das Gesetz vom 23. Februar 1843 und spätern zugestandenen Rechtes zur Benutzung des Wassers in Privatflüssen bezwecken, sowie auf Vorkehrungen, deren es zur Abwehr von Ueberschwemmungen oder zur Herstellung durchbrochener Ufer bedarf, haben die Bestimmungen der §§. 2 und 3 keine Anwendung.

§. 5. Auch beim Fischfange selbst dürfen weder die fließenden Gewässer noch die Ab- und Zuflüsse der Seen und See-Engen gänzlich verstellt werden. Es dürfen daher Säcke und Stellnetze nie mehr als die halbe Breite der Gewässer einnehmen, auch nicht näher als zwanzig Ruthen hintereinander aufgestellt werden.

Verbotene Geräthschaften.

§. 6. A. Sowohl der Gebrauch nachstehender Fischerei-Geräthschaften bei Ausübung der Fischerei, als auch der Besitz derselben, ist allgemein verboten:

a. die sogenannte Zuhre oder das Strohgarn (ein Sack ohne Flügel, an dem ein mit Wischen versehenes Seil befestigt ist);
b. das sogenannte Gruse- oder Wiesengarn (ein zur Frühjahrsfischerei auf den Wiesen bestimmter

Sack mit Flügeln, die bis auf den Grund des Wassers gehen);
c. die Aalsäcke (Fischerzeuge, mit denen besonders in Mühlengerinnen gefischt wird);
d. der Hahmen, (der mittelst eines Bügels an dem Ende einer Stange befestigt ist);
e. die sogenannte Kratzingen, (mehrere an kreisförmig aufgestellten Stangen befestigte Korbreusen, innerhalb welcher die Oberfläche des Wassers mit Kraut bedeckt wird);
f. die Hechtschleifen;
g. die Grehwahden (ein sackförmiges Netz, das an zwei in Gestalt einer geöffneten Scheere übereinandergelegten Stangen befestigt wird, woran gewöhnlich noch Tücher gehängt werden);
h. die sogenannten Funkenkörbe, (Körbe, welche an der Mündung weiter als am oberen Ende, wie ein abgestumpfter Kegel geformt sind, und auf den Grund gestoßen werden);
i. die Krebsklempen.

Verbotene Fangarten.

B. Ferner bleiben folgende Fangarten allgemein verboten:
a. das Stechen der Hechte, Alände, Döbeln, Rapen und dergl. Fische mit dem Eisen oder Speer;
b. das Hechtetüllen oder Tollkeulen, wobei auf durchsichtigem Eise der Fisch durch starke Schläge auf das Eis betäubt und dann gefangen wird;
c. das sogenannte Körnen der Fische, das ist der Gebrauch betäubender Ingredienzen, als Kokkelskörner, Krähenaugen und dergl. zum leichteren Fangen der Fische.

Maschenweite.

§. 7. Die Maschenweite der Netze und Säcke, deren Gebrauch nicht verboten ist, soll im nassen Zustande wenigstens 10 preußische Linien an jeder der 4 Seiten betragen. Eine Ausnahme von dieser Regel machen allein die sogenannten Kaulbarsnetze, Plötznetze, Bars- oder Daumennetze, sowie die Meßlings- oder Gründlingsstöcke, welche der Natur des mit ihnen zu bewirkenden Fischfangs nach, eine Maschenweite von 8 preußischen Linien im Quadrat haben dürfen, wogegen die sogenannten See- oder Treibestöcke eine Maschenweite von 2¼ Zoll im Quadrat haben müssen.

§. 8. Die Fischerei mit dem großen Garn (ein aus einem 8 Klafter breiten Sacke und zwei Seitenflügeln von höchstens 5 Klaftern Höhe bestehendes Netz; jeder Seitenflügel besteht aus 11 Stücken, deren jeder 10—11 Klaftern breit ist) bleibt für die Zeit vom 1. April bis 24. August jeden Jahres verboten.

Schonzeit.

§. 9. In der Regel ist für die Zeit vom 15. April bis zum 15. Juni jeden Jahres jeder Fischfang, einschließlich der sogenannten stillen Fischerei (das ist der Fang von Fischen in stehenden Vorrichtungen und ohne den Zug von Netzen) verboten. Abänderungen des Anfangs- oder Schlußtermins dieser Schonzeit für einzelne Jahre zu treffen, behält sich die Bezirks-Regierung nach Maßgabe der Umstände und des Bedürfnisses ausdrücklich hiermit vor.

Krebsfang.

§. 10. Der Krebsfang ist nur in den Monaten Mai, Juni, Juli und August gestattet.

Laichende Fische und Mutterkrebse.

§. 11. Laichende Fische, Fischlaich, unausgewachsene Fische und Eier tragende Krebse dürfen niemals gefangen werden. Sollten sie beim Fischfang ins Netz gerathen, so sind sie sogleich wieder, und zwar mit Vorsicht, ins Wasser zurückzusetzen.

Unausgewachsene Fische.

§. 12. Als unausgewachsen sind die Fische anzusehen, wenn sie, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, nicht mindestens folgende Längen haben:

1)	Aale	18 Zoll,
2)	Karpfen, Zander, Barben, Rapen	1 Fuß,
3)	Hechte	10 Zoll,
4)	Forellen, Aalraupen (Quappen), Zährten, Bleie und Brassen	8 Zoll,
5)	Barse, Döbel, Aeschen, Giesen, Schleie und Zupen	6 Zoll,
6)	alle übrigen Fische, mit Ausnahme der die Größe von 3 Zoll überhaupt nicht oder nur selten erreichenden Stinte	3 Zoll.

Welse dürfen in allen Größen gefangen werden.

Handel mit Laichfischen.

§. 13. Laichende und unausgewachsene Fische, sowie Fischlaich dürfen innerhalb des Regierungsbezirks nicht verkauft werden, auch wenn sie in anderen, als den im §. 1. bezeichneten Gewässern oder außerhalb des Regierungsbezirks gefangen sein sollten.

§. 14. Soll der Verkauf laichender Fische oder des Fischlaichs zur Förderung künstlicher Fischzucht, oder zum Zwecke des Wiedereinsetzens in andere Gewässer an Teichbesitzer oder Fischzüchter geschehen, so kann solches auf vorgängige Anzeige von der Ortspolizeibehörde des Verkäufers gestattet werden.

§. 15. Uebertretungen dieser Vorschrift werden mit Geldbuße bis zu 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit entsprechender Gefängnißstrafe bestraft.

Frankfurt a. O., den 14. März 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Vorstehende Fischerei-Polizei-Ordnung für den diesseitigen Regierungsbezirk bringen wir hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß.

Frankfurt a. O., den 17. März 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Mittelst Rescriptes des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 22. d. M. ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf einen Silbergroschen acht Pfennige festgesetzt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. O., den 26. März 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Fabrikanten H. E. Schmidt in Bielefeld ist unter dem 10. Februar 1871 ein Patent

auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen selbstthätigen Faltenbrech-opparat an Nähmaschinen

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Apothekenbesitzer H. Röstel zu Landsberg a. W. ist unter dem 17. Februar d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte mechanische Vorrichtung, Heft- und andere Pflaster zu streichen, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Hülfsmittel zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

3. Dem Civil-Ingenieur H. Mühlrad zu Buckau ist unter dem 3. März d. J. ein Patent

auf eine Speisevorrichtung für Dampfkessel, so weit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

4. Der Firma F. Edmund Thode und Knoop in Dresden ist unter dem 1. März 1871 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Fabrikation von Bürsten,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

5. Dem Ingenieur und Privatdozenten H. Grothe in Berlin und dem Fabrikdirigenten R. Heller zu Chemnitz ist unter dem 7. März d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Zerfasern von seidenen Lumpen, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung. Das dem Ingenieur J. Heising zu Essen unter dem 20. Januar 1870 ertheilte Patent

auf eine Gesteinbohrmaschine, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben.

Frankfurt a. O., den 27. März 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Die nächste mündliche Prüfung pro schola et rectoratu haben wir auf

Dienstag den 18. April d. J. früh 8 Uhr

anberaumt, und werden die Betheiligten besondere Vorladungen erhalten.

Frankfurt a. O., den 23. März 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(6) Seitens der Kaiserlich Russischen Staats-Regierung ist uns mitgetheilt worden, daß nach den gegenwärtig in Rußland bestehenden Gesetzen, Russische Unterthanen beiderlei Geschlechts das Recht haben, sich mit Ausländern zu verheirathen, ohne verpflichtet zu sein, hierzu die spezielle Genehmigung der Kaiserlichen Regierung einzuholen; sowie, daß die Russische Unterthanenschaft mit zu denjenigen Rechten und Prärogativen gehört, welche ein Russischer Unterthan auf seine ausländische Ehefrau überträgt.

Bei dieser Lage der Russischen Gesetzgebung unterliegt es keinem Bedenken, die Vornahme von Trauungen Kaiserlich Russischer Staatsangehöriger innerhalb Preußens auch ohne Beibringung des im §. 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 für Ausländer vorgeschriebenen Trau-Erlaubnißscheins der Heimathsbehörde zu gestatten.

Indem wir demzufolge in Gemäßheit des §. 2 des gedachten Gesetzes bezüglich der Kaiserlich Russischen Staatsangehörigen die Beibringung des im §. 1 l. c. bezeichneten Attestes der Heimathsobrigkeit hierdurch allgemein erlassen, veranlassen wir die Königliche Regierung in etwa vorkommenden Fällen von Beibringung des fraglichen Attestes Seitens Kaiserlich Russischer Staatsangehöriger Abstand zu nehmen.

Berlin, den 2. März 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. gez. v. Mühler.	Der Minister des Innern. In Vertretung: gez. Bitter.	Der Justiz-Minister. In Vertretung: gez. de Rège.

Vorstehendes Reskript wird hiermit zur Kenntniß der betheiligten Behörden, der Geistlichen und des Publikums gebracht.

Frankfurt a. O., den 23. März 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung des Innern, und Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(7) Die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyssig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten stehenden Bildungsanstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im August d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifikationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und im christlichen Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden

Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungs-Methode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthlebens zu erzielen gesucht wird.

Zöglingen, welche den an sie zu stellenden Anforderungen nicht dauernd entsprechen, wird am Schluß des Jahreskursus der unteren und der mittleren Klassen die Wahl gelassen, in derselben Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und ebenso kann den Zöglingen, welche am Schluß des Cursus der obersten Klasse von dem Lehrercollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine, in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen. — Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt befreit nicht von der Fortzahlung der Pension.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden am 1. Oktober d. J. das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. Oktober 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen, und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungsanstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger Wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor Kritzinger in Droyssig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyssig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungsanstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungsanstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht

des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungsanstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechzehnten Lebensjahre.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direktion anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medizin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen in Familiengruppen vertheilt unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Drohssig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahnstationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der fürstliche Schloßpark, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Lindenallee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstaltsarzt geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich. Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schulanstalten in Drohssig verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geistes-Lebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden, sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abendandachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstaltserziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche 2c. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern ebensoviel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe

von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohl eingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religionsunterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Katechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Ortsgeistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung. An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungsanstalt zu Droyssig sind portofrei an die Seminar-Direktion zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 13. März 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

U. 4788. In Vertretung:
gez. Lehnert.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Herren Direktoren und Rektoren der höheren öffentlichen Unterrichtsanstalten im diesseitigen Regierungsbezirke gewiß gern bereit sein werden, sich der unter Nr. 7 genannten Prüfung von Bewerberinnen um die Aufnahme in das Gouvernanteninstitut zu Droyssig zu unterziehen.

Frankfurt a. O., den 20. März 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(8) Die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig betreffend.

Zu Anfang August d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig bei Zeitz, im Regierungsbezirk Merseburg, eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Kursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahre des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. für Berlin und für die Provinz Hannover der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien in Berlin und in Hannover, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Zöglingen, welche im Lauf des ersten Jahres nicht dauernd den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen, wird die Wahl gelassen, in der unteren Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und solchen Zöglingen, welche bei

Ablauf des Kursus der oberen Klasse von dem Lehrer-Kollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, kann der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Mai d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, resp. bei den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien zu Berlin und Hannover unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben muß.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen, die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.
6) Außerdem hat sich die Bewerberin einer Vorprüfung zu unterwerfen, wegen deren Abhaltung die Behörde, an welche die Meldung zu richten ist, das Nähere anordnen wird.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulative vom 2. Oktober 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 13. März 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

U. 4789. In Vertretung: gez. Lehnert.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden die Herren Kreis-Schul-Inspektoren angewiesen, die aus ihrem Aufsichtsbezirke an uns gerichteten Gesuche derjenigen Jungfrauen, welche für den Lehrerinnen-Beruf sich auszubilden und in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig zu Anfang August d. J. aufgenommen zu werden wünschen, um Zulassung zur Vorprüfung für die Aufnahme entgegen zu nehmen und unter Anschluß der vorgenannten Schriftstücke spätestens bis zum 1. Mai cr. hierher einzureichen.

Der Termin der Vorprüfung wird den zu derselben angemeldeten und zugelassenen Examinandinnen seiner Zeit bekannt gemacht werden.

Frankfurt a. O., den 18. März 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(9) Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 9. Februar d. J. in Nr. 8 dieses Blattes bringen wir wiederum zur öffentlichen Kenntniß, daß nachbenannte Kirchen des Kreises Soran folgende Geschenke erhalten haben:

1) die Stadtkirche in Soran: ein Legat der Wittwe Moser von 1000 Thlr., eine Sammlung freiwilliger Gaben von 1398 Thlr. 15 Sgr. 2 Pf. Von diesen beiden Beträgen ist mit Hinzunahme einer früheren, zu gleichem Zweck veranstalteten Sammlung eine Restauration des Innern der Kirche ausgeführt worden. Ferner einen bronzenen Kronleuchter für die Taufkapelle von einem Ungenannten und eine Kanzelbekleidung von rothem Tuch von einem Ungenannten;
2) die Schloßkirche in Soran: einen Rentenbrief über 1000 Thlr. zur Herstellung einer neuen Orgel;
3) die Kirche zu Christianstadt: zwei Vasen mit künstlichen Blumen für den Altar;
4) die Kirche zu Gassen: eine schwarze Altarbekleidung mit silbernem Kreuz, wozu die Gemeinde 28 Thlr. gesammelt, und der Fabrikbesitzer Schubert zu Sommerfeld das Tuch geschenkt hat;
5) die Kirche zu Wietzen: eine Blumenvase;
6) die Kirche zu Nieder-Ullersdorf: 10 Thlr. von der Frau Domainenpächter Faelligen;
7) die Kirche zu Leuthen: zwei dreiarmige bronzene Wandleuchter und zwei einarmige bronzene Kanzel-Leuchter;
8) die Kirche zu Billendorf: einen Kronleuchter von der erwachsenen Jugend in Nißmenau;
9) die Kirche zu Dolzig: zwei aus buntem Glase gefertigte, mit Malerei versehene Fenster von dem Herrn General Vogel von Falckenstein; zwei neusilberne Altarleuchter von den Hinterbliebenen des Kirchenvorstehers Schulze;
10) die Kirche zu Reinswalde: eine Altar-Fußdecke von rothem Tuch, ein Behang für den Taufstein von demselben Stoff von Jungfrauen der Gemeinde;
11) die Kirche zu Tzschecheln: einen messingnen Kronleuchter von der confirmirten Jugend, zwei Teppiche

für den Altarraum von dem Herrn Pastor Winzer, einen Klingelbeutel von Fräulein Hirschfeld in Rixdorf;

12) die Kirche zu Breslau: drei Fenster von buntem Glase von Ihrer Majestät der verwittweten Königin Elisabeth von Preußen; eine neue Orgel mit zwei Manualen und Pedal von dem Herrn Consul August Joseph Schön in Hamburg, das Altargemälde nebst Einfassung von Herrn Caspar Godeffroy jun., Herrn Adolph Schön, Herrn August Schön, Frau Jeannette Mützenbecker, Fräulein Susanne Godeffroy, Herrn Peters Godeffroy, Frau Willmeck, Herrn Caspar von Schmidt-Pauli, und Herrn Senator Godeffroy in Hamburg; die Altar- und Kanzelbekleidung von von Frau Elise von Schmidt-Pauli in Hamburg; eine Abendmahls-Kanne von Herrn Caspar Godeffroy in Hamburg und Frau George Hesse in Altona; ein Abendmahlskelch von Frau Consul Schön in Hamburg; die große Thurmglocke von Frau Rittergutsbesitzer Charlotte Schön in Breslau; die zweite Thurmglocke, einen Kronleuchter, die Renovirung der großen Altarbibel und des Crucifixes auf dem Altar, sowie die Polsterung der Altarstufen von Herrn Rittergutsbesitzer Schön auf Breslau; einen zweiten Kronleuchter von den Jünglingen und Jungfrauen in Schöreich und Breslau;

13) die Kirche in Pitschkau: ein kleines rothes Altartuch Ostern 1869 von einer Confirmandin;

14) die Kirche zu Schönwalde: eine Kanzelpultdecke und eine Taufkanne von den Confirmanden;

15) die Kirche zu Droskau: eine zinnerne Weinkanne von den Confirmanden;

16) die Kirche zu Laubnitz: eine schwarztuchene Altarbekleidung von den Confirmanden und dem Herrn Pastor daselbst.

Frankfurt a. O., den 20. März 1871.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(10) Die zweite Schullehrer- und Organisten-Stelle in Dreblau, zur Diözese Calau gehörig, Privat-Patronats, wird zum 1. Juni d. J. erledigt werden.

Frankfurt a. O., den 16. März 1871.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts.

Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 25. Oktober 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. K. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Clio" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 464,538¼ Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundertvierundsechzigtausendfünfhundertachtunddreißigeinviertel Quadratlachtern, umfassend — in der Gemeinde Raden, im Kreise Luckau, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 27. Februar 1871.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 25. Juni v. J. bringen wir hierdurch nochmals zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. April 1871 ab die Verfrachtung der Niederschlesischen Steinkohlen nach Tonnen aufhört, und von diesem Zeitpunkt ab die Tarifirung nur nach Gewicht erfolgt.

Wo an den Gruben die erforderlichen Wiegevorrichtungen noch nicht vorhanden sein sollten, wird die Tonne Niederschlesische Steinkohlen bis auf Weiteres zu 4 Centner gerechnet.

Berlin, den 6. März 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Vom 15. d. Mts. ab ist der seit dem 1. April 1865 zwischen Berlin, Fürstenwalde und Stationen der Königlichen Ostbahn für Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsaaten bestehende gemeinschaftliche Tarif auf die neu eröffneten Ostbahnstationen Krojanke, Flatow, Pr.-Stargardt, Kl.-Gnie und Gerdauen ausgedehnt worden.

Druckexemplare des Nachtrages werden auf den genannten Stationen unentgeltlich verabfolgt, soweit solche vorhanden sind.

Berlin, den 21. März 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(3) Die nach unseren Bekanntmachungen vom 18. und 26. v. Mts. für Sendungen von Saatgut, sowie von Preßheu, Bohnen, Erbsen und Wicken zu Futterzwecken nach der Rheinprovinz (excl. des Regierungsbezirks Düsseldorf) und dem Fürstenthum Birkenfeld vorübergehend eingeführte Frachtermäßigung findet unter der in der letzt genannten Bekanntmachung enthaltenen Bedingung auch auf Transporte der gedachten Art nach der Pfalz Anwendung.

Berlin, den 23. März 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Der bisherige Rektor und Predigtamts-Candidat Karl Ernst Alexander Kleiner zu Spremberg ist zum Pfarrer an der wendischen Kirche zu Lübben, Diözese gleichen Namens, bestellt worden.

Der ordentliche Lehrer am Gymnasium zu Merseburg Dr. Wessel ist in gleicher Eigenschaft am Gymnasium zu Cüstrin angestellt worden.

Die Berufung des Predigt- und Schulamts-Candidaten Emil Melchereck zum Rektor an der Hauptschule zu Sommerfeld ist bestätigt worden.

Der Forstaufseher Johann Wilhelm Krüger zu Osterburg, Oberförsterei Carzig, ist vom 1. Januar cr. ab definitiv zum Förster unter Verleihung der daselbst errichteten Försterstelle ernannt worden.

Im Cottbuser Kreise sind folgende Schiedsmänner gewählt beziehungsweise wieder gewählt und bestätigt worden: Der Schulze Karl August Schenker zu Burg-Kauper für den ersten ländlichen Bezirk; der Schankwirth Johann Lobeda zu Sielow für den siebenten ländlichen Bezirk; der Rentamts-Aktuarius Karl August Heine zu Sergen für den zwölften ländlichen Bezirk; der Schankwirth Christian Majas zu Drieschnitz für den vierzehnten ländlichen Bezirk.

Im Soldiner Kreise sind folgende Schiedsmänner gewählt beziehungsweise wieder gewählt und bestätigt worden: Der Rittergutsbesitzer Otto Köppen zu Ringenwalde für den ersten ländlichen Bezirk; der Mühlenbesitzer Ferdinand Sprenger zu Groß-Mietzelmühle für den zweiten ländlichen Bezirk; der Kreisschulze Karl Haase zu Groß-Fahlenwerder für den vierten ländlichen Bezirk; der Rittergutsbesitzer Karl Wilhelm Phemel zu Rehnitz für den sechsten ländlichen Bezirk.

Für den zweiundzwanzigsten ländlichen Bezirk des Lebuser Kreises ist der Ober-Amtmann Theodor Ludwig Gustav von Rosenstiel zu Gorgast als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Der Gerichts-Assessor Paul August Heinsius zu Berlin ist zum Gehülfen bei der Staatsanwaltschaft hierselbst vom 1. April cr. ab ernannt.

Personal-Veränderungen im Bereiche der Telegraphen-Direktion.

Versetzt: Der Telegraphen-Bote Schöler von Frankfurt a. O. nach Breslau, der Telegraphen-Bote Hawelka von Breslau nach Frankfurt a. O.

Vermischtes.

(1) Forst-Akademie Neustadt-Eberswalde.

Sommerhalbjahr 1871.

Beginn: 1. Mai, anstatt des früher bekannt gemachten Termins vom 17. April. Unterrichts-Gegenstände: Oberforstmeister Danckelmann: Geschichte des Forst- und Jagdwesens in Deutschland. — Forstliche Standortslehre. — Forst-Einrichtung und Abschätzung. — Einrichtung und Abschätzung eines größeren Waldes. — Forstliche Exkursionen. Forstmeister Bando: Forstschutz. — Jagdkunde und Jagd-Verwaltungskunde. — Forstliche Exkursionen. Dr. Remelé: Experimental-Physik. — Organische Chemie und Pflanzen-Chemie. — Geognosie mit Beziehung auf Bodenkunde. Dr. Hartig: Allgemeine Botanik. — Specielle Forstbotanik. — Bau- und technische Eigenschaften der Hölzer. — Botanische Exkursionen. Professor Dr. Altum: Allgemeine Zoologie. — Säugethiere. — Ornithologie. — Zoologische Exkursionen. Professor Schneider: Arithmetik. — Planimetrie. — Trigonometrie. — Planzeichnen. — Uebungen im Messen und Nivelliren. Kreisgerichts-Rath Neuhaus: Rechts-Encyklopädie und Civilrecht I. Theil.

Winterhalbjahr 1871/72.

Beginn: 16. Oktober. Unterrichts-Gegenstände: Oberforstmeister Danckelmann: Waldbau. — Waldwerthberechnung und forstliche Statik. — Forst-Statistik Deutschlands. — Examinatorium über Forst- und Jagdwesen. — Forstliche Exkursionen. Forstmeister Bando: Forst-Benutzung und Forst-Technologie. — Examinatorium über Forst- und Jagdwesen. — Forstliche Exkursionen. Kreisbaumeister Düsterhaupt: Forstliche Baukunde. Dr. Remelé: Meteorologie. — Anorganische Chemie und Mineralogie. — Uebungen im Bestimmen von Mineralien und Gesteinen. — Examinatorium über Physik und Chemie. Dr. Hartig: Anatomie und Physiologie der Pflanzen. — Pflanzen-Pathologie und Laubhölzer im winterlichen Zustande. — Anleitung zum Mikroskopiren. — Examinatorium über Botanik. Professor Dr. Altum: Entomologie. — Wirbellose und niedere Wirbelthiere. — Anleitung zum Präpariren (Ausstopfen rc.). — Examinatorium über Zoologie. Professor Schneider: Stereometrie mit Rücksicht auf Holzmeßkunde. — Analysis. — Geodäsie I. Theil. — Examinatorium über Geodäsie. Kreisgerichts-Rath Neuhaus: Civilrecht II. Theil. — Examinatorium über Rechtskunde. Der Cursus ist zweijährig. — Aufnahme von solchen neu eintretenden Studirenden, die sich dem Forstverwaltungsdienste in Preußen widmen wollen, findet nur bei Beginn des Sommerhalbjahres, — Uebergang von der Forst-Akademie Münden und zu derselben auch im Herbste statt. Nach Bestimmung des Herrn Finanzministers wird das Sommersemester 1870 den Studirenden, welche bis zum Beginne des Krieges die Forst-Akademie besuchten, nur für die Zeit von Ostern bis Pfingsten 1870 und auch nur dann auf die erforderliche Studienzeit angerechnet, wenn dieselben durch ihre militärischen Verhältnisse verhindert sind, am 1. Mai d. J. zur Forst-Akademie zurückzukehren. Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen der Genehmigung des Herrn Finanzministers auf Antrag des Direktors der Forst-Akademie. Das Honorar für das Sommerhalbjahr 1871 wird denjenigen Studirenden, welche die Forst-Akademie bei Beginn des Krieges verlassen haben und zu derselben gegenwärtig zurückkehren, erlassen. Meldungen zur ersten Aufnahme oder zur Rückkehr auf die Forst-Akademie sind baldigst an den Unterzeichneten zu richten.

Neustadt-Eberswalde, den 14. März 1871.

Der Direktor der Forst-Akademie. Danckelmann.

(2) **Verwaltungs-Uebersicht**

der Haupt-Sparkasse des Markgrafthums Niederlausitz

am Schlusse des Jahres 1870.

I. Die Provinzial-Sparkasse der Niederlausitz besitzt:	Am Schlusse des Jahres						Mithin im Jahre 1870					
	1869:			1870:			mehr:			weniger:		
	Thl.	Sgr	Pf	Thl.	Sgr	Pf	Thl.	Sgr	Pf	Thl.	Sgr	Pf
A. Kapitalien, welche ausgeliehen sind:												
1. Gegen hypothekarische Sicherheit innerhalb der 6 Kreise der Niederlausitz, und zwar:												
a. auf 100 Rittergüter	1342014	3	5	1286508	28	1	—	—	—	55505	5	4
b. auf 745 städtische Besitzungen	498956	29	4	491218	29	4	—	—	—	7738	—	—
c. auf 880 kl. ländliche Besitzungen	415440	4	10	386541	21	4	—	—	—	28898	13	6
d. an 16 Corporationen	407643	8	9	374293	7	5	—	—	—	33350	1	4
2. Gegen Faustpfänder nach Vorschrift des Regulativs vom 7. Februar 1840	135	—	—	135	—	—	—	—	—	—	—	—
B. Staats- und Landespapiere, und zwar:												
1. Pfandbriefe	143475	—	—	143475	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Kurmärkische Schuldverschreibungen	1350	—	—	1350	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Preuß. Staats-Anleihe de 1850	32200	—	—	32200	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Preuß. Staats-Anleihe de 1852	4000	—	—	4000	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Preuß. Staats-Prämien-Anleihe de 1855	3000	—	—	3000	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Rentenbriefe	4150	—	—	5150	—	—	1000	—	—	—	—	—
7. Stamm-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn	62700	—	—	61700	—	—	—	—	—	1000	—	—
8. Cöln-Mindener Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen IV. Emission	67000	—	—	67000	—	—	—	—	—	—	—	—
C. Baare Geldbestände bei der Haupt- und den Nebensparkassen	71635	26	5	80301	5	1	8665	8	8	—	—	—
D. Disponible Fonds:												
1. Guthaben beim Banquier Engelhard in Berlin	5016	20	—	5401	18	6	384	28	6	—	—	—
2. Discontirte Baarbestände bei der Preußischen Hypotheken-Bank von H. Henckel in Berlin	20000	—	—	20000	—	—	—	—	—	—	—	—
E. Noch einzuziehende Zinsen, und zwar:												
1. Von Hypotheken- u. Faustpfand-Kapitalien	358	20	10	1730	22	10	1372	2	—	—	—	—
2. Von den Coupons der Capitalien sub B. 2—6 und 8	1160	3	9	1170	3	9	10	—	—	—	—	—
F. Forderungen für Kosten-Vorschüsse und Portoverläge	12	2	2	39	14	11	27	12	9	—	—	—
G. Vorschüsse an die Kriegsschuldenkasse	54150	—	—	69550	—	—	15400	—	—	—	—	—
Summa	3184397	29	6	3034766	1	3	26859	21	11	126491	20	2
II. Hiervon gehen ab:												
a. Sämmtliche Einlagen der Interessenten bei der Provinzial-Sparkasse der Niederlausitz mit Einschluß der berechneten Zinsen	2880675	7	7	2745559	17	3	—	—	—	135115	20	4
b. Die Summe der eingezahlten Amortisations-Raten, einschließlich der davon bis ultimo Dezember 1870 berechneten Zinsen	6629	20	6	29439	20	4	22809	29	10	—	—	—
Zusammen	2887304	28	1	2774999	7	7	22809	29	10	135115	20	4
Es verbleibt mithin als Reservefond ein Ueberschuß von	247093	1	5	259766	23	8	12673	22	3	—	—	—
Mit Hinzurechnung der an die Landes-Ober-Steuer-Kasse überwiesenen	—	—	—	8000	—	—	8000	—	—	—	—	—
beträgt der Reservefond	247093	1	5	267766	23	8	20673	22	3			

Erläuterungen.

Ad I. A. 1. An Hypotheken-Darlehnen sind im Jahre 1870 zurückgezahlt 125,491 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf.
Neu ausgeliehen wurden . . . . — • — • — •

Es hat sich demnach die Summe der ausgeliehenen Kapitalien vermindert um . . . . 125,491 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf.

und zwar:

a. bei den Rittergütern um	55,505 Thlr.	5 Sgr.	4 Pf.
b. bei den städtischen Besitzungen um . .	7,738 •	— •	— •
c. bei den kleineren ländl. Besitzungen um	28,898 •	13 •	6 •
d. bei den Corporationen um . . .	33,350 •	1 •	4 •

mithin hat sich die an Hypotheken-Kapitalien ausgeliehene Summe vermindert um 125,491 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf.

• • B. 6. Die am Schlusse des Rechnungsjahres 1870 gegen das Vorjahr mehr vorhandenen 1000 Thlr. Rentenbriefe sind von dem Luckauer Kreise als Rückzahlung auf das, demselben in Rentenbriefen gewährte Darlehn zurückgegeben worden.

• • • 7. Stamm-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn waren am Schlusse des Rechnungsjahres 1869 vorhanden . . 62,700 Thlr. — Sgr. — Pf.
davon sind im Laufe des Jahres 1870 verloost u. eingezogen worden 1,000 • — • — •
so daß am Rechnungsschlusse 1870 verbleiben . . . . . . 61,700 Thlr. — Sgr. — Pf.

Ad II. a. Sämmtliche Einlagen der Interessenten

betrugen am Schlusse des Jahres 1869	2,880,675 Thlr.	7 Sgr.	7 Pf.	auf 38,049 Quittungsbücher
Hinzugetreten sind im Jahre 1870				
a. durch neue Einlagen . . .	282,221 •	2 •	4 •	auf 2,281 •
b. durch Zinsenzuschreibung . .	90,443 •	1 •	8 •	
Sind	3,253,340 Thlr.	11 Sgr.	7 Pf.	auf 40,330 Quittungsbücher
Dagegen sind im Jahre 1870 an Einlagen u. Zinsen zurückgenommen worden	507,780 Thlr.	24 Sgr.	4 Pf.	auf 3,294 Quittungsbücher
und am Schlusse des Jahres 1870 verblieben	2,745,559 Thlr.	17 Sgr.	3 Pf.	auf 37,036 Quittungsbücher

Lübben, den 28. Februar 1871.

Landes-Deputation des Markgrafthums Niederlausitz.

(3) Uebersicht der Verwaltungs-Resultate der Ständischen Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig für das Jahr 1870.

Am Schlusse des Jahres 1870 betrug das Versicherungs-Kapital für den ganzen Verwaltungsbezirk in der I. Klasse 48,880,050 Thlr., II. Klasse 36,220,100 Thlr., III. Klasse 34,844,875 Thlr., IV. Klasse 227,275 Thlr., zusammen 120,172,300 Thlr.; am Ende des Jahres 1869 dagegen in I. Klasse 47,641,575 Thlr., II. Klasse 36,051,275 Thlr., III. Klasse 35,387,525 Thlr., IV. Klasse 232,550 Thlr., zusammen 119,312,925 Thlr., wonach im Jahre 1870 eine Erhöhung stattgefunden hat um 859,375 Thlr.

Diese im Vergleich zu früheren Jahren nur geringe Erhöhung des Versicherungs-Kapitals dürfte darin ihre Begründung finden, daß nach §. 61 des revidirten Reglements vom 15. Januar 1855, während des im Juli v. J. ausgebrochenen Krieges Anträge sowohl auf Erhöhungen schon versicherter Gebäude, als auch auf Versicherungen der schon vor dem Kriege vorhanden, bis dahin aber bei der Societät noch nicht assekurirt gewesener Gebäude zurückgewiesen werden mußten.

Die Zahl der im Jahre 1870 im Societätsbezirk vorgekommenen Brände beträgt 280, nämlich im Westprignitz'schen Kreise 8, Ostprignitz'schen Kreise 14, Westhavelländischen Kreise 9, Osthavelländischen Kreise 8, Ruppin'schen Kreise 12, Oberbarnim'schen Kreise 19, Niederbarnim'schen Kreise 28, Teltow'schen Kreise 13, Lebus'schen Kreise 21, Zauch-Belzig'schen Kreise 9, Jüterbog-Luckenwalde'schen Kreise 10, Prenzlau'schen Kreise 6, Angermünde'schen Kreise 12, Templin'schen Kreise 14, Beeskow-Storkow'schen Kreise 21, Luckau'schen Kreise 9, Guben'schen Kreise 22, Calau'schen Kreise 12, Lübben'schen Kreise 14, Sorau'schen Kreise 15, Spremberg'schen Kreise 4, sind obige 280. Von diesen 280 Bränden sind 593 Eigenthümer betroffen, auch sind dadurch gänzlich zerstört, beziehungsweise beschädigt worden 1,387 bei unserer Societät versicherte Gebäude, und zwar a) Wohnhäuser 475, b) Scheunen 288, c) Ställe 500, d) verschiedene andere Gebäude 108, darunter 2 Kirchen mit Thürmen, 1 Kirche, 2 Thürme und 1 Schulhaus, e) Ziegeleigebäude 6, f) Mühlen- und Fabrikgebäude 10, sind obige 1,387.

An Brand-Entschädigungsgeldern haben wir festgesetzt für Gebäude in der I. Versicherungsklasse 23,479 Thlr. 14 Sgr. 11 Pf., II. Versicherungsklasse 76,198 Thlr. 12 Sgr. 8 Pf., III. Versicherungsklasse 312,173 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf., IV. Versicherungsklasse 1,371 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf., Schäden-Abschätzungskosten 599 Thlr. 28 Sgr.; Summa 413,822 Thlr.

19 Sgr. 7 Pf. Hierzu treten als nachträglich bewilligt aus Veranlassung des Brandes a) auf dem Waisenberge bei Cliestow im Lebuser Kreise, am 2. März 1865 für die III. Klasse 131 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., b) zu Brinsdorf im Sorauer Kreise, am 11. Mai 1867 für die III. Klasse 275 Thlr., c) Lüdersdorf im Teltower Kreise, am 20. Mai 1869 für die II. Klasse 14 Thlr. 17 Sgr., zusammen 420 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf.; Summa der Brand-Entschädigungsgelder 414,243 Thlr. 14 Sgr. 1 Pf. Ferner fallen der Societät in Folge der oben verzeichneten 280 Brände zur Last: Spritzen-Prämien 6,871 Thlr. Hierzu nachträglich festgesetzt: pro 1868 27 Thlr., pro 1869 23 Thlr. = 50 Thlr.; Summa 6,921 Thlr. Wasserwagen-Prämien 2,298 Thlr. Hierzu nachträglich pro 1869 festgesetzt 7 Thlr.; Summa 2,305 Thlr. Pertinenzschäden-Vergütigungen 6,643 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf., Reisekosten 744 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. Außerdem sind von der Societät aufzubringen an Verwaltungskosten: a) für die General-Direktion 5,195 Thlr. 15 Sgr., b) für die Kreis-Direktionen 5,260 Thlr., c) an Remunerationen der Kreis-Feuer-Societäts-Kassen-Rendanten 2,349 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf., d) an Ortserheber-Gebühren 3,748 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf.; Summa 16,553 Thlr. 10 Sgr., und an Extraordinarien 2,716 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf.; Summa aller Ausgaben für das Jahr 1870 450,126 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf. Hiervon kommt in Abzug: a) der Zinsen-Ueberschuß des eisernen Bestands-Fonds pro 1870 von 3,854 Thlr. 15 Sgr. Der laufende Entschädigungs-Fonds hat im Jahre 1870 nur eine Zinsen-Einnahme gehabt von 584 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf., dagegen an Zinsen für aufgenommene Darlehne verausgabt 780 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf., so daß von dem obigen Zinsen-Ueberschuß des eisernen Bestands-Fonds noch in Abzug kommen 196 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf., und verbleiben 3,657 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf., b) wieder eingezogene Brand-Entschädigungsgelder rc. 1,288 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf.; Summa 4,946 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf., so daß eine Gesammt-Ausgabe verbleibt von 445,180 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf.

Zur Deckung dieser Summe haben wir ausgeschrieben: pro 1. Halbjahr 1870 für Gebäude der I. Versicherungsklasse 3 Sgr. 4 Pf., II. Versicherungsklasse 6 Sgr. 8 Pf., III. Versicherungsklasse 16 Sgr. 8 Pf., IV. Versicherungsklasse 1 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. für 100 Thlr. der Versicherungs-Summe, also in Klasse I. für 48,292,550 Thlr. 53,658 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf., Klasse II. für 36,075,475 Thlr. 80,167 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf., Klasse III. für 35,173,550 Thlr. 195,408 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf., Klasse IV. für 228,875 Thlr. 2,543 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., zusammen für 119,770,450 Thlr. 331,777 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf., und pro 2. Halbjahr 1870 für Gebäude der I. Versicherungsklasse 1 Sgr. 4 Pf., II. Versicherungsklasse 2 Sgr. 8 Pf., III. Versicherungsklasse 6 Sgr. 8 Pf., IV. Versicherungsklasse 13 Sgr. 4 Pf. für 100 Thlr. der Versicherungs-Summe, also in Klasse I. für 48,880,050 Thlr. 21,724 Thlr. 14 Sgr., Klasse II. für 36,220,100 Thlr. 32,195 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf., Klasse III. für 34,844,875 Thlr. 77,433 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., Klasse IV. für 227,275 Thlr. 1,010 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf., zusammen für 120,172,300 Thlr. 132,363 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf.; Summa 464,141 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. Die Gesammt-Ausgabe beträgt nur 445,180 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf., also weniger 18,960 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf., welcher Betrag den Societätsgenossen bei Erlaß des Feuerkassen-Ausschreibens pro 1. Semester 1871 als Guthaben angerechnet werden wird.

Im Jahre 1869 sind an Feuerkassen-Beiträgen ausgeschrieben worden für Gebäude der I. Versicherungsklasse 4 Sgr. 4 Pf., II. Versicherungsklasse 8 Sgr. 8 Pf., III. Versicherungsklasse 21 Sgr. 8 Pf. IV. Versicherungsklasse 1 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. für 100 Thlr. der Versicherungssumme, wogegen im Jahre 1870 beziehungsweise 4 Sgr. 8 Pf., 9 Sgr. 4 Pf., 23 Sgr. 4 Pf., 1 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf., also mehr beziehungsweise 4 Pf., 8 Pf., 1 Sgr. 8 Pf., 3 Sgr. 4 Pf. auszuschreiben waren. Von den oben nachgewiesenen Verwaltungskosten im Betrage von 16,553 Thlr. 10 Sgr. fallen auf 100 Thlr. des Gesammt-Versicherungs-Kapitals, welches am Schlusse des Jahres 1870 = 120,172,300 Thlr. betrug 4,96 = rot. 5 Pf. Von besonders erheblichen Bränden ist unsere Societät im Jahre 1870 heimgesucht worden: 1) zu Zeberitz im Westpriegnitz'schen Kreise am 31. Juli, in Folge dessen zu vergütigen sind: 12,338 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf.; 2) zu Kl. Zechlin im Ostpriegnitz'schen Kreise am 9. April, desgleichen 10,311 Thlr. 7 Sgr. 7 Pf.; 3) zu Zechlin in demselben Kreise am 7. Juni, desgleichen 19,404 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf.; 4) zu Saaringen im Westhavelländischen Kreise am 15. ejd. desgleichen 5,563 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf.; 5) zu Dollgow im Ruppin'schen Kreise am 1. April desgleichen 5,186 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.; 6) zu Meseberg in demselben Kreise am 9. April, desgleichen 5,070 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf.; 7) zu N. G. Beerbaum im Oberbarnim'schen Kreise am 3. Mai, desgleichen 5,189 Thlr. 12 Sgr. 5 Pf.; 8) zu Schmachtenhagen im Niederbarnim'schen Kreise am 19. März, desgleichen 8,289 Thlr. 26 Sgr. 2 Pf.; 9) zu Grafenbrück (Ruhlsdorf) in demselben Kreise am 1. April, desgleichen 8,162 Thlr. 19 Sgr. 1 Pf.; 10) zu Blumberg in demselben Kreise am 23. April, desgleichen 5,222 Thlr. 19 Sgr. 10 Pf.; 11) zu Malz in demselben Kreise am 8. Juni, desgleichen 8,745 Thlr. 25 Sgr. 1 Pf.; 12) zu Cammer im Zauch-Belzig'schen Kreise, am 29. Mai, desgleichen 16,400 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf.; 13) zu Grüna, im Jüterbog-Luckenwalde'schen Kreise am 22. April, desgleichen 50,944 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.; 14) zu Felgentreu in demselben Kreise am 13. Juni, desgleichen 17,757 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf.; 15) zu Jüllichendorf in demselben Kreise am 19. Oktober, desgleichen 10,891 Thlr. 9 Sgr. 5 Pf.; 16) zu Groß-Dölln im Templin'schen Kreise am 27. April, desgleichen 8,691 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf.; 17) zu Parmen in demselben Kreise am 14. No-

vember, desgleichen 7,546 Thlr. 15 Sgr.; 18) zu Reßen im Sorau'schen Kreise am 1. Juli, desgleichen 6,242 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf.

Von den während des Jahres 1870 stattgefundenen Bränden sind 41 durch Gewitter, 3 vorsätzlich, 1 durch Fahrlässigkeit, 13 durch unzurechnungsfähige Personen verursacht worden, und in 189 Fällen war die Entstehungsursache bisher nicht zu ermitteln. In 33 Fällen ist das Ergebniß der Recherchen resp. der eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung noch unbekannt.

Wegen vorsätzlicher Brandstiftung ist eine Person zu 5 Jahren Zuchthaus und eine Person zu 3 Monaten Gefängniß, wogegen wegen fahrlässiger Brandstiftung eine Person zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt worden. In dem einen Falle vorsätzlicher Brandstiftung ist der Thäter nicht zu ermitteln gewesen.

Der eine bestrafte böswillige Brandstifter ist der Vater des Brandbeschädigten, weshalb letzterem die Zahlung der Entschädigungsgelder gänzlich zu versagen war; dagegen ist der bestrafte fahrlässige Brandstifter der Schwiegervater des Damnifikaten, weshalb diesem von den Entschädigungsgeldern 10 Prozent gekürzt worden sind. Der bestrafte zweite absichtliche Brandstifter ist zu einem gänzlichen oder theilweisen Ersatze des unserer Societät zugefügten Schadens außer Stande.

Für Ermittelung von Brandstiftern haben wir an Prämien bewilligt: 1) dem Gensd'arm Wilke II. zu Lindow im Ruppiner Kreise 50 Thlr., 2) dem Gensd'arm Lagemann zu Gransee in demselben Kreise 30 Thlr., 3) dem Gensd'arm Voigt zu Löwenberg in demselben Kreise 10 Thlr., 4) dem Polizeidiener Dahms ebendaselbst 10 Thlr., 5) dem Gensd'arm Lips zu Zossen im Teltower Kreise 10 Thlr., 6) dem Polizeidiener Scharff zu Templin 10 Thlr.

Im Interesse unserer Societät haben sich bei Löschung von Bränden die nachstehend genannten Personen so ungewöhnlich thätig gezeigt, daß wir gern Veranlassung nehmen, dies hiermit öffentlich belobigend anzuerkennen. Im Ostprignitz'schen Kreise: 1) Dienstknecht Christian Mayer zu Schönhagen, 2) Arbeitsmann Christoph Kort, 3) Zimmerpolier Heinrich Köppen zu Bantikow; im Ruppin'schen Kreise: 4) Stellmacher Hammer, 5) Tischlermeister Schoenfeld, beide zu Löwenberg; im Oberbarnim'schen Kreise: 6) Spritzenmeister Mißling zu Wuschewier, 7) Feuerwehrmann Graf, 8) Feuerwehrmann Baehne, 9) Feuerwehrmann Fiedler, 10) Feuerwehrmann Jordan, 11) Feuerwehrmann Kirsch, 12) Feuerwehrmann Gaster, ad 7 bis 12 zu Wrietzen a. O.; im Niederbarnim'schen Kreise: 13) Schornsteinfegergesell Eduard Geppert, 14) Schiffer Procesky, 15) Schneidermeister Dalibor zu Kazel; im Lebus'schen Kreise: 16) Schmiedegesell Ulbrich, 17) Müllergesell Heintze, 18) Maurergesell Lehmann, 19) Tagearbeiter Gutmacher, ad 16 bis 19 zu Biegen; im Prenzlau'schen Kreise: 20) Steinhauer Grundmann, 21) Maurergesell Neuendorf, 22) Zimmergesell Kietzmann, 23) Zimmergesell Grese, 24) Zimmergesell Hennig, 25) Zimmergesell Stilke, 26) Zimmergesell Schnecke, ad 20 bis 26 zu Fürstenwerder, 27) Schornsteinfegergesell Meinke zu Straßburg U.-M., 28) Schornsteinfegergesell Ludwig Grantzow zu Prenzlau, 29) Arbeitsmann Michael Friedrich Müller zu Zollchow; im Angermünde'schen Kreise: 30) Spritzenmeister Dochow, 31) Spritzenmeister Brehmer, beide zu Berkholz, im Sorau'schen Kreise: 32) Tagearbeiter Traugott Schulz zu Sablath, 33) Tagearbeiter Nitschke zu Jehsen.

Berlin, den 13. März 1871.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

(4) Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.

Nachträglich wird bekannt gemacht, daß im bevorstehenden Sommersemester an der hiesigen Akademie die Vorlesung über landwirthschaftliche Betriebslehre von dem provisorischen Dirigenten Prof. Dr. Dünkelberg gehalten wird.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1871.

Die Direktion der landwirthschaftlichen Akademie:
Prof. Dr. M. Freytag.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 14. Den 5. April 1871.

Bekanntmachung.

Nach §. 15 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereines ꝛc. von 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig collationirt und die Bestimmungsstation sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der recommandirten Depeschen hatte den Zweck, dem correspondirenden Publikum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer correcten Uebermittelung seiner Depeschen an den Adressaten, soweit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebs-Mittel überhaupt zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden recommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Recommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist.

Um nun dem correspondirenden Publikum ein ferneres Hilfsmittel zu bieten, sich eine correcte Uebermittelung seiner Depesche, — soweit es thunlich und nöthig ist, — zu sichern, soll vom 1. Juli cr. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Recommandirung, wie solches durch §. 15 der Telegraphen-Ordnung gewährt ist, und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gerichtet ist, die Vortheile der Recommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesammt-Taxe zu bezahlen.

Zu diesem Zweck hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (cfr. §. 14. 6. der Telegraphen-Ordnung), deren correcte Uebermittelung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen. Jedes unterstrichene Wort ꝛc. wird bei der Ermittelung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des §. 14, 7 der Telegraphen-Ordnung, doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche betheiligten Stationen kollationirt werden.

Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort ꝛc. entstellt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallsige rechtzeitige Reclamation die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden.

Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte ꝛc. bei unrecommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurückerstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundeskanzler.
Im Auftrage
gez. Delbrück.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betreffend die Liste der Geburten, Sterbefälle und Trauungen der Militairpersonen für das Jahr 1870.

Das Königliche Statistische Büreau hat angeordnet, daß die bei den französischen gefangenen Militairpersonen und die bei den deutschen Soldaten außerhalb der Militairgemeinden im Jahre 1870 eingetretenen Sterbefälle nicht in die Bevölkerungs-Tabelle von den Civilpersonen mit aufgenommen, sondern in besonderen Listen verzeichnet werden sollen.

Die Herren Superintendenten und die Herren Erzpriester innerhalb unseres Verwaltungs-Bezirks veranlassen wir, hiernach zu verfahren und die bezüglichen Listen bis zum 15. Mai cr. an uns einzureichen.

Wir bemerken dabei noch, daß die in die Heimath beförderten Leichen im Kriege verstorbener Militairpersonen von den verlangten Nachrichten ausgeschlossen bleiben.

Vacatanzeigen werden nicht verlangt; die erforderlichen Formulare sind bei uns zu liquidiren. In diejenigen Colonnen der Liste, welche nicht ausgefüllt werden können, sind Fragezeichen zu setzen.

Frankfurt a. O., den 28. März 1871.
Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des General-Postamts.

(1) Correspondenzverkehr nach und aus den occupirten Französischen Gebietstheilen.

In Folge eines mit der Postverwaltung von Frankreich getroffenen Uebereinkommens wird der Landespostdienst, soweit derselbe auf französischem Gebiete bisher von der Deutschen Postverwaltung ausgeübt wurde, nunmehr wieder an die Französische Postverwaltung zurückgegeben, selbstverständlich mit Ausnahme des bereits definitiv auf Deutschem Fuß eingerichteten Postwesens im Elsaß und in Deutsch-Lothringen.

Auf die Correspondenzen nach und aus den vorgedachten Französischen Gebietstheilen kommen daher vom 24. März ab **die vor Ausbruch des Krieges in Kraft gewesenen, auf den Postverträgen mit Frankreich beruhenden Taxen und Versendungsbedingungen** vorläufig wieder in Anwendung. Danach kostet von jetzt ab beispielsweise ein einfacher (bis $^{9}/_{10}$ Loth schwerer) frankirter Brief

aus Cöln nach Reims $3^{1}/_{2}$ Groschen,
aus Berlin nach Nancy $4^{1}/_{2}$ Groschen.

In Bezug auf den Correspondenzverkehr mit dem Elsaß und Deutsch-Lothringen behält es dagegen bei den bestehenden **Deutschen** Bestimmungen sein Bewenden.

Es beträgt mithin beispielsweise das Porto für einen einfachen (bis 1 Loth schweren) frankirten Brief aus Berlin nach Metz 1 Groschen.

Berlin, den 21. März 1871.

General-Postamt.

(2) Postverkehr für die Deutschen Occupationstruppen in Frankreich.

Gleichzeitig mit der Zurückgabe der Verwaltung des Landes-Postdienstes an die Französischen Postbehörden ist zur Vermittelung des Postverkehrs für die in den occupirten Gebietstheilen Frankreichs verbliebenen Deutschen Truppen ein besonderer Deutscher **Feldpostdienst** organisirt worden.

Demzufolge werden nach und aus den obengedachten Gebietstheilen **ohne Portoansatz** befördert:

1) in **Militairdienst-Angelegenheiten** gewöhnliche oder rekommandirte Briefe, Zeitungen, Drucksachen und Geldsendungen;
2) in **Privat-Angelegenheiten der Militairs und Militairbeamten** gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich, Zeitungen und Geldbriefe mit einem deklarirten Werthinhalte unter und bis zu 50 Thlrn. einschließlich.

Packete in Militairdienst-Angelegenheiten werden zwar ebenfalls portofrei befördert, jedoch nur nach und aus solchen Orten, an denen eine Deutsche Feldpostanstalt sich befindet.

Die Beförderung von **Privatpäckereien** ist vorläufig ausgeschlossen; weitere Bestimmung bleibt vorbehalten.

Die etwaige Correspondenz zwischen den Militairs ꝛc. und den Französischen Landesbewohnern unterliegt der internen Französischen Portotaxe.

Berlin, den 22. März 1871.

General-Postamt.

(3) Briefverkehr mit Rußland.

Bei Briefen nach Rußland ist es zur Sicherung der richtigen Spedition von Wichtigkeit, daß, wenn auf denselben der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt wird, die betreffende Angabe außerdem in Deutscher, Französischer oder Englischer Schriftweise erfolge, weil die Russischen Schriftzüge den Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind.

Auch muß bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements ꝛc. außer Zweifel gestellt werden. Berlin, den 26. März 1871.

General-Postamt.

(4) Postanweisungs-Verkehr mit Constantinopel.

Vom 1. April 1871 ab ist der Austausch von **Postanweisungen mit Constantinopel** zulässig. Es können Zahlungen bis 50 Thlr. oder $87^{1}/_{2}$ Gulden Südd. W. im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist darin, unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Sgr. Pf. u. s. w., in Türkischer Goldwährung (Lire und Piaster) anzugeben. Die Aufgabe-Postanstalt rechnet den vom Absender in dieser Weise notirten Betrag in die Thlr.- beziehungsweise Guldenwährung und — für jetzt nach dem Verhältniß von 16 Piaster Gold gleich 1 Thlr. — und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Diese Postanstalt ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genau anzugeben, welchen Betrag derselbe in Türkischer Goldwährung in die Postanweisung einzurücken hat, um eine nach Deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in Constantinopel zutreffend leisten zu lassen.

Die thunlichst mit Marken zu frankirende Gebühr beträgt:

bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thlr. ($43^{3}/_{4}$ Gulden) 4 Groschen oder 14 Kreuzer, bei Einzahlung von Beträgen über 25 bis 50 Thlr. ($43^{3}/_{4}$ bis $87^{1}/_{2}$ Gulden) 8 Groschen oder 28 Kreuzer.

Der Coupon der Postanweisung kann zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden.

Bei der Absendung aus Constantinopel findet die Einzahlung gleichfalls auf gewöhnliche inländische Postanweisungs-Formulare statt, in welchen der Betrag in Deutscher Währung angegeben wird. Die Postanweisungen unterliegen demnächst der gleichen Behandlung, wie Postanweisungen im innern Verkehr. Die Zuführung an die Empfänger geschieht frankirt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf den Verkehr des Elsaß und Deutsch-Lothringens mit Constantinopel Anwendung.

Berlin, den 27. März 1871.

General-Postamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die durch unsere Bekanntmachungen vom 16. und 28. v. Mts. für Sendungen von Saatgut, sowie von Preßhen, Bohnen, Erbsen und Wicken zu Futterzwecken nach der Rheinprovinz (excl. des Regierungs-Bezirks Düsseldorf) und dem Fürstenthum Birkenfeld bewilligte Frachtermäßigung, auch auf Transporte gedachter Art nach der Pfalz ausgedehnt worden ist.

Bromberg, den 24. März 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Der gegenwärtige Stand der Rinderpest in den benachbarten Theilen des Russischen Reiches gestattet eine Beschränkung der zur Verhütung der Einschleppung der Seuche bisher getroffenen Maßregeln.

Das mittelst Bekanntmachung vom 31. Januar cr. publicirte Einfuhrverbot wird demgemäß aufgehoben und bleiben fortan nur noch Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen, alle vom Rinde stammenden thierischen Theile, sowohl im frischen als trockenen Zustande (mit Ausnahme von Milch, Butter und Käse) ferner ungeschmolzener Talg, unbearbeitete beziehungsweise keiner Fabrikwäsche unterworfene Wolle und Lumpen, sofern letztere nicht in Säcken verpackt sind,

von der Einfuhr aus Rußland „via Eydtkuhnen" ausgeschlossen.

Bromberg, den 29. März 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Vom 1. April cr. ab treten für oberschlesische Steinkohlen in Wagenladungen von Stationen der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn nach Stationen der Märkisch-Posener Eisenbahn via Frankfurt a. O. und via Guben, ferner nach Stationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger und Berlin-Hamburger Eisenbahn via Berlin direkte Centnertarife in Kraft, von welchen Druckexemplare bei unseren Stationen Berlin, Breslau, Frankfurt a. O. und Guben unentgeltlich verabfolgt werden, soweit solche vorhanden sind.

Berlin, den 27. März 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Witt zu Soldin ist zum Polizei-Anwalt für den Bezirk des dortigen Königlichen Kreisgerichts, mit Ausschluß der Schutzbezirke Hufenbruch, Lichtefleck, Dickebruch und Staffelder-Theerofen der Oberförsterei Lichtefleck, rücksichtlich der Forststrafsachen ernannt worden.

An Stelle des verzogenen Bürgermeisters Miethe zu Soldin ist der Bürgermeister Witt daselbst zum Wege-Distrikts-Commissarius für den 9. Bezirk des Soldin'er Kreises gewählt und als solcher bestätigt worden.

Die Berufung des Predigtamts-Candidaten und Conrektors Bernhard Schalm aus Tribsees zum ersten Hülfslehrer der höheren Bürgerschule in Crossen a. O. ist bestätigt worden.

Der bisher provisorisch angestellte Lehrer Friedrich Wilhelm Kühn zu Sachsendorf, Diözese Frankfurt a. O. II., ist nunmehr definitiv als dritter Lehrer daselbst angestellt worden.

Der bisher provisorisch angestellte dritte Lehrer Robert Kurzreiter zu Golßen, Diözese Luckau II., ist nunmehr definitiv als Lehrer daselbst angestellt worden.

Die Lehrer Albert Tiedemann und Otto Zieschau sind definitiv als vierter resp. fünfter Lehrer und der Lehrer Haberland ist provisorisch als sechster Lehrer an der Bürgerschule zu Fürstenwalde angestellt worden.

Im Arnswalder Kreise sind folgende Schiedsmänner gewählt, beziehungsweise wieder gewählt und bestätigt worden: Der Gastwirth Franz Friedrich Küsel zu Regenthin für den dritten ländlichen Bezirk; der Gutsbesitzer Dr. Heinrich Otto Gerischer zu Augustwalde für den fünften ländlichen Bezirk; der Lehnschulzengutsbesitzer Wilhelm Blühdorn zu Granow für den sechsten ländlichen Bezirk; der Gutsadministrator Fabian Wischer zu Curtow für den siebenten ländlichen Bezirk; der Rittergutsbesitzer Gottfried Mendorf zu Pammin für den achten ländlichen Bezirk.

Im Sorauer Kreise sind folgende Schiedsmänner gewählt beziehungsweise wieder gewählt und bestätigt worden: Der Rittergutsbesitzer, Premier-Lieutenant Rodrich von Bescherer zu Eisemersdorf für den zwanzigsten ländlichen Bezirk; der Gerichtsschulze Johann Gottlob Krautz zu Groß-Jamno für den einundzwanzigsten ländlichen Bezirk.

Für den siebenten ländlichen Bezirk des Crossener Kreises ist der Premier-Lieutenant a. D. Oscar Franz Curt von Hill zu Groß-Blumberg als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Für den achten ländlichen Bezirk des Calauer Kreises ist der Rittergutspächter Julius Philipp Koßligk zu Zinnitz als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Stations-Assistent Koalenz zu Frankfurt a. O. ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischtes.

(1) Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Sommersemester 1871 beginnt am 17. April.

Von den für das Sommersemester 1871 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben: a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung. Spezielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Pflanzenpathologie: Derselbe. Spezielle Thierzuchtlehre (Rindviehzucht):

Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliches Rechnungswesen und Buchführung: Derselbe. Exterieur des Pferdes: Prof. Dr. Roloff. Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Ueber die Krankheiten der neugebornen Hausthiere: Derselbe. Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Maschinen- und Gerätheknnde mit praktischen Demonstrationen und Versuchen: Lektor Dr. Perels. Die landwirthschaftlichen Nebengewerbe in mechanischer und bautechnischer Beziehung: Derselbe. Ueber Wegebau: Derselbe. Landwirthschaftliche Baukunde: Lektor Bauinspektor Steinbeck. Privatforstwirthschaftslehre: Dr. Ewald. Grundzüge der Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Geologie: Derselbe. Mineralogische und geologische Uebungen: Derselbe. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Besprechungen über physikalische Gegenstände: Derselbe. Meteorologie und physikalische Geographie: Dr. Cornelius. Ausgewählte Abschnitte der Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe. Organische Chemie: Prof. Dr. Heintz. Besprechungen über chemische Gegenstände: Derselbe. Repetitorium der unorganischen Chemie: Dr. Engler. Agrikulturchemie 2. Theil, die Ernährung der Thiere: Prof. Dr. Stohmann. Ueber volumetrische Analyse: Derselbe. Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Dr. Engler. Theoretische Chemie: Dr. Rathke. Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. de Bary. Botanische Colloquia und Exkursionen: Derselbe. Experimentalphysiologie der Pflanzen: Dr. Reeß. Uebungen im Untersuchen und Bestimmen der Pflanzen, mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgewächse: Derselbe. Ueber Cykadeen und Nadelbäume: Dr. Graf zu Solms. Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel. Naturgeschichte der Vögel Deutschlands: Derselbe. Ueber die landwirthschaftlich-schädlichen Insekten und Würmer: Prof. Dr. Taschenberg. Experimentalphysiologie des Stoffwechsels (Blut, Athmung, Verdauung, thierische Wärme u. s. w.): Dr. Nasse. Nationalökonomie, zweiter oder praktischer Theil: Prof Dr. Schmoller. Nationalökonomische und statistische Uebungen: Derselbe. Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester. Geschichte der preußischen Verfassung und Verwaltung von 1410 bis zur Gegenwart: Prof. Dr. Schmoller. Ueber die Arbeiterfrage und das Armenwesen: Derselbe. Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Wechselrecht: Derselbe. Verfassungsrecht des neuen deutschen Reichs: Derselbe. Deutsches und preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. Meier. Erklärung der preußischen Verfassungsurkunde: Derselbe. Preußisches Landrecht: Geh. J.-R. Prof. Dr. Witte. Logik: Prof. Dr. Ulrici. Historische Einleitung in die Logik: Prof. Dr. Erdmann. Psychologie: Derselbe. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. Grundlinien der Ethik: Prof. Dr. Haym. Allgemeine Geschichte seit Entdeckung Amerikas: Prof. Dr. Dümmler. Neuere Geschichte von 1804 bis 1830: Geh. R.-R. Prof. Dr. Leo. Geschichte Friedrich Wilhelms des großen Kurfürsten: Dr. Ewald. Geschichte der neueren deutschen Literatur von Gottsched bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym. Ueber Shakespeares Leben, Charakter und dramatischen Styl: Prof. Dr Ulrici. Ueber Pompeji: Prof. Dr. Schöne. Französisch: Lektor Dr. Hollmann. Zeichnen und Malen lehrt: Zeichenlehrer Schenk. Theoretische und praktische Uebungen. Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz. Phytotomisches Praktikum: Prof. Dr. de Bary. Zoologische und zootomische Demonstrationen: Prof. Dr. Giebel. Uebungen des landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Praktische Demonstrationen und Exkursionen: Prof. Dr. Kühn und Prof. Dr. Freytag Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, de Bary, Giebel, Kühn. Gymnastische Künste. Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling. — Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a. S., im Februar 1871.

Dr. Julius Kühn,
ordentlicher öffentlicher Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

(2) **Feuerkassenbeitrags-Ausschreiben**

der Land-Feuer-Societät der Neumark pro II. Semester 1870.

Die Veröffentlichung des Beitrags-Ausschreibens ist diesmal verzögert durch die Arbeiten, welche durch die Aenderung des Reglements vom 17. Juli 1846 entstanden. Die Erhebung der Beiträge hat dennoch in den meisten Kreisen bereits erfolgen können.

Es waren bei der Neumärkischen Land-Feuer-Societät versichert:

	Gebäude								Mobiliar.	Gesammt-Summe.
	Klasse I.	Klasse II.	Klasse III A.	Klasse III B.	Klasse III C.	Klasse IV.	Klasse V.	Summa.		
	Rt.	Rt.	Rt.	Rt.	Rt.	Rt.	Rt.	Rt.	Rt.	Rt.
ultimo Juni 1870 . . .	17529575	13200575	1426700	634225	12321150	633500	331250	40076975	5026875	51103850
ultimo Dezember 1870 .	17786400	13291400	1472025	651500	12227625	618750	347300	46395000	5045025	51440025

Nach Lage des Reglements mußte während des Krieges die Aufnahme neuer Versicherungen beschränkt werden. Hieraus erklärt sich das geringe Steigen der Versicherungssumme. Die Beiträge für die Gebäude-Versicherung lassen sich im 10jährigen Durchschnitt pro 1000 Thlr. jährlich wie folgt berechnen: Klasse I. 26 Sgr., Klasse II. 1 Thlr. 9 Sgr., Klasse IIIA. 2 Thlr. 18 Sgr., Klasse IIIB. 3 Thlr. 14 Sgr., Klasse IIIC. 4 Thlr 23 Sgr., Klasse IV. 6 Thlr. 28 Sgr., Klasse V. 8 Thlr. 20 Sgr. Der Reservefonds beträgt gegenwärtig nach Hinzurechnung der ihm durch das gegenwärtige Ausschreiben überwiesenen Beitragsüberschüsse 87832 Thlr. Im zweiten Halbjahr 1870 sind 38 Brände vorgekommen, und zwar im Kreise Soldin 3, Königsberg 3, Landsberg 5, Friedeberg 3, Arnswalde 1, Dramburg 1, Schievelbein 1, Sternberg 6, Crossen 4, Züllichau-Schwiebus 6, Cottbus 5; dazu tritt ein im I. Semester 1870 im Cottbuser Kreise stattgefundener Brand, welcher erst im zweiten Halbjahr v. J. liquidirt ist, so daß im Ganzen 39 Brandschäden zur Vergütung kommen. Von den Bränden sind 4 durch Blitzschlag, zwei durch Kinder verursacht und 3 andere durch Spielen von Kindern mit Streichhölzern. In einem Falle ist die Anklage wegen absichtlicher und in einem zweiten Falle Anklage wegen fahrlässiger Brandstiftung erhoben, das Verfahren in beiden Sachen aber noch nicht zum Abschluß gelangt. Bei 23 Bränden hat die gerichtliche Untersuchung zu keinem Resultate geführt und bei den übrigen ist das Ergebniß derselben noch nicht bekannt geworden. Prämien auf Entdeckung der Brandstifter sind mehrfach ausgesetzt, jedoch sämmtlich bis jetzt ohne Erfolg. 1) An versicherten Gebäuden sind abgebrannt oder theilweise beschädigt:

Klasse.	Wohnhäuser.	Ställe.	Scheunen.	Wassermühlen.	Bockwindmühlen.	Nebengebäude.	Kirchen und Thürme.	Ziegelscheunen.	Summa der Gebäude.	Betrag der Entschädigung. Thl.	Sgr	Pf
I.	1	2	1	—	—	—	—	—	4	1242	5	8
II.	3	4	7	—	—	1	—	—	15	6213	25	—
IIIA.	1	—	—	—	—	—	—	—	1	200	—	—
IIIB.	—	—	1	1	—	—	—	—	2	4600	—	—
IIIC.	17	13	13	—	—	6	1	—	50	10604	22	6
IV.	1	—	—	—	—	—	—	—	1	150	—	—
V.	—	—	—	—	1	—	—	2	3	239	17	6
Summa	23	19	22	1	1	7	1	2	76	23250	10	8

23250 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf.

2) Bei der Mobiliar-Versicherung sind 2 Brandschäden vorgekommen mit 1306 Thlr.

An Nebenkosten sind zu zahlen: 3) Prämien für Spritzen und Wasserwagen 478 Thlr. 15 Sgr., 4) Prämien für persönliche Thätigkeit 34 Thlr., 5) Entschädigung für unversicherte Gegenstände 417 Thlr. 27 Sgr., (Zäune, Bäume rc., welche im feuerpolizeilichen Interesse entfernt sind), 6) Abschätzungskosten 90 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf., 7) Meilengelder 168 Thlr. . . . . 1189 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf.

Dazu treten an Verwaltungskosten: 8) Besoldungen und Büreaukosten 2578 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., 9) Druckkosten 196 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf., 10) Reisekosten 15 Thlr. 10 Sgr., 11) ad extraordinaria 807 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf., 12) Correvisionskosten 384 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf., 13) Prozeßkosten 20 Sgr., 14) Copialien 554 Thlr. 10 Sgr. (hierunter befinden sich Kosten für theilweise Umschreibung der Kataster in Folge Reglementsveränderung), 15) Kassengebühr für Erhebung der Beiträge 335 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf. . . . . 4872 Thlr. 16 Sgr. 5 Pf.

Ferner treten hinzu: 16) Beiträge zum Reservefonds mit 1 Thlr. pro 10000 Thlr. Versicherung 5144 Thlr., 17) Rückversicherungs-Prämien 1693 Thlr. 24 Sgr., 18) Zinsen für Bank-Darlehne 60 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. . . . . 6898 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf.

Es sind aufzubringen in Summa . . . . 37516 Thlr. 5 Sgr. 11 Pf.

Hiervon geht ab an Einnahmen: a. das Guthaben nach dem letzten Beitragsausschreiben 2862 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf., b. Mobiliar-Versicherungs-Prämien und Beiträge für einzelne Monate und extraordinaria 149 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf. 3012 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf.

Bleibt Gesammt-Bedarf . . . . 34503 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf.

Es werden aufgebracht: A. Bei der Gebäude-Versicherung postnumerando pro II. Halbjahr 1870 in Klasse I. pro 100 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf., macht für 17493800 Thlr. = 7775 Thlr. 8 Pf., in Klasse II. pro 100 Thlr. = 2 Sgr., macht für 13217575 Thlr. = 8811 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf., in Klasse IIIA. pro 100 Thlr. = 4 Sgr., macht für 1451212¼ Thlr. = 1934 Thlr. 28 Sgr.

Transport 34508 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf.

6 Pf., in Klasse IIIB. pro 100 Thlr. = 5 Sgr. 4 Pf., macht für 650025 Thlr. = 1155 Thlr. 18 Sgr., in Klasse IIIC. pro 100 Thlr. = 7 Sgr. 4 Pf., macht für 12167350 Thlr. = 29742 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf., in Klasse IV. pro 100 Thlr. = 10 Sgr. 8 Pf., macht für 608987½ Thlr. = 2165 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf., in Klasse V. pro 100 Thlr. = 13 Sgr. 4 Pf., macht für 347300 Thlr. = 1543 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. Summa 53128 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf. (Die beitragsfreie Hälfte der Versicherungssumme für Kirchen und Thürme ist außer Ansatz geblieben.)

B. Bei der Mobiliar-Versicherung praenumerando pro I. Halbjahr 1871 von 5038987½ Thlr. beitragspflichtiger Versicherung 4485 Thlr. 7 Sgr.

Summma . . . . 57613 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf.

Es verbleibt ein Ueberschuß von . . . . 23110 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf.

welcher auf Grund der §§. 125 und 132 des Reglements vom 17. Juli 1846 dem Reservefond der Societät überwiesen ist.

Arnswalde, den 13. März 1871.

Der General-Direktor der Neumärkischen Land-Feuer-Societät. v. Meyer.

Hierzu eine außerordentliche Beilage, betreffend das Reglement für die öffentlich anzustellenden Feldmesser. Vom 2. März 1871.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Außerordentliche Beilage
zum
Amtsblatt Nr. 14 der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgegeben den 5. April 1871.

Das nachstehende, in Nr. 5 der diesjährigen Gesetzsammlung publicirte Reglement für die öffentlich anzustellenden Feldmesser vom 2. März 1871 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 31. März 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Reglement für die öffentlich anzustellenden Feldmesser.
Vom 2. März 1871.

Um das Allgemeine Feldmesser-Reglement vom 1. Dezember 1857 (Gesetz-Samml. 1858 S. 233) mit der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. S. 245) und der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundesgesetzbl. S. 473) in Einklang zu bringen, und um die Verhältnisse der öffentlich angestellten Feldmesser in der ganzen Monarchie gleichmäßigen Anordnungen zu unterwerfen, wird mit Bezug auf §. 36 der Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Verwaltungsvorschriften, insbesondere des Allgemeinen Feldmesser-Reglements vom 1. Dezember 1857, für den ganzen Umfang des Staatsgebiets verordnet, was folgt:

I. Bestellung der Feldmesser.

Vereidigung und Anstellung.

§. 1. Die Vereidigung und öffentliche Anstellung der Feldmesser §. 36 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 erfolgt nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung durch die Regierungen beziehungsweise Landdrosteien.

§. 2. Die Regierungen (Landdrosteien) dürfen nur solche Personen als Feldmesser vereidigen und öffentlich anstellen, von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit sie sich überzeugt haben.

Disziplinarbehörden.

§. 3. Die öffentlich angestellten Feldmesser sind mit Ausnahme

a) der bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten und

b) der bei der Veranlagung und Verwaltung der Grundsteuer angestellten beziehungsweise beschäftigten Feldmesser

der Disziplin der Regierungen (Landdrosteien) und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterworfen. Dagegen unterliegen die zu a. gedachten Feldmesser der Disziplin der Auseinandersetzungsbehörden und des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, die zu b. bezeichneten aber der Disziplin der Regierungen (beziehungsweise der Finanzdirektion zu Hannover), des Generaldirektors des Rheinisch-Westphälischen Grundsteuerkatasters oder der Bezirkskommissare für die anderweite Regelung der Grundsteuer und des Finanzministers.

Zurücknahme der Bestallungen.

§. 4. Die nach §§. 1, 2 ertheilten Bestallungen können nach Vorschrift der §§. 53, 54 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 zurückgenommen werden. Wird die Zurücknahme der Bestallung gegen solche Feldmesser ausgesprochen, welchen im Ressort des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Pensionsberechtigung verliehen ist, so erfolgt gegen diese das weitere Verfahren bezüglich der definitiven Entfernung aus dem Staatsdienst durch das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten im Disziplinarwege.

II. Ausführung der Feldmesserarbeiten.

Instrumente.

§. 5. Der Feldmesser muß sich richtiger Instrumente bedienen und ist für die stete Richtigerhaltung derselben verantwortlich.

Anzuwendende Maaße.

§. 6. Als Einheit des Längenmaaßes muß nach Vorschrift der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 das Meter in Anwendung gebracht werden.

§. 7. Alles Flächenmaaß muß nach Hektaren, Aren und Quadratmetern und, wo es nöthig, nach Dezimalbrüchen der letzteren angegeben werden.

§. 8. Wenn Längen- oder Flächenabmessungen in anderem Maaße bezeichnet werden sollen, so muß die Messung doch jederzeit nach dem Metermaaß ausgeführt und das andere Maaß durch Rechnung ermittelt werden.

Angabe der Winkel.

§. 9. Die Winkel müssen bei allen Vermessungen in der Regel nach Graden, deren dreihundert und sechszig auf den Kreis gehen, und nach deren sechszigtheiligen Unterabtheilungen angegeben werden. Nur in denjenigen Landestheilen, in welchen die Eintheilung des Quadranten in Einhundert Grade bisher schon üblich gewesen, ist die fernere Anwendung dieser Eintheilungsmethode zulässig; jedoch müssen die betreffenden Karten und Berechnungen stets den ausdrücklichen Vermerk enthalten, daß solches geschehen ist.

Verpflichtungen der Feldmesser in Bezug auf die von ihnen auszuführenden Arbeiten.

§. 10. Der Feldmesser ist für die Richtigkeit aller von ihm ausgeführten Arbeiten verantwortlich.

Derselbe ist verpflichtet, in jedem Spezialfalle die geeignetste und beste Methode zur Ausführung aller Längen-, Flächen- und Höhenmessungen zu wählen, auch die Zeichnungen und Ausarbeitungen deutlich, korrekt, vollständig, kunstgerecht und tadelfrei zu bewirken.

§. 11. Jeder Behörde bleibt vorbehalten, über die Ausführung der unter ihrer Aufsicht zu bewirkenden Feldmesserarbeiten besondere Instruktionen zu erlassen und eine besondere technische Kontrole der Feldmesserarbeiten anzuordnen.

Werden nur generelle Aufnahmen, Zusammenstellungen von Uebersichtsplänen nach alten Karten und andere dergleichen Arbeiten gefordert, bei welchen der im §. 30 vorgeschriebene Grad der Genauigkeit nicht zu erreichen ist, so muß der Feldmesser die Art der Ausführung, sowie die benutzten älteren Pläne und den Grad der Genauigkeit der gelieferten Darstellung auf derselben bezeichnen.

§. 12. Die Ermittelung aller der Thatsachen und Angaben, welche durch die Natur des Auftrags bedingt werden, wie z. B. Ermittelung von Grenzen, Namen der Besitzer von Grundstücken, Hochwasserständen und dergleichen mehr, müssen mit der größten Sorgfalt bewirkt und es muß dies durch ausführliche Verhandlungen und Erläuterungen dargethan werden. Der Feldmesser ist für die Vollständigkeit solcher Ermittelungen und für die richtige Aufnahme und Darstellung der ihm gemachten Angaben in gleicher Weise verantwortlich, wie für alle seine übrigen Arbeiten.

§. 13. Der Feldmesser ist verpflichtet, die auf dem Felde zu führenden Vermessungs-Mannale (Feldbücher) in geordneten zusammenhängenden Heften von gutem, festem Papier so deutlich, korrekt und übersichtlich zu führen, daß auch jeder andere Feldmesser im Stande ist, die Auftragung danach zu bewirken. Das Datum, an welchem die Aufnahme geschehen ist, muß ebenfalls deutlich im Feldbuche bezeichnet werden. Haben bei der Aufnahme Versehen stattgefunden, welche bei einem richtigen Verfahren bei der Auftragung unbedingt sichtbar werden müssen, so dürfen Rektifikationen niemals durch Abänderung des im Feldbuche bereits Verzeichneten bewirkt werden, sondern es sind dann besondere deutliche Bemerkungen oder Nachträge zuzufügen.

§. 14. Dasselbe (§. 13) gilt auch von den Nivellements- und Peilungs-Mannalen und von allen durch den Feldmesser auf dem Felde geführten Arbeitsbüchern, Heften, Meßtischblättern u. s. w.

§. 15. Die sämmtlichen Arbeitshefte und Tabellen müssen jederzeit auch während der Arbeit vollständig geordnet und übersichtlich gehalten werden.

§. 16. Auf den Brouillonplänen müssen die Stationslinien, so wie sie aus dem Feldbuche aufgetragen sind, mit feinen (in der Regel mit rothen) Linien ausgezogen und, übereinstimmend mit dem Feldbuche, durch Nummern oder Buchstaben bezeichnet werden.

§. 17. Bei den für jede größere Vermessung unentbehrlichen Hauptlinien oder trigonometrisch berechneten Hauptdreiecken sind die Längen der wirklich gemessenen Linien, desgleichen die trigonometrisch berechneten Längen, sowie die Winkel einzuschreiben.

Die Linien sind in Unterabtheilungen von 200 Meter Länge sorgfältig sichtbar einzutheilen.

§. 18. Die wahre Nordlinie und, bei Aufnahme mit der Boussole, die Abweichung der Magnetnadel von derselben muß auf dem Plane möglichst genau bezeichnet werden.

§. 19. Außer den durch Pfähle sorgfältig zu bezeichnenden Stationspunkten müssen in den Hauptlinien und in den Winkelpunkten der trigonometrischen Dreiecke noch besonders möglichst unverrückbare feste Punkte gebildet und es muß die Lage dieser Punkte und Linien durch geschriebene Maaßangaben mit anderen unverrückbaren Gegenständen in Beziehung gebracht werden. Ebenso sind die Nivellements an zahlreiche unverrückbare Punkte anzuschließen.

§. 20. Ueberhaupt ist der Feldmesser verpflichtet, in jedem einzelnen Falle die geeignetsten Maßregeln in Anwendung zu bringen, um die allgemeinste Anwendbarkeit, Deutlichkeit und dauernde Brauchbarkeit seiner Arbeit zu sichern.

§. 21. Wenn nicht durch besondere Anweisungen oder Vereinbarungen ein Anderes festgesetzt ist, muß zur Auftragung der Flächenmessungen jederzeit der Maaßstab von $1/2500$ der wirklichen Länge gewählt werden.

§. 22. Die Auftragung der Nivellements erfolgt, sofern nicht abweichende Vorschriften ertheilt sind, in den Längen nach dem Maaßstabe von $1/5000$ der wirklichen Länge, und in den Höhen nach dem fünfundzwanzigfachen Maßstabe oder $1/200$ der wirklichen Größe, bei welchem fünf Millimeter Ein Meter darstellen.

III. Revision der Feldmesserarbeiten.

Befugniß der Interessenten zum Antrage auf Revision.

§. 23. Mit Ausschluß der den Grundsteuer-Katastern und Büchern zum Grunde liegenden Vermessungen, hinsichtlich deren Revision besondere Vorschriften bestehen, kann Jeder, der bei der Richtigkeit

einer von einem öffentlich angestellten Feldmesser gefertigten Feldmesserarbeit erweislich ein Interesse hat, eine Revision derselben verlangen.

Revisoren.

§. 24. Von den Regierungen (Landdrosteien) werden, im Einverständniß mit den Auseinandersetzungsbehörden, besondere Revisoren aus der Zahl der im Regierungsbezirke arbeitenden Feldmesser ernannt.

Nur die von diesen Revisoren ausgeführten Revisionen haben öffentlichen Glauben.

§. 25. Die Revisoren sind für die zweckmäßige Ausführung und für die Richtigkeit der von ihnen vorgenommenen Revisionen verantwortlich.

Anbringung der Anträge auf Revision.

§. 26. Anträge auf Revision von Vermessungen sind in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten bei der Auseinandersetzungsbehörde, in allen anderen Fällen bei der Regierung (Landdrostei) anzubringen. Ueber das Ergebniß der Revision ist demnächst von der hiernach kompetenten Behörde mittelst Bescheides nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften (§§. 27 bis 33) zu befinden.

Zuziehung des Feldmessers.

§. 27. Der Feldmesser, welcher die Arbeit ausgeführt hat, muß von der bevorstehenden Revision zeitig in Kenntniß gesetzt und eingeladen werden, derselben beizuwohnen. Es steht ihm frei, bei der Revision persönlich zu erscheinen oder einen anderen Feldmesser zu seiner Vertretung zu bestellen. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Revision dennoch vorgegangen.

Prüfung der Feldbücher 2c.

§. 28. Bei der Revision sind vom Revisor zunächst auch die Feldbücher, Berechnungen u. s. w. einzusehen und einer Prüfung zu unterwerfen.

Revisionsverhandlung.

§. 29. Die Resultate der Revision und die gefundenen Maaße sind in einer Verhandlung ausführlich darzulegen. Diese Verhandlung ist, wenn der Feldmesser, dessen Arbeit revidirt wird, oder ein Vertreter desselben anwesend ist (§. 27), von dem Feldmesser oder seinem Vertreter mit zu unterzeichnen.

Bei den auf der Karte aufzutragenden Revisionslinien sind die bei der Nachmessung gefundenen Maaße genau einzuschreiben. Wo der Raum dies nicht gestattet, oder wo durch die Einschreibung Undeutlichkeiten herbeigeführt werden können, sind die Revisionslinien besonders aufzuzeichnen und darin die gegen die früheren Messungen gefundenen Differenzen einzutragen.

Fehlergrenzen.

§. 30. Die Messung wird als richtig angesehen, wenn bei der Revision die Differenzen nicht größer gefunden werden als:

a. bei Längenmessungen
auf ebenem und wenig kupirtem Terrain $^{3}/_{1000}$ der wirklichen Länge, auf bergigem, sehr unebenem und kupirtem Terrain $^{5}/_{1000}$ der wirklichen Länge;

b. bei Flächenmessungen
unter und bis einschl. 1 Hektar pro Ar 1,4 □ Meter,
von mehr als 1 bis einschl. 10 Hekt. p. Ar 0,8 "
über 10 Hektaren pro Ar " " 0,7 "

c. bei Höhenmessungen

a u f L ä n g e n

bis zu 20 Meter einschließl. im Ganzen 4 Millimeter,
über 20 bis einschließl. 45 Meter im Ganzen 6 "

"	45 "	"	100	"	"	" 9	"
"	100 "	"	250	"	"	" 14	"
"	250 "	"	500	"	"	" 20	"
"	500 "	"	1000	"	"	" 28	"
"	1000 "	"	2000	"	"	" 40	"
"	2000 "	"	3000	"	"	" 49	"
"	3000 "	"	4000	"	"	" 56	"
"	4000 "	"	5000	"	"	" 63	"
"	5000 "	"	6000	"	"	" 69	"
"	6000 "	"	7500	"	"	" 77	"

Zur Revision eines Nivellements sind ganz besonders zuverlässige und zweckentsprechende Instrumente anzuwenden.

Revisionskosten.

§. 31. Ergiebt die Revision nicht größere als die vorbezeichneten Differenzen, so ist der Extrahent die Kosten zu tragen verpflichtet.

§. 32. Finden sich dagegen größere Differenzen, so fallen dem Feldmesser, der die ungenaue Arbeit ausgeführt hat, die Revisionskosten zur Last, überdies ist derselbe zur unentgeltlichen Vervollständigung der Arbeit verpflichtet.

Unbrauchbarkeit von Feldmesser-Arbeiten.

§. 33. Uebersteigen die Differenzen das Doppelte der nach §. 30 zulässigen, so ist die Arbeit entweder ganz oder theilweise unbrauchbar. Der Revisor hat sich in seinem Gutachten ausführlich und motivirt darüber zu äußern, wiefern die Arbeit überhaupt noch für brauchbar zu erachten sei, und es ist demnächst von der Behörde, welche die Revision veranlaßt hat (§. 26), hierüber Entscheidung zu treffen. Auch bleibt es deren Bestimmung überlassen, ob die Rektifikation der Arbeit durch den Feldmesser, welcher die Arbeit ausgeführt hat, oder für seine Rechnung durch einen anderen bewirkt werden soll.

Rekurs gegen den Revisionsbescheid.

§. 34. Der Rekurs gegen den in Folge des Revisionsverfahrens ergehenden Bescheid (§. 26) ist bei solchen Arbeiten, welche im Auftrage einer Auseinandersetzungsbehörde ausgeführt sind, bei dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in allen anderen Fällen aber bei dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten anzubringen.

Dem Ministerium bleibt es überlassen, auf Grund der vorhandenen Vorlagen Entscheidung zu treffen oder Behufs derselben eine neue Revision durch einen zweiten Revisor, unter Zuziehung des ersten Revisors

und des Feldmessers, welcher die Arbeit ausgeführt hat, zu veranlassen.

Durch den Rekursbescheid des Ministeriums wird nicht nur über die Beschaffenheit der Arbeit, über die gegen die Richtigkeit der Revision erhobenen Einwendungen und über die etwa nöthig werdende Rektifikation, Vervollständigung oder Neufertigung der Arbeit schließlich entschieden, sondern auch in Betreff der sämmtlichen Kosten darüber Festsetzung getroffen, wem dieselben zur Last zu legen resp. wie sie zu repartiren sind.

Gegen diese Entscheidung findet keine weitere Berufung statt.

Verfahren im Fall von Zweifeln über die Zuverlässigkeit oder Befähigung von Feldmessern.

§. 35. Werden bei der Revision Differenzen gefunden, welche das Doppelte der nach §. 30 zulässigen übersteigen, oder werden sonst die Arbeiten eines öffentlich angestellten Feldmessers so unrichtig und mangelhaft befunden, daß in Betreff der Zuverlässigkeit oder der Befähigung desselben Zweifel entstehen, so sind die Arbeiten und die darüber gepflogenen Verhandlungen durch die betreffende Regierung (Landdrostei) dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Beschlußnahme vorzulegen, ob das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§. 4) einzuleiten sei.

IV. Bezahlung der Feldmesserarbeiten.

Anzuwendende Bestimmungen.

§. 36. Hinsichtlich der bei den Auseinandersetzungssachen und den Wasserstau-, Ent- und Bewässerungsangelegenheiten in der Provinz Hannover beschäftigten Feldmesser verbleibt es mit Bezug auf die Bezahlung ihrer Arbeiten bei den Vorschriften des Gemeinheitstheilungsgesetzes vom 30. Juni 1842. (Hann. Gesetz-Samml. 1842 Abth. I. S. 145) und des Gesetzes über Entwässerung ꝛc. vom 22. August 1847 (Hann. Gesetz-Samml. 1847 Abth. I. S. 263) hinsichtlich der Gebühren des Landgeometers in Frankfurt a. M. bei der Verordnung, betreffend die Bildung der Feldgerichte ꝛc. vom 10. März 1825 (Frankfurter Gesetz- und Statuten-Sammlung Bd. IV. S. 7—27) und hinsichtlich der Gebühren ꝛc. für die bei der Veranlagung der Grundsteuer vorkommenden geometrischen Arbeiten bei der Verordnung vom 4. Juli 1863 (Preuß. Gesetz-Samml. 1863 S. 486) und bei den auf Grund dieser Verordnung erlassenen ergänzenden Bestimmungen.

Im Uebrigen gelten für die Bezahlung der nach der Publikation dieses Reglements im Auftrage von Staatsbehörden angefertigten Feldmesserarbeiten, sofern nicht besondere Entschädigungssätze vorher vereinbart sind, nachstehende Bestimmungen (§§. 37 bis 54).

Art der Bezahlung.

§. 37. Die Feldmesserarbeiten werden entweder nach Gebührensätzen oder nach Diätensätzen bezahlt.

Gebührensätze.

§. 38. Bei Vermessungen, welche den Bedingungen entsprechen, die an eine für eine Auseinandersetzungs-Angelegenheit bestimmte Aufnahme gestellt werden müssen, wird bei ebenem Terrain 5 Sgr. pro Hektar gezahlt, in kupirtem oder bergigem Terrain kann der Gebührensatz bis zu 6 Sgr. pro Hektar erhöht werden.

§. 39. Wenn in einer Haupt-Feldabtheilung die Zahl der Parzellen, deren Aufnahme und Berechnung nothwendig war, das Doppelte der Zahl der Hektaren erreicht, so wird eine Zulage von 8 Pfennigen pro Hektar gewährt.

§. 40. Kommen in einer Feldmark einzelne, über 15 Hektaren große Flächen vor, bei welchen nur der Umfang und die etwa die Fläche durchschneidenden Hauptlinien gemessen werden durften, so werden nach Maßgabe der Terrainbeschaffenheit (§. 38) nur 3 Sgr. 4 Pf. resp. 4 Sgr. pro Hektar gezahlt.

§. 41. Für die vorstehend bezeichneten Sätze hat der Feldmesser folgende Gegenstände, gehörig geordnet, abzuliefern:

a) die nach §. 12 aufgenommenen Verhandlungen und Erläuterungen, sowie die bei Ausführung des Geschäfts geführten Akten;
b) die sämmtlichen, in §. 13 bezeichneten Vermessungsmanuale (Feldbücher), ebenso die etwaigen Berechnungen, trigonometrischen Sätze, sowie die speciellen Flächenberechnungen, dieselben mögen nach Original- oder Zirkelmaaßen oder mit besonderen, zur Flächenberechnung geeigneten Instrumenten bewirkt sein;
c) das Brouillon des Vermessungsregisters in der für die Auseinandersetzungsarbeiten erforderlichen Form und eine Reinschrift desselben;
d) einen nach §. 16 vorschriftsmäßig aufgetragenen und deutlich, ohne Färbung zu großer Flächen, gezeichneten Brouillonplan;
e) eine Kopie der Brouillonkarte, als Reinkarte gezeichnet, ohne Eintragung der Stationslinien, jedoch mit Angabe und Eintheilung der gemessenen oder trigonometrisch berechneten Hauptlinien und Dreiecke.

Sowohl zum Brouillonplane als zur Reinkarte muß Velinpapier guter Qualität genommen werden, welches auf feiner Leinwand oder Kattun so lange Zeit vor dem Gebrauch sorgfältig aufgezogen sein muß, daß ein nachtheiliges Verziehen nicht mehr stattfinden kann.

§. 42. Für Anfertigung von Vermessungsregistern nach fertigen Karten wird, ohne Preiserhöhung für kupirtes oder bergiges Terrain, ein Drittheil der in den §§. 38 bis 40 festgestellten Gebührensätze gezahlt.

§. 43. Das Kopiren von Karten wird nach folgenden Sätzen bezahlt:

für den zehnten Theil eines Quadratmeters des bezeichneten Raumes, wobei die Schrift in mäßiger und der Deutlichkeit entsprechenden Größe mitgerechnet wird, bei einem Maaßstabe

von 1/6000 der natürlichen Größe 1 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.
" 1/5000 " " " 1 " 5 " — "
" 1/4000 " " " 1 " 12 " 6 "
" 1/3000 " " " 1 " 22 " 6 "

Kopien nach anderen Maaßstäben sind gegen Diätensätze zu bewirken.

Bezahlung nach Diätensätzen.

§. 44. Alle Flächenvermessungen anderer als der im §. 38 bezeichneten Art, z. B. die Aufnahme von städtischen Grundstücken, Dorflagen, Gärten und Werthen, desgleichen die Eintheilung von Feldmarken, ferner Fluß- und Stromvermessungen, die Aufnahme von Wegen, einzelnen Linien u. s. w., sowie alle Nivellements werden, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, nach Diätensätzen bezahlt.

§. 45. Bei Beschäftigung gegen Diäten muß jeder Feldmesser täglich mindestens 8 Stunden arbeiten.

§. 46. Das Tagebuch, welches von dem Feldmesser zu führen und jeden Abend pflichtmäßig zu vervollständigen ist, und die Feldbücher, Nivellementstabellen, trigonometrische Flächen- und Eintheilungsberechnungen müssen am Schluß jedes Tages das Geleistete vollständig nachweisen.

Das Tagebuch ist den einzelnen Diätenliquidationen stets beizufügen.

§. 47. Der Feldmesser ist für die Richtigkeit der Angaben im Tagebuche, im Feldbuche und in den Berechnungen verantwortlich.

Bei absichtlich unrichtigen Angaben ist jederzeit das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§. 4) einzuleiten.

§. 48. Mit den Zeichnungen der Aufnahmen und den vollendeten Arbeiten sind auch die Vermessungs- und Nivellements-Manuale (Feldbücher), desgleichen die Meßtischblätter, überhaupt alle Arbeiten, die zur Auftragung gedient haben, sowie die trigonometrischen Flächen- und sonstigen Berechnungen, vollständig geordnet und übersichtlich abzuliefern.

§. 49. Wenn bei der Ertheilung des Auftrages nicht besondere Bestimmungen stattgefunden haben, so kommt dem Feldmesser sowohl für den Arbeits- als für den Reisetag, ohne Unterschied, ob an dem letzteren auch gearbeitet worden oder nicht, ein Diätensatz von zwei Thalern und 15 Sgr. zu.

Diese Diäten können bei Arbeiten außerhalb des Wohnorts des Feldmessers auch

1) für solche Tage, an denen die Witterung das Arbeiten im Felde verhindert,
2) für die zwischen den Arbeitstagen liegenden Sonn- und Festtage mit Ausschluß derjenigen Fälle, in denen ein Sonn- und ein Festtag oder mehrere Festtage unmittelbar auf einander folgen,

liquidirt werden, insoweit diese Tage von dem Feldmesser außerhalb seines Wohnorts haben zugebracht werden müssen.

Dagegen darf neben den Diäten (für die volle Zahl der Kalendertage) niemals eine Bezahlung für Ueberstunden gefordert werden, soweit solche nicht in einzelnen Fällen auf Grund des §. 36 dieses Reglements zugesichert ist.

Diäten der Vermessungsrevisoren.

§. 50. Vermessungsrevisoren beziehen bei den Geschäften und Reisen, welche ihnen Behufs Feststellung der Richtigkeit der von anderen Feldmessern ausgeführten Messungen und Berechnungen übertragen werden, drei Thaler Diäten.

Wird den Vermessungsrevisoren die Rektifikation der als unrichtig erkannten Arbeiten übertragen, so erhalten dieselben dafür nur den nach §. 49 zu gewährenden Diätensatz.

Feldzulage.

§. 51. Außer den Diäten erhält der Feldmesser wie der Revisor für jeden Kalendertag, welchen er im Interesse der Arbeiten ganz oder theilweise, und zwar in mehr als 1/4 Meile Entfernung, außerhalb seines Wohnortes nothwendig hat zubringen müssen, eine Feldzulage von funfzehn Silbergroschen.

Für Tage aber, welche lediglich auf solche Stubenarbeiten verwendet worden sind, die der Feldmesser oder Revisor eben so gut an seinem Wohnorte hätte erledigen können, kann die Feldzulage nicht liquidirt werden.

Denjenigen in Auseinandersetzungssachen beschäftigten Feldmessern, welche nach §. 5. des Kostenregulativs vom 25. April 1836 (Preuß. Gesetz-Samml. S. 181) die Gewährung freier Wohnung nebst Heizung und Erleuchtung von den Interessenten zu fordern haben, steht hierneben ein Anspruch auf Feldzulage nicht zu.

Auslagen.

§. 52. Wenn den Feldmessern und Revisoren die zu den Arbeiten auf dem Felde erforderlichen brauchbaren und geübten Handarbeiter nicht gestellt werden, so können sie dieselben für Rechnung der Interessenten in der nothwendigen Zahl annehmen und denselben, wegen der schwierigeren und mehr Geschicklichkeit erfordernden Arbeit, ein, das ortsübliche bis zu fünfundzwanzig Prozent übersteigendes, Tagelohn bewilligen. Auch werden den Feldmessern und Revisoren die Anschaffungskosten der zu den Vermessungen und Nivellements erforderlichen Pfähle, sowie die sonstigen baaren Auslagen für Kahnmiethe, Botengänge u. s. w., insofern die Betheiligten die Natural-Lieferungen und Leistungen ablehnen, gegen quittirte Beläge vergütigt.

Reisekosten.

§. 53. Feldmesser und Revisoren erhalten, um sich von ihrem Wohnsitze oder von ihrem derzeitigen Aufenthaltsorte an den Ort der Vermessung und zurück zu begeben, inkl. der Fortschaffung der Karten und Instrumente:

a) bei Reisen auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen auf die Meile 7 Sgr. 6 Pf. und außer-

dem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn zusammen 15 Sgr.,

b) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden, auf die Meile Einen Thaler.

Vergütung für Zeichenpapier.

§. 54. Für das zu den Karten und Zeichnungen zu verwendende Zeichenpapier bester Qualität werden für 0,1 Quadratmeter 3 Sgr. 9 Pf., wenn dasselbe aber auf Kattun oder Leinewand aufgezogen ist, 7 Sgr. 6 Pf. vergütet. Andere Auslagen für Schreib- und Zeichenmaterialien können nicht liquidirt werden.

Festsetzung von zweifelerregenden Liquidationen.

§. 55. Entstehen Zweifel über die Richtigkeit der von dem Feldmesser für die Ausführung von Aufträgen der Staatsbehörden aufgestellten Liquidationen seiner Gebühren, Diäten oder Auslagen, sei es, weil die angesetzten Sätze bestritten oder weil die ungenügende Beschaffenheit der abzuliefernden Gegenstände oder ungenügende Leistungen in der verwendeten Zeit behauptet werden, so erfolgt die Festsetzung der Liquidation durch die Regierung (Landdrostei) resp. die betreffende Auseinandersetzungsbehörde auf Grund des Gutachtens eines von ihr zu bestimmenden Beamten, welcher die Feldmesserprüfung bestanden hat. Dieser Beamte ist verpflichtet, die Arbeiten des Feldmessers mit den Feldbüchern, Tagebüchern und Berechnungen genau zu vergleichen und dann die etwa für nöthig erachteten Reduktionen gehörig zu begründen.

Die Kosten dieser Revision trägt jedesmal der Extrahent, vorbehaltlich des Regresses an den Feldmesser. Die Kosten für die von Amtswegen veranlaßten Prüfungen der Liquidationen der bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten Feldmesser werden auf allgemeine Staatsfonds übernommen.

§. 56. Gegen diese Festsetzung (§. 55.) steht bei Arbeiten, welche im Auftrage einer Auseinandersetzungsbehörde ausgeführt sind, der Rekurs an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in allen anderen Fällen an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten binnen sechs Wochen nach Empfang der Mittheilung über die erfolgte Festsetzung offen.

Gegen die Entscheidung des Ministeriums findet keine Berufung statt.

§. 57. Die obigen Bestimmungen über das Verfahren bei Prüfung und Festsetzung der Feldmesser-Liquidationen (§§. 55. 56) finden in allen Fällen und auch dann statt, wenn andere als die im gegenwärtigen Reglement festgesetzten Gebühren- oder Diätensätze zwischen der Behörde und dem Feldmesser vereinbart sein sollten, es sei denn, daß durch die betheiligte Behörde ein Sachverständiger, welcher die Feldmesserprüfung bestanden hat, zur endgültigen Festsetzung der Liquidationen ausdrücklich bestimmt ist und der Feldmesser der Festsetzung seiner Liquidationen durch diesen Sachverständigen mit gänzlichem Ausschlusse der Reglements-Bestimmungen sich rechtsgültig unterworfen hat.

Berlin, den 2. März 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Gr. v. Itzenplitz.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
v. Selchow.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 15. Den 12. April 1871.

Bekanntmachung.

Schon im verflossenen Jahre ist es mir möglich gewesen, ländliche Gemeinden, welche sich durch Bepflanzung ihrer Wege mit Obstbäumen hervorgethan hatten, mit Prämien zu unterstützen. So sind ausgezahlt worden,

an den landwirthschaftlichen Kreisverein in Arnswalde für Gemeinden des Kreises Arnswalde		25 Thlr.
an die Gemeinde Jädikendorf (Kreis Königsberg)		20 Thlr.
„ „ „	Mietzelfelde (Kreis Soldin)	12 Thlr.
„ „ „	Groß-Gaglow (Kreis Cottbus)	10 Thlr.
„ „ „	Preilagk (Kreis Cottbus)	10 Thlr.
„ „ „	Groß-Blumberg (Kreis Crossen)	10 Thlr.
„ „ „	Schönfeld (Kreis Crossen)	5 Thlr.
„ „ „	Zinnitz (Kreis Calau)	8 Thlr.
„ „ „	Laasow (Kreis Calau)	7 Thlr.
	in Summa	107 Thlr.

Ich bin in der angenehmen Lage, auch für das laufende Jahr derartige Prämien aussetzen zu können, und zwar zur Gesammtsumme von 200 Thlr. Diese will ich so theilen, daß die eine Hälfte mit 100 Thlr. auf Frühjahrsbepflanzungen und die andere Hälfte mit 100 Thlr. auf Herbstbepflanzungen verwendet werden soll.

In dieser Einschränkung will ich die einzelnen Prämiensätze folgendermaßen abstufen (und zwar für jede Pflanzungszeit (Frühling und Herbst) gleichmäßig):

daß	je eine Prämie zu 20 Thlr.	Summa	20 Thlr.
	„ zwei Prämien „ 15 Thlr.	Summa	30 Thlr.
	„ drei „ „ 10 Thlr.	Summa	30 Thlr.
und	„ vier „ „ 5 Thlr.	Summa	20 Thlr.
		Summa	100 Thlr.

je für Frühlings- und Herbstpflanzungen vertheilt werden sollen.

Der Umfang der Pflanzung ist für den Anspruch auf die größere oder geringere Prämie entscheidend. Für jede Bewilligung ist aber Bedingung, daß gute Obstbäume, mit regelrechten Stämmen und genügender Kronenhöhe gepflanzt und daß sie sämmtlich vorschriftsmäßig und gut angepfählt sind.

Ist die Pflanzung so ausgeführt, so mag der Gemeinde-Vorstand, welcher auf die Prämie reflektirt, dem zuständigen Herrn Wege-Distrikts-Commissarius die Anzeige davon machen, auf dessen persönliche Besichtigung und Bescheinigung der guten Ausführung hin die Prämie dann durch das Landraths-Amt bei mir beantragt werden kann.

Auch einzelne Gemeinde-Mitglieder sind, wo die Gemeinde als solche nicht gepflanzt hat, von der Prämienbewilligung nicht ausgeschlossen.

Frankfurt a. O., den 8. April 1871. Der Regierungs-Präsident Frhr. v. Nordenflycht.

Bekanntmachung.

Zu unserm Bedauern müssen wir sehen, daß fortgesetzt noch Frevel an den längs den Chausseen und öffentlichen Wegen bestehenden Baumpflanzungen geübt werden. Es liegt darin eine unverantwortliche und zugleich eine unbegreifliche Rohheit. Aller Augen sollten darauf gerichtet sein, diesem Unfuge und diesen Freveln zu begegnen. Um den Eifer hierfür zu beloben, finden wir uns veranlaßt,

auf die Anzeige von dergleichen Freveln, welche an Staats-Chausseen und fiskalischen öffentlichen Landstraßen begangen werden, wenn

dabei der Frevler so ermittelt wird, daß derselbe zur Bestrafung gezogen werden kann,

eine Prämie, und zwar nach dem Umfange des Frevels von 1 Thlr. bis 10 Thlr. auszusetzen.

Die Anzeige ist an die nächste Polizei-Obrigkeit zu richten, welche dieselbe sodann durch das betreffende Landraths-Amt an uns nach Feststellung des Thatbestandes zum Zweck der Auszahlung der Prämie weiter zu befördern hat.

Auch wer Jemanden dabei ertappt, daß er im Begriff steht, einen solchen Frevel zu begehen, und denselben daran verhindert, hat auf ähnliche Prämie Anspruch.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß und mit der Aufforderung für Jedermann gebracht, sich im öffentlichen Interesse an der Verhütung und Entdeckung solcher Frevel und solcher Frevler nach Kräften zu betheiligen.

Frankfurt a. O., den 5. April 1871. Königliche Regierung. Frhr. v. Nordenflycht.

Die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie II. zu der Preußischen Staatsanleihe von 1867 C. betreffend.

Die Coupons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe v. J. 1867 C. für die vier Jahre vom 1. Januar 1871 bis 31. Dezember 1874 nebst Talons werden vom 9. Januar l. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 24. Dezember 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in duplo einzureichenden Verzeichnissen der Talons von den in Rede stehenden Anleihescheinen werden von unserer Hauptkasse, den sämmtlichen Kreissteuerkassen (ausschließlich Frankfurt, wo das Geschäft durch unsere Hauptkasse besorgt wird), den Steuerämtern Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Drebkau, Dobrilugk, Triesen, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Neuwedell, Peitz, Reppen, Schönfließ, Schwiebus, Seelow, Senftenberg, Sonnenburg, Sommerfeld, Triebel, Vietz, Woldenberg, Zehden und den Rentämtern Friedland und Lagow, jedoch nur auf mündliches Ansuchen, verabfolgt werden.

Frankfurt a. O., den 2. Januar 1871.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

(1) Auf den Bericht vom 10. März d. J. will Ich, dem Antrage des 43. Communal-Landtages der Kurmark entsprechend, hierdurch genehmigen, daß die §§. 22, 23 und 24 des wiederbeigefügten Statuts der Hülfskasse für den communalständischen Verband der Kurmark de conf. 4. Oktober 1852, sowie die Festsetzungen Meiner auf jene Paragraphen Bezug habenden Erlasse vom 15. April 1861 und 30. März 1863 außer Anwendung treten und durch folgende Bestimmung ersetzt werden:

„Von dem jährlichen Zinsgewinne der Hülfskasse wird ein Viertel dem Stammvermögen der Hülfskasse Behufs dessen allmähliger Vermehrung, sowie zur Deckung etwaiger Verluste zugeschlagen.

Ueber die anderen drei Viertel können die Stände zu öffentlichen Zwecken innerhalb ihres Bezirkes frei verfügen."

Dieser Mein Erlaß ist durch die betreffenden Amtsblätter zu veröffentlichen.

Haupt-Quartier Nancy, den 14. März 1871.

(gez.) Wilhelm.

(ggz.) Gr. Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Die vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 31. März 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime-Rath v. Jagow.

(2) Der 48. Communal-Landtag der Kurmark hat mittelst Conclusums vom 10. Februar d. J. beschlossen, die Landarmensteuer auch für die neue Etatsperiode 1872, 1873 und 1874 auf ein Sechstel der Klassen- und Einkommensteuer festzusetzen.

Die Ständische Landarmen-Direktion der Kurmark ist auf Grund des obigen, von mir bestätigten Conclusums ermächtigt worden, demgemäß wegen der Veranlagung und Erhebung der Landarmensteuer für die Jahre 1872, 1873 und 1874 auf Grund des Regulativs vom 1. Dezember 1856 das Erforderliche zu veranlassen.

Potsdam, den 1. April 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime-Rath v. Jagow.

Verordnungen der Königl. Regierung.

(1) Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten d. J. für die dringenden Nothstände der evangelischen Landeskirche in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Sachsen, Schlesien, Westphalen und in der Rheinprovinz wiederum eine Collekte in den evangelischen Haushaltungen durch kirchliche Organe Statt finden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 5. April 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Die nachstehende Allerhöchste Cabinetsordre vom 28. Februar 1871 nebst dem genehmigten Tarife über Erhebung eines Ufer- und Lagergeldes für die Benutzung der, der Gemeinde zu Groß-Neuendorff im Kreise Lebus gehörigen Ablage an der Oder:

„Auf Ihren Bericht vom 22. Februar d. J. genehmige Ich den Mir vorgelegten Tarif, nach welchem das Ufer- und Lagergeld für die Benutzung der, der Gemeinde Groß-Neuendorff im Kreise Lebus, Regierungsbezirk Frankfurt a. O. gehörigen Ablage an der Oder zu entrichten ist, unter Vorbehalt der Revision von 5 zu 5 Jahren und lasse Ihnen denselben von Mir vollzogen hierbei zur weiteren Veranlassung wieder zugehen.

H.-Q. Versailles, den 28. Februar 1871.

gez. Wilhelm.

ggz. Grf. v. Itzenplitz. Camphausen.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

Tarif

nach welchem das Ufer- und Lagergeld für die Benutzung der der Gemeinde Groß-Neuendorff im Kreise Lebus, Regierungsbezirk Frankfurt a. O. gehörigen Ablage an der Oder zu entrichten ist.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Es ist zu entrichten:			
I. An Ufergeld.			
A. Von Schiffsgefäßen, welche die Ablage zum Laden oder Löschen benutzen.			
1. Beim Laden oder Löschen einer vollen Ladung:			
bei einer Tragfähigkeit			
a. von mehr als 2000 Ctr.	2	10	—
b. " " " 1500 bis incl. 2000 Ctr.	2	—	—
c. " " " 1000 " " 1500 "	1	15	—
d. " " " 700 " " 1000 "	1	5	—
e. " " " 500 " " 700 "	—	25	—
f. " " " 350 " " 500 "	—	20	—
g. " " " 250 " " 350 "	—	15	—
h. " " " 100 " " 250 "	—	8	—
i. " " " 50 " " 100 "	—	5	—
k. " " " 50 Ctr. oder weniger	—	2	—
2. Beim Laden oder Löschen einer Theilladung für jedes angefangene Viertel der Tragfähigkeit der vierte Theil der zu 1 bestimmten Sätze.			
Von Schiffsgefäßen, welche länger als 21 Tage an der Ablage liegen bleiben, wird für jede ferneren 21 Tage die Hälfte der vorstehenden Sätze erhoben; weniger als 21 Tage werden für volle 21 Tage gerechnet.			
Von Kähnen, welche 500 Centner und mehr Heu oder Stroh laden oder löschen, ist der volle Tarifsatz nach der Tragfähigkeit zu entrichten.			
3. Von Floßhölzern, welche mit Benutzung der Ablage ausgeschleppt oder eingeworfen werden:			
a. für Bauholz vom Stück . . .	—	1	—
b. für Brenn- oder Nutzholz pr. Klft.	—	1	—
c. für Bohlen, Bretter, Schwellen oder Latten vom Schock . . .	—	5	—
II. An Lagergeld.			
Wenn Gegenstände auf der Ablage länger als 14 Tage lagern, so ist an Lagergeld zu entrichten für je 14 Quadratmeter benutzten Flächenraums			
a. für die nächsten 10 Tage . . .	—	5	—
b. für je 10 fernere Tage . . .	—	2	6

Zusätzliche Vorschriften.

Für die Benutzung eines Flächenraums von weniger als 14 Quadratmetern ist der volle Tarifsatz zu entrichten, wenn die benutzte Fläche mehr als 7 Quadratmeter beträgt, dagegen nur die Hälfte, wenn die Fläche weniger als 7 Quadratmeter groß ist.

Befreiungen.

1. Ufergeld wird nicht erhoben:
   a. von Fahrzeugen und Flößen, welche nur anlegen, ohne zu löschen oder zu laden;
   b. von Fahrzeugen, welche nur zum Leichtern oder Beladen größerer Fahrzeuge dienen, sofern von letzteren das Ufergeld entrichtet worden ist;
   c. von Fahrzeugen, welche für Rechnung der Deichsocietät des Ober-Oderbruchs löschen oder laden.
2. Lagergeld wird nicht erhoben von Materialien, welche der Deichsocietät des Ober-Oderbruches gehören.
3. In Ansehung der auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Befreiungen wird durch diesen Tarif nichts geändert.

Gegeben H.-Q. Versailles, den 28. Februar 1871.
(L. S.) gez. Wilhelm.
ggz. Graf von Itzenplitz. Camphausen.

Tarif.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 30. März 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung des Innern und Abtheilung für indirekte Steuern.

Bekanntmachung des General-Postamts.

Seepostverbindung mit Dänemark auf der Route Kiel — Korsoer.

Auf der Route Kiel — Korsoer finden von jetzt ab wieder regelmäßige tägliche Postdampfschiffahrten statt. Die Abfahrt der Schiffe erfolgt vorläufig und bis auf Weiteres:

aus Kiel mit Tagesanbruch zum Anschluß an den Mittags um 12 Uhr aus Korsoer abgehenden Eisenbahnzug nach Kopenhagen,

aus Korsoer Abends, nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen, Ankunft in Kiel Morgens zum Anschluß an den ersten, um 7 Uhr 15 Minuten früh nach Altona abgehenden Eisenbahnzug. Die Abfahrt des ersten Schiffes findet statt:
aus Korsoer am 3. April Abends,
aus Kiel am 5. April früh.

Berlin, den 1. April 1871.

General-Postamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarifirung des Artikels „Schweißwolle und gewaschene Wolle."

Vom 10. d. Mts. ab gelangen im diesseitigen Lokalverkehr für den Artikel „Schweißwolle" bei Aufgabe in Quantitäten von 100 bis 200 Centner die Frachtsätze der ermäßigten Klasse A., bei Aufgabe in Quantitäten von 200 Centner und darüber die Frachtsätze der ermäßigten Klasse B. unter Berechnung der vollen Tragkraft der zum Transport verwendeten Wagen zur Anwendung.

Der Artikel „gewaschene Wolle" wird von demselben Zeitpunkt ab in den Spezialtarif für leinene, wollene ꝛc. Gewebe versetzt.

Berlin, den 3. April 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Im Ostbahn-Lokalverkehre wird der Frachtberechnung für „Schweißwolle" fortan die Tragkraft der zum Transport verwendeten Wagen zu Grunde gelegt. Bei Wagen von mindestens 200 Centner Tragfähigkeit kommen die Tarifsätze der Klasse B. Wagenladung, bei Wagen von geringerer Tragkraft dagegen ein auf unseren sämmtlichen Güter-Expeditionen einzusehender Spezialtarif zur Anwendung, sofern sich nicht die Tarifirung nach der Normalklasse und dem wirklichen Gewichte für den Versender vortheilhafter stellt.

Bromberg, den 24. März 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten: 1) Carl Friedrich Johannes Fliegenschmidt aus Wilmersdorf bei Briesen; 2) Friedrich Heinrich Fedor Hildebrandt aus Tangermünde; 3) Max Julius Otto Wilhelm Kneisel aus Berlin; 4) Friedrich Wilhelm Piper aus Keller bei Lindow; 5) Gotthard Emil Robert Oscar Schwebel aus Berlin für wahlfähig zum Predigtamt erklärt worden.

Der Ritterschaftsrath Förster zu Lochow ist an Stelle des Amtsraths Wagner zu Mosau zum Wege-Distrikts-Commissarius für den III. Bezirk Züllichau'er Kreises ernannt worden.

Nachweisung
der im Monat März 1871 erfolgten Berufungen in Lehrer- resp. Küster- und Lehrer-Stellen.

1) Johann Karl August Christoph definitiv zum Küster und Lehrer in Reinswalde, Ephorie Sorau; 2) Karl Eduard Günther provisorisch zum 2. Lehrer in Neu-Mecklenburg, Ephorie Friedeberg i. N.; 3) Franz Otto Heinrich Hoede provisorisch zum Küster und Lehrer in Lippen, Ephorie Crossen; 4) Amandus Hermann Jeschke provisorisch zum Küster und Lehrer in Langmeil, Ephorie Züllichau; 5) Oswald Theodor Oscar Reese, definitiv zum 2. Lehrer an der Mädchenschule und Organisten an der deutschen Kirche zu Spremberg; 6) Johannes Emil Kschischo provisorisch zum Lehrer an der Klasse 6a. der Bürgerschule in Spremberg; 7) Friedrich Wilhelm Reinhard Lange provisorisch zum Lehrer an der Stadtschule in Finsterwalde, Ephorie Dobrilugk; 8) Hugo Robert Theodor Lucas definitiv zum Organisten an der deutschen Kirche und 4. Lehrer an der Bürgerschule in Lübben; 9) Friedrich

Martin Maximilian Müller provisorisch zum Lehrer an der Klasse 6c. der Bürgerschule in Spremberg; 10) Gustav Robert Münch definitiv zum Küster und Lehrer in Brochow, Ephorie Sternberg I.; 11) Karl Traugott Richter definitiv zum 4. Lehrer in Brunschwig, Ephorie Cottbus; 12) Georg Max Rudolph Schellack provisorisch zum Küster und Lehrer in Clewitz, Ephorie Cüstrin; 13) Wilhelm Ernst Schmidt provisorisch zum Lehrer in Dieblo, Ephorie Guben; 14) Friedrich August Schneider definitiv zum Lehrer in Breslagk, Ephorie Guben; 15) Friedrich Wilhelm Emil Schulz provisorisch zum Lehrer in Sorau, Ephorie Sorau; 16) August Weise definitiv zum 1. Knabenlehrer in Sonnewalde; 17) Ernst Franz Wittchow provisorisch zum Küster und Lehrer in Blumenfelde, Ephorie Friedeberg i. N.

Personal-Veränderungen für den Monat März 1871.

A. **Bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Frankfurt a. O.**

Der Rechtskandidat Schlinzigk ist zum Referendarius ernannt. Der Gerichts-Assessor Polac ist in das Departement des Apellationsgerichts zu Glogau versetzt.

B. **Bei den Kreisgerichten im Departement.**

Seine Majestät der König haben dem Kreisgerichts-Rath Schubke in Fürstenberg a. O. den Rothen Adlerorden vierter Klasse und dem Sekretair Blüdorn zu Friedeberg i. N. aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums den Karakter als Kanzlei-Rath zu verleihen geruht.

Ernannt sind: Der Gerichts-Assessor Krönitz zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Friedeberg i. N., der Gerichts-Assessor Heiligendoerfer zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Soldin, der Büreau-Assistent Eckelt in Luckau zum Sekretair bei dem Kreisgericht zu Cüstrin, der Büreau-Assistent Löbens in Neuwebell zum Sekretair bei der dortigen Gerichts-Commission und der Appellationsgerichtsbote Rutschke zum Gerichtsdiener und Gefangenwärter bei der Gerichts-Deputation zu Seelow.

Versetzt in gleicher Eigenschaft: Der Kreisrichter Münch in Dobrilugk an das Kreisgericht zu Sorau mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Forst, der Kreisrichter Kullmann in Forst an das Kreisgericht zu Spremberg mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Hoyerswerda und der Büreau-Assistent Hanisch in Cüstrin an das Kreisgericht zu Luckau.

Aus dem Justizdienste ausgeschieden sind: Der Kreisrichter Posseldt in Lieberose zum Zweck des Ueberganges zur Privat-Eisenbahn-Verwaltung, der Rechts-Anwalt und Notar Aschenborn zu Arnswalde auf seinen Antrag und der Bote und Exekutor Unger zu Seelow Behufs Uebernahme einer Kreisbotenstelle.

Gestorben ist: Der Büreau-Assistent Frost zu Woldenberg.

Für den achtzehnten ländlichen Bezirk des Sorau'er Kreises ist der Schankwirth Adolph Lehmann zu Zschorno als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Vermischtes.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommersemester 1871 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1. Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. von Nathusius: Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß: Freitags von 5—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 2) Professor Dr. Eichhorn: a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim. b. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 3) Professor Dr. Karl Koch: a. Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Excursionen: Montags und Mittwochs von 5—6 Uhr — publice. b. Systematische Botanik, verbunden mit Bestimmungen der Pflanzen im botanischen Garten: Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 8—9 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. — 4) Dr. Orth: a. Encyclopädie und Geschichte der Landwirthschaft: Montags und Donnerstags von 9—10 Uhr — publice. b. Bodenkunde und über Anfertigung geognostisch-agronomischer Karten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim. c. Specieller Pflanzenbau: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. d. Colloquien und Excursionen an besonders zu bestimmenden Tagen und Stunden — publice. Lehrsaal (noch vorbehalten). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 5) Professor Dr. G. Rose: Kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. — 6) Dr. Kny: a. Grundzüge der Pflanzenphysiologie: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice. b. Anleitung zum Gebrauche des Mikroskopes: Montags und Donnerstags von 2—4 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 7) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 8—9 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. — 8) Professor Müller: Allgemeine Physiologie, mit besonderer Berücksichtigung der Lehren von der Ernährung der Hausthiere: Montags, Dienstags und Donnerstags von 5—6 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 9) Dr. Hartmann: a. Schafzucht mit Wollkunde: Montags und Donnerstags von 10—11 Uhr — publice. b.

Rindviehzucht: Montags und Donnerstags von 4—5 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 10) Professor Dr. Spinola: Exterieur und äußere Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen an lebenden Thieren: Montags, Dienstags und Donnerstags von 6—7 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 11) Professor Dr. Großmann: Planimetrie und Trigonometrie, mit besonderer Berücksichtigung von Aufgaben der Feldmeßkunst: Dienstags von 3—5 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 12) Professor Manger: Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von 3½—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 13) Professor Hörmann: Landwirthschaftliche Maschinenkunde, mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Freitags von 3—5 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 14) Dr. Scheibler: Ueber Stärke-, Stärkezucker- und Spiritusfabrikation: Montags von 12—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 15) Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau, unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Construktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 3—5 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 16) Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 12—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	Koch	Gerstäcker Koch	Koch	Koch	Gerstäcker Koch	—
9—10	Orth	Kny Orth	Eichhorn	Orth	Kny Orth	Eichhorn
10—11	Orth Hartmann	Orth	Eichhorn	Orth Hartmann	Orth	Eichhorn
11—12	—	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1	Scheibler	—	Rose	—	—	Rose Keyßner
1—2	Scheibler	—	—	—	—	Keyßner
2—3	Kny	—	—	Kny	—	—
3—4	Kny	Großmann	Bouché	Kny	Hörmann	Manger
4—5	Hartmann	Großmann	Bouché	Hartmann	Hörmann	Manger
5—6	Koch Müller	Müller	Koch	Müller	v. Nathusius	Manger
6—7	Spinola	Spinola	—	Spinola	v. Nathusius	Manger

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für eingehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen denselben der Zutritt frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, National-Oekonomie. — Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Königl. Universität am 17. April 1871. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße 28. entgegengenommen. — Die Benutzung der Bibliothek des Königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48., ist den Studirenden gestattet; ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer 26., in welchen auch Demonstrationen an näher zu verabredenden Tagen stattfinden werden. — Auch wird ein Cursus über Hufbeschlagslehre gehalten werden. — Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Berlin, den 1. April 1871.

Das Kuratorium.

(gez.) v. Nathusius. Lüdersdorf. Olshausen.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 16. Den 19. April 1871.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Die Pfarrstelle zu Schönow, Diözese Sternberg, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 16. Dezember 1870 und durch Rescript des Herrn Ministers des Innern vom 7. Januar 1871 ist auf Grund des §. 2 alinea 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 genehmigt worden, daß folgende Grundstücke:

1) Die Schloß-Mühleninsel mit dem Mühlengebiet, der fiskalische Rohrstreifen an der Klingemüller-schen Insel und das fiskalische ehemalige Hospitalland am kleinen Spreewehr;
2. das Etablissement „die Metze";
3. die Besitzungen der Markgrafmühle, der Kittelschen Papiermühle und des Lierschen Fabrik-Etablissements nebst Zubehör;
4. das bisher im Landgemeinde-Verbande Sandow belegene Grundstück des Kaufmanns Ruff

zum Gemeinde-Bezirke der Stadt Cottbus gelegt werden.

Frankfurt a. O, den 11. April 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 29. Oktober 1867 und vom 25. April v. J. (Amtsblatt pro 1867 Seite 346 und pro 1870 Seite 129) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegenwärtig in Folge eingetretener Personal-Veränderungen mit der Revision der Dampfkessel anderweitig beauftragt worden sind, und zwar:

im Kreise Cottbus der Kreisbaumeister Frick zu Cottbus und

im Kreise Sternberg der Kreisbaumeister Giebe zu Zielenzig.

Frankfurt a. O., den 13. April 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Gemäß §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen, bringen wir hiermit nachstehende Bezirks-Veränderungen zur öffentlichen Kenntniß:

Nach Abtrennung von ihren bisherigen Verbänden sind folgende Grundstücke anderweitig einverleibt worden:

1) 12 Morgen 41,1 Qu.-R. fiskalische Forstparzelle, durch den Mühlenbesitzer Büttner in Lubiath'er Mühle Kreis Friedeberg i. N. erworben, in den Gemeinde-Verband des Dorfes Lubiath;
2) 27 Morgen 155,5 Qu.-R., von dem Mühlenbesitzer Büttner in Lubiath'er Mühle an den Königlichen Forstfiskus abgetreten, in den Gutsbezirk der Königlichen Oberförsterei Lubiathfließ;
3) 10¼ Qu.-R. und 5 Qu.-R. der fiskalischen Dorfaue zu Alt-Wustrow im Kreise Königsberg i. N., von den Bauergutsbesitzern Starke und Mielenz aus Alt-Wustrow erworben, in den Gemeinde-Verband daselbst.

Frankfurt a. O., den 12. April 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Patent-Aufhebungen. 1. Das dem Dr. J. G. Bornemann zu Eisenach unterm 20. Januar v. J. ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Rühren und Transportiren der Bleikrystalle beim Pattinsohn'schen Werkblei-Entsilberungsprozesse

ist aufgehoben.

2. Das der Firma A. Münnich und Comp. zu Chemnitz unter dem 26. Januar v. J. ertheilte Patent

auf eine Steuerung für Dampfpumpen innerhalb des preußischen Staats

ist aufgehoben.

Frankfurt a. O., den 11. April 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Die Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 1871/2 betreffend.

Nach §. 20 des Regulativs über den Domainen-Feuerschäden-Fonds und nach dem 20. Zusatz zum §. 21 desselben sind die fixirten Beiträge zu diesem Fonds jährlich zum 1. Mai mit zwei Drittheilen und zum 1. Dezember mit einem Drittheile einzuzahlen.

Die Theilnehmer des diesseitigen Verbandes werden mit dem Bemerken hierauf aufmerksam gemacht, daß, wenn die Abführung dieser Beiträge an unsere Hauptkasse nicht spätestens bis zum 15. Mai, beziehungsweise 15. Dezember d. J. erfolgt sein sollte, wider die Säumigen unverzüglich die exekutive Einziehung veranlaßt werden wird.

Frankfurt a. O., den 15. April 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Der durch unsere Bekanntmachung vom 31. Oktober pr. für Beförderung von Kartoffelsendungen in Wagenladungen nach der Rheinprovinz, Westphalen, dem Elsaß und Deutsch-Lothringen zum Einpfennigs-tarif bestimmte Schlußtermin ist vom 1. Mai cr. bis ult. Juni cr. ausgedehnt worden.

Bromberg, den 8. April 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Fortdauernd günstige Nachrichten über den Stand der Rinderpest in den benachbarten Theilen des Russischen Reiches gestatten die Aufhebung des mittelst Bekanntmachung vom 29. v. M. publicirten beschränkten Einfuhrverbots.

Es bleiben fortan nur noch:

Rindvieh und alle vom Rinde stammenden thierischen Theile, mit Ausnahme von Milch, Butter und Käse, von der Einfuhr aus Rußland via Eydtkuhnen ausgeschlossen.

Bromberg, den 11. April 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Der Diakonus Ferdinand Wilhelm Oskar Aeplinius zu Driesen, Ephorie Friedeberg, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Langenfeld, Diözese Sternberg I., bestellt worden.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht die Seitens der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung getroffene Wahl des seitherigen zweiten Bürgermeisters von Kemnitz zum ersten Bürgermeister der Stadt Frankfurt a. O. zu bestätigen und dem Gewählten gleichzeitig den Titel „Oberbürgermeister" zu verleihen.

Den von den Stadtverordneten getroffenen Wahlen gemäß sind bestätigt worden: 1) zum Bürgermeister, in Drossen: der Feldmesser Seconde-Lieutenant Rösler, in Zehden: der bisherige Bürgermeister Plenzke; 2) zum unbesoldeten Beigeordneten, in Sonnenburg: der Kaufmann Wolf Jacoby, in Seelow: der Kaufmann Wolff; 3) zum Rathsherrn, in Züllichau: der Seifensieder Herrmann Hefter; 4) zum Senator, in Sonnenwalde: der bisherige Senator Carl Meißner, in Finsterwalde: der Tuchfabrikant F. F. Koßwigk, in Senftenberg: der Uhrmacher Traugott Kühne; 5) zum Rathmann, in Seelow: die Ackerbürger Schilling und Weinberg, in Mohrin: der Kaufmann Wundrich, in Bernstein: der Schuhmachermeister Daber; 6) zum Stadtbaurath in Frankfurt a. O.: der bisherige Stadtbaurath Christ.

Im Soraner Kreise sind folgende Schiedsmänner wieder gewählt und bestätigt worden: der Rittergutsbesitzer Ferdinand Hirschfeld zu Rinkendorf für den vierzehnten ländlichen Bezirk; der Domainenpächter und Lieutenant Fritz Selchow zu Domaine Triebel für den siebenzehnten ländlichen Bezirk.

Im Sternberger Kreise sind folgende Schiedsmänner gewählt beziehungsweise wieder gewählt und bestätigt worden: der Bauergutsbesitzer Herrmann Prawitz zu Coritten für den vierten ländlichen Bezirk; der Kaufmann und Gastwirth Christian Schindler zu Lagow für den fünften ländlichen Bezirk.

Im Crossener Kreise sind folgende Schiedsmänner gewählt beziehungsweise wieder gewählt und bestätigt worden: der Gastwirth Ernst Thomas zu Gersdorf für den zweiten ländlichen Bezirk; der Lehngutsbesitzer August Meyer zu Merzwiese für den fünften ländlichen Bezirk; der Gerichtsschulze Johann Gottfried Reimann zu Strande für den zehnten ländlichen Bezirk; der Gerichtsschulze Gottfried Schulz zu Trebichow für den zwölften ländlichen Bezirk.

Für den achten ländlichen Bezirk des Lebuser Kreises ist der Lehnschulze Theodor Templin zu Dahmsdorf als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Für den neunten ländlichen Bezirk des Sternberger Kreises ist der Mühlenmeister Carl Grundmann zu Heinersdorffer Mühle als Schiedsmann wiedergewählt und bestätigt worden.

Für den zwölften ländlichen Bezirk des Königsberger Kreises ist der Fischergutsbesitzer Ernst Gottlob Jäckel zu Güstebieser Loosen als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für den zwölften ländlichen Bezirk des Landsberger Kreises ist der Rittergutsbesitzer und Rittmeister a. D. Julius von Bassewitz zu Liebenow als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direktion zu Frankfurt a. O. für den Monat März 1871.

Es sind 1) ernannt zu Postmeistern: der Stabs- und Bataillonsarzt a. D. Dr. Zucker in Sommerfeld und der Premier-Lieutenant a. D. Haack in Schwiebus, zu Post-Expediteuren: die Postexpediteur-Anwärter Hübler in Neu-Kunersdorf, Boehme in Boozen und Droß in Proschim; 2) angestellt: der Postexpedient Kampe in Frankfurt a. O.; 3) versetzt: die Postexpedienten Schumann von Cüstrin nach Zielenzig, Tolles von Zielenzig nach Cüstrin, Steindamm von Zielenzig nach Landsberg a. W., Fink von Frankfurt a. O. nach Königsberg i. N. und Sann von Königsberg i. N. nach Frankfurt a. O., sowie der Postexpediteur Köppen von Grabow nach Mohrin; 4) gestorben: der Postexpediteur Schrader in Alt-Reetz.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 17. Den 26. April 1871.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die am 1. Mai d. J. fälligen Zinsen der fünfjährigen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes können innerhalb des Bundesgebiets bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94. unten links, bei sämmtlichen Preußischen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, bei der Königlich Sächsischen Finanz-Hauptkasse zu Dresden, sowie bei den Bundes-Oberpostkassen zu Leipzig, Frankfurt a. M., Cöln, Hamburg und Bremen von dem genannten Tage ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Vormittags-Dienststunden (bei der erstgenannten Kasse von 9 bis 1 Uhr) gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Bei den sämmtlichen vorgenannten Kassen, und nach den vorbezeichneten Bestimmungen findet bis auf Weiteres auch die Einlösung der später fällig werdenden Zinscoupons der fünfjährigen Bundesschatzanweisungen regelmäßig von den Fälligkeitstagen, 1. Mai und 1. November jedes Jahres ab statt.

Berlin, den 14. April 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Den Remonte-Ankauf pro 1871 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 7. Juni in Arnswalde,
„ 10. „ „ Soldin,
„ 12. „ „ Landsberg a. W.,
„ 16. „ „ Züllichau,
„ 25. August „ Luckau,
„ 26. „ „ Lübben,
„ 28. „ „ Cottbus,
den 29. August in Guben,
„ 31. „ „ Müncheberg,
„ 1. Septb. „ Cüstrin,
„ 2. „ „ Letschin,
„ 7. „ „ Driesen.

Die von den Militär-Commissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 20. März 1871.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Schoen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 17. April 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die Abmessungen der Mauer- und Dachziegel können im Hinblick auf die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (B.-G.-Bl. S. 473) nicht aufrecht erhalten bleiben. Hinsichtlich der Dachziegel ist ein Bedürfniß zur Feststellung eines neuen allgemeinen Maßstabes nicht vorhanden. Für die Verwendung von Mauerziegeln aber empfiehlt es sich, nicht wie bisher mehrere verschiedene, sondern nur ein einziges Format in Metermaaß als Normalformat zu bezeichnen, wozu die dem bisherigen weitverbreiteten Durchschnittsformat sehr nahe kommenden Abmessungen von 25 zu 12 zu $6\frac{1}{2}$ Centimeter = $9\frac{7}{12}$ zu $4\frac{7}{12}$ zu $2\frac{1}{2}$ Preußische Zoll am besten geeignet erscheinen.

Auf die Fabrikation dieses Ziegelformats kann im Wege des Zwanges nicht hingewirkt werden. Es ist jedoch zu erwarten, daß dasselbe, wie sehr zu wünschen, allgemeinen Eingang findet, wenn es als Regel bei den Staatsbauten vorgeschrieben wird.

Demgemäß wird Folgendes bestimmt:

1. Zu allen gewöhnlichen Staatsbauten, die nach dem 1. Januar 1872 zur Ausführung kommen, sind, sofern deren Verhältnisse nicht an sich schon ein anderes Format bedingen, in der Regel nur Mauersteine anzukaufen und zu verwenden, welche in gebranntem Zustande 25 Centimeter lang, 12 Centimeter breit und 6½ Centimeter dick sind.

2. Die Verwendung anders geformter Steine, wenn besondere Umstände sie erfordern, bleibt der Bestimmung der Königlichen Regierungen (Landdrosteien) vorbehalten.

3. Allen Kostenanschlägen zu Bauten, die nach dem 1. Januar 1872 ausgeführt werden, ist das bezeichnete Normalformat zu Grunde zu legen.

4. Die bisherigen Vorschriften über die Abmessungen der Mauer- und Dachsteine — namentlich das Circularrescript vom 15. Dezember 1835 (von Kamptz Ann. XIX. 1101 — 4. 149), die den Königlichen Regierungen unterm 17. Mai 1820 mitgetheilten Vorschriften vom 21. Mai 1812 über die Anzahl der Mauersteine, welche bei Berechnung der Anschläge zu den verschiedenen Mauerarbeiten in Ansatz gebracht werden müssen, die Bekanntmachung des vormaligen Königlich Hannoverschen Ministeriums vom 24. Oktober 1844 (Hannov. Ges.-S. 1844 — 1. Abtheil. Nr. 47) — treten vom 1. Januar 1872 ab außer Kraft. Berlin, den 13. Oktober 1870.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Itzenplitz.

An die Königliche Regierung zu Frankfurt a. O.
III. 13404, IV. 12799. Hm.

Das vorstehende Ministerial-Rescript wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. November v. J. (Amtsblatt pro 1870 Nr. 46) hierdurch anderweit zur Kenntniß der Ziegeleibesitzer und des etwa betheiligten Publikums mit dem Bemerken gebracht, daß der Ankauf von Ziegelsteinen zu Staatsbauten vom 1. Januar 1872 ab nur dann erfolgen kann, wenn das Format der Ziegelsteine den in dem obigen Rescripte vorgeschriebenen Abmessungen entspricht.

Frankfurt a. O., den 14. April 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Unter Bezugnahme auf die in der anliegenden Extrabeilage abgedruckten Vorschriften über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Feldmesser vom 2. März cr. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nach §. 2 ad b. derselben zu bestellende Prüfungs-Commission für den diesseitigen Bezirk aus

1) dem Ober-Regierungsrath Staberoh,
2) dem Regierungs- und Baurath Schack,
3) dem Regierungs- und Baurath Wiebe,
4) dem Forstmeister Schulz und
5) dem Kataster-Inspektor, Steuerrath Demmler

bestehen wird.

Frankfurt a. O., den 18. April 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des General-Postamts.

(1) Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per Adresse zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens rc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma rc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keinesweges. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwand-Einlage, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, im April 1871.

General-Postamt.

(2) Wiederaufnahme des Privatpäckerei-Beförderungsdienstes an die im Felde stehenden Truppen.

Vom 25. April ab können wieder Privatpäckereien zur Postbeförderung an die im **Elsaß** und in **Deutsch-Lothringen**, sowie in den **occupirten Französischen Gebieten** stehenden Deutschen Truppen, Militär- und Civilbeamten angenommen werden.

Eine Garantie für die richtige und pünktliche Ueberkunft der Privatpäckereien kann die Postverwaltung nach Lage der Verhältnisse nicht übernehmen.

Das Gewicht des einzelnen Stückes darf über **5 Pfund** nicht hinausgehen, im Uebrigen sind die Bedingungen für die Annahme der Privatpäckereien die in der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1870 angegebenen: **Größe nicht erheblich über 13 Zoll lang, 6 Zoll breit, 4 Zoll hoch, — Verpackung in** rechte feste Cartonbehältnisse mit Leinwandüberzug und aufgeklebter Correspondenzkarte, — **Namhaftmachung** des

Absenders auf der Adresse, — **Frankirungszwang** bei der Einlieferung. — Frankirung durch Aufklebung von Freimarken im Betrage von 5 Sgr. bezw. 18 Kr. Süddeutscher Währung auf die Correspondenzkarte.

Es empfiehlt sich, auf der Adresse außer dem Truppentheil des Adressaten auch dessen Standquartier anzugeben, insofern der Absender genaue Kenntniß davon hat.

Ausgeschlossen von der Versendung sind unbedingt: Flüssigkeiten und Sachen, die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind; ebenso explodirende Stoffe, sowie die sonstigen, ohnehin für die Posttransporte verbotenen Sachen.

Laufzettel oder Reclamationen ersucht das General-Postamt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf eines längeren Zeitraumes, z. B. 4 bis 6 Wochen, nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da erfahrungsmäßig durch vorzeitige Anbringung derartiger Reclamationen der Postbetrieb ungemeine Erschwerungen erleidet.

Der Widerruf oder die vorübergehende Außerkraftsetzung der Maßregel bleibt jederzeit und namentlich für den Fall vorbehalten, daß größere Marschbewegungen der Truppen wieder beginnen.

Berlin, den 23. April 1871.

General-Postamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Der nach unserer Bekanntmachung vom 14. November v. J. seit dem 15. November v. J. eingeführte direkte Güter-Tarif zwischen diesseitigen Stationen und den Hauptstationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn tritt mit dem 1. Juni cr. außer Kraft und findet von diesem Zeitpunkt ab die Beförderung zwischen den betreffenden Stationen im Lokalverkehr von Bahn zu Bahn statt.

Berlin, den 8. April 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Vom 1. Juni cr. ab kommt im diesseitigen Lokalverkehr für den Transport von Lokomotiven und Tendern, sofern sie auf eigenen Rädern oder auf Truks laufen, welche von den Versendern gestellt werden, der Frachtsatz von $1^1/_4$ Pf. pro Centner und Meile nebst 3 Pf. pro Centner Expeditionsgebühr zur Anwendung. Für Lokomotiven und Tender, welche nicht auf eigenen Rädern laufen, oder für welche die zum Transport erforderlichen Truks Seitens der Versender nicht gestellt werden, wird die Fracht nach den Tarifsätzen der ermäßigten Klasse B. berechnet. In keinem Falle wird den Begleitern der Lokomotiven 2c. freie Rückfahrt gewährt.

Berlin, den 11. April 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(3) Die Gültigkeitsdauer des für Kartoffeltransporte in Wagenladungen nach der Rheinprovinz, Westphalen, dem Elsaß und Deutsch-Lothringen vorläufig bis zum 1. Mai cr. eingeführten Einpfennigtarifs wird bis ult. Juni d. J. ausgedehnt. Berlin, den 16. April 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Vom 1. Mai d. J. ab tritt für die Beförderung von Braunkohlen in Wagenladungen von mindestens 100 Centner oder $33^1/_3$ Tonnen (à 3 Centner) im Verkehr zwischen den Stationen Erkner, Fürstenwalde und Briesen der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Bahn einerseits und der Station Lebus und sämmtlichen östlich davon belegenen Stationen der Königlichen Ostbahn andererseits, sowie im Verkehr zwischen den Stationen Berlin resp. Cöpenick der erstgenannten Bahn und den Stationen Lebus resp. Lebus und Podelzig der Königlichen Ostbahn via Frankfurt a. O. ein Verbands-Spezial-Tarif in Kraft, welchem der Einheitssatz von $1^1/_4$ Pf. pro Centner und Meile nebst einer Expeditionsgebühr von 1,8 Pf. pro Centner für jede Bahn zu Grunde liegt.

Tarifexemplare sind auf allen Verbandstationen einzusehen. Bromberg, den 14. April 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. August v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die für sämmtliche im Regierungsbezirk Bromberg belegenen Ostbahnstationen bisher vorgeschriebene Transportbeschränkung, wonach Rindvieh jeder Art nur bei Präsentation eines thierärztlichen Gesundheits-Attestes angenommen und weiter befördert werden durfte, nunmehr wieder aufgehoben ist.

Bromberg, den 15. April 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(3) Die zur Zeit noch bestehenden Beschränkungen unseres Fahrplans vom 3. Januar v. J. werden sämmtlich am 26. April d. J. aufgehoben und tritt alsdann der bezeichnete Fahrplan im ganzen Umfange wieder in Kraft.

Demgemäß werden die sistirt gewesenen Lokalpersonenzüge XIII., XIV. und XIX., XX. zwischen Berlin und Landsberg a. W., der Eilzug XVIII. zwischen Danzig und Dirschau, die Lokalpersonenzüge XV. und XVI. zwischen Elbing und Königsberg (letzterer bereits vom 25. d. M.) wieder coursiren, auch zwischen Cüstrin und Frankfurt a. O. in jeder Richtung 4 Züge täglich befördert werden.

Dagegen findet vom oben genannten Tage ab die Beförderung von Personen mittelst der Güterzüge VII. und VIII. zwischen Berlin und Landsberg a. W. nicht statt, auch werden die Courierzüge auf Station Heiligenbeil ferner nicht halten.

Bromberg, den 21. April 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts.

Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 18. Oktober 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Königlichen Oberberggeschworenen a. D. Voigt zu Frankfurt a. O. unter dem Namen „Schlettstadt" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. E. F. D. G. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 496,298 Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundertsechsundneunzigtausendzweihundertachtundneunzig Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Mallendorf, Lindow, Groß-Kirschbaum und Petershofen, im Kreise Sternberg, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 14. April 1871.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Der bisherige Prediger Friedrich Gustav Hermann Dessin zu Perleberg ist zum Evangelischen Ober-Pfarrer zu Fürstenwalde, Diözese Fürstenwalde, bestellt worden.

Der Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter Napp ist auf seinen Wunsch in die Büreaus der Regierung zurückgetreten und der Sekretariats-Assistent Heinrichs zum Buchhalter bei der Regierungs-Haupt-Kasse ernannt worden.

In dem Hebammen-Lehr-Institut für die Nieder-Lausitz zu Lübben sind nachbenannte Frauen, als: 1) die verehelichte Weber Johanne Ernestine Lindner aus Reinswalde, 2) die verehelichte Weber Auguste Pauline Schellschmidt aus Seifersdorf, 3) die verehelichte Häusler und Schänker Christine Alwine Schulz aus Breslau, 4) die verehelichte Bahnmeister Johanne Auguste Schwandt aus Sommerfeld, 5) die unverehelichte Johanne Auguste Pflaum aus Drehna, 6) die unverehelichte Pauline Nowka aus Laasow, 7) die verehelichte Miether Alwine Kuerschner aus Zschipkau, 8) die verehelichte Buchbinder Emilie Lehmann aus Alt-Döbern, 9) die verehelichte Schmiedemeister Auguste Wilhelmine Schotte aus Friedland, 10) die verehelichte Tuchmachermeister Johanne Marie Sydonie Schubert aus Sorau während des geburtshülflichen Lehr-Cursus 1870 und 1871 unterrichtet, in der abgehaltenen öffentlichen Prüfung wohlbestanden und demgemäß mit dem vorgeschriebenen Prüfungs-Zeugniß versehen worden.

Für den achtzehnten ländlichen Bezirk des Sternberger Kreises ist der Lehnschulzengutsbesitzer Gottfried Friedrich Leibicke zu Säpzig als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für den dritten ländlichen Bezirk des Sorauer Kreises ist der Gerichtsschulze Traugott Benjamin Hentschel zu Zugkleibe als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Für den siebenten ländlichen Bezirk des Lebuser Kreises ist der Maurermeister Wilhelm Hellwig zu Falkenhagen als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für den siebenten ländlichen Bezirk des Soldiner Kreises ist der Rentier Friedrich Wilhelm Krümling zu Neu-Mellenthin als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Für den einundzwanzigsten ländlichen Bezirk des Lebuser Kreises ist der Kossäthengutsbesitzer Julius Schultze zu Alt-Langsow als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend Vorschriften über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Feldmesser.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Extra-Beilage

zum

Amtsblatt Nr. 17 der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgegeben den 26. April 1871.

Vorschriften über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Feldmesser.

Wer in Gemäßheit des §. 36 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 als Feldmesser öffentlich angestellt werden will, hat sich einer Prüfung zu unterwerfen, für welche vom 1. April 1871 ab an Stelle der hierüber seither in Kraft gewesenen Bestimmungen die nachstehenden Vorschriften zur Anwendung kommen.

Prüfungs-Commissionen.

§. 1. Die Prüfung der Candidaten der Feldmeßkunst erfolgt:

a. in der Provinz Hannover durch eine von dem Ober-Präsidenten derselben zu bestellende Prüfungs-Commission, bestehend aus einem den Vorsitz führenden Mitgliede der Königlichen General-Commission zu Hannover und vier Examinatoren, nämlich je einem der in Hannover wohnhaften höheren Bau- und Forstbeamten, einem der daselbst fungirenden Kataster-Inspektoren und einem geeigneten Lehrer an der polytechnischen Schule;

b. in den übrigen Provinzen durch die bei jeder Königlichen Regierung durch den Präsidenten derselben zu bestellende Prüfungs-Commission.

Dieselbe soll bestehen:

aus einem Vorsitzenden, in der Regel dem Abtheilungs-Dirigenten und

vier Examinatoren, wozu zwei bautechnische Mitglieder des Regierungs-Collegiums (Bauräthe beziehungsweise Ober-Bau-Inspektoren), der Schulrath oder ein Forstmeister oder Oberforstmeister und der am Orte fungirende Kataster-Inspektor zu wählen sind.

Bei denjenigen Regierungen, deren Collegium nur ein bautechnisches Mitglied zählt, wird neben diesem ein anderer geeigneter Sachverständiger der Prüfungs-Commission vom Präsidenten beigeordnet. Dabei ist es auch gestattet, den mathematischen Theil der Prüfung einem Lehrer der Mathematik zu übertragen.

Den Prüfungs-Commissionen ist ein im Range der Regierungs-Secretaire stehender Beamter als Protokollführer und zur Beaufsichtigung der Candidaten während der schriftlichen Prüfung beizugeben.

Bedingungen der Zulassung zur Prüfung.

§. 2. Diejenigen, welche die Prüfung zum Feldmesser ablegen wollen, haben sich bei der Königlichen Regierung, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben, in der Provinz Hannover bei dem Ober-Präsidenten derselben zu melden und folgende nicht stempelpflichtige Zeugnisse einzureichen:

1) Ein Attest ihrer Ortspolizeibehörde über ihre Unbescholtenheit.

2) Als Nachweis der erforderlichen Schulbildung ein Zeugniß über die erlangte Reife zur Versetzung in die erste Klasse eines Gymnasiums, die erste Klasse einer Realschule erster Ordnung, oder die erste Klasse (Fachklasse) einer der reorganisirten, dreiklassigen Gewerbeschulen, oder das Abgangszeugniß der Reife einer Realschule zweiter Ordnung oder einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule.

Offiziere des stehenden Heeres und die in das reitende Feldjäger-Corps aufgenommenen Aspiranten des Forstfaches sind von der Beibringung eines Zeugnisses über den erlangten Grad der schulwissenschaftlichen Bildung entbunden und haben nur durch Einreichung des ihnen ertheilten Offizier-Patents, resp. des Aufnahme-Zeugnisses des Commandeurs des reitenden Feldjäger-Corps über ihre persönlichen Verhältnisse sich auszuweisen.

Candidaten der Feldmeßkunst aus den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, welche vor dem 1. April 1871 ihre praktische Vorbereitung bereits begonnen haben, brauchen, wenn sie sich bis zum 1. April 1873 zur Prüfung melden, ausnahmsweise nur dasjenige Maß von Schulbildung nachzuweisen, welches in den genannten Provinzen nach den bisherigen Bestimmungen für die Zulassung zur Feldmesser-Prüfung erfordert worden ist.

3) Bezüglich der ausreichenden praktischen Vorbereitung und Befähigung das Zeugniß eines oder mehrerer geprüfter Feldmesser über eine mindestens zweijährige Beschäftigung bei Vermessungs- und Nivellements-Arbeiten.

Auf dieses Biennium wird den Aspiranten des Forstverwaltungsdienstes, welche die Forsteleven-Prüfung bestanden haben, die forstliche Lehrzeit mit einem Jahre, die Zeit des zweijährigen Besuchs einer Preußischen Forstakademie aber mit sechs Monaten angerechnet, wenn sie durch Atteste nachweisen, daß sie während der forstlichen Lehrzeit auch mit Vermessungsarbeiten sich beschäftigt beziehungsweise während des Besuchs der Forstakademie an dem geodätischen Unterrichte und den praktischen Uebungen regelmäßig Theil genommen haben.

Hinsichtlich derjenigen Candidaten der Feldmeßkunst, welche ihre praktische Vorbereitung gegenwärtig bereits begonnen haben, wird, wenn sie sich bis zum 1. Oktober

1871 zur Prüfung melden, nachgelassen, daß sie nur eine mindestens einjährige Beschäftigung bei Vermessungs- und Nivellements-Arbeiten durch das Zeugniß eines oder mehrerer geprüfter Feldmesser nachzuweisen haben.

Diejenigen Arbeiten, welche der Candidat unter Aufsicht, jedoch selbstständig ausgeführt hat, müssen in dem Attest speziell namhaft gemacht, nach ihrem Umfange, die Vermessungen in Hektaren, die Nivellements in Metern angegeben und in der Art der Ausführung unter Angabe der dabei gebrauchten Instrumente näher bezeichnet, auch in Beziehung auf die Richtigkeit der Ausführung bescheinigt sein.

Der Gesammt-Umfang des mit allen Spezialien vermessenen chartirten und berechneten Areals muß mindestens 100 Hektare und die Länge der in Stationen von nicht über 50 Metern nivellirten, unter Aufzeichnung des Terraindurchschnitts aufgetragenen Strecke wenigstens 4 Kilometer betragen. Es ist aber nicht erforderlich, daß das vermessene Areal grade einen Complex von 100 Hektaren bildet, vielmehr für ausreichend zu halten, wenn die Vermessung aus zwei Theilen, von welchen der kleinere nicht unter 20 Hektaren umfassen darf, besteht. Die nivellirte Strecke von 4 Kilometern darf aber nicht in kleine Nivellements getheilt sein.

In Bezug auf die von den Candidaten aus der Rheinprovinz, der Provinz Westfalen und der Provinz Hessen-Nassau ausgeführten praktischen Arbeiten ist es wegen der besonderen Agrar-Verhältnisse dieser Provinzen, in welchen sich selber Gelegenheit zum Vermessen größerer Land-Complexe findet, ausnahmsweise für ausreichend zu halten, wenn die Vermessungen aus drei in sich geschlossenen Theilen, jeder jedoch nicht unter 20 Hektaren Inhalt bestanden haben.

4) Eine von dem Candidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufs.

Probearbeit.

§. 3. Die Commission prüft diese Zeugnisse und Nachweise und ertheilt, wenn sie dieselben ausreichend findet, dem Candidaten spätestens sechs Wochen nach seiner Meldung eine Probearbeit, welche im Copiren oder Reduciren einer ihm zuzustellenden Karte besteht.

Bei der Auswahl derselben ist auf keine zu große Ausdehnung, jedoch darauf zu sehen, daß der Candidat Gelegenheit erhält, seine Fertigkeit im Planzeichnen, und zwar sowohl in der richtigen Darstellung der Berge, Thäler, Flüsse und Seen, als der übrigen auf öconomischen Situationsplänen vorkommenden Gegenstände, als Wälder, Aecker, Wiesen, Gärten, Gebäude u. s. w. und in dem vorgeschriebenen Colorit derselben an den Tag zu legen. Für die Ablieferung der Probekarte, welche der Candidat auf Velinpapier, das vorher auf Leinewand aufgezogen worden, zu zeichnen hat, ist ein Zeitraum von vier Monaten festzusetzen, der ohne die specielle Genehmigung der Commission nicht überschritten werden darf.

Vorläufige Prüfung der Probearbeit.

§. 4. Nachdem der Candidat die mit seiner vollen Namensunterschrift zu bezeichnende Probearbeit nebst dem Original der Commission eingereicht hat, prüft diese zuvörderst die Richtigkeit und Vollständigkeit der Karte, sowie die Sauberkeit und Güte der Zeichnung und registrirt den Befund.

Bei etwaiger Zurückweisung der Probearbeit ist dem Candidaten bekannt zu machen, welche Ausstellungen sich gegen seine Arbeit gefunden haben und weshalb dieselbe nicht als probemäßig anerkannt worden sei.

Prüfungs-Termine.

§. 5. Die Prüfungen der Feldmesser werden regelmäßig vierteljährlich in der ersten Woche der Monate Januar, April, Juli und October im Geschäftshause der Regierung beziehungsweise in dem von dem Ober-Präsidenten der Provinz Hannover dazu bezeichneten Local vorgenommen.

Wenn die Probearbeit spätestens vier Wochen vor einem solchen Termine eingegangen und zur Zufriedenheit ausgefallen ist, so wird der Candidat zur Prüfung in demselben vorgeladen.

Gang der Prüfung.

§. 6. Bei der Prüfung ist folgendes Verfahren zu beobachten: Zuvörderst hat der Candidat eine nicht große, aber zweckmäßig gewählte Abtheilung aus einer Karte unter Aufsicht zu copiren und durch Zeichnungsart und Schrift zu beweisen, daß die Probekarte von ihm allein gezeichnet worden sein könne. Daß dies auch wirklich geschehen sei, darüber wird seine Versicherung an Eidesstatt nur in dem Falle gefordert und angenommen, daß aus Vergleichung beider Arbeiten kein Zweifel über die Richtigkeit einer solchen Versicherung hervorgeht.

Demnächst wird der Candidat geprüft:

a. in der Arithmetik, sowohl in der Rechnung mit abstracten Zahlen, als auch mit Maaß-, Münz- und Gewichtsforten und Brüchen, in der Decimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen, Proportionen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regel de trie und den damit zusammenhängenden Rechnungen;

b. in der Algebra, einschließlich der Auflösung unreiner quadratischer Gleichungen, der Theorie und Anwendung, sowie Uebung im Gebrauche der Logarithmen;

c. in der ebenen Geometrie bei Anwendung der darin enthaltenen Sätze, sowohl hinsichtlich ihrer Beweise, als auch der verschiedenen daraus entspringenden Aufgaben;

d. in der Trigonometrie, mit Einschluß der Anfangsgründe in der sphärischen Trigonometrie. Die Prüfung in dieser Disciplin erstreckt sich nicht nur auf die Gründe, sondern auch auf ihre Anwendung, um mit Hülfe der trigonometrischen Tafeln die Auflösung derjenigen Aufgaben, welche bei

Berechnung der Figuren, der Bestimmung unbekannter Entfernungen aus gegebenen Seiten und Winkeln ꝛc. vorkommen, zu bewirken;

e. in der Stereometrie bis einschließlich elementarer Berechnung der Oberflächen und des Inhalts von Körpern;

f. in der Feldertheilungslehre, sowohl nach bestimmten Verhältnissen, als auch nach der Bonität der Grundstücke, sowie in Verwandlung der Figuren;

g. in der Feldmeßkunst. Es wird erfordert, hinlängliche Bekanntschaft mit den beim Feldmessen vorkommenden Maaßen und die Fertigkeit, solche aus einem in das andere zu verwandeln; gehörige Kenntniß von den Eigenschaften und dem Gebrauche der verschiedenen, zum Messen und zur Inhaltsberechnung nöthigen Instrumente, mit Einschluß des Theodoliten und des Polarplanimeters, sowie die Kenntniß von den am häufigsten vorkommenden Mängeln und der Untersuchung der Richtigkeit der Instrumente; ferner genaue Kenntniß des Verfahrens bei dem Vermessen, dem Auftragen und der Berechnung der Figuren auch in den bei der Ausführung vorkommenden schwierigen Fällen nebst der Kenntniß, den dabei am leichtesten eintretenden Irrthümern durch die besten Methoden der Controle der eigenen Arbeiten vorzubeugen; ferner die Kenntniß von der Anfertigung des Vermessungs- und Bonitirungs-Registers, von der Anwendung der vorstehenden allgemeinen Lehren auf die Ausführung größerer Aufnahmen, mit Einschluß des Verfahrens, ein Dreiecksnetz zu legen und die Lage der Winkelpunkte durch rechtwinklige Coordinaten zu berechnen (jedoch innerhalb der Grenzen einiger Quadratmeilen); endlich auch die Kenntniß von den Vermessungen zu verschiedenen Zwecken, als: Straßen-, Strom-, Forst- und öconomischen Vermessungen, von dem zum Auftragen von Vermessungen und Nivellements überhaupt zu verwendenden Kartenmaterial und dessen Behandlung, sowie von den verschiedenen Methoden des Kartencopirens;

h. in der Nivellirkunst. Gehörige Kenntniß von den Eigenschaften und dem Gebrauche der Nivellir-Instrumente und genaue Bekanntschaft mit den Lehren des Nivellirens, mit dem practischen Verfahren bei demselben, Führung des Journals und Auftragen des nivellirten Terrains ꝛc.

Die Fertigkeit im Nivelliren ist nicht blos auf einzelne Linien auf der trockenen Oberfläche der Erde zu beschränken, sondern auch auf das Gefälle des Wassers in Strömen, Canälen und Gräben und auf die in solchen gewöhnlich befindlichen Stauungsanlagen, sowie darauf auszudehnen, wie und nach welchem Maßstabe die Nivellements nach den darüber geltenden Bestimmungen aufgetragen werden müssen.

Außerdem allgemeine Kenntniß der Refraction der Lichtstrahlen, des wahren und des scheinbaren Horizonts und Kenntniß des Verfahrens bei Peilung der Gewässer.

§. 7. Der Candidat hat unter Aufsicht eines Beamten die ihm zu ertheilenden Aufgaben aus den vorgedachten Wissenschaften schriftlich dergestalt zu beantworten, daß seine Antworten neben den von dem Aufsichtsbeamten niedergeschriebenen Fragen zu stehen kommen.

Der Aufsichtsbeamte hat immer nur eine Aufgabe dem Candidaten zu ertheilen, zur Lösung eine angemessene Frist festzusetzen und nach Ablauf derselben eine andere Aufgabe folgen zu lassen, wenn die vorhergegangene auch nicht oder nicht vollständig gelöst worden sein sollte.

Die Zeit der Aufgabe der Frage und der geschehenen Ablieferung der Arbeit ist von dem Aufsichtsbeamten zur Seite zu vermerken. Es wird nicht erforderlich sein, die schriftliche Prüfung, welche der mündlichen vorangeht, zu weit auszudehnen, und es werden daher in der Regel etwa zwanzig Fragen und Aufgaben bei der schriftlichen Prüfung ausreichen, die der Candidat in drei Tagen beantworten muß.

Zur mündlichen Prüfung ist ein Tag bestimmt; die Prüfung eines Feldmessers muß also längstens in vier Tagen geschehen.

Die Mitglieder der Commission sind verpflichtet, während der schriftlichen Prüfung sich öfter davon zu überzeugen, daß vorschriftsmäßig verfahren werde und darauf zu sehen, daß der Candidat sich keiner Hülfsmittel an Büchern, Heften und dergleichen, jedoch mit Ausnahme der Logarithmen- und der trigonometrischen Tafeln zur Beantwortung der Fragen bediene.

Urtheil über den Ausfall der Prüfung.

§. 8. Die Commission prüft die schriftlichen Arbeiten des Candidaten und fällt ihr Urtheil nach vorheriger Berathung über den Ausfall des Examens überhaupt in jeder Wissenschaft.

Damit nun aber auch bei der Angabe der Resultate der Prüfung, sowohl über die Kenntnisse in den einzelnen Zweigen, als über die Qualification des Candidaten überhaupt überall eine gleichmäßige Abstufung beobachtet werde, ist der Grad der Zulänglichkeit als das Minimum anzunehmen und das Urtheil in folgender Art zu steigern:

1) Ueber die bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung entwickelten Kenntnisse in jedem einzelnen Zweige:
a. zulänglich, b. ziemlich gut, c. gut, d. sehr gut.

2) Ueber die Qualification der Candidaten zum Feldmesser im Allgemeinen:
a. zulänglich, b. ziemlich gut, c. gut und d. sehr gut.

3) Bei Beurtheilung der Probekarte aber wird bemerkt, ob sie richtig und dabei wenigstens
a. zulänglich, b. ziemlich gut, c. gut, d. sehr gut gezeichnet worden sei.

Unterschrift und Bescheinigung der schriftlichen Ausarbeitungen.

§. 9. Die schriftlichen Ausarbeitungen muß der Candidat mit seinem Vor- und Zunamen unterschreiben und das Datum bemerken.

Außerdem wird von dem Aufsichtsbeamten bescheinigt, daß die Beantwortung in seiner Gegenwart und ohne Hülfsmittel geschehen sei.

Prüfungsgebühr.

§. 10. Vor der Zulassung zur schriftlichen Prüfung hat der Candidat eine Gebühr von 5 Thlr. an den Rendanten der Commission einzuzahlen.

Candidaten, welche in der Prüfung überhaupt nicht bestanden, haben, wenn sie später zu einer Wiederholung derselben zugelassen werden, alsdann die Prüfungsgebühr noch einmal zu entrichten.

Super-Revision durch die Königliche technische Bau-Deputation.

§. 11. Die Commission legt die geschlossenen Prüfungs-Protokolle nebst den zugehörigen Dokumenten und Probekarten mit ihrem Gutachten der Königlichen Regierung, beziehungsweise dem Ober-Präsidenten der Provinz Hannover vor, welche sämmtliche Verhandlungen für jeden Candidaten mit einem besonderen Schreiben an die Königliche technische Bau-Deputation zur Super-Revision einsenden. Vom Tage der Prüfung an gerechnet bis zur Einsendung der Probearbeiten an die oben bezeichneten Behörden darf nur eine Zeit von sechs Wochen verlaufen und diese ohne Angabe der Behinderungsgründe nicht überschritten werden.

Der technischen Bau-Deputation liegt es ob, die Angemessenheit der über die Probearbeiten und über das Hauptergebniß der Prüfung von der Commission ertheilten Prädikate zu beurtheilen resp. abzuändern und nach diesem ihrem Gutachten für den Candidaten das Qualifikations-Zeugniß zum Feldmesser auszufertigen.

Bezüglich derjenigen Candidaten, deren Kenntnisse in einer oder mehreren Disciplinen für ungenügend befunden worden, hat die Königliche technische Bau-Deputation zu entscheiden, ob die Wiederholung der Prüfung nach sechs Monaten oder erst nach einem Jahre stattfinden darf.

Modifikationen in Bezug auf Baumeister und Bauführer.

§. 12. Baumeister und Bauführer, welche auf Grund der von ihnen bereits im architektonischen Examen abgelegten theoretischen Prüfung in der Geodäsie nachträglich auch die praktische Befähigung zur Ausübung der Feldmeßkunst erwerben wollen, haben die Bescheinigung eines Feldmessers beizubringen, daß sie mindestens sechs Monate hindurch ununterbrochen nach abgelegter Bauführerprüfung ausschließlich mit speciell namhaft zu machenden Vermessungs- und Nivellements-Arbeiten in dem im §. 2 ad 2 vorgeschriebenen Umfange der dort angegebenen Art der Ausführung beschäftigt gewesen sind und dabei bewiesen haben, daß sie selbstständig richtige Vermessungen, Kartirungen und Berechnungen auszuführen vermögen.

§. 13. Unter Einreichung der erlangten Patente als Baumeister oder Bauführer und der im §. 12 vorgeschriebenen Nachweise hat Candidat die Ertheilung einer Probearbeit im Planzeichnen bei der Königlichen Regierung, in deren Bezirk er zur Zeit verweilt, in der Provinz Hannover bei dem Ober-Präsidenten derselben nachzusuchen, und ist dem Gesuche zu willfahren, sobald die eingereichten Nachweise als vorschriftsmäßig anerkannt worden sind.

Bei Ertheilung, Anfertigung und Ablieferung der Probekarte ist §. 3 maßgebend.

§. 14. Nachdem Candidat die mit seiner Namensunterschrift und der Versicherung an Eidesstatt, daß er dieselbe allein gezeichnet, zu versehende Probekarte nebst dem zum Vorbilde benutzten Original der Königlichen Regierung, beziehungsweise dem Ober-Präsidenten der Provinz Hannover eingereicht hat, wird solche von der Feldmesser-Prüfungs-Commission nach Maßgabe des §. 4 geprüft und unter Angabe eines der im §. 8 ad 3 sub a bis d bezeichneten Prädikate censirt.

§. 15. Ist die Probekarte von der Prüfungs-Commission für annehmbar erachtet, so legt die Königliche Regierung, beziehungsweise der Ober-Präsident der Provinz Hannover dieselbe mit dem im §. 12 bezeichneten Nachweise innerhalb eines Zeitraums von längstens sechs Wochen, vom Tage der Einreichung an gerechnet, der Königlichen technischen Bau-Deputation vor.

§. 16. Die Königliche technische Bau-Deputation entscheidet danach, ob der Candidat zum Feldmesser befähigt ist, stellt nach dem Befunde das Qualifikations-Zeugniß, unter Angabe der Censur der Probekarte nach den im §. 8 ad 3 bezeichneten Prädikaten aus und sendet dasselbe an die Königliche Regierung, beziehungsweise den Ober-Präsidenten der Provinz Hannover zur Aushändigung.

Berlin, den 2. März 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.	Der Finanz-Minister.
Itzenplitz.	v. Selchow.	Camphausen.

Die vorstehenden Vorschriften werden unter dem Bemerken, daß die denselben Gegenstand betreffenden, in Nr. 35 des Amtsblattes pro 1833 durch die Bekanntmachung vom 22. August 1833 publicirten bezüglichen Festsetzungen nunmehr aufgehoben worden sind, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 18. April 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 18. Den 3. Mai 1871.

Instruktion
zur
Ausführung der §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870, die Stellung unter Polizei Aufsicht betreffend.

Zur Ausführung der §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870, wird in Betreff d r Stellung unter Polizei-Aufsicht bestimmt, was folgt:

§. 1. Die gegenwärtige Instruktion findet bezüglich aller, nach dem 1. Januar 1871 verurtheilten Personen, gegen welche auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt worden ist, mit der Maßgabe Anwendung, daß in Betreff der nur vorläufig entlassenen Verurtheilten (§§. 23 u. flg. des Strafgesetzbuchs) die Vorschriften der allgemeinen Verfügung vom 21. Januar 1871 in Kraft bleiben.

Personen, deren Verurtheilung vor dem 1. Januar 1871 erfolgt ist, sind, soweit im Nachfolgenden nichts Anderes bestimmt ist (§. 11), der in dem Erkenntnisse angeordneten Polizei-Aufsicht in der bisherigen Weise zu unterwerfen.

§. 2. Die Stellung unter Polizei-Aufsicht soll nur stattfinden, wenn begründete Besorgniß besteht, daß der Verurtheilte die wieder erlangte Freiheit in gemeingefährlicher Weise mißbrauchen werde.

Neben dem der Verurtheilung zu Grunde liegenden Verbrechen und dem sonstigen bisherigen Verhalten des Verurtheilten ist dessen Führung während der Strafverbüßung in Betracht zu ziehen und auf die Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, in welche derselbe nach der Haftentlassung eintritt.

Verurtheilte, welche nach stattgefundener vorläufiger Haftentlassung sich bis zum Ablaufe der in dem Erkenntnisse festgesetzten Strafzeit ordnungsmäßig geführt haben, sind der Polizei-Aufsicht in der Regel nicht zu unterwerfen.

Ebenso sollen von derselben andere Verurtheilte, welche sich während der Strafverbüßung gut geführt haben, und deren Unterkommen in der Freiheit ein gesichertes ist, in der Regel befreit bleiben.

§. 3. Die Stellung unter Polizei Aufsicht wird von derjenigen Landespolizeibehörde (Regierung, Landdrostei) angeordnet, zu deren Bezirke der Ort gehört, nach welchem der Verurtheilte aus der Strafhaft entlassen wird (Entlassungsort), oder an welchem derselbe später Aufenthalt nimmt.

In Ansehung von Ausländern (§. 8), welche einen festen Wohnsitz innerhalb des Preußischen Staatsgebietes bisher nicht gehabt haben, steht die Anordnung der Maßregel der Landespolizeibehörde des Bezirkes zu, in welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

Die Stellung unter Polizei-Aufsicht kann nur bis zum Ablaufe von fünf Jahren, von dem Tage der Beendigung der Freiheitsstrafe gerechnet, angeordnet oder aufrecht erhalten werden.

Bei vorläufig zur Entlassung gekommenen Verurtheilten wird die Freiheitsstrafe erst mit dem Tage als beendigt angesehen, an welchem die in dem Erkenntnisse festgesetzte Strafzeit abgelaufen ist.

§. 4. Behufs Vorbereitung der Beschlußnahme über die nach §. 3 dieser Instruktion zu treffende Anordnung hat der Gefängnißvorstand 14 Tage vor der Entlassung eines Verurtheilten, gegen welchen auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, der Ortspolizeibehörde des Entlassungsortes ein Zeugniß über die Führung des Verurtheilten während der Strafverbüßung nebst einem Gutachten der Conferenz der Gefängniß-Oberbeamten über die Angemessenheit der Polizei-Aufsicht zu übersenden.

Besteht bei der betreffenden Anstalt eine Beamtenconferenz nicht, so ist das Gutachten von dem Vorstande in Gemeinschaft mit dem Anstaltsg istlichen abzugeben.

Ist der Verurtheilte ein Ausländer, welcher einen festen Wohnsitz innerhalb des Preußischen Staatsgebietes bisher nicht gehabt hat, so werden die vorbezeichneten Schriftstücke der Landespolizeibehörde, in deren Bezirk die Anstalt belegen ist, und zwar mindestens 4 Wochen vor Beendigung der Strafzeit, unmittelbar übersandt.

§. 5. Unter Berücksichtigung des Gutachtens der Gefängnißbehörde (§. 4) und der sonst in Betracht kommenden Umstände (§. 2) hat die Polizeibehörde des Entlassungsortes alsbald nach dem Eintreffen des Verurtheilten über dessen weitere Behandlung Beschluß zu fassen, und, falls sie die Stellung unter Polizei-Aufsicht für nothwendig erachtet, die Anordnung derselben bei der Landespolizeibehörde **sofort** in Antrag zu bringen.

Die Stellung des Antrages bleibt, falls Seitens der Ortspolizeibehörde zunächst davon Abstand genommen worden sein sollte, innerhalb der im §. 3 dieser In-

struktion bezeichneten Zeitdauer auch nachträglich zulässig. — Die Zuständigkeit zur Stellung des Antrages geht, falls der Verurtheilte verzieht, auf die Polizeibehörde des jedesmaligen neuen Aufenthaltsortes desselben über.

In dem Antrage ist die Zeit, für welche die Stellung unter Polizei-Aufsicht für nothwendig erachtet wird, zu bezeichnen.

Demselben werden die im §. 4 bezeichneten Schriftstücke, sowie, falls der Verurtheilte den Aufenthalt gewechselt hat, die Führungsatteste der betreffenden Ortspolizeibehörden beigefügt.

Bezieht sich der Antrag auf einen Verurtheilten, welcher bis zum Ablaufe der Strafzeit vorläufig entlassen gewesen ist, so genügt die Beifügung der Führungsatteste der Ortspolizeibehörden. Das Gutachten der Gefängnißbehörde wird in diesem Falle von der Landespolizeibehörde unmittelbar erfordert.

Die Anträge derjenigen Ortspolizeibehörden, welche der Aufsicht des Landraths unterliegen, sind der Landespolizeibehörde durch Vermittelung des Letzteren vorzulegen.

§. 6. Ueber den Antrag der Ortspolizeibehörde resp. in dem Falle des letzten Absatzes des §. 4 dieser Instruktion, über den Bericht der Gefängnißbehörde ist von der Landespolizeibehörde unter Berücksichtigung der Bestimmungen im §. 2, übrigens aber nach freiem Ermessen, schleunige Entscheidung zu treffen.

Gegen diese Entscheidung findet eine Berufung nicht statt.

Die Landespolizeibehörde ist indeß berechtigt, ihre Entscheidung nach Befinden der Umstände durch spätere Anordnungen selbst abzuändern, insbesondere die für die Stellung unter Polizei-Aufsicht festgesetzte Zeitdauer abzukürzen oder unter Innehaltung der gesetzlichen Frist (§. 3) zu verlängern.

Die gleiche Befugniß steht im Falle des Verziehens einer unter Polizei-Aufsicht stehenden Person in einen anderen Regierungs- (Landdrostei) Bezirk der Landespolizeibehörde des neuen Aufenthaltsortes zu.

Vor Abänderung einer einmal getroffenen Entscheidung muß die Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes des Verurtheilten gehört werden.

§. 7. Die Stellung unter Polizei-Aufsicht ist, soweit die Bestimmungen im §. 3 dieser Instruktion nicht entgegenstehen, mindestens auf die Dauer von sechs Monaten anzuordnen.

Eine Abkürzung dieser Frist durch spätere Anordnung der Landespolizeibehörde (§. 6) ist nicht zulässig.

Die Entscheidung der Landespolizeibehörde, welche die Stellung unter Polizei-Aufsicht anordnet, ist dem Verurtheilten zu Protokoll zu eröffnen.

Die in der Entscheidung festgesetzte Zeit wird von dem Tage dieser Eröffnung an berechnet.

§. 8. Die Entscheidung der Landespolizeibehörde kann zugleich die Bestimmung darüber enthalten:

1) ob und an welchen einzelnen Orten dem Verurtheilten der Aufenthalt untersagt,
2) ob ein verurtheilter Ausländer aus dem Bundesgebiete verwiesen werden soll.

Ist eine Bestimmung dieser Art in der Entscheidung selbst nicht erfolgt, so kann dieselbe während der Dauer der Polizei-Aufsicht jederzeit nachgeholt werden.

Angehörige der Staaten des Deutschen Reiches werden als Ausländer nicht angesehen.

Als Bundesgebiet gilt das Gebiet sämmtlicher zum Deutschen Reiche vereinigten Staaten.

§. 9. Die Ausführung der von der Landespolizeibehörde angeordneten Polizei-Aufsicht liegt der Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes des Verurtheilten ob, welche hierbei von den vorgesetzten Polizeibehörden zu überwachen ist.

Die Ortspolizeibehörde ist nicht befugt, dem unter Polizei-Aufsicht Stehenden Beschränkungen aufzuerlegen, welche in dem Strafgesetzbuche nicht vorgesehen sind.

Insbesondere dürfen periodische persönliche Meldungen bei der Polizeibehörde oder sonstige außergewöhnliche Controllmaßregeln, welche mit Beschränkungen der persönlichen Freiheit verbunden sind, von demselben nicht gefordert werden.

Zuwiderhandlungen des Verurtheilten gegen die ihm in Folge der Stellung unter Polizei-Aufsicht auferlegten Beschränkungen sind in Gemäßheit des §. 361 des Strafgesetzbuches zu verfolgen.

Die Anordnung von Exekutivstrafen deshalb ist nicht zulässig.

§. 10. Ueber die Art und Weise, in welcher die in Folge der Stellung unter Polizei-Aufsicht gegen einen Ausländer angeordnete Verweisung aus dem Bundesgebiete zur Ausführung zu bringen ist, hat die Landespolizeibehörde in jedem Falle besondere Bestimmung zu treffen.

Die durch die Ausführung der Maßregel entstehenden Kosten, insbesondere die etwaigen Kosten des Transports und der zum Zwecke desselben erforderlichen Detention, werden auf den allgemeinen Polizei-Fonds übernommen.

§. 11. Die Bestimmung des § 28. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, nach welcher gegen die wegen Diebstahls ꝛc. verurtheilten und unter Polizei-Aufsicht gestellten Personen die Aufsicht durch ortspolizeiliche Anordnung dahin erweitert werden kann, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen, findet auch in Ansehung der vor dem 1. Januar 1871 verurtheilten Personen nicht mehr Anwendung. Die durch den Erlaß vom 22. Mai 1866 angeordnete Eintheilung der unter Polizei-Aufsicht stehenden Personen in zwei Klassen, kommt in Folge dessen allgemein in Wegfall.

Berlin, den 12. April 1871.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. d. M. dem König-

Wilhelm-Verein hierselbst die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Behufs Beschaffung der für die Zwecke des Vereins — Unterstützung der zurückgebliebenen Familien der eingezogenen Soldaten und der Wittwen und Waisen der gefallenen Krieger — weiter erforderlichen Geldmittel eine neue Geldlotterie nach Maßgabe des früher genehmigten Ausspielungs-Plans in zwei Abtheilungen mit je 100,000 Loosen zu 2 Thlr. und mit Geldgewinnen im Gesammtbetrage von 90,000 Thlr. für jede Abtheilung zu veranstalten.

Diese Allerhöchste Genehmigung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 25. April 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) In der Angelegenheit, betreffend die vom Mühlenbesitzer Seydel in der Zschiepel-Mühle beabsichtigte Ent- und Bewässerungsanlage der ehemals Drössigker Laßzinswiesen wird hierdurch bekannt gemacht, daß der nach der Bekanntmachung vom 14. Oktober pr., Amtsblatt Stück 42, von uns erlassene Präklusionsbescheid, nachdem innerhalb der gesetzlichen Frist Restitutionsgesuche gegen denselben nicht erhoben, rechtskräftig geworden ist.

Frankfurt a. O., den 25. April 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Patent-Aufhebungen. 1) Das den Kaufleuten Wirth und Cie. zu Frankfurt a. M. unterm 23. April 1869 ertheilte Patent

auf einen mehrgängigen Webestuhl für elastische Gewebe, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

ist aufgehoben.

2) Das dem Ingenieur Th. Henning zu Bruchsal unter dem 10. Oktober 1869 ertheilte Patent

auf eine Einrichtung zum Verstellen der Weichen und Signal-Vorrichtungen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

Frankfurt a. O., den 25. April 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Die Nachprüfung der im Seminare zu Alt-Döbern vorgebildeten, provisorisch angestellten Lehrer findet in diesem Jahre am 19. und 20. Mai in dem genannten Seminare Statt, und werden die betreffenden Lehrer durch die Herren Superintendenten resp. Kreis-Schul-Inspektoren besondere Vorladungen erhalten.

Frankfurt a. O., den 26. April 1871.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(5) An Stelle des am 24. Februar d. J. aus dem Pfarrhause zu Gusow entwendeten Kirchensiegels von der Größe eines Achtgroschenstückes, welches mit dem Bilde einer Kirche mit Thurm und der Umschrift:

KIRCHE ZU GUSOW UND PLATKOW

versehen war, ist ein anderes beschafft worden, von ovaler Form, mit dem Bilde einer Kirche, von deren zwei Thürmen der kleinere, aus dem Dache hervorragend, ein Kreuz trägt, während auf der Spitze des größeren, rechts seitwärts der Kirche stehenden Thurmes die Gestalt eines Vogels sich befindet.

Dieses Siegel führt die Umschrift:

KIRCHE ZU GUSOW UND PLATKOW

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 25. April 1871.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung des General-Postamts.

Einführung der Fahrpostbeförderung für den Verkehr mit dem Elsaß und Deutsch-Lothringen.

Zufolge Verordnung Seiner Durchlaucht des Fürsten Reichskanzlers vom 25. April cr., betreffend die Einführung der Fahrpostbeförderung im Elsaß und Deutsch-Lothringen, können

vom 10. Mai d. J. ab

auch bei allen Postanstalten Norddeutschlands

Packete ohne Werthangabe und

Packete mit Werthangabe (Geld und Werthsendungen)

bis zu dem im internen Deutschen Postverkehr zulässigen Maximalgewicht von 100 Pfund vorerst nach folgenden Orten im Elsaß und in Deutsch-Lothringen zur Postbeförderung angenommen werden:

Altkirch, Ars a. d. Mosel, Avricourt, Barr, Benfeld, Bennweiler, Bischweiler, Bitsch, Blitschweiler bei Thann, Bollweiler, Brumat, Colmar, Dammerkirch, Diedenhofen, Dieuze, Egisheim, Erstein, Falkenberg, Forbach, Gebweiler, Geispoldsheim, Habsheim, Hagenau i. E., Hayingen, Heilig-Kreuz im Leberthal (Sainte-Croix-aux-Mines), Hemmingen in Lothringen (Heming), Hochfelden, Homburg a. d. Rossel, Hülkingen i. Lothr. (Uckange), Illkirch-Grafenstaden, Kestenholz (Châtenois), Leberau (Lièpvre), Lemberg i. Lothr., Lützelburg, Lutterbach, Maizières bei Metz, Maizières bei Vic, Mariakirch (Sainte-Marie-aux-Mines), Marlenheim, Metz, Molsheim, Moyeuvre la grande, Mühlhausen i. E., Münster i. E., Mutzig, Niederbronn, Ober-Ehnheim, Ober-Sulz, Rappoltsweiler, Reichshofen i. E., Remilly, Rixingen (Réchicourt-le-château), Rohrbach i. Lothr., Rosheim, Rufach, Saarburg i. Lothr. (Sarrebourg), Saargemünd (Sarreguemines), St. Avold, St. Amarin, St. Louis, Schlettstadt, Sennheim (Cernay), Sentheim, Sierenz, Straßburg i. E., Sulz unterm Wald, Thann, Türkheim, Wallburg, Wasselnheim, Weißenburg i. E., Zabern i. E.

Die Ausdehnung auf alle übrigen Postorte im Elsaß und in Deutsch-Lothringen bleibt vorbehalten. Ueber die Taxen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Neben dieser für den Landespostdienst eintretenden Fahrpostbeförderung bleibt die Beförderung von Privat-

päckereien an die Deutschen Truppen, Militair- und Civilbeamten im Elsaß und in Deutsch-Lothringen unter den besonders bekannt gemachten Bedingungen — Maximal-Gewicht 5 Pfund, Frankirung mit 5 Sgr. u. s. w. — bestehen. Berlin, den 27. April 1871.

General-Postamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

In Gemäßheit der Bestimmungen §§. 39, 41, 46 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Ges.-Samml.) de 1850 Seite 119, 120 wird am

13. Mai cr. Vormittags 10 Uhr

in unserem Geschäftslokale, alte Jakobstraße Nr. 106. hierselbst, die halbjährlich vorzunehmende Verloosung von Rentenbriefen, sowie die Vernichtung früher ausgelooseter und eingelieferter Rentenbriefe nebst Coupons unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 24. April 1871.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.
(gez.) Heyder.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Der gegenwärtig im Ostbahn-Lokalverkehre bestehende Unterschied in der Tarifirung von Lokomotiven und Tendern, welche auf ihren eigenen Rädern laufen, und solchen, welche auf untergelegten Achsen (Nothachsen) oder auf Trucks laufen, wird mit dem 15. Juni d. J. aufgehoben und damit zugleich die für den Transport von Lokomotiven 2c. bisher gültigen Achs-, Gewichts- und Stücktarife.

An Stelle der diesfälligen Tarifsätze wird von dem gedachten Tage ab im Binnenverkehre der Ostbahn für den Transport von Lokomotiven und Tendern, sofern sie auf eigenen Rädern, Nothachsen oder auf Trucks laufen, welche von den Versendern gestellt werden, ein Frachtsatz von 1¼ Pf. pro Centner und Meile nebst 3 Pf. pro Centner Expeditionsgebühr je für die Versand- und Empfang-Station erhoben, während für nicht auf eigenen Rädern laufende Lokomotiven und Tender, für welche die zum Transport erforderlichen Trucks Seitens der Versender nicht gestellt werden, die Fracht nach den Tarifsätzen der ermäßigten Klasse B. (Wagenladung) berechnet wird.

Die zum Transport benutzten Trucks, sowie die auf solchen verladenen Nothachsen werden frachtfrei zurückbefördert.

Den Lokomotivbegleitern wird auf der Hintour freie Fahrt nach ihrer Wahl entweder auf der Maschine oder in der III. Wagenklasse, in keinem Falle aber freie Rückfahrt gewährt.

Bromberg, den 21. April 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Vom 1. Juni cr. ab kommt im diesseitigen Lokalverkehr für den Transport von Lokomotiven und Tendern, sofern sie auf eigenen Rädern oder auf Trucks laufen, welche von den Versendern gestellt werden, der Frachtsatz von 1¼ Pf. pro Centner und Meile nebst 3 Pf. pro Centner Expeditionsgebühr zur Anwendung. Für Lokomotiven und Tender, welche nicht auf eigenen Rädern laufen, oder für welche die zum Transport erforderlichen Trucks Seitens der Versender nicht gestellt werden, wird die Fracht nach den Tarifsätzen der ermäßigten Klasse B. berechnet. In keinem Falle wird den Begleitern der Lokomotiven 2c. freie Rückfahrt gewährt.

Berlin, den 11. April 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Vom 1. Mai d. J. ab tritt für die Beförderung von Braunkohlen in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern oder 33⅓ Tonnen (à 3 Ctr.) im Verkehr zwischen den diesseitigen Stationen Erkner, Fürstenwalde und Briesen einerseits und der Station Lebus und sämmtlichen östlich davon belegenen Stationen der Königlichen Ostbahn andererseits, sowie im Verkehr zwischen den diesseitigen Stationen Berlin resp. Cöpenick und der Ostbahnstation Lebus resp. Lebus und Podelzig via Frankfurt a. O. ein Verbands-Spezial-Tarif in Kraft.

Tarifexemplare sind auf allen Verband-Stationen einzusehen.

Berlin, den 30. April 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Der Oberpfarrer Gustav Adolf Klingebeil zu Sonnenburg ist zum Superintendenten der Diözese Sonnenburg ernannt und in das Ephoralamt eingeführt worden.

Der Oberpfarrer Heinrich Ferdinand Tietze zu Spremberg ist zum Superintendenten der Diözese Spremberg ernannt und in das Ephoralamt eingeführt worden.

Der bisherige Prediger Heinrich Julius Bronisch zu Burg, Diözese Cottbus, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Kolkwitz in derselben Diözese bestellt worden.

Der Forstkassen-Rendant Wallmuth zu Peitz ist an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Penzlin, zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der dortigen Kreisgerichts-Commission, mit Ausschluß der Revier-Abtheilungen Jänischwalde, Klein-Heide und Düringsheide der Königlichen Oberförsterei Taubendorf, hinsichtlich der Forststrafsachen, sowie zum Vertreter des Forst-Polizei-Anwalts für diese Revier-Abtheilungen ernannt worden.

Im Kreise Lübben sind zu Wege-Polizei-Distrikts-Commissarien ernannt: 1) für den XII. Distrikt der Gastwirth Rauhe in Pinnow, 2) für den XIV. Distrikt der Stiftsgutspächter Stähler in Ullersdorf.

Von den Beamten des Deichamts des Warthebruchs sind der Deichhauptmann Schmolling in Landsberg und der Deichinspektor Kuhlmey in Fichtwerder im vorigen Jahre gestorben. Zum Deichhauptmann ist der bisherige Deichinspektor Müller in Sonnenburg gewählt und von der Regierung bestätigt worden. An dessen Stelle ist zum Deichinspektor in Sonnenburg der Baumeister Ruske in Cüstrin getreten.

Für die Stadt Peitz ist der Gastwirth und Senator Louis Niedermeyer daselbst als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Für den ersten ländlichen Bezirk des Soraner Kreises ist der Rittergutsbesitzer Carl Wilhelm Moritz Zehe zu Ober-Wellersdorf als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Verzeichniß

der seit Anfang des Jahres 1871 beim Oberbergamt zu Halle und dessen Unterbehörden eingetretenen Personal-Veränderungen &c.

Der Bergassessor Schröder ist als dirigirender Berginspektor des Königlichen Salzwerks zu Erfurt fest angestellt worden. Der Bergfaktor Müller zu Elmen ist, unter Belassung in seiner Stellung als Betriebsbeamter der Königlichen Braunkohlenwerke zu Eggersdorf und Altenweddingen zum Berginspektor befördert. Dem Kassenrendanten beim Salzamt zu Schönebeck, Rechnungsrath Grunow, ist aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums der rothe Adlerorden 4. Klasse Allerhöchst verliehen worden. Bei der Berginspektion zu Staßfurt ist der bisherige Büreau-Assistent am Salzsteueramt Ruft, durch die kommissarische Uebertragung der Steuereinnehmerstelle zu Schönebeck ausgeschieden, und seine Stelle in Staßfurt dem Civilanwärter Schulze kommissarisch übertragen worden. Dem Maschinenwärter Tewitz beim fiskalischen Braunkohlenwerk zu Altenweddingen ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit Allerhöchst verliehen worden.

Der bisherige Betriebs-Sekretair Pankow in Frankfurt ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischtes.

(1) Betreffend die im Oster-Termine 1871 zu Merseburg ausgeloosten Steuer-Credit-Kassen-Scheine.

Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Kassenscheine sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Michaelis-Termine 1871 erfolgen soll, gezogen worden:

1) von den Steuer-Credit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764

von Litt. A. à 1000 Thlr. 456. 610. 841. 1144. 1263. 1459. 1871. 2225. 2228. 2248. 2396. 2904. 3078. 3168. 3975. 4047. 4066. 4725. 4867. 5246. 5288. 5504. 5809. 5908. 6243. 6789. 7445. 7495. 7648. 7780. 7858. 8161. 8354. 8395. 8524. 9097. 9187. 9268. 9642. 9749. 10345. 10805. 10863. 10880. 11233. 11239. 11810. 11983. 12284. 12439. 12452. 12549. 12689. 12706. 12870. 13224. 13593. 13669. 13912. 13972. 14045. 14066. 14273. 14406. 14425. 14518. 14635.

von Litt. B. à 500 Thlr. 64. 567. 618. 717. 723. 975. 1185. 1190. 1209. 1627. 1643. 1718. 1944. 2212. 3083. 3146. 4166. 4291. 4388. 4611. 4765. 4766. 5257. 5481. 6080. 6364. 6411. 6438. 6743. 6926. 7017. 7072. 7245. 7499. 7803. 7831. 7849.

von Litt. D. à 100 Thlr. 173. 410. 1836. 1349. 1584. 1585. 1756. 2092. 2214. 2342. 2376. 2413. 2823. 2876. 3081. 3688. 3811. 3837. 3910. 3923. 4120. 4359. 4406. 5346. 5523. 5677.

2) von den Steuer-Credit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836

von Litt. A. à 1000 Thlr. 41. 54. 81. 138. 250.
von Litt. B. à 500 Thlr. 11. 14. 58. 92.
von Litt. C. à 200 Thlr. 13. 55. 106. 112. 117. 128. 141. 185.
von Litt. D. à 100 Thlr. 9. 18. 42. 57. 109.
von Litt. E. à 50 Thlr. 3. 32.

Außerdem wurden die letzten unverzinslichen Kammer-Credit-Kassen-Scheine und zwar Litt. E. à 49 Thlr. Nr. 12385. 12515. 13199. 14289. 14702. 14723.

zur Zahlung im Michaelis-Termine 1871 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verloosten, resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine, werden aufgefordert, die Capitalien gegen Quittung, wozu Formulare von der unten genannten Kasse unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelis-Termines 1871, wo die Verzinsung der jetzt ausgeloosten Steuer-Credit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse zu erheben.

Aus den früheren Verloosungen sind folgende Steuer-Credit-Kassen-Scheine:

aus dem Jahre 1764:

Litt. A. à 1000 Thlr. Nr. 9703. 10534. 13329.
Litt. B. à 500 Thlr. Nr. 1188. 5433.
Litt. D. à 100 Thlr. Nr. 864. 1104. 1941. 1949. 2055. 2106. 2211. 3616. 3925. 4000. 4056. 5529.

und aus dem Jahre 1836:

Litt. A. à 1000 Thlr. Nr. 187.
Litt. B. à 500 Thlr. Nr. 28.
Litt. D. à 100 Thlr. Nr. 11.

und ebenso von den schon früher zur Zahlung ausgesetzten unverzinslichen Kammer-Credit-Kassen-Scheinen folgende

Litt. B. à 500 Thlr. Nr. 68. 69.

Litt. E. à 31 Thlr. Nr. 5238. 5367. 5726. 6759. 6766. 7596. 7954. 8121. 8174. 8555. 8605. 8609. 9718. 9721. 9814. 9816. 10293. 10463. 10761. 11615. 12224 12360. 13375. 13838. 14532. 14619. 14632.

Litt. E. à 34 Thlr. Nr. 332. 508. 519. 824. 1230. 1465. 1709. 1752. 1758. 2054. 2232. 3978. 4353. 4965. 5166. 5728. 5968. 6307. 7850. 7852. 7855. 8449. 8522. 8695. 8704. 9282. 9337. 10157. 10194. 10198. 10238. 10423. 10548. 10564. 10574. 10619. 10725. 10842. 11001. 13398. 14627. 14741. 14853. 14902.

Litt. E. à 36 Thlr. Nr. 1264. 2756. 3134. 3619. 3976. 4402. 4405. 4889. 4979. 5048. 5119. 6263. 6803.

Litt. E. à 38 Thlr. Nr. 909. 1143. 2260. 2763. 3664. 7536. 7641. 7642. 8205. 9318. 9879. 10141. 10307. 10474. 10639. 10723. 10879. 13254.

Litt. E. à 41 Thlr. Nr. 286. 1790. 2769. 3237. 3537. 3539. 3540. 3712. 5906. 5988. 6541. 8214. 8727. 8752. 8893. 9034. 9062. 9468. 10002. 10058. 10112. 10206. 10385. 10400. 10403. 10529. 10566. 10585. 10628. 10843. 10864. 12178. 14372. 14377. 14442. 14600. 14733. 14740.

Littr. E. à 43 Thlr. Nr. 363. 1110. 2649. 3675. 6188. 6495. 8102. 8179. 8231. 8649. 8745. 9175. 9508. 9908. 10144. 10362. 10364. 10534. 10540. 10867. 11577. 11704. 12260. 12691. 13234. 13678. 13727. 14516. 14657.

Litt. E. à 45 Thlr. Nr. 828. 1474. 1912. 2245. 4372. 5497. 6944. 8180. 8203. 8512. 8577. 8586. 8612. 8663. 8724. 8899. 8900. 8901. 9298. 9336. 9342. 9443. 9471. 9927. 10387. 10568. 10801. 10809. 11291. 11542. 11593. 11629. 12192. 12301. 12602. 12603.

Litt. E. à 47 Thlr. Nr. 283. 1581. 1653. 2853. 4850. 4852. 6255. 6533. 7933. 8093. 8101. 8563. 8608. 8630. 8697. 8717. 8753. 9299. 9489. 9941. 10100. 10479. 10563. 10624. 10742. 10906. 11248. 12482. 14412. 14483. 14601. 14652.

Litt. E. à 49 Thlr. Nr. 272. 1240. 1725. 3242. 3244. 3782. 4100. 4390. 4635. 5357. 5599. 5600. 5685. 6160. 6161. 6333. 6899. 7700. 8216. 8447. 8457. 8473. 8686. 9041. 9259.

bis jetzt noch nicht zur Einlösung präsentirt.

Die Besitzer derselben werden zur Vermeidung fernerer Zinsen-Verluste an die baldige Abhebung der Capitalbeträge erinnert.

Merseburg, den 8. April 1871.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungs-Präsident Rothe.

(2) Wie mangelhaft vom Publikum immer noch die Briefe adressirt werden, dafür liefert die Thatsache von Neuem einen schlagenden Beweis, daß bei dem Postamte in Danzig in einem einzigen Monate in 887 Fällen von der Post die Mitwirkung der Polizeibehörde zur Ermittelung der Wohnung des Adressaten hat in Anspruch genommen werden müssen.

Ein Polizeibeamter hatte im Durchschnitt 2 bis 3 Stunden auf diese Thätigkeit zu verwenden.

Trotz aller Bemühungen muß aber im Deutschen Postbezirk noch immer eine beträchtliche Zahl von Briefen lediglich wegen der mangelhaften Adressirung als unbestellbar zurückgeschickt werden, im Jahre 1870 z. B. 431,254 Stück. Eine recht sorgfältige und genaue Adressirung der Postsendungen kann daher nicht genug anempfohlen werden. In verschiedenen Schulen geben die Lehrer den Schülern Unterweisung im Anfertigen guter Adressen. Dies sollte verallgemeinert werden, und auch bei der häuslichen Erziehung wäre der nicht unwichtige Gegenstand mehr zu beachten. In England geschieht das schon längst.

Frankfurt a. O., den 28. April 1871.

Ober-Post-Direktion.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 19. Den 10. Mai 1871.

Bekanntmachung.

Bei dem Neumärkischen Meliorations-Fonds, welcher bestimmt ist, durch Darlehne unterstützend auf die Förderung der Boden-Cultur und des landwirthschaftlichen Betriebes hinzuwirken, betrug, wie ich in Gemäßheit des durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. März 1870 genehmigten Regulativs hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, am Schlusse des Jahres 1870 der Bestand an ausgeliehenen Capitalien . . . . 35155 Thl. 8 Sgr. 2 Pf.
wobei 2 Meliorationsgenossenschaften, 11 Rittergutsbesitzer und 3 bäuerliche Grundbesitzer mit Darlehen betheiligt sind.
Daneben waren an disponiblen Beständen vorhanden:
a. in Staatsschuldscheinen im Nennwerthe von . . . 1150 " — " — "
b. in Norddeutschen Bundesanleihen im Nennwerthe von . . . . . . 5800 " — " — "
welche letztere Beträge sich aus früheren zufälligen Einnahmen, sowie aus den Rückzahlungen auf die ausgeliehenen Capitalien und aus Zinsen daraus gebildet haben.

Der Meliorationsfonds, der bei seiner Stiftung 30,000 Thlr. betrug, hat sich sonach bis Ende des Jahres 1870 erhöht auf . . . . . 42105 Thl. 8 Sgr. 2 Pf.

Außer den vorstehend ad a. und b. aufgeführten disponiblen Beständen nach dem gegenwärtigen Courswerthe von zusammen circa . . . . . . 6750 Thl.
treten die diesjährigen Einnahmen des Fonds mit ungefähr . . . . 1200 "
hinzu, so daß zu neuen Ausleihungen im Ganzen . . . . 7950 Thl.
verwendet werden können.

Hierbei wiederhole ich die schon in meiner Bekanntmachung vom 7. April v. J. (Amtsblatt pro 1870 Seite 106) enthaltene Bemerkung, daß ich vorzugsweise Entwässerungen (Drainagen) und die Aufforstung von Flugsandflächen mit den Mitteln des hier in Rede stehenden Fonds zu unterstützen beabsichtige.

Frankfurt a. O., den 6. Mai 1871.

Der Regierungs-Präsident.
Frhr. v. Nordenflycht.

Betreffend die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 und Serie II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe v. J. 1867 A.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 für die acht Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1879 und zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1867 A. für die vier Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1875 nebst Talons werden vom 3. April d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Anleihen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der obengedachten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten

Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Anleihe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. März 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in duplo einzureichenden Verzeichnissen der Talons zu den in Rede stehenden Staats-Prämien-Anleihescheinen von 1855 und Staats-Anleihescheinen von 1867A. werden von unserer Hauptkasse, den sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen (ausschließlich Frankfurt), den Steuer-Aemtern Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Drebkau, Dobrilugk, Driesen, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Neuwedell, Peitz, Reppen, Schönfließ, Schwiebus, Seelow, Senftenberg, Sonnenburg, Sommerfeld, Triebel, Vietz, Woldenberg, Zehden und den Rentämtern Friedland und Lagow, jedoch nur auf mündliches Ansuchen, verabfolgt werden.

Frankfurt a. O., den 27. März 1871.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 15. v. M. der Münchener Künstler-Genossenschaft zu gestatten geruht, Loose zu der von ihr zum Besten der allgemeinen deutschen Invaliden-Stiftung beabsichtigten Ausspielung von Kunstwerken innerhalb der Preußischen Monarchie zu vertreiben.

Dies wird auf höhere Anordnung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Loose zunächst in der Zahl von 50,000 ausgegeben werden sollen und deren Preis auf 1 Thlr. das Stück festgesetzt ist. Frankfurt a. O., den 1. Mai 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) In der Stadt Lübben wird nicht, wie im Kalender angegeben, am 15. Juni d. J. ein Viehmarkt, sondern ein Wollmarkt abgehalten werden.

Frankfurt a. O., den 5. Mai 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Patent-Ertheilung. Dem Spinnmeister Pascal Massion zu Aachen ist unter dem 18. April d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Vorspinnkrempeln zum Zerlegen des Vließes in schmale Bänder

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung. Das dem Ingenieur William Randel Harris zu Paris unterm 2. September 1869 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Herstellung von Litzen für Webestühle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Frankfurt a. O., den 6. Mai 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Durch den Tod des bisherigen Inhabers hat die Rektorstelle an der Stadtschule zu Fürstenfelde, Diözese Cüstrin, ihre Erledigung gefunden. Bewerber um diese, mit circa 500 Thlr. dotirte Stelle müssen außer der Qualifikation pro rectoratu die licentia concionandi besitzen und haben ihre desfallsigen Gesuche nebst den bezüglichen Zeugnissen uns einzureichen.

Frankfurt a. O., den 4. Mai 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(5) Die Quittungen über Kauf- und Ablösungsgelder für Domainen- und Forst-Gegenstände betreffend.

Die von der Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen der Regierungs-Hauptkasse hierselbst über die bei derselben eingegangenen und in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis ultimo Dezember 1870 an die Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführten Kaufgelder für veräußerte Domainen- und Forst-Grundstücke, sowie über Kapitalien für abgelöste Domainenabgaben und Domainen-Amortisations-Renten, werden im Laufe des Monats Mai d. J. den Spezialkassen zur Aushändigung an die Einzahler, in den Fällen aber, wo entweder die volle Rente auf den Antrag des Verpflichteten oder bei Parzellirungen die auf das Trennstück vertheilte Rente durch Kapitalzahlung abgelöst worden ist, den zuständigen Gerichten mit dem Antrage übersandt werden, den Vermerk der Rentenpflichtigkeit im Hypothekenbuche kostenfrei zu löschen und demnächst die Quittungen den Interessenten auszuhändigen.

Die Einzahler werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

Frankfurt a. O., den 4. Mai 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Wir bringen hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, daß für die Beförderung von Flachs, Hanf, Heede und Werg in Wagenladungen im Verkehr

zwischen Ostbahn- und Russischen Stationen einerseits und Schlesischen und Böhmischen Stationen andererseits via Frankfurt a. O. ermäßigte Sommer-Tarifsätze für die Zeit vom 15. März bis ultimo Oktober jeden Jahres eingeführt sind.

Bromberg, den 26. April 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß vom heutigen Tage ab die Annahme sämmtlicher Güter **im Lokalverkehr der Ostbahn** wieder lediglich auf Grund der bestehenden Tarife und Reglements erfolgt.

Unsere Bekanntmachung vom 18. Juli pr., durch welche die reglementsmäßigen Lieferfristen bis auf Weiteres suspendirt worden sind, wird demgemäß hiermit aufgehoben.

Bromberg, den 1. Mai 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Vom 15. Mai cr. ab tritt für den Transport von Salz aller Art im Verkehr von den Stationen Schönebeck, Staßfurt, Halle und Sangerhausen nach den Stationen der diesseitigen Eisenbahn, Station Lebus der Königlichen Ostbahn, den Stationen der Niederschlesischen Zweigbahn, der Oberschlesischen, der Breslau-Schweidnitz-Freiburger, der Märkisch-Posener und der Rechte-Oder-Ufer Eisenbahn, theils via Leipzig — Görlitz, theils via Magdeburg — Berlin ein anderweiter direkter Tarif in Kraft.

Druckexemplare desselben sind bei unseren Dienststellen zum Preise von 2½ Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 3. Mai 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen des General-Postamts.

(1) Einführung der Fahrpostbeförderung für den Verkehr mit dem Elsaß und Deutsch-Lothringen.

Zufolge Verordnung Seiner Durchlaucht des Fürsten Reichskanzlers vom 25. April cr., betreffend die Einführung der Fahrpostbeförderung im Elsaß und Deutsch-Lothringen, können

vom 10. Mai d. J. ab

auch bei allen Postanstalten Norddeutschlands

Packete ohne Werthangabe und

Packete mit Werthangabe (Geld und Werthsendungen)

bis zu dem im internen Deutschen Postverkehr zulässigen Maximalgewicht von 100 Pfund vorerst nach folgenden Orten im Elsaß und in Deutsch-Lothringen zur Postbeförderung angenommen werden:

Altkirch, Ars a. d. Mosel, Avricourt, Barr, Benfeld, Bennweier, Bischweiler, Bitsch, Bitschweiler bei Thann, Bollweiler, Brumat, Colmar, Dammerkirch, Diedenhofen, Dieuze, Egisheim, Erstein, Falkenberg, Forbach, Gebweiler, Geispoldsheim, Habsheim, Hagenau i. E., Hayingen, Heilig-Kreuz im Leberthal (Sainte-Croix-aux-Mines), Hemmingen in Lothringen (Heming), Hochfelden, Homburg a. d. Rossel, Hültingen i. Lothr. (Ueckange), Illkirch-Grafenstaden, Kestenholz (Châtenois), Leberau (Lièpore), Lemberg i. Lothr., Lützelburg, Lutterbach, Maizières bei Metz, Maizières bei Vic, Mariakirch (Sainte-Marie-aux-Mines), Marlenheim, Metz, Molsheim, Moyeuvre la grande, Mühlhausen i. E., Münster i. E., Mutzig, Niederbronn, Ober-Ehnheim, Ober-Sulz, Rappoltsweiler, Reichshofen i. E., Remilly, Rixingen (Réchicourt-le-château), Rohrbach i. Lothr., Rosheim, Rufach, Saarburg i. Lothr. (Sarrebourg), Saargemünd (Sarreguemines), St. Avold, St. Amarin, St. Louis, Schlettstadt, Sennheim (Cernay), Sentheim, Sierenz, Straßburg i. E., Sulz unterm Wald, Thann, Türkheim, Wallburg, Wasselnheim, Weißenburg i. E., Zabern i. E.

Die Ausdehnung auf alle übrigen Postorte im Elsaß und in Deutsch-Lothringen bleibt vorbehalten. Ueber die Taxen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Neben dieser für den Landespostdienst eintretenden Fahrpostbeförderung bleibt die Beförderung von Privatpäckereien an die Deutschen Truppen, Militair- und Civilbeamten im Elsaß und in Deutsch-Lothringen unter den besonders bekannt gemachten Bedingungen — Maximal-Gewicht 5 Pfund, Frankirung mit 5 Sgr. u. s. w. — bestehen. Berlin, den 27. April 1871.

General-Postamt.

(2) Packetbeförderungsdienst im Bereiche der zweiten Armee betreffend.

Wegen des Eintritts von Truppendislocirungen im Bereiche der zweiten Armee muß die Zuführung von Privatpäckereien an die auf dem Marsche befindlichen Truppentheile für die nächsten 8 Tage eingestellt, und es müssen die vorkommenden Päckereien bis zur Beendigung der Marschbewegungen bei den Packetsammelstellen im Inlande zurückgehalten werden.

Größere Marschbewegungen finden namentlich statt bei dem **3.** und dem **9. Armee-Corps**, sowie bei der **6. Cavallerie-Division.**

Mit Rücksicht hierauf ersucht das General-Postamt, von der Absendung von Privatpäckereien an die obenbezeichneten Truppen während der nächsten sechs Tage Abstand zu nehmen.

Außerdem wird bemerkt, daß die Zuführung von Päckereien für das **2., 5., 10. Armee-Corps** und für die **1. Cavallerie-Division**, welche ebenfalls veränderte Aufstellung erhalten, für kurze Zeit eine etwas längere Frist, als gewöhnlich, in Anspruch nehmen wird. Berlin, den 7. Mai 1871.

General-Postamt.

Personal-Chronik.

Der Schul- und Predigtamts-Candidat Oscar Schwebel ist als ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Cüstrin angestellt worden.

Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 20. d. M. dem Färbergesellen Wilhelm Severin zu Lippehne, im Kreise Soldin, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden zu verleihen geruht.

In dem Königlichen Hebammen-Institut hierselbst sind nachgenannte Frauen: 1) Louise Lipp aus Röstenberg, 2) Ernestine Wruck aus Arnswalde, 3) Ernestine Fischer ebendaher, 4) unverehelichte Louise Michlitz aus Döbbrick, 5) Johanna Roethig aus Branitz, 6) Katharina Fladrich aus Kollwitz, 7) Auguste Hochschild aus Malsow, 8) unverehelichte Klara Nehse aus Lagow, 9) unverehelichte Pauline Fechner aus Schermeisel, 10) Wilhelmine Richter aus Leitersdorf, 11) unverehelichte Antonie Winter aus Dratzig, 12) Emilie Klappert aus Kutzdorf, 13) Klara Feuerherm aus Landsberg a. W., 14) Wilhelmine Maye aus Hohenwalde, 15) Pauline Krumm aus Frankfurt a. O., 16) Minna Zippel ebendaher, 17) Christiane Kuhrmann aus Fürstenwalde, 18) Louise Passow ebendaher, 19) Pauline Geisler aus Crossen, 20) Johanna Kochale aus Schwiebus, während des geburtshülflichen Lehrkursus pro 1870/71 unterrichtet und nach wohlbestandener Prüfung mit dem vorgeschriebenen Prüfungszeugniß versehen worden.

Nachweisung
der im Monat April 1871 erfolgten Berufungen in Lehrer- resp. Küster- und Lehrer-Stellen.

1) Johann Friedrich Wilhelm Stephan definitiv zum 4. Lehrer und Küster an der Hauptkirche in Calau; 2) Karl Paul Albert Schmidt definitiv zum Organisten an der Kirche und 3. Lehrer an der Schule in Sonnewalde; 3) Johann Hermann Schulze provisorisch zum 7. Lehrer an der Knaben-Bürgerschule in Cottbus; 4) August Ernst Schulze provisorisch zum 9. Lehrer an der Elementarschule der Spremberger Vorstadt in Cottbus; 5) Karl Wilhelm Gliese definitiv zum Lehrer an der Klasse 6b. der Elementarschule der Spremberger Vorstadt in Cottbus; 6) Adolph Theodor Emil Riedel definitiv zum 3. Lehrer in Friedland i. N., Ephorie Lübben, 7) Johann Friedrich Ernst Herzog definitiv zum Lehrer an der Schule in der Bösitzer Straße in Guben; 8) Karl August Schmidt definitiv zum Küster und Lehrer in Leuthen, Ephorie Sorau; 9) Hermann Albert Theodor Klemke definitiv zum 1. Knabenlehrer, Kantor und Organisten in Schönfließ i. N., Ephorie Königsberg II.; 10) Emil Wittig definitiv zum Lehrer in Heidenau, Ephorie Crossen; 11) Karl Ludwig Berthold Kresse definitiv zum Küster und Lehrer in Eglofsstein, Ephorie Landsberg III.; 12) Joh. Friedrich Eduard Hanfland provisorisch zum Küster und Lehrer in Schönwalde, Ephorie Sonnewalde; 13) Friedrich Wilhelm Emil Kühne definitiv zum Küster und Lehrer in Goßmar, Ephorie Sonnewalde.

Die Berufung des Lehrers August Siegert zum Küster, Organisten und Lehrer an der römisch-katholischen Kirche und Schule in Landsberg a. W. ist von uns bestätigt worden.

Der Förster Sacher in Biebersdorf, Oberförsterei Börnichen, ist am 29. April cr. verstorben und an seine Stelle der bisherige Forstaufseher Robert Julius Reiche in Kleinsee, Oberförsterei Tauer, definitiv zum Förster in Biebersdorf ernannt.

Personal-Veränderungen
für den Monat April 1871.

A. Bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Frankfurt a. O.

Der Referendarius Dr. Bauer ist zum Gerichts-Assessor, der Hülfsbote Klauß zu Landsberg a. W. zum Boten bei dem Appellationsgericht ernannt.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Ernannt sind: Die Civil-Supernumerare und Aktuare Herold zu Müncheberg zum Büreau-Assistenten bei den Gerichts-Commissionen zu Woldenberg, Kosemetzky zu Crossen zum Büreau-Assistenten bei der Gerichts-Deputation zu Driesen, Tock zu Züllichau zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Cüstrin und der Hülfsbote Werchosch zu Sorau zum Boten und Exekutor bei der Gerichts-Deputation zu Seelow. Versetzt sind in gleicher Eigenschaft: Der Kreisrichter Zeigermann in Schönfließ an das Kreisgericht zu Landsberg a. W., der Rechtsanwalt und Notar Huck in Friedeberg i. N. an das Kreisgericht zu Gleiwitz. Gestorben ist der Kreisgerichts-Rath Patzschke in Cüstrin.

Für den ersten ländlichen Bezirk des Landsberger Kreises ist der Kaufmann und Gastwirth Alexander Adolph Wilhelm Kolshorn zu Alt-Lipke als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Für den fünften ländlichen Bezirk des Soldiner Kreises ist der Eigenthümer und Schulze Christian Friedrich Schroeder zu Carzig als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Für den dreizehnten ländlichen Bezirk des Sorauer Kreises ist der Ausgedinger Karl Pusch zu Grabow als Schiedsmann wiedergewählt und bestätigt worden.

Vermischtes.

Nach höherer Anordnung soll auf den Höfen des hiesigen Lagerhauses während der hiesigen Wollmärkte künftighin nicht mehr gelagert werden, was wir den Herren Betheiligten hierdurch bekannt machen.

Berlin, den 2. Mai 1871.

Königliche Ministerial-Bau-Commission.

Hierbei eine Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Schweiz“ in Zürich vom 6. Dezember 1869, und die Statuten dieser Gesellschaft.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Beilage

zum

Amtsblatt Nr. 19 der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgegeben den 10. Mai 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

Die Konzession und die Statuten der unter der Firma „Schweiz" zu Zürich domizilirten Aktien-Gesellschaft für Transport-Versicherung zu Land und zu Wasser betreffend.

Nachdem der zu Zürich unter der Firma „Schweiz" domizilirten Aktien-Gesellschaft für Transportversicherung zu Land und zu Wasser die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt worden ist, wird nachstehend die für die qu. Gesellschaft ausgefertigte Konzession, sowie das unter dem 9. October 1869 durch den Regierungsrath zu Zürich genehmigte Statut derselben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Haupt-Niederlassung für Preußen mit dem Geschäftslokale in Berlin begründet und der Kaufmann Hermann Friedrich Wilhelm Jacoby-Scherbening, daselbst am Kupfergraben Nr. 5. wohnhaft, zum Generalbevollmächtigten ernannt worden ist.

Frankfurt a. O., den 4. Mai 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

*

Konzession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Zürich unter der Firma „Schweiz" domizilirte Aktien-Gesellschaft für Transportversicherung zu Land und zu Wasser.

Der zu Zürich unter der Firma „Schweiz" domicilirten Aktiengesellschaft für Transportversicherung zu Land und zu Wasser wird auf Grund des vorgelegten, durch den Regierungsrath zu Zürich unter dem 9. Oktober 1869 genehmigten Statuts die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten unter nachfolgenden Bedingungen hiermit ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Konzession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.

2) Die Konzession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domizilirenden, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Orts oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Inländer sein.

4) Alle Verträge mit Inländern sind von dem inländischen Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preußischen Unter-Agenten aus abzuschließen.

5) Der Königlichen Landes-Polizei-Behörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Spezial-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals enthalten; unter den Aktivis dürfen die vorhandenen Effekten höchstens zu dem Tages-Course erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanz-Aufstellung haben; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Aktiva aufgenommen werden.

6) Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

7) Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Landespolizeibehörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen. Die vorliegende Konzession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Uebrigens ist durch diese Konzession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht

gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß. Berlin, den 6. Dezember 1870.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: gez. Moser.

ad IV. 14346.

Statuten

der

„Schweiz" Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Zürich.

Name, Zweck und Sitz der Gesellschaft.

§. 1. Die „Schweiz" ist eine Aktiengesellschaft für Transportversicherung zu Land und zu Wasser, in der Regel nur von Waaren.

§. 2. Die Gesellschaft kann jeden Versicherungsantrag, ohne Angabe von Gründen, ablehnen.

§. 3. Der Verwaltungssitz und Gerichtsstand der Gesellschaft ist in Zürich.

§. 4. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre festgesetzt. Zwei Jahre vor Ablauf dieses Zeitraumes hat die Generalversammlung über Fortsetzung oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

Gesellschaftskapital.

§. 5. Das Aktienkapital der Gesellschaft, im Betrage von 5 Million Franken, besteht aus 2000 Aktien von je 2500 Franken.

§. 6. Der Aktionär haftet für den Nominalbetrag seiner Aktien, nicht weiter. Der Besitz von Aktien schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§. 7. Auf jede Aktie sind 20 % oder 500 Frkn. in baar einzuzahlen. Für den Rest von 80 % oder 2000 Franken hat der Aktionär für jede Aktie eine auf ihn lautende Wechselobligation mit Domizil an der Gesellschaftskasse in Zürich auszustellen, welche im Archiv der Gesellschaft deponirt wird, und welche von der Gesellschaft weder an Dritte veräußert noch in irgend einer Weise belastet werden darf. Weitere allfällig nothwendige Einzahlungen über die ersten 20 % hinaus werden von der Generalversammlung beschlossen, und es wird ihr Betrag von der Obligation abgeschrieben.

§. 8. Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers. Die erste Zutheilung der Aktien geschieht durch das Gründungskomitee.

§. 9. Die Aktien können cedirt werden mit Genehmigung des Verwaltungsrathes und gegen eine Gebühr von 5 Frkn. per Aktie. Die Genehmigung kann nicht verweigert werden, wenn für den Obligationsbetrag genügende Realkaution geleistet wird. In der Regel kann ein Aktionär nicht mehr als 40 Aktien erwerben. Nach Genehmigung der Cession und erfolgter Deponirung der neuen Obligation des Cessionaren wird die alte Obligation dem Cedenten ausgehingegeben.

§. 10. Die Aktien sind nicht theilbar, und es anerkennt die Gesellschaft für jede Aktie nur einen Eigenthümer.

§. 11. Die Aktionäre sind zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern. Erfolgt die Zahlung nicht in der angesetzten Frist, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder den säumigen Aktionär auf dem Exekutionswege zur Zahlung anzuhalten oder die betreffenden Aktien als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben. Für den Mindererlös bleibt der alte Aktionär, auch nach Annullirung der Aktien, auf Grund seiner Obligation gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird ihm zurückvergütet.

§. 12. Stirbt ein Aktionär, so haben die Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben und binnen drei Monaten vom Todestage an einen Uebernehmer zu bezeichnen. Wird kein Uebernehmer bezeichnet oder derselbe vom Verwaltungsrathe nicht angenommen, so findet nach Ablauf jener Frist der Verkauf der Aktie statt. Der Erlös wird zur Tilgung der Kosten verwendet und der Rest den Erben ausgehingegeben.

§. 13. Geräth der Aktionär in Konkurs oder bestehen sonstwie Zweifel über dessen Solvenz, so ist der Verwaltungsrath befugt, zu verlangen, daß innerhalb einer Präklusivfrist entweder Realkaution für den Obligationsbetrag geleistet werde, oder daß der Uebertrag der Aktien an einen vom Verwaltungsrathe zu genehmigenden Cessionaren erfolge, widrigenfalls die Aktien vom Verwaltungsrathe als entkräftet ausgeschrieben und an deren Stelle neue Titel ausgegeben werden. Der Erlös wird nach Abzug der Kosten ausgehingegeben.

Organisation.

§. 14. Die Organe der Gesellschaft sind: a. Die Generalversammlung. b. Der Verwaltungsrath. c. Der Ausschuß. d. Die Direktion.

A. Generalversammlung.

§. 15. Die Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesellschaft; ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Aktien rechtsverbindliche Kraft. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im April in Zürich statt; zum erstenmal im April 1871. Außerordentlich wird dieselbe einberufen durch Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf schriftliches motivirtes Begehren von wenigstens 25 Aktionären, die zusammen mindestens 400 Aktien vertreten, in welch letzterem Falle die Generalversammlung innerhalb sechs Wochen einzuberufen ist.

§. 16. Die Einladungen zu den Generalversammlungen haben schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstage und unter Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände.

§. 17. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind die im Register der Gesellschaft eingetragenen Eigenthümer der Aktien. Das Stimmrecht wird vom Aktionär persönlich ausgeübt oder durch Uebertrag mittels schriftlicher Vollmacht an einen anderen Aktionär. Jede Aktie berechtigt zu 1 Stimme; Niemand soll jedoch mehr als 50 Stimmen geltend machen können.

§. 18. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens 25 Aktionären erforderlich, die zusammen mindestens 400 Aktien repräsentiren. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit Stimmenmehrheit, bei gleichen Stimmen entscheidet der Präsident.

§. 19. Kommt keine Generalversammlung in beschlußfähiger Zahl zu Stande, so ist unter Angabe dieses Grundes innert vier Wochen eine neue Generalversammlung einberufen, welche an die Beschränkungen des §. 18 nicht mehr gebunden ist und ihre Beschlüsse rechtsgültig mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen faßt.

§. 20. Der Präsident des Verwaltungsrathes (in dessen Verhinderung ein Vizepräsident) führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Das Protokoll führt in der Regel ein Subdirektor. Die Stimmenzähler wählt die Versammlung durch offenes Handmehr. Das Protokoll wird von allen diesen Funktionären unterzeichnet.

§. 21. Der Generalversammlung kommt zu: a. Prüfung des Geschäftsberichtes und Abnahme der Jahresrechnung, auf Grundlage eines schriftlichen Berichtes von zwei Rechnungsrevisoren, die fürs erste Jahr vom Verwaltungsrath, in den folgenden Jahren jeweilen von der Generalversammlung gewählt werden. b. Festsetzung der Dividende. c. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes. d. Schlußnahme über Anträge des Verwaltungsrathes. e. Dekretirung von weitern Einzahlungen auf den Aktien. f. Ankauf von Geschäftslokalen. g. Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft. Anträge, welche von mindestens 10 Aktionären und spätestens vier Wochen vor dem Tage der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, müssen der Generalversammlung mit dem Gutachten des Verwaltungsrathes vorgelegt werden. In der Generalversammlung können Anträge über neue Gegenstände wohl sofort in Diskussion gezogen werden; die Entscheidung darüber kann aber erst in der nächsten Versammlung, nach Begutachtung durch den Verwaltungsrath, erfolgen.

B. Verwaltungsrath.

§. 22. Die oberste Leitung der Gesellschaft wird einem Verwaltungsrath von 9 Mitgliedern übertragen, welche nebst 3 Suppleanten die Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren wählt. — Bei Erledungen in der Zwischenzeit ergänzt sich der Verwaltungsrath aus der Zahl der Suppleanten. Die so Gewählten treten hinsichtlich der Amtsdauer ganz an die Stelle ihrer Vorgänger. Für die erste Amtsdauer von 3 Jahren wählt das Gründungs-Comitee den Verwaltungsrath, sammt Suppleanten. Nachher treten, durchs Loos bestimmt, alljährlich ein Dritttheil der Mitglieder aus; sie können aber sofort wieder gewählt werden.

§. 23. Jedes Mitglied resp. Suppleant des Verwaltungsrathes hat 10 Aktien ins Archiv der Gesellschaft niederzulegen und darf über dieselben während seiner Amtsdauer nicht verfügen.

§. 24. Der Verwaltungsrath wählt den Präsidenten und zwei Vicepräsidenten aus seiner Mitte, je auf ein Jahr. Das Protokoll führt ein Subdirektor und es ist dasselbe vom Ausschusse zu genehmigen.

§. 25. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten alle drei Monate; außerordentlich, so oft die Geschäfte es erfordern, oder auf Verlangen dreier Mitglieder oder des Direktors. Für gültige Schlußnahmen ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern resp. Suppleanten erforderlich; bei gleichen Stimmen entscheidet der Präsident.

§. 26. Dem Verwaltungsrathe kommen in der obersten Geschäftsleitung folgende Befugnisse und Pflichten zu: a. Bestimmung der Termine für die Aktieneinzahlungen (§§. 7 u. 11). b. Genehmigung von Aktienübertragungen. c. Wahl der Mitglieder und Suppleanten in den Ausschuß. d. Wahl und Entlassung des Direktors, sowie der beiden Subdirektoren. e. Die Festsetzung ihrer Gehalte und Kautionen; der Sitzungs- und Reisegelder, die Vertheilung der Tantieme. f. Die Aufstellung des Geschäftsreglements für den Ausschuß. g. Bestimmung der Grundsätze für die Gelderanlage. h. Bestimmung der allgemeinen Grundsätze für Versicherungen und Rückversicherungen und Festsetzung des Maximums des eigenen Risikos auf Einem Fahrzeug. i. Entgegennahme der regelmäßigen Berichte des Ausschusses über den Geschäftsgang und Entscheidung dießfälliger Anträge. k. Vorlage des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung an die General-Versammlung, mit Antrag über die Höhe des Jahresgewinns und der Dividende.

C. Ausschuß.

§. 27. Der Ausschuß besteht aus dem Präsidenten und den zwei Vicepräsidenten des Verwaltungsrathes, welch letztere nebst Suppleanten vom Verwaltungsrathe jeweilen auf ein Jahr gewählt werden. Das Protokoll führt ein Subdirektor.

§. 28. Der Ausschuß hat die Oberleitung und übt im Allgemeinen die nächste Aufsicht über die Geschäftsführung der Direktion; speciell kommt ihm zu: a. Die Aufstellung des Reglements für die Direktion. b. Die Genehmigung der Gelderanlagen. c. Die Wahl und Entlassung der Angestellten, auf den Vorschlag des Direktors. d. Die Aufstellung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung. e. Die Genehmigung von Anträgen der Direktion über Erwerb von Konzessionen, sowie über Bestellung und Aufhebung von Agenturen. f. Die Kontrasignatur aller Aktenstücke der Direktion, im Sinne von §. 33. g. Die Begutachtung aller ihm vom Verwaltungsrathe zugewiesenen Fragen, sowie der von der Direktion zu Händen des Verwaltungsrathes vorgelegten Anträge. h. Die Miethe von Geschäftslokalen. i. Die Verifikation der Bücher, Kassen und des Archivs.

§. 29. Die Schlußnahmen des Ausschusses müssen einstimmig erfolgen; bei getheilten Stimmen hat der Ausschuß die Sache dem Verwaltungsrathe zur Entscheidung vorzulegen.

D. Direktion.

§. 30. Die Direktion besteht aus einem Direktor und zwei Subdirektoren. Sie werden vom Verwaltungsrathe gewählt und ihre Gehalte, Kautionen und Amtsdauer durch Vertrag regulirt.

§. 31. Die Direktion besorgt auf Grundlage des Reglements und unter der Oberleitung und Aufsicht des Ausschusses, resp. des Verwaltungsrathes, die eigentliche Geschäftsführung nach den Anordnungen des Direktors.

§. 32. Der Direktor oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter wohnt in der Regel den Sitzungen des Ausschusses und des Verwaltungsrathes bei, mit berathender Stimme.

§. 33. Alle von der Direktion ausgehenden und für die Gesellschaft verbindlichen Urkunden (mit Ausnahme der Policen) bedürfen der Unterschrift des Direktors, resp. seines Stellvertreters, sowie der Kontrasignatur eines Mitgliedes des Ausschusses. — Die Policen tragen die Unterschrift des Direktors oder seines Stellvertreters.

Jahresrechnung und Gewinn.

§. 34. Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen. In der Bilanz sollen: a. Die Prämien, deren Risiko noch nicht abgelaufen ist, ins folgende Jahr übertragen werden. b. Die am 31. Dezember noch nicht regulirten Schäden im vollen angemeldeten Betrage als Passivum aufgenommen werden.

§. 35. Aus dem Reingewinn der Jahresrechnung wird zunächst der eingezahlte Betrag der Aktien mit 5 % verzinset. Von dem noch bleibenden Reste des Jahresgewinnes kommen 20 % als Tantieme dem Verwaltungsrath, Ausschuß und der Direktion zu. 40 % als Dividende den Aktien. 40 % dem Reservefonds.

§. 36. Den Versicherten kann mit dem Anwachsen des Reservefonds ein Gewinnsantheil eingeräumt werden. Die Generalversammlung bezeichnet den Zeitpunkt hierfür und der Verwaltungsrath trifft dannzumal die näheren Bestimmungen.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 37. Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Generalversammlung jederzeit beschlossen werden. Die Auflösung muß erfolgen, wenn der Reservefonds und 40 % des Aktienkapitals verloren sind. Im Falle der Auflösung wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission. Es dürfen keine neuen Versicherungen mehr abgeschlossen werden, und eine Vertheilung von allfälligen Aktiven sowie die Rückgabe der Obligationen an die Aktionäre kann erst erfolgen, nachdem die sämmtlichen Risikos ausgetragen sind.

Verfahren bei Streitigkeiten.

§. 38. Alle Gesellschaftsstreitigkeiten zwischen den Aktionären und der Gesellschaft, resp. ihren Organen, ferner zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Ausschusse oder der Direktion, oder zwischen Mitgliedern dieser Kollegien sollen durch das Zürcherische Handelsgericht oder in Ermangelung durch ein Schiedsgericht am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

§. 39. Im letztern Falle wählt jede Partei zwei Schiedsrichter und diese den Obmann. Können sie sich darüber nicht verständigen, so ist der Obmann durch das Präsidium des Zürcherischen Obergerichtes zu bezeichnen. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

Zürich, den 15. Herbstmonat 1869.

J. C. Eschmer-Bodmer in Zürich, H. Hürlimann-Zürcher vom Hause H. von Johannes Hürlimann in Richtersweil, Ch. Ringwald-Bölger in Basel, J. Fierz vom Hause Suremann u. Comp. in Meilen, Raschle-Ritter vom Hause J. Rud. Raschle u. Comp. in Wattwyl, Abegg-Arter vom Hause Rübel und Abegg in Zürich, Streuli-Hüni vom Hause Baumann und Streuli in Horgen, Rob. Schwarzenbach vom Hause J. Schwarzenbach-Landis in Thalweil, Friedrich Duben in Zürich, Daniel Jenny vom Hause Barth. Jenny u. Comp. in Glarus, Adolf Guyer-Zeller in Neuthal bei Bauma, Jenny-Zwiky vom Hause Jenny u. Comp. in Glarus, Jean Heer vom Hause Johannes Heer in Glarus, Johs Wild-Sieber in Zürich, Bertschinger-Amsler in Lenzburg, Syz-Landis in Zürich, J. J. Trümpler-Vogel in Zürich, H. Bebie in Ruppersweil, Julius Stapfer vom Hause Joh. Stapfer Söhne in Horgen, Julius Weber in Zürich, Schweizerische Kreditanstalt in Zürich.

* * *

Der Regierungsrath
hat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Finanzen und der Handelskammer,

in Anwendung des §. 22 des privatrechtlichen Gesetzbuches,

beschlossen:

I. Den Statuten der Aktien-Gesellschaft „Schweiz", Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Zürich, wird die Genehmigung ertheilt.

II. Von den Statuten sind zwei Exemplare auf Stempelpapier anzufertigen und mit den Originalunterschriften zu versehen; das eine Exemplar ist im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das andere der Gesellschaft zuzustellen.

III. Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigesetzt und nebst den letzteren in das Amtsblatt eingerückt werden.

Zürich, den 9. Weinmonat 1869.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber
Keller.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 20. Den 17. Mai 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Anweisung zur Bereitung der Glycerinlymphe.

Man öffne die normalen und kräftig entwickelten Pocken eines gesunden Impflings so, daß die Lymphe reichlich ausfließt. Am besten geschieht dies in der Weise, daß man mit einer scharfen und feinen Impfnadel vielfach in die Basis der Pocken flach einsticht. Die nach einigen Minuten ausfließende Lymphe nimmt man wiederholt mit einer breiten Lanzette auf, wobei man durch Streichen der Lanzette über die Pocken den Abfluß der Lymphe befördert. Durch Abstreifen der Lanzette bringt man die Lymphe alsdann auf ein Uhrglas und fügt derselben chemisch reines Glycerin und destillirtes Wasser in dem Verhältniß hinzu, daß auf 1 Theil Lymphe 2 Theile Glycerin und 2 Theile destillirtes Wasser kommen. Man mischt hierauf die Lymphe mit dem Glycerin und Wasser mittelst eines neuen Tuschpinsels stark zusammen und armirt mit letzterem auch, wenn sofort geimpft werden soll, die Impflanzette oder Impfnadel reichlich.

Soll die Lymphe aufbewahrt werden, so läßt man sie aus dem Uhrglase in starke Haarröhrchen ziehen, oder man bereitet die ganze Mischung sogleich in einem neuen Arzneigläschen (etwa von 2,0 — 3,0 grm. Inhalt), oder man drückt die Lymphe aus dem Uhrglase mittelst des Pinsels in das Gläschen.

Die aufbewahrte Glycerinlymphe muß vor jedesmaligem Gebrauche von Neuem durch einander gerührt werden.

Will man große, lymphreiche Pusteln erzielen, so impfe man nicht mit der Impfnadel, sondern mit einer reich armirten Lanzette durch seichte Einschnitte, in welche man die Lymphe durch wiederholtes Hinüberstreichen mit der Lanzette stark eindringen läßt.

Berlin, den 10. Mai 1871. ad Nr. 2,081 M.

Vorstehende Anweisung zur Bereitung der Glycerinlymphe wird auf höhere Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 12. Mai 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Der nach dem Kalender **am 22. d. M.** in Schwiebus anstehende Jahrmarkt kann wegen der daselbst herrschenden Pockenepidemie nicht abgehalten werden.

Frankfurt a. O., den 16. Mai 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Die Anmeldung der mit Taback bepflanzten Ackerflächen betreffend.

Mit Hinweisung auf den §. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1868 (Bundesgesetzblatt Seite 319) betreffend die Besteuerung des Tabacks, wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von sechs oder mehr Quadratruthen gesetzlich verpflichtet ist, vor Ablauf des Monats Juli cr. die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe im Landesmaaße demjenigen Steuer-Amte genau und wahrhaft schriftlich anzumelden, in dessen Bezirk die Anpflanzung erfolgt ist.

Jeder Tabackpflanzer hat sich daher von der Größe des mit Taback bepflanzten Ackers Ueberzeugung zu verschaffen, bevor er die Anmeldung bei dem Steuer-Amte bewirkt, indem unrichtige Angaben, gleich den, bis zum 31. Juli cr. einschließlich, unterlassenen Anmeldungen, Bestrafung nach sich ziehen.

Zur Anmeldung hat der Steuerpflichtige sich ein Deklarationsmuster, entweder von der Ortsbehörde, oder von dem Steuer-Amte gratis zu erbitten, dasselbe auszufüllen, zu vollziehen und dem Steuer-Amte vor dem 1. August cr. zu überreichen.

Läßt der Steuerpflichtige das von der Ortsbehörde oder von dem Steuer-Amte empfangene Muster jedoch von einem Anderen ausfüllen, so muß, bevor die Anmeldung dem Steuer-Amte übergeben wird, deren Beglaubigung durch den Gemeinde-Vorsteher oder dessen Stellvertreter geschehen. Anpflanzungen unter sechs Quadratruthen sind zwar gesetzlich von der Anmeldung befreit, indessen ist dieselbe doch räthlich, weil — wenn die Anpflanzung später zu 6 Ruthen und darüber vermessen wird und die Anmeldung erfolgt ist — nur eine Ordnungsstrafe, dagegen wenn sie nicht bewirkt ist, die Defraudationsstrafe eintritt.

Schließlich wird noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß auf eine weitere spezielle Aufforderung zur rechtzeitigen Einreichung der Tabackssteuer-Deklarationen durch die Steuer-Aemter oder Gemeinde-Beamten nicht zu rechnen, auch von den Tabackspflanzern nicht außer Acht zu lassen ist, sich zur Legitimation über die rechtzeitige Abgabe ihrer Deklarationen mit den deshalb steueramtlich zu ertheilenden Bescheinigungen zu versehen, und daß namentlich die alleinige Anmeldung bei der Ortsbehörde

nicht genügt, den Anpflanzer vor den gesetzlichen Folgen zu befreien, wenn derselbe nicht dafür Sorge trägt, daß die Anmeldung wirklich rechtzeitig bei den Steuer-Behörden eingereicht wird, indem das Gesetz vom 26. Mai 1868 §. 3 die Anmeldung bei der Steuer-Behörde, nicht aber bei der Gemeinde-Behörde vorschreibt. Frankfurt a. O., den 6. Mai 1871. Königliche Regierung; Abtheilung für indirekte Steuern.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Die Kreis-Thierarzt-Stelle Schlochau'er Kreises ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. Qualifizirte Thierärzte fordern wir hiermit auf, unter Einreichung der betreffenden Zeugnisse innerhalb sechs Wochen sich bei uns zu melden.

Marienwerder, den 5. Mai 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Nachdem in dem Züllichau-Schwiebus'er Kreise einige der für die Geschäfts-Verwaltung der Schiedsmänner bestimmten Bezirke bezüglich der zu denselben gelegten Ortschaften eine Veränderung erfahren haben, wird die nachstehende Nachweisung der Schiedsmanns-Bezirke des gedachten Kreises, deren Schiedsmänner einander für Fälle der Abwesenheit, Krankheit oder sonstiger Behinderung substituirt worden sind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Nachweisung

der zum Frankfurter Appellationsgerichts-Departement gehörigen Schiedsmanns-Bezirke des Züllichau-Schwiebus'er Kreises, deren Schiedsmänner einander für Fälle der Abwesenheit, Krankheit oder sonstiger Verhinderung substituirt worden.

Nr. des Bezirks	Für Fälle der Abwesenheit, Krankheit oder sonstiger Behinderung sind substituirt worden: dem Schiedsmann für die Ortschaften	der Schiedsmann	Bemerkungen.
	A. Auf dem platten Lande.		
1	Adelig Crummendorf, Amt Crummendorf, Krauschow, Langegasse, Oblath, Brand, Birk, Riegel, Schwiebus'er Gasse	des 4. Bezirks.	
2	Mohsau, Katz, Guhren, Glogsen, Lochow, Paltzig	des 3. Bezirks.	
3	Nickern, Schönborn, Kalzig, Buckow, Lang-Heinersdorf	des 2. Bezirks.	
4	Klemzig, Kesselsdorf, Harthe, Goltzen, Langmeil	des 1. Bezirks.	
5	Groß- und Klein-Schmöllen	des 6. Bezirks.	
6	Ostritz, Padligar, Rabewitsch, Dorf und Stadt Trebschen	des 5. Bezirks.	
7	Borke, Glauchow	des 8. Bezirks.	
8	Tschicherzig, Gipsthal	des 7. Bezirks.	
9	Wutschdorf, Möstchen, Klein-Heinersdorf, Laesgen, Niedewitz, Blankfeld, Ulbersdorf, Schönfeld, Sawische	des 10. Bezirks.	
10	Mittwalde, Steinbach, Hammer, Schampe, Lanken, Mühlbock, Blankensee, Goldbach, Birkholz	des 9. Bezirks.	
11	Burglehn Schwiebus, Merzdorf, Jehser, Kutschlau, Riegersdorf, Rentschen, Dornau	des 15. Bezirks.	
12	Nissen, Friedrichsfelde, Radau, Friedrichs-Sabor, Klippendorf, Keltschen, Schmarse, Oppelwitz, Klein-Dammer, Wallmersdorf	des 14. Bezirks.	
13	Rietschütz, Stentsch, Muschten, Oggerschütz, Koppen, Witten	des 12. Bezirks.	
14	Gräditz, Leimnitz, Jordan, Neuhöfchen, Rinnersdorf, Starpel	des 13. Bezirks.	
15	Neudörfel, Sallau, Friedrichs-Werder, Willkau, Lugau	des 11. Bezirks.	
	B. In den Städten.		
	Stadt Liebenau	des 14. ländlichen Bezirks.	
	Stadt Schwiebus, Schloß- und Schulbezirk	des Salzmagazin- und Probstei-Bezirks.	
	Stadt Schwiebus, Salzmagazin- und Probstei-Bezirk	des Schloß- und Schul-Bezirks.	
	Züllichau erster Bezirk	des zweiten Stadtbezirks.	
	Züllichau zweiter Bezirk	des ersten Stadtbezirks.	

Frankfurt a. O., den 25. April 1871.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Vom 15. Mai cr. ab tritt für den Transport von Salz aller Art im Verkehr von den Stationen Schönebeck, Staßfurt, Halle und Sangerhausen nach den Stationen der diesseitigen Eisenbahn, Station Lebus der Königlichen Ostbahn, den Stationen der Niederschlesischen Zweigbahn, der Oberschlesischen, der Breslau-Schweidnitz-Freiburger, der Märkisch-Posener und der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn, theils via Leipzig — Görlitz, theils via Magdeburg — Berlin ein anderweiter direkter Tarif in Kraft.

Druckexemplare desselben sind bei unseren Dienststellen zum Preise von $2^1/_2$ Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 3. Mai 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Vom 15. Mai cr. ab tritt ein Nachtrag zum direkten Güter-Tarif mit der Berlin-Hamburger Eisenbahn vom 1. März cr. in Kraft, welcher außer den für Zinkfabrikate seit dem 15. April cr. bereits eingeführten Ermäßigungen noch einige Klassifikations-Aenderungen enthält.

Exemplare werden bei unseren Dienststellen unentgeltlich verabfolgt, soweit solche vorhanden sind.

Berlin, den 8. Mai 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(3) Auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn werden während des diesjährigen Sommers wiederum vom 15. Mai bis 15. September „**Sechswöchentliche Retour-Billets** II. und III. Klasse in **Berlin und Frankfurt a. O.** nach den Stationen Greiffenberg, Reibnitz, Hirschberg und Altwasser zu folgenden Preisen:

von	nach	II. Klasse Thl.	Sgr.	Pf.	III Klasse Thl.	Sgr.	Pf.
I. Berlin	Greiffenberg	6	3	6	4	11	6
	Reibnitz	6	23	—	4	24	6
	Hirschberg	7	—	—	5	—	—
	Altwasser	8	10	—	5	28	6
II. Frankfurt a. O	Greiffenberg	4	6	6	3	—	6
	Reibnitz	4	25	6	3	14	—
	Hirschberg	5	3	—	3	19	6
	Altwasser	6	12	6	4	17	6

und unter Gewährung von 50 Pfund Freigepäck ausgegeben werden. Die Billets ad I. sind auch auf den Stationen Cöpenick und Fürstenwalde und die Billets ad II. auf den Stationen Fürstenberg, Neuzelle, Guben, Jeßnitz und Sommerfeld zu den angegebenen Preisen für Berlin und resp. Frankfurt zu haben.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß: **Rundreise-Billets** mit einer Gültigkeitsdauer von 30 Tagen für 20 verschiedene Routen auf den diesseitigen Stationen Berlin, Frankfurt a. O., Liegnitz, Breslau, Görlitz, Greiffenberg, Hirschberg, Dittersbach und Liebau zu erheblich ermäßigten Preisen ausgegeben werden.

Die näheren Bedingungen für die Verausgabung der **Retourbillets**, sowie die verschiedenen **Routen und Preise der Rundreise-Billets** sind in einem besonderen Prospekt verzeichnet, welcher auf vorgedachten Stationen unentgeltlich zu haben ist.

Berlin, den 9. Mai 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

In den für die Beförderung von Flachs, Hanf, Heede und Werg im Verkehr zwischen Ostbahn- und Russischen Stationen einerseits und Schlesischen und Böhmischen Stationen andererseits via Frankfurt a. O. für die Zeit vom 15. März bis ultimo Oktober jeden Jahres eingeführten Verbands-Spezialtarifen treten folgende Aenderungen ein:

1) Die bisherige Station Trautenau (der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn) führt fortan die Bezeichnung „Parschnitz".
2) Als Verbandstation neu aufgenommen wird mit dem 15. Mai 1871 die Station Trautenau der österreichischen Nordwestbahn.
   Die im Verkehr mit dieser Station geltenden Tarifsätze sind auf sämmtlichen Verbandstationen einzusehen.
3) Die Station Falgendorf scheidet als Verbandstation mit dem 1. Juli d. J. aus beiden Tarifen aus.

Bromberg, den 9. Mai 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung des General-Postamts.

Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per **Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen,

richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwand-Einlage, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, im Mai 1871.

General-Postamt.

Bekanntmachung des Ober-Postdirektors.

An die Postanstalten ist, in Betreff der bereits früher hervorgehobenen Uebelstände bei der Verwendung ganz zugeklebter Briefcouverts, Seitens des Bundes-General-Postamts neuerdings folgende erneute Anmahnung ergangen:

> Das Verbot der Verwendung ganz zugeklebter Couverts beim Verschlusse der dienstlichen Correspondenz wird den Postanstalten in Erinnerung gebracht. Zugleich werden die Postanstalten im allgemeinen Interesse wiederholt veranlaßt, auch das Publikum bei jeder geeigneten Gelegenheit auf die Mißstände, welche mit der Verwendung ganz zugeklebter Couverts verbunden sind, fortgesetzt aufmerksam zu machen, und die Beseitigung dieses für den Empfänger äußerst lästigen Briefverschlusses thunlichst zu empfehlen.

Frankfurt a. O., den 12. Mai 1871.

Der Ober-Post-Direktor.

Personal-Chronik.

Der bisherige Oberpfarrer und Superintendent zu Calau Eduard Gustav Hermann Kriele ist zum Oberpfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Seelow, Diözese Frankfurt II., bestellt worden.

Der bisherige Prediger Martin Korreng zu Drachhausen, Diözese Cottbus, ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Burg in derselben Diözese bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Paul Richard Kretzschmar ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Neudorf, Diözese Sonnenburg, bestellt worden.

Der bisherige Diakonus Daniel Friedrich Walsdorff zu Niemitzsch, Diözese Guben, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Zanzhausen, Diözese Landsberg a. W., bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Weißenfels ist als ordentlicher Lehrer an dem Königlichen Pädagogium und Waisenhause bei Züllichau angestellt worden.

Die Feuer- und Wege-Polizei-Distrikte XXIII. und XXIV. des Luckau'er Kreises sind zu einem Distrikte, der die Nummer XXIII. führt, vereinigt worden. Zu diesem Bezirk gehören sonach jetzt die Ortschaften Betten, Drössigk, Schacksdorf, Eichholz, Naundorf und Nehesdorf. Zum Feuer- und Wege-Polizei-Commissarius für diesen neu gebildeten Distrikt ist der Erbrichtergutsbesitzer Görlitz zu Nehesdorf und zu dessen Stellvertreter der Lehnrichtergutsbesitzer Hartmann zu Naundorf ernannt worden. Die bisher bestellt gewesenen Commissarien und Stellvertreter für die Bezirke XXIII. und XXIV. sind hierdurch ihrer Funktionen enthoben.

Im Züllichauer Kreise sind im II. Bezirk der Rittergutsbesitzer, Premier-Lieutenant Grandke auf Oblath, im III. Bezirk der Rittergutsbesitzer Schade auf Glogsen, im IV. Bezirk der Rittergutsbesitzer Schulz auf Buckow und im VI. Bezirk der Inspektor Richter in Schönfeld zu Stellvertretern der Wege-Distrikts-Commissarien ernannt worden.

An Stelle des Gerichtsschulzen Strehse zu Groß-Czettritz ist der Schulze Schulz daselbst zum Wege-Polizei-Commissarius für den VIII. Bezirk Landsberger Kreises ernannt.

Der Pfarrer Bronisch in Kolkwitz ist von uns mit der interimistischen Verwaltung der Kreis-Schul-Inspektion in der Diözese Cottbus, mit Ausnahme der Städte Cottbus und Peitz beauftragt worden.

Für den achten ländlichen Bezirk des Sternberger Kreises ist der Lehngutsbesitzer Gustav Gottlieb Eduard Dohne zu Ostrow als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für den vierten ländlichen Bezirk des Lebuser Kreises ist der Gräflich Finckenstein'sche Guts-Administrator Johann Heinrich Wagener zu Alt-Madlitz als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direktion zu Frankfurt a. O. für den Monat April 1871.

1) Ernannt: zum Post-Direktor der Ober-Post-Commissarius Seefisch in Crossen; 2) versetzt: die Postexpedienten Stroehmer von Forst nach Peitz und Breuer von Sommerfeld nach Lübben, sowie die Postexpediteure Hübler von Neu-Cunersdorf nach Hangelsberg, Zamzow von Hangelsberg nach Neu-Cunersdorf und Dornau von Dobrilugk nach Kirchhain; 3) pensionirt: der Postexpediteur Kupz in Kirchhain; 4) freiwillig ausgeschieden: der Postexpeditionsgehülfe für den Ort Weber in Waldowstrenk; 5) gestorben: der Postexpeditionsgehülfe Ulrich in Seelow.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 21. Den 24. Mai 1871.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums und der Königlichen Regierung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den nächsten Termin für die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Aspiranten

auf den 23. und 24. Juni d. J.

in dem Schullehrer-Seminar zu Neuzelle anberaumt haben. Diejenigen Schulamts-Aspiranten, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen wünschen, haben sich spätestens bis zum 7. Juni d. J. unter Einreichung der in der Bekanntmachung vom 17. März 1855 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. de 1855 Nr. 16 Seite 130) aufgeführten Zeugnisse und eines selbstverfaßten Lebenslaufes bei dem unterzeichneten Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu melden. Spätere Meldungen können für den gedachten Termin nicht berücksichtigt werden.

Berlin und Frankfurt a. O., den 10. Mai 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium. Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 3. d. M. zu gestatten geruht, daß zu der in Pforzheim im Großherzogthum Baden zum Besten der Deutschen Invalidenstiftung nach Maßgabe des eingereichten Prospektus veranstalteten Ausspielung von Pforzheimer Goldwaaren innerhalb des diesseitigen Staatsgebiets Loose verkauft werden dürfen. Dies wird in Folge höherer Anordnung hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Preis des Looses auf 10 Sgr. festgesetzt ist.

Frankfurt a. O., den 16. Mai 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Nach §. 19 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bedürfen alle unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte zum Beginne oder Betriebe eines Gewerbes die Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde. Diese Erlaubniß muß auch zu dem Betriebe ihrer Ehefrauen, Kinder, die in väterlicher Gewalt stehen, und anderer Mitglieder ihres Hausstandes, eingeholt werden.

Vorstehende Bestimmung ist nirgends aufgehoben worden, vielmehr bestimmt §. 12 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund ausdrücklich:

„Diejenigen Beschränkungen, welche in Betreff des Gewerbebetriebes für Personen des Beamtenstandes, so wie deren Angehörige bestehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt."

Da neuerlich Fälle vorgekommen sind, in welchen die vorstehenden Bestimmungen außer Acht gelassen worden sind, so werden dieselben in Erinnerung gebracht.

Frankfurt a. O., den 10. Mai 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten und Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des General-Postamts.

(1) Betreffend die Correspondenz nach Orten ohne Postanstalt.

Vom 1. März cr. ab ist den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den betreffenden ländlichen Ort nicht einschließt.

In Folge dieser aus den Kreisen des betheiligten Publikums wiederholt beantragten Verkehrserleichterung, muß die Spedition der Postsendungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Distributions-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezw. die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit

welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

Berlin, den 8. Februar 1871.

General-Postamt.

(2) Packetbeförderungsdienst für die Armee.

Die Verhältnisse machen es nothwendig, daß **Privatpäckereien für das Garde-Corps** und das 5. **Armee-Corps** bis auf Weiteres zur Postbeförderung **nicht** zugelassen werden.

Dagegen findet, nachdem die in der Bekanntmachung vom 7. Mai erwähnten Marschbewegungen beendigt sind, die Beförderung von Privatpäckereien **für das 3. und 9. Armee-Corps**, sowie **für die 6. Cavallerie-Division** wiederum statt.

Berlin, den 15. Mai 1871.

General-Postamt.

(3) Brandunfall in St. Denis.

In der Nacht vom 12. zum 13. Mai ist in dem Dienstlokale einer Feldpost-Anstalt zu St. Denis eine Postladung, bestehend aus mehreren Packeten und Briefsäcken, welche Correspondenz und Geldsendungen von den Postsammelstellen zu Berlin, Cassel, Köln, Frankfurt a. M., Leipzig und Saarbrücken für die in St. Denis und Umgegend cantonnirenden Deutschen Truppen, insbesondere für die Erste Garde-Infanterie-Division, für die Achte Infanterie-Division, für das Garde-Husaren-Regiment und für die Erste Fuß-Abtheilung des Garde-Feld-Artillerie-Regiments, enthalten haben, auf bisher nicht ermittelte Weise — wahrscheinlich in Folge von Selbstentzündung — in Brand gerathen. Es ist dabei ein Theil der Sendungen, sowie der Geldbeträge beschädigt worden oder verbrannt. Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Ober-Post-Direktion in Berlin beauftragt worden ist, Reklamationen wegen der beschädigten Sendungen entgegenzunehmen und erforderlichenfalls für den Verlust den gesetzlichen Schadenersatz zu gewähren. Berlin, den 19. Mai 1871.

General-Postamt.

(4) Packetbeförderungsdienst für die Armee.

Die Verhältnisse machen es nothwendig, daß Privatpäckereien für die **17. Infanterie-Division** für jetzt von der Postbeförderung **ausgeschlossen** werden. Außerdem muß die Zuführung von Päckereien an das 7. Armee-Corps für die nächste Zeit eingestellt werden.

Berlin, den 20. Mai 1871.

General-Postamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 24. v. M. am 13. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr. die Nummern 34. 186. 194. 323. 509. 1023. 1466. 1833. 2367. 2429. 2521. 2707. 2800. 2855. 3008. 3071. 3466. 3681. 3717. 3725. 4046. 4105. 4346. 4379. 4523. 4610. 4708. 4790. 4847. 4927. 4937. 5666. 5691. 5864. 5939. 6679. 6987. 7168. 7316. 7609. 7717. 7888. 8080. 8182. 8208. 8226.

Litt. B. zu 500 Thlr. die Nummern 120. 580 670. 752. 809. 1034. 1045. 1119. 1211. 1299. 1689. 1790. 1847. 2005. 2426. 2991. 3201. 3473. 3625. 3631.

Litt. C. zu 100 Thlr. die Nummern 43. 92. 107. 240. 279. 361. 457. 530. 688. 1197. 1228. 1850. 1937. 1964. 2413. 2686. 2772. 2873. 3538. 3573. 3633. 3819. 4041. 4043. 4066. 4137. 4144. 4536. 4826. 4907. 4973. 5071. 5165. 5245. 5419. 5463. 5549. 5630. 5834. 6269. 6320. 6784. 7072. 7190. 7237. 7714. 7974. 8033. 8235. 8248. 8700.

Litt. D. zu 25 Thlr. die Nummern 198. 199. 236. 247. 335. 364. 495. 780. 808. 910. 939. 955. 1100. 1178. 1183. 1855. 1974. 2106. 2160. 2715. 2949. 2951. 3130. 3267. 4246. 4290. 4294. 4346. 4816. 4859. 4903. 5395. 5416. 5631. 5633. 5712. 5719. 6184. 6285. 6530. 6550. 6597.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in kursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. III. Nr. 11—16 nebst Talons den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Alte Jakobsstraße Nr. 106. vom 1. Oktober cr. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober cr. ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf.

Von den früher verlooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind nachstehend benannte Apoints zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden, obwohl seit deren Fälligkeit bereits 2 Jahre und darüber verflossen sind.

a. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1862 Litt. E. Nr. 84 über 10 Thlr.,
b. aus dem Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1862 Litt. E. Nr. 1377 über 10 Thlr.,
c. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1863 Litt. E. Nr. 1375 über 10 Thlr.,
d. aus dem Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1863 Litt. E. Nr. 86. 9362 à 10 Thlr.,

e. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1864 Litt. E. Nr. 9363 über 10 Thlr.,
f. aus dem Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1864 Litt. E. Nr. 642. 8851. 8853 à 10 Thlr.,
g. aus dem Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1865 Litt. E. Nr. 640. 1276 à 10 Thlr.
h. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1866 Litt. C. Nr. 3817 über 100 Thlr.,
i. aus dem Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1866 Litt. E. Nr. 643. 644. 9357 à 10 Thlr.,
k. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1867 Litt. A. Nr. 2264 über 1000 Thlr., Litt. B. Nr. 1324 über 500 Thlr., Litt. C. Nr. 2131. 2308. 8777 à 100 Thlr., Litt. D. Nr. 53. 1470. 3414. 5965 à 25 Thlr.,
l. aus dem Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1867 Litt. A. Nr. 1265. 4183. 6639 à 1000 Thlr., Litt. B. Nr. 828 1721. 2168. 3391 à 500 Thlr., Litt. C. Nr. 1253. 2127. 2185. 2753. 5275. 6001. 6722. 8717 à 100 Thlr., Litt. D. Nr. 1950. 3599. 4655. 5536. 7000 à 25 Thlr.,
m. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1868 Litt. A. Nr. 3005. 3303. 5065. à 1000 Thlr., Litt. C. Nr. 767. 2239. 2932. 3737. 5621. 7284. 8846 à 100 Thlr., Litt. D. Nr. 158. 361. 649. 1045. 3433. 3932. 4038. 5322. 5560. 6081. 6647. à 25 Thlr.,
n. aus dem Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1868 Litt. A. Nr. 1490. 2929. 4152. 8032. à 1000 Thlr., Litt. B. Nr. 1015. 1257. 1874. 2909 à 500 Thlr., Litt. C. Nr. 125. 994. 2845. 4518. 4639. 4893. 7202. 7913. à 100 Thlr., Litt. D. Nr. 130. 580. 1367. 1641. 1905. 2321. 2467. 3039. 3075. 3888. 5689. 6938 à 25 Thlr.,
o. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1869 Litt. A. Nr. 165. 6836 à 1000 Thlr., Litt. B. Nr. 1539. 2742. 2996 à 500 Thlr., Litt. C. Nr. 159. 1293. 1383. 1680. 1972. 2157. 2390. 2537. 2660. 2817. 3733. 3813. 4387. 4777. 5450. 6002. 6677. 6880. 7621 à 100 Thlr., Litt. D. Nr. 1255. 3877. 3909. 4075. 4390. 4896. 5040. 5821. 7051. 7181 à 25 Thlr.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wir machen hierbei von Neuem darauf aufmerksam, daß sämmtliche unter den Nummern 1 bis 9653 ausgegebenen Rentenbriefe der Provinz Brandenburg Litt. E. à 10 Thlr. in Folge früher stattgehabter Ausloosungen gekündigt sind.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 §. 44 zu beachten.

Auch bemerken wir, daß den Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 50 Thlr. nicht übersteigt, durch Post-Anweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Dem betreffenden Antrage ist, sofern es sich um die Erhebung von Summen über 50 Thlr. handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 15. Mai 1871.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird unsere Bekanntmachung vom 30. Dezember 1869 dahin erläutert, daß die Tarifirung von Steingut, Töpferwaaren und Porzellan zur ermäßigten Klasse II. A. nur bei Aufgabe von ganzen Wagenladungen, d. h. von Quantitäten von 100 Centner und darüber stattfindet.

Bromberg, den 8. Mai 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Extra-Vergnügungszüge nach Berlin. Freitag vor Pfingsten — den 26. Mai d. J. — werden, falls unsere Betriebsmittel nicht durch zur Zeit unbekannte Militärtransporte anderweit in Anspruch genommen werden sollten, was rechtzeitig mitgetheilt werden würde, drei Extrazüge und zwar einer von Bromberg, der zweite von Danzig, der dritte von Königsberg nach Berlin mit Personenbeförderung in I., II. und III. Wagenklasse abgelassen werden.

Erster Zug.

Abfahrt von Bromberg . . .	10	Uhr	32	Min.	Vorm.
" " Schneidemühl .	12	"	51	"	Nachm.
Ankunft in Kreuz	2	"	11	"	"
Abfahrt von Landsberg . . .	4	"	31	"	"
Ankunft in Berlin	8	"	—	"	Abends.

Zweiter Zug.

Abfahrt von Danzig (Lege-Thor)	6	"	38	"	Morg.
" " Dirschau	8	"	12	"	"
" " Czerwinsk	9	"	20	"	"
" " Warlubien	9	"	52	"	"
Ankunft in Kreuz	3	"	11	"	Nachm.
" " Berlin	8	"	26	"	Abends.

Dritter Zug.

Abfahrt von Königsberg . . .	5	"	54	"	Nachm.
" " Braunsberg . .	7	"	33	"	Abends.
" " Elbing	9	"	10	"	"
Ankunft in Berlin den 27. Mai	9	"	41	"	Vorm.

Der erste Zug (Bromberg — Berlin) nimmt die Passagiere auf sämmtlichen Stationen, auf welchen die Eilzüge halten, auf, der zweite Zug (Danzig — Berlin) desgleichen auf sämmtlichen Stationen von Danzig bis einschließlich Kotomierz, der dritte Zug (Königsberg — Berlin) desgleichen auf sämmtlichen Stationen von

Königsberg bis einschließlich Simonsdorf mit Ausschluß der Haltestellen.

Außerdem nehmen der zweite und dritte Zug — soweit Platz vorhanden ist, — noch auf allen Stationen, auf denen sie halten, Passagiere auf.

Sämmtliche Züge befördern nur Passagiere nach Berlin.

Die zur Verausgabung kommenden Billets sind zugleich für die Rücktour gültig, und ist der Preis derselben auf die Hälfte der gewöhnlichen Tarifsätze ermäßigt, indem für die Billets nur der Satz der einfachen Tour nach Berlin zur Erhebung kommt.

Die Rückkehr von Berlin kann vom 27. Mai d. J. ab bis einschließlich den 11. Juni d. J. — mit Ausnahme der Courierzüge — mit jedem fahrplanmäßigen Zuge, welcher Personen der betreffenden Wagenklasse befördert, geschehen.

Die Billets müssen zur Rückfahrt der Billetexpedition in Berlin zur Abstempelung vorgelegt werden und sind nur für den durch diese Abstempelung bezeichneten Zug gültig.

Freigewicht für Gepäck wird nicht gewährt. Auch ist eine **Unterbrechung der Fahrt** auf den Zwischenstationen behufs Fortsetzung derselben auf Grund des Extrazugbillets mit einem anderen Zuge **weder auf der Hin- noch auf der Rücktour** gestattet.

Die Reisenden des ersten und zweiten Extrazuges können Bestellungen auf Couverts zur table d'hôte auf Bahnhof Kreuz zum Preise von 12½ Sgr. den dienstthuenden Schaffnern auf den Stationen Bromberg und Schneidemühl zur unentgeltlichen Beförderung durch den Telegraphen aufgeben.

Bromberg, den 15. Mai 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(3) Im Berlin-Posener Verband-Verkehre wird vom 1. Juli d. J. ab der Artikel „Korkholz und Korkrinde" zu den Frachtsätzen der sperrigen bezw. Normal-Klasse befördert.

Unter dem in dem bezüglichen Tarife in der ermäßigten Klasse B. aufgeführten Artikel „Baumrinde aller Art" sind fortan nur inländische Rinden begriffen.

Bromberg, den 11. Mai 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Viehbegleitern **nach Berlin** ist in Rücksicht auf die steueramtliche Controlle auf der diesseitigen Eisenbahn die Mitführung von Gepäck, und namentlich auch von Handgepäck in den Viehwagen der Vieh- und Güterzüge, da die letzteren nicht nach dem Personen-Perron zur Steuerrevision gebracht werden, nicht gestattet.

Doch sind die zugbegleitenden Packmeister ermächtigt, dergleichen Gepäck nach genauer Durchsicht und gewonnener Ueberzeugung, daß sich unter demselben steuerpflichtige Gegenstände nicht befinden, unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit ausnahmsweise in den Viehwagen mit befördern zu lassen. Den Viehbegleitern, welche Gepäck mitzuführen wünschen, wird hiernach überlassen, sich an die Packmeister zu wenden, denen sie eine Revision des Gepäckes zu gestatten haben werden.

Berlin, den 13. Mai 1871.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Der bisherige Prediger Friedrich Wilhelm Julius Dames zu Friedersdorf, Diözese Dobrilugk ist zum Oberpfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Kirchhain in derselben Diözese bestellt worden.

Der bisherige Prediger Heinrich Moritz Hermann Bittner zu Hornow, in der Diözese Guben, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Göllnitz, Diözese Dobrilugk, bestellt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten: 1) Carl Paul Anton Eduard Crusius aus Kletzke, 2) Ernst Theodor Hugo Friedenreich aus Schweitz, 3) Otto Heinrich Liebig aus Polenzig, 4) Robert Rudolph Alexander Meltzer aus Prenzlau, 5) Eduard Hugo Theodor Risch aus Halle a. S., 6) Carl August Eduard Theodor Schütze aus Quedlinburg für wahlfähig zum Predigtamt erklärt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Berbig ist als ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Cüstrin angestellt worden.

Der Regierungs-Assessor von Brockhausen ist zur hiesigen Regierung versetzt worden.

An Stelle des mit dem 1. Juli cr. aus dem Staatsdienst ausscheidenden Departements-Thierarzts Weber ist der seitherige Kreis-Thierarzt Kühnert in Elbing zum Departements-Thierarzt für den diesseitigen Regierungs-Bezirk unter gleichzeitiger Uebertragung der Kreis-Thierarzt-Stelle des Lebuser Kreises ernannt worden.

Für den XI. Distrikt Luckauer Kreises ist an Stelle des Amtmanns Keilwagen zu Drehna der Kruggutsbesitzer Lindner zu Riedebeck zum Stellvertreter des Feuerpolizei- und Wege-Distrikts-Commissarius gewählt und bestätigt worden.

An Stelle des Dreihufengutsbesitzers Heelemann zu Rehesdorf, welcher aus dem Luckauer Kreise verzogen, ist von den Ständen des gedachten Kreises der Braukruggutsbesitzer Quasnigk zu Tanneberg als Kreisverordneter gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Im Lebuser Kreise sind folgende Schiedsmänner wieder gewählt und bestätigt worden: Der Gerichtsschulze und Gastwirth Johann Friedrich Wilhelm Hubel zu Biegen für den dritten ländlichen Bezirk; der Rentier Christian Kniehase zu Zechin für den zwanzigsten ländlichen Bezirk.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 22. Den 31. Mai 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Den Remonte-Ankauf pro 1871 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 7. Juni in Arnswalde,
„ 10. „ „ Soldin,
„ 12. „ „ Landsberg a. W.,
„ 16. „ „ Züllichau,
„ 25. August „ Luckau,
„ 26. „ „ Lübben,
„ 28. „ „ Cottbus,
„ 29. „ „ Guben,
„ 31. „ „ Müncheberg,
„ 1. Septb. „ Cüstrin,
„ 2. „ „ Letschin,
„ 7. „ „ Driesen.

Die von den Militär-Commissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 20. März 1871.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Schoen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 17. April 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Gemäß §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen, bringen wir nachstehende Bezirks-Veränderungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Nach Abtrennung von ihren bisherigen Verbänden sind folgende Grundstücke anderweitig einverleibt worden

1) eine 20 Qu.-R. große Parzelle der fiskalischen Dorfaue zu Neuenhagen, Kreis Königsberg i. N., durch die Halbbüdner August Spiegelberg und August Bewitz daselbst erworben, in den Gemeinde-Verband von Neuenhagen;

2) eine 4 Morgen 161 Qu.-R. große Forstparzelle vom Jagen 61 der Oberförsterei Driesen, Kreis Friedeberg i. N., durch den Eigenthümer Paetznick und Genossen zu Friedrichsdorf desselben Kreises erworben, in den Gemeinde-Verband dieses Dorfes;

3) eine 4 Morgen 161 Qu.-R. große Parzelle des Dorfes Friedrichsdorf, durch den Forstfiskus von dem Eigenthümer Paetznick und Genossen daselbst erworben, in den Bezirk der Oberförsterei Driesen.

Frankfurt a. O., den 24. Mai 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Der Kaufmann Theodor Brandt zu Soldin, welcher unterm 24. Juli 1869 als Agent des Auswanderer-Beförderungs-Geschäftes von L. von Trützschler — Falkenstein in Berlin concessionirt worden ist, hat diese Agentur niedergelegt.

In Gemäßheit des §. 14 des Reglements, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen vom 6. September 1853 (Amtsblatt Seite 311 flgg.), wird dies behufs Anmeldung etwaiger Ansprüche an die von dem ꝛc. Brandt bestellte Caution hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, wenn solche Ansprüche innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nicht angemeldet werden, die Rückzahlung der Caution an den Besteller derselben erfolgt.

Frankfurt a. O., den 22. Mai 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) In der Königlichen Central-Turnanstalt in Berlin wird zu Anfang Oktober d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu demselben können außer Lehrern an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien, denen der Turn-Unterricht übertragen werden soll, auch Elementarlehrer zugelassen werden, welche geeignet erscheinen, neben Erlangung der Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichts an ihrer Schule zugleich für die Aus-

breitung des Unterrichts in weiteren Kreisen des Elementarschulwesens thätig zu sein.

Nur Lehrern in noch nicht vorgerücktem Lebensalter, vorzugsweise unverheiratheten, ist die Meldung zu empfehlen. Verheiratheten Lehrern ist jedenfalls ernstlich abzurathen, ihre Familie mit nach Berlin zu bringen.

Mit der Anmeldung ist ein gehörig motivirtes ärztliches Attest darüber vorzulegen, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers die mit großer Anstrengung verbundene Ausbildung zum Turnlehrer gestatten. Die durch die Theilnahme am Unterricht entstehenden Kosten sind zunächst von den Lehrern selbst oder von den betreffenden Anstalten und zu deren Unterhaltung Verpflichteten aufzubringen. In den dazu geeigneten Fällen können jedoch den Eleven Unterstützungen aus Centralfonds gewährt werden, indeß lediglich für den Unterhalt in Berlin, während Beihülfen zu den Kosten der Hin- und Rückreise, der Vertretung im Amte, für den Unterhalt der zurückbleibenden Familien u. s. w. nicht bewilligt werden.

Ein Eleve braucht zu seinem Unterhalt in Berlin mindestens 35 Thaler monatlich. Vielfach hoffen Bewerber mit geringeren Mitteln ausreichen zu können. Diese Hoffnung beruht auf einer irrigen Beurtheilung der Preise für Wohnung und Kost in Berlin, sowie auf einer den Erfolg des Unterrichts beeinträchtigenden Unterschätzung des durch die Anstrengungen beim Turnen gesteigerten Bedürfnisses einer kräftigen Nahrung und hat sich in der Regel als trügerisch erwiesen. Damit der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten sogleich bei der Entschließung über die Aufnahme einen zuverlässigen Ueberblick über die aus Centralfonds zu gewährenden Unterstützungen gewinnen könne, muß jeder Bewerber bei der Anmeldung nach sorgfältiger Prüfung seiner Verhältnisse bestimmt nachweisen, daß ihm für seinen Unterhalt in Berlin der erwähnte Betrag zur Verfügung steht, oder welcher Beihülfe er dazu bedarf. Jeder Bewerber hat demnach anzugeben, wieviel ihm während seines Aufenthaltes in Berlin vom Einkommen seiner Stelle verbleibt, ob und welche Unterstützungen ihm aus der Schulkasse oder Seitens der zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten oder sonst gewährt werden, und wie viel er aus eigenen Mitteln aufbringen kann. Wenn ein verheiratheter Lehrer die Aufnahme nachsucht, sind die Unterhaltungskosten für seine Familie in Anrechnung zu bringen, und wenn einem Bewerber nachweisbar die Unterstützung naher Anverwandten obliegt und solche von ihm bisher gewährt worden ist, so kann auch dieser Umstand bei Feststellung seiner Unterstützungsbedürftigkeit nicht außer Acht bleiben. Den Cursisten müssen während ihres Aufenthalts in Berlin pekuniäre Verlegenheiten, welche nachtheilig auf ihre Ausbildung im Turnen und auf die Benutzung der gleichzeitig gebotenen Gelegenheiten zu anderweitiger Fortbildung einwirken, nach Möglichkeit erspart und muß zugleich Unterstützungsgesuchen an den Herrn Minister vorgebeugt werden.

Diejenigen Lehrer, welche an dem qu. Cursus Theil zu nehmen wünschen, haben ihre Anmeldungen unter genauer Beachtung obiger Bestimmungen spätestens bis zum 15. Juli d. J. durch den bezüglichen Herrn Kreis-Schul-Inspektor an uns einzureichen.

Frankfurt a. O., den 25. Mai 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(3) In Gemäßheit der Bestimmungen im §. 31 des Gesetzes vom 8. Februar 1867, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer (Ges.-S. f. 1867 S. 185), sowie unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 7. Juni 1867, I. 8705, II. 7436, IV. 3312 2 Ang., stelle ich den für das Jahr 1872 zu erhebenden Beischlag zu der von den grundsteuerpflichtigen Liegenschaften zu entrichtenden Grundsteuer behufs Deckung der durch die Untervertheilung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staates entstandenen bezw. noch entstehenden Kosten für den dortigen Regierungsbezirk ebenso, wie für die Jahre 1868/71 geschehen, auf

„12 Pfennige für jeden Thaler Grundsteuer"

hierdurch fest.

Berlin, den 14. Mai 1871.

Der Finanz-Minister Camphausen.

Vorstehendes Ministerial-Reskript wird für das betheiligte Publikum hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 22. Mai 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des General-Postamts.

(1) Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per Adresse zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht

gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens rc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma rc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keinesweges. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwand-Einlage, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, im Mai 1871.

General-Postamt.

(2) Päckereibeförderungsdienst für die Armee.

Die Verhältnisse machen es nothwendig, daß Privatpäckereien für

die 4. Cavallerie-Division,
die 5. Cavallerie-Division
und für das 7. Armee-Corps (einschließlich der demselben neuerdings zugetheilten
Infanterie-Regimenter Nr. 16, 56 und 57, sowie des Husaren-Regiments Nr. 11)

bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Berlin, den 24. Mai 1871.

General-Postamt.

(3) Postpäckereidienst für die Armee.

Nach Lage der Verhältnisse können gegenwärtig Privatpäckereien für nachbezeichnete Truppenkörper zur Postbeförderung zugelassen werden:

für das 1., 2., 3., 4., 6., 8., 9., 10., 11., 12. und 15. Armee-Corps, für die 25. (Großherz. Hessische) Infanterie-Division, sowie für die 1., 2., 6. und 12. Cavallerie-Division.

Dagegen ist die Absendung von Privatpäckereien nicht statthaft für

das Garde-Corps, das 5. und 7. Armee-Corps, für die 17. Infanterie-Division, sowie für die 3., 4. und 5. Cavallerie-Division.

Berlin, den 26. Mai 1871.

General-Postamt.

Bekanntmachung des Ober-Postdirektors.

An der zwischen Altdöbern und Senftenberg belegenen Lepackmühle dürfen von jetzt ab Personen zur Mitfahrt mit der zwischen Calau und Senftenberg coursirenden Personenpost aufgenommen werden.

Frankfurt a. O., den 25. Mai 1871.

Der Ober-Post-Director Fritze.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Die nachstehende Verhandlung

Geschehen Berlin, den 13. Mai 1871.

Auf Grund der §§. 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden an ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem von dem mitunterzeichneten Provinzial-Rentmeister vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar

51	Stück	Litt. A.	à	1000	Thlr.	=	51,000 Thlr.
17	"	" B.	à	500	"	=	8,500 "
37	"	" C.	à	100	"	=	3,700 "
30	"	" D.	à	25	"	=	750 "
2	"	" E.	à	10	"	=	20 "
überhaupt 137	Stück					über	63,970 Thlr.

nebst den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichnisse aufgeführten 1002 Stück Coupons und 135 Stück Talons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

v. g. u.

(gez.) v. Tettenborn, Provinzial-Landtags-Abgeordneter.

(gez.) Friedberg, Provinzial-Landtags-Abgeordneter.

(gez.) Geppert, Justizrath und Notar.

a. u. s.

(gez.) Küfel, Provinzial-Rentmeister.

(gez.) Schreiber, Buchhalter.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. Mai 1871.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.
(gez.) Hebber.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Vom 1. Juli d. J. ab werden die für den Transport Oberschlesischer Steinkohlen nach den Stationen der Ostbahn via Kreuz und via Frankfurt a. O. bestehenden Tonnen-Tarife aufgehoben und es treten an Stelle derselben neue Centner-Tarife in Kraft.

Die Verfrachtung von Steinkohlen erfolgt von diesem Zeitpunkt ab nur nach Gewicht und es wird, so lange auf den Gruben die erforderlichen Vorrichtungen zur Verwiegung der Kohlen noch nicht hergestellt sind, bei der Gewichtsermittelung die Tonne zu 3¾ Centner angenommen.

Bromberg, den 19. Mai 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Der für die Beförderung von Kartoffelsendungen mit direkten Frachtbriefen nach Rheinland, Westphalen, Elsaß und Deutsch-Lothringen im Ostdeutsch-Rheinischen Verband-Verkehre bei Quantitäten von 200 Centnern und durch 200 theilbar zum ermäßigten Frachtsatze von 1 Pf. pro Centner und Meile laut Bekanntmachung vom 4. Dezember v. J. auf den 1. d. M. festgesetzte Schlußtermin ist auf ultimo Juni cr. verlegt.

Der Frankaturzwang fällt mit dem 1. d. Mts. fort.

Bromberg, den 22. Mai 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Vom 1. Juli cr. ab wird der Artikel Korkholz und Korkrinde im diesseitigen Lokalverkehr, ferner im Schlesisch-Märkischen Verbands-Güter-Tarif vom 1. Oktober 1870, sowie im Berlin-Posener Verbands-Güter-Tarif vom 26. November 1870 zu den Frachtsätzen der Normal- resp. sperrigen Klasse tarifirt. Unter dem in den genannten Tarifen in ermäßigter Frachtklasse aufgeführten Artikel: „Baumrinden aller Art" sind nur inländische Rinden begriffen.

Berlin, den 15. Mai 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Vom 1. Juli cr. ab werden die für den Transport oberschlesischer Steinkohlen nach unseren Stationen und darüber hinaus noch bestehenden Tonnentarife aufgehoben und treten an deren Stelle neue Centnertarife in Kraft.

Die Verfrachtung von Steinkohlen erfolgt in den oben bezeichneten Verkehren ausschließlich nach Gewicht und wird vorläufig auf den Gruben, auf welchen die erforderlichen Vorrichtungen zur Verwiegung der Kohlen noch nicht hergestellt sind, bei der Gewichtsermittelung die Tonne zu $3^{3}/_{4}$ Centner angenommen.

Druckexemplare der neuen Tarife werden seiner Zeit bei den betreffenden Dienststellen käuflich zu haben sein.

Berlin, den 16. Mai 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Der bisherige Prediger Ernst Gustav Schultz zu Prötzel, Diözese Strausberg, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Bobersberg, Diözese Crossen, bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Zimmermann ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium in Landsberg a. W. angestellt worden.

Der bisherige Kreisgerichts-Kanzlist Conrad zu Steinbusch ist an Stelle des Polizei-Verwalters Peese zum Polizeianwalt für die Oberr-Amtmann Sydow'schen Güter ernannt worden.

Dem Königlichen Domainen-Pächter Herrn Preuß zu Friedrichsaue ist die Polizei-Verwaltung im Bezirk des Domainen-Amtes Friedrichsaue übertragen und es ist derselbe am 15. d. M. als Polizei-Verwalter vereidigt.

Im Kreise Königsberg ist an Stelle des Gutsbesitzers Büttner in Görlsdorf der Kreis-Deputirte und Ritterschafts-Rath von Gerlach auf Rohrbeck, Wege-Distrikts-Commissarius des II. Bezirks, auch für den III. Bezirk zum Wege-Distrikts-Commissarius ernannt worden.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchen-Rath dem Küster und ersten Lehrer Gloatz in Platkow, Kreis Lebus, den Titel „Cantor" verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar Corsepius in Bartenstein ist unter Beilegung des Notariats im diesseitigen Departement zum 1. Juli d. J. als Rechtsanwalt an das Kreisgericht in Landsberg a. W. mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst versetzt worden.

Dem Rechtsanwalt und Notar Schurich in Driesen ist unter Belassung des Notariats im diesseitigen Departement die Verlegung seines Wohnsitzes nach Friedeberg i. N. gestattet worden.

In der Stadt Landsberg a. W. sind folgende Schiedsmänner wieder gewählt und bestätigt worden: Der Destillateur Friedrich Wilhelm Quilitz für den ersten Bezirk, der Landarmenhaus-Rendant Ernst Adolph Steinbeck für den dritten Bezirk, der Kaufmann Carl Ludwig Bieske für den vierten Bezirk, der Kaufmann Friedrich Wilhelm Brahtz für den fünften Bezirk.

Für die Stadt Lebus ist der Maler Julius Hellwig daselbst als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Im Kreise Sternberg sind folgende Schiedsmänner wieder gewählt und bestätigt worden: Der Mühlenbesitzer August Ferdinand Grundmann zu Matschdorf für den zweiten ländlichen Bezirk; der Lehnschulzenguts-besitzer Friedrich Wilhelm Hahn zu Trettin für den sechszehnten ländlichen Bezirk; der Lehnschulzenguts-besitzer Friedrich Wilhelm Schleese zu Rampitz für den zwanzigsten ländlichen Bezirk.

Für den sechsten ländlichen Bezirk des Crossener Kreises ist der Rittergutsbesitzer Julius Adolph Bergemann zu Lochwitz als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Für den ersten ländlichen Bezirk des Sternberger Kreises ist der Maurermeister Julius Adolph Eduard Miegel zu Ziebingen als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Für den elften ländlichen Bezirk des Züllichauer Kreises ist der Lehnschulzengutsbesitzer Gustav Paesler zu Riegersdorf als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Der Stations-Vorsteher Werner ist von Frankfurt nach Stallupönen versetzt.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 23. Den 7. Juni 1871.

Obstbaumpflege.

Die Sorge der Regierung für eine pflegsamere Cultur und Behandlung des Obstbaums innerhalb des hierfür in seinen meisten Theilen überaus günstigen Bezirks Frankfurt hat einen neuen Weg finden lassen, die Kenntniß von der guten Behandlung des Obstbaumes unter die kleineren Landwirthe zu verbreiten, einen Weg der sehr praktisch ist, und deshalb Früchte zu tragen verspricht.

Der Schloßgärtner Herr Siler zu Tamsel hat es nämlich auf Anregung des Regierungs-Präsidenten übernommen, in verschiedenen Dorfschaften seiner Nachbarschaft persönlich einzelne Obstgärten unter Beisein und Zuziehung von deren Besitzern und deren Nachbaren, sowie der Lehrer am Orte, zu inspiciren, dort mündliche Belehrung über die bisher noch untergelaufenen Fehler und zugleich praktische Anweisung über die beste Behandlung, unter anderen auch durch regelrechten Ausschnitt einzelner Obstbäume zu ertheilen.

Die Ortschaften, in welchen solchergestalt unentgeltlich praktische Unterweisung den Gartenbesitzern ertheilt worden ist, sind die Dörfer Willersdorf, Zorndorf, Darmietzel, Drewitz, Schaumburg, Wilhelmsbruch und Kutzdorf.

Möchten doch die dort ertheilten Rathschläge guten Boden gefunden haben, und möchten auch andere Ortschaften zur Nachfolge dadurch sich angereizt finden.

Bei dieser Gelegenheit ist übrigens eine allgemeine Wahrnehmung gemacht worden, welche zu einer wohlgemeinten Warnung Anlaß giebt, nämlich vor dem Ankauf von jungen Obstbäumen von den unbekannten umherziehenden fremdländischen Hausirern, welche letztere weder die richtigen Obstsorten für unsere Verhältnisse offeriren, noch sonst die geringste Gewähr dafür bieten, daß ihre Stämme überhaupt etwas taugen. Das Einzige, womit sie anreizen, ist die Wohlfeilheit. Aber so viel weiß doch nach gerade Jedermann, daß das wirklich Gute, vergleichsweise nicht auch das wohlfeilste sein kann.

Wir haben hier im Lande genug gut gepflegte und gut assortirte Obstbaumschulen, auf den Privat-Gütern und den Domainen. Für das, was von dort gekauft wird, steht der Besitzer ein. Wenn der Preis hier vielleicht auch etwas höher sein mag, so wird auch ganz andere, schönere und verlaßbarere Waare dafür geliefert und der Käufer bleibt im lebendigen Verkehr mit seinem Verkäufer.

Es ist dies nicht genug zu beherzigen!

Bundes-Gesetzblatt.

Nr. 1 enthält: (Nr. 602.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Dezember 1870, betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirektion in Aachen und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Postdirektion in Cöln.

(Nr. 603.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 10 Millionen Thalern. Vom 1. Januar 1871.

(Nr. 604.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Kaufmann S. Koppel zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu Santa Fé de Bogotá (Columbien) zu ernennen geruht.

Nr. 2 enthält: (Nr. 605.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 1,971,600 Thalern.

Nr. 3 enthält: (Nr. 606.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe fünfjähriger fünfprozentiger Schatzanweisungen im ferneren Betrage von 51,000,000 Thalern oder 7,500,000 Livres Sterling. Vom 6. Januar 1871.

Nr. 4 enthält: (Nr. 607.) Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage und die Einberufung desselben. Vom 23. Januar 1871.

(Nr. 608.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths des Deutschen Reichs. Vom 23. Januar 1871.

(Nr. 609.) Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 18. Juli 1870, betreffend die Aufbringung und Wegnahme Französischer Handelsschiffe. Vom 19. Januar 1871.

Nr. 5 enthält: (Nr. 610.) Vertrag, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes. Vom 23 November 1870; nebst Schlußprotokoll von demselben Tage.

(Nr. 611.) Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen für Ausländer und Angehörige solcher Bundesstaaten, in welchen die Bundes-

Gewerbeordnung Gesetzeskraft noch nicht erlangt hat. Vom 17. Januar 1871.

Nr. 6 enthält: (Nr. 612.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1871, betreffend die Erhöhung des auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 durch eine Anleihe zu beschaffenden Betrages von 80 auf 105 Millionen Thaler.

(Nr. 613.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Januar 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 2,020,900 Thalern.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 1 enthält: (Nr. 7769.) Kirchengesetz, betreffend die Wahlen der Pfarrer in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 22. Dezember 1870.

(Nr. 7770.) Kirchengesetz, betreffend die Verbesserung ungenügend dotirter Pfarrstellen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 22. Dezember 1870.

(Nr. 7771.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Dezember 1870, betreffend den Tarif wegen anderweitiger Regulirung der Gebühren der Binnenlootsen in dem Hafen von Danzig und Neufahrwasser.

Nr. 2 enthält: (Nr. 7772.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend eine Aenderung des Statuts der Rheinischen Eisenbahngesellschaft. Vom 14. Dezember 1870.

(Nr. 7773.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heiligenbeiler Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 19. Dezember 1870.

(Nr. 7774.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1870, betreffend den Tarif wegen Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen und der Dampfschiffsbrücken zu Tönning.

(Nr. 7775.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Dezember 1870, betreffend den Uebergang der Verwaltung des Königlichen Kredit-Institutes für Schlesien auf die Königliche Regierung zu Breslau.

(Nr. 7776.) Konzessions-Urkunde für die Braunschweigische Eisenbahngesellschaft zum Betriebe der im Preußischen Staatsgebiete belegenen Theile der bisherigen Braunschweigischen Staats-Eisenbahnen. Vom 10. Januar 1871.

(Nr. 7777.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Statutnachtrag der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 10. Januar 1871.

(Nr. 7778.) Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Hagen bis Hause und von hier einerseits nach Haßlinghausen und andererseits im Ennepethal weiter bis Altenvörde. Vom 11. Januar 1871.

Nr. 3 enthält: (Nr. 7779.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1871. Vom 29. Januar 1871.

(Nr. 7780.) Gesetz, betreffend die Bewilligung von Darlehnen an die Kreisverbände im Regierungsbezirk Trier. Vom 29. Januar 1871.

(Nr. 7781.) Bekanntmachung, betreffend die Seitens beider Häuser des Landtages ertheilte nachträgliche Genehmigung der Verordnung vom 17. August 1870 für die Hohenzollernschen Lande zur Ausführung der Gesetze über die Kriegsleistungen und die Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der zum Dienste einberufenen Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatz-Reserve. Vom 12. Januar 1871.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Die Pfarrstelle zu Vietz in der Diözese Landsberg a. W., Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Verordnung

betreffend die Instandhaltung und Beaufsichtigung der Meliorations-Anlagen in der Mallwitz-Hermswalder Niederung.

Zur Erledigung der Bestimmung des §. 12 des Allerhöchst emanirten Statuts für den Entwässerungs-Verband der Mallwitz-Hermswalder Niederung vom 11. Mai 1868 (Gesetzsammlung 1868 Seite 490 seq.), wonach wegen demnächstiger Instandhaltung und Beaufsichtigung der Meliorations-Anlagen nach Auflösung der Genossenschaft das Erforderliche von der unterzeichneten Königlichen Regierung angeordnet werden soll, wird auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, §. 11, verordnet, was folgt:

Beschreibung der Meliorations-Anlagen.

§. 1. Der Entwässerungs-Verband der Mallwitz-Hermswalder Niederung hat 2 Gräben angelegt resp. in Stand gesetzt,

1) einen Hauptgraben, welcher auf der Feldmark Mallwitz beginnt und über die Feldmarken Muckrow, Leuthen und Hermswalde bis zu alt bestandenen Gräben führt;
2) den von Kotsemker Flur kommenden Seitengraben, welcher sich auf Hermswalder Flur mit dem ersteren vereinigt.

Beide Gräben sind auf

„der Generalkarte der Mallwitz-Hermswalder
„Niederung, zusammengestellt vom Baumeister Otto
„H. Schultze 1866"

dargestellt und dort mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f resp. g, c bezeichnet. Die Gräben haben ein Gefälle von 3 Dezimalzoll (11,3 Centim.) auf 100 Ruthen (376,6 Meter).

Die Sohlenbreite des Hauptgrabens beträgt bis zu seiner Vereinigung mit dem Kotsemker Seitengraben 3 Dezimalfuß (1,1 Meter), von da ab 4 Dezimalfuß (1,5 Meter).

Die Sohlenbreite des Seitengrabens 2 Dezimalfuß (75,3 Centim.)

Die Böschung der Gräben ist meist 1 : 1, nur an einigen Stellen 1½ : 1.

§. 2. Die Instandhaltung der Meliorations-Anlagen liegt ob:

1) innerhalb der Feldmark Mallwitz den bäuerlichen Interessenten der Gemeinheitstheilungssache von Mallwitz nach Verhältniß ihrer Theilnahmerechte, wie sich die letzteren aus dem Separationsplane vom 27. August 1866 und dessen Nachträgen ergeben;

2) innerhalb der Feldmark Muckrow, sowie längs der Grenze der Feldmark Leuthen den einzelnen Grundbesitzern, durch oder längs deren Plänen der Wasserlauf geht; wo auf beiden Seiten verschiedene Besitzungen liegen, erstreckt sich die Verpflichtung der Adjacenten in der Länge ihrer anstoßenden Pläne bis zur Mitte der Graben-Sohle;

3) innerhalb der Feldmark Kotsemke der Gutsherrschaft daselbst, soweit der Graben im herrschaftlichen, den bäuerlichen Interessenten zu Kotsemke soweit er im bäuerlichen Besitzstande liegt und zwar nach Verhältniß ihrer bei der Entwässerung betheiligten Grundstücke, wie sie das dieser Verordnung beigefügte Verzeichniß ergiebt;

4) innerhalb der Feldmark Hermswalde den bei der Forstservituten-Ablösung und Gemeinheitstheilung zu Hermswalde nach Maßgabe des am 22. März 1862 bestätigten Rezesses betheiligten Interessenten nach Verhältniß ihres Besitzstandes.

§. 3. Die Meliorations-Anlagen werden von den Verpflichteten fortan nicht im Wege der Natural-Räumung, sondern durch Geldbeiträge unterhalten.

Schaukommission.

§. 4. Zu diesem Behufe wird eine Schaukommission aus den Besitzern der Rittergüter Mallwitz, Muckrow und Kotsemke und den Schulzen der 5 Dorfschaften Mallwitz, Muckrow, Leuthen, Kotsemke und Hermswalde gebildet. Jeder der drei Rittergutsbesitzer kann sich durch einen Bevollmächtigten, jeder Ortsschulze durch eine andere Gerichtsperson seiner Gemeinde vertreten lassen. Der Landrath des Kreises Sorau ernennt aus der Mitte dieser Commission von 3 zu 3 Jahren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft im Monat Mai jeden Jahres die Mitglieder der Schaukommission. Diese begeht beide Grabenzüge und beschließt, was im laufenden Jahre zur Instandhaltung der Anlagen geschehen soll und welche Beiträge zu diesem Behufe auf die Verpflichteten auszuschreiben sind.

§. 5. Die Schaukommission ist nur beschlußfähig, wenn auf die Einladung mindestens 4 Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, anwesend sind. Sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Die Stimme des Vorsitzenden giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Die Beschlüsse der Schaukommission werden protokollarisch zusammengestellt. Der Vorsitzende macht die resp. Güter und Gemeinden mit den Beschlüssen der Schaukommission noch besonders bekannt und sorgt für deren Ausführung.

§. 6. In jeden Graben wird von 100 zu 100 Ruthen (376,6 Meter) in die Normalsohle derselben eine Schwelle gelegt, deren Oberfläche diese Normalsohle darstellt. Sie wird auf Pfählen dergestalt befestigt, daß weder Eis noch Wasser sie zu heben im Stande sind.

§. 7. Die Schaukommission bestimmt die Zeit und die Art der Räumung, akkordirt, event. nach vorheriger Lizitation, mit geeigneten Persönlichkeiten über die Ausführung der Räumungs-Arbeiten. Sie läßt durch einzelne ihrer Mitglieder die geleisteten Arbeiten abnehmen und sorgt für deren rechtzeitige Bezahlung.

§. 8. Die Schaukommission repartirt die nöthigen Kosten auf die Verpflichteten, nach Maaßgabe der Länge, Tiefe und Breite der von jedem Einzelnen zu räumenden Strecke. Sie bestellt einen geeigneten Rendanten, an welchen die Beiträge gezahlt werden. Diese sind im Wege der administrativen Exekution einzuziehen. Zu diesem Behufe sind die Ortsvorstände verpflichtet, dieselben zu der von der Schaukommission bestimmten Zeit, wenn nöthig schon vor der Räumung zu erheben. Wegen der Beitreibung etwaniger Reste hat die Schaukommission die nöthigen Anträge an die geordnete Behörde zu richten.

§. 9. Jedem anliegenden Grundbesitzer steht das Recht zu, Wasser, dessen er sich von seinem Grundstücke entledigen will, durch anzulegende Seitengräben den §. 1 angegebenen Gräben zuzuführen, resp. das Wasser im Hauptgraben durch Stauanlagen festzuhalten. Es ist jedoch jedes derartige Vorhaben dem Vorsitzenden der Schaukommission zunächst anzuzeigen und von diesem die Bestimmung darüber einzuholen, an welchem Punkte und in welcher Richtung die Einführung eines solchen Seitengrabens in die Hauptgräben, resp. an welchem Punkte der Aufstau erfolgen soll. Die Schaukommission hat darüber zu wachen, daß durch solche Anlagen kein Interesse verletzt wird.

§. 10. Auch zur Anlage neuer Brücken und Stege, sowie zur Aenderung bestehender Brücken ꝛc. muß vorher die Genehmigung der Schaukommission eingeholt werden. Diese soll nicht versagt werden, wenn mit der Anlage keine Schmälerung des normalmäßigen Profils verbunden ist.

§. 11. Es bleibt der Schaukommission überlassen, ob und welche Kaution sie den Rendanten bestellen lassen, welche Instruktion sie ihm ertheilen will.

§. 12. Alle Verrichtungen der Schaukommission und ihrer Mitglieder sind unentgeltlich.

§. 13. Beschwerden über Anordnungen der Schaukommission sind binnen einer zehntägigen Präklusionsfrist an den Landrath des Sorauer Kreises zu richten. Die Frist läuft von dem Tage ab, an welchem die Anordnung den Beschwerdeführern bekannt geworden ist.

Der Landrath des Sorauer Kreises überwacht auch im Uebrigen die Thätigkeit der Schaukommission und sieht namentlich darauf, daß auch sie nicht etwa die ihr nach dieser Verordnung obliegenden Verpflichtungen versäumt. Frankfurt a. O., den 5. Juni 1871.

Königliche Regierung.

Besitzstücks-Verzeichniß von Kotsemke im Kreise Sorau.

№	Namen der Besitzer.	M.	Tz.
1	Niklaus, Gottfried Ernst, Gärtner zu Kotsemke	11	28
2	Schulz, Johann Gottlieb, Gärtner zu Kotsemke	7	61
3	Kloß, Johann Friedrich Wilhelm, Häusler zu Kotsemke	2	10
4	Bucht, Gustav, Häusler zu Kotsemke	0	97
5	Schulz, Wilhelm, Häusler in Kotsemke	4	50
6	Schwertner, August, Häusler in Kotsemke	1	96
7	Pohle, Johann Gottfried, Gärtner in Kotsemke	4	30
8	Lampel, Johann Wilhelm August, Häusler in Kotsemke	3	44
9	Thursch, Johann Wilhelm August, Häusler zu Kotsemke	3	47
10	Schulz, Johann Friedrich Wilhelm, Häusler zu Kotsemke	2	81
11	Kartuschke, Johann Samuel, Häusler in Kotsemke	5	90
12	Fuhrmann, Gottlob, Häusler in Kotsemke	1	43
13	Franze, Gottlieb, Häusler zu Kotsemke	5	53
14	Milde, Gottlob, Gärtner in Kotsemke	2	38
15	Niclaus, verehel. Johanne Erdmuthe geb. Jandke, verw. gewesene Bellack, Gärtner zu Kotsemke	8	43
16	Grabein, Johann Wilhelm und Ehefrau Johanne Christiane geb. Groffmann, Gärtner zu Kotsemke	11	34
17	Klancke, Johann Gottlieb, Halbgärtner in Kotsemke	3	53
18	Bartig, Johann Gottlieb, Häusler zu Kotsemke	0	45
19	Kulke, Johann Wilhelm, Häusler zu Kotsemke	1	47
20	Adam, Johann Gottlieb, Halbgärtner zu Kotsemke	4	26
21	Nackwitz, August, Häusler in Kotsemke	1	24
22	Jaenicke, Carl Wilhelm Hermann, Rittergutsbesitzer in Kotsemke	3	25
23	Schmidt, Traugott, Häusler in Mulrow	0	37
24	Hübner, Gottlob, Halbgärtner zu Kotsemke	1	90
25	Hübner, verehelichte Johanne Ernstine Dermuthe geb. Pohle, zu Kotsemke	4	37
26	Klos, Franz Carl und Ehefrau, Johanne Christiane geb. Lanschke, Häusler zu Kotsemke	0	71
27	Jaenecke, Carl Wilhelm Hermann, Rittergutsbesitzer in Kotsemke	89	95
	Summa	188	95

(2) Die Stelle des Kreis-Physikus für den Kreis Landsberg mit dem Wohnsitz in der Stadt Landsberg a. W. wird durch die erfolgte Ernennung des bisherigen Inhabers zum Regierungs- und Medizinal-Rath vom 1. August cr. ab erledigt.

Behufs Wiederbesetzung derselben werden qualifizirte Bewerber hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung:

1) ihrer Approbation als prakt. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer,
2) des Fähigkeits-Zeugnisses zur Verwaltung einer Kreis-Physikats-Stelle,
3) sonstiger über ihre bisherige Wirksamkeit sprechender Zeugnisse und
4) eines ausführlichen Lebenslaufs

binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Frankfurt a. O., den 30. Mai 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Friedrich-Wilhelms-Canal wegen nothwendiger Reparaturen, namentlich an der Schleuse zu Hammerfort in der Zeit vom 2. bis incl. 16. Juli d. J. für die Schifffahrt gesperrt sein wird.

Frankfurt a. O., den 31. Mai 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Die der Frostschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Landsberg a. W. durch Reskript des Herrn Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten vom 6. Mai 1868 ertheilte Conzession ist durch rechtskräftig gewordenen Plenar-Beschluß zurückgenommen und die Auflösung der Gesellschaft angeordnet worden.

Frankfurt a. O., den 27. Mai 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Patent-Ertheilung. Dem Civil-Ingenieur Franz Windhausen zu Braunschweig ist unter dem 5. Mai cr. ein Patent

auf ein selbstthätiges Expansions-Ventil, soweit es als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung. Das der Firma Wirth u. Comp. zu Frankfurt a. M. unterm 23. März 1870 ertheilte Patent

auf einen Schnellschützen für Webestühle

ist aufgehoben.

Frankfurt a. O., den 26. Mai 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(6) Seitens des Evangelischen Ober-Kirchen-Raths zu Berlin ist ein Abdruck der kirchlichen Perikopen mit dem Text des neuen Testaments, welchen die Eisenacher Kirchenconferenz genehmigt und welcher die Billigung aller an derselben betheiligten Kirchenbehörden erhalten hat, veranstaltet worden. Diese Perikopen-Zusammenstellung wird demnächst den Geistlichen des diesseitigen Regierungs-Bezirkes zum Gebrauch bei dem öffentlichen Gottesdienst empfohlen werden. Indem wir dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß überall da, wo

das Verlangen nach der Benutzung der qu. Perikopen-ausgabe hervortritt, die Mittel zu deren Anschaffung aus den Kirchenkassen herzugeben sein werden. Hiernach wollen die betheiligten Patrone und Kirchenvorstände seiner Zeit verfahren.

Frankfurt a. O., den 26. Mai 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(7) Die Küster- und Lehrerstelle zu Neu-Rosenthal, Diözese Müncheberg, Privat-Patronats, mit welcher ein Einkommen von jährlich 180 Thlr. verbunden ist, ist vakant geworden. Qualifizirte Bewerber haben ihre Gesuche schleunigst an uns einzureichen.

Frankfurt a. O., den 31. Mai 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des General-Postamts.

(1) Einlieferung von Geldsendungen an die aus Frankreich zurückkehrenden Truppen betreffend.

Da die Heimkehr des Garde-Corps, des 5. und 7. Armee-Corps, der 17. Infanterie-Division, der 3., 4. und 5. Cavallerie-Division bevorsteht, und die Möglichkeit regelmäßiger Auslieferung von Postsendungen an die Truppen, während dieselben sich auf dem Marsche befinden, sehr beschränkt ist, so empfiehlt es sich, die Absendung, besonders von Geldbriefen, an Offiziere und Mannschaften der vorerwähnten Truppenverbände so lange auszusetzen, bis dieselben wieder nach ihren Friedensorten zurückgekehrt sind. Das Publikum wird ersucht, bis dahin von der Einlieferung von Geldbriefen Abstand zu nehmen.

Berlin, den 28. Mai 1871.

General-Postamt.

(2) Postpäckereidienst für die Armee.

Privatpäckereien für die 1., die 2. und die 6. Cavallerie-Division, sowie für das 9. Armee-Corps (einschließlich der 25 [Großherzoglich Hessischen] Infanterie-Division, des 1. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 31 und des Schleswig-Holsteinschen Füsilier-Regiments Nr. 86) müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet:

für das 1., 2., 3., 4, 6, 8., 10., 11., 12. und 15. Armee-Corps, sowie für die 12. Cavallerie-Division.

Die Beförderung von Privatpäckereien für die Truppen des 2. und 10. Armee-Corps, welche andere Quartiere beziehen, wird voraussichtlich innerhalb der nächsten vierzehn Tage eine längere Zeit, als gewöhnlich, in Anspruch nehmen.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt, von der Versendung solcher Gegenstände, welche leicht dem Verderben ausgesetzt sind, z. B. Butter, Fleisch und dergleichen, in Feldpostpacketen möglichst Abstand zu nehmen, da dergleichen Sachen bei der jetzigen Jahreszeit meistens unbrauchbar werden, bevor sie ihren Bestimmungsort erreichen.

Berlin, den 30. Mai 1871.

General-Postamt.

(3) Postversendungsdienst für die Armee.

Privatpäckereien für die 23. Infanterie-Division, die Corps-Artillerie des 12. Armee-Corps und die 12. Cavallerie-Division müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet:

für das 1., 2., 3., 4, 6, 8., 10., 11. und 15. Armee-Corps, sowie für die 24. Infanterie-Division.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt, unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. Mai, von der Absendung von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht bei den vorbezeichneten Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedensgarnisonort zurückgekehrt sind.

Berlin, den 31. Mai 1871.

General-Postamt.

(4) Postversendungsdienst für die Armee.

Privatpäckereien für das 3. Armee-Corps (mit Ausnahme der 6. Infanterie-Division), für das 6. Armee-Corps (mit Ausnahme der 11. Infanterie-Division), für das 8. Armee-Corps und für das 11. Armee-Corps (mit Ausnahme der 22. Infanterie-Division) müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet:

für das 1., 2, 4, 10. und 15. Armee-Corps, für die 6., 11., 22. und 24. Infanterie-Division.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt, unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 28. und 31. Mai, von der Absendung von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht bei den zuletzt bezeichneten Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedensgarnisonort zurückgekehrt sind.

Berlin, den 3. Juni 1871.

General-Postamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Im weiteren Verfolg unserer Bekanntmachung vom 11. April cr. bringen wir noch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß, daß im diesseitigen Bahnbereich das Gewicht der von den Versendern zum Transport von Lokomotiven und Tendern gestellten Trucks zur Frachtberechnung nach dem Tarifsatze von 1½ Pf. pro Centner und Meile nebst einer zwischen Versand- und Empfangs-Verwaltung zu theilenden Expeditions-

gebühr von 6 Pf. pro Centner mit herangezogen wird und ferner für die leer zurückkehrenden Trucks 5 Sgr. pro Achse und angefangene Meile zur Erhebung gelangen.

Berlin, den 27. Mai 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Vom 1. Juni cr. ab werden im Preußisch-Polnischen Verband-Güterverkehre die Artikel: „Mehl, Graupe, Gries, Grütze und andere Mühlenfabrikate zu den Frachtsätzen der ermäßigten Klasse IIB. befördert. Der bisherige Spezialtarif II. für diese Frachtgegenstände wird von diesem Tage ab aufgehoben.

Bromberg, den 30. Mai 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Vom 15. Juli d. J. ab tritt für den Transport von Salz aller Art bei Auflieferung in Quantitäten von je 200 Ctr. oder in größeren durch 200 theilbaren Quantitäten sowie in Quantitäten von mindestens 100 Ctr. auf einen Frachtbrief im Verkehr von den Stationen Schönebeck und Staßfurt nach den Stationen der Ostbahn ein neuer Tarif mit direkten Frachtsätzen in Kraft. Von diesem Tage ab wird der bisherige gemeinschaftliche Salztarif vom 1. August 1869 aufgehoben.

Bromberg, den 3. Juni 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarr- und Kreis-Vicar in Glatz, Karl August Kubitz, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Lauta, Diözese Spremberg, bestellt worden.

Im Sternberger Kreise sind a. für den 22. Distrikt: an Stelle des Lehnschulzen Heinrich zu Läßig der Amtsrath Richter in Frauendorf als Feuer-Polizei-Distrikts-Commissarius, der Lehnschulze Pauly in Oetscher als dessen Stellvertreter; b. für den 24. Distrikt: an Stelle des Amtsrath Richter in Göritz der Lehnschulze Leidicke zu Säpzig als Feuer-Polizei-Distrikts-Commissarius und der Oekonomie-Inspektor Neßler zu Vorwerk Göritz als dessen Stellvertreter gewählt und bestätigt worden. Vorstehend genannte gewählte Personen haben auch zugleich für die angegebenen Distrikte als Wege-Polizei-Commissarien resp. Stellvertreter die Bestätigung erhalten.

Für den Griesen-Schlagsdorfer Deichverband sind an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers, Freiherrn von Hausen auf Pohsen, der Gutsbesitzer Kniehase auf Albertinenau zum Deichhauptmann, der Lehnschulze Apelt zu Schlagsdorf zu dessen Stellvertreter gewählt und von uns bestätigt worden.

Den von den Stadtverordneten getroffenen Wahlen gemäß sind bestätigt worden: 1) zum Bürgermeister in Fürstenwalde: der bisherige dortige Bürgermeister Clausius, 2) zum unbesoldeten Beigeordneten in Golßen: der Kaufmann Oskar Vogt, in Christianstadt: der Hausbesitzer und Stadtverordnete Kluge; 3) zum unbesoldeten Stadtrath in Frankfurt a. O.: der Kaufmann Friedrich Juwig; 4) zum Rathsherrn in Züllichau: der Schankwirth Samuel Lierse; 5) zum unbesoldeten Rathmann in Bernstein: der Gerbermeister Schmidt.

Nach der Rückkehr des zur Armee einberufen gewesenen Oberförsters v. Steuben hat derselbe die bisher dem Oberförster-Candidaten Kalkhof übertragene Verwaltung der Oberförsterei Lubiathfließ wieder selbst übernommen.

Der Förster Maerker in Kirchensee, Oberförsterei Lubiathfließ, tritt mit dem 1. Juli cr. in den Ruhestand und ist an seine Stelle der bisherige Forst-Aufseher Carl Emil Bergé zu Zanzhausen, Oberförsterei Cladow, definitiv zum Förster in Kirchensee ernannt.

Der Kreisrichter Nobt zu Märk. Friedland ist vom 1. Juli d. J. ab zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Friedeberg i. N. und zugleich zum Notar im diesseitigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Arnswalde ernannt worden.

Im Sternberger Kreise sind folgende Schiedsmänner wieder gewählt und bestätigt worden: der Gerichtsschulze Julius Leberecht Henseler zu Albrechtsbruch für den dreizehnten ländlichen Bezirk, der Gerichtsschulze Johann Gottlieb Kollmann zu Neu-Dresden für den vierzehnten ländlichen Bezirk.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 24. Den 14. Juni 1871.

Die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 und Serie IX. zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen betreffend.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 und zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. Juli 1871 bis 30. Juni 1875 nebst Talons werden vom 19. d. Mts. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 93. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 3. Juni 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in duplo für jede Schuldengattung besonders einzureichenden Verzeichnissen der Talons von der in Rede stehenden Staats-Anleihe, und von den Neumärkischen Schuldverschreibungen werden von unserer Haupt-Kasse, den sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen (ausschließlich Frankfurt), den Steuer-Aemtern Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Drebkau, Dobrilugk, Driesen, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Neuwedell, Peitz, Reppen, Schönfließ, Schwiebus, Sommerfeld, Triebel, Vietz, Woldenberg, Zehden und den Rent-Aemtern Friedland und Lagow, jedoch nur auf mündliches Ansuchen, verabfolgt werden.

Frankfurt a. O., den 9. Juni 1871.

Königliche Regierung. Frhr. v. Nordenflycht.

Bundes-Gesetzblatt.

Nr. 7 enthält: (Nr. 614.) Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei. Vom 19. Februar 1871.

(Nr. 615.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 20. Februar 1871.

Nr. 8 enthält: (Nr. 616.) Bekanntmachung der Nachträge zum Wahlreglement vom 28. Mai 1870. (Bundesgesetzbl. S. 275). Vom 27. Februar 1871.

Nr. 9 enthält: (Nr. 617.) Verordnung, betreffend die anderweite Bestimmung des Tages für die Einberufung des Reichstages. Vom 26. Februar 1871.

Nr. 10 enthält: (Nr. 618.) Verordnung, betreffend

die Aufhebung der Ausfuhr- und Durchfuhr-Verbote. Vom 4. März 1871.

Nr. 11 enthält: (Nr. 619.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 4,247,500 Thalern. Vom 28. Januar 1871.

Nr. 12 enthält: (Nr. 620.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 5,000,000 Thalern. Vom 18. März 1871.

(Nr. 621.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 20. März 1871.

(Nr. 622.) Dem Kaufmann Heinrich August Adolf Albrecht Scheele in Stettin ist das Exequatur als Konsul der Republik San Salvador daselbst ertheilt worden.

Nr. 13 enthält: (Nr. 623.) Allerhöchster Erlaß vom 20. März 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 6,500,000 Thalern.

Nr. 14 enthält: (Nr. 624.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des Kriegszustandes in den Bezirken des achten, eilften, zehnten, neunten, zweiten und ersten Armeekorps. Vom 27. März 1871.

(Nr. 625.) Dem Kaufmann Alfred Scharffenorth zu Memel ist das Exequatur als Königlich Portugisischer Vizekonsul daselbst ertheilt worden.

Nr. 15 enthält: (Nr. 626.) Bekanntmachung des fünften Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 28. März 1871.

(Nr. 627.) Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterricht in der Griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 Nr. 2 c. der Militair-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 28. März 1871.

Nr. 16 enthält: (Nr. 628.) Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 16. April 1871.

(Nr. 629.) Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1871, betreffend die Abzweigung der Post-Verwaltungsgeschäfte für einige Gebietstheile der Provinz Hannover von dem Geschäftsbereiche der Ober-Postdirektion in Hannover und Zulegung derselben zum Geschäftsbereiche der Ober-Postdirektion in Braunschweig.

(Nr. 630.) Dem zum Generalkonsul der Republik Uruguay, mit der Residenz in Hamburg, ernannten Herrn George Kohlstedt und dem zum Konsul der gedachten Republik daselbst ernannten Herrn Cesar Gaven ist das Exequatur zu dieser Ernennung ertheilt worden.

(Nr. 631.) Dem Kaufmann B. Brons zu Emden ist das Exequatur als Königlich Niederländischer Konsul daselbst ertheilt worden.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 4 enthält: (Nr. 7782.) Gesetz, betreffend den Umlauf der auf Grund des Gesetzes vom 23. Dezember 1867 ausgegebenen Darlehnskassenscheine. Vom 1. Februar 1871.

(Nr. 7783.) Gesetz, betreffend die landschaftlichen Brandkassen in der Provinz Hannover. Vom 6. Februar 1871.

(Nr. 7784.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Oktober 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Marienburg, Regierungsbezirk Danzig.

(Nr. 7785.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Marienburger Kreises im Betrage von 400,000 Thalern. Vom 19. Oktober 1870.

(Nr. 7786.) Bekanntmachung, betreffend die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Anschlußbahn von dem Bahnhofe Ehrang der Call-Trierer Eisenbahn nach dem Hüttenwerke Quint. Vom 6. Februar 1871.

Nr. 5 enthält: (Nr. 7787.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Lötzen im Betrage von 25,000 Thalern, IV. Emission. Vom 13. Februar 1871.

(Nr. 7788.) Reglement für die öffentlich anzustellenden Feldmesser. Vom 2. März 1871.

Nr. 6 enthält: (Nr. 7789.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Iserlohn im Betrage von 350,000 Thalern. Vom 28. Januar 1871.

(Nr. 7790.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Februar 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Fürstenthumer Kreise, Regierungsbezirk Cöslin, und im Schlochauer Kreise, Regierungsbezirk Marienwerder, von Brückenkrug an der Cöslin-Bublitzer Straße über Gersin, Hohenborn, Drawehn und Groß-Carzenburg nach Baldenburg.

(Nr. 7791.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Februar 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Flensburg, Regierungs-Bezirk Schleswig, vom 1. März 1871 an gerechnet, bis auf Weiteres zu erheben sind.

(Nr. 7792.) Privilegium wegen Emission von 400,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft. Vom 20. Februar 1871.

Nr. 7 enthält: (Nr. 7793.) Gesetz, betreffend die Indemnitäts-Ertheilung in Bezug auf die Ausführung des Gesetzes vom 9. März 1867 und die Feststellung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. März 1870 zu deckenden Ausgaben aus dem Jahre 1868. Vom 2. März 1871.

Beilage

zum Amtsblatt Nr. 24 der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgegeben den 14. Juni 1871.

Bekanntmachung.

Mit dem 1. Januar 1872 tritt die für den Norddeutschen Bund ergangene Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 in volle Wirksamkeit, und wird der Gebrauch der Maaße und eines Theiles der Gewichte des bisherigen Systems nach diesem Termin, also nach dem 1. Januar 1872, als eine Uebertretung des §. 369 Nr. 2 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund strafbar.

Wir machen das betheiligte Publikum dieserhalb schon jetzt auf den bevorstehenden Uebergang aufmerksam und geben in Nachstehendem zur leichteren Uebersicht der durch die neue Gesetzgebung hervorgerufenen Aenderungen des Maaß- und Gewichtsystems unter Beigabe der entsprechenden Verwandlungen folgende Anhaltspunkte:

Die neue Einheit ist zum Messen

A. von Längen — das Meter oder der Stab;

B. von Flächen — das Quadratmeter oder der Quadratstab;

C. von Körpern und zwar:

1) von Flüssigkeiten und trockenen Körpern, wie z. B. Milch, Mehl rc., das Liter oder die Kanne,

2) von allen übrigen Körpern und Räumen das Kubikmeter oder der Kubikstab;

D. zum Wiegen das Kilogramm.

A. Längenmaaße.

Sämmtliche bisherige Längenmaaße werden außer Verkehr gesetzt. Es sind neu zu beschaffen:

Werkmaaßstäbe von 10, 5, 2 und 1 Meter Länge, Maaßstäbe für Langwaaren (in Ellenform) von 1 und ½ Meter.

Die Bezeichnungen von Ruthe, Fuß, Zoll, Linien und Elle hören auf.

Das neue Längenmaaß ist das Meter oder der Stab.

10 Meter sind 1 Dekameter oder eine Kette.

1 Meter = 10 Dekameter = 100 Centimeter = 1000 Millimeter.

Nach bisherigem Maaß ist:

1 Meter = 3 Fuß 2⅛ Zoll oder 1½ Ellen.

1 Ruthe = 3¾ Meter.

1 Fuß = 31⅖ Centimeter.

1 Elle = 66⅘ Centimeter oder ⅔ Meter.

Verwandlung des alten Längenmaaßes in das neue.

Fuß	= Meter (Stab).	Zoll	= Centimeter (Neuzoll).
1	0,314	1	2,6
2	0,628	2	5,2
3	0,942	3	7,8
4	1,255	4	10,5
5	1,569	5	13,1
6	1,883	6	15,7
7	1,197	7	18,3
8	2,511	8	20,9
9	2,825	9	23,5
10	3,139	10	26,2
11	3,452	11	28,8
12	3,766	12	31,4

Ruthen	= Meter.	Ruthen	= Meter.	Ruthen	= Meter.
1	3,77	5	18,83	9	33,90
2	7,53	6	22,60	10	37,66
3	11,30	7	26,36	11	41,43
4	15,08	8	30,13	12	45,19

B. Flächenmaaße.

Die Bezeichnungen Quadratfuß, Quadratruthe, Morgen rc. hören auf; hierfür treten ein: Quadratmeter, Are, Hektare rc.

Verwandlung des alten Flächenmaaßes in das neue.

Quadr.-Fuß	= Quadr.-Meter.	Quadrat-Ruthen	= Are.	Morgen	= Hektare.
1	0,099	1	0,14	1	0,255
2	0,197	2	0,28	2	0,511
3	0,296	3	0,43	3	0,766
4	0,394	4	0,57	4	1,021
5	0,493	5	0,71	5	1,277
6	0,591	6	0,85	6	1,532
7	0,690	7	0,99	7	1,787
8	0,788	8	1,13	8	2,043
9	0,887	9	1,28	9	2,298
10	0,985	10	1,42	10	2,553
20	1,970	20	2,84	20	5,106
30	2,955	30	4,26	30	7,660
40	3,940	40	5,67	40	10,213

Quadr.-Fuß	= Quadr.-Meter.	Quadrat-Ruthen	= Are.	Morgen	= Hektare.
50	4,925	50	7,09	50	12,766
60	5,910	60	8,51	60	15,319
70	6,895	70	9,93	70	17,873
80	7,880	80	11,35	80	20,426
90	8,865	90	12,77	90	22,979
100	9,850	100	14,18	100	25,532
144	14,185	180	25,53	200	51,064

Verwandlung des neuen Flächenmaaßes in das alte.

Quadr.-Meter	= Quadr.-Fuß.	Are	= Quadrat-Ruthen.	Hektare	= Morgen.
1	10,152	1	7,050	1	3,917
2	20,304	2	14,100	2	7,833
3	30,456	3	21,150	3	11,750
4	40,607	4	28,200	4	15,666
5	50,759	5	35,250	5	19,583
6	60,911	6	42,299	6	23,500
7	71,063	7	49,349	7	27,418
8	81,215	8	56,399	8	31,333
9	91,367	9	63,449	9	35,250
10	101,519	10	70,499	10	39,166
20	203,037	20	140,998	20	78,332
30	304,556	30	211,497	30	117,498
40	406,075	40	281,996	40	156,665
50	507,594	50	352,496	50	196,831
60	609,112	60	422,995	60	234,997
70	710,631	70	493,494	70	274,163
80	812,150	80	563,993	80	313,329
90	913,668	90	643,492	90	352,495
100	1015,187	100	704,991	100	391,662
200	2030,374	200	1409,982	200	783,328

C. Körpermaaße

und zwar

1. Hohlmaaße für Flüssigkeiten und trockene Körper.

Sämmtliche bisherige Hohlmaaße für Flüssigkeiten treten außer Verkehr. Es sind neu zu beschaffen:

Maaße von 20, 10, 5, 2 und 1 Liter oder Kannen.

do. " 1/2, 1/4, 1/8, 1/16, 1/32 Liter in cylindrischer Form.

do. " 2/10, 1/10, 1/20, 1/50 } 0,2, 0,1, 0,05, 0,02 } Liter in conischer Form.

Die Bezeichnung der Maaße geschieht mit dem Buchstaben L.

Eichungspflichtig werden die **Weinfässer** und wird deren Inhalt nach Litern aufgebrannt.

Die Bezeichnung „Quart" hört auf; das neue Flüssigkeitsmaaß ist das **Liter**.

1 Liter = 1 Kubikdecimeter Wasser bei 4 Grad Temperatur des hunderttheiligen Thermometers wiegt 1 Kilogramm oder 2 Pfund.

1 Liter = 0,873 oder nahezu 7/8 Quart,
10 " = 8 3/4 Quart.

Das bisherige Quart = 1 1/7 Liter.

In Bezug auf die bisherigen größeren Flüssigkeitsmaaße stellen sich:

100 Liter oder 1 Hektoliter = 2 3/4 Quart kleiner als
1 1/2 Eimer oder 3 Anker
1 Anker = 34,35 Liter
1 Eimer = 68,70 "

Hohlmaaße für trockene Körper.

Sämmtliche bisherige Hohlmaaße für trockene Körper treten außer Verkehr. Neu zu beschaffen sind:

Gemäße von 1 Hektoliter oder 1 Faß = 100 Liter
" " 1/2 " " 1 Scheffel = 50 Liter
" " 1/4 " " 1/2 "
" " 20, 10, 5, 2, 1 Liter
" " 1/2, 1/4, 1/8, 1/16 Liter in cylindrischer Form
" " 2/10, 1/10, 1/20 } 0,2, 0,1, 0,05 } Liter in conischer Form aber nur in Metall.

Die Bezeichnung der drei größeren Gemäße geschieht mit 1 H., 0,5 oder 1/2 H. und 1/4 H., der übrigen mit L.

Von den bisherigen Bezeichnungen der Hohlmaaße für trockene Körper schwinden „Viert" und Metze."

Die Bezeichnung „Scheffel" bleibt.

Der neue Scheffel, 50 Liter, ist um 1 1/2 Metzen kleiner als der bisherige.

An Stelle der „Metze" tritt das **Liter**.

1 Liter = 3/10 Metzen,
5 " = 1 1/2 "
1 Metze = 3 4/10 Liter,
1 Viert = 13 7/10 "

Verwandlung der alten Flüssigkeits- und Getreidemaaße in die neuen.

Quart	= Liter.	Metzen	= Liter.	Scheffel	= Neuscheffel.
1	1,145	1	3,435	1	1,0992
2	2,290	2	6,870	2	2,1985
3	3,435	3	10,305	3	3,2977
4	4,580	4	13,740	4	4,3970
5	5,725	5	17,175	5	5,4962
6	6,870	6	20,610	6	6,5955
7	8,015	7	24,045	7	7,6947
8	9,160	8	27,480	8	8,7940
9	10,305	9	30,915	9	9,8932
10	11,450	10	34,350	10	10,9925
20	22,900	11	37,385	20	21,9850
30	34,351	12	41,220	30	32,9765
40	45,801	13	44,655	40	43,9686
50	57,251	14	48,090	50	54,9618
60	68,702	15	51,525	60	65,9536
70	80,152	16	54,961	70	76,9458
80	91,602			80	87,9379
90	103,052			90	98,9301
100	114,503			100	109,9222
180	206,105			200	219,8445

2) Alle übrigen kubischen Maaße.

Die Bezeichnungen von Kubikfuß, Kubikzoll ꝛc. hören auf, für dieselben treten ein: Kubikmeter, Kubik-Centimeter ꝛc.

Ebenso schwinden die Bezeichnungen von Haufen, Klaftern, Tonnen ꝛc.

Der Verkauf von Kohlen aller Art, Koaks ꝛc. geschieht in Maaßen von Kastenform von ½, 1 und 2 Hektoliter Inhalt.

Der Verkauf von Klobenholz geschieht nach Kubikmetern; es wird gemessen in Meßrahmen von 1, 2 und 4 Quadratmeter Fläche, die dritte Dimension wird mit besonderem Meterstabe gemessen.

Der Verkauf und Transport von Torf geschieht in Kummten von 2 und 4 Kubikmeter Inhalt, welche durch Aufsatzbretter zu 3 resp. 6 Kubikmeter Inhalt gebracht werden können.

Die bisherigen Maaße:
1 Klafter = 108 Kubikfuß = 3⅓ Kubikmeter,
1 Tonne = 2⅙ Hektoliter,
1 Kummt = 4¼ Kubikmeter.

Verwandlung des alten Kubikmaaßes in das neue.

Kubik-Fuß	= Kubik-Meter.	Kubik-Zoll	= Kubik-Centimeter.	Klafter	= Kubik-Meter.
1	0,0309	1	17,9	1	3,339
2	0,0618	2	35,8	2	6,678
3	0,0927	3	53,7	3	10,017
4	0,1237	4	71,6	4	13,356
5	0,1546	5	89,5	5	16,695
6	0,1855	6	107,3	6	20,033
7	0,2164	7	125,2	7	23,372
8	0,2473	8	143,1	8	26,711
9	0,2782	9	161	9	30,050
10	0,3092	10	178,9	10	33,389
20	0,6183	20	357,8	20	66,778
30	0,9275	30	536,7	30	100,167
40	1,2366	40	715,6	40	133,556
50	1,5458	50	894,6	50	166,945
60	1,8549	60	1073,5	60	200,335
70	2,1641	70	1252,4	70	233,724
80	2,4733	80	1431,3	80	267,113
90	2,7824	90	1610,2	90	300,502
100	3,0916	100	1789,1	100	333,891
200	6,1832	1728	30915,6	200	667,782

Verwandlung des neuen Kubikmaaßes in das alte.

Kubik-Centimeter	= Kubik-Zoll.	Kubik-Meter	= Kubik-Fuß.	Kubik-Meter	= Klafter.
1	0,0559	1	32,346	1	0,2995
10	0,5589	2	64,692	2	0,5990
20	1,1178	3	97,038	3	0,8985
25	1,3973	4	129,384	4	1,1980
30	1,6768	5	161,730	5	1,4975
40	2,2358	6	194,075	6	1,7970
50	2,7947	7	226,421	7	2,0965
60	3,3536	8	258,767	8	2,3960
70	3,9126	9	291,113	9	2,6955
80	4,4715	10	323,459	10	2,9950
90	5,0305	20	646,918	20	5,9900
100	5,5894	30	970,377	30	8,9850
200	11,1788	40	1293,836	40	11,980
300	16,7682	50	1617,295	50	14,975
400	22,3576	60	1940,754	60	17,970
500	27,9470	70	2264,213	70	20,965
600	33,5364	80	2587,672	80	23,960
700	39,1258	90	2911,131	90	26,955
800	44,7152	100	3234,590	100	29,95
900	50,3046	500	16172,951	500	149,75
1000	55,8940	1000	32345,902	1000	299,5

D. Gewichte und Waagen.

Das Gewichtssystem bleibt das bisherige, unter dem Namen „Zollgewicht" geführte; nur die Unterabtheilungen des Pfundes werden andere. Die Gewichtseinheit ist fortan:

Das Kilogramm = 2 Pfund = 1000 Gramm,
0,5 " = 1 " = 500 "

Der 50. Theil des Pfundes, 10 Gramm oder 1 Dekagramm bilden das Neuloth.

1 Gramm = 10 Decigramm = 100 Centigramm = 1000 Milligramm.

Hiernach und in Gemäßheit der Bekanntmachung der Normal-Eichungs-Kommission des Deutschen Reiches vom 23. Februar 1870 — Amtsblatt pro 1870 S. 127 — betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Deutschen Reiches unzulässigen älteren Gewichte, ist Folgendes zu beachten:

1) Unzulässig werden von den im Königreich Preußen durch das Gesetz vom 17. Mai 1856 seit dem 1. Juli 1858 eingeführten Gewichtsstücken des allgemeinen Landesgewichts folgende:

a. ¼ Centner, 3 Pfund, 10 Loth.
¼ Pfund, 5 Loth, 5 Quentchen, 5 Cent, 5 Korn.
2 " 2 " 2 " 2 " 2 "
1 " 1 " 1 " 1 " 1 "

b. die Einsatzgewichte sowohl im Ganzen als in einzelnen Stücken.

2. Zulässig im öffentlichen Verkehr dagegen bleiben, wenn sie den weiter unten folgenden Bedingungen genügen:

1 Centner = 100 Pfund = 50 Kilogramm
0,5 oder ½ Centner = 50 Pfund
20 Pfund = 10 Kilogramm
10 " = 5 Kilogramm
5 "
2 " = 1 Kilogramm
1 " = 0,5 Kilogramm = 500 Gramm

0,5 oder 1/2 Pfund
0,2 Pfund = 100 Gramm = 10 Neuloth
0,1 " = 8 Loth = 50 Gramm = 5 Neuloth
0,3 Loth = 3 Quentchen = 5 Gramm = 0,5 Neuloth
3 Cent = 5 Decigramm
3 Korn = 5 Centigramm.

3. Neu zu beschaffen sind:
Gewichtsstücke von 20 und 2 Kilogramm,
do. " 200, 20, 10, 2 und 1 Gramm,
2 " 1 Decigramm,
2 " 1 Centigramm,
5, 2 " 1 Milligramm.

Die Bezeichnung der Gewichte geschieht mit K., G., D., C., M.; für das Neuloth kann die Bezeichnung NL. zugefügt werden.

4. Die unter Nr. 2 aufgeführten Gewichtsstücke bleiben unter folgenden Bedingungen zulässig:

a. Alle Gewichtsstücke müssen auch denjenigen Grad von Genauigkeit besitzen, welcher von bereits im Verkehr befindlichen Gewichten nach dem neuen System gefordert wird. (Bekanntmachung des Bundeskanzlers, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße ꝛc. vom 6. Dezember 1869);
b. die Gewichtsstücke von 1 Ctr. und 1/2 Ctr. dürfen ihre Bezeichnung
1 Ctr. / 1/2 " } beibehalten, es darf hinzugefügt werden { 50 K. / 50 ℔
c. auf den Gewichtsstücken 20, 10, 2, 1 Pfund können die neuen Bezeichnungen 10K., 5K., 1K., 0,5 K. außer der Bezeichnung nach ℔ vorhanden sein;
d. die Gewichtsstücke 5 und 1/2 Pfund dürfen allein die Bezeichnung 5 Pf. (℔) 1/2 Pf. (℔) führen;
e. die kleineren Gewichtsstücke von 0,2 Pfund bis 3 Korn müssen statt der alten Bezeichnung, welche unkenntlich zu machen ist, die neue nach Grammen erhalten; eine Bezeichnung nach Neulothen, nämlich 10 NL., 5 NL., 0,5 NL. kann hinzugefügt werden.

5. Die in Nr. 2 genannten und den vorstehenden Bedingungen genügenden Gewichtsstücke können mit ihrem bisherigen Stempel innerhalb des Königreichs Preußen bis zur nothwendig werdenden Revision beibehalten werden.

Um sie für den Verkehr innerhalb des ganzen Reichsgebiets zulässig zu machen, müssen sie vor dem 1. Januar 1872 revidirt und mit dem Bundesstempel geeicht werden, nach diesem Termine werden sie zurückgewiesen.

Da die Eichordnung vom 16. Juli 1869 die Bezeichnung der größten Tragfähigkeit des Waagebalkens auf demselben vorschreibt, so ist es wünschenswerth, sämmtliche Waagen zur Revision und gleichzeitigen Anbringung der Tragfähigkeitsmarke den Eichämtern vorzulegen.

An oberschaligen Tafelwaagen sind zur Zeit gestattet:

die Pfitzer'sche und Schickert'sche.

Die oberschaligen, sogenannten französischen Tafelwaagen sind durchaus unzulässig.

Verwandlung des bisherigen Gewichts in das neue.

2 ℔ = 1 Kilogramm = 1000 Gramm
1 ℔ = 1/2 " = 500 "
1/2 ℔ = 1/4 " = 250 "
1/4 ℔ = 1/8 " = 125 "
1/3 ℔ oder
10 Loth = 166 2/3 Gramm
5 " = 83 1/3 "
3 " = 50 "
2 " = 33 1/3 "
1 " = 16 2/3 "
5 Quentchen = 8 1/3 Gramm
3 " = 5 "
2 " = 3 1/3 "
1 " = 1 2/3 "

Verwandlung des neuen Gewichts in das alte.

1 Kilogramm = 1000 Gramm = 2 ℔
500 Gramm = 1 ℔
250 " = 1/2 ℔
200 " = 12 Loth
100 " = 6 "
50 " = 3 "
20 " = 1 " 2 Quentchen
10 " = 6 Quentchen
5 " = 3 "
2 " = 1 2/10 "
1 " = 6/10 "

Wir machen das betheiligte Publikum noch besonders darauf aufmerksam, daß es zur Vermeidung erheblicher Unzuträglichkeiten und Schädigung der Betheiligten dringend erforderlich ist, die Vorbereitungen zu dem nahe bevorstehenden Uebergange durch die Beschaffung der vom 1. Januar 1872 ab nur allein gültigen Meßwerkzeuge, Maaße und Gewichte, so wie nicht minder durch die nothwendige Umrechnung darauf beruhender Preise nunmehr ungesäumt zu treffen.

Zugleich verweisen wir das betheiligte Publikum, behufs nachzusuchender Belehrung in Zweifelsfällen, an die Eichungsbehörden.

Im Uebrigen bemerken wir noch, daß im Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei zu Berlin eine zweckmäßig geordnete Tabelle unter dem Titel: „Verhältnißzahlen zwischen dem bisher gültigen „und dem neu einzuführenden Maaß und Gewicht „nebst Preis-Tabellen" erschienen und dortselbst à 1 Sgr., bei Entnahme von 50 Stück für 1/2 Sgr., zu haben ist.

Die Anschaffung derselben kann zur Belehrung und zum event. Gebrauch nur empfohlen werden.

Frankfurt a. O., den 5. Juni 1871. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

(Nr. 7794.) Gesetz, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz. Vom 8. März 1871.

(Nr. 7795.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Februar 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Oels, im Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Bernstadt über Wabnitz bis zur Wartenberger Kreisgrenze bei Neesewitz und einer Kreis-Chaussee von Juliusburg über Stampen bis zum Bahnhofe Bohrau der Rechten-Oder-Ufer-Eisenbahn und von dort bis zum Dominialhofe Raake im Kreise Oels.

Bekanntmachung des Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers und Königs wird der Provinzial-Landtag der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz

am 20. Juni d. J.

im Landschaftshause zu Berlin eröffnet werden. Zum Landtags-Marschall ist der Herr Staatsminister a. D., Freiherr von Manteuffel, zu dessen Stellvertreter der Standesherr Graf zu Solms auf Baruth und zum Landtags-Commissarius der Unterzeichnete ernannt worden.

Potsdam, den 9. Juni 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Wirkliche Geheime-Rath von Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Gemeinfaßliche Anleitung
für
das Desinfektionsverfahren bei der Rotzkrankheit.

Der Ansteckungsstoff der Rotzkrankheit ist fix und nur insoweit flüchtig, als er an der feuchten Haut- und Lungen-Ausdünstung haftet, ohne jedoch in der Luft länger wirksam zu bleiben; weshalb es sich bei der Desinfektion nicht um eine Vertilgung in der atmosphärischen Luft, sondern an Gegenständen handelt, welche eine Uebertragung vermitteln können. Diese Gegenstände sind namentlich:

Ställe und Eisenbahnwagen, Stallgeräthe und Putzzeug, Pferdedecken, Sättel, Geschirre und Wagendeichsel.

Zu den praktischen und wirksamsten Desinfektionsmitteln gehören:

1) heißes Seifenwasser und Seifenlauge — zur Reinigung;
2) Kalk und Chlorkalk, letzterer in einer Mischung von 1 Gewichtstheil auf 10 Gewichtstheile Wasser — zur Desinfektion der Stallwände, Decken und Fußböden;
3) rohe Carbolsäure für sich allein — zur Desinfektion hölzerner Gegenstände — oder mit einem fetten Oel zu gleichen Gewichtstheilen — zur Desinfektion des Holz- und Eisenwerkes und des Lederzeuges — und
4) trockene Hitze nicht unter 60° C. — besonders zur Desinfektion der Pferdedecken, Satteldecken ꝛc.

Das Desinfektionsverfahren bei den verschiedenen Gegenständen:

1) Die Pferdeställe.

Reinigung von Dünger, Entfernung der hölzernen Krippen und Raufen, des hölzernen Fußbodens und der alten schadhaften Bretterverschläge. Der hölzerne Fußboden ist nicht wieder verwendbar, die übrigen Gegenstände können wieder benutzt werden nach sorgfältiger Reinigung mit heißem Seifenwasser oder heißer Lauge und nach Ueberstreichen mit roher Carbolsäure für sich allein oder in Verbindung mit Oel, wenn das Holz fest und gesund, d. h. nicht angefault oder wurmstichig ist. Nicht entfernbares Holz- oder Eisenwerk, wie auch steinerne Krippen, werden im Stalle ebenso gereinigt und mit Carbolsäure behandelt; die steinernen Krippen können auch mit Chlorkalk desinficirt werden. Wände und Decken werden mit Kalk oder Chlorkalk übertüncht; wo Stroh oder Heu die Ställe decken, sind diese Gegenstände, wenigstens die unteren Schichten derselben zu entfernen und anderweitig, d. h. nicht bei Pferden zu verwenden. Feste, undurchlassende Fußböden werden abgeschlemmt und mit Chlorkalk behandelt; schlechtes Pflaster wird aufgenommen und die Erde bei ungepflasterten Fußböden, wie auch nach aufgenommenem Pflaster, so tief entfernt, als sie durchfeuchtet erscheint. Die alten Pflastersteine können nach gehöriger Reinigung wieder benutzt werden.

2) Eisenbahnwagen.

Reinigung von allen Exkrementen, im Innern abwaschen mit heißem Wasser und darauf mit Carbolsäure behandeln, wie das Holzwerk in den Pferdeställen.

3) Stall-Utensilien.

Hölzerne Geräthschaften werden vernichtet (verbrannt), wenn sie werthlos sind, sonst aber, wie bereits angegeben, gereinigt und mit Carbolsäure behandelt; die Striegeln können im Feuer desinfizirt werden, das übrige Putzzeug aber wird vernichtet.

4) Zäume, Sättel und Geschirre.

Das Polsterwerk muß entfernt und neu ersetzt werden; das Lederzeug wird einige Stunden in heißes Seifenwasser eingeweicht, mit Bürsten gereinigt und hierauf mit Carbolsäure-Oel bestrichen. Gebisse und Ketten legt man einige Minuten in's Feuer.

5. Decken

gleichgültig aus welchen Stoffen sie bestehen, werden mit kochendem Seifenwasser gebrüht und gewaschen, oder einer trockenen Hitze nicht unter 60° C. in Backöfen ꝛc. einige Stunden ausgesetzt.

6) Die Wagendeichsel

wird desinficirt wie das Holzwerk im Pferdestalle.

Berlin, den 22. Mai 1871.

Vorstehende gemeinfaßliche Anleitung für das Desinfektions-Verfahren bei der Rotzkrankheit wird in Rücksicht auf das allgemeine veterinair-polizeiliche Interesse hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 6. Juni 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Friedrich-Wilhelms-Canal wegen nothwendiger Reparaturen, namentlich an der Schleuse zu Hammerfort, in der Zeit vom 2. bis incl. 16. Juli d. J. für die Schifffahrt gesperrt sein wird.

Frankfurt a. O., den 31. Mai 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Die mit einem Einkommen von ca. 500 Thlr. verbundene Hülfsprediger- und Rektorstelle an der Mädchenschule zu Drossen wird durch Versetzung des bisherigen Inhabers zum 1. September cr. vacant.

Frankfurt a. O., den 10. Juni 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Wiederbesetzung des Kreis-Physikats in Gnesen. Die mit einem jährlichen Gehalte von 200 Thlr. verbundene Physikatsstelle des Kreises Gnesen ist erledigt. Qualifizirte Bewerber um die Vakanz haben sich unter Beibringung ihrer Zeugnisse bei uns in 6 Wochen zu melden.

Bromberg, den 1. Juni 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des General-Postamts.

(1) Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per Adresse zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens rc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma rc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwand-Einlage, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, im Mai 1871.

General-Postamt.

(2) Postvorschußsendungen nach dem Elsaß und Deutsch-Lothringen.

Von jetzt ab können Postvorschüsse auf Packetsendungen mit und ohne Werthangabe nach allen an der Eisenbahn belegenen Postorten des Elsaß und Deutsch-Lothringens in gleicher Weise, wie im innern Verkehr des übrigen Deutschen Reiches entnommen werden. Hinsichtlich der Privatpäckereien an die Deutschen Truppen im Elsaß und in Deutsch-Lothringen verbleibt es bei den besonders bekannt gemachten Bedingungen. Danach sind bei derartigen Sendungen Postvorschüsse nicht zulässig.

Berlin, den 5. Juni 1871.

General-Postamt.

(3) Postversendungsdienst für die Armee.

Privatpäckereien für das 2. und 4. Armee-Corps (mit Ausnahme der 4. Infanterie-Division) müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet:

für das 1., 10. und 15. Armee-Corps, für die 4., 6., 11., 22. und 24. Infanterie-Division.

Die Beförderung von Privatpäckereien für die Truppen der 4. Infanterie-Division, welche andere Quartiere beziehen, wird innerhalb der nächsten vierzehn Tage voraussichtlich eine längere Zeit, als gewöhnlich, in Anspruch nehmen.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt, auch von der Absendung von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht zum 1., 10. und 15. Armee-Corps, oder zur 4., 6., 11., 22. und 24. Infanterie-Division gehören, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedensgarnisonort zurückgekehrt sind.

Berlin, den 9. Juni 1871.

General-Postamt.

Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts.

Unter Bezugnahme auf Artikel 21 der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Bundesgesetz-Blatt für 1868 S. 473 ff.) bringen wir im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nachstehende Umrechnung der in dem Allgemeinen Berggesetz vom 24. Juni 1865 festgesetzten Entfernungs- und Flächenbestimmungen, bei welcher die in der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten für 1869 Seite 747 veröffentlichten Tabellen,

enthaltend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in Preußen bisher giltigen Landesmaaße und Gewichte in die durch jene Maaß- und Gewichtsordnung festgestellten neuen Maaße und Gewichte, zu Grunde gelegt sind, zur öffentlichen Kenntniß.

Das Fuß- und Lachtermaaß kommt an folgenden Stellen des Allgemeinen Berggesetzes vor:

1) Im §. 4 Absatz 3. In einem Umkreise um Gebäude bis zu 200 Fuß darf nicht geschürft werden.
2) Im §. 17 Absatz 1. Die Größe des begehrten Feldes ist nach Quadratlachtern anzugeben.
3) Im §. 26 Absatz 2. Der Flächeninhalt der Felder ist nach der horizontalen Projektion in Quadratlachtern festzustellen.
4) Im §. 27 Absatz 1. In den Kreisen Siegen und Olpe des Regierungsbezirks Arnsberg und in den Kreisen Altenkirchen und Neuwied des Regierungsbezirks Coblenz, sowie seit Einführung des Allgemeinen Berggesetzes durch die Allerhöchste Verordnung vom 1. Januar 1869, in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont beträgt die zulässige Maximal-Feldgröße 25000 Quadratlachter, in den übrigen Landestheilen 500000 Quadratlachter.
5) Ebendaselbst, Absatz 2. Zwei Punkte der Begrenzung dürfen bei 25000 Quadratlachter nicht über 500 Lachter und bei 500000 Quadratlachter nicht über 2000 Lachter von einander entfernt liegen.

Nach den Eingangs erwähnten Tabellen ist aber
ein Fuß = 0,31385 Meter,
ein Lachter = 2,0924 Meter,
ein Quadratlachter = 4,3780 Quadratmeter.

Hiernach sind:
unter 1: 200 Fuß = 62,7700 Meter,
unter 4: 25000 Quadratlachter = 109450 Quadratmeter,
500000 Quadratlachter = 2189000 Quadratmeter,
unter 5: 500 Lachter = 1046,2000 Meter,
2000 Lachter = 4184,8000 Meter.

Diese Entfernungs- und Flächenbestimmungen sind vom 1. Januar 1872 ab zur Anwendung zu bringen.

Nach Artikel 22 der erwähnten Maaß- und Gewichtsordnung ist es übrigens den Interessenten gestattet, in den bezeichneten Fällen schon jetzt das Metermaaß in Anwendung zu bringen.

Halle, den 24. Mai 1871.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Da die zur Beförderung mit der Eisenbahn gelangenden Güter häufig gleiche Signaturen tragen, so empfehlen wir zur Vermeidung von Verwechselungen und irrthümlichen Verladungen den Versendern die deutliche Bezeichnung der einzelnen Stücke mit dem Bestimmungsorte. Berlin, den 3. Juni 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Der Artikel „Kienruß" wird im Ostbahn-Lokalverkehre fortan zur ermäßigten Klasse II. A. befördert.

Bromberg, den 2. Juni 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Der bisherige Prediger Eduard Heinrich Leopold Stange zu Groß-Tzschacksdorf, Diözese Forste, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Groß-Bademeusel in derselben Diözese bestellt worden.

Der Lehrer Theodor Emil Thiele ist als Vorschullehrer an dem Gymnasium zu Luckau angestellt worden.

Der Steuer-Aufseher Pollack ist zum Sekretariats-Assistenten bei der Regierungs-Abtheilung für indirekte Steuern hierselbst ernannt worden.

Im Kreise Lebus ist an Stelle des Rittmeisters a. D. Wobring in Fürstenwalde der Rittergutsbesitzer Baath in Behlendorf als Wege-Distrikts-Commissarius für den VI. Bezirk gewählt und bestätigt worden.

Der Herr Eustacio Santamaria ist zum General-Consul der Vereinigten Staaten von Columbien für Deutschland, mit der Residenz in Berlin, ernannt und demselben das Exequatur ertheilt worden.

Nach dem am 4. d. M. erfolgten Tode des Oberförsters Schulz zu Tauer ist die einstweilige Verwaltung der Oberförsterei Tauer dem Oberförster Witzmann zu Dänischwalde übertragen worden.

Personal-Veränderungen für den Monat Mai 1871.

A. Bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Frankfurt a. O.

Seine Majestät der König haben den Kreisgerichtsrath Golz zu Berlin zum Rath bei dem Collegium zu ernennen geruht. Der Gerichts-Assessor Bardt ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Angermünde mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Schwedt ernannt und dem Gerichts-Assessor Hoyer zum Zweck seiner Verwendung bei der Marine-Intendantur die erbetene Entlassung aus dem Justiz-Dienste ertheilt worden. Der Kanzlei-Diätarius Pfennig ist gestorben.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Versetzt sind in gleicher Eigenschaft: Der Kreisrichter Haslinger zu Kirchhain an das Kreisgericht in Züllichau, der Kreisrichter von Rönen zu Sorau an das Kreisgericht in Brandenburg und der Rechtsanwalt und Notar Kliver zu Soldin an das Kreisgericht in Soest. Gestorben ist der Rechtsanwalt und Notar Merkel in Guben. Aus dem Justizdienste entlassen ist der Bote und Exekutor Heidemann zu Forst.

Für den Spremberger Stadt- und Vorstadt-Bezirk der Stadt Cottbus ist der Kaufmann Theodor Druschke zu Cottbus als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für den neunten ländlichen Bezirk des Lebuser Kreises ist der Mühlenmeister Johann Carl Ludwig Mickley zu Marxdorf als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Im Soldiner Kreise sind folgende Schiedsmänner gewählt beziehungsweise wieder gewählt und bestätigt worden: Der Rittergutsbesitzer Hermann Wilhelm Conrad Kuhnke zu Nawen für den achten ländlichen Bezirk; der Rittergutsbesitzer Radolph von Wedell zu Gerzlow für den zehnten ländlichen Bezirk.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Ober-Post-Direktion zu Frankfurt a. O. für den Monat Mai 1871.

1) Angestellt: Die Postexpedienten Paulisch in Cottbus und Tolles in Cüstrin; 2) ernannt zu Postexpedienten: die Postexpedienten-Anwärter Freisler in Sorau, Greck in Guben, Lenz in Cüstrin und Rathsburg in Frankfurt a. O.; 3) versetzt: der Ober-Postkassen-Rendant Ambohr von Frankfurt a. O. nach Posen, der Ober-Postkassen-Rendant, Rechnungs-Rath Werner von Aachen nach Frankfurt a. O., der Postexpedient Lemke von Kiel nach Landsberg a. W., die Postexpediteure Backe von Alt-Rüdnitz nach Güstebiese, Franke von Güstebiese nach Seelow und Kypke von Seelow nach Alt-Rüdnitz; 4) pensionirt: der Postbüreaudiener Drechsler in Züllichau; 5) freiwillig ausgeschieden: der Postexpeditions-Gehülfe für den Ort Neumann in Podelzig; 6) gestorben: der Ober-Post-Commissarius Lehm in Frankfurt a. O. und der Postsekretär Kehrer in Landsberg a. W.

Personal-Veränderungen
im Bereiche der Telegraphen-Direktion zu Breslau.

Ernannt: Die Telegraphen-Candidaten Schulz in Guben und Hopf in Frankfurt a. O. zu Telegraphisten; der Militär-Invalide Ulrich ist als Telegraphen-Bote in Frankfurt a. O. angestellt worden.

Vermischtes.

Bekanntmachung. Die Coupons zu den im Umlauf befindlichen Niederlausitzer Pfandbriefen für die Zeit vom 1. Juli 1871 bis dahin 1876 sind gegen Rückgabe der betreffenden Talons bei unserer Kasse hier in Lübben in Empfang zu nehmen.

Lübben, den 12. Juni 1871.

Die Bezirks-Direktion des Credit-Instituts für die Ober- und Niederlausitz.

Diesem Amtsblatte ist eine Beilage beigegeben, betreffend die neue Maaß- und Gewichts-Ordnung.

Hierbei eine Beilage, enthaltend die Urkunde des Herrn Ministers des Innern vom 3. November d. J., durch welche den dahinter befindlichen, mit abgedruckten Abänderungen des Statuts der Nordbritischen und merkantilen Versicherungs-Gesellschaft in London und Edinburg die Genehmigung ertheilt worden ist.

Zugleich wird auf die Bekanntmachung vom 14. März 1864 — Amtsblatt Nr. 12 pro 1864 Seite 75 — sowie auf die der letzteren angeschlossene Beilage hingewiesen, in der die Concession vom 4. Dezember 1863, und die Statuten der vorgenannten Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß gebracht sind.

Frankfurt a. O., den 2. Juni 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Genehmigungs-Urkunde.

Den Abänderungen des Statuts der

Nordbritischen und mercantilen Versicherungs-Gesellschaft
(North British and Mercantile Insurance Company)
in London und Edinburg,

welche durch die in deutscher Uebersetzung hier angeheftete Parlaments-Acte vom Jahre 1870 festgestellt worden sind, wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 4. Dezember 1863 vorbehaltene Genehmigung hiedurch ertheilt. Die Bedingungen dieser Concession bleiben in Kraft.

Berlin, den 3. November 1870.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
(gez.) Bitter.

(L. S.)

---

33 Vict. Cap. XXI.

Acte der North British & Mercantile Versicherungs-Compagnie de 1870.

Cap. XXI.

A. D. 1870. **Eine Acte bezüglich der Abänderung und Erweiterung einiger der Befugnisse der North British & Mercantile Versicherungs-Gesellschaft.** (12. Mai 1870)

So mögen Ihre Majestät geruhen:

Daß durch Ihre Majestät, unter dem Beirath und der Genehmigung der geistlichen und weltlichen Lords, sowie der Gemeinen, versammelt im gegenwärtigen Parlamente und auf Grund der Autorität derselben, verordnet werde, wie folgt:

Kurzer Titel.

1. daß die gegenwärtige Acte für alle Zwecke aufgeführt werde als „die North British & Mercantile Versicherungs-Gesellschafts-Acte vom Jahre Abtzehnhundert und siebenzig".

Interpretation der Ausdrücke.

2. Worte und Ausdrücke, denen eine Bedeutung in der Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig beigelegt ist, oder welche darin eine besondere Bedeutung haben, sollen in der gegenwärtigen Acte dieselbe Auslegung erfahren und sollen die Worte „Lebens-Departement" bedeuten und in sich begreifen, das Departement der Geschäfte der Corporation, bezüglich der Lebens-Versicherung, sowie der Gewährung und des Kaufes von Annuitäten und Heimfalls- und andern contingenten Interessen und sollen die Worte „Feuer-Departement" bedeuten, das Departement der Geschäfte der Corporation mit Bezug auf Feuer-Versicherung.

Bezeichnung und Trennung der Fonds der Lebens-Versicherung von der Feuer-Versicherung.

3. Die aufgesammelten Fonds des Lebens-Versicherungs-Departements, einschließlich der Annuitäten, die sich am ein und dreißigsten Dezember Achtzehnhundert und acht und sechszig beliefen auf die

Summe von zwei Millionen Einhundert und zwölf Tausend Vierhundert und fünfzig Pfund, dreizehn Schilling, sowie einschließlich aller Versicherungs-Prämien für Lebens-Policen und des Preises aller Seitens der Corporation gewährten Annuitäten, alle andern Gelder, die seit dem ein und dreißigsten Dezember Achtzehnhundert und acht und sechszig eingegangen, für das Lebens-Departement und aller Zuwachs und Investirungen desselben und des Einkommens und jährlichen Ertrages daraus, soweit dieselben bei Erlaß dieser Acte nicht anderweitig verausgabt sind, sowie einschließlich aller Gelder, welche später vereinnahmt werden für das Lebens-Departement, sollen dem Lebens-Departement zugehören und frei sein von jedweder Verbindlichkeit bezüglich der Verpflichtungen der Corporation, welchen dieselbe sich unterzogen mit Bezug auf das Feuer-Departement.

Bezeichnung der Fonds der Feuer-Versicherungs-Branche.

4. Alle Versicherungs-Prämien für Feuer-Policen, sowie alle andere Gelder, die seit dem ein und dreißigsten Dezember Achtzehnhundert und acht und sechszig der Corporation vereinnahmt sind oder vereinnahmt werden für das Feuer-Departement, desgleichen alle Bestände und Investirungen derselben, sowie das Einkommen und der jährliche Ertrag daraus, sollen, soweit dieselben bei Erlaß dieser gegenwärtigen Acte keine anderweite Verwendung erfahren haben, dem Feuer-Departement zugehören und frei sein von aller Verbindlichkeit bezüglich der Verpflichtungen der Corporation mit Bezug auf das Lebens-Departement.

Wahrnehmung der Rechte auf Grund bestehender Policen.

5. Vorausgesetzt, daß nichts, was in dieser Acte enthalten ist, benehmen, mindern oder benachtheiligen soll die Rechte und Interessen, welche die Inhaber von Lebens- oder Feuer-Policen der Corporation haben, die bei Erlaß der gegenwärtigen Acte in Kraft sind an den Beständen und Investirungen beider Depaetements betreffs solcher Policen.

Wahrnehmung der Rechte und Verbindlichkeiten der Actionaire.

6. Vorausgesetzt, daß nichts was in dieser Acte enthalten ist, alteriren oder berühren soll irgend welche der Befugnisse, Rechte, Interessen, oder Verbindlichkeiten der Directoren oder Actionaire der Corporation betreffs der Fonds, des Einkommens und der aus dem Lebens- und Feuer-Departement erwachsenden Verbindlichkeiten.

Bezüglich der Befugniß zur Investirung in Regierungs- und anderen Sicherheiten fremder Staaten.

7. Die Befugnisse zur zinstragenden Anlage der Fonds der Corporation, welche den Directoren übertragen ist auf Grund der Acte von Achtzehnhundert und sechszig, werden auf Grund der gegenwärtigen Acte erklärt, daß dieselben sich erstrecken und in sich begreifen die Investirung in öffentlichen, Regierungs- oder Municipal-Staatspapieren und Fonds oder in Sicherheiten von oder in auswärtigen Ländern oder Staaten, in deren Bereiche die Agenturen oder Zweiggeschäfte der Corporation jetzt oder späterhin betrieben werden in solcher Ausdehnung, wie es nach dem Dafürhalten der Directoren nothwendig oder angemessen erscheint, die Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in auswärtigen Ländern oder Staaten, sowie auf den Ankauf und Erwerb von Ansprüchen an Ländereien oder andern Lokal-Besitz in solchen auswärtigen Ländern oder Staaten zu bevollmächtigen, und daß die Directoren von Zeit zu Zeit solche Investirungen und Sicherheiten ändern und darüber disponiren dürfen.

Art der Ausfertigung von Versicherungs-Policen.

8. Alle Versicherungs-Policen, welche hiernach von der Corporation ausgegeben werden, sind rechtsverbindlich und wirksam in jeder Hinsicht und Beziehung, wenn sie von Einem der Directoren und dem geschäftsführenden Director oder Secretair unterzeichnet sind.

Vollziehung von Policen, welche ausgegeben werden von den Lokal-Directionen und Agenten.

9. Alle Versicherungs-Policen, welche hiernach von einer der Lokal-Directionen oder den in Gemäßheit von Abschnitt zwei und zwanzig der Acte von Achtzehnhundert und sechszig ernannten und innerhalb der Grenzen der ihnen von der Directoren übertragenen Befugnissen handelnden Agenten der Corporation ausgegeben werden, sind rechtsverbindlich und wirsam in jeder Hinsicht und Beziehung, wenn sie von einem Mitgliede der Lokal-Direction und dem geschäftsführenden Director oder Secretair derselben, oder wie es der Fall sein mag, von einem dazu von den Directoren bevollmächtigten Agenten unterzeichnet sind unter Beidrückung des Geschäftssiegels der Corporation.

Anzahl der Directoren.

10. Die Anzahl der Directoren der Corporation kann auf die hierin später vorgesehene Weise vermehrt werden aus außerordentlichen Mitgliedern, entweder der Directionen zu Edinburg oder London, in der Art jedoch, daß die Zahl der aus den Directionen zu Edinburg oder London gewählten Mitglie-

der fünfzehn, und die Gesammtzahl der Directoren niemals dreißig übersteigt. Die Gesammtzahl der derzeitigen Directoren sollen das General-Directorium bilden.

Befugniß der Directionen zu Edinburg und London.

11. Die Directionen zu London und Edinburg, und das General-Directorium, wie solche auf Grund der gegenwärtigen Acte constituirt worden, haben dieselben Befugnisse und Pflichten und sind gehalten, dieselben Bestimmungen und Regulative zu beobachten mit Bezug auf den beschlußfähigen Ausschuß, die Verhandlungen, das Ausscheiden mittelst Rotation, Wiederwählbarkeit und Ergänzung zufälliger Vacanzen, sowie in jeder andern Beziehung (ausgenommen, wo durch die gegenwärtige Acte es anders bestimmt) wie die Directionen zu London und Edinburg und die General-Direction wie solche auf Grund der Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig constituirt und verpflichtet sind Kraft jener Acte.

Wahl der außerordentlichen Directoren.

12. Die Directionen zu London und Edinburg, wie solche derzeitig constituirt sind auf Grund der Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig, oder der gegenwärtigen Acte respective, können jederzeit und von Zeit zu Zeit drei oder weniger vorschriftsmäßig qualificirte Actionaire zu außerordentlichen Directoren wählen, so daß die Anzahl eines jeden Directoriums zu keiner Zeit fünfzehn übersteigt, und sollen die Namen der von dem Edinburg-Directorium gewählten Personen der Reihenfolge ihrer Wahl nach an der Spitze der Liste jenes Directoriums eingetragen werden, sowie die Namen der von dem Londoner Directorium gewählten Personen der Reihenfolge ihrer Wahl nach ebenfalls an der Spitze der Liste jenes Directoriums eingetragen werden sollen und sollen die dergestalt gewählten (wenn überhaupt welche) außerordentlichen Directoren die ersten sein, welche demgemäß aus dem Amte scheiden.

Die Verhandlungen der Directionen zu Edinburg und London sowie der General-Direction sind rechtsgültig trotz möglichen Vacanzen im Directorium.

13. Die Verhandlungen der Directionen zu Edinburg und London, oder des General-Directoriums sollen nicht invalidirt werden können aus dem Grunde, weil vielleicht die außerordentichen Directoren nicht in der vorbeschriebenen Weise gewählt worden, oder weil eine zufällige Vacanz in einer der besagten Directionen nicht ergänzt worden, trotzdem die Anzahl der Directoren einer der besagten Directionen oder der General-Direction dadurch zeitweise unter die durch die Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig vorgeschriebene oder unter die auf Grund der gegenwärtigen Acte fixirte Anzahl herabsinken sollte, sondern die Verhandlungen der verbleibenden Directoren sollen in jeder Hinsicht rechtsverbindlich sein, vorausgesetzt, daß eine beschlußfähige Anzahl gegenwärtig ist.

Remuneration der Directoren.

14. Abschnitt Vier und dreißig der Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig wird hiermit aufgehoben und soll die Remuneration der Directoren in Zukunft die Summe von Sieben Tausend fünfhundert Pfund jährlich nicht übersteigen und an sie so vertheilt werden, wie es die General-Direction von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

Wahl des Vorsitzenden der General-Direction.

15. Die erste Sitzung der General-Direction, welche abgehalten wird nach Genehmigung der gegenwärtigen Acte, und so oft eine Vacanz sich ereignet im Amte des Vorsitzenden der General-Direction, soll die nächste General-Direction, welche abgehalten wird nach Eintritt einer derartigen Vacanz, einen Director, der nicht Vorsitzender der Edinburg- oder London-Direction sein darf, zum Vorsitzenden der General-Direction wählen und kann dieselbe beschließen, daß der so gewählte Vorsitzende sein Amt für eine solche Zeit inne haben soll, wie es die General-Direction zur Zeit der Wahl beschließt (vorausgesetzt, daß ein solcher so lange Director bleibt) und daß, wenn keine Zeit bestimmt ist, dann soll derselbe sein Amt auf ein Jahr vom Tage der Wahl an, inne haben. Und der so gewählte Vorsitzende soll eine berathende sowohl wie entscheidende Stimme haben. Vorbehalten stets, daß, wenn der derzeitige Vorsitzende der General-Direction der Vorsitzende, entweder der Edinburg- oder London-Direction wird, er unmittelbar darauf aufhören soll Vorsitzender der General-Direction zu sein, und vorbehalten, daß in Abwesenheit des Vorsitzenden der General-Direction in einer der Versammlungen jener Körperschaft die in einer solchen Versammlung anwesenden Directoren einen aus ihrer Mitte zum Vorsitzenden wählen sollen und daß der so Erwählte sowohl eine berathende, wie entscheidende Stimme haben soll.

Befugniß zur Aenderung des Datums der jährlichen Versammlung.

16. Die jährliche General-Versammlung der Actionaire der Corporation, welche nach Abschnitt dreizehn der Acte von Achtzehnhundert und sechszig in Edinburg abgehalten werden soll am ersten Mon-

tag des März eines jeden Jahres, soll abgehalten werden an einem solchen Tage des März oder April eines jeden Jahres und zu einer solchen Stunde, wie die General-Direction es von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

Versammlungen der General-Directionen.

17. Die General-Direction bestimmt Zeit und Ort der Versammlungen (einschließlich der halbjährlichen Versammlungen), welche bisher in den Monaten Februar und Juli abgehalten wurden und zu solcher Stunde, wie sie es von Zeit zu Zeit beschließen wird.

Die Gesellschafts-Verträge Königlicher Privilegien und Erlasse bleiben in Kraft.

18. Die allegirten Gesellschafts-Verträge, die Königliche Concession, desgleichen die Acte von Achtzehnhundert und sechszig und Achtzehnhundert und zwei und sechszig, soweit dieselben in Kraft waren, unmittelbar vor Erlaß der gegenwärtigen Acte und nur in so weit ausgenommen, wie irgend welche der Artikel, Klauseln oder Bestimmungen derselben abgeändert, entgegen oder unverträglich sind mit irgend welchen der Bestimmungen der gegenwärtigen Acte, sollen dieselben in voller Kraft und Wirksamkeit bleiben.

Die Corporation ist nicht befreit von den Bestimmungen zukünftiger Erlasse.

19. Nichts, was in der gegenwärtigen Acte enthalten ist, soll die Corporation befreien von den Bestimmungen irgend einer General-Acte, welche während der gegenwärtigen oder irgend einer zukünftigen Session des Parlaments mit Bezug auf Versicherungs-Gesellschaften, die vor Erlaß derselben sich gebildet haben, erlassen wird.

Kosten des gegenwärtigen Gesetzes.

20. Die gesammten Kosten, Lasten und Ausgaben, welche entstanden sind durch Erlaß der gegenwärtigen Acte, werden von der Corporation gezahlt.

Druck von F. W. Nietack in Berlin, Neue Friedrichsstraße 34.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 25. Den 21. Juni 1871.

Betreffend die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 und Serie II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe v. J. 1867 A.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 für die acht Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1879 und zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1867 A. für die vier Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1875 nebst Talons werden vom 3. April d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Anleihen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der obengedachten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Anleihe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. März 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in duplo einzureichenden Verzeichnissen der Talons zu den in Rede stehenden Staats-Prämien-Anleihescheinen von 1855 und Staats-Anleihescheinen von 1867A. werden von unserer Hauptkasse, den sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen (ausschließlich Frankfurt), den Steuer-Aemtern Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Drebkau, Dobrilugk, Driesen, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Neuwedell, Peitz, Reppen, Schönfließ, Schwiebus, Seelow, Senftenberg, Sonnenburg, Sommerfeld, Triebel, Vietz, Woldenberg, Zehden und den Rentämtern Friedland und Lagow, jedoch nur auf mündliches Ansuchen, verabfolgt werden.

Frankfurt a. O., den 27. März 1871.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße 94. unten links, schon vom 20. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 10. Dezember v. J. zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. M. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 9. Juni 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Die Pfarrstelle zu Sacro in der Diözese Forst, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Das für den diesseitigen Regierungs-Bezirk bestimmte Stipendium zum Besuch der Königlichen Gewerbe-Akademie in Berlin im Betrage von jährlich 200 Thlr., mit welchem unentgeltlicher Unterricht in der Akademie verbunden ist, wird vom 1. Oktober d. J. ab verfügbar. Zur Begründung des spätestens bis zum 1. August d. J. bei uns anzubringenden Gesuchs um Verleihung dieses Stipendiums hat der Bewerber folgende Zeugnisse einzureichen:

1) seinen Geburtsschein;
2) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Akademie besitzt;
3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule, oder einem Gymnasium; hat der Bewerber die Abgangs-Prüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt, so muß er, um berücksichtigt werden zu können, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erlangt haben, und wenn er ein Gymnasium oder eine Realschule besucht hat, muß er ein Zeugniß aufzuweisen vermögen, welches vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten außer Zweifel stellt;
4) die über seine praktische Ausbildung sprechenden Zeugnisse;
5) ein Führungs-Attest;
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde über seine Bedürftigkeit;
7) die über die militärischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militärpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.

Außerdem müssen

8) frühere Gymnasiasten und Realschüler noch besonders nachweisen, daß sie sich die nöthige Uebung im Freihand- und Linearzeichnen angeeignet haben, und ein Ornament nach Gyps zu zeichnen, sowie eine einfache Maschine oder ein Gebäude aufzunehmen im Stande sind.

Ist der Bewerber bereits Zögling der Königlichen Gewerbe-Akademie, so bedarf es der Zeugnisse zu 1, 4 und 5 nicht.

Frankfurt a. O., den 13. Juni 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Civil-Ingenieur Johann Karl Reinhardt Jähns ist unter dem 27. Mai d. J. ein Patent

auf einen Flüssigkeitsmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Civil-Ingenieur Robert Gottheil zu Berlin ist unter dem 30. Mai d. J. ein Patent

auf eine Patrone zum Sprengen von Gestein in der durch Zeichnung und Modell nachgewiesenen Einrichtung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3. Dem Fabrikanten Heinrich Bertrams zu Kaltenherberg, im Kreise Solingen, ist unter dem 3. Juni 1871 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Knieblechröhren, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4. Dem Herrn A. Lismann zu München ist unter dem 4. Juni 1871 ein Patent

auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenes Walzwerk, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5. Dem Mechaniker und Schlossermeister Heinrich Engelmann zu Berlin ist unter dem 11. Juni 1871 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Sicherheitsvorrichtung an Bramah-Eingerichten

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 19. Juni 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Friedrich-Wilhelms-Canal wegen nothwendiger Reparaturen, namentlich an der Schleuse zu Hammerfort, in der Zeit vom 2. bis incl. 16. Juli d. J. für die Schifffahrt gesperrt sein wird.

Frankfurt a. O., den 31. Mai 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Das Dorf Särchen und das Glashütten-Etablissement Emilienhütte sind durch Dekret vom heutigen Tage von der Schulsocietät Clettwitz abgetrennt worden und bilden beide Theile künftig eine eigene Schulsocietät.

Frankfurt a. O., den 12. Juni 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(5) Die Rektor- und Nachmittagsprediger-Stelle zu Dobrilugk ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers vacant geworden. Das Normalgehalt derselben beträgt 400 Thlr., das wirkliche Einkommen ist auf 567 Thlr. angegeben, wovon der Emeritus 100 Thlr. zu erhalten hat.

Frankfurt a. O., den 12. Juni 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(6) Die Auditor- und erste Mädchenlehrerstelle an der Stadtschule zu Lübbenau, Diözese Calau, Privat-Patronats, deren Normal-Gehalt 300 Thlr. beträgt und deren wirkliches Einkommen auf 354 Thlr. angegeben ist, ist durch Ableben des bisherigen Inhabers vacant geworden.

Frankfurt a. O., den 12. Juni 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(7) Die Schullehrer-Stelle in Weißenspring, zur Diözese Frankfurt I. gehörig, Privat-Patronats, deren Normalgehalt 180 Thlr. beträgt, ist durch anderweite Berufung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. O., den 12. Juni 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(8) Die Küster- und Lehrerstelle zu Schönwalde, Diözese Luckau II., Privat-Patronats, deren Einkommen auf 334 Thlr. angegeben ist, wird durch Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zum 1. Oktober cr. vacant.

Frankfurt a. O., den 12. Juni 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(9) Die Kantor-, Küster- und Lehrer-Stelle zu Mühlbock, Diözese Züllichau, Privat-Patronats, deren Einkommen auf circa 330 Thlr. angegeben, deren Normalgehalt im eintretenden Falle der Gründung einer zweiten Lehrerstelle auf 200 Thlr. festgesetzt worden, ist durch Ableben des bisherigen Inhabers erledigt.

Frankfurt a. O., den 13. Juni 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung des General-Postamts.

Postversendungsverkehr für die Armee.

Privatpäckereien für das **10. Armee-Corps** (mit Ausnahme der **19. Infanterie-Division**) müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung **ausgeschlossen** werden.

Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet:

für das **1.** und **15. Armee-Corps**, für die **4.**, **6.**, **11.**, **19.**, **22.** und **24. Infanterie-Division.**

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt, auch von der Versendung von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht bei den zuletzt bezeichneten Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedensgarnisonorte zurückgekehrt sind.

Berlin, den 12. Juni 1871.

General-Postamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Im Preußisch-Polnischen Verband-Güterverkehre wird vom 15. Juni cr. ab der Artikel „Wolle" ungewaschene (Schweißwolle) bei Berechnung der Fracht nach der vollen Tragfähigkeit der Wagen, sofern sich nicht die Tarifirung nach der Normalklasse und dem wirklichen Gewicht billiger stellt,

bei Verwendung von Wagen von 200 Centner Tragfähigkeit und darüber zu den Tarifsätzen der ermäßigten Klasse II B. und

bei Verwendung von Wagen unter 200 Centner Tragfähigkeit zu einem besonderen auf Grund des Einheitssatzes von $2\frac{1}{2}$ Pf. pro Centner und Meile gebildeten Specialtarif befördert.

(2) Vom 1. Juli d. J. ab erfolgt die Aufhebung der für den Transport Oberschlesischer Steinkohlen nach den Stationen der Ostbahn via Sosnowice-Alexandrowo bestehenden **Tonnen-Tarife** und es treten an deren Stelle neue **Centner-Tarife** in Kraft.

Die Verfrachtung von Steinkohlen erfolgt von diesem Zeitpunkte ab nur nach Gewicht und es wird, so lange auf den Gruben die erforderlichen Vorrichtungen zur Verwiegung der Kohlen noch nicht hergestellt sind, bei der Gewichtsermittelung die Tonne zu $3\frac{2}{3}$ Centner angenommen.

Bromberg, den 1. Juni 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(3) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. April cr. und unter Aufhebung der in derselben getroffenen entgegenstehenden Bestimmungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei Beförderung von Lokomotiven und Tendern im Ostbahn-Lokalverkehre auf von den Versendern gestellten Truks auch das wirkliche Gewicht der letzteren zur Frachtberechnung nach dem für Lokomotiven ꝛc. festgesetzten Tarifsatze mit herangezogen wird und für die leer zurückkehrenden Truks 5 Sgr. pro Achse und angefangene Meile zur Erhebung gelangen.

Bromberg, den 13. Juni 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Vom Tage der Betriebseröffnung der neuen Berliner Verbindungsbahn, welcher noch besonders bekannt gemacht werden wird, tritt für die Beförderung von beladenen oder leeren Eisenbahn-Fahrzeugen aller Art zwischen den hiesigen Bahnhöfen untereinander, sowie zwischen den hiesigen Bahnhöfen und den neu angelegten Verbindungsbahnhöfen ein neuer Achstarif in Kraft.

Ferner tritt von jenem Tage ab ein Nachtrag zu dem Lokaltarife der Niederschlesisch-Märkischen Bahn in Kraft, welcher die demnächst zu erhebenden Centnersätze für die Ueberführung vom Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe nach einem anderen Berliner Bahnhofe, sowie die Achssätze für Transporte in Wagenladungen nach den neuen Verbindungsbahnhöfen enthält.

Nach und von diesen Verbindungsbahnhöfen Moabit, Gesundbrunnen, Rixdorf, Tempelhof und Schöneberg von und nach einem Berliner Bahnhofe, wo die Sendungen angekommen sind, resp. weiter gehen sollen, können nur Wagenladungen aufgegeben werden.

Druck-Exemplare der Tarife werden s. Z. bei unseren Dienststellen käuflich zu haben sein.

Berlin, den 14. Juni 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Oekonomie-Kommissarien Rönneberg zu Calau und Schwarzkopf zu Crossen den Charakter als Oekonomie-Kommissions-Rath zu verleihen.

Der bisherige Prediger Georg Christian Lützen zu Groß-Mehsow, Diözese Calau, ist zum Oberpfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Calau, Diözese Calau, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Peter Gustav Kawerau ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden zu Langheinersdorf und Langmeil, Diözese Züllichau, bestellt worden.

Der ordentliche Lehrer Buchholz an dem Gymnasium in Landsberg a. W. ist zum Oberlehrer befördert worden.

Im Kreise Königsberg sind für den Distrikt 3a. an Stelle des Domainenpächters Küsel zu Grüneberg der Rittergutsbesitzer von Stülpnagel auf Carlstein, für den Distrikt 13a. an Stelle des Gutsbesitzers Büttner in Görlsdorf der Guts-Administrator Waegner in Stolzenfelde zu Feuer-Polizei-Commissarien gewählt und bestätigt worden.

Die durch den Tod des Försters Lucas zur Erledigung gekommene Försterstelle in Marienberg, Oberförsterei Börnichen, haben wir vom 1. August cr. dem Förster Richter in Alt-Zauche, derselben Oberförsterei, übertragen.

Die Oberförster-Stelle zu Hangelsberg, welche seit der am 5. Oktober pr. nach Nancy erfolgten Abberufung des bisherigen Inhabers derselben, Oberförsters von Etzel, durch den Oberförster-Candidaten Dantz interimistisch verwaltet worden, ist vom 1. Juli cr. ab dem Oberförster Scheden in Hoyerswerda übertragen worden.

Im Crossener Kreise sind folgende Schiedsmänner wieder gewählt und bestätigt worden: Der Gerichtsschulze Johann Christian Reschke zu Mühlow für den 11. ländlichen Bezirk; der Gutsbesitzer Ernst Gustav Lemke zu Rädnitz für den 13. ländlichen Bezirk.

Hierbei eine Beilage, enthaltend das Reskript des Herrn Ministers des Innern vom 30. April d. J., wodurch den in dem dahinter befindlichen, mit abgedruckten Nachtrage zusammengestellten Aenderungen des Statuts der Liverpool und London und Globe Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden ist.

Zugleich wird auf die Bekanntmachung vom 10. November 1863 — Amtsblatt Nr. 46 Seite 249 — und auf die der letzteren beigeschlossene Beilage, in der die Concession vom 19. September 1863 und die Statuten der genannten Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß gebracht sind, Bezug genommen, sowie auf die beiden Bekanntmachungen des Herrn Ministers des Innern vom 14. April und 24. Juli 1866 — Amtsblatt pro 1866 Seite 145 und 296 — hingewiesen, welche die Verschmelzung der „Globe-Versicherungs-Gesellschaft" zu London mit der Liverpool und Londoner Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, und die stattgehabte Umänderung der Firma dieser letzteren Gesellschaft in „Liverpool und London und Globe Versicherungs-Gesellschaft", sowie die erfolgte Verschmelzung der Geschäfte der „Leeds und Yorkshire-Gesellschaft" mit den Geschäften der „Liverpool und London und Globe Versicherungs-Gesellschaft" betreffen.

Frankfurt a. O., den 15. Juni 1871. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Beilage zum Amtsblatt.

Stempel
15 Sgr.

Den in dem beifolgenden Nachtrage zusammengestellten Aenderungen des Statuts der

Liverpool & London & Globe Versicherungs-Gesellschaft

wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 19. September 1863 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Die Bedingungen dieser Concession bleiben in Kraft.

Berlin, den 30. April 1871.

(L. S.)
Der Minister des Innern.
In Vertretung:
(gez.) Bitter.

Genehmigungs-Urkunde
I. A. 3372.

Nachtrag.

In der am 24. Februar 1871 in dem Geschäftslocal der Gesellschaft zu Liverpool abgehaltenen jährlichen General-Versammlung der Inhaber der Liverpool & London & Globe Versicherungs-Gesellschaft wurde beschlossen:

Daß die §§ 35 und 103 der vom 21. Mai 1836 datirten Statuten der Gesellschaft aufgehoben werden sollen und hierdurch aufgehoben sind, und Folgendes an deren Stelle substituirt werden solle:

> Daß die Directoren rechtskräftig ermächtigt sein sollen, von Zeit zu Zeit nach ihrem Ermessen für irgendwelche Theile des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland für die von ihnen zu bezeichnenden Zwecke und mit den von ihnen zu verleihenden Vollmachten Agenten zu ernennen und zu beschäftigen, **sowie auch Agenten in überseeischen Ländern anzustellen und zu beschäftigen behufs Aufnahme von Feuer- und Lebens-Versicherungen, und zur Betreibung der sonstigen Geschäfte der Gesellschaft**, und diesen oder irgend welchen dieser Agenten in überseeischen Ländern durch Vollmacht diese Befugnisse zu ertheilen oder von Zeit zu Zeit nach dem Ermessen der Directoren alle oder irgendwelche dieser Befugnisse zurückzunehmen oder zu verändern.

Und soll das Directions-Comité hiermit rechtskräftig ermächtigt sein, behufs besserer Betreibung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft in irgend welchen überseeischen Ländern, in welchen die Ernennung eines aus Inhabern bestehenden localen Verwaltungsrathes nicht zweckmäßig oder ausführbar sein sollte, durch Vollmacht und nicht anders, eine oder mehrere in dem Lande, Bezirk oder Stadt, für welches oder welche Befugnisse ertheilt werden sollen, ansässige und nicht im Besitze von Actien der Gesellschaft befindliche Personen zu ernennen und anzustellen, behufs Ueberwachung der Angelegenheiten und der Agenten der Gesellschaft innerhalb der in solcher Vollmacht bezeichneten Grenzen, und ihnen als Bevollmächtigte der Gesellschaft solche Befugnisse zu ertheilen und solche Remuneration zu bewilligen, als sie für angemessen erachten und von Zeit zu Zeit nach ihrem Ermessen solche Befugnisse zurückzunehmen, abzuändern oder zu erweitern, und daß solche auf diese Weise ernannten und ermächtigten Personen zusammentreten und, wie in jedem einzelnen Falle am besten erscheinen sollte, den Namen eines „**Aufsichtsrathes**" oder „**Verwaltungsrathes**" führen sollen, unter dem Vorbehalt, daß nie Jemand zum Mitglied solchen Aufsichts- oder Verwaltungsrathes gewählt werden darf, der Director, Verwalter, Beamter, Rechnungsführer oder Agent irgend einer anderen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ist.

Und in einer am 14. März 1871 in dem Geschäftslocal der Gesellschaft zu Liverpool besonders zu dem Zwecke zusammenberufenen und abgehaltenen Special-General-Versammlung der Inhaber der Liverpool & London & Globe Versicherungs-Gesellschaft wurde beschlossen:

Daß der besagte Beschluß hierdurch bestätigt werden soll, und bestätigt ist.

Franz Duncker's Buchdruckerei in Berlin.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 26. Den 28. Juni 1871.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 8 enthält: (Nr. 7796.) Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Wegegesetzgebung in der Provinz Hannover. Vom 5. März 1871.

(Nr. 7797.) Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Hanau nach Offenbach, die Herstellung einer Verbindungskurve zwischen der Frankfurt-Offenbacher und Main-Neckar Bahn, die Anlage eines zweiten Geleises auf einer Strecke der Frankfurt-Offenbacher Eisenbahn und den Ankauf des Großherzoglich Hessischen Theils dieser Bahn, sowie die Vermehrung des Betriebsmaterials der Staatsbahnen. Vom 8. März 1871.

(Nr. 7798.) Gesetz, betreffend das Expropriationsverfahren in der Provinz Hannover und im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt a. M. Vom 12. März 1871.

(Nr. 7799.) Gesetz, betreffend die Aufhebung des §. 643 des zweiten Titels, zweiten Theiles des Allgemeinen Landrechts. Vom 14. März 1871.

(Nr. 7800.) Allerhöchster Erlaß vom 22. März 1871, betreffend die Stiftung eines Verdienstkreuzes für Frauen und Jungfrauen.

(Nr. 7801.) Urkunde über die Stiftung des Verdienstkreuzes für Frauen und Jungfrauen. Vom 22. März 1871.

(Nr. 7802.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Februar 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Waltrop, im Kreise Recklinghausen, Regierungsbezirks Münster, bis zur Gemeindegrenze in der Richtung auf Mengede, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirks Arnsberg.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Die Pfarrstelle zu Dolzig, in der Diözese Soran, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Die diesjährige Aufnahme-Prüfung für das Schullehrer-Seminar in Neuzelle wird am

11. und 12. August d. J.

stattfinden.

Diejenigen Schulamts-Präparanden, welche zu dieser Prüfung zugelassen zu werden wünschen, haben ihre Gesuche unter Beifügung

1) eines selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslaufes, in welchem außer den persönlichen Verhältnissen, insbesondere der Bildungsgang darzustellen ist;
2) des Taufscheines;
3) eines ärztlichen Gesundheits-Attestes;
4) des Revaccinationsscheines;
5) eines von ihrem Seelsorger ausgestellten Führungszeugnisses;
6) des Schulzeugnisses;
7) der Zeugnisse über die von dem zuständigen Kreisschulinspektor alljährlich mit ihnen abgehaltene Prüfung;
8) einer schriftlichen Erklärung des Vaters resp. Vormundes, daß sie sich zur Zahlung des Haus- und Kostgeldes von 50 Thlr. jährlich auf die ganze Dauer der Bildungszeit verpflichten,

bis spätestens den 29. Juli d. J. durch Vermittelung des betreffenden Herrn Superintendenten und Schulinspektors an den Herrn Seminar-Direktor Heiber in Neuzelle einzureichen und von demselben die Einberufung zur Prüfung zu erwarten.

Es wird zugleich bemerkt, daß das Haus- und Kostgeld von 50 Thlr. jährlich bei Vermeidung der Entlassung aus dem Seminar in vierteljährlichen Raten praenumerando pünktlich zu entrichten ist, und daß nur denjenigen Seminaristen, welche bei erwiesener Dürftigkeit sich durch Fleiß, Betragen und Fortschritte auszeichnen, nach einem längeren Aufenthalt in der Anstalt und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel eine Erleichterung in der Zahlung des Haus- und Kostgeldes zu Theil werden kann.

Berlin, den 21. Juni 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Aufforderung zur Bewerbung um die Stipendien der „Jacob Saling'schen Stiftung".

Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie begründeten Stipendien-Stiftung sind vom 1. Oktober d. J. ab zwei Stipendien — jedes in Höhe von 200 Thlr. — zu vergeben. Nach dem durch das

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind diese Stipendien von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um die vom 1. Oktober d. J. an zu vergebenden zwei Stipendien werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören. Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Geburtsschein;
2) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausbildung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze;
3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium;
4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse;
5) ein Führungs-Attest;
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschafts-Gerichts über die Bedürftigkeit, mit spezieller Angabe der Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers;
7) die über die militärischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militärpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde;
8) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie ist, ein von dem Direktor der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 8. Juni 1871.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: gez. Moser.

Die vorstehende Aufforderung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß Gesuche um Verleihung der in Rede stehenden Stipendien, unter Beifügung der angeordneten Atteste und Zeugnisse bis spätestens zum 1. August d. J. bei uns einzureichen sind. Frankfurt a. O., den 19. Juni 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Der diesjährige, im Kalender auf den 17. und 18. Oktober cr. angesetzte Vieh- und Krammarkt in der Stadt Berlinchen ist auf den 10. und 11. Oktober d. J. verlegt worden.

Frankfurt a. O., den 19. Juni 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Die Gemeinde Smarso scheidet am 1. Oktober cr. aus der Schulsocietät Groß-Tzschacksdorf aus und tritt von da ab in den Schulverband von Jethe.

Frankfurt a. O., den 15. Juni 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4) Die mit einem Normal-Gehalte von 180 Thlr. verbundene Küster- und Schullehrer-Stelle in Lotzen, zur Diözese Landsberg gehörig, Königlichen Patronats, ist durch die Emeritirung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. O., den 24. Juni 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(5) Die mit einem Normal-Gehalte von 265 Thlr. verbundene Küster- und Schullehrer-Stelle in Stöbritz, zur Diözese Calau gehörig, Privat-Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. O., den 24. Juni 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ernteferien bei den Gerichten vom 21. Juli bis 31. August stattfinden.

Während der Ferienzeit ruht in Gemäßheit der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Betreff der Abfassung der Erkenntnisse als auch der Dekretur und der Abhaltung der Termine. Die Partheien und Rechtsanwälte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten. Schleunige Anträge müssen als solche begründet und als Feriensache bezeichnet werden. Andere Anträge und Gesuche sind die Gerichte während der Ferien zu erledigen nicht verpflichtet.

Frankfurt a. O., den 17. Juni 1871.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachung des General-Postamts.

Postversendungsdienst für die Armee.

Privatpäckereien für die Corps-Artillerie des 1. Armee-Corps müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Die Absendung von Feldpost-Privatpäckereien ist mit Rücksicht hierauf einstweilen nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet:

für das 15. Armee-Corps, das General-Commando des 1. Armee-Corps, für die 1., 2., 4., 6., 11., 19., 22. und 24. Infanterie-

Division, ferner für diejenigen Truppentheile (Festungs-Artillerie-Regimenter rc.), welche zur Deutschen Besatzung der Forts vor Paris gehören.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt, auch von der Versendung von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht bei den vorläufig in Frankreich zurückbleibenden Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedensgarnisonorte zurückgekehrt sind. Berlin, den 21. Juni 1871.

General-Postamt.

Bekanntmachung der Königlichen Eichungs-Inspektion für die Provinz Brandenburg.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß den Eichämtern des unterzeichneten Inspektionsbezirks messingne Gewichte des neuen Maaß- und Gewichtsystems zur Eichung eingeliefert worden sind, unter deren größeren Stücken, wie die von 1 Pfund, 1 K., 2 K., 5 K. sich solche befinden, welche nicht massiv angefertigt sind, sondern deren Inneres mit Blei angefüllt ist. Dieselben sind daran zu erkennen, daß auf dem Boden derselben eine deutliche kreisrunde Löthfuge zu bemerken ist, wodurch sich der Boden als besondere Platte eingesetzt anzeigt. Auch sind dieselben, weil spezifisch schwerer, etwas kleiner in der Form als die Gewichtsstücke entsprechender Schwere aus Messing und selbst aus Eisen.

Derartige Gewichte sind als durchaus nicht in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der Eichordnung (§. 26 letztes Alinea, §. 27 Alinea 1) anzusehen und deshalb als unvorschriftsmäßig und eichungsunfähig zurückzuweisen.

Die Magistrate werden ersucht, hiernach die Eichmeister mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 20. Juni 1871.

Königliche Eichungs-Inspektion für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Vom Tage der Betriebseröffnung der neuen Berliner Verbindungsbahn, welcher noch besonders bekannt gemacht werden wird, tritt für die Beförderung von beladenen oder leeren Eisenbahn-Fahrzeugen aller Art zwischen den hiesigen Bahnhöfen untereinander, sowie zwischen den hiesigen Bahnhöfen und den neu angelegten Verbindungsbahnhöfen ein neuer Achstarif in Kraft.

Ferner tritt von jenem Tage ab ein Nachtrag zu dem Lokaltarife der Niederschlesisch-Märkischen Bahn in Kraft, welcher die demnächst zu erhebenden Centnersätze für die Ueberführung vom Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe nach einem anderen Berliner Bahnhofe, sowie die Achssätze für Transporte in Wagenladungen nach den neuen Verbindungsbahnhöfen enthält.

Nach und von diesen Verbindungsbahnhöfen Moabit, Gesundbrunnen, Rixdorf, Tempelhof und Schöneberg von und nach einem Berliner Bahnhofe, wo die Sendungen angekommen sind, resp. weiter gehen sollen, können nur Wagenladungen aufgegeben werden.

Druck-Exemplare der Tarife werden s. Z. bei unseren Dienststellen käuflich zu haben sein.

Berlin, den 14. Juni 1871.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Vom 20. d. Mts. ab tritt zu dem gemeinschaftlichen Tarife für den direkten Verkehr zwischen Stationen der diesseitigen und der k. k. pr. Südnorddeutschen Verbindungsbahn vom 29. Dezember 1869 ein Nachtrag in Kraft, welcher die ergänzten und auf Stationen der k. k. pr. österreichischen Nordwestbahn ausgedehnten Tarife für Holz- und Kohlentransporte in Wagenladungen enthält.

Druckexemplare des Nachtrages werden bei unseren Dienststellen unentgeltlich verabfolgt, soweit solche vorhanden sind. Berlin, den 22. Juni 1871.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(3) Vom 15. Juni cr. ab tritt zum Schlesisch-Rheinischen Verband-Güter-Tarif ein Nachtrag in Kraft, welcher außer einigen Aenderungen in der Waaren-klassifikation Frachtermäßigungen für verschiedene Artikel im Verkehr zwischen Bremen und Breslau, sowie Bestimmungen über die Beförderung von kleinen Thieren (auch Geflügel in Käfigen) enthält.

Druckexemplare des Nachtrages werden bei unseren Dienststellen unentgeltlich verabfolgt, so lange solche vorhanden sind.

Berlin, den 17. Juni 1871.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Zur Vermeidung von Verwechselungen und irrthümlichen Verladungen, welche bei der großen Zahl der im Lokal- wie im Verband-Güterverkehr zur Beförderung gelangenden Gegenstände ungeachtet der größten Aufmerksamkeit nicht immer zu vermeiden sind, empfehlen wir den Versendern von Gütern solche — ähnlich wie dies seit Kurzem bei der Packetbeförderung durch die Post eingeführt — **stets mit dem Bestimmungsorte deutlich zu bezeichnen.**

Bromberg, den 13. Juni 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 13. d. M. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß alle bei der Beförderung von Lokomotiven und Tendern im Ostbahn-Lokalverkehre verwendeten Nothachsen auf dem Rücktransporte den Tarifsätzen der ermäßigten Klasse B. unterliegen.

Bromberg, den 22. Juni 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Der Oberpfarrer Georg Christian Lützen zu Calau ist zum Superintendenten der Diözese Calau bestellt worden.

Der bisherige Prediger Albert Ludwig Eduard Fensch zu Wollin ist zum Archidiakonus bei der Evangelischen Gemeinde der Dom-Kirche zu Soldin, Diözese Soldin, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Franz Paul Gustav Eduard Kilger ist zum Diakonus bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Niemitzsch, Diözese Guben, bestellt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten: 1) Andreas Friedrich Braune aus Carow; 2) Hans Hermann Arthur Finzelberg aus Zagelsdorf; 3) Otto Friedrich Lohde aus Havelberg; 4) Karl Friedrich Wilhelm Rabe aus Reinkreuz; 5) Wilhelm Albert Tavernier aus Strasburg U.-M.; 6) Johannes Friedrich Gotthold Telle aus Jüterbog für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Der Schulamts-Candidat Braune ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium zu Guben angestellt worden.

Der Kreis Crossen ist jetzt in 17 Wege- und Feuer-Polizei-Distrikte eingetheilt worden. Dabei sind folgende Wege- und Feuer-Distrikts-Commissarien resp. Stellvertreter neu gewählt und bestätigt worden: Im II. Bezirk der Inspektor Kleemann in Gersdorf zum Stellvertreter; im III. Bezirk der Rittergutsbesitzer Marsch in Thiemendorf zum Commissarius und der Administrator von Puttlitz in Plau zum Stellvertreter; im V. Bezirk der Graf von Reichenbach in Scheegeln zum Commissarius und der Gutspächter Dehrmann in Wellmitz zum Stellverteter; im VI. Bezirk der Oekonom Eckerl in Daube zum Stellvertreter; im VII. Bezirk der Gerichtsschulze Buder in Göhren zum Stellvertreter; im VIII. Bezirk der Bürgermeister Saebisch in Sommerfeld zum Commissarius und der Rathsherr Heißler daselbst zum Stellvertreter; im X. Bezirk der Rittergutsbesitzer Caspar in Zettitz zum Stellvertreter; im XII. Bezirk der Gutspächter Lemke in Rädnitz zum Commissarius und der Amtmann Peller in Leitersdorf zum Stellvertreter; im XV. Bezirk der Rittergutsbesitzer von Bornstedt in Messow zum Stellvertreter; im XVI. Bezirk der Rittergutsbesitzer Karbe in Kurtschow zum Commissarius und der Rittergutsbesitzer Meyer in Tammendorf zum Stellvertreter; im XVII. Bezirk der Inspektor Frey in Trebichow zum Stellvertreter.

Vom 1. Juli cr. ab ist: a) die bisher von dem zum Forstmeister ernannten Oberförster Donalies verwaltete Oberförsterstelle in Börnichen dem Oberförster Frech in Schöneiche bei Wohlau und b) die durch Versetzung des Oberförster-Candidaten Rothe erledigte Revierförsterstelle in Groß-Särchen, Oberförsterei Sorau, dem Oberförster-Candidaten Reusche in Kostkowo, Oberförsterei Gurzno, übertragen worden.

Der als Spezial-Commissarius der Königlichen Regierung, landwirthschaftlichen Abtheilung, fungirende Regierungs-Assessor Jaenisch in Lübben wird unter Beibehaltung seines bisherigen Geschäftskreises mit dem 1. Juli d. J. seinen Wohnsitz nach Luckau verlegen.

Im Sorauer Kreise sind folgende Schiedsmänner gewählt, beziehungsweise wieder gewählt und bestätigt worden: Der Major und Rittergutsbesitzer Johann Friedrich August Loelhoeffel von Löwensprung zu Gersdorf für den fünften ländlichen Bezirk; der Dorfrichter August Müller zu Zeschau für den achten ländlichen Bezirk.

Für den zehnten ländlichen Bezirk des Lebuser Kreises ist der Lehnschulzengutsbesitzer Bernhard Matton zu Zernickow als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Für den zehnten ländlichen Bezirk des Sternberger Kreises ist der Gerichtsschulze und Kaufmann Karl Julius Krüger zu Kriescht als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Für den zweiten ländlichen Bezirk des Lebuser Kreises ist der Polizei-Verwalter Mühlenmeister August Ferdinand Seeger zu Kaisermühl als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Für den neunten ländlichen Bezirk des Sorauer Kreises ist der Dorfrichter Johann Gottfried Hoehst zu Guschau als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Für den zehnten ländlichen Bezirk des Sorauer Kreises ist der Rittergutsbesitzer Friedrich Alexander von Herford zu Tauchel als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Franz zu Zielenzig ist Allerhöchst zum Staatsanwalt ernannt und nach Strehlen versetzt.

Der Telegraphen-Bote Swarsinski in Landsberg a. W. ist aus der Telegraphen-Verwaltung auf seinen Wunsch entlassen worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Extra-Blatt

zum

Amtsblatt Nr. 26. der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgegeben am 30. Juni 1871.

Nachdem ich Seitens der Königlich Preußischen Regierung in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 14. Juni cr. zum Commissarius für die Regelung der Entschädigungsverhältnisse der aus Frankreich vertriebenen Preußischen Unterthanen ernannt worden, fordere ich alle diejenigen ausgewiesenen Preußen, welche ihre eventuellen Entschädigungsansprüche noch nicht bei dem Reichskanzler-Amte, bei Preußischen Behörden oder bei dem hierselbst zur Wahrung der Rechte der Ausgewiesenen gebildeten Comitee angemeldet haben, auf, **bei Vermeidung des Verlustes ihrer Ansprüche mir diese Meldungen bis incl. 12. Juli cr. direct zugehen zu lassen.** In den Anmeldungen ist, falls dies noch nicht geschehen sein sollte, die Kopfzahl der Familie des Anmeldenden anzugeben, da hiernach die Entschädigungsgelder auf die einzelnen Staaten vertheilt werden sollen. Die geehrten Behörden, bei denen Anmeldungen erfolgt sind, ersuche ich ergebenst, mir dieselben innerhalb obiger Frist ebenfalls zu übersenden.

Da viele Ausgewiesene sich bereits in der Lage befinden werden, zu übersehen, inwieweit der von ihnen angemeldete Schaden sich verringert, so wird es die ganze Regulirung wesentlich erleichtern, wenn mir die Mittheilungen über die Reduktion der angemeldeten Ansprüche so bald als möglich zugehen.

Berlin, den 25. Juni 1871.

(gez.) **v. Wurmb**, Polizei-Präsident.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O.

Extra-Blatt

zum

Amtsblatt Nr. 26. der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgegeben am 30. Juni 1871.

Bekanntmachung

betreffend die

17. Verloosung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1872 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1872 fälligen Zinscoupons Serie IV. Nr. 2 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 10. Dezember v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 10. Dezember v. J. ausgeloosten und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magisträte zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 10. Juni 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Vor-

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die verloosten Staatsanleihe-Scheine vom Jahre 1859 unserer Hauptkasse mittelst Schreibens, worin dieselben nach Serien, Nummern und Kapitalbeträgen verzeichnet werden müssen, einzureichen sind.

Die Hauptkasse wird demnächst den Interessenten ein Quittungs-Formular über den Kapitalbetrag zur Vollziehung übersenden und nach dem Rückempfange desselben Zahlung leisten.

Frankfurt a. O., den 29. Juni 1871.

Königliche Regierung.

Frhr. v. Nordenflycht.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 27. Den 5. Juli 1871.

Bundes-Gesetzblatt.

Nr. 17 enthält: (Nr. 632.) Gesetz, betreffend die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern. Vom 22. April 1871.

Nr. 18 enthält: (Nr. 633.) Gesetz, betreffend die Beschaffung weiterer Geldmittel zur Bestreitung der durch den Krieg veranlaßten außerordentlichen Ausgaben. Vom 26. April 1871.

(Nr. 634.) Bekanntmachung betreffend die auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, den Direktivbehörden und Hauptämtern als Vereinsbeamte beigeordneten Beamten.

(Nr. 635.) Dem Geschäftsträger und Generalkonsul für die Republik Venezuela, Legationsrath v. Gülich zu Caracas, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 599) für seinen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 19 enthält: (Nr. 636.) Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 3,700,000 Thalern.

Nr. 20 enthält: (Nr. 637.) Gesetz, betreffend eine anderweitige Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesammtausgaben für das Jahr 1869. Vom 5. Mai 1871.

(Nr. 638.) Dem Kaufmann August Eckmann zu Kiel ist das Exequatur als Königlich Niederländischer Konsul daselbst ertheilt worden.

Nr. 21 enthält: (Nr. 639.) Gesetz, betreffend die Deklaration des §. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 415). Vom 19. Mai 1871.

(Nr. 640.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Mai 1871, betreffend die Abänderung der bisherigen Bezeichnung „Bundeskanzler-Amt" in „Reichskanzler-Amt."

(Nr. 641.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 30,000,000 Thalern. Vom 22. Mai 1871.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 9 enthält: (Nr. 7803.) Gesetz, betreffend die Eheschließung von Militärpersonen. Vom 3. April 1871.

(Nr. 7804.) Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1871, betreffend die Genehmigung der Uebernahme der Kommunal-Chaussee von Bünde nach Südlengern im Kreise Herford in die Unterhaltung des Kreises und die Verleihung des Rechtes zur Chausseegeld-Erhebung nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarifs.

(Nr. 7805.) Allerhöchster Erlaß vom 29. März 1871, betreffend die Genehmigung des Statuts wegen Versicherung von Mobilien bei der landwirthschaftlichen Feuer-Versicherungsgesellschaft für Westpreußen.

(Nr. 7806.) Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1871, betreffend den Tarif wegen Erhebung des Bohlwerks- und Hafengeldes in der Stadt Loitz, im Kreise Grimmen, Regierungsbezirks Stralsund.

(Nr. 7807.) Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1871, betreffend die Anwendung des Expropriationsverfahrens auf die nach dem Gesetze vom 8. März 1871 (Gesetz-Samml. S. 154) im Preußischen Staatsgebiete auszuführenden Bahnbauten.

Nr. 10 enthält: (Nr. 7808.) Privilegium wegen Ausgabe von 1,750,000 Gulden oder 1,000,000 Thaler fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen der Frankfurt-Hanauer Eisenbahngesellschaft. Vom 3. April 1871.

(Nr. 7809.) Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1871, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung von Chausseegeld auf der Chaussee von Ampfurth nach Schermke im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirk Magdeburg.

(Nr. 7810.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Dortmund zum Betrage von 500,000 Thalern. Vom 17. April 1871.

(Nr. 7811.) Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1871, betreffend die Abänderung des Statuts des Verbandes zur Regulirung der Notte vom 14. April 1856.

(Nr. 7812.) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für die Anlage einer Verbindungsbahn von dem Bahnhofe zu Buckau nach dem neuen Centralbahnhofe bei Magdeburg an die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft. Vom 17. April 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Die Küster- und Schullehrerstelle in Schenkendorf, Kreis Luckau, und zur Diözese Baruth gehörig, Privat-Patronats, mit welcher ein jährliches Einkommen von 180 Thlr. verbunden ist, wird zum 1. Oktober cr. vacant. Frankfurt a. O., den 28. Juni 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(2) Die mit einem Normalgehalte von 450 Thlr. neben freier Wohnung verbundene Rektor- und Subdiakonatsstelle in Lübbenau, zur Diözese Calau gehörig, Privat-Patronats, wird durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers zum 1. Oktober 1871 erledigt werden.

Frankfurt a. O., den 3. Juli 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(3) Nach der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 dürfen vom Beginn des nächsten Jahres an beim Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre nur in Gemäßheit der neuen Maaß- und Gewichtsordnung gestempelte Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden. Zur Ausführung dieser Vorschrift in Beziehung auf die Erhebung und Kontrolirung der Branntweinsteuer und die Gewährung der Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die in den Brennereien vorhandenen, bereits vermessenen oder noch vor dem 1. Januar k. J. zur Vermessung gelangenden Brennereigeräthe und Gefäße sollen von den Brennereibesitzern nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde mit der Bezeichnung des Rauminhalts nach Preußischen Quarten und nach Litern und Literzehntel versehen werden.

2. Der Rauminhalt der nach dem 1. Januar k. J. vermessenen Brennereigeräthe und Gefäße ist ausschließlich nach Litermaaß zu ermitteln und in vollen Litern anzugeben.

3. Vom 1. Januar 1872 ab sind sämmtliche Anmeldungen, welche den Steuerbehörden Behufs Erhebung und Kontrolirung der Branntweinsteuer oder Behufs Gewährung der Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein zu machen sind, nur unter Anwendung der in der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 zugelassenen Maaßbezeichnungen abzugeben. Diese Vorschrift findet auch auf diejenigen Betriebsdeklarationen Anwendung, welche vor dem 1. Januar k. J. abgegeben werden, sich aber auf den Betrieb vom 1. Januar k. J. ab beziehen.

4. Mit dem 1. Januar k. J. tritt an die Stelle des für die Anmeldung über Branntweinausfuhr, für welche die Steuer-Vergütung beansprucht wird, vorgeschriebenen Musters, das aus der Anlage ersichtliche Formular.

Berlin, den 8. Juni 1871.

Der Finanz-Minister.
(gez.) Camphausen.

Die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 8. d. M. wird hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Gewerbtreibenden gebracht.

Frankfurt a. O., den 30. Juni 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für indirekte Steuern.

(Muster zu einer Branntwein-Ausfuhr-Anmeldung.)

A n m e l d u n g
über Branntwein-Ausfuhr, für welche die Steuer-Vergütung beansprucht wird.

Die Anmeldung ist vorgelegt am . . . . (Uni) hat und unter Nr. . . . des Anmelde-Registers eingetragen.

(Coepnick) den . . ten . . . .

Königliches (Unter-) Steuer-Amt.
(Stempel) (Unterschrift)

Die Anmeldung ist abgegeben in (Berlin) am . . . .
laut Abfertigungs-Register Nr. . . .
(Unterschrift)

Die Revision übernehmen (Nr. . . . und Nr. . . .)
(Unterschrift)

Hierzu ist ein Uebergangsschein Nr. . . . auf das . . . . Amt zu . . . . . . ertheilt.

(Die) unterzeichnete(n) (Kaufleute Gebrüder N) meld(en) hiermit dem Königlichen (Unter-Steuer-) Amte in (Coepnick), im Bezirke des Königlichen Haupt- (Steuer-) Amtes in (Potsdam), daß (sie) beabsichtige(n), den umseitig näher declarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten (drei Tage) dem Königlichen (Haupt-Steuer-) Amte (für ausl. Gegenstände in Berlin) zur Abfertigung zu gestellen, demnächst (mittelst der Eisenbahn) über das (vereinsländische Haupt-Zoll-) Amt in (Hamburg) nach (England) auszuführen und trag(en) darauf an, ih(nen) nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die angeordnete Steuer-Vergütung zu gewähren.

(Coepnick) den . . . ten . . . .

(Unterschrift der Versender)

Angabe des Versenders.										Revisions-Befund.						
Der einzelnen Gebinde					Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins							Des Branntweins				
Laufende Nr.	Bezeichnung: Marke	Bezeichnung: Nummer	Zahl der Roll-Bänder.	Eingebrannte Tara. Ctr. Pfd.	Menge in Litern.	wahrer Alkoholgehalt in Prozenten nach Tralles.	Bruttogewicht der einzelnen Gebinde, insoweit diese mit Rollbändern, welche nicht abgenommen werden, versehen sind. Ctr. Pfd.	Für die Rollbänder kommt in Abzug Pfd.	Bruttogewicht der Gebinde ohne Rollbänder (event. nach Abnahme der Rollbänder oder nach Abzug des in Spalte 8 angegebenen Gewichts derselben). Ctr. Pfd.	Eingebrannte Tara jedes Gebindes. Ctr. Pfd.	Nettogewicht nach Abrechnung der eingebrannten Tara. Ctr. Pfd.	Scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Temperaturgrade nach Reaumur über oder unter Null.	wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Menge in Litern.	Bemerkungen, namentlich über Kolloverschluß, über Abnahme der Rollbänder, über Anwendung der Wagen- und Gewichtsproben, über die Anwendung fremder Tara, sowie wegen Befund gegen die deklarirten Mengen.
1.	2.		3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
				zusammen									zusammen			(Litermenge in Buchstaben zu wiederholen).

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen.

N., den . . ten . . . . . .

Die Revisions-Beamten.

Ausgangs-Bescheinigungen.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen

N., den . . ten . . . .

(Unterschriften)

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) (vier) Gebinde Branntwein, welche unter (Nr. 23) des Ausgangs-Registers nachgewiesen w(erden), über die Grenze ausgeführt worden (sind), wird hiermit bescheinigt.

N., den . . ten . . . .

. . . . Amt

(Stempel) (Unterschriften)

Oder:

Vorseitig bezeichnete . . . . Gebinde Branntwein (sind) heut . . . . mittag . . . . Uhr unter Kolloverschluß von hier abgelassen und binnen . . . . Tagen dem . . . . Amte zu . . . . Behufs Kontrolirung des Ausgangs zu gestellen.

N., den . . ten . . . .

. . . . Amt

(Stempel) (Unterschriften)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen

N., den . . ten . . . .

(Unterschriften)

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) . . . . . Gebinde, welche unter Nr. . . . . des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden (nach Abnahme) (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgegangen sind, wird hiermit bescheinigt.

N., den . . ten . . . .

. . . . Amt

(Stempel) (Unterschriften)

Oder:

Vorseitig bezeichnete . . . . . Gebinde Branntwein sind in den Güterwagen Nr. . . . der . . . . . . Eisenbahn verladen, welcher heut . . . . mittag . . . Uhr mit . . . Schlössern (Serie . . . .), verschlossen der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen . . . . . bei dem . . . . . Amte zu . . . . übergeben worden ist.

N., den . . ten . . . .

. . . . Amt.

(Stempel) (Unterschriften)

Der bezeichnete Güterwagen ist am . . ten . . . . mittags . . Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter . . . . Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register Nr. . . . . angeschrieben.

N., den . . ten . . . .

. . . . Amt

(Stempel) (Unterschriften)

(Diese beispielsweise angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen können den betreffenden Verkehrs-Verhältnissen entsprechend geändert werden.)

Eingangs-Bescheinigung für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern.

Vorbezeichnete . . . . . Gebinde Branntwein sind (mit unverletztem Verschluß) hier eingegangen.

N., den . . ten . . . .

. . . . Amt

(Stempel) (Unterschriften)

(1) Vom 1. September cr. ab kommen

a) die durch die Versetzung des Oberförsters Schulze erledigte Oberförsterstelle in Dammendorf durch den Oberförster Beermann in Scharzfeld, Provinz Hannover, und

b) die durch Pensionirung des Oberförsters Happe erledigte Oberförsterstelle in Dobrilugk durch den ad a. erwähnten Oberförster Schulze

zur Wiederbesetzung.

Frankfurt a. O., den 28. Juni 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ernteferien bei den Gerichten vom 21. Juli bis 31. August stattfinden.

Während der Ferienzeit ruht in Gemäßheit der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Betreff der Abfassung der Erkenntnisse als auch der Dekretur und der Abhaltung der Termine. Die Partheien und Rechtsanwälte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten. Schleunige Anträge müssen als solche begründet und als Feriensache bezeichnet werden. Andere Anträge und Gesuche sind die Gerichte während der Ferien zu erledigen nicht verpflichtet.

Frankfurt a. O., den 17. Juni 1871.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen des General-Postamts.

(1) Postverkehr der im Elsaß und in Lothringen in Garnison stehenden Truppen.

Nachdem die im Elsaß und in Lothringen stehenden Norddeutschen Truppen des 15. Armee-Corps demobil gemacht sind, hat die denselben für ihre Postsendungen **auf Grund der Dienst-Ordnung für die Feldpost-Anstalten** bisher gewährte Portofreiheit aufgehört. Dagegen werden in analoger Anwendung der für Norddeutschland bestehenden Vorschriften über die Portovergünstigungen der Truppen in Friedenszeiten befördert, und zwar **an** die in Reih' und Glied stehenden Soldaten bis zum Feldwebel oder Wachtmeister einschließlich aufwärts:

a) gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich, **portofrei;**

b) Postanweisungen über Beträge bis 5 Thlr. einschließlich gegen ein bei der Einlieferung zu entrichtendes Porto von 1 Sgr. bezw. 3 Xr. oder 10 Cts. und

c) Packete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 6 Pfd. einschließlich, **sofern dieselben bei einer Postanstalt im Elsaß oder in Lothringen zur Post geliefert sind,** gegen ein ermäßigtes Porto von 25 Cts. für jedes Stück.

Zur Erlangung dieser Portovergünstigungen müssen die Briefe, bezw. die Postanweisungen oder Begleitbriefe mit dem Vermerke: „Soldatenbrief, eigene Angelegenheit des Empfängers" versehen sein.

Alle Sendungen **von** Soldaten rc., sowie diejenigen an Soldaten gerichteten Sendungen, welche nicht zu einer der unter a. bis c. vorstehend aufgeführten Kategorien gehören, unterliegen der vollen Portozahlung. Auch kommen die Portovergünstigungen zu a. b. und c. nicht in Anwendung, wenn die Sendungen an beurlaubte Militairs oder an einjährig Freiwillige gerichtet sind.

Zu weiterer Erleichterung des Verkehrs mit den im Elsaß und in Lothringen stehenden nicht mobilen Truppen wird nachgegeben, daß, so lange ein besonderer Beförderungsdienst für Feldpost-Privatpäckereien an die in Frankreich zurückbleibenden, zur Okkupations-Armee gehörigen Deutschen Truppen besteht, mit diesen Transporten auch Privatpäckereien aus Norddeutschland für die ersterwähnten immobilen Truppen unter den für die Feldpost-Privatpäckereien vorgeschriebenen Bedingungen befördert werden können.

Da die demobil gemachten Truppen des 15. Armee-Corps im Elsaß und in Lothringen feste Friedensgarnisonen bezogen haben, die betreffenden Postsendungen daher nicht mehr auf die Postsammelstellen, sondern Behufs größerer Beschleunigung direkt nach jenen Garnisonorten zu leiten sind, so ist es erforderlich, **daß von jetzt ab auf den Adressen aller, an immobile Truppen im Elsaß und in Loth-**

ringen gerichteten Postsendungen der Bestimmungsort genau bezeichnet werde.

Berlin, den 28. Juni 1871.

General-Postamt.

(2) Ausdehnung der Fahrpostbeförderung auf alle Postorte des Elsaß und Lothringens.

Vom 1. Juli d. J. ab können Packete ohne Werthangabe und Packete mit Werthangabe (Geld- und Werthsendungen) bis zu dem üblichen Maximal-Gewicht von 100 Pfund auch nach solchen Orten des Elsaß und Lothringens zur Postbeförderung angenommen werden, welche nicht an der Eisenbahn belegen sind.

Die Taxen sind den bisherigen Taxen für Sendungen nach Orten an der Eisenbahn gleich.

Berlin, den 25. Juni 1871.

General-Postamt.

Bekanntmachung des Ober-Postdirektors.

Das in neuerer Zeit angeregte Verfahren, die mit der Post zu versendenden Päckereien ohne deklarirten Werth statt mit einzelnen Buchstaben oder anderen Zeichen **mit der vollständigen Adresse zu versehen,** hat sich sowohl in Bezug auf den Beförderungs- als auch den Bestellungsdienst als höchst zweckmäßig erwiesen. — Da trotzdem immer noch ein sehr großer Theil von derartigen Postsendungen nur mit einzelnen Zeichen oder Buchstaben signirt der Post übergeben werden, so wird das correspondirende Publikum wiederholt recht dringend ersucht, alle mittelst der Post zu versendenden Päckereien ohne deklarirten Werth stets mit der vollständigen Adresse des Empfängers zu bezeichnen.

Frankfurt a. O., den 24. Juni 1871.

Der Ober-Post-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wegen der gegenwärtigen größeren Truppenbeförderungen die für den Gütertransport auf der Ostbahn geltenden Lieferfristen bis auf Weiteres für den Frachtgut-Verkehr um 6 Tage sowohl im Lokal- als Verband-Verkehre verlängert werden.

Bromberg, den 28. Juni 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 1. Mai cr. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß hinsichtlich der nach Stationen jenseits Berlin bestimmten Frachtgüter die reglementsmäßigen Lieferfristen für den Transport auf der Ostbahn bis incl. 10. Juli cr. verdoppelt worden sind.

Bromberg, den 30. Juni 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Vom 20. d. Mts. ab tritt zu dem gemeinschaftlichen Tarife für den direkten Verkehr zwischen Stationen der diesseitigen und der k. k. pr. Süddnorddeutschen Verbindungsbahn vom 29. Dezember 1869 ein Nachtrag in Kraft, welcher die ergänzten und auf Stationen der k. k. pr. österreichischen Nordwestbahn ausgedehnten Tarife für Holz- und Kohlentransporte in Wagenladungen enthält.

Druckexemplare des Nachtrages werden bei unseren Dienststellen unentgeltlich verabfolgt, soweit solche vorhanden sind. Berlin, den 22. Juni 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Vom 15. August cr. ab tritt für den Transport von Steinkohlen, Braunkohlen und Cokes in Wagenladungen bei Beförderung im diesseitigen Lokalverkehr ein neuer Centnertarif in Kraft, von welchem Druckexemplare bei unseren sämmtlichen Dienststellen s. Z. werden verabfolgt werden.

Berlin, den 24. Juni 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Denjenigen Rentepflichtigen, welche ihre an die Rentenbank zu entrichtenden Renten am 31. März cr. durch Kapitalzahlung ganz oder theilweise abgelöset haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von uns in Gemäßheit des §. 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlastungsquittungen den betreffenden Kreis-Steuer-Kassen zugesandt worden sind, um solche, soweit sie die Ablösung voller Renten betreffen, den zuständigen Gerichten Behufs der kostenfreien Löschung des Vermerks der Rentepflicht im Hypothekenbuche und demnächstigen Ausreichung an die Interessenten zuzustellen, in Fällen der Ablösung von Theilrenten dagegen Denjenigen unmittelbar auszureichen, welche die Kapitalzahlung geleistet haben.

Berlin, den 23. Mai 1871.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.
(gez.) Heyder.

Personal-Chronik.

Der Geheime Kanzlei-Sekretair Kraffel ist unter Ernennung zum Regierungs-Sekretair zur hiesigen Regierung versetzt worden.

Für den VI. Bezirk Sorauer Kreises ist an Stelle des Rittergutsbesitzers Petsch zu Tzschacksdorf der Rittergutsbesitzer Bahrfeld zu Tzschecheln zum Feuer-Polizei-Distrikts-Commissarius gewählt und bestätigt worden.

Für den VI. Bezirk Arnswalder Kreises ist der Gutsbesitzer Dr. Gerischer zu Augustwalde zum Stellvertreter des Feuer-Polizei-Distrikts-Commissarius gewählt und bestätigt worden.

Für den IX. Bezirk Gubener Kreises ist an Stelle des Rittergutsbesitzers Freiherrn von Hausen auf Pohsen

der Rittergutsbesitzer Schmidt auf Strega zum Stellvertreter des Feuer-Polizei-Distrikts-Commissarius gewählt und bestätigt worden.

Im Kreise Sternberg ist für den VI. Bezirk an Stelle des Försters Hübsch zu Coritten der Lehnschulzengutsbesitzer Rehfeldt daselbst zum Stellvertreter des Wege- und des Feuer-Polizei-Distrikts-Commissarius gewählt und bestätigt worden.

Von den Ständen des Sorauer Kreises sind am 12. d. M.: 1) der Rittergutsbesitzer Zehe zu Wellersdorf, 2) der Rittergutsbesitzer Doepping zu Eckartswalde und 3) der Amtmann Jaenicke zu Domaine Forst zu Kreisverordneten gewählt und ist diese Wahl von uns bestätigt worden.

Personal-Veränderungen für den Monat Juni 1871.

A. Bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Frankfurt a. O.

Der Referendarius Hellwig ist in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Magdeburg, der Referendarius Nickel II. in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Breslau versetzt.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Der Sekretair und Kanzleidirektor, Kanzleirath Koch zu Frankfurt a. O. ist unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 4. Klasse pensionirt. Der Kreisrichter Schwinck zu Forst und der Sekretair Meier in Drossen sind gestorben.

Für den dreizehnten ländlichen Bezirk des Lebuser Kreises ist der Rittergutsbesitzer Richard Boldt zu Wulkow als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Im Sternberger Kreise sind folgende Schiedsmänner wieder gewählt und bestätigt worden: Der Gutsbesitzer Max Adolf Herter zu Burschen für den sechsten ländlichen Bezirk; der Kaufmann Louis Gustav Baudouin zu Gleißen für den siebenten ländlichen Bezirk.

Vermischtes.

(1) In Gemäßheit des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem invaliden Hautboisten Franz Kinner in Frankfurt a. O. die Kurmärkische Schuldverschreibung

Litt. G. Nr. 1459 über 50 Thlr.

angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem ꝛc. Kinner in Frankfurt a. O. Halbestadt Nr. 19. anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 28. Juni 1871.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

(2) Mit Bezug auf das Reichsgesetz vom 8. Juni 1871, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien, wird bekannt gemacht, daß die Abstempelung ausländischer Inhaberpapiere mit Prämien bei der hiesigen Ober-Post-Kasse vom 27. Juni d. J. ab an den Wochentagen in der Zeit von 9 bis 12 Uhr Vormittags stattfindet.

Formulare zu den mit vorbezeichneten Papieren einzureichenden Verzeichnissen können bei unterzeichneter Kasse unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Frankfurt a. O., den 26. Juni 1871.

Ober-Post-Kasse.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Extra-Blatt zum Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Frankfurt a. O.

Nr. 27. Ausgegeben am 5. Juli. **1871.**

In Folge des Erlasses der in Nr. 23 des Reichsgesetzblattes veröffentlichten allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln sind die Vorschriften des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln vom 31. August 1861 nebst den dasselbe modifizirenden Nachtrags-Bestimmungen, der Erlaß vom 13. März 1855 in Betreff der Behandlung beweglicher Dampfkessel und die anderweit über die Aufstellung feststehender oder beweglicher Dampfkessel ergangenen Vorschriften, soweit dieselben nicht schon durch die unter dem 4. September 1869 erlassene Anweisung zur Gewerbe-Ordnung beseitigt waren, nunmehr außer Anwendung getreten. Bei der Nachsuchung der Genehmigung zur Aufstellung eines Dampfkessels sind fortan die Nr. 49, 50 und 51 der Anweisung vom 4. September 1869 in Betreff der Construktion und Aufstellung der Kessel die von dem Bundesrathe erlassenen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen und endlich in Betreff der Untersuchung, welcher die Dampfkessel vor Beginn des Betriebes zu unterziehen sind, die Nr. 6 der erwähnten Anweisung in Anwendung zu bringen. Alle diese Vorschriften haben sowohl für feststehende als auch für bewegliche Dampfkessel-Anlagen Geltung.

Die in einzelnen Landestheilen bestehenden Vorschriften, durch welche die im Betriebe befindlichen Dampfkessel einer regelmäßigen Revision unterworfen sind, und die Polizeiverordnungen, welche die örtliche Aufstellung, sowie den Betrieb beweglicher Dampfkessel näher regeln, werden dagegen durch den Erlaß der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln nicht betroffen. Es bewendet in dieser Beziehung bei den Anordnungen unter Nr. 4 der Anweisung vom 4. September 1869. Soweit nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Bezirke die in Betreff der Aufstellung und des Betriebes der beweglichen Dampfkessel erlassenen Vorschriften nicht mehr ausreichend oder zweckmäßig erscheinen sollten, bleibt es der Königlichen Regierung überlassen, dieselben nach Maßgabe des obwaltenden Bedürfnisses abzuändern oder durch neue Verordnungen zu ersetzen.

Bewegliche Dampfkessel, welche in anderen Bundesstaaten nach den Vorschriften der Gewerbe-Ordnung fortan concessionirt worden, sind nunmehr auch in dem diesseitigen Gebiete zum Betriebe unbeanstandet zuzulassen; doch kommen auf sie die in Betreff der örtlichen Aufstellung und des Betriebes diesseits ergangenen Polizei-Verordnungen ebenfalls zur Anwendung.

Die Entwickelung, welche die Technik des Dampfkesselbaues in neuester Zeit erfahren hat, ist die Veranlassung gewesen, in den neu erlassenen Bestimmungen manche Beschränkungen aufzugeben, welche frühere Vorschriften, unter anderem auch das Regulativ vom 31. August 1861 enthielten. Wenn dies bei der Prüfung neuer Concessionsgesuche nicht außer Acht zu lassen ist, so ist auf der anderen Seite doch ebensowohl zu berücksichtigen, daß durch jene Bestimmungen allen nach der verschiedenen Art der Kessel-Construktionen möglichen Gefahren weder vorgebeugt werden kann, noch soll. Deshalb, weil eine gewisse Construktion diese Bestimmungen nicht verletzt, ist dieselbe somit als unbedenklich noch nicht anzusehen. Vielmehr wird auch fernerhin Aufgabe der conzessionirenden Behörden bleiben, die Anträge auf Genehmigung von Kessel-Anlagen nach allen Richtungen hin sorgfältig zu prüfen und für solche Constructionen, die nach ihrer Ueberzeugung mit Gefahren verknüpft sind, die Genehmigung zu versagen. Den mit der Vorprüfung der Conzessionsgesuche betrauten technischen Beamten wird unter diesen Umständen in erhöhtem Maße die Pflicht obliegen, von den Fortschritten, welche in der Technik des Dampfkesselbaues gemacht werden, sich in fortlaufender Kenntniß zu erhalten, damit unbegründete Bemängelungen der an die Behörden gelangenden Conzessionsanträge vermieden werden.

Es liegt in der Absicht, diejenigen Beamten, welche mit der Vorprüfung der Conzessionsgesuche für Dampfkessel-Anlagen betraut und zugleich auch zur Untersuchung der neu aufgestellten Kessel nach Nr. 6 der Anweisung vom 4. September 1869 befugt sind, insbesondere also die Königlichen Kreisbaubeamten, mit einem Control-Manometer zu versehen, dessen sie sich bei allen denjenigen Untersuchungen bedienen sollen, bei welchen bisher das Quecksilber-Röhren-Manometer zur Anwendung gekommen ist. Mit Hülfe der Control-Manometer wird daher nicht nur die Prüfung der an jedem Dampfkessel anzubringenden Manometer, sondern auch die Druckprobe neugebauter oder ausgebesserter Kessel auszuführen sein. Die Einrichtung dieser Manometer und ihr Gebrauch ist bereits in einer in dem 46. Jahrgang (1867) der Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbfleißes in Preußen veröffentlichten Abhandlung näher beschrieben. In Betreff der Uebersendung der für die einzelnen Bezirke erforderlichen Control-Manometer bleibt weitere Verfügung vorbehalten. Bis dahin, daß die Beamten damit versehen sind, kann bei den vorzunehmenden Untersuchungen der Kessel in bisheriger Weise verfahren werden. Die in den seitherigen Vorschriften enthaltene Anordnung, wonach die Dampfkesselbesitzer offene Quecksilber-Röhren-Manometer zu halten haben, mit welchen ein jeder der von ihnen aufgestellten Dampfkessel in Verbindung gebracht werden kann, ist in die neu erlassenen Bestimmungen nicht aufgenommen. Für die fernerhin aufzustellenden Dampfkessel ist mithin von einer solchen Verpflichtung der Besitzer abgesehen.

Es ist das in der Voraussetzung geschehen, daß die prüfenden Beamten in dem Besitz von Kontrolmanometern sich befinden werden. Dagegen muß nunmehr nach §. 13 der Bestimmungen an jedem neu aufzustellenden Dampfkessel eine Einrichtung sich befinden, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung des Kontrolmanometers gestattet. Für die Verfertiger von Dampfkesseln ist hiernach die Kenntniß von der

Einrichtung der Kontrolmanometer von Wichtigkeit; dieselben werden sich darüber theils aus der oben erwähnten Abhandlung, theils bei den mit Kontrolmanometern ausgestatteten Beamten unterrichten können, worauf die Königliche Regierung in geeigneter Weise aufmerksam machen wolle.

Im Uebrigen wird durch die Einführung der Kontrolmanometer die Anwendung der Quecksilberröhren-Manometer nicht unzulässig. Es bleibt auch fernerhin gestattet, sich der letzteren bei den Untersuchungen der Kessel, insbesondere bei der Wasserdruckprobe und der Prüfung der an den Kesseln angebrachten Manometer zu bedienen. Von der Beachtung der im §. 13 Absatz 2. der neuen Bestimmungen getroffenen Anordnung wird aber kein Unternehmer durch den Besitz eines Quecksilberröhren-Manometers entbunden. Für die bestehenden Dampfkessel-Anlagen ist, so lange eine Abänderung ihrer concessionirten Einrichtung nicht beantragt wird, die gedachte Vorschrift ebensowenig wie der übrige Inhalt der Bestimmungen maßgebend, so daß deren Besitzer zur Haltung eines Quecksilberröhren-Manometers nach wie vor verpflichtet bleiben. Die Königliche Regierung wird indessen ermächtigt, diejenigen Kesselbesitzer, welche ihre Kessel nachträglich mit einer zur Anbringung des Kontrolmanometers geeigneten Einrichtung versehen lassen, von der Haltung eines Quecksilberröhren-Manometers ohne Weiteres zu entbinden.

Zur Erläuterung des Inhalts der von dem Bundesrathe festgestellten Bestimmungen wird im Einzelnen noch Folgendes bemerkt:

1. Die frühere Vorschrift, daß die durch oder um einen Dampfkessel gelegten Feuerzüge an ihrer höchsten Stelle mindestens vier Zoll unter dem im Dampfkessel festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel liegen müssen, ist principiell zwar beibehalten worden, hat indessen verschiedenen, neuerdings aufgekommenen Kesselconstruktionen gegenüber nicht unbedingt aufrecht erhalten werden können. Im §. 2, Absatz 2. der neuen Bestimmungen sind daher gewisse Gesichtspunkte angegeben worden, nach welchen die concessionirenden Behörden zu prüfen haben, ob die Einhaltung jener beschränkenden Vorschrift im einzelnen Fall zu verlangen ist oder nicht. Je weniger es möglich war, in dieser Beziehung einen völlig bestimmten und durchgreifenden Grundsatz aufzustellen, um so mehr wird es die Pflicht der concessionirenden Behörden sein, die vorkommenden Fälle einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen.

2. Für die Sicherheitsventile, mit welchen ein jeder Dampfkessel versehen sein muß, waren bisher bestimmte Oeffnungs-Dimensionen als Minimalweiten vorgeschrieben. Hiervon ist nunmehr abgesehen und somit freigegeben, für die Oeffnungen der Sicherheitsventile nicht nur größere, sondern auch kleinere Dimensionen zu wählen. Den in dieser Beziehung gewählten Konstruktionen wird so lange ein Bedenken nicht entgegen zu stellen sein, als nach der Ueberzeugung der Behörde dadurch die Zuverlässigkeit der Ventile nicht beeinträchtigt oder überhaupt deren Zweck nicht vereitelt wird.

3. Im §. 13 des Regulativs vom 31. August 1861 war den Verfertigern der Dampfkessel in Betreff des Materials und der Konstruktion ausdrücklich eine gewisse Verantwortlichkeit zugewiesen. Auch davon ist abgesehen. Gleichwohl sind die Pflichten der Fabrikanten in Folge dessen nicht andere geworden und es versteht sich von selbst, daß Fabrikanten, welche entweder in der Wahl des Materials, oder der Konstruktion ein schuldbares Versehen trifft, für die daraus sich ergebenden Folgen nach den allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen verhaftet bleiben

4. Die zulässige Belastung der Sicherheitsventile kann nach der Vorschrift des §. 8 Absatz 4 der neuen Bestimmungen nicht mehr im Voraus normirt werden, sondern muß, wenn die Kessel vor dem Beginn des Betriebes der vorschriftsmäßigen Revision unterzogen werden, mit Hülfe des Kontrolmanometers oder eines Quecksilberröhren-Manometers nach Maßgabe der genehmigten Dampfspannung regulirt, an dem Ventile markirt und in der Genehmigungs-Urkunde vermerkt werden. Von einer besonderen Sicherung der Sicherheitsventile gegen unzulässige Belastung ist Abstand genommen. Da eine Ueberlastung derselben den Kesselbesitzer straffällig machen würde, so werden die Dampfkessel in dieser Beziehung den Gegenstand einer besonders sorgfältigen Kontrole während des Betriebes zu bilden haben.

5. In den bisher geltend gewesenen Vorschriften, insbesondere auch in dem Regulativ vom 31. August 1861, waren Anordnungen getroffen, welche die Feuerungs-Einrichtungen der Dampfkessel in einer den bau- und feuerpolizeilichen Interessen entsprechenden Weise zu regeln bezweckten. Derartige Anordnungen enthalten die neuen Bestimmungen nicht, weil dieselben sich durchgehends auf Anordnungen von besonderer technischer Bedeutung für Dampfkessel-Anlagen beschränkt haben. Auf die Dampfkessel-Anlagen finden daher fortan in der hier fraglichen Beziehung zunächst die allgemeinen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften Anwendung. Soweit diese als ausreichend nicht erscheinen sollten, bleibt es der Königlichen Regierung überlassen, im Wege der Polizei-Verordnung ergänzende Anordnungen zu treffen.

6. Für die im §. 18 bezeichneten, als Dampfkessel im gesetzlichen Sinne nicht zu betrachtenden Kesselkonstruktionen wird von einer Konzessionirung überhaupt abzusehen sein. Ihre Anlage und ihr Betrieb ist ohne Weiteres unter Beachtung der allgemeinen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften gestattet. Im Uebrigen sind alle Verfügungen, durch welche bisher für gewisse Kesselkonstruktionen Erleichterungen und Ausnahmen von den allgemeinen Regulativ-Vorschriften nachgegeben waren, durch die festgestellten allgemeinen Normen als aufgehoben zu betrachten.

Berlin, den 11. Juni 1871.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) Itzenplitz.

An die Königliche Regierung zu Frankfurt a. O.

Das vorstehende Ministerial-Rescript wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 30. Juni 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 28. Den 12. Juli 1871.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92., oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Weimar ist von demselben unterm 26. April d. J. eine Bekanntmachung erlassen, wonach

1) die auf Grund des Gesetzes vom 20. April 1859 emittirten Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen, nämlich:
Ser. A. 360,000 Stück à 1 Thlr. = 360,000 Thlr.
Ser. B. 48,000 Stück à 5 Thlr. = 240,000 Thlr.
durch die in gleicher Anzahl und in gleichen Werthabschnitten neu angefertigten Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen in der Weise ersetzt werden sollen, daß die Ausgabe der letzteren allmählig und nur in dem Betrage erfolgt, bis zu welchem bereits ältere Kassenanweisungen aus dem Verkehr gezogen sind;
2) wegen gänzlicher Einziehung der älteren Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen und über deren definitive Entwerthung seiner Zeit die entsprechende Bekanntmachung erlassen werden wird;
3) übrigens es dabei bewendet, daß die Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen nicht nur in allen Kassen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft, sondern auch bis auf Weiteres und soweit andere Zahlungsmittel vertragsmäßig nicht bestimmt sind, in den Kassen auch der übrigen Thüringischen Staaten ebenso wie klingende Münze zum vollen Nennwerthe angenommen und daß dieselben, außer bei der Großherzoglichen Hauptstaatskasse in Weimar, bis auf Weiteres auch durch das Großherzogliche Rechnungsamt zu Eisenach, soweit dessen Baarvorräthe zureichen, gegen klingendes Courant ohne Aufgeld, während der Expeditionszeit umgetauscht werden.

Berlin, den 24. Juni 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Itzenplitz. Der Finanzminister. gez. Camphausen.

Vorstehendes Rescript wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zulassung der neuen Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen ebenso wie der älteren auf Grund des Gesetzes vom 20. April 1859 ausgegebenen Kassen-Anweisungen in Preußen bis auf Weiteres gestattet ist.

Frankfurt a. O., den 8. Juli 1871.

Königliche Regierung.

(2) In unserer Bekanntmachung vom 5. Juni d. J., betreffend die Einführung der neuen Maaße und Gewichte — Beilage zum Amtsblatt Nr. 24 — sind „Abschnitt D. Gewichte und Waagen" unter 1a. von den im Königreiche Preußen durch das Gesetz vom 17. Mai 1856 eingeführten Gewichtsstücken des allgemeinen Landesgewichts als unzulässig auch
2 Pfund und
1 Pfund
irrthümlich aufgeführt worden.

Die Gewichtsstücke:
2 Pfund = 1 Kilogramm
1 Pfund = 0,5 Kilogramm = 500 Gramm

bleiben im öffentlichen Verkehr auch für die Folge zulässig.

Ferner muß es auf der ersten Seite „Abschnitt A. Längenmaaße" Zeile 7 von unten statt

„1 Meter = 10 Dekameter"

heißen:

„1 Meter = 10 Decimeter."

Frankfurt a. O., den 8. Juli 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des General-Postamts.

Briefverkehr mit Rußland.

Bei Briefen nach Rußland ist es zur Sicherung der richtigen Spedition von Wichtigkeit, daß, wenn auf denselben Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt wird, die betreffende Angabe außerdem in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise erfolge, weil die Russischen Schriftzüge den Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind.

Auch muß bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements rc. außer Zweifel gestellt werden.

Berlin, den 3. Juli 1871.

General-Postamt.

Bekanntmachung des Ober-Postdirektors.

Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe rc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter **Garantie**, bietet sich

die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der **Post-Anweisung** dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, **unter Angabe des Werthbetrages**, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assekuranz-Gebühr für den deklarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen . .	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks mit Einschluß von Elsaß und Deutsch-Lothringen, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, England, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . 2 Sgr.

über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt . . 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Postanweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Frankfurt a. O., den 4. Juli 1871.

Der Ober-Post-Direktor.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 24. v. M. am 13. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr. die Nummern 34. 186. 194. 323. 509. 1023. 1466. 1833. 2367. 2429. 2521. 2707. 2800. 2855. 3008. 3071. 3466. 3681. 3717. 3725. 4046. 4105. 4346. 4379. 4523. 4610. 4708. 4790. 4847. 4927. 4937. 5666. 5691. 5864. 5939. 6679. 6987. 7168. 7316. 7609. 7717. 7888. 8080. 8182. 8208. 8226.

Litt. B. zu 500 Thlr. die Nummern 120. 580. 670. 752. 809. 1034. 1045. 1119. 1211. 1299. 1689. 1790. 1847. 2005. 2426. 2991. 3201. 3473. 3625. 3631.

Litt. C. zu 100 Thlr. die Nummern 43. 92. 107. 240. 279. 361. 457. 530. 688. 1197. 1228. 1850. 1937. 1964. 2413. 2686. 2772. 2873. 3538. 3573. 3633. 3819. 4041. 4043. 4066. 4137. 4144. 4536. 4826. 4907. 4973. 5071. 5165. 5245. 5419. 5463. 5549. 5630. 5834. 6269. 6320. 6784. 7072. 7190. 7237. 7714. 7974. 8033. 8235. 8248. 8700.

Litt. D. zu 25 Thlr. die Nummern 198. 199. 236. 247. 335. 364. 495. 780. 808. 910. 939. 955. 1100. 1178. 1183. 1855. 1974. 2106. 2160. 2715. 2949. 2951. 3130. 3267. 4246. 4290. 4294. 4346. 4816. 4859. 4903. 5395. 5416. 5631. 5633. 5712. 5719. 6184. 6285. 6530. 6550. 6597.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in kursfähigem Zustande und der da-

zu gehörigen Coupons Ser. III. Nr. 11—16 nebst Talons den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Alte Jakobsstraße Nr. 106. vom 1. Oktober cr. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober cr. ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf.

Von den früher verlooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind nachstehend benannte Apoints zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden, obwohl seit deren Fälligkeit bereits 2 Jahre und darüber verflossen sind.

a. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1862 Litt. E. Nr. 84 über 10 Thlr.,
b. aus dem Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1862 Litt. E. Nr. 1377 über 10 Thlr.,
c. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1863 Litt. E. Nr. 1375 über 10 Thlr.,
d. aus dem Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1863 Litt. E. Nr. 86. 9362 à 10 Thlr.,
e. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1864 Litt. E. Nr. 9363 über 10 Thlr.,
f. aus dem Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1864 Litt. E. Nr. 642. 8851. 8853 à 10 Thlr.,
g. aus dem Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1865 Litt. E. Nr. 640. 1276 à 10 Thlr.,
h. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1866 Litt. C. Nr. 3817 über 100 Thlr.,
i. aus dem Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1866 Litt. E. Nr. 643. 644. 9357 à 10 Thlr.,
k. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1867 Litt. A. Nr. 2264 über 1000 Thlr., Litt. B. Nr. 1324 über 500 Thlr., Litt. C. Nr. 2131. 2308. 8777 à 100 Thlr., Litt. D. Nr. 53 1470. 3414. 5965 à 25 Thlr.,
l. aus dem Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1867 Litt. A. Nr. 1265. 4183. 6639 à 1000 Thlr., Litt. B. Nr. 828 1721. 2168. 3391 à 500 Thlr., Litt. C. Nr. 1253. 2127. 2185. 2753. 5275. 6001. 6722. 8717 à 100 Thlr., Litt. D. Nr. 1950. 3599. 4655. 5536. 7000 à 25 Thlr.,
m. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1868 Litt. A. Nr. 3005. 3303. 5065. à 1000 Thlr., Litt. C. Nr. 767. 2239. 2932. 3737. 5621. 7284. 8846 à 100 Thlr., Litt. D. Nr. 158. 361. 649. 1045. 3433. 3932. 4038. 5322. 5560. 6081. 6647. à 25 Thlr.,
n. aus dem Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1868 Litt. A. Nr. 1490. 2929. 4152. 8032. à 1000 Thlr., Litt. B. Nr. 1015. 1257. 1874. 2909 à 500 Thlr., Litt. C. Nr. 125. 994. 2845. 4518. 4639. 4893. 7202. 7913. à 100 Thlr., Litt. D. Nr. 130. 580. 1367. 1641. 1905. 2321. 2467. 3039. 3075. 3888. 5689. 6938 à 25 Thlr.,
o. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1869 Litt. A. Nr. 165. 6836 à 1000 Thlr., Litt. B. Nr. 1539. 2742. 2996 à 500 Thlr., Litt. C. Nr. 159. 1293. 1383. 1680. 1972. 2157. 2390. 2537. 2660. 2817. 3733. 3813. 4387. 4777. 5450. 6002. 6677. 6880. 7621 à 100 Thlr., Litt. D. Nr. 1255. 3877. 3909. 4075. 4390. 4896. 5040. 5821. 7051. 7181 à 25 Thlr.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wir machen hierbei von Neuem darauf aufmerksam, daß sämmtliche unter den Nummern 1 bis 9653 ausgegebenen Rentenbriefe der Provinz Brandenburg Litt. E. à 10 Thlr. in Folge früher stattgehabter Ausloosungen gekündigt sind.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 §. 44 zu beachten.

Auch bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 50 Thlr. nicht übersteigt, durch Post-Anweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Dem betreffenden Antrage ist, sofern es sich um die Erhebung von Summen über 50 Thlr. handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 15. Mai 1871.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Vom 15. August cr. ab tritt für den Transport von Steinkohlen, Braunkohlen und Cokes in Wagenladungen bei Beförderung im diesseitigen Lokalverkehr ein neuer Centnertarif in Kraft, von welchem Druckexemplare bei unseren sämmtlichen Dienststellen f. Z. werden verabfolgt werden.

Berlin, den 24. Juni 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Vom 1. Juli cr. ab treten für Station Emanuelsegen der Oberschlesischen Eisenbahn direkte Tarifsätze für oberschlesische Steinkohlen nach den diesseitigen Stationen via Kohlfurt in Kraft.

Druckexemplare des Tarifes werden bei unseren Dienststellen auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt, so lange solche vorhanden sind.

Berlin, den 3. Juli 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(3) **Vom 15. Juli d. J. ab** wird die in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 18. Februar cr.

für die Dauer der damals bestandenen außerordentlichen Verhältnisse getroffene Anordnung, nach welcher bisher auf unseren größeren Stationen, als:

Berlin, Cöpenick, Fürstenwalde, Frankfurt, Guben, Sommerfeld, Soran, Görlitz, Bunzlau, Hainau, Liegnitz, Neumarkt, Breslau, Lauban, Greiffenberg, Hirschberg, Waldenburg und Liebau

gewöhnliches Frachtgut auch an den Sonn- und Festtagen zur Beförderung angenommen, beziehungsweise an die Adressaten verabfolgt worden ist, wieder aufgehoben.

Berlin, den 1. Juli 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg ist der Candidat Lic. Franz Wilhelm Dibelius aus Prenzlau für wahlfähig zum Predigtamt erklärt worden.

Nachweisung
der im Monat Juni 1871 erfolgten Berufungen in Lehrer- resp. Küster- und Lehrer-Stellen.

1) Richard Paul Bernhard Schindler provisorisch zum 9. Lehrer an der Kommunalschule in Königsberg i. N.; 2) August Koenig provisorisch zum Lehrer in Kohne, Ephorie Forst; 3) Christoph Friedrich Straube provisorisch zum 2. Lehrer in Krebsjauche, Ephorie Guben; 4) Dr. Johannes Ehlers definitiv zum 4. Lehrer an der Realschule in Lübben; 5) Georg Otto Lanzke provisorisch zum Lehrer an der 1. gemischten Klasse der Stadtschule in Vetschau, Ephorie Calau; 6) Johann Christian Alisch provisorisch zum Lehrer in Räschen, Ephorie Crossen; 7) Friedrich Iseler provisorisch in die 6. Lehrerstelle an der Elementar-Schule in Fürstenwalde; 8) Heinrich Emil Katschke definitiv zum Elementarlehrer an der Stadtschule in Finsterwalde, Ephorie Dobrilugk; 9) Hermann Lange provisorisch zum Elementarlehrer an der Stadtschule in Finsterwalde, Ephorie Dobrilugk; 10) Gottlieb Gustav Adolf Miegel definitiv zum Lehrer in Dürrenhofe, Ephorie Lübben; 11) Paul Wilhelm Hermann Simsch provisorisch zum Lehrer an der neu errichteten Nebenschule in Sonnenburg; 12) Oswald Laeber provisorisch zum 3. Lehrer in Dreblau, Ephorie Calau; 13) Johannes Punke definitiv zum Rektor an der Bürgerschule in Spremberg; 14) Karl Leberecht Leopold Zuleger provisorisch zum 2. Lehrer in Vordamm, Ephorie Friedeberg; 15) Albert Lindner provisorisch zum 5. Lehrer an der Stadtschule in Zehden, Ephorie Königsberg I.; 16) August Wolff provisorisch zum 6. Lehrer an der Stadtschule in Zehden, Ephorie Königsberg I.; 17) Paul Gustav Gotthilf Schröder provisorisch zum 2. Lehrer in Guscht, Ephorie Friedeberg; 18) Karl August Schölzke definitiv zum Küster und Lehrer in Woltersdorf, Ephorie Königsberg II.; 19) Wilhelm Weßnig definitiv zum Küster und Lehrer in Preschen, Ephorie Forst; 20) Wilhelm Schulz definitiv zum Küster und 1. Lehrer in Göritz a. O., Ephorie Frankfurt a. O.; 21) Karl Friedrich August Gerlach provisorisch zum Lehrer an der 11. gemischten Klasse der Stadtschule in Woldenberg, Ephorie Friedeberg i. N.; 22) August Richard Ertelt definitiv zum 3. Lehrer an der Brückenvorstädter Volksschule in Landsberg a. W.; 23) Hermann Zimmermann definitiv zum Küster und Lehrer in Groß-Lubolz, Ephorie Lübben.

Der Kreisrichter Lüders zu Landsberg a. W. ist vom 1. September d. J. ab zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht in Zielenzig und zugleich zum Notar im diesseitigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Drossen ernannt worden.

Für die Stadt Seelow ist der Bürgermeister Wilhelm Ferdinand Hoffmann als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Für den 11. ländlichen Bezirk des Luckauer Kreises ist der Ortsrichter Gottlieb Christian Hartmann zu Naundorf als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Für den sechsten ländlichen Bezirk des Calauer Kreises ist der Amtmann Adolph Kühne zu Dubrau als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Vermischtes.

Forst-Akademie Neustadt-Eberswalde.
Winter-Semester 1871/72.
Vorlesungen, Examinatorien und Uebungen.

Oberforstmeister Danckelmann: Waldbau. — Waldwerthberechnung und forstliche Statik. — Examinatorium im Forst- und Jagdwesen. Forstmeister Bando: Forstbenutzung. Oberförster Bernhardt: Forst-Statistik Deutschlands. — Examinatorium im Forstwesen. Kreisbaumeister Düsterhaupt: Forstliche Baukunde. Professor Dr. Remelé: Anorganische Chemie und Mineralogie. — Meteorologie. — Uebungen im Bestimmen von Mineralien und Gesteinen. — Examinatorium in Physik und Chemie. Professor Dr. Hartig: Pflanzen-Anatomie und Physiologie. — Pflanzen-Pathologie und Laubhölzer im winterlichen Zustande. — Anleitung zum Mikroskopiren. — Examinatorium in der Botanik. Professor Dr. Altum: Entomologie. — Wirbellose und niedere Wirbelthiere. — Anleitung zum Präpariren. — Examinatorium in der Zoologie. Professor Schneider: Trigonometrie und Geodäsie I. Theil. — Analysis. — Stereometrie mit Rücksicht auf Holzmeßkunde. — Examinatorium in der Geodäsie. Kreisgerichtsrath Neuhaus: Civilrecht II. Theil. — Examinatorium in der Rechtskunde.

Forstliche Excursionen. Zweimal wöchentlich unter Leitung des Direktors und des Forstmeisters Bando.

Das Winter-Semester beginnt Montag den 16. Oktober 1871, endet Sonnabend den 16. März 1872.

Neustadt-Eberswalde, den 1. Juli 1871.

Der Direktor der Forst-Akademie Danckelmann.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 29. Den 19. Juli 1871.

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 22 enthält: (Nr. 642.) Gesetz, betreffend die Kriegs-Denkmünze für die bewaffnete Macht des Reichs. Vom 24. Mai 1871.

(Nr. 643.) Allerhöchster Erlaß vom 1. April 1871, betreffend das Rangverhältniß der Posträthe und Ober-Posträthe.

(Nr. 644.) Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei. Vom 13. März 1871.

Nr. 23 enthält: (Nr. 645.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Mai 1871, betreffend die Stiftung einer Kriegs-Denkmünze für die Feldzüge 1870 und 1871.

(Nr. 646.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Mai 1871, betreffend die Verleihung des Anspruchs auf die Kriegs-Denkmünze für Nichtkombattanten an die nach dem Statut nicht berechtigten Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Deutschen Armeen und der Marine.

(Nr. 647.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Mai 1871, betreffend die Verleihung des Anspruchs auf die Kriegs-Denkmünze für Nichtkombattanten an Hof- und Civil-Staatsbeamte, an Angestellte der Privat-Eisenbahn-Gesellschaften, an die Johanniter- und Malthezer-Ritter rc.

(Nr. 648.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1871. Vom 31. Mai 1871.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 11 enthält: (Nr. 7813.) Allerhöchster Erlaß vom 12. April 1871, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an den Kreis Lübbecke, Regierungsbezirk Minden, für die Kreis-Chausseen von Oldendorf durch Getmold nach Destel und von Levern über Westrup nach Wehdem.

(Nr. 7814.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Warendorfer Kreises im Betrage von 80000 Thalern. Vom 17. April 1871.

(Nr. 7815.) Nachtrag zum Statut des Alt-Köln-Pelsterwitzer Deichverbandes vom 17. Mai 1856. Vom 24. April 1871.

(Nr. 7816.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend eine Aenderung der Statuten der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 8. Mai 1871.

(Nr. 7817.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Corporation der Kaufmannschaft zu Stettin vom 14. März 1871. Vom 2. Mai 1871.

Nr. 12. enthält: (Nr. 7818.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Mai 1871, betreffend die Allerhöchste Genehmigung 1) eines Nachtrages zu dem Statute des Neuen landschaftlichen Kredit-Vereins für die Provinz Posen, 2) des ersten Nachtrages zu dem zweiten Regulative vom 5. November 1866 und 3) der revidirten Taxordnung, welche in die Stelle der Taxordnung vom 5. November 1866 (Ges.-Samml. von 1866 S. 681 ff.) tritt.

Nr. 13. enthält: (Nr. 7819.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Coblenz im Betrage von 230000 Thalern. Vom 6. Mai 1871.

(Nr. 7820.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Mai 1871, betreffend den Tarif für die Erhebung des allgemeinen Kaufhausgeldes, des Waage-, des Lager-, des Strom- und Hafengeldes, sowie der Ladegebühren zu Lüneburg vom 1. Juni 1871 ab.

Nr. 14 enthält: (Nr. 7821.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Stadt Hanau im Betrage von 100000 Thalern. Vom 15. Mai 1871.

Nr. 15 enthält: (Nr. 7822.) Verordnung, betreffend die Errichtung von Bank-Comtoiren, Commanditen und Agenturen im Elsaß und in Lothringen durch die Preußische Bank. Vom 10. Juni 1871.

(Nr. 7823.) Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Hundsfeld über Erlekretscham nach Kapitz.

(Nr. 7824.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Trebnitzer Kreises im Betrage von 40000 Thalern. Vom 17. April 1871.

(Nr. 7825.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1871, betreffend die Allerhöchste Genehmigung eines Nachtrags zu den Statuten für die vereinigte landschaftliche Brandkasse in Hannover.

Bekanntmachung des Königlichen Preußischen Haupt-Bank-Direktoriums.

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 11. Juli cr. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Frankfurt a. M. ihre Wirksamkeit am 18. Juli cr. beginnen soll.

Dieselbe wird folgende Geschäfte betreiben:

1) Die Diskontirung von Wechseln auf Frankfurt a. M., Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Comtoire, Commanditen und Agenturen der Preußischen Bank mit Kassen-Einrichtung befinden;
2) den Ankauf von Wechseln auf München, Augsburg und andere Bayrische Bankplätze, Hamburg, Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zittau, von fremden Börsenplätzen auf London, Amsterdam, Brüssel und andere Belgische Bankplätze;
3) die Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren 2c. und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;
4) die Annahme von Geldsummen zur Auszahlung bei der Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten, sowie die Auszahlung anderwärts zur Erhebung in Frankfurt a. M. eingezahlter Beträge;
5) die Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
6) die Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Der Geschäftsbezirk der Bank-Commandite umfaßt den Stadtkreis Frankfurt a. M., den Obertaunuskreis, bestehend aus den Aemtern Usingen, Königsstein und dem vormals landgräflich hessischen Amte Homburg, sowie dem Kreis Hanau.

Die Verwaltung der Bank-Commandite ist dem Königlichen Bank-Direktor Faelligen als ersten und dem Buchhalterei-Assistenten von Kloeden als zweiten Vorstandsbeamten gemeinschaftlich übertragen und sind die Unterschriften dieser beiden Beamten bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 8. Juli 1871.

Königliches Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Zusätzliche Bestimmung

zur Instruktion, betreffend die Ausführung des Regulativs vom 28. November 1869 über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten.

Postsendungen, welche von einer Königlichen Behörde nicht an eine solche, sondern an andere Empfänger (Ständische oder Gemeinde-Behörden, gutsherrliche Obrigkeiten, Korporationen 2c.) abgelassen werden, und weder das Interesse des Staates noch dasjenige des Empfängers, sondern das Interesse eines Dritten betreffen, sind zu frankiren.

Ist ein zur Erstattung des Porto verpflichteter Interessent vorhanden, so hat diejenige Königliche Behörde, bei der die Verhandlung über die Angelegenheit, welche den Gegenstand der Korrespondenz bildet, anhängig ist, die Wiedereinziehung des Porto nach Maßgabe der Vorschrift des §. 4 des Regulativs vom 28. November 1869 zu bewirken.

Berlin, den 30. Juni 1871.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. v. Selchow.	Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.	Der Finanz-Minister. Camphausen.

Minist. f. d. l. A. 5870. — M. d. J. I. A. 4125. — F.-M. IV. 5548. I. 7235. II. 9253. III. 8519.

Vorstehende zusätzliche Bestimmung zu der in dem Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 51 pro 1869 abgedruckten Instruktion zu dem Regulativ vom 28. November 1869 wird hiermit zur Beachtung Seitens der Behörden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 14. Juli 1871.

Königliche Regierung.

(2) Die Unzuträglichkeiten, welche in Folge der Aufhebung der Portofreiheiten durch das Bundesgesetz vom 9. Juni 1869 auch für die städtischen Communalbehörden entstanden sind, haben eine Anzahl von Städten Norddeutschlands veranlaßt, durch Vermittelung der Redaktion der Deutschen Gemeinde-Zeitung in Berlin eine Vereinbarung unter einander zu schließen, wonach dieselben bei den Correspondenzen unter sich die abzusendenden Briefe stets frankiren wollen.

Zur Notiz für die betreffenden Communalbehörden machen wir hierdurch bekannt, daß dieser Vereinbarung neuerdings aus dem diesseitigen Regierungs-Bezirk folgende Städte beigetreten sind:

1) Arnswalde, 2) Bärwalde i. N., 3) Berlinchen, 4) Bobersberg, 5) Cüstrin, 6) Driesen, 7) Drossen, 8) Finsterwalde, 9) Forst i. L., 10) Friedeberg i. N., 11) Frankfurt a. O., 12) Fürstenfelde, 13) Fürstenwalde, 14) Gassen, 15) Golßen, 16) Guben, 17) Kirchhain i. L., 18) Königswalde, 19) Landsberg a. W., 20) Lebus, 21) Lippehne, 22) Lübben, 23) Lübbenau, 24) Luckau, 25) Neudamm, 26) Neuwedell, 27) Peitz, 28) Pförten, 29) Reppen, 30) Schönfließ, 31) Schwiebus, 32) Seelow, 33) Soldin, 34) Sommerfeld, 35) Spremberg, 36) Triebel, 37) Woldenberg, 38) Zielenzig, 39) Züllichau.

Frankfurt a. O., den 12. Juli 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Mit dem 17. Juli d. J., dem Tage der Eröffnung des Betriebes auf der neuen Berliner Verbindungsbahn, wird es den Frachtauflieferern auf der

Ostbahn gestattet sein, Güter in **Wagenladungen** nach Berlin zum Zwecke der Entladung auf einen der dortigen **Verbindungsbahnhöfe** (Bahnhof Rixdorf, Tempelhof, Schöneberg, Moabit, Gesundbrunnen) zu adressiren, bezw. dort zum Transport nach Ostbahnstationen auszuliefern.

Die Tarife über die hierfür, sowie für die Ueberführung von Fracht- und Eilgütern, Vieh ꝛc. über die Verbindungsbahn von dem gedachten Zeitpunkte ab zur Erhebung gelangenden Gebühren sind auf sämmtlichen Ostbahnstationen einzusehen.

Bromberg, den 11. Juli 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Am 1. August resp. 31. Juli d. J. wird der gegenwärtige Fahrplan theilweise geändert.

Die Abgangszeit der veränderten Züge von den Anfangsstationen ist alsdann folgende:

A. Richtung Berlin — Eydtkuhnen.

Güterzug 9 mit Personenbeförderung von Dirschau Morgens 6 Uhr 21 Minuten;

Personenzug 5 von Berlin bereits vom 31. d. Mts. ab Abends 9 Uhr 35 Minuten;

Courierzug 1 von Berlin bereits vom 31. d. Mts. ab Abends 11 Uhr 5 Minuten.

B. Richtung Eydtkuhnen — Berlin.

Güterzug 10 mit Personenbeförderung von Elbing Nachmittags 4 Uhr 6 Minuten;

Güterzug 8 mit Personenbeförderung von Kreuz Morgens 3 Uhr 20 Minuten;

Lokal-Personenzug 16 von Königsberg Abends 6 Uhr 28 Minuten;

Personenzug 4 von Eydtkuhnen wie bisher, von Insterburg bereits vom 31. d. Mts. ab Abends 11 Uhr 48 Minuten;

Güterzug 8 mit Personenbeförderung von Dirschau Morgens 6 Uhr 46 Minuten.

C. Richtung Cüstrin — Frankfurt a. O.

Personenzug 6 von Cüstrin Morgens 4 Uhr 39 Minuten.

D. Richtung Frankfurt a. O. — Cüstrin.

Personenzug 5 von Frankfurt den 31. d. Mts. Abends 11 Uhr 5 Minuten.

E. Richtung Schneidemühl — Flatow.

Gemischter Zug 5 von Schneidemühl Morgens 6 Uhr 52 Minuten.

F. Richtung Flatow — Schneidemühl.

Gemischter Zug 4 von Flatow Vormittags 10 Uhr 12 Minuten;

Gemischter Zug 6 von Flatow Abends 8 Uhr 28 Minuten.

G. Richtung Bromberg — Alexandrowo.

Personenzug 5 von Bromberg Vormittags 9 Uhr 57 Minuten.

H. Richtung Dirschau — Pr. Stargardt.

Gemischter Zug 18 von Dirschau Morgens 8 Uhr 39 Minuten.

Das Weitere, namentlich die Abgangszeiten der vorstehenden Züge und die der übrigen Züge von den Zwischenstationen, welche sich zum Theil auch ändern, sind aus den auf den Stationen rechtzeitig auszuhängenden und daselbst auch käuflich zu habenden neuen Fahrplänen zu ersehen.

Bromberg, den 14. Juli 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Seit Kurzem können auf dem Bahnhofe der Berlin-Hamburger Eisenbahn in Hamburg alle für den Zollverein bestimmten Frachtgüter steuerlich abgefertigt werden. Die Abfertigung wird auf Wunsch der Versender und in der von ihnen vorgeschriebenen Weise (durch Verzollung — Freischreibung — mit Begleitschein I. oder II.) von der Berlin-Hamburger Eisenbahn gegen eine geringe, die Kosten der steuerlichen Abfertigung nicht überschreitende Gebühr beschafft.

Es empfiehlt sich, in allen Fällen, wo die Güter nicht mit Begleitzettel (im Ansageverfahren) nach dem Wohnorte der Empfänger expedirt werden können, die Abfertigung in Hamburg vornehmen zu lassen, weil dadurch Umladungen und Unkosten erspart und Rampenagen vermieden werden, während auch die Transportdauer abgekürzt wird.

Das betheiligte Publikum wird hierauf mit dem Anheimstellen aufmerksam gemacht, event. die Versender in Hamburg mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Berlin, den 5. Juli 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Vom 15. Juli cr. ab tritt für den Transport Oberschlesischer Steinkohlen und Cokes in **vollen** Wagenladungen von den Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn nach den Stationen Reppen, Merzwiese, Crossen und Rothenburg a. O. der Märkisch-Posener Eisenbahn via Frankfurt a. O. resp. via Guben ein direkter Tarif in Kraft.

Druck-Exemplare werden, so lange deren vorhanden sind, bei unseren Güter-Expeditionen in Berlin, Frankfurt a. O., Guben und Breslau auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 11. Juli 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Der bisherige Prediger Alexander Ludwig Leopold Halmhuber zu Liebenfelde, Diözese Königsberg II., ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Drenzig, Diözese Sternberg II., bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Albert Bernhard Paul Johannes Thiele ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Drachhausen, Diözese Cottbus, bestellt worden.

Der Beigeordnete Bürgermeister Prinz zu Sorau ist an Stelle des Bürgermeisters Brückner zum Vertreter des Polizei-Anwalts für den Bezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Sorau mit Ausschluß der Stadt

Sorau und der zum Gerichtsbezirk gehörigen Theile der Oberförstereien Christianstadt und Sorau, hinsichtlich der Forststrafsachen, sowie zum zweiten Vertreter des Polizei-Anwalts für die Stadt Sorau ernannt worden.

Für die Stadt Dobrilugk ist der Stuhlmachermeister und Stadtverordnete Moritz Schubert daselbst als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Für den vierzehnten ländlichen Bezirk des Lebuser Kreises ist der Graf von Finckenstein zu Reitwein als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Für den zwanzigsten ländlichen Bezirk des Landsberger Kreises ist der Eigenthümer Franz Evenius zu Worholländer als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Ober-Post-Direktion zu Frankfurt a. O. für den Monat Juni 1871.

1) Ernannt: der Post-Kassen-Kontroleur Egebrecht zum Post-Inspektor, die Postmeister Nürnberg in Forst, v. Böhn in Fürstenwalde, v. Gahl in Lübben, Schmidt in Spremberg, Haack in Schwiebus und Dr. Zucker in Sommerfeld zu Post-Direktoren, die Post-Verwalter Krapa in Lübbenau, Förster in Luckau, Hampff in Friedeberg i. N., Henschel in Peitz, Bewert in Zielenzig, Supply in Drossen, Oehlke in Arnswalde, Klabunde in Berlinchen, Stoff in Soldin, Rosky in Driesen, sowie die Post-Expedienten Mosenthin in Neudamm, Besser in Calau, Schoenmuth in Finsterwalde, Behrend in Müncheberg und Bleißner in Woldenberg zu Post-Sekretairen, die Post-Expedienten-Anwärter Märklisch und Meißner in Frankfurt a. O. zu Post-Amts-Assistenten; 2) angestellt: die Postamts-Assistenten Heymann in Frankfurt a. O. und Platen in Guben; 3) versetzt: der Post-Assistent Gülle von Forst nach Arnswalde, die Post-Expediteure Schramm von Matschdorf nach Booßen, Kannegießer von Liebenau nach Matschdorf, Böhme von Booßen nach Dobrilugk; 4) gestorben: der Post-Expediteur v. Gualtieri in Dahmsdorf-Müncheberg; 5) angenommen: der Abiturient Hohenthal in Königsberg i. N. als Post-Eleve.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Der Telegraphist Riemer in Landsberg a. W. ist zum Königlichen Eisenbahn-Telegraphisten ernannt worden.

Vermischtes.

(8) Feuerkassengelder-Ausschreiben
für die zu einer Versicherungs-Societät verbundenen Städte der Kur- und Neumark, der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde pro I. Semester 1871.

In den Monaten Januar bis mit Juni 1871 fanden im Societätsbezirke 83 Feuersbrünste statt, für welche die Societät Vergütigung zu leisten hat.

Es wurden total eingeäschert 5 Wohnhäuser, 24 Hofgebäude, 38 Scheunen, 2 Fabrikgebäude; partiell beschädigt 65 Wohnhäuser, 50 Hofgebäude, 10 Scheunen, 2 Mühlen, 8 Fabrikgebäude. Außerdem erlitten 4 Wohnhäuser durch den Blitz, welcher nicht zündete, partielle Beschädigungen.

Der Betrag der Vergütung für diese Schäden, einschließlich der Spritzen- und Wasserwagenprämien und Schadensfeststellungskosten, ist festgesetzt resp. anzunehmen auf 69057 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. und außerdem sind für Nebenbeschädigungen, für extraordinäre Revisionen der bau- und feuerpolizeilichen Verwaltungen, an Portokosten 2c. erforderlich 654 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. Mithin Bedarf 69711 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf.

Die Ueberschüsse aus den Feuerkassengelder-Ausschreiben bis ult. Dezember pr., die wiedereingezogenen Brandentschädigungs-Gelder, und die Zinsen von den bei der Königlichen Haupt-Bank belegt gewesenen Kassenbeständen decken 10017 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. Es sind sonach noch 59694 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf. durch Beiträge der Societätsgenossen aufzubringen.

Zu diesem Behufe werden hierdurch ausgeschrieben vom Hundert der Versicherungssumme: der Gebäude I. Klasse 1 Sgr., der Gebäude II. Klasse 3 Sgr., der Gebäude III. Klasse 5 Sgr., der Gebäude IV. Klasse 14 Sgr., mithin von 54,766,650 Thlr. Versicherungswerth in Klasse I. 18,255 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf.; von 39,796,375 Thlr. Versicherungswerth in Klasse II. 39,796 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf.; von 7,530,525 Thlr. Versicherungswerth in Klasse III. 12,550 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.; von 1,835,100 Thlr. Versicherungswerth in Klasse IV. 8,563 Thlr. 24 Sgr.; überhaupt von 103,928,650 Thlr. Versicherungswerth 79,166 Thlr. 18 Sgr. Die Recepturgebühren à 2 Prozent betragen 1,583 Thlr. 9 Sgr. 11 Pf. Verbleiben 77,583 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf. zur diesseitigen Verrechnung beziehungsweise Gutschreibung auf die Feuerkassenbeiträge pro II. Semester 1871.

Die Magistráte der associirten Städte wollen hiernach die von den Theilnehmern der Societät zu leistenden Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — §. 96 des Reglements — an unsere Hauptkasse hierselbst abführen lassen.

Berlin, den 6. Juli 1871.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direktion der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Extra-Blatt

zum

Amtsblatt Nr. 29 der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgegeben am 19. Juli 1871.

Durch das Reichsgesetz vom 22. Juni d. J. ist den Bundes-Regierungen eine Summe von vier Millionen Thaler zur Verfügung gestellt worden, um aus derselben, so weit sich ein Bedürfniß dazu herausstellt, den durch die Einziehung zur Fahne während des Krieges gegen Frankreich in ihren Erwerbsverhältnissen besonders schwer geschädigten Offizieren, Aerzten und Mannschaften der Reserve und Landwehr die Wiederaufnahme ihres bürgerlichen Berufes nach Möglichkeit zu erleichtern.

Die Vertheilung jener Summe auf die einzelnen Staaten und Landestheile hat für die Mark Brandenburg einschließlich der Altmark und der beiden Neumärkischen Kreise der Provinz Pommern, Schievelbein und Dramburg, 211,300 Thlr. und außerdem für die Stadt Berlin 65,600 Thlr. ergeben, welche nunmehr auf Grund der ergangenen Bestimmungen und der durch eine provinzialständische Commission unter Vorsitz des unterzeichneten Ober-Präsidenten näher festgestellten Bedingungen zur angemessenen Verwendung gebracht werden sollen.

Es können daraus solchen, zur Fahne eingezogen gewesenen Offizieren, Aerzten und Mannschaften der Reserve und Landwehr, welchen die Wiederaufnahme ihres bürgerlichen Berufes ohne eine außerordentliche Zuwendung unmöglich gemacht, oder doch wesentlich erschwert ist, sowohl Unterstützungen, diese jedoch nur in dringenden Fällen und nicht über den Betrag von 50 Thlr. hinaus, als auch Darlehne, welche die Regel zu bilden haben, bewilligt werden. Bei den letzteren soll eine allmählige Abtragung durch halbjährliche Theilzahlungen innerhalb eines längstens auf 12 Jahre festzusetzenden Zeitraums und eine geringe, höchstens auf 3 Prozent zu bemessende Verzinsung vorbedungen werden. Auch kann geeigneten Falles die Stellung eines genügenden Bürgen gefordert werden.

Mit der Bewilligung der Unterstützungen und Darlehne sind zunächst die durch das Gesetz vom 27. Februar 1850 in jedem Kreise und in jeder außerhalb des Kreisverbandes stehenden Stadt für die Unterstützung der Landwehr- und Reservisten-Familien unter dem Vorsitze des Landrathes, oder des Magistrats-Dirigenten eingesetzten Commissionen beauftragt, doch hat sich auch die provinzialständische Commission eine unmittelbare Bewilligung für dazu besonders geeignete und für solche Fälle vorbehalten, in welchen die den Kreis- und örtlichen Commissionen überwiesenen Mittel nicht ausreichend erscheinen sollten.

Indem ich dies zur Kenntniß der betheiligten Offiziere, Aerzte und Mannschaften der Reserve und Landwehr bringe, fordere ich diejenigen, welche Anträge auf Gewährung einer Beihülfe zu machen gedenken, auf, diese an den Landrath ihres Kreises und in Berlin, Potsdam und Frankfurt a. O. an die Magisträte innerhalb der nächsten 14 Tage zu richten. Möglichste Beschleunigung muß für Einreichung der Anträge um so mehr empfohlen werden, als eine schnelle Hülfe gewiß im allseitigen Interesse liegt und verspätete Wünsche leicht wegen bereits stattgehabter Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel von der Berücksichtigung würden ausgeschlossen werden müssen.

Anträge, welche dem Königlichen Ministerium des Innern, oder mir schon zugegangen, werden den Landräthen und Magisträten zugesandt werden.

Potsdam, den 15. Juli 1871.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime-Rath

v. Jagow.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 30. Den 26. Juli 1871.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 16 enthält: (Nr. 7826.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Rosenberg, Regierungsbezirk Marienwerder, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Sobiewolla-Mühle, unweit Albrechtsthal an der Graudenz-Altfelder Chaussee über Limbsee und Ludwigsdorf bis zur Marienwerder Kreisgrenze.

(Nr. 7827.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises, Regierungsbezirk Marienwerder, im Betrage von 26,000 Thalern, fünfte Emission. Vom 8. Mai 1871.

(Nr. 7828.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Mai 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Kreise Neu-Haldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg, von Schakensleben an der Neu-Haldensleben-Eichenbarlebener Chaussee über Groß-Santersleben bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Hermsdorf.

(Nr. 7829.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1871, betreffend den Tarif, nach welchem das Bohlwerksgeld in der Stadt Wollin zu erheben ist.

(Nr. 7830.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg in Pr. am 14. April 1871 beschlossenen revidirten Statuts dieser Korporation. Vom 12. Juni 1871.

Nr. 17 enthält: (Nr. 7831.) Verordnung wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hülfsleistung bei Räumung des Schnees von den Chausseen in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 7. Juni 1871.

(Nr. 7832.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1871, betreffend die Genehmigung zur Erhebung der in dem Tarife vom 14. Mai 1866 festgestellten Schifffahrts-Abgabe für die Benutzung der öffentlichen Wasserstraße in der Emster-Niederung.

(Nr. 7833.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1871, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Aktiengesellschaft der Frankfurter Quellwasserleitung im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt a. M. Behufs Erwerbung von Grundstücken zu diesem Unternehmen.

(Nr. 7834.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Westhavelland im Betrage von 272,000 Thalern. Vom 27. Mai 1871.

(Nr. 7835.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Magdeburg nach Neuhaldensleben und darüber hinaus bis zum Anschlusse an die Berlin-Hannoverschen Bahnen durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 7. Juni 1871.

Nr. 18 enthält: (Nr. 7836.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Mai 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Mühlhausen-Wandfrieder Staatsstraße bei der güldenen Holzecke im Kreise Mühlhausen, Regierungsbezirk Erfurt, über Diedorf, Wendehausen und Klein-Töpfer bis zur Wanfried-Treffurter Staatsstraße bei der Heldraer Feldmühle, an die Bauunternehmer, die Stadtgemeinde Treffurt und die ländliche Gemeinde Diedorf.

(Nr. 7837.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Hannover im Betrage von 2,500,000 Thalern. Vom 24. Mai 1871.

(Nr. 7838.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1871, betreffend die Genehmigung des Revidirten Reglements für die Hoya-Diepholzsche Brandkasse.

Die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 und Serie IX. zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen betreffend.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 und zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. Juli 1871 bis 30. Juni 1875 nebst Talons werden vom 19. d. Mts. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 93. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück

und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. Juni 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in duplo für jede Schuldengattung besonders einzureichenden Verzeichnissen der Talons von der in Rede stehenden Staats-Anleihe, und von den Neumärkischen Schuldverschreibungen werden von unserer Haupt-Kasse, den sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen (ausschließlich Frankfurt), den Steuer-Aemtern Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Drebkau, Dobrilugk, Driesen, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Neuwedell, Peitz, Reppen, Schönfließ, Schwiebus, Sommerfeld, Triebel, Vietz, Woldenberg, Zehden und den Rent-Aemtern Friedland und Lagow, jedoch nur auf mündliches Ansuchen, verabfolgt werden.

Frankfurt a. O., den 9. Juni 1871.

Königliche Regierung. Frhr. v. Nordenflycht.

Bekanntmachung des Königlichen Preußischen Haupt-Bank-Direktoriums.

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 11. Juli cr. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commanditen in Straßburg und Mühlhausen ihre Wirksamkeit am 26. Juli d. J. beginnen sollen.

Dieselben werden folgende Geschäfte betreiben:

1) Die Diskontirung von Wechseln auf Straßburg, Mühlhausen, Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Comtoire, Commanditen und Agenturen der Preußischen Bank mit Kassen-Einrichtung befinden;
2) den Ankauf von Wechseln auf München, Augsburg und andere Bayrische Bankplätze, Hamburg, Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zittau, von fremden Börsenplätzen auf London, Amsterdam, Brüssel und andere Belgische Bankplätze;
3) die Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, sowie von Staats-, Communalständischen und anderen öffentlichen auf jeden Inhaber lautenden Papieren;
4) die Annahme von Geldsummen zur Auszahlung bei der Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten, sowie der Auszahlung anderwärts zur Erhebung in Straßburg resp. Mühlhausen eingezahlter Beträge;
5) die Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
6) die Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Der Geschäftsbezirk der Bank-Commandite in Straßburg umfaßt das Gebiet des Departements Unter-Elsaß, derjenige der Bank-Commandite in Mühlhausen das Gebiet des Departements Ober-Elsaß.

Die Verwaltung der Bank-Commandite in Straßburg ist dem Königlichen Bank-Direktor Heller als ersten und dem Buchhalterei-Assistenten Stage als zweiten Vorstandsbeamten, die Verwaltung der Bank-Commandite in Mühlhausen dagegen dem Königlichen Bank-Direktor Simon als ersten und dem Buchhalterei-Assistenten Krohn als zweiten Vorstandsbeamten gemeinschaftlich übertragen und sind die Unterschriften dieser beiden Beamten bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commanditen erforderlich.

Berlin, den 19. Juli 1871.

Königliches Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Der Bahnmeister der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Wilhelm Schilling zu Guben hat am

29. April d. J. die 4 Jahre alte Tochter des Friedrich Kamprath daselbst mit Muth und Entschlossenheit aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Der Genannte wird für diese That hiermit öffentlich belobt.

Frankfurt a. O., den 17. Juli 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Direktor der Königlichen Sternwarte, Professor Dr. Klinkerfues zu Göttingen ist unter dem 20. Juni d. J. ein Patent

auf einen Distanzmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Ingenieur Hermann Petzold zu Berlin ist unter dem 27. Juni d. J. ein Patent

auf ein Fräsrad mit nachschleifbaren Schneiden in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung. Das dem Astronomen der Sternwarte der naturforschenden Gesellschaft E. Kayser in Danzig unter dem 24. Mai 1870 ertheilte Patent auf ein Winkelmeß-Instrument ist aufgehoben.

Frankfurt a. O., den 20. Juli 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Die mit einem Normalgehalte von jährlich 180 Thlr. verbundene Schullehrer-Stelle in Wallwitz, zur Diözese Guben gehörig, Privat-Patronats, wird durch die Entlassung ihres zeitherigen Inhabers zum 1. Oktober cr. erledigt werden.

Frankfurt a. O., den 20. Juli 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4) Nach der Bestimmung unter Nr. 18 Absatz 2 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 — Außerordentliche Beilage zu Nr. 37 des Amtsblatts pro 1869 — ist der Antrag auf Ertheilung der nach §. 44 der Gewerbe-Ordnung erforderlichen Legitimationsscheine an den Landrath oder an die zuständigen städtischen Polizeibehörden zu richten.

Die Anträge auf Ertheilung aller übrigen Legitimationsscheine sind nach der Anweisung zur Ausführung des Titel III. der Gewerbe-Ordnung zu Nr. 2 — Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 48 pro 1869 — bei der Polizeibehörde des Wohnortes des Gewerbetreibenden zu stellen.

Dagegen bestimmt die zuletzt gedachte Anweisung im 6. Absatz der Nr. 10, daß Anträge auf Ertheilung steuerpflichtiger Gewerbescheine zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues in den drei ersten Gewerbesteuer-Abtheilungen an die Gemeinde-Behörde, in der 4. Abtheilung an den Landrath des Wohnorts des Gewerbetreibenden zu richten und von diesen Behörden weiter zu befördern sind.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens haben die Herren Ressort-Minister mittelst Reskripts vom 10. Juni d. J., unter Aufhebung der letzt beregten Vorschrift, bestimmt, daß auch die Anträge auf Ertheilung von Gewerbescheinen zum Ankauf beziehungsweise Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues (§. 55 der Gewerbe-Ordnung letztes Alinea) in den drei ersten Gewerbesteuer-Abtheilungen künftig nicht mehr an die Gemeindebehörden, sondern ebenfalls an die Polizeibehörden zu richten und von dieser weiter zu befördern sind.

Wir bringen diese Bestimmungen hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Frankfurt a. O., den 17. Juli 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung des Innern und Abtheilung
für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(5) Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar v. J. wird bezüglich des §. 1 Nr. 11 und 12 a. a. O. aufgeführten Wildarten der Schluß der diesjährigen Schonzeit auf den 1. September d. J. hiermit festgesetzt.

Frankfurt a. O., den 17. Juli 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern
und Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung und des Königlichen Oberbergamts.

Polizei-Verordnung
für die von der Braunkohlengrube Constantia bei Kunzendorf nach der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn führende Pferde-Eisenbahn.

Auf Grund des nach §. 9 des Gesetzes vom 22. Februar 1869 gültigen §. 197 Tit. IX. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird hierdurch folgende Polizei-Verordnung zur Sicherung des Betriebes auf der von der Grube Constantia bei Kunzendorf nach der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn erbauten Pferde-Eisenbahn erlassen.

§. 1. Die Bahn muß fortwährend in einem guten baulichen Zustande erhalten und mit den nach §. 7 erforderlichen, zweckmäßig eingerichteten Barrièren und Haltepfählen an den Uebergängen versehen werden.

§. 2. Die Ladestelle, die Wegeübergänge und die Einmündung der Pferdebahn in die Niederschlesisch-Märkische Bahn sind, wenn Betrieb bei Dunkelheit stattfindet, zweckentsprechend zu beleuchten.

§. 3. Das Rangiren der Eisenbahntransportwagen, namentlich an der Ladestelle beim Sorau-Nieder-Ullersdorfer Wege ist so zu bewirken, daß dasselbe der Passage so wenig als möglich hinderlich wird.

§. 4. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen nicht von Fremden betreten werden.

Das Ueberschreiten der Bahn ist nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange letztere nicht durch Barrièren oder Einfriedigungen geschlossen sind. Jeder unnöthige Verzug auf den Uebergängen ist sowohl vom Publikum, wie auch von dem Pferde-Eisenbahnzuge nach Möglichkeit zu vermeiden. Das eigenmächtige Oeffnen oder Ueberschreiten der Barrièren und sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 5. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, insbesondere auch von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder Schleifen erfolgen.

§. 6. Für das Betreten der Bahn und der zugehörigen Anlagen durch Vieh an Stellen, wo Uebergänge nicht vorhanden sind, ist Derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

§. 7. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Passirende, Fuhrwerke, Reiter, Treiber, Viehheerden bei den Eine Ruthe von den Bahnschienen entfernten Haltepfählen oder Warnungstafeln anhalten. Die Haltepfähle rc. sind daher an bezeichneter Stelle anzubringen und zu erhalten.

§. 8. Alle Beschädigungen der Bahn und zugehörigen Anlagen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, desgleichen das Auflegen von Holz, Steinen rc. auf das Planum, oder das Anbringen und Herbeiführen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten; ebenso die Nachahmung von Signalen oder Bewirkung falschen Allarms.

§. 9. Der Königliche Bergrevierbeamte zu Guben beaufsichtigt die Ausführung dieser Verordnung gegenüber dem Bergwerksbesitzer, beziehungsweise dem Betriebsführer in den Fällen, wo dieser gesetzlich oder vertragsmäßig verantwortlich ist, in Bezug auf die Instandhaltung der Bahn und den Betrieb auf derselben. Gegenüber dem Publikum wird die Ausführung der Verordnung, außer durch die gewöhnlichen Organe der Landespolizei, durch den dazu bestellten Grubenbetriebsführer wahrgenommen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine härtere Strafe eintritt, gegenüber dem Unternehmer nach Maßgabe des §. 208 Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bestraft, gegenüber dem Publikum nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. März 1850 mit Geldstrafe bis zum Betrage von 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Ein Abdruck dieser Verordnung ist an den Uebergängen der Wege von Kunzendorf nach Loos, sowie von Sorau nach Nieder-Ullersdorf auf Tafeln anzubringen und stets in leserlichem Zustande zu erhalten.

Halle, den 8. Juli 1871.

Königliches Oberbergamt.

Frankfurt a. O., den 15. Juli 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des General-Postamts.

(1) Postanweisungsverkehr mit Italien.

Vom 1. August 1871 ab ist der Austausch von Postanweisungen zwischen Deutschland und Italien zulässig. Es können Zahlungen bis 200 Francs nach allen Orten Italiens, sowie nach Alexandrien in Egypten und nach Tunis, in welchen Orten sich Italienische Postanstalten befinden, im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist, unter entsprechender Abänderung des auf die Thaler- rc. Währung lautenden Vordrucks des Formulars, in der Franken-Währung anzugeben, dagegen in der Thaler- bezw. Gulden-Währung einzuzahlen, wobei für jetzt das Reduktions-Verhältniß von 1 Franc = $8^1/_6$ Groschen Anwendung findet.

Die thunlichst in Marken zu frankirende Gesammtgebühr beträgt:

bei Beträgen bis 100 Francs 4 Groschen oder 14 Kreuzer,
bei Beträgen über 100 bis 200 Francs 8 Groschen oder 28 Kreuzer.

Der Coupon darf bei Postanweisungen nach Italien zur Angabe des Geldbetrages, sowie des Namens und Wohnorts des Absenders, nicht aber zu weiteren Mittheilungen benutzt werden, da die Original-Formulare nicht an die Adressaten gelangen.

Bei der Absendung aus Italien werden die von den Italienischen Postanstalten überwiesenen Beträge in München auf gewöhnliche interne Formulare, welche jedoch mit dem Vordruck „Postanweisung aus Italien" versehen sind, übertragen werden und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Postanweisungen im inneren Deutschen Verkehr.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Verkehr des Elsaß und Deutsch-Lothringens mit Italien.

Berlin, den 14. Juli 1871.

General-Postamt.

(2) Postversendungsdienst für die Armee.

Feldpost-Privatpäckereien für das **1. Armee-Corps, mit Ausnahme der 2. Infanterie-Division,** müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung **ausgeschlossen** werden.

Die Annahme von Feldpost-Privatpäckereien ist mit Rücksicht hierauf einstweilen nur für nachbezeichnete Truppenkörper statthaft:

für das **15. Armee-Corps**, für die **2., 4., 6., 11., 19., 22.** und **24. Infanterie-Division,** ferner für diejenigen Truppentheile (Festungs-Artillerie-Abtheilungen rc.), welche zur Deutschen Besatzung der Forts vor Paris gehören.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt, auch von der Versendung von **Geldbriefen** an Offiziere und Mannschaften, welche nicht bei den vor-

läufig in Frankreich zurückbleibenden mobilen Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihren Friedensgarnisonorten zurückgekehrt sind.

Berlin, den 21 Juli 1871.

General-Postamt.

Bekanntmachung des Ober-Postdirektors.

Vom 1. August cr. ab wird bei den Post-Anstalten in

Berlinchen, Drossen, Neudamm, Peitz, Sonnenburg, Reppen, Calau, Müncheberg, Driesen, Finsterwalde, Friedeberg i. N., Luckau, Lübbenau, Soldin, Woldenberg und Zielenzig

eine Bestellung von gewöhnlichen Poststücken an diejenigen Adressaten im Orte eingerichtet werden, welche die Begleitbriefe zu Sendungen dieser Art durch den Briefträger empfangen.

Die zu erhebende Gebühr beträgt:

a. für Packete im Gewichte über 15 Lth. bis einschließlich 15 Pfd. . . . . ½ Sgr. } pro Stück.
b. für Packete im Gewichte von mehr als 15 Pfd. . . . . 1 Sgr. }

Gehören mehrere Packete zu einem Begleitbriefe, so wird die Bestellgebühr nach dem Gesammtgewicht der Packete berechnet.

Für Packete im Gewichte von unter 15 Loth wird eine Bestellgebühr nicht erhoben.

Frankfurt a. O., den 21. Juli 1871.

Der Ober-Post-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

In der Zeit vom 12. bis 14. September d. J. findet in Kiel die mit einer Ausstellung verbundene XVII. Wanderversammlung deutscher Bienenwirthe statt.

Für die Gegenstände, welche zu dieser Ausstellung gelangen, werden auf der Ostbahn Transport-Erleichterungen in der Art gewährt, daß nur für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht zu entrichten ist, der Rücktransport dagegen an den Aussteller auf derselben Route frachtfrei erfolgt, wenn die Aufgabe der Gegenstände bis spätestens zum 1. Oktober d. J. bewirkt und durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport, sowie durch ein Attest der Ausstellungs-Commission nachgewiesen wird, daß dieselben auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Bromberg, den 10. Juli 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung der Kur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschafts-Direktion.

Aufkündigung Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Die in dem beigefügten Verzeichniß aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermin

Weihnachten d. J.

von dem Ritterschaftlichen Credit-Institut eingelöst werden.

Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst Talons und denjenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeits-Termin lauten, unverzüglich an unsere Haupt-Kasse oder an eine unserer Provinzial-Ritterschafts-Kassen einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeits-Termin bei derjenigen Kasse, bei welcher die Einlieferung erfolgt ist, durch Verabfolgen der Valuta eingelöst werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum

1. September d. J.

einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung bei einer der Provinzial-Ritterschafts-Kassen bis zum

14. Januar k. J.

oder bei unserer Haupt-Kasse bis zum

14. Februar k. J.

nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 15. Februar 1858 und des Regulativs vom 7. Dezember 1848 (Gesetz-Sammlung 1858 S. 37, 1849 S. 76) mit den in dem Pfandbriefe ausgedrückten Rechten insbesondere mit dem der Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei dem Credit-Institut zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Falls die zum Umtausch gekündigten Pfandbriefe bei der Haupt-Ritterschafts-Kasse eingeliefert werden, wird die unterzeichnete Haupt-Direktion von ihrer Befugniß gegen die Einlieferung zunächst Rekognitionsschein zu ertheilen, zur Bequemlichkeit der Inhaber bis auf Weiteres keinen Gebrauch machen, vielmehr gegen Einlieferung der gekündigten Pfandbriefe sofort die Ersatz-Pfandbriefe aushändigen.

Auch erfolgt die Einziehung der auf Umtausch gekündigten Pfandbriefe und die Aushändigung der Ersatz-Pfandbriefe immer kostenfrei für den Pfandbriefs-Inhaber, sofern er dabei nicht selbst etwas versäumt.

Berlin, den 17. Juli 1871.

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.

Verzeichniß
gekündigter und einzuliefernder Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Nummer.	Gut.	Provinz.	Betrag. Gold. Rt.	Betrag. Crt. Rt.
Durch Umtausch einzulösende Pfandbriefe.				
13705	Gossow Antheil	Neumark.	—	1000
13706	„	„	—	1000
13707	„	„	—	1000
13715	„	„	—	500
14359	„	„	—	200
28593	Clemzow	„	—	1000
28619	„	„	—	200

Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfsprediger Johann Heinrich Christian Ebeling ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Horno, Diözese Guben bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Ernst Gottlieb Julius Spiegel ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Groß-Tzschacksdorf, Diözese Forst bestellt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten: 1) Gustav Adolph Hugo Hemmerling aus Kranz bei Bomst, 2) Hermann Theodor Jentzsch aus Lübbenau, 3) Otto Gustav Albert Neumann aus Staffelde, 4) Johann Carl Wilhelm Hermann Rode aus Berlin, 5) Hermann Emil Paul Schwarzlose aus Werben, 6) Wilhelm August Vetter aus Cottbus für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Dem Regierungs-Assessor Loesch ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Königlichen Dienste ertheilt worden.

Der Rittergutsbesitzer, Premierlieutenant a. D. von Zimmermann auf Bärenklau im Gubener Kreise, ist zum Kreisdeputirten gewählt und als solcher bestätigt worden.

Die durch den Tod des Oberförsters Schulze erledigte Oberförsterstelle in Tauer ist vom 1. September cr. ab dem Oberförster Rath in Kreuzburgerhütte, Regierungs-Bezirks Oppeln, übertragen worden.

Der Kreisrichter Roeder zu Schwerin a. W. ist vom 1. September d. J. ab zum Rechtsanwalt beim Kreisgericht zu Friedeberg i. N. und zugleich zum Notar im diesseitigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Driesen ernannt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Franz zu Berlinchen ist unter Belassung des Notariats im diesseitigen Departement zum 1. August d. J. als Rechtsanwalt an das Kreisgericht zu Guben mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Dr. Schmidt hierselbst ist zum Staats-Anwalts-Gehülfen in Zielenzig vom 1. September cr. ab ernannt.

Hierzu eine außerordentliche Beilage, enthaltend eine Uebersicht von den Resultaten der Verwaltung der ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz für das Jahr 1870.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatt Nr. 30 der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgegeben den 26. Juli 1871.

Uebersicht

von den

Resultaten der Verwaltung der ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz für das Jahr 1870.

Am Schlusse des Jahres 1870 betrugen die Versicherungssummen für Gebäude I. Klasse 53,725,150 Thlr., II. Klasse 39,957,850 Thlr., III. Klasse 7,596,775 Thlr., IV. Klasse 1,965,475 Thlr., in Summa 103,245,250 Thlr. Der Abschluß pro 1869 ergab nur 101,156,375 Thlr. Die Versicherungen haben sich daher im Jahre 1870 vermehrt um 2,088,875 Thlr., und zwar in Klasse I. um 2,438,725 Thlr., in Klasse II. um 71,975 Thlr., in Summa 2,510,700 Thlr.; dagegen vermindert in Klasse III. um 258,125 Thlr., in Klasse IV. um 163,700 Thlr., in Summa 421,825 Thlr. Die Vermehrung beläuft sich also wie angegeben auf 2,088,875 Thlr. Der in der Gesammtversicherungssumme der 103,245,250 Thlr. mitenthaltene beitragspflichtige Werth der Kirchen und Thürme beträgt 1,233,025 Thlr. Dazu die nach §. 44 des revidirten Städte-Feuer-Societäts-Reglements vom 23. Juli 1844 beitragsfreie Hälfte dieses Gebäudewerths mit 1,233,025 Thlr., ergeben sich 2,466,050 Thlr. als Gesammtversicherungssumme der Kirchen und Thürme ult. 1870.

Die Zahl der Brandschäden belief sich auf 167. Es fanden statt 91 Brände im I. Semester und 76 im II. Semester, und wurden davon in 85 Städten 713 bei der Societät versicherte Gebäude betroffen. Totalschäden lagen vor bei 76 Wohnhäusern, 153 Hofgebäuden, 160 Scheunen, 3 Mühlen, in Summa bei 392 Gebäuden. Partielle Beschädigungen erlitten 1 Rathhaus, 137 Wohnhäuser, 131 Hofgebäude, 19 Scheunen, 4 Mühlen, 29 Fabrikgebäude, in Summa 321 Gebäude. Außerdem verursachten kalte Blitzschläge in 16 Städten und in 16 Fällen Beschädigungen an 20 Gebäuden, und zwar an 9 Wohnhäusern, 2 Hofgebäuden, 5 Scheunen, 1 Mühle und 3 Fabrikgebäuden.

Von den stattgefundenen 167 Bränden sind nach dem bisherigen Ergebniß der diesfallsigen Ermittelungen verursacht: 4 durch vorsätzliche und 1 durch fahrlässige Brandstiftung. In 155 Fällen ist angezeigt, daß die Entstehungsursachen des Feuers nicht mit Sicherheit haben festgestellt werden können, und in 7 Fällen fehlen noch die betreffenden Berichte. Verurtheilt sind wegen vorsätzlicher Brandstiftung 1 Frauensperson zu 11 Jahr Zuchthausstrafe, 1 Mannsperson zu 10 Jahr Zuchthausstrafe, 1 Mannsperson zu 3 Jahr Zuchthausstrafe, 1 Lehrling zu 9 Monat Gefängnißstrafe, und wegen fahrlässiger Brandstiftung 1 Frauensperson zu 14 Tagen Gefängnißstrafe.

In Folge der vorerwähnten Brand- und Blitzschäden sind festgesetzt:

A. Vergütigungen	für Totalschäden.			für Partialschäden.			in Summa.		
	Thl	Sgr	Pf	Thl	Sgr	Pf	Thl	Sgr	Pf
in der I. Klasse	4400	—	—	41115	25	1	45515	25	1
„ „ II. „	117075	—	—	36799	9	4	153874	9	4
„ „ III. „	22400	—	—	17989	27	3	40389	27	3
„ „ IV. „	30300	—	—	1427	7	6	31727	7	6
in Summa	174175	—	—	97332	9	2	271507	9	2
B. Spritzen- und Wasserwagen- ꝛc. Prämien							1377	—	—
C. Schadenabschätzungskosten							984	8	6
Summa totalis							273868	17	8

Es mußten demnach und zur Bestreitung der übrigen dem laufenden Verwaltungsfonds zur Last gefallenen Ausgaben, an Feuer-Societäts-Beiträgen ausgeschrieben werden, vom Hundert der Versicherungs-Summe:

in I. Kl. pro I. Semester 1870 — Thlr. 2 Sgr. 4 Pf., pro II. Semester 1 Sgr., Summa — Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.
„ II. „ „ I. „ „ — „ 7 „ — „ „ II. „ 3 „ „ — „ 10 „ — „
„ III. „ „ I. „ „ — „ 11 „ 8 „ „ II. „ 5 „ „ — „ 16 „ 8 „
„ IV. „ „ I. „ „ 1 „ 2 „ 8 „ „ II. „ 14 „ „ 1 „ 16 „ 8 „

Die sub Littr. **A.** beigefügte Zusammenstellung enthält die nach den Klassen gesonderten Versicherungssummen, zelnen Brände und Blitzschäden, ebenfalls nach Klassen gesondert, und der für diese Brände und Blitzschäden fest-

Die im verwichenen Jahre wirklich stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben der Societät, namentlich den anliegenden Extracte aus den für das Jahr 1870 gelegten, vorschriftsmäßig ult. April cr. abgeschlossenen und am vom eisernen Bestandsfonds der Societät.

Berlin, den 30. Juni 1871.

A. **Zusammen**

der nach Klassen gesonderten Versicherungssummen sämmtlicher zu einer Feuersocietät verbundenen Städte der für dieselben festgestellten Vergütigungsgelder für Brand- und Blitzschäden, unter

Laufende Nummer.	Namen der Städte.	Im Jahre 1870								
		die Versicherungs-Summen der seitsgenannten Städte								
		pro I. Semester.				Summa.	pro II. Semester.			
		In Klasse					In Klasse			
		I.	II.	III.	IV.		I.	II.	III.	IV.
		Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
1	Angermünde	389025	431100	26925	19675	866725	389025	431250	26850	19675
2	Arnswalde	151175	528200	86650	25350	791375	162050	527850	84975	26150
3	Bärwalde	238575	346875	23600	19625	628675	238575	347200	23500	19400
4	Baruth	53175	139850	26350	11775	231150	53225	140050	26100	11775
5	Beelitz	102175	270825	35475	25900	434375	103875	270950	35475	25900
6	Beeskow	307725	207675	38825	12250	566475	307725	207675	38825	12250
7	Belzig	159925	213275	103825	3200	480225	159925	213275	103825	3200
8	Berlinchen	185625	341750	61125	12150	600650	186125	346675	55925	12150
9	Bernau	303650	341100	26750	6725	678225	319000	339500	26425	5850
10	Bernstein	86800	155900	25000	5225	272925	90100	159575	25000	5225
11	Biesenthal	156950	151425	4625	17725	330725	170725	150975	3925	17025
12	Bobersberg	91775	50800	16525	650	159750	91775	50800	16525	650
13	Brandenburg	2301150	1252550	287600	42825	3884125	2316200	1255600	288375	42675
14	Brück	89700	122650	23225	1250	236825	91200	124600	21275	1000
15	Brüssow	60650	154300	19450	7425	241825	60650	154875	18875	7425
16	Buchholz	51400	96150	4225	3250	155025	54175	95800	4075	3250
17	Buckow	82450	77400	8150	850	168850	84575	77800	8150	850
18	Calau	204500	126800	54525	6175	392000	207375	127025	54200	6175
19	Calies	77525	110575	37325	8700	234125	80975	122125	32925	8900
20	Charlottenburg	1947775	434325	104000	36375	2522475	2032975	441250	106450	36675
21	Christianstadt	104950	19050	13425	4775	142200	104950	19050	13425	4775
22	Cöpenick	359525	277350	16575	21150	674600	369525	272000	16475	19925

sowie die Feuer-Societäts-Beiträge der associirten Städte für das Jahr 1870, unter Namhaftmachung aller eingesetzten Vergütigungen.
Betrag der Verwaltungskosten und den Vermögensbestand der Societät ergeben dagegen die sub Littr. **B.** und **C.** 29. dieses Monats der Direction reinschriftlich überreichten Rechnungen vom laufenden Verwaltungsfonds und

Ständische Direction der Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

stellung

Kur- und Neumark und der Niederlausitz, der Feuer-Societäts-Beiträge dieser Städte und der Summen der Namhaftmachung aller einzelnen Brände nach Klassen gesondert, für das Jahr 1870.

haben betragen:

Summa.	die Feuer-Societäts-Beiträge incl. der Hebe-Gebühren.			die Summen der gezahlten Brandvergütigungsgelder																			
				für den Brandschaden am		an Gebäuden der Klasse												für den einzelnen Brand.			Ueberhaupt		
						I.			II.			III.			IV.								
Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Tag.	Monat.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
866800	2324	27	5	21	März	—	—	—	1650	—	—	—	—	—	—	—	—	1650	—	—	1650		—
801025	2808	17	4	4	Oktober	—	—	—	38	10	—	1	—	—	—	—	—	39	10	—	41	10	—
				17	"	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—			
628675	1856	24	11	12	April	—	—	—	550	—	—	—	—	—	—	—	—	550	—	—	550	—	—
231150	854	18	2																				
436200	1616	28	3																				
566475	1440	12	6																				
480225	1515	5	10	10	Mai (Blitzschd.)	—	—	—	44	2	5	—	—	—	—	—	—	44	2	5	44	2	5
600875	1870	12	9	20	März	—	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	25	—	—	25	—	—
690775	1726	15	1	30	"	—	—	—	1	6	—	—	—	—	—	—	—	1	6	—	1	6	—
279900	841	1	7																				
342650	980	7	11	22/23	März	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—	—	400	—	—	528	—	—
				22/23	Juni	—	—	—	128	—	—	—	—	—	—	—	—	128	—	—			
159750	373	6	8	17	Juli (Blitzschd.)	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—
3902850	9004	18	1	7	Februar	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—	—	574	—	—
				3	Mai	—	—	—	—	—	—	—	—	—	103	—	—	103	—	—			
				12	Septbr.	412	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	417	—	—			
				28	Novbr.	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—			
238075	655	—	2																				
241825	804	26	10	27	Septbr.	—	—	—	1155	—	—	—	—	—	—	—	—	1155	—	—	1155	—	—
157300	451	28	11																				
171375	409	6	7	20	März	—	—	—	575	—	—	—	—	—	—	—	—	575	—	—	650	—	—
				7/8	April	—	—	—	—	—	—	75	—	—	—	—	—	75	—	—			
394775	1049	15	1																				
244925	803	21	6	7	März	—	—	—	—	—	—	1000	—	—	—	—	—	1000	—	—	1800	—	—
				16	April	—	—	—	800	—	—	—	—	—	—	—	—	800	—	—			
2617350	4796	10	11	1	August (Blitzschd.)	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	48	10	6
				3	Septbr.	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—			
				20	"	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	3	—			
				25	Dezbr.	26	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	7	6			
142200	328	29	2																				
677925	1737	4	8	18	Januar	105	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	105	3	2	2255	20	—
				4	Septbr.	—	—	—	2150	16	10	—	—	—	—	—	—	2150	16	10			

Laufende Nummer.	Namen der Städte.	Im Jahre 1870 — die Versicherungs-Summen der seitsgenannten Städte — pro I. Semester. In Klasse I. Rthlr.	II. Rthlr.	III. Rthlr.	IV. Rthlr.	Summa. Rthlr.	pro II. Semester. In Klasse I. Rthlr.	II. Rthlr.	III. Rthlr.	IV. Rthlr.
23	Cottbus	1764800	404275	273250	23825	2466150	1809000	409125	297350	25325
24	Cremmen	391975	210075	44125	40550	686725	396075	209600	44025	40550
25	Crossen	77575	73200	11400	18450	180625	79325	74150	11425	18200
26	Cüstrin	1126075	329850	25775	21100	1502800	1148975	328550	25400	20000
27	Dahme	253925	254100	96450	2625	607100	253925	254100	96450	2625
28	Dobrilugk	62775	57325	50975	1950	173025	62175	53650	55850	1850
29	Dramburg	242725	470900	79825	12100	805550	248625	467550	78675	11950
30	Drebkau	130975	25925	16425	1025	174350	130975	26125	16225	1025
31	Driesen	65675	360475	33600	9750	469500	66000	363025	33425	9650
32	Drossen	276125	318925	60600	13550	669200	287750	321650	60375	13750
33	Falkenburg	68750	262825	74175	19550	425300	68750	265275	73975	19050
34	Fehrbellin	147375	192075	7250	7400	354100	147375	192200	7125	7400
35	Finsterwalde	873875	407800	217825	16850	1516350	881200	400350	220950	16850
36	Forst i. L.	1109025	264875	207725	8425	1590050	1131075	260225	207975	8425
37	Frankfurt a. O.	1918700	333775	46400	27675	2326550	1948250	331300	45750	31000
38	Freienwalde a O.	613000	206650	39325	4525	863500	631600	209500	41375	4525
39	Friedeberg N.M.	243950	408000	82725	27925	762600	246200	409725	82575	28725
40	Friedland N.L.	161800	17300	4225	2550	185875	162200	16900	4225	2550
41	Friesack	244225	270825	10325	14500	539875	244675	270975	10325	14200
42	Fürstenberg a. O.	288175	90200	20450	12575	411400	288175	91625	19025	12575
43	Fürstenfelde	164975	112825	8425	27350	313575	165475	114100	8425	27350
44	Fürstenwalde	903475	288700	48900	19300	1260375	917425	291450	47700	19000
45	Gassen	147575	34200	3075	1125	185975	147575	34200	3075	1125
46	Göritz	70975	232050	7575	5375	315975	70975	232050	7575	5375
47	Golßen	73200	58425	25725	2800	160150	74450	58725	25200	2700

haben betragen:

Summa.	die Feuer-Societäts-Beiträge incl. der Hebe-Gebühren.			die Summen der gezahlten Brandvergütigungsgelder																			
				für den Brandschaden am		an Gebäuden der Klasse												für den einzelnen Brand.			Ueberhaupt		
						I.			II.			III.			IV.								
Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Tag.	Monat.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
2540800	5263	26	8	18	Januar	—	—	—	400	—	—	9020	—	—	45	—	—	9465	—	—	10011	23	11
				30/31	"	14	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	5	—			
				12	Februar	50	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	75	—	—			
				16/17	März	40	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—			
				17	Juli (Blitzschd.)	370	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	370	—	—			
				18	Septbr.	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	10	—	—			
				16	Novbr.	27	18	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	18	11			
690250	2012	12	7																				
183100	680	28	1																				
1522925	2822	20	7	29	Oktober	6	12	–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	12	—	6	12	—
607100	1705	24	2	1	August (Blitzschd.)	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	20	—	—	20	—	—
173525	578	4	4																				
806800	2467	1	8	3	Februar	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—	90	—	—
				8	April	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—			
174350	339	—	2																				
472100	1614	23	8																				
683525	1924	14	9	5	Februar	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	1	15	—
427050	1668	13	6	15	Novbr.	—	—	—	18	15	—	735	22	6	—	—	—	754	7	6	754	7	6
354100	959	9	2	11	März	118	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	118	24	—	118	24	—
1519350	3802	22	8																				
1607700	3403	11	—	16	Januar	—	—	—	—	—	—	2250	—	—	—	—	—	2250	—	—	2350	—	—
				28	Juli (Blitzschd.)	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—			
2356300	3954	16	9	12	August	—	—	—	275	—	—	—	—	—	—	—	—	275	—	—	330	—	—
				5	Dezbr.	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55	—	—			
887000	1671	8	2	25	Januar	180	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	180	—	—	230	—	—
				16	Mai (Blitzschd.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	50	—	—			
767225	2530	29	7	24	Juni	—	—	—	2000	—	—	—	—	—	—	—	—	2000	—	—	2025	25	—
				15	Novbr.	—	—	—	25	25	—	—	—	—	—	—	—	25	25	—			
185875	300	9	6	16	Mai	311	3	4	185	5	7	25	—	—	—	—	—	521	8	11	1297	29	8
				26	Septbr.	776	20	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	776	20	9			
540175	1455	27	10	15	Juni	1755	—	—	30	15	—	—	—	—	—	—	—	1785	15	—	1785	15	—
411400	929	4	—																				
315350	1033	2	5	6	Juni	—	—	—	425	—	—	—	—	—	—	—	—	425	—	—	425	—	—
1275575	2542	2	6	1	Mai	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	100	—	—	125	—	—
				24	Juli	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—			
185975	312	16	8	12	Juli	70	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70	25	—	70	25	—
315975	978	1	8	28	April	—	—	—	150	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	548	3	9
				16	August (Blitzschd.)	—	—	—	4	11	3	—	—	—	—	—	—	4	11	3			
				2	Novbr.	—	—	—	393	22	6	—	—	—	—	—	—	393	22	6			
161075	461	27	11																				

Laufende Nummer.	Namen der Städte.	Im Jahre 1870								
		die Versicherungs-Summen der seitsgenannten Städte								
		pro I. Semester.				Summa.	pro II. Semester.			
		In Klasse					In Klasse			
		I.	II.	III.	IV.		I.	II.	III.	IV
		Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.
48	Guben	2537525	1028000	500725	29475	4095725	2606450	1024700	498225	29200
49	Gransee	483600	331800	39075	5825	860300	483600	331800	39075	5825
50	Greiffenberg	28975	118725	22775	2600	173075	28975	120325	21250	2600
51	Havelberg	286100	452825	45850	10725	795500	289100	456125	45650	10725
52	Joachimsthal	135050	105950	4725	10550	256275	135050	105950	4725	10550
53	Jüterbog	263000	424550	110200	5400	803150	274350	436700	101700	4500
54	Ketzin	193175	134825	16150	7725	351875	193175	135300	16150	7725
55	Kirchhain N.-L.	176550	187775	97850	5950	468125	174725	188900	98550	5950
56	Königsberg i. N.	405800	543575	38925	20700	1009000	411675	540925	38925	20700
57	Königswalde	31350	64125	6150	6575	108200	31350	64125	6150	6575
58	Kyritz	473275	384625	84825	11400	954125	480150	386050	85250	11400
59	Lagow	9125	16625	3725	3800	33275	9125	17625	3725	3300
60	Landsberg a. W.	1923225	881400	120700	22375	2947700	1940525	882300	121450	21900
61	Alt-Landsberg	453450	84200	9700	7400	554750	468450	81875	9450	7650
62	Lebus	232350	167650	31975	27200	459175	236200	168300	31975	26625
63	Lenzen	67100	360025	49500	18575	495200	70775	362750	48400	18575
64	Liebenau	97650	29775	5500	24525	157450	97725	29850	5450	23650
65	Liebenwalde	237675	203075	33200	36400	510350	240875	203100	33400	36200
66	Lieberose	81825	94950	26000	1150	203925	81825	94950	26000	1150
67	Lindow	251800	102850	6125	1075	361850	254225	100375	6175	1075
68	Lippehne	193425	258075	51700	29575	532775	201900	257525	50750	29575

haben betragen:

Summa.	die Feuer-Societäts-Beiträge incl. der Hebe-Gebühren.	die Summen der gezahlten Brandvergütigungsgelder: für den Brandschaden am		an Gebäuden der Klasse I.	II.	III.	IV.	für den einzelnen Brand.	Ueberhaupt.
Thlr.	Thlr. Sgr. Pf.	Tag.	Monat.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.
4158575	9500 20 1	10	Okt. 1868.	70 — —	— — —	— — —	— — —	70 — —	
		2	Jan. 1870.	— — —	— — —	125 — —	— — —	125 — —	
		21	Februar	26 — —	— — —	— — —	— — —	26 — —	
		26	April	1 15 —	50 — —	400 — —	— — —	451 15 —	
		23	Mai	— — —	76 20 —	— — —	— — —	76 20 —	
		15	Septemb.	— — —	30 — —	300 — —	200 — —	530 — —	
		20	Oktober	400 — —	— — —	— — —	— — —	400 — —	2180 5 —
		25	Oktober Vormitt.	— — —	— — —	45 — —	— — —	45 — —	
		25	Oktober Nachmitt.	— — —	200 — —	5 — —	— — —	205 — —	
		14	Dezbr.	250 — —	— — —	1 — —	— — —	251 — —	
860300	1951 — 10	26	Septemb.	— — —	35 4 3	— — —	— — —	35 4 3	939 4 10
		2	Oktober	3 17 2	875 13 5	25 — —	— — —	904 — 7	
173150	593 29 3								
801600	2252 24 10	6/7	Februar	14815 24 8	102008 — 10	6745 9 8	— — —	123564 5 2	123564 5 2
256275	693 17 6	28	Mai	— — —	50 — —	— — —	— — —	50 — —	50 — —
817250	2401 5 4	1	April	2 12 —	536 10 —	— — —	— — —	538 22 —	1137 26 9
		21	Mai	— — —	29 4 9	570 — —	— — —	599 4 9	
352350	874 12 7								
468125	1459 28 —	26/27	Oktober (Blitzschd.)	8 — —	— — —	2 — —	— — —	10 — —	10 — —
1012225	2800 10 11	22	März	— — —	270 — —	— — —	— — —	270 — —	
		12	April	60 — —	125 — —	1590 — —	— — —	1775 — —	3965 — —
		4	Mai	— — —	— — —	— — —	300 — —	300 — —	
		18	Dezbr.	— — —	1620 — —	— — —	— — —	1620 — —	
108200	385 — 10								
962850	2460 28 7								
33775	144 — 10								
2966175	6099 6 10	10	Februar	107 9 6	— — —	— — —	— — —	107 9 6	
		30	Juni	— — —	225 — —	— — —	— — —	225 — —	401 14 10
		11	Oktober	— — —	69 5 4	— — —	— — —	69 5 4	
567425	956 27 9								
463100	1417 — —	28	Novemb.	— — —	956 18 —	— — —	— — —	956 18 —	956 18 —
500500	1840 21 —	1	August (Blitzschd.)	39 21 3	— — —	— — —	— — —	39 21 3	
		29	August	— — —	81 20 —	— — —	— — —	81 20 —	691 22 5
		10	Septemb.	564 — —	6 11 2	— — —	— — —	570 11 2	
156675	615 22 2								
513575	1692 4 9								
203925	569 22 6	26	April	— — —	675 — —	73 — —	— — —	748 — —	1315 — —
		4	Oktober	— — —	492 — —	75 — —	— — —	567 — —	
361850	671 23 4								
539750	1823 4 1	20	April	210 — —	— — —	— — —	— — —	210 — —	3735 — —
		10	August	— — —	3525 — —	— — —	— — —	3525 — —	

Laufende Nummer.	Namen der Städte.	Im Jahre 1870 die Versicherungs-Summen der seitsgenannten Städte pro I. Semester. In Klasse I.	II.	III.	IV.	Summa.	pro II. Semester. In Klasse I.	II.	III.	IV.
		Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.
69	Luckau	470275	323575	93425	5250	892525	475650	323075	92025	5250
70	Luckenwalde	1211200	589325	241025	33475	2075025	1225550	588600	242550	33600
71	Lübben	307625	394475	105475	18500	826075	308725	398675	103125	18525
72	Lübbenau	238400	186550	73275	20175	518400	242150	187325	72050	20150
73	Lychen	70625	245375	25000	1175	342175	70625	245375	25000	1175
74	Meyenburg.	62900	220675	3400	9900	296875	69550	220675	3400	9900
75	Mittenwalde	103650	160050	38125	10050	311875	106250	162875	38850	10025
76	Mohrin	44950	115775	625	8900	170250	44950	115775	625	8975
77	Müllrose.	100525	79650	6775	3825	190775	100525	80025	6775	3825
78	Müncheberg	231150	191800	11100	6325	440375	231150	191800	11100	6325
79	Nauen	680250	720525	31275	14325	1446375	713825	724375	30675	14325
80	Neudamm	92550	234575	16675	4925	348725	92550	234575	16675	4925
81	Neustadt a. D.	52300	123100	16600	1350	193350	52300	123800	15900	1350
82	Neustadt E.-W.	925875	568450	63750	17225	1575300	933525	570175	63750	17225
83	Neuwedell	137375	253375	42225	18250	451225	141200	256375	40675	18050
84	Niemegk	93000	154800	78075	2950	328825	96800	152975	76325	2950
85	Nörenberg	28350	142475	36500	12075	219400	28350	143775	36400	11775
86	Oderberg.	232100	234150	41700	16450	524400	236300	234575	40825	16450
87	Oranienburg	154300	289850	48075	13450	505675	155825	291950	46450	13350
88	Peitz	461825	102125	56075	33375	653400	489175	98975	67750	33800
89	Perleberg	513650	645700	43575	12950	1215875	518075	647200	42025	12950
90	Pförten	54675	76925	13725	775	146100	56675	75925	13725	775

haben betragen:

Summa.	die Feuer-Societäts-Beiträge incl. der Hebe-Gebühren.	für den Brandschaden am		die Summen der gezahlten Brandvergütigungsgelder an Gebäuden der Klasse I.	II.	III.	IV.	für den einzelnen Brand.	Ueberhaupt.
Rthl.	Rthl. Sgr. Pf.	Tag.	Monat.	Rthl. Sgr. Pf.	Rthl. Sgr. Pf.	Rthl. Sgr. Pf.	Rthl. Sgr. Pf.	Rthl. Sgr. Pf.	Rthl. Sgr. Pf.
896000	2200 22 11	26	März	100 — —	— — —	— — —	— — —	100 — —	
		3	August	12 15 —	— — —	— — —	— — —	12 15 —	129 5 —
		17	"	— — —	— — —	16 20 —	— — —	16 20 —	
2090300	5177 3 10	24	Februar	20 — —	— — —	— — —	— — —	20 — —	
		18	März	— — —	— — —	— — —	150 — —	150 — —	
		12	Juni	— — —	14 24 5	— — —	— — —	14 24 5	
		21	"	358 15 6	— — —	— — —	600 — —	958 15 6	8108 18 9
		17	August	35 8 10	— — —	— — —	140 — —	175 8 10	
		23	August	— — —	16 — —	200 — —	— — —	216 — —	
		16	Dezbr.	— — —	— — —	— — —	200 — —	200 — —	
		23	"	5850 — —	— — —	150 — —	374 — —	6374 — —	
829050	2531 7 2								
521675	1607 15 2	2	April	— — —	50 — —	— — —	300 — —	350 — —	350 — —
342175	1053 16 8	3	März	— — —	50 — —	2 19 2	— — —	52 19 2	52 19 2
303525	980 17 4	3/4	Septbr.	— — —	250 — —	— — —	2250 — —	2500 — —	2500 — —
318000	1021 17 8								
170325	578 3 10	16	Septbr.	— — —	360 — —	— — —	— — —	360 — —	360 — —
191150	474 21 3	22	Juni	68 — —	— — —	— — —	— — —	68 — —	68 — —
440375	1056 6 8								
1483200	3568 6 3	10/11	April	— — —	1637 15 —	— — —	— — —	1637 15 —	
		22	Mai	— — —	937 15 —	— — —	— — —	937 15 —	5275 — —
		18	Septbr.	— — —	2700 — —	— — —	— — —	2700 — —	
348725	1054 — —	4	Septbr.	— — —	24 — —	1581 18 3	17 10 10	1622 29 1	1622 29 1
193350	581 6 —								
1584675	3549 29 1								
456300	1516 13 7	13	März	— — —	65 12 —	— — —	— — —	65 12 —	
		2	August (Blitzschd.)	— — —	85 1 3	— — —	— — —	85 1 3	150 13 3
329050	1095 14 11	10	Mai (Blitzschd.)	— — —	1 7 2	— — —	— — —	1 7 2	1 7 2
220300	896 22 10								
528150	1526 9 4	16	Februar	600 — —	720 — —	— — —	— — —	1320 — —	1320 — —
507575	1613 10 6	31	Dezbr.	2800 — —	— — —	— — —	— — —	2800 — —	2800 — —
689700	1711 19 9	8	Januar	— — —	157 — —	— — —	— — —	157 — —	
		16	Mai	— — —	820 — —	— — —	— — —	820 — —	1027 21 2
		16	Juni	50 21 2	— — —	— — —	— — —	50 21 2	
1220250	3166 29 3	21	Februar	— — —	424 20 —	— — —	— — —	424 20 —	
		3	März	— — —	802 12 —	— — —	— — —	802 12 —	
		24	"	— — —	128 — —	225 — —	— — —	353 — —	
		8	Oktober	— — —	561 20 —	3 — —	— — —	564 20 —	
		9	"	— — —	25 — —	— — —	2400 — —	2425 — —	11048 15 3
		22	"	56 7 6	478 — 9	2 15 —	2175 — —	2711 23 3	
		30	"	— — —	— — —	525 — —	1750 — —	2275 — —	
		4	Dezbr.	— — —	92 — —	1400 — —	— — —	1492 — —	
147100	405 4 2	19	August (Blitzschd.)	5 — —	— — —	— — —	— — —	5 — —	5 — —

Laufende Nummer.	Namen der Städte.	Im Jahre 1870 die Versicherungs-Summen der seitsgenannten Städte pro I. Semester. In Klasse I. Rthl.	II. Rthl.	III. Rthl.	IV. Rthl.	Summa. Rthl.	pro II. Semester. In Klasse I. Rthl.	II. Rthl.	III. Rthl.	IV Rthl.
91	Potsdam	831325	260750	22425	88900	1203400	835250	263075	22350	88900
92	Prenzlau	404325	1867000	84050	16900	2372275	406875	1872225	81950	16900
93	Pritzwalk	523275	494150	86100	19175	1122700	535950	501250	82550	18875
94	Putlitz	71975	215350	15400	400	303125	73000	217275	15125	400
95	Pritzerbe	168000	91850	7950	800	268600	168000	91850	7950	800
96	Rathenow	614900	744625	79325	8050	1446900	619025	747450	78825	7750
97	Reetz	53675	215225	45050	3150	317100	53675	216675	43600	3150
98	Reppen	199725	256375	76075	12175	544350	199725	256375	76075	12175
99	Rheinsberg	86075	239450	24650	4450	354625	86075	239800	24300	4450
100	Rhinow	67175	69325	14000	19750	170250	70175	69325	13300	19750
101	Rothenburg a. O.	22400	11250	6850	6700	47200	22400	11250	6850	6700
102	Alt-Ruppin	148325	92100	17975	8875	267275	147075	93775	18550	8875
103	Neu-Ruppin	1101675	561675	66600	15800	1745750	1114575	567275	65800	15800
104	Schermeisel	13150	15950	650	7700	37450	13150	15950	650	7700
105	Schivelbein	179650	338000	102250	13450	633350	183650	338350	100400	13450
106	Schönfließ	109875	255900	20775	3025	389575	109875	258200	21275	3025
107	Schwedt	930500	512925	67975	6750	1518150	942600	511350	66500	6750
108	Schwiebus	865125	281200	138050	49350	1333725	885825	280725	147325	48000
109	Seelow	226650	207650	23375	39375	497050	227500	207800	23375	39375
110	Senftenberg	115975	86250	49625	4500	256350	115975	86250	49625	4500
111	Soldin	370550	488100	52100	31750	942500	390950	487225	50650	31375
112	Sommerfeld	673825	248475	87100	13750	1023150	681750	249675	85625	13750
113	Sonnenburg	217450	257050	21450	12850	508800	217450	257250	21450	12850
114	Sonnewalde	83075	83775	17150	1775	185775	86175	84025	17125	1775
115	Sorau	1649175	133325	94350	10125	1886975	1696150	130425	89525	9675
116	Spandau	1832025	813425	107125	38350	2790925	1875350	839375	106925	33875
117	Spremberg	1391450	269400	352650	34900	2048400	1428925	272225	373775	36100

haben betragen:

Summa.	die Feuer-Societäts-Beiträge incl. der Hebe-Gebühren.			die Summen der gezahlten Brandvergütigungsgelder																			
				für den Brandschaden am		an Gebäuden der Klasse												für den einzelnen Brand.			Ueberhaupt		
						I.			II.			III.			IV.								
Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Tag.	Monat.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1209575	3303	25	3																				
2377950	7404	29	9	8	Februar	—	—	—	—	—	—	9519	25	9	—	—	—	9519	25	9	9519	25	9
1138625	3009	6	1	26	März	44	26	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	26	8			
				19/20	Juli	10125	—	—	2145	25	—	—	—	—	—	—	—	12270	25	—			
				31	Juli	9	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	13	4	—	12974	9	4
					(Blitzschd.)																		
				4	Oktober	—	—	—	—	—	—	—	—	—	645	13	8	645	13	8			
305800	891	11	9	23	Februar	—	—	—	9	1	—	—	—	—	—	—	—	9	1	—			
				10	Mai	—	—	—	966	7	6	—	—	—	—	—	—	966	7	6	1812	19	6
				26	Novbr.	—	—	—	737	11	—	100	—	—	—	—	—	837	11	—			
268600	549	13	4																				
1453050	3733	5	8																				
317100	1075	11	—																				
544350	1688	15	10	27	Oktober	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	4	—	—	4	—	—
354625	1099	22	2	10/11	März	—	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—			
				9	Juni	—	—	—	755	—	—	1	—	—	—	—	—	756	—	—	1214	22	6
				15	Dezbr.	—	—	—	155	—	—	3	22	6	—	—	—	158	22	6			
172550	690	16	8																				
47200	204	20	—																				
268275	711	28	2	18	Oktober	—	—	—	1192	1	8	—	—	—	—	—	—	1192	1	8	1792	1	8
				15	Dezbr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	600	—	—	600	—	—			
1763450	3720	20	4	21	März	9	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	1	8			
				30	Juni	1472	18	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1472	18	7	2140	7	11
				23	Oktober	16	8	3	629	21	6	12	17	11	—	—	—	658	17	8			
37450	191	5	—																				
635850	2102	4	8	28	Dezbr.	—	—	—	1760	—	—	—	—	—	—	—	—	1760	—	—	1760	—	—
392375	1140	20	8																				
1527200	3226	8	4	22	Oktober	67	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	67	—	—	67	—	—
1361875	3448	23	4	12	Oktober	—	—	—	5	—	—	500	—	—	2	13	—	507	13	—	507	13	—
498050	1686	23	10																				
256350	762	1	8																				
960200	2823	24	5	2	Mai (früh)	400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—	—			
				2	Mai (Nacht)	—	—	—	—	—	—	3	17	2	1700	—	—	1703	17	2	2328	17	2
				30	Septbr.	—	—	—	225	—	—	—	—	—	—	—	—	225	—	—			
1030800	2276	3	2	16	Januar	131	7	6	—	—	—	1800	—	—	25	—	—	1956	7	6	1981	7	6
					im März	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—			
509000	1471	21	—	9	Mai	—	—	—	900	—	—	—	—	—	—	—	—	900	—	—	900	—	—
189100	495	20	7																				
1925775	2961	3	6																				
2855525	5957	26	1	8	Januar	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—			
				25	August	3	17	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	17	2			
				25	Novbr.	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	846	17	2
				26	"	—	—	—	—	—	—	800	—	—	—	—	—	800	—	—			
2111025	5002	7	1	10	Juli	—	—	—	—	—	—	60	4	4	—	—	—	60	4	4	60	4	4

Laufende Nummer.	Namen der Städte.	Im Jahre 1870 die Versicherungs-Summen der seitsgenannten Städte pro I. Semester. In Klasse I.	II.	III.	IV.	Summa.	pro II. Semester. In Klasse I.	II.	III.	IV.
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
118	Sternberg	93325	71425	8475	4850	178075	93325	71425	8475	4850
119	Storkow	94775	140175	17575	8200	260725	94775	140275	17475	8200
120	Strasburg U/M.	201150	650000	42650	47150	940950	215500	650900	42625	48950
121	Strausberg	384750	377275	36500	8450	806975	384750	377875	36500	8450
122	Teltow	304225	41825	12375	21100	379525	328375	42325	12375	13525
123	Templin	238650	674350	43950	11925	968875	244450	673825	43350	11925
124	Teupitz	41000	45325	7400	3300	97025	41375	45325	7025	3300
125	Trebbin	106150	158875	16375	8825	290225	106825	161525	16325	8600
126	Trebschen	9600	5975	625	1275	17475	9600	5975	625	1275
127	Treuenbrietzen	102625	372650	94600	800	570675	104375	374000	94150	800
128	Triebel	261325	57400	49300	1725	369750	268000	57450	48675	1125
129	Vetschau	220175	92375	35750	6875	355175	218625	93450	36225	6875
130	Vierraden	119525	315100	19700	9175	463500	123175	310975	25625	8125
131	Werder	409175	87700	24800	6550	528225	412800	90300	23950	5900
132	Wilsnack	147325	175425	25250	425	348425	147475	177725	23850	425
133	Wittenberge	828875	501800	22400	12875	1365950	831175	502825	22400	12775
134	Wittstock	387675	1074200	103550	10100	1575525	402650	1073850	102150	9900
135	Woldenberg	173950	316725	49950	12550	553175	173950	316725	49950	12550
136	Wriezen	464400	502725	34325	6425	1007875	471525	502700	34050	6425
137	Wusterhausen a/D.	141625	438100	64100	11600	655425	141625	438500	64100	11600
138	Zehden	146150	123400	11950	2325	283825	146200	123350	11950	2325
139	Zehdenick	255525	189625	40025	3100	488275	257075	189575	39825	3100
140	Zielenzig	333625	317600	82350	18475	752050	339275	319075	81050	18450
141	Zossen	197175	190300	19250	20825	427550	197200	190375	20075	20700
142	Züllichau	392925	232725	107650	82375	815675	401025	240650	107375	80800
	Summa	52764500	39827825	7584525	1984600	102161450	53725150	39957850	7596775	1965475

Die Hebegebühren der Magisträte betragen . . .

Für die Städte-Feuer-Societäts-Haupt-Kasse verbleiben daher nur . . .

Berlin, den 30. Juni 1871.

haben betragen:

Summa.	die Feuer-Societäts-Beiträge incl. der Hebe-Gebühren.			die Summen der gezahlten Brandvergütigungsgelder für den Brandschaden am		an Gebäuden der Klasse I.			II.			III.			IV.			für den einzelnen Brand.			Ueberhaupt.		
Rthlr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Tag.	Monat.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
178075	464	9	2	16	Mai	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—	—	400	—	—	400	—	—
260725	797	20	6	21	Dezbr.	—	—	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	1	10	—
957975	3374	17	11	2	Februar	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—			
				28	Novbr.	—	—	—	4435	14	6	—	—	—	—	—	—	4435	14	6	4460	14	6
807575	2019	27	2	7	Februar	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	—	—	35	—	—
396600	847	18	6	17	Februar	—	—	—	557	26	3	—	—	—	7575	—	—	8132	26	3	8132	26	3
973550	2943	2	3	15	März	16	17	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	17	1			
				7	Novbr.	—	—	—	445	1	11	—	—	—	—	—	—	445	1	11	461	19	—
97025	288	17	6																				
293275	877	15	7	18	April	—	—	—	613	10	—	—	—	—	7925	—	—	8538	10	—	8538	10	—
17475	53	26	8																				
573325	1895	11	4																				
375250	780	25	6																				
355175	859	13	10	26	Juni	—	—	—	250	—	—	—	—	—	—	—	—	250	—	—	250	—	—
467900	1437	11	2	2	März	—	—	—	300	—	—	350	—	—	775	—	—	1425	—	—			
				1	August (Blitzschd.)	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	1475	—	—
532950	985	29	11																				
349475	895	10	6	31	März	—	—	—	203	3	4	—	—	—	170	—	—	373	3	4			
				6	Mai	44	8	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	8	2	1117	11	6
				13	Juli	—	—	—	700	—	—	—	—	—	—	—	—	700	—	—			
1369175	2919	20	7	25	Juli	—	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—	300	—	—
1588550	4745	5	5	13	Januar	—	—	—	31	12	10	—	—	—	—	—	—	31	12	10			
				26	"	575	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	575	—	—			
				16	April	—	—	—	525	—	—	5	15	—	—	—	—	530	15	—	3765	8	9
				1	Oktbr.	—	—	—	1421	12	10	—	—	—	—	—	—	1421	12	10			
				18	Dezbr.	1000	—	—	206	28	1	—	—	—	—	—	—	1206	28	1			
553175	1721	22	6	14	Septbr.	—	—	—	600	—	—	—	—	—	300	—	—	900	—	—	900	—	—
1014700	2484	8	5	25	Juni	—	—	—	7	15	—	—	—	—	—	—	—	7	15	—	7	15	—
655825	2154	19	6	7	Februar	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	30	—	—	30	—	—
283825	676	7	4	13	Juli	400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—	—	400	—	—
489575	1186	21	6	10	August	—	—	—	14	12	—	—	—	—	—	—	—	14	12	—	14	12	—
757850	2175	9	9																				
428350	1285	5	5	31	Mai (Blitzschd.)	28	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	9	28	—	9
829850	3094	17	10																				
103245250	264775	25	7			45515	25	1	153874	9	4	40389	27	3	31727	7	6	271507	9	2	271507	9	2
. .	5295	15	6																				
. .	259480	10	1																				

Ständische Direktion der Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

B.

Extract

aus der Rechnung der ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz vom laufenden Verwaltungs-Fonds für das Jahr 1870.

	Soll. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest. Thlr.	Sgr.	Pf.
Einnahme.									
A. Bestand aus der vorigen Rechnung	65513	7	5	65513	7	5	—	—	—
B. Aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—			
C. An Einnahme-Resten	1323	17	9	1097	23	10	225	23	11
D. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:									
Tit. I. An Feuer-Societäts-Beiträgen der Associirten	259480	10	1	256121	6	10	3313	2	—
„ II. An Beiträgen der Nichtassociirten zu den Kosten der Neben-Beschädigungen und zu den Spritzen- und Wasserwagen-Prämien	1017	4	11	1019	18	5	—	—	—
„ III. An wiedereingezogenen Brandentschädigungsgeldern	298	20	6	298	20	6	—	—	—
„ IV. An erstatteten Mandatarien-Gebühren	2	10	6	—	—	—	2	10	6
„ V. An erworbenen Dokumenten und wiedereingezogenen Kapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ VI. An Zinsen	338	—	—	338	—	—	—	—	—
„ VII. An Strafgeldern	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ VIII. Erstattetes Porto	2	2	—	2	2	—	—	—	—
„ IX. An zufälligen Einnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	327975	13	2	324390	19	—	3541	6	5
ad Littr. D. Tit. I. 6 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf. Zugang									
52 „ 3 „ — „ Abgang									
Tit. II. 2 „ 13 „ 6 „ Zugang.									
Ausgabe.									
A. An wieder erstattetem Vorschuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B. Aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C. An Ausgabe-Rückständen	40086	17	1	35329	28	11	4756	18	2
D. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:									
Tit. I. A. Für Brand- und Blitzschäden, Spritzen- rc. Prämien und an Schadensabschätzungskosten	273868	17	8	232559	24	4	41300	6	3
B. Für Nebenbeschädigungen	1414	4	10	1222	27	11	191	6	11
„ II. An zurückgezogenen und von Neuem zu zahlen gewesenen Brandvergütigungsgeldern	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ III. An zurückerstatteten Feuer-Societäts-Beiträgen	1	9	6	1	9	6	—	—	—
„ IV. An Diäten und Reisekosten, einschließlich der an ständische Deputirte gezahlten 1017 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. für außerordentliche bau- und feuerpolizeiliche Revisionen	1057	26	6	1057	26	6	—	—	—
„ V. An Mandatarien-Gebühren und Kosten-Vorschüssen	31	23	6	31	23	6	—	—	—
„ VI. An Zinsen für aufgenommene Darlehne zur Bestreitung der laufenden Ausgaben	1131	19	3	1131	19	3	—	—	—
„ VII. An Postporto	636	15	—	636	15	—	—	—	—
„ VIII. An außerordentlichen Ausgaben	49	17	8	49	17	8	—	—	—
Summa	318278	1	—	272021	12	7	46248	1	4
Die Einnahme beträgt	—	—	—	324390	19	—			
Bleibt Bestand	—	—	—	52369	6	5			

ad Littr. D. Tit. I. A. 8 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf. Abgang.

Extract C.

aus der Rechnung der ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz vom eisernen Bestands-Fonds für das Jahr 1870.

	Soll. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest. Thlr.	Sgr.	Pf.
Einnahme.									
A. Bestand aus der vorigen Rechnung	233225	—	6	233225	—	6	—	—	—
B. Aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C. An Einnahme-Resten	7	15	9	1	24	3	5	—	6
D. An zurückgezahlt erhaltenen Kapitalien und neu erworbenen Documenten	93229	15	—	93229	15	—	—	—	—
E. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:									
Tit. I. An Zinsen von Staatspapieren	5709	19	—	5709	19	—	—	—	—
„ II. An Zinsen von Hypotheken-Kapitalien	4873	7	6	4873	7	6	—	—	—
„ III. An außerordentlichen Einnahmen	8	24	—	8	24	—	—	—	—
Summa	337053	21	9	337048	—	3	5	—	6
ad Littr. C. 21 Sgr. Ausfall.									
Ausgabe.									
A. An erstattetem Vorschuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B. Aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C. An Ausgabe-Resten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
D. Für neu erworbene Activa und an wieder verausgabten Documenten	92193	10	—	92193	10	—	—	—	—
E. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:									
Tit. I. An fixirten jährlichen Gehältern	5800	—	—	5800	—	—	—	—	—
„ II. An fixirten Diäten	240	—	—	240	—	—	—	—	—
„ III. An Büreau-Kosten	551	18	9	551	18	9	—	—	—
„ IV. An diversen Ausgaben	379	27	9	379	27	9	—	—	—
„ V. An Gebühren der technischen Mitglieder der Orts-Revisions-Kommissionen	833	—	—	833	—	—	—	—	—
„ VI. Pensionen	800	—	—	800	—	—	—	—	—
„ VII. ad extraordinaria	422	20	—	422	20	—	—	—	—
Summa	101220	16	6	101220	16	6	—	—	—
Die Einnahme beträgt	—	—	—	337048	—	3			
Mithin Bestand	—	—	—	235827	13	9			

und zwar:

in Staatspapieren und Effecten	235265 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
Baar sind vorhanden . . .	562 „	13 „	9 „
	235827 Thlr.	13 Sgr.	9 Pf.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 31. Den 2. August 1871.

Im Verfolg Meiner Ordres vom 3. September und 13. Oktober v. J. mache Ich Ihnen in den abschriftlichen Anlagen
1) das Statut der Kaiser Wilhelms-Stiftung für deutsche Invaliden und
2) die an Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit den Kronprinzen heute erlassene Ordre, wodurch Ich dieses Statut genehmigt habe,

zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung bekannt.

Berlin, den 1. Juni 1871.

Wilhelm.

An den Reichskanzler und die Minister des Krieges und des Innern.

Statut der Kaiser Wilhelms-Stiftung für deutsche Invaliden.

Protektor: Se. Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen.

Stellvertretender Protektor: Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reiches und Kronprinz von Preußen.

§. 1. Die Kaiser Wilhelms-Stiftung für deutsche Invaliden bezweckt:

1) den im Kampfe gegen Frankreich oder in Folge desselben durch Verwundung oder Krankheit ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen Kriegern der deutschen Land- und Seemacht, 2) den Angehörigen der in diesem Kampfe gefallenen oder in Folge desselben gestorbenen oder ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen Kriegern, nach Bedürfniß Hülfe und Unterstützung zu gewähren.

Den Kriegern sind gleich zu achten diejenigen Beamten, Aerzte und anderen Personen, welche bei Ausübung ihres Berufs im Kampfe, im Krankendienste oder sonst im Felde erwerbsunfähig geworden, beziehungsweise bei oder in Folge solcher Berufsausübung gestorben sind.

Ausnahmsweise kann auch Solchen, welche noch nicht erwerbsunfähig geworden sind, Unterstützung zu dem Zwecke gewährt werden, um sich vor dem Eintritte der Erwerbsunfähigkeit zu bewahren.

§. 2. Bei den Unterstützungen, die sowohl einmalige wie fortlaufende unmittelbare als mittelbare sein, für bedürftige Kinder auch in Vermittelung unentgeltlicher Verpflegung, Erziehung oder Unterrichtsertheilung bestehen können, ist einerseits die bürgerliche Stellung der zu Unterstützenden zu berücksichtigen, andererseits der Grad der Erwerbsunfähigkeit und Bedürftigkeit, namentlich auch mit Beziehung auf die denselben etwa anderweitig, insbesondere aus Staats- oder Gemeindemitteln gewährten Unterstützungen.

Die Unterstützungen sollen namentlich in solchen Lebenslagen gewährt werden, in denen die Staatshülfe gesetzlich ausgeschlossen oder eng beschränkt ist, wie bei Aushülfen zu Badekuren, dem Besuch von klimatischen Kurorten, der Benutzung von Heil- und Pflegeorten, sowie bei Unterstützungen Behufs der Gründung eines neuen Lebensberufes und bei Beihülfen an Personen, deren Ernährer erst nach erfolgter Demobilmachung gestorben sind.

Behufs zweckmäßiger Bemessung und Verabfolgung der Unterstützungen ist eine stetige Verbindung mit den betreffenden militärischen Central-Organen zu suchen.

§. 3. Die Stiftung erhält ihre Mittel durch die ihr zugewendeten einmaligen Gaben und fortlaufenden Beiträge.

§. 4. Die gemeinsamen Angelegenheiten der Stiftung werden durch einen Gesammt-Vorstand und einen Verwaltungs-Ausschuß wahrgenommen, welche ihren Sitz in Berlin haben.

§. 5. Dem Gesammt-Vorstande steht die obere Leitung der Stiftung zu.

Die obere Leitung umfaßt: 1) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses (§. 9); 2) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, sowie die Entlastung des Verwaltungs-Ausschusses (§. 18); 3) die Beschlußnahme über die von dem Verwaltungs-Ausschusse vorgeschlagenen Abänderungen des Statuts (§. 19) und 4) auf Antrag des Verwaltungs-Ausschusses die Beschlußnahme über Zweifel, welche über die Auslegung prinzipiell wichtiger Bestimmungen des Statuts entstehen. Die in dieser Beziehung gefaßten Beschlüsse des Gesammt-Vorstandes bedürfen indeß zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Allerhöchsten Protektors.

§. 6. Der Gesammt-Vorstand besteht unter dem Vorsitze Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen oder eines von Demselben ernannten Stellvertreters aus 68 Mitgliedern, von welchen 1) 17 durch das mittelst der Uebereinkunft der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger vom 20. April 1869 gegründete Central-Comitee dieser

Vereine aus seinen dem preußischen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger angehörenden Mitgliedern; 2) 17 durch den auf Grund des Statuts der Victoria-National-Invaliden-Stiftung vom 10. September 1866 bestehenden geschäftsführenden Ausschuß dieser Stiftung aus seiner Mitte und 3) 34 durch die der Kaiser Wilhelms-Stiftung angehörenden außerpreußischen Vereine gewählt werden.

Den außerpreußischen Vereinen bleibt es überlassen, über die Ausübung dieses Wahlrechts sich zu einigen. Bis solches geschehen, sind die außerpreußischen Mitglieder des Gesammt-Vorstandes zur Hälfte von dem unter 1 genannten Central-Comitee, zur Hälfte von dem geschäftsführenden Ausschusse der Victoria-National-Invaliden-Stiftung zu wählen.

§. 7. Der Gesammt-Vorstand tritt alljährlich mindestens einmal zur Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung (§. 18) in öffentlicher Sitzung und außerdem so oft erforderlich, zusammen.

Zu den Sitzungen sind sämmtliche Mitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Mittheilung der Tagesordnung einzuladen.

§. 8. Der Verwaltungs-Ausschuß führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt dieselbe nach Außen.

Er ist befugt, im Namen der Stiftung Verträge jeder Art, insbesondere auch Vergleiche abzuschließen, Prozesse zu führen und alle Rechtshandlungen, auch solche, zu denen die Gesetze eine Spezial-Vollmacht erfordern, mit voller rechtlicher Wirkung für die Stiftung zu vollziehen.

Seine Legitimation vor Gerichten und anderen Behörden führt der Verwaltungs-Ausschuß durch ein von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter auszustellendes Attest.

Die Insinuation gerichtlicher Verfügungen und Vorladungen erfolgt mit verbindlicher Kraft für die Stiftung an den Vorsitzenden des Verwaltungs-Ausschusses oder dessen Stellvertreter.

Die Urkunden der Stiftung müssen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Schriftführer vollzogen sein.

Für die laufende Correspondenz genügt die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§. 9. Der Verwaltungs-Ausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, welchen das erste Mal der Protektor ernennt, und mindestens 24 von dem Gesammt-Vorstande zu wählenden Mitgliedern, welche zu einem Drittel den preußischen Mitgliedern des Central-Comitees der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, zu einem Drittel dem geschäftsführenden Ausschusse der Victoria-National-Invaliden-Stiftung und zu einem Drittel den außerpreußischen Vereinen der Kaiser Wilhelms-Stiftung angehören sollen, und sämmtlich der Bestätigung des Protektors bedürfen.

Bei späteren statutenmäßigen Aenderungen des Personals des Verwaltungs-Ausschusses erfolgt die Bestätigung durch den stellvertretenden Protektor, nachdem die desfallsige Anzeige an den Protektor gelangt ist.

Aus den rite gewählten und bestätigten Mitgliedern werden zwei Stellvertreter des Vorsitzenden, ein Schatzmeister und vier Schriftführer von dem stellvertretenden Protektor ernannt.

Alle drei Jahre scheidet ein Drittheil der Mitglieder aus. Die beiden ersten Male werden die Ausscheidenden durch das Loos bezeichnet. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

Für die Zeit bis zum 1. Juli 1872 werden die Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses in der Weise bestimmt, daß das Central-Comitee der deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger und der geschäftsführende Ausschuß der Viktoria-National-Invaliden-Stiftung je 12 Mitglieder wählen und zur Bestätigung in Vorschlag bringen, von welchen je 4 den nichtpreußischen Theilen des Deutschen Reiches angehören sollen. — Die so bestellten Mitglieder sind bei der für die Zeit nach dem 1. Juli 1872 stattfindenden Wahl des Verwaltungs-Ausschusses durch den Gesammt-Vorstand wieder wählbar.

§. 10. Zur laufenden Verwaltung einzelner Geschäftszweige, sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Commissionen oder einzelne Commissarien erwählt werden.

§. 11. Die Beschlußfassung erfolgt sowohl im Gesammt-Vorstande, wie im Verwaltungs-Ausschusse, abgesehen von Statuten-Aenderungen (§. 19) durch die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 12. Die Aemter der Stiftung sind Ehren-Aemter und werden ohne Entgelt verwaltet. Es bleibt jedoch vorbehalten, die erforderlichen Büreaubeamten anzunehmen, deren Bezüge sowie den sonstigen Verwaltungsaufwand der Verwaltungs-Ausschuß festsetzt.

§. 13. Die Wirksamkeit der Stiftung erstreckt sich über das ganze Gebiet des Deutschen Reiches.

Behufs Erreichung des Stiftungszweckes in den einzelnen Theilen dieses Gebietes werden Vereine, welche der Stiftung für bestimmt abgegrenzte örtliche Bezirke auf Grund des gegenwärtigen Statuts sich anschließen wollen, durch Beschluß des Verwaltungs-Ausschusses in die Stiftung aufgenommen.

Für einen und denselben Bezirk kann nur ein Verein in die Stiftung aufgenommen werden.

Dies schließt nicht aus, daß neben Landes-, Provinzial- und sonstigen einen größeren Bezirk umfassenden Vereinen einzelne im Bereiche derselben bestehende oder sich bildende Vereine für ihre engeren Bezirke als selbstständige Glieder der Stiftung unmittelbar in dieselbe aufgenommen werden. Eine solche Aufnahme soll jedoch nur da stattfinden, wo es mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des betreffenden Bezirks, dem Stiftungszwecke förderlich erscheint, und in den außerpreußischen Gebieten nur nach Verständigung mit dem betreffenden Landesvereine.

Wenn für einen und denselben Bezirk mehrere Vereine die Aufnahme in die Stiftung wünschen, so haben dieselben Behufs dieser Aufnahme zu gemeinsamer Thätigkeit für die Sache der Stiftung unter einem gemeinschaftlichen Vorstande zusammenzutreten. Die Feststellung der Bedingungen dieser Vereinigung bleibt der Verständigung der betreffenden Vereine überlassen. Erfolgt eine solche Verständigung nicht, und läßt dieselbe auch durch Vermittelung des Verwaltungs-Ausschusses sich nicht herbeiführen, so entscheidet auf Vortrag des Verwaltungs-Ausschusses der stellvertretende Protektor darüber, welcher Verein und unter welchen Bedingungen derselbe in die Stiftung aufzunehmen ist.

Werden Vereine, welche bereits für andere Zwecke gegründet sind, wie namentlich Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, oder Zweigvereine der Victoria-National-Invaliden-Stiftung in die Kaiser Wilhelms-Stiftung aufgenommen, so ist ihre Thätigkeit als Verein der Kaiser Wilhelms-Stiftung von ihrer sonstigen Aufgabe getrennt zu halten.

§. 14. Die Vereine haben innerhalb ihres Bezirks für die Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen und die dazu erforderlichen Mittel durch Sammlung von Beiträgen aufzubringen.

Die Vereine werden dem Verwaltungs-Ausschusse auf Erfordern Auskunft ertheilen, dessen Aufträge als seine Organe ausführen und sich mit ihm in laufender Verbindung erhalten.

Dem Verwaltungs-Ausschusse ist alljährlich von den Vereinen über die Thätigkeit, Mittel und Fonds, sowie über deren Verwendung Bericht zu erstatten, wogegen diesem die Verpflichtung obliegt, ihnen mit Rath und Beistand an die Hand zu gehen.

Im Uebrigen sind die Vereine ohne Rücksicht auf ihre größere oder geringere Ausdehnung in ihrer Selbstständigkeit und in ihrer Wirksamkeit unbeschränkt. Sie disponiren über ihre Mittel und bestimmen die aus denselben zunächst zu bestreitenden Unterstützungen in ihren Bezirken. Ihre innere Einrichtung ist ihrem freien Ermessen überlassen.

§. 15. Alle Beisteuern, Vermächtnisse und Geschenke, welche für die Zwecke der Stiftung bei den Central-Organen (§. 4.), sowie bei dem Central-Comitee der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger und bei der Victoria-National-Invaliden-Stiftung eingehen oder eingegangen sind, fallen, wenn von den Gebern nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen ist, einem von dem Verwaltungs-Ausschusse zu verwaltenden Central-Fonds zu.

§. 16. Mittelst des Central-Fonds soll die Stiftung in den Stand gesetzt werden, jedem Einzelnen, welcher in dem Kampfe zur Sicherheit der ganzen Nation Leben und Gesundheit eingesetzt hat, in möglichst gleicher Berücksichtigung des Bedürfnisses die Fürsorge Aller zuzuwenden.

Demgemäß sind a) bei den Unterstützungen, welche der Verwaltungs-Ausschuß unmittelbar aus dem Central-Fonds an einzelne Personen bewilligt, vorzugsweise solche Hülfsbedürftige zu berücksichtigen, welche der Fürsorge eines besonderen Vereins entbehren, b) denjenigen Vereinen, welche nicht genügend eigene Mittel besitzen, um die erforderlichen Unterstützungen in ihren Bezirken gewähren zu können, nach Verhältniß des Bestandes und des gesammten Bedarfs, Zuschüsse aus dem Central-Fonds zur selbstständigen stiftungsmäßigen Verwendung zu überweisen.

Behufs der weiteren Ausgleichung hat jeder Verein, dessen Einnahmen seine Ausgaben übersteigen, einen entsprechenden Theil der ersteren zu reserviren. Am Schlusse eines jeden Jahres wird der Betrag dieser Reserve dem Verwaltungs-Ausschusse angezeigt, welcher darüber nach Bedürfniß zu verfügen berechtigt ist, um die vorstehend unter b. erwähnten Zuschüsse zu gewähren.

§. 17. Die Mittel der Stiftung, sowohl Kapital wie Zinsen, sind während des Bestehens der Stiftung dem Bedürfnisse gemäß zu verausgaben.

§. 18. Der Verwaltungs-Ausschuß hat alljährlich dem Gesammt-Vorstande Bericht über seine Wirksamkeit zu erstatten und demselben Rechnung zu legen.

Die Resultate des Jahresberichts und der Jahresrechnung sind nach erfolgter Entlastung zu veröffentlichen.

§. 19. Zu Abänderungen dieses Statuts bedarf es übereinstimmender Beschlüsse des Verwaltungs-Ausschusses und des Gesammt-Vorstandes. Diese Beschlüsse sind mit zwei Drittel Mehrheit der vertretenen Stimmen zu fassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Protektors.

Indem Ich die anliegenden von Eurer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit Mir unterm 30. April d. J. im Entwurfe vorgelegten Statuten der gemeinsamen Deutschen Invaliden-Stiftung, der Ich, Ihrem Vorschlage gemäß, den Namen „Kaiser Wilhelms-Stiftung für Deutsche Invaliden" beilege, mit den von Mir für erforderlich erachteten Modifikationen hiermit bestätige, verfüge Ich, daß diese Statuten an Stelle der von Mir mittelst Ordre vom 3. September 1870 vorläufig genehmigten Deutschen Wilhelms-Stiftung treten sollen. — Zugleich spreche Ich, in Anerkennung der stattgefundenen Einigung der beiden für die Zwecke der Stiftung thätig gewesenen Vereine, die Erwartung aus, daß nunmehr jede weitere, jenen Zwecken widersprechende Verzögerung der Wirksamkeit der gemeinsamen Stiftung unbedingt vermieden werde. Denn es ist Mein herzlichster Wunsch, die Stiftung in segensreicher Thätigkeit zu sehen, damit das Loos der deutschen Invaliden und der Hinterbliebenen der für das Vaterland Gefallenen auch in solchen Fällen möglichst erleichtert werde, in denen die für Alle nach gleichem Maße zu gewährende Staatshülfe den verschiedenen Lebensverhältnissen und Bedürfnissen nicht ausreichend oder nicht angemessen zu entsprechen vermag. Bei Meinem lebhaften Interesse für diese Angelegenheit werde Ich eingehende Mittheilungen über die Wirksamkeit der Stiftung gern entgegennehmen. Abgesehen davon aber halte

Ich es für erforderlich, daß nach Verlauf von drei Jahren, auf Grund der dann gesammelten Erfahrungen, eine allgemeine Revision der Statuten erfolge.

Berlin, den 1. Juni 1871.

(gez.) Wilhelm.

An Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit den Kronprinzen des Deutschen Reiches und Kronprinzen von Preußen.

Bekanntmachung des Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg und des kommandirenden Generals des 3. Armee-Corps.

Bei der unterzeichneten Provinzial-Behörde erster Instanz sind in letzterer Zeit eine so bedeutende Z hl hier nicht ressortirender Gesuche eingegangen, daß es nothwendig wird, die Betheiligten in ihrem eigenen Interesse darauf aufmerksam zu machen, daß:

1) Gesuche um Invaliden-Beneficien ꝛc. an die heimathlichen Bezirks-Commando's;
2) Reklamations-Gesuche an die zuständigen Landraths-Aemter;
3) Gesuche um Beurlaubungen, Recherchen nach Vermißten, oder Recherchen irgend welcher anderen Art an den betreffenden Truppentheil (Regiment, Bataillon ꝛc.) direkt zu richten sind.

Die meistentheils von Concipienten aufgestellten, hier vorgelegten Gesuche, verursachen den Bittstellern nur Kosten und unnöthigen Zeitverlust, indem diese Gesuche hier nie erledigt oder berücksichtigt werden, sondern nur an die oben angeführten Behörden zur Prüfung abgegeben werden konnten.

Es werden daher für die Folge alle derartig hier eingehenden Gesuche den betreffenden Bittstellern mit dem Bemerken zurückgesandt werden, sich an die kompetenten Behörden wenden zu wollen.

Berlin und Potsdam, den 15. Juli 1871.

Der kommandirende General des 3. Armee-Corps.	Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime-Rath.
(gez.) v. Alvensleben.	(gez.) v. Jagow.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die diesjährige Entlassungs-Prüfung in dem Seminar zu Neuzelle am 25., 26. und 27. September stattfinden wird, und laden die Herren Superintendenten, Schul-Inspektoren und Prediger hiermit ein, der Prüfung beizuwohnen.

Berlin, den 29. Juli 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Die von dem Dachpappen-Fabrikanten O. Elsholz zu Lübben präparirten Theerpappen sind in Folge der stattgefundenen Prüfung derselben als feuersicheres Bedachungs-Material anerkannt worden. Dies wird gemäß §. 25 der ländlichen Bau-Polizei-Ordnung vom 11. Oktober 1847 — Amtsblatt pro 1847 Seite 373 und §. 16 der Bau-Polizei-Ordnung für die Städte vom 10. November 1868 — Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt Nr. 48 pro 1868 mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jedes einzelne Pappstück mit dem Fabrikstempel: „Theerpappenfabrik O. Elsholz in Lübben versehen sein muß.

Frankfurt a. O., den 25. Juli 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Civil-Ingenieur Herrn F. H. Reitz in Hamburg ist unter dem 6. Juli 1871 ein Patent

auf einen Heliotropen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Ingenieur Jules Planche zu Imphy-Nièvre ist unter dem 10. Juli 1871 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wasserstandzeiger für stehende Dampfkessel,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung. Das dem Herrn Heinrich Raetke unter dem 17. Mai 1870 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Trennen von Holzblöcken, in der nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Frankfurt a. O., den 24. Juli 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die zweite diesjährige Prüfung der den einjährigen freiwilligen Militärdienst beanspruchenden jungen Leute

am 27. September d. J. früh 8 Uhr

stattfinden wird und daß die zu Prüfenden ohne vorherige Aufforderung sich Behufs Fertigung der schriftlichen Arbeiten

am 26. September Nachmittags 2 Uhr

im hiesigen Regierungs-Gebäude einzufinden haben.

Die Anmeldung zu dieser Prüfung, sowie die Einreichung der vorgeschriebenen Zeugnisse, als:

1) Taufzeugniß (Geburtsattest),
2) Moralitäts-Attest,
3) väterliche oder vormundschaftliche Einwilligung

muß mit dem auf Zulassung zur Prüfung gerichteten

Antrage 4 Wochen vorher und spätestens bis 25. August d. J. erfolgen.

Frankfurt a. O., den 16. Juli 1871.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Der Militär-Vorsitzende. v. Pelchrziem. Der Civil-Vorsitzende. Groskopff.

Bekanntmachungen des General-Postamts.

(1) Postanweisungsverkehr mit Italien.

Vom 1. August 1871 ab ist der Austausch von Postanweisungen zwischen Deutschland und Italien zulässig. Es können Zahlungen bis 200 Francs nach allen Orten Italiens, sowie nach Alexandrien in Egypten und nach Tunis, in welchen Orten sich Italienische Postanstalten befinden, im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist, unter entsprechender Abänderung des auf die Thaler- rc. Währung lautenden Vordrucks des Formulars, in der Franken-Währung anzugeben, dagegen in der Thaler- bezw. Gulden-Währung einzuzahlen, wobei für jetzt das Reduktions-Verhältniß von 1 Franc = 8⅛ Groschen Anwendung findet.

Die thunlichst in Marken zu frankirende Gesammtgebühr beträgt:

bei Beträgen bis 100 Francs 4 Groschen oder 14 Kreuzer,

bei Beträgen über 100 bis 200 Francs 8 Groschen oder 28 Kreuzer.

Der Coupon darf bei Postanweisungen nach Italien zur Angabe des Geldbetrages, sowie des Namens und Wohnorts des Absenders, nicht aber zu weiteren Mittheilungen benutzt werden, da die Original-Formulare nicht an die Adressaten gelangen.

Bei der Absendung aus Italien werden die von den Italienischen Postanstalten überwiesenen Beträge in München auf gewöhnliche interne Formulare, welche jedoch mit dem Vordruck „Postanweisung aus Italien" versehen sind, übertragen werden und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Postanweisungen im inneren Deutschen Verkehr.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Verkehr des Elsaß und Deutsch-Lothringens mit Italien.

Berlin, den 14. Juli 1871.

General-Postamt.

(2) Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich, die vollständige Adresse, des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per **Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr während des letzten Krieges herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens rc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma rc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwand-Einlage oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, August 1871.

General-Postamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Die mittelst Bekanntmachung vom 28. v. M. für den Gütertransport auf der Ostbahn publicirten Zuschlags-Lieferfristen werden hiermit aufgehoben; es treten fortan wieder die reglementsmäßigen Lieferfristen sowohl im Lokal- als Verband-Verkehr in Kraft.

Bromberg, den 18. Juli 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 20. Juli und 9. August pr. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die für die Beförderung patriotischer Gaben für ausgerückte deutsche Truppen auf den Preußischen Eisenbahnen zugestandene Frachtfreiheit nunmehr wieder aufgehoben ist.

Bromberg, den 28. Juli 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Vom 1. August d. J. ab wird der Tages-Personenzug von Breslau nach Berlin, welcher Morgens 7 Uhr 10 Minuten ab Breslau fährt, auf der Strecke Kohlfurt — Berlin so beschleunigt, daß derselbe vor dem Schnellzuge in Berlin eintrifft. Die Beförderung auf der Strecke Breslau — Kohlfurt geschieht nach dem bisherigen Fahrplane, während der Fahrplan von Kohlfurt bis Berlin sich ändert wie folgt:

ab	Kohlfurt	11	Uhr	7	Min.	Vormittags
"	Rauscha	11	"	25	"	"
"	Halbau	11	"	41	"	"
"	Hansdorf	11	"	55	"	"
"	Sorau	12	"	13	"	Nachmittags
"	Liebsgen	12	"	31	"	"
"	Gassen	12	"	41	"	"
"	Sommerfeld	12	"	52	"	"
"	Jeßnitz	1	"	8	"	"
"	Guben	1	"	31	"	"
"	Wellmitz	1	"	50	"	"
"	Neuzelle	2	"	1	"	"
"	Fürstenberg	2	"	11	"	"
"	Finkenheerd	2	"	29	"	"
"	Frankfurt	2	"	51	"	"
"	Rosengarten	3	"	4	"	"
"	Pilgram	3	"	11	"	"
"	Briesen	3	"	22	"	"
"	Berkenbrück	3	"	32	"	"
"	Fürstenwalde	3	"	46	"	"
"	Hangelsberg	3	"	59	"	"
"	Erkner	4	"	18	"	"
"	Friedrichshagen	4	"	30	"	"
"	Köpenick	4	"	38	"	"
"	Rummelsburg	4	"	49	"	"
in	Berlin	4	"	55	"	"

Berlin, den 17. Juli 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Auf Grund des §. 34 des Reglements vom 28. Dezember 1775, wonach das Receptionsgeschäft der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt auf die Monate März und September beschränkt sein soll, ist durch unsere Geschäfts-Instruktionen und Bekanntmachungen, zuletzt durch die Bekanntmachung vom 29. Januar 1859 zu III., angeordnet worden, daß die Receptions-Anträge spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober an uns einzusenden sind.

Wir bringen diese Anordnung wiederholt in Erinnerung, mit dem Bemerken, daß vom nächsten, mit dem 1. September cr. beginnenden Receptions-Termine ab nur solche Aufnahme-Anträge Berücksichtigung finden werden, welche, mit den vorschriftsmäßigen Attesten versehen, im Laufe der Monate September und März bei uns eingehen.

Berlin, den 11. Juli 1871.

General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Bekanntmachung der Schlesischen Generallandschafts-Direktion.

Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Den Inhabern schlesischer Pfandbriefe machen wir bekannt, daß die Verzeichnisse derjenigen Pfandbriefe, welche in dem nächsten Zinstermine Weihnachten 1871 von der Landschaft eingelöset werden sollen und also schon jetzt eingeliefert werden müssen, bei den schlesischen Landschafts-Kassen und bei den Börsen zu Breslau und Berlin ausgehängt, auch mit den drei schlesischen Regierungs-Amtsblättern ausgereicht worden sind. Wir fordern die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-landschaften einzuliefern und dagegen die für sie auszufertigenden Einziehungs-Rekognitionen in Empfang zu nehmen, gegen deren Rückgabe im Fälligkeitstermine die Valuta verausfolgt werden wird. Gegen die säumigen Inhaber wird nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848, 11. Mai 1849, 22. November 1858 und 22. November 1867 (Ges.-Sammlung 1849, S. 77, 182, 1858, S. 584 und 1867, S. 1876) verfahren werden.

Breslau, den 15. Juli 1871.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik.

Der Oberförster Frech zu Börnichen ist an Stelle des von dort versetzten Oberförsters Donalies, zum Forst-Polizei-Anwalt für die Königliche Oberförsterei Börnichen ernannt worden.

Der bisher provisorisch angestellte Lehrer Karl Gustav Eduard Franke zu Kirchhain, Diözese Dobrilugk, ist nunmehr definitiv als fünfter Lehrer daselbst angestellt worden.

Vermischtes.

(1) Königliche Universität Greifswald.
Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.
Vorlesungsplan für das Winter-Semester 1871—72.
Anfang des Semesters am 15. Oktober.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Prof. Dr. Baumstark. 2) Volkswirthschaftslehre, zweiter Theil, insbesondere Landkultur-Gesetzgebung: Derselbe. 3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin. 4) Landwirthschaftliche Statistik, Dr. Pietrusky. 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau: Derselbe. 6) Landwirthschaftliches Praktikum: Derselbe. 7) Rindviehzucht, Prof. Dr. Rhode. 8) Schafzucht: Derselbe. 9) Schweinezucht und landwirthschaftliche Demonstrationen: Derselbe. 10) Landwirthschaftliches Repetitorium: Derselbe. 11) Landschaftsgärtnerei, akademischer Gärtner Fintelmann. 12) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese. 13) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer. 14) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken: Derselbe. 15) Anatomie und Physiologie der Haussängethiere, Prof. Dr. Fürstenberg. 16) Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer. 17) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen

Laboratorium, Dr. Scholz. 18) Analytische Chemie: Derselbe. 19) Düngerlehre: Derselbe. 20) Repetitorium der organischen Chemie: Derselbe. 21) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Prof. Dr. Jessen. 22) Principien des allgemeinen Pflanzenbaues mit Rücksicht auf Klimatologie: Derselbe. 23) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie: Derselbe. 24) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien: Derselbe. 25) Geognosie, Dr. Scholz. 26) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, akademischer Baumeister Müller. 27) Praktische Geometrie Prof. Dr. Fuchs. 28) Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Winter-Semester von 1—2 Uhr, im Sommer-Semester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen. Das akademische Leseinstitut leitet Derselbe. Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommer-Semester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Dr. Pietrusky. Die Ackergeräthesammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Rhode. Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer. Die Sammlung der geodätischen Instrumente beaufsichtigt Prof. Dr. Fuchs. Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. Das Mineralien-Cabinet verwaltet Derselbe. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Samensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg. Die thierärztliche Klinik hält Derselbe. Den botanischen Garten verwalten Prof. Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Baumschule, den Obst-, Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Prof. Dr. Rhode. Das akademische Versuchsfeld verwaltet Dr. Pietrusky. Eine genauere Darstellung der Einrichtungen der Akademie enthält die Schrift: Baumstark, Die k. staats- und landw. Akademie Eldena bei der Universität Greifswald. Berlin 1870.

Eldena, im Juli 1871.

Der Direktor Dr. E. Baumstark.

(2) Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Winter-Semester beginnt am 16. Oktober d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Prof. Dr. Dünkelberg. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Allgemeine Thierzucht: Derselbe. Rindviehzucht: Administrator Dr. Werner. Landwirthschaftliche Ertragsanschläge, Wirthschafts-Organisation und Buchführung: Derselbe. Allgemeiner Ackerbau: Dr. Oehmichen. Landwirthschaftliches Seminar: Prof. Dr. Dünkelberg und Dr. Oehmichen. Obstbaumzucht: Garten-Inspektor Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation: Oberförster Herf. Unorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe. Chemisches Praktikum: Derselbe. Pflanzen-Ernährung und Düngung: Prof Dr. Ritthausen. Experimental-Physik: Dr. Budde. Physikalisches Praktikum: Derselbe. Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel. Mineralogie: Dr. Andrae. Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Dr. Schubert. Landwirthschaftliche Mechanik: Derselbe. Zeichen-Unterricht: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landwirthschaftsrecht: Oberbergrath Dr. Klostermann. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Praktika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf", sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Juli 1871.

Die Direktion der landwirthschaftlichen Akademie.

Prof. Dr. Dünkelberg.

(3) Feuerkassengelder-Ausschreiben für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig für das 1. Halbjahr 1871.

Für das 1. Halbjahr 1871 sind von den Societäts-Mitgliedern aufzubringen: a. für Gebäudeschäden aus Anlaß von 86 Bränden an Vergütigungsgeldern, incl. Abschätzungskosten 136,754 Thlr. 24 Sgr. 11 Pf., b. Spritzen-

Prämien 2118 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf., c. Wasserwagen-Prämien 752 Thlr. 19 Sgr. 1 Pf., d. Pertinenz-schäden-Vergütigungen 2115 Thlr. 18 Sgr., e. Verwaltungskosten 11,398 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf., f. Extraordinarien 531 Thlr. 25 Sgr. 11 Pf., Summa 153,672 Thlr. 5 Sgr. 11 Pf. Hiervon kommen in Abzug: a. das nach dem Ausschreiben pro II. Semester 1870 verbliebene Guthaben von 18,960 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf., b. die Beiträge der Mobiliar-Versicherten pro I. Semester 1871 von 38 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf., c Zinsen 2162 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf., d. extraordinaire Einnahmen 367 Thlr. 5 Pf., zusammmen 21,528 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf., so daß noch aufzubringen bleiben 132,144 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf.

Zur Deckung dieser Summe werden für Gebäude der I. Klasse für 100 Thlr. Versicherung 1 Sgr. 4 Pf., II. Klasse für 100 Thlr. Versicherung 2 Sgr. 8 Pf., III. Klasse für 100 Thlr. Versicherung 6 Sgr. 8 Pf., IV. Klasse für 100 Thlr. Versicherung 13 Sgr. 4 Pf. ausgeschrieben und sind demnach aufzubringen für Gebäude der I. Klasse von 49,643,375 Thlr. Versicherungskapital 22,063 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf., II. Klasse von 36,388,825 Thlr. Versicherungskapital 32,345 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf., III. Klasse von 34,549,425 Thlr. Versicherungskapital 76,776 Thlr. 15 Sgr., IV. Klasse 229,800 Thlr. Versicherungskapital 1,021 Thlr. 10 Sgr., zusammen von 120,811,425 Thlr. Versicherungskapital 132,207 Thlr 5 Sgr. 4 Pf., also gegen obige Bedarfssumme von 132,144 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf. mehr 63 Thlr. 11 Pf. welcher Betrag den Societätsgenossen bei Erlaß des Feuer-Kassen-Ausschreibens pro II. Semester 1871 zu Gute gerechnet werden wird.

Die Societätsmitglieder werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge nach Maßgabe der besonderen Aufforderungen der betreffenden Kreis-Feuer-Societäts-Direktionen ungesäumt zu entrichten.

Berlin, den 15. Juli 1871.

Ständische General-Direktion
der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Hierbei ein Exemplar des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes für den im Jahre 1868 versammelt gewesenen Provinzial-Landtag der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz vom 8. Juni d. J.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

entbieten Unseren getreuen Ständen der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz Unsern gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1868 versammelt gewesenen Provinzial-Landtages den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.

1) Grundsteuer-Remissions-Fonds.

Da Unsere getreuen Stände die Frage:

ob von der Gewährung der im §. 52 des Gesetzes vom 8. Februar 1867 (Ges.-S. S. 185) gedachten Grundsteuer-Remissionen und Unterstützungen, sowie von der dazu erforderlichen Bildung eines provinziellen Grundsteuer-Remissions-Fonds Abstand zu nehmen,

in der Uns unterm 21. März 1868 eingereichten Denkschrift im bejahenden Sinne beantwortet haben und die demnächst eingeholten Erklärungen der Communal-Landtage der Kur- und Neumark und des Markgrafthums Niederlausitz in demselben Sinne ausgefallen sind, so ist dieser Gegenstand in Bezug auf die Provinz Brandenburg als erledigt anzusehen.

2) Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlen-Bergbaues.

Diese Angelegenheit hat durch das inzwischen emanirte Gesetz vom 22. Februar 1869, betreffend die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlen-Bergbaues in denjenigen Landestheilen, in welchen das Kurfürstlich Sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gesetzeskraft hat, (Gesetz-Sammlung 1869 Seite 401 ff.) ihre Erledigung gefunden.

3) Städte-Feuer-Societät.

Den mit der Petition vom 28. März 1868 vorgelegten Entwurf zu einem neuen „revidirten Reglement für die Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark, der Niederlausitz und der Aemter

Senftenberg und Finsterwalde" haben Wir in der vorgeschlagenen Fassung **nicht** zu genehmigen vermocht.

Wir haben Uns vielmehr einstweilen darauf beschränken müssen, die dringensten, auf die Classification und auf den Eintritt der Kassenverbesserung bezüglichen Bestimmungen dieses Entwurfes in Form eines Reglements-Nachtrages durch Erlaß vom 11. April 1870 (Gesetz-Samml. Seite 333) in Kraft zu setzen.

Unser Commissarius ist beauftragt, den getreuen Ständen die Bedenken mitzutheilen, welche sich bei Prüfung des gedachten Entwurfes ergeben haben, und zugleich einen anderweit aufgestellten Reglements-Entwurf zur Berathung vorzulegen.

4) Ortschaft Schermeisel.

In Gemäßheit des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 und in Berücksichtigung der Erklärungen Unserer getreuen Stände, in der Denkschrift vom 26. März 1868 haben wir gestattet, daß die Stadt Schermeisel aus dem Stande der Stadtgemeinden vom 1. Juli 1870 ab ausscheidet und die Landgemeinde-Verfassung mit der Maßgabe annimmt, daß der Schulze und die Schöppen von der Gemeinde-Vertretung gewählt und vom Landrathe nach Anhörung der Ortsobrigkeit bestätigt werden, sowie, daß der Schulze den Titel eines Bürgermeisters führen darf.

Auch haben Wir genehmigt, daß die nunmehrige Landgemeinde Schermeisel an den Wahlen zu den Kreis-Communal- und Provinzial-Landtagen in demjenigen Wahlbezirke Theil nimmt, in welchem sie belegen ist.

II. Auf die ständischen Petitionen.

Viehseuche.

Was die Petition Unserer getreuen Stände vom 30. März 1868 anlangt, wegen Aufhebung der Verordnung, der Regierung zu Potsdam vom 29. Oktober 1865 und Wiedereinführung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in dem Viehsterbe-Patent vom 2. April 1803 bei dem Ausbruch der chronischen Lungenseuche, unter dem Rindvieh, so ist der erste Antrag, durch die inzwischen erfolgte Aufhebung der qu. Polizei-Verordnung bereits erledigt. Auf den zweiten dagegen kann nicht eingegangen werden.

Bei Emanation des Viehsterbe-Patents vom Jahre 1803 konnte bezüglich der polizeilichen Vorschriften nur der damalige Stand der veterinärärztlichen Kenntnisse und Erfahrungen maaßgebend sein. Seitdem ist jedoch durch bewährte Vertreter der Wissenschaft festgestellt worden, daß, obwohl die Ansteckungsfähigkeit der Lungenseuche während des **Lebens** der Thiere außerordentlich groß ist, doch die **Cadaver** des an dieser Seuche abgestandenen Viehs die Contagiosität verlieren. Hiernach war eine Aenderung der Vorschriften des Viehsterbe-Patents geboten und es wurde durch verschiedene Erlasse zunächst das Schlachten des an der Lungenseuche erkrankten Viehs und demnächst die Verwerthung der betreffenden Cadaver gestattet.

Nur ein Bedenken, welches auch von Unseren getreuen Ständen gegen die Zulässigkeit des Schlachtens lungenkranker Rinder angeführt worden, ist nicht unbegründet, nämlich die Möglichkeit der weiteren Verbreitung der Seuche durch die Schlächter selbst oder andere Personen, welche unbefugt in infizirte Stallungen eindringend, das in ihren Kleidern aufgefangene Contagium verschleppen können, wenn sie unmittelbar nachher in gesunde Ställe gehen. Aber auch dieser Gefahr ist bereits durch eine anderweite Polizei-Verordnung der Regierung zu Potsdam vom 13. Februar 1868 be-

gegnet worden, welche durch die §§. 5 und 11 der Weiterverbreitung der Seuche durch den Betrieb des Schlächtergewerbes wirksam entgegentritt. Hiernach und nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft liegt kein Grund vor, in Betreff der Lungenseuche wiederum auf das Viehsterbe-Patent vom 2. April 1803 zurückzugehen.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung, haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 8. Juni 1871.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) **v. Bismarck.** **v. Roon.** **v. Mühler.** **v. Selchow,** zugleich für den abwesenden Minister für Handel rc. **Gr. Eulenburg.** **Camphausen.**

Landtags-Abschied
für die Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz.

Druck von Gebr. Unger (Th. Grimm) in Berlin, Friedrichsstr. 24.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 32. Den 9. August 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Die Nachprüfung der im Seminar zu Drossen vorgebildeten und der übrigen zu dieser Prüfung angemeldeten, provisorisch angestellten Lehrer findet in diesem Jahre am

24., 25. und 26. August

in dem genannten Seminare statt, und werden die betreffenden Lehrer durch die Herren Superintendenten resp. Kreis-Inspektoren besondere Vorladungen erhalten.

Frankfurt a. O., den 4. August 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(2) Die Lehrerstelle an der 4. Klasse der Knabenschule in Luckau, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

(3) Die mit einem Normalgehalte von 220 Thlr. verbundene Küster- und Schullehrerstelle in Münchhausen, Diözese Dobrilugk, Königlichen Patronats, wird durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers zum 1. Oktober cr. erledigt werden.

(4) Die mit einem Normalgehalte von 180 Thlr. verbundene Küster- und Schullehrerstelle in Bischdorf, Diözese Calau, Privat-Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

(5) Die 4. Lehrerstelle in Brunschwig, Diözese Cottbus, Königlichen Patronats, und mit einem Einkommen von 200 Thlr. verbunden, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

(6) Die Küster- und Schullehrerstelle in Schenkendorf, Diözese Baruth, Privat-Patronats, wird durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers zum 1. October cr. erledigt werden.

(7) Die 4. Lehrerstelle in Gassen, Diözese Sorau, Privat-Patronats, wird durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers zum 1. Oktober cr. erledigt werden.

(8) Die Küster- und Schullehrerstelle in Alt-Klücken, Diözese Arnswalde, Privat-Patronats, deren Einkommen auf jährlich 191 Thlr. angegeben worden ist, wird zum 1. Oktober cr. vakant.

Frankfurt a. O., den 5. August 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung der Königlichen Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die zweite diesjährige Prüfung der den einjährigen freiwilligen Militärdienst beanspruchenden jungen Leute am 27. September d. J. früh 8 Uhr stattfinden wird und daß die zu Prüfenden ohne vorherige Aufforderung sich Behufs Fertigung der schriftlichen Arbeiten

am 26. September Nachmittags 2 Uhr

im hiesigen Regierungs-Gebäude einzufinden haben.

Die Anmeldung zu dieser Prüfung, sowie die Einreichung der vorgeschriebenen Zeugnisse, als:

1) Taufzeugniß (Geburtsattest),
2) Moralitäts-Attest,
3) väterliche oder vormundschaftliche Einwilligung

muß mit dem auf Zulassung zur Prüfung gerichteten Antrage 4 Wochen vorher und spätestens bis 25. August d. J. erfolgen.

Frankfurt a. O., den 16. Juli 1871.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Der Militär-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.
v. Pelchrziem. Groskopff.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Die Schifffahrtsschleuse bei Magdeburg wird wegen der Reparatur der Zugbrücke vom 8. bis 31. August d. J. gesperrt, wonach das schifffahrttreibende Publikum sich einzurichten hat.

Magdeburg, den 31. Juli 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des General-Postamts.

Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich, die vollständige Adresse, des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem

Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per **Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr während des letzten Krieges herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwand-Einlage oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, August 1871.

General-Postamt.

Bekanntmachung der Königlichen Eichungs-Inspektion für die Provinz Brandenburg.

Auf Grund der von Seiner Excellenz, dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ertheilten Genehmigung wird in Ausführung des Artikels 4 der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 26. November 1869, betreffend die Eichungsbehörden, vom 6. Januar 1870 Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Dem in der Stadt Zielenzig, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., errichteten Eichungsamte ist in Folge seiner Ausrüstung mit Normalen, seiner sonstigen Einrichtung und der Qualifikation des derzeitigen Eichmeisters die Befugniß ertheilt worden, Prüfungen, Berichtigungen und Eichungen von: Längenmaaßen, Hohlmaaßen für flüssige und trockene Körper, Fässern, Handelsgewichten, Waagen aller Art, incl. der Brückenwaagen, mit Ausschluß der Präzisionsgegenstände nach den Verordnungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868, der Eichordnung vom 16. Juli 1869, der dazu ergangenen Instruktion vom 10. Dezember 1869, der Eichgebühren-Taxe vom 12 Dezember 1869 und deren Nachträgen und Ergänzungen auszuführen und durch seinen Amtsstempel $\frac{2}{\text{N.D.B.}}$ / 26 zu beglaubigen.

Zum derzeitigen Eichmeister für die obigen Befugnisse ist der Zeugschmiedemeister Gumlich bestellt worden.

Berlin, den 1. August 1871.

Königliche Eichungs-Inspektion für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Unsere Bekanntmachung vom 13. Juni cr., nach welcher wir zur Vermeidung von Verwechselungen und irrthümlichen Verladungen, welche bei der großen Zahl der im Lokal- wie im Verband-Güter-Verkehr zur Beförderung gelangenden Gegenstände ungeachtet der größten Aufmerksamkeit nicht immer zu vermeiden sind, den Versendern von Gütern empfohlen haben, die einzelnen Colli — ähnlich wie dies bei der Packet-Beförderung durch die Post eingeführt — **stets mit dem Bestimmungsorte deutlich zu bezeichnen**, bringen wir hierdurch in Erinnerung.

Bromberg, den 31. Juli 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Vom 15 August cr. ab findet der gemeinschaftliche Steinkohlentarif von Gottesberg, Dittersbach und Waldenburg nach Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn vom 1. Dezember 1869 resp. 1. April 1871, sowie der gemeinschaftliche Kohlentarif ab Waldenburg resp. Altwasser nach diesseitigen Stationen vom 1. August 1869 auch auf **Braunkohlen** und **Cokes** Anwendung, wenn die zum Transport verwendeten Wagen hinsichtlich ihrer Tragkraft oder ihres Laderaums vollständig ausgenutzt werden.

Berlin, den 1. August 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände in Kiel. Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche gelegentlich der vom 12. bis 14. September d. J. in Kiel tagenden XVII. Wanderversammlung deutscher Bienenwirthe dortselbst zur Ausstellung gelangen, finden nachstehende Begünstigungen statt:

1) die Beförderung sämmtlicher Ausstellungs-Gegenstände erfolgt für den **Hintransport** zu dem **vollen tarifmäßigen Frachtsatze**;
2) der **Rücktransport** an den Aussteller erfolgt dagegen **auf derselben Route frachtfrei**, wenn die Aufgabe der Gegenstände bis spätestens zum 1. Oktober d. J. bewirkt und durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport, sowie durch ein Attest der Ausstellungs-Kommission nachgewiesen wird, daß dieselben auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Berlin, den 3. August 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Kur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschafts-Direktion.

Aufkündigung Kur- und Neumärkischer neuer 4½ prozentiger Pfandbriefe zur Einlösung durch Baarzahlung des Nennwerthes.

Die nachfolgenden Kur- und Neumärkischen neuen 4½ prozentigen Pfandbriefe

Nr.	79,647	zu	200	Thlr.	Kourant,
"	78,953	"	100	"	"
"	77,808	"	50	"	"
"	78,781	"	50	"	"
"	78,796	"	50	"	"
"	78,963	"	50	"	"
"	79,165	"	50	"	"
"	79,173	"	50	"	"
"	79,434	"	50	"	"
"	79,441	"	50	"	"
"	79,495	"	50	"	"
"	79,727	"	50	"	"

sollen in dem nächsten Zinstermine

Weihnachten d. J.

vor dem Ritterschaftlichen Kredit-Institut durch Baarzahlung des Nominalbetrages eingelöst werden.

Wir fordern daher die Inhaber auf, die gedachten Pfandbriefe innerhalb der Zeit vom

2. bis incl. 31. Januar 1872

an unsere Haupt-Kasse zu Berlin (Wilhelmsplatz Nr. 6.) gegen Empfangnahme ihres Nominalbetrages in baarem Gelde einzuliefern, widrigenfalls die säumigen Inhaber mit den in den Pfandbriefen ausgedrückten Rechten präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei dem Kredit-Institut deponirte Baar-Valuta werden verwiesen werden.

Es steht den Inhabern auch frei, die gedachten Pfandbriefe schon vor dem Fälligkeits-Termine doch spätestens bis zum

15. Dezember 1871

an eine unserer Provinzial-Ritterschafts-Kassen (zu Perleberg, Prenzlau oder Frankfurt a. O.) einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst zur oben angegebenen Fälligkeitszeit bei derjenigen Kasse, bei welcher die Einlieferung erfolgt ist, durch Verabfolgen der Valuta eingelöst.

Mit den Pfandbriefen müssen auch diejenigen Zins-Kupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeits-Termin lauten, sowie die Talons zurückgeliefert werden. Für nicht zurückgelieferte Kupons wird der gleiche Betrag am Kapitale gekürzt, um weiterhin zur Einlösung dieser fehlenden Kupons verwendet zu werden.

Wenn die gekündigten Pfandbriefe längstens

1. Februar 1872.

nicht eingeliefert worden sind, so wird die unterzeichnete Haupt-Ritterschafts-Direktion die Baar-Valuta auf Gefahr und Kosten der säumigen Pfandbriefs-Inhaber zu ihrem Depositorium bringen und die in diesem Erlasse angedrohte Präklusion und Verweisung durch eine Resolution festsetzen. In diesem Falle werden vom

1. April 1872

ab, Seitens des Kredit-Instituts als Deposital-Behörde den Inhabern der Pfandbriefe von der für sie deponirten Baar-Valuta Depositalzinsen zu dem Satze von 3½ % jährlich berechnet, oder es wird die Valuta für Rechnung der Gläubiger in Kur- und Neumärkische Pfandbriefe umgesetzt werden.

(§. 5 der Beschlüsse des E. A. vom 20. Mai und 23. November 1869, genehmigt durch Allerh. Erlaß vom 20. Januar 1870, Gesetz-S. S. 70.)

Berlin, den 1. August 1871.

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.
Graf v. Haeseler. v. Klützow. v. Tettenborn.

Personal-Chronik.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten: 1) Louis August Oskar Donath aus Nordhausen; 2) Carl Friedrich Georg Klahre aus Ogrosen; 3) Wilhelm Julius Hermann Fahrenbholz aus Königsberg i. N.; 4) Carl Otto Sattler aus Primkenau; 5) Ernst Wilhelm Erich Schild aus Staßfurth; 6) Friedrich Wilhelm von Tippelskirch aus Giebichenstein für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Der zum Regierungs- und Schulrath ernannte seitherige Seminar-Direktor Schumann aus Pr. Eylau ist an Stelle des nach Stettin versetzten Regierungs- und Schulraths Wetzel der hiesigen Regierung überwiesen worden.

Nachweisung

der im Monat Juli 1871 erfolgten Berufungen in Lehrer- resp. Küster- und Lehrer-Stellen.

1) Ernst Traugott Kühne definitiv zum Lehrer in Tzschernitz, Ephorie Spremberg; 2) Friedrich Reinhold Leopold Raschick provisorisch zum 2. Lehrer in Blumberg, Ephorie Cüstrin; 3) Ernst Friedrich Schulze provisorisch zum 4. Lehrer in Fürstenfelde, Ephorie Cüstrin; 4) Friedrich Wilhelm Busse provisorisch zum 5. Lehrer in Fürstenfelde, Ephorie Cüstrin; 5) Franz Karl Friedrich August John provisorisch zum Lehrer in Jeschkendorf, Ephorie Sorau; 6) Karl Friedrich Büchsler provisorisch zum 2. Lehrer in Alt-Carbe, Ephorie Friedeberg; 7) Paul August Großmann provisorisch zum Organist und Lehrer an der 3. (gemischten) Klasse in Bernstein, Ephorie Soldin; 8) der in der Nachweisung pro Mai d. J. aufgeführte, zum Lehrer an der Abschlußklasse der Elementar-Knabenschule in Züllichau berufene Lehrer Schmidt hat nicht die Vornamen Johann Karl, sondern August Julius; 9) Wilhelm Emil Reinhold Neumann provisorisch zum 2. Lehrer in Schöneberg, Ephorie Soldin; 10) Emil Gustav Adolph Schmidt provisorisch zum 2. Lehrer in Briesen i. M., Ephorie Frankfurt I.; 11) Johann August Eduard Balke provisorisch zum 2. Lehrer in Byhleguhre, Ephorie Lübben; 12) August Trantow definitiv zum Küster und Lehrer in Cratznick, Ephorie Arnswalde; 13) Johann Heinrich

Ernst Haenisch provisorisch zum 2. Lehrer an der Vorklasse der Realschule in Spremberg; 14) Karl Theodor Woller definitiv zum Küster und Lehrer in Alt-Blessin, Ephorie Königsberg II; 15) Otto Oswald Braune provisorisch zum 2. Lehrer in Rampitz, Ephorie Sternberg II.; 16) Johann Karl Barsch provisorisch zum 3. Lehrer in Güstebiese, Ephorie Königsberg I.; 17) Paul Robert Hermann Hoffmann provisorisch zum Küster und Lehrer in Woltersdorf, Ephorie Königsberg I.; 18) Johannes Paul Franz Leberecht provisorisch zum 2. Lehrer in Liebenow, Ephorie Landsberg a. W.; 19) Karl Gotthold Hilse provisorisch zum 2. Lehrer in Hammer, Ephorie Sonnenburg; 20) Albert Leopold Fitze definitiv zum Konrektor und 2. Lehrer an der höheren Knabenschule in Sommerfeld, Ephorie Crossen; 21) Karl Otto Schulze provisorisch zum Lehrer an der 2. (gemischten) Klasse der Stadtschule in Vetschau, Ephorie Calau; 22) Johann Karl Gottlob Schroeder provisorisch zum 2. Lehrer in Lehmannshöfel, Ephorie Frankfurt II.; 23) Friedrich Wilhelm Max Schmall provisorisch zum 3. Lehrer in Neu-Anspach, Ephorie Friedeberg i. N.; 24) Heinrich Saade provisorisch zum 2. Lehrer in Rabhausen, Ephorie Königsberg I.; 25) Friedrich Paul Baltin definitiv zum Küster und Lehrer in Trebbus, Ephorie Dobrilugk.

Der bisher provisorisch angestellte Lehrer Otto Robert Reinhardt zu Genschmar, Diözese Frankfurt II., ist nunmehr definitiv als zweiter Lehrer an der Schule daselbst angestellt worden.

Personal-Veränderungen
für den Monat Juli 1871.

A. Bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Frankfurt a. O.

Der Referendarius Engels ist in das Departement des Königlichen Kammergerichts versetzt.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Seine Majestät der König haben die Kreisrichter Riel in Soldin, Salbach in Cottbus, Falcke in Frankfurt a. O. und Hartig in Lübben zu Kreisgerichts-Räthen zu ernennen und dem Rechtsanwalt und Notar Struck in Cottbus den Charakter als Justizrath zu verleihen geruht. Den Sekretären Bütow in Spremberg und Käller in Crossen ist, so lange sie die Funktionen des Kanzlei-Direktors wahrnehmen, der Titel „Kanzlei-Direktor" beigelegt. Ernannt sind der Gerichts-Assessor Harrassowitz aus Berlin zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Cüstrin und der Hülfsbote Rosse zu Sorau zum Boten und Exekutor bei dem dortigen Kreisgericht. Versetzt in gleicher Eigenschaft sind der Kreisrichter Schuhmann zu Hoyerswerda an das Kreisgericht in Sorau und der Sekretär Daeseler zu Cottbus an die Gerichtskommissionen in Drossen. Gestorben ist der Sekretär und Salarienkassen-Kontroleur Pitschke in Landsberg a. W.

Für den ersten und zweiten Bezirk der Stadt Friedeberg i. N. ist der Stadtälteste und Möbelhändler Karl Heinrich Gabriel als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Betriebs-Sekretär Walter zu Frankfurt a. O. ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischtes.

Das Studienjahr 1871/72 auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin beginnt am 2. Oktober a. cr., von welchem Tage an die Immatrikulation erfolgt.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§. 7 bis 9 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, bis spätestens zum **30. September a. c.** schriftlich bei dem unterzeichneten Direktor erfolgen.

Die Vorlesungen werden am 16. Oktober a. c. beginnen. Die Vorschriften sind in der Kasse der Bau-Akademie käuflich zu haben und werden auch gegen Einsendung von 2 Sgr. 10 Pf. in Briefmarken übersandt.

Berlin, den 1. August 1871.

Der Direktor der Königlichen Bau-Akademie,
Geheimer Ober-Bau-Rath
Grund.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 33. Den 16. August 1871.

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 23. enthält ferner: (Nr. 649.) Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln. Vom 29. Mai 1871.

(Nr. 650.) Bekanntmachung, betreffend die Reichs-Hauptkasse. Vom 1. Juni 1871.

Nr. 24. enthält: (Nr. 651.) Gesetz, betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 15. Mai 1871.

Nr. 25. enthält: (Nr. 652.) Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken ꝛc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen. Vom 7. Juni 1871.

(Nr. 653.) Gesetz, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien. Vom 8. Juni 1871.

(Nr. 654.) Gesetz, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche. Vom 9. Juni 1871.

(Nr. 655.) Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Konsul des Norddeutschen Bundes L. Hovack in Amsterdam, sowie den Konsul des Norddeutschen Bundes und Hessischen Konsul J. W. Bunge in Rotterdam zu Konsuln des Deutschen Reichs; ferner den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes J. H. van Loon in Harlingen, den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes W. H. Bruno Bol in Texel, und den Verweser des Vizekonsulats des Norddeutschen Bundes Kaufmann E. Berghuys im Helder, zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Nr. 26 enthält: (Nr. 656.) Friedens-Präliminarien zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich. Vom 26. Februar 1871.

(Nr. 657.) Friedens-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich. Vom 10. Mai 1871.

(Nr. 658.) Additional-Artikel zu dem am 21. Oktober 1867 zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vertrage für die Verbesserung des Postdienstes zwischen den beiden Ländern, sowie zu dem Additional-Vertrage vom 7/23. April 1870. Vom 14. Mai/31. März 1871.

(Nr. 659.) Dem Kaufmann Eduard Mitzlaff zu Elbing ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Königlich Schwedischer und Norwegischer Vizekonsul daselbst ertheilt worden.

Nr. 27. enthält: (Nr. 660.) Gesetz, betreffend den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen. Vom 14. Juni 1871.

(Nr. 661.) Gesetz, betreffend die Entschädigung der Deutschen Rhederei. Vom 14. Juni 1871.

(Nr. 662.) Gesetz, betreffend die Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen. Vom 14. Juni 1871.

(Nr. 663.) Gesetz, betreffend die Gewährung von Beihülfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen. Vom 14. Juni 1871.

(Nr. 664.) Gesetz, betreffend den Erweiterungsbau für das Dienstgebäude des Reichskanzler-Amtes. Vom 14. Juni 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Den Remonte-Ankauf pro 1871 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	7.	Juni	in	Arnswalde,
„	10.	„	„	Soldin,
„	12.	„	„	Landsberg a. W.,
„	16.	„	„	Züllichau,
„	25.	August	„	Luckau,
„	26.	„	„	Lübben,
„	28.	„	„	Cottbus,
„	29.	„	„	Guben,
„	31.	„	„	Müncheberg,
„	1.	Septb.	„	Cüstrin,
„	2.	„	„	Letschin,
„	7.	„	„	Driesen.

Die von den Militär-Commissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet,

jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 20. März 1871.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Schoen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 17. April 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Polizei-Verordnung. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird in Betreff des Verkehrs mit Schießpulver unter Aufhebung der Verordnungen vom 25. August 1854 (außerordentliche Beilage zu Nr. 35 des Amtsblattes) und vom 11. Juli 1855 (Amtsbl. S. 227 flg.) für den Umfang des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks hierdurch verordnet, was folgt:

I. Verkauf und Aufbewahrung von Schießpulver.

§. 1. Wer Schießpulver feil zu halten beabsichtigt, hat davon vor dem Beginn dieses Geschäftsbetriebes der Ortspolizei-Behörde Anzeige zu machen.

§. 2. Verkäufer von Schießpulver dürfen davon
1) in ihren Kaufläden nicht mehr als 1 Kilogramm,
2) im Hause außerdem nicht mehr als 5 Kilogramm vorräthig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann durch die Ortspolizei-Behörde die Erhöhung des Vorraths unter 2 zeitweilig bis auf 10 Kilogramm gestattet werden. Die Aufbewahrung desselben darf nur in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden, abgesonderten Raume, der beständig unter Verschluß zu halten ist, und mit Licht nicht betreten werden darf, erfolgen.

§. 3. Größere als die im §. 2 bezeichneten Mengen sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die betreffende Polizei- resp. Militair-Behörde, soweit die letztere nach den bestehenden Vorschriften concurrirt, sich überzeugt hat. Die Schlüssel zu diesem Lokale bleiben in den Händen der Behörde, welche darüber zu wachen hat, daß bei der Behandlung des Pulvers mit der gehörigen Vorsicht verfahren werde.

§. 4. Die Abgabe von Schießpulver an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§. 5. Personen, welche nicht unter die Bestimmung des §. 2 fallen, bedürfen Behufs der Aufbewahrung von mehr als 1 Kilogramm der Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde. Sie haben in diesem Falle die im §. 2 enthaltenen Vorschriften, resp. die ihnen von der Polizei-Behörde etwa besonders vorgeschriebenen Bedingungen zu beobachten.

§. 6. Auf die mit Pulverfabriken verbundenen Lager finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

II. Transport von Schießpulver.

A. Allgemeine Vorschriften.

§. 7. Bei der Verpackung der Ein- und Ausladung von Schießpulver, sowie auf oder in der Nähe von zum Transport von Schießpulver dienenden Fahrzeugen darf weder Feuer angemacht noch Tabak geraucht werden.

Das zu versendende Schießpulver muß in hölzernen, solide gearbeiteten Tonnen oder Kisten verpackt sein, deren Fugen derart gedichtet sind, daß ein Ausstreuen von Pulver nicht stattfinden kann.

§. 8. Wer Schießpulver in größerer Menge als fünfundzwanzig Kilogramm auf einmal versendet, muß der Ortspolizei-Behörde des Absende-Orts davon Anzeige machen und den die Reiseroute enthaltenden Frachtschein derselben zur Visirung vorlegen.

§. 9. Während der Nacht, d. i. von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang, darf Pulver nicht verfahren werden.

Es bleibt vorbehalten, aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen für bestimmte Straßenzüge Ausnahmen hiervon zu gestatten und die alsdann zu beobachtenden besonderen Sicherungsmaßregeln vorzuschreiben.

B. Besondere Vorschriften für den Landtransport.

§. 10. Die Versendung von Schießpulver vermittelst der Post und der Eisenbahn ist verboten.

§. 11. Die das Schießpulver enthaltenden Tonnen oder Kisten müssen auf den zum Transport bestimmten Wagen mit Stroh fest verpackt werden. Wagen, auf welchen Schießpulver verladen ist, sind mit einem Plantuche zu überspannen, welches auf beiden Seiten mit einem kenntlichen P von mindestens ½ Meter Höhe zu bezeichnen ist. Jeder Wagen ist außerdem mit einer schwarzen Flagge von mindestens ½ Meter Höhe und Breite zu versehen.

Der Gebrauch eiserner Hemmschuhe, sowie das Hemmen der Räder mit Ketten ist untersagt.

§. 12. Schießpulver darf auf demselben Wagen mit anderen Gütern nur in Mengen bis zu fünf Centnern und auch dann nur mit solchen Gütern verladen werden, welche nicht leicht entzündlich sind.

§. 13. Wagen, auf welchen Schießpulver verladen ist, dürfen nur im Schritt fahren. Andere Wagen und Reiter müssen in einer Entfernung von mindestens 10 Meter von denselben in Schritt fallen und dürfen sich bei ihnen nur im Schritt vorüberbewegen. Innerhalb einer Entfernung von 15 Meter hat ein Jeder des Rauchens und des Feuermachens sich zu enthalten.

§. 14. Steigt während der Fahrt ein Gewitter auf, so muß der Pulverwagen die Nähe hervorragender Gegenstände, Gebäude, Bäume ꝛc. thunlichst vermeiden und darf unter keinen Umständen in eine Ortschaft oder einen Wald einfahren.

§. 15. Der Transport von Pulver durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist zu vermeiden, wenn sie auf gut gebahnten Wegen umfahren werden können. Kann dies nicht geschehen, so muß der Transportführer die Ankunft der Ortspolizei-Behörde, resp. wenn diese nicht im Orte ihren Sitz hat, der Gemeindebehörde vorher melden und von derselben weitere Bestimmungen erwarten. Die gedachte Behörde hat den Transport des Pulvers durch die Ortschaft zu überwachen und dafür zu sorgen, daß derselbe ohne Aufenthalt und ohne Gefahren von Statten gehe.

§. 16. Mit Schießpulver beladene Wagen müssen von Eisenbahnzügen und geheizten Locomotiven mindestens 300 Meter entfernt bleiben und dürfen Eisenbahnlinien nicht überschreiten, wenn von der nächsten Station ein Zug signalisirt ist.

Sind Wegestrecken zu passiren, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen der Frequenz der Bahn obigen Vorschriften nicht genügt werden kann, so ist der Eisenbahn-Betriebsbehörde, welcher die unmittelbare Betriebsleitung auf der fraglichen Strecke obliegt, von dem beabsichtigten Transport rechtzeitig Anzeige zu machen, und hat diese alsdann die zur Beseitigung von Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

§. 17. Mit Schießpulver beladene Wagen dürfen vor bewohnten Gebäuden oder Werkstätten, in denen mit Feuer gearbeitet wird, nicht halten, und müssen, wenn eine Unterbrechung der Fahrt unvermeidlich ist, mindestens 200 Meter von denselben entfernt bleiben.

Ist ein längerer Aufenthalt in Ortschaften, insbesondere zum Nachtquartier, erforderlich, so darf die Aufstellung des Wagens nur an einer von der Ortspolizei-Behörde, resp. wenn dieselbe ihren Sitz nicht am Orte hat, von der Gemeinde-Behörde dazu anzuweisenden Stelle erfolgen, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mindestens 200 Meter entfernt ist.

§. 18. Der Transportführer hat, so lange der Aufenthalt (§. 17) dauert, entweder selbst bei dem Wagen zu verbleiben, oder eine andere geeignete Person als Wächter zu bestellen, welche den Wagen nicht verlassen darf.

C. Besondere Vorschriften für den Wasser-Transport.

§. 19. Auf Dampfschiffen darf, außer dem Bedarf zum Abfeuern von Signalschüssen, kein Pulver transportirt werden.

§. 20. Ob Schießpulver mit anderen Gütern verladen werden darf, hat die Polizei- oder Hafen-Behörde des Einladeortes mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der mitzuladenden Güter zu bestimmen. Gestattet sie die Beiladung, so hat sie zugleich die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, denen sich der Schiffer unterwerfen muß. Ueber die von ihr getroffenen Anordnungen ertheilt sie dem Schiffer eine besondere Bescheinigung, welche dieser auf Erfordern den Polizei- und Hafen-Beamten vorzeigen muß.

§. 21. Beim Verladen in Schiffe ist den Pulverbehältern durch Unter- und Widerlager eine feste Lage zu geben.

§. 22. Auf jedem mit Pulver beladenen Fahrzeuge ist eine mit einem weißen, $\frac{1}{2}$ Meter hohen P. versehene schwarze Flagge von $1\frac{1}{2}$ Meter Länge und 1 Meter Höhe aufzustecken, welche so angebracht werden muß, daß sie schon in der Ferne erkannt werden kann. Die Flagge ist stets ausgespannt zu erhalten.

§. 23. Mit Pulver beladene Fahrzeuge müssen bei Annäherung eines Gewitters anlegen und wenn es ohne Gefahr ausführbar ist, die Masten niederlassen resp. die Stangen streichen. Das Anlegen darf weder in der Nähe von bewohnten Orten, noch von hohen Bäumen geschehen. Erst, wenn das Gewitter verzogen ist, darf die Fahrt fortgesetzt werden.

§. 24. Schiffe und Holzflöße, welche an einem mit Pulver beladenen Fahrzeuge vorbeifahren, müssen das letztere unter dem Winde, d. h. an der Seite, welche der Richtung des Windes entgegengesetzt ist, passiren, es sei denn, daß das Schiff über dem Winde getreidelt oder daß das Ausweichen windabwärts durch andere Umstände unmöglich gemacht wird.

§. 25. Sind Schiffbrücken oder Schleusen zu passiren, so ist dem Brücken- beziehungsweise Schleusenwärter durch einen vorausgesandten Boten von der bevorstehenden Ankunft des Fahrzeuges und seiner ohngefähren Größe Anzeige zu machen. Es ist alsdann dafür zu sorgen, daß die Passage von anderen Schiffen frei gemacht werde, und das Pulverschiff mit Vermeidung jedes unnöthigen Aufenthalts durchfahren könne.

§. 26. Kommen mit Pulver beladene Fahrzeuge in die Nähe von Städten oder anderen geschlossenen Ortschaften, so müssen sie mindestens 200 Meter von dem ersten Hause Halt machen, der Ortspolizei-Behörde, oder wenn dieselbe ihren Sitz nicht am Orte hat, der Gemeinde-Behörde die Ankunft melden und von derselben weitere Bestimmung einholen.

§. 27. Mit Pulver beladene Fahrzeuge haben sich von Eisenbahnen möglichst entfernt zu halten, und dürfen unter Eisenbahnbrücken nicht durchfahren, während ein Eisenbahnzug oder eine Locomotive dieselbe passirt.

Das Anlegen am Ufer darf nur in einer Entfernung von mindestens 200 Meter von bewohnten Gebäuden und Anlagen, in denen mit Feuer und Licht verkehrt wird, stattfinden.

Die Schiffsmannschaft darf sich nicht entfernen, ohne eine geeignete Person als Wächter zu bestellen, welche auf dem Schiffe stets anwesend bleiben muß. Die Schiffsmannschaft hat sich des Feueranmachens in der dem Winde zugekehrten Richtung, sowie überhaupt in größerer Nähe als 150 Meter vom Schiffe zu enthalten.

III. Schlußbestimmungen.

§. 28. Die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung finden auch auf Feuerwerkskörper, sowie auf

Sprengpulver aller Art, mit Ausnahme derjenigen Stoffe, welche den für Sprengöl (Nitroglycerin) und seine Zusammensetzungen erlassenen Vorschriften unterliegen, gleichmäßige Anwendung.

§. 29. Die Vorschriften über militairische Pulversendungen, sowie die besonderen Vorschriften über die Behandlung von Pulverschiffen in den Häfen werden durch die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung nicht geändert.

§. 30. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung, sofern sie nicht nach §. 367 des Strafgesetzbuchs einer höheren Strafe unterliegen, werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thaler oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Frankfurt a. O., den 10. August 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Die Stelle des Kreis-Physikus für den Kreis Soldin, mit dem Wohnsitz in der Stadt Soldin, wird durch die Versetzung des bisherigen Inhabers vacant. Behufs Wiederbesetzung derselben werden qualifizirte Bewerber aufgefordert, sich unter Einreichung: 1) ihrer Approbationen als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, 2) des Fähigkeits-Zeugnisses zur Verwaltung einer Kreis-Physikatsstelle, 3) sonstiger über ihre bisherige Wirksamkeit sprechender Zeugnisse und 4) eines ausführlichen Lebenslaufes binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Frankfurt a. O., den 7. August 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 20. März d. J. in Nr. 13 dieses Blattes bringen wir wiederum zur öffentlichen Kenntniß, daß nachbenannten Kirchen folgende Geschenke gemacht worden sind:

1. Der Kirche in Milkersdorf, Kreis Cottbus, von der Rittergutsbesitzerin Fräulein Hedwig Schilakowska daselbst zwei kleine Altarleuchter von Alfenide.

2. Der Kirche in Papitz, Kreis Cottbus, von der Frau Rittergutsbesitzer von Hake geb. von Rabenau zu Papitz ein vergoldeter Kronleuchter.

3. Der Kirche in Mixdorf, Kreis Lübben, von den Frauen in Mixdorf eine neue schwarztuchene Altar- und Kanzelbekleidung mit Frangenbesatz.

4. Der Kirche in Missen, Kreis Calau,
   a. vom Maschinenbauer Sucher in Missen ein gußeiserner Kronleuchter,
   b. vom Krugbesitzer Krüger daselbst zwei hohe silberne Altarleuchter.

5. Der Kirche in Cottbus von der verw. Lehrer Traugott Schulze geb. Drabitius daselbst ein $3\frac{1}{2}$ prozentiger Westpreußischer Pfandbrief über 600 Thlr.

6. Der Kirche in Jessen, Kreis Spremberg,
   a. von der verw. Frau Hauptmann Wilkins in Berlin eine neue schwarztuchene Kanzel-, Altar- und Taufsteinbekleidung,
   b. von der verstorbenen Compatronin Fräulein Emilie Schirmüller eine jährliche Rente von 25 Thlr. auf so lange, als das Gut Jessen sich im Besitze der verw. Frau Hauptmann Wilkins oder deren Kinder befindet.

7. Der deutschen Kirche in Spremberg von der Kirchengemeinde durch freiwillige Beiträge von 100 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf. nebst einem Beitrage der Kultuskasse der genannten Kirche von 68 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. eine neue blautuchene Altar-, Kanzel- und Taufstein-Bekleidung mit Silberschmuck (Borten, Franzen und Kreuz) im Werthe von 168 Thlr. 12 Sgr.

Frankfurt a. O., den 1. August 1871.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Wiederbesetzung der Kreiswundarztstelle des Kreises Wirsitz.

Die mit einem Gehalte von jährlich 100 Thaler dotirte Kreiswundarztstelle des Kreises Wirsitz ist vacant.

Qualifizirte Bewerber um diese Stelle wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse innerhalb 6 Wochen bei uns melden.

Bromberg, den 9. August 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des General-Postamts.

Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich, die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per **Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr während des letzten Krieges herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens rc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma rc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse

auf sogenannten Fähnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwand-Einlage oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w angebracht werden.

Berlin, August 1871.

General-Postamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Vom 10. d. Mts. ab werden im Ostbahn-Lokalverkehr die folgenden Artikel aus der Normalklasse in die ermäßigte Klasse II. A. versetzt:

Ammoniak; Arrak, Cognac, Liqueur und Rum in Fässern; Felle rohe, getrocknete, in verschnürten Ballen; Glasmasse; Gußwaaren grobe, andere als eiserne und bleierne, unverpackt; Häute rohe, getrocknete, in verschnürten Ballen; Holzwaaren grobe, mit Ausnahme der leeren Fässer, Kisten u. s. w; Leinen unverpackt; Messing unverarbeitet; Messingblech und Messingplatten; Metalle und Metallcompositionen mit Ausnahme der besonders genannten und der edlen Metalle; Retorten thönerne; Röhren von Metall und Segeltuch.

Bromberg, den 4. August 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Der Prediger Karl Gotthelf Franz Crusius, bisher zu Pommerzig, ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Schönwalde, Diöcese Sorau, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat August Paul Albrecht Bernhard Schalm ist zum Hülfsprediger an der Stadtpfarrkirche St. Mariae zu Crossen, Diöcese Crossen, bestellt worden.

Nachweisung
der im Monat Mai 1871 erfolgten Berufungen in Lehrer- resp. Küster- und Lehrer-Stellen.

1) Otto Karl Ernst Wilhelm Heuckel definitiv zum Rektor in Soldin, Ephorie Soldin; 2) Johann Friedrich Gustav Borch provisorisch zum Küster und Lehrer in Demnitz, Ephorie Fürstenwalde; 3) Ludwig Wilhelm Ferdinand Schulze definitiv zum Inspektor des lutherischen Waisenhauses und Hauptlehrer der Gubener Vorstadtschule in Frankfurt a. O.; 4) Klara Kühn definitiv zur Lehrerin an der Augustaschule in Frankfurt a. O., Ephorie Frankfurt I.; 5) Ernst Julius Hermann Linke provisorisch zum Elementarlehrer in Frankfurt a. O., Ephorie Frankfurt I.; 6) Johann Friedrich Kempff definitiv zum Küster und Lehrer in Garzin, Ephorie Müncheberg; 7) Johann Karl Hermann Reimann definitiv zum Lehrer an der 1. Knabenklasse der Stadtschule in Lebus, Ephorie Frankfurt I.; 8) Otto Kuhlmey provisorisch zum Elementarlehrer in Frankfurt a. O., Ephorie Frankfurt I.; 9) Friedrich Roll provisorisch zum Elementarlehrer in Frankfurt a. O., Ephorie Frankfurt I.; 10) Gustav Ferdinand Herzog provisorisch zum Elementarlehrer in Arnswalde, Ephorie Arnswalde; 11) Franz Hermann Wendt provisorisch zum Elementarlehrer in Arnswalde, Ephorie Arnswalde; 12) Friedrich Wilhelm Hartmann definitiv zum Elementarlehrer in Wellmitz, Ephorie Crossen; 13) Julius Friedrich provisorisch zum 7. Lehrer an der Elementarschule in Fürstenwalde; 14) Hermann Richard Bruno Greulich definitiv zum Rektor an der Stadtschule in Driesen, Ephorie Friedeberg; 15) August Julius Schmidt definitiv zum Lehrer an der Abschlußklasse der Elementar-Knabenschule in Züllichau; 16) Gottlob Erdmuth Brathe definitiv zum Hauptlehrer an der Mühlenvorstädter Volksschule in Landsberg a. W.; 17) Christian Lehmann definitiv zum Lehrer in Koppatz, Ephorie Cottbus; 18) August Zeschke definitiv zum Kantor und 2. Lehrer in Pförten, Ephorie Forst; 19) August Wilhelm Kopf definitiv zum Küster und Lehrer in Groß-Luja, Ephorie Spremberg; 20) Karl Franz Eduard Nienas definitiv in die 3. Lehrerstelle an der Elementar-Knabenschule in Friedeberg; 21) Oswald Reinhold Tzschammer definitiv an die Mädchen-Bürgerschule in Landsberg a. W.; 22) Karl Müller definitiv zum 1. (wissenschaftlichen) Lehrer an der Knaben-Bürgerschule in Landsberg a. W.

Die Försterstelle zu Altzauche, Oberförsterei Börnichen, welche bisher von dem nach Marienberg versetzten Förster Richter verwaltet wurde, ist mit dem 1. d. M. eingegangen. — Dagegen ist von dem gedachten Zeitpunkte ab in Neubrück, Oberförsterei gleichen Namens, eine neue Försterstelle gegründet und dem bisherigen Forstaufseher Hubertus Lüdemann in Neubrück unter Ernennung zum Förster übertragen worden.

Der bisherige Lademeister Schuster zu Frankfurt a. O. ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der bisherige Telegraphist Mücke zu Guben ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischtes.

(1) Das Winter-Semester am Königlichen pomologischen Institute in Proskau in Schlesien beginnt den 1. Oktober. Die Anstalt hat den Zweck, durch Lehre und Beispiel, auf dem Wege der Theorie und der Praxis die Gärtnerei in unserem Vaterlande, besonders die Nutzgärtnerei, und namentlich den Obstbau, zu heben und zu fördern.

Der Cursus der Gartenbauschüler ist ein zweijähriger; der Unterricht umfaßt:

a) Begründende Fächer: Mathematik und Rechnen, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie;
b) Hauptfächer: Bodenkunde, allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren;

c) Nebenfächer: Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen.

Zur Unterstützung des Unterrichts dienen: mustergültige Baumschulen in großem Maßstabe, der Obstpark, der die verschiedenen Formbäume enthält: der Obstmuttergarten, ausgedehnte Gemüseanlagen, Parkanlagen u. A.; ferner die Bibliothek, das physikalische und chemische Kabinet, das Obstkabinet, der Modellsaal u. A.; dazu treten demnächst die wissenschaftliche Versuchsstation für gärtnerische Zwecke, Gewächshäuser für Obsttreiberei und Einrichtungen zur Herstellung von Obstwein und Dörrobst.

Das Honorar beträgt für das erste und zweite Semester je 30 Thaler, für das dritte und vierte je 20 Thlr.; außerdem sind halbjährlich 7½ Thaler für Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bett und Bettwäsche zu entrichten. Für die gewährte gute und reichhaltige Beköstigung wird Nichts berechnet, dagegen sind die Zöglinge verpflichtet, in den für die praktischen Beschäftigungen bestimmten Stunden die ihnen anzuweisende Arbeit ohne Entschädigung zu verrichten.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Der Direktor des Königlichen pomologischen Instituts.
(gez.) Stoll.

(2) Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß
der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Demonstrationen im Winter-Semester 1871—72.

Beginn: 16. Oktober.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie) Prof. Dr. Heinzel. II. National-Oekonomie, III. über das deutsche Reich, IV. landwirthschaftliche Disciplinen, 1) Schafzucht und Wollkunde: Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast; 2) vergleichendes Exterieur der Hausthiere: Derselbe; 3) Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Derselbe; 4) Pferdezucht und Pferdehandel: Prof. Dr. Dammann; 5) Schweinezucht: Derselbe; 6) Rindviehzucht: Dr. Wollny; 7) allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe; 8) landwirthschaftliche Buchführung: Rechnungsrath Schneider; 9) spezieller Pflanzenbau: Administrator Schnorrenpfeil; 10) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter: Garten-Insp. Hannemann; 11) Gemüse-, Hopfen- und Weinbau: Derselbe; 12) Obstbenutzung: Derselbe. V. Forstwirthschaftliche Disciplinen, Forsttaxation und Forstbenutzung: Oberförster von Ernst VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen, 1) unorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Krocker; 2) Chemie der Düngemittel: Derselbe; 3) analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Derselbe; 4) Experimental-Physik: Prof. Dr. Pape; 5) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen: Prof. Dr. Heinzel; 6) Physiologie der Hausthiere: Prof. Dr. Hensel; 7) allgemeine Zoologie: Derselbe; 8) physiologische Experimental-Chemie: Dr. Weiske; 9) Bodenkunde: Dr. Gruner; 10) Quellenkunde: Derselbe; 11) Geognosie: Derselbe; 12) Krankheiten der Culturpflanzen: Dr. Sorauer. VII. Oekonomisch-technische Disciplinen, 1) Gährungs-Gewerbe: Dr. Friedländer; 2) Zucker- und Ziegel-Fabrikation: Derselbe. VIII. Thierheilkunde, 1) Anatomie der Hausthiere: Prof. Dr. Dammann; 2) Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom: Derselbe; 3) veterinär-klinische Demonstrationen: Derselbe; 4) Hufbeschlagkunde: Derselbe. IX. Aus der Baukunde, landwirthschaftliche Baukunde: Baurath Engel. X. Mathematik: Prof. Dr. Pape.

Lehrhülfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhülfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker.
Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie, mit Einschluß des Studien-Honorars, betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 20. Juli 1871.

Der Direktor der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie.

Geheimer Regierungs-Rath
Dr. Settegast.

(8) Verzeichniß der Vorlesungen,
welche im Winter-Semester 1871/72 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstr. 28) stattfinden werden.

1. Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. von Nathusius: über Viehzucht und Rassenkenntniß; speciell Schaf- und Schweinezucht: Freitags von 5 — 7 Uhr, publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 2. Professor Dr. Orth: a. Einleitung in das Studium der Landwirthschaftslehre: Montags von 9 — 10 Uhr und Donnerstags von 10 — 11 Uhr, publice; b. allgemeine Ackerbaulehre: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9 — 10 Uhr, privatim; c. landwirthschaftliche Betriebslehre: Montags, Dienstags, Freitags und Sonnabends von 12 — 1 Uhr, privatim; d. Colloquien und Excursionen: in noch zu bestimmenden Stunden, publice; e. praktische Uebungen mit besonderer Berücksichtigung der angewandten Naturwissenschaften: in noch zu bestimmenden Stunden, privatissime. Lehrsaal im Universitätsgebäude. Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. — 3. Professor Dr. Eichhorn: a. die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 10 — 11 Uhr, privatim; b. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 — 12 Uhr, privatim; c. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen, mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9 — 12 Uhr, privatim. Lehrsaal im Institut. Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 4. Professor Dr. Karl Koch: landwirthschaftliche Botanik: Montags von 5 — 7 Uhr, publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. — 5. Dr. Kny: a. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Montags, Donnerstags und Sonnabends von 8 — 9 Uhr, privatim; b. Anleitung im Gebrauche des Mikroskops: Montags und Freitags von 11 — 1 Uhr, publice. Lehrsaal im Institut. Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 6. Dr. Gerstäcker: über die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 1 — 2 Uhr publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. — 7. Professor Müller: Anatomie und Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Dienstags, Mittwochs, Sonnabends von 3 — 4 und Donnerstags von 4 — 5 Uhr. Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 8. Dr. Hartmann: a. Rindviehzucht: Montags, Freitags von 3 — 4 Uhr und Dienstags von 4 — 5 Uhr, publice; b. die Zucht des Wollschafes und Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Unterweisungen im Bonitiren der Schafe: Montags, Mittwochs und Freitags von 8 — 9 Uhr, publice; c. allgemeine Züchtungs-Principien: Montags und Freitags von 4 — 5 Uhr, publice. Lehrsaal zu a. und c. in der Thierarzneischule, zu b. im Institut. Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 9. Professor Spinola: Exterieur und äußere Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Pferde: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 2 — 3 Uhr, publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule. Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 10. Professor Dr. Großmann;

Arithmetik und Algebra mit besonderer Bezugnahme auf die Berechnungen bei Ablösungen und Amortisirung: Donnerstags von 12 — 2 Uhr, publice. Lehrsaal im Institut. Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 11. Professor Manger: Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4 — 6 Uhr, publice. Lehrsaal im Institut. Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 12. Professor Hörmann: Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik; Donnerstags von 2 — 4 Uhr, publice. Lehrsaal im Institut. Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 13. Dr. Scheibler: die landwirthschaftlichen Gewerbe: Dienstags und Donnerstags von 5 — 7 Uhr, publice. Lehrsaal im Institut. Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 14. Garten-Inspektor Bouché: über Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Park-Anlagen, der Construction von Gewächshäusern: Mittwochs von 4 — 6 Uhr, publice. Lehrsaal im Institut. Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 15. Stadtgerichtsrath Keyßner: über das preußische Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Mittwochs von 12 — 2 Uhr, publice. Lehrsaal im Institut. Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 16. Stabs-Roßarzt Vierlich: Hufbeschlag, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen: Montags von 2—3 Uhr, publice. Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

Von	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8 — 9	Hartmann	Kny	Hartmann	Kny	Hartmann	Kny
9 — 10	Orth	Orth	Eichhorn	Orth	Orth	Eichhorn
10 — 11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Orth	Eichhorn	Eichhorn
11 — 12	Eichhorn, Kny	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn, Kny	Eichhorn
12 — 1	Orth, Kny	Orth	Keyßner	Großmann	Orth, Kny	Orth
1 — 2	—	Gerstäcker	Keyßner	Großmann	Gerstäcker	—
2 — 3	Vierlich	Spinola	Spinola	Hörmann	—	Spinola
3 — 4	Hartmann	Müller	Müller	Hörmann	Hartmann	Müller
4 — 5	Hartmann	Hartmann	Bouché	Müller	Hartmann	Manger
5 — 6	Koch	Scheibler	Bouché	Scheibler	v. Nathusius	Manger
6 — 7	Koch	Scheibler	—	Scheibler	v. Nathusius	—

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind, und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, National-Oekonomie.

Das Winter-Semester beginnt gleichzeitig mit dem Winter-Semester an der Königlichen Universität, am 15. Oktober 1871. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königlichen landwirthschaftlichen Museums, Schönebergerufer 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11 — 2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

(gez.) von Nathusius. Lüdersdorff. Olshausen.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 34. Den 23. August 1871.

Bekanntmachung des Königl. Preußischen Haupt-Bank-Direktoriums.

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 11. Juli d. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Metz ihre Wirksamkeit am 21. August d. J. beginnen und dieselben Geschäfte betreiben wird, zu welchen die Bank-Kommanditen in Straßburg und Mühlhausen zufolge unserer Bekanntmachung vom 19. Juli d. J. ermächtigt sind.

Der Geschäftsbezirk der Bank-Kommandite umfaßt das Gebiet des Departements Deutsch-Lothringen und den Regierungsbezirk Trier, mit Ausnahme der Kreise Berncastel, Wittlich und Daun.

Die Verwaltung der Bank-Kommandite ist dem Königlichen Bank-Direktor Hibeau als 1. und dem Buchhalterei-Assistenten Friedhoff als 2. Vorstandsbeamten gemeinschaftlich übertragen und sind die Unterschriften dieser beiden Beamten bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 14. August 1871.

Königl. Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Erlaß, betreffend die Errichtung einer Handelskammer in Sorau.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 (Gesetz-Sammlung pag. 134) wird hierdurch die Errichtung einer Handelskammer für den östlich vom Neiße-Flusse belegenen Theil des Kreises Sorau — mit Ausschluß der zur Zeit zum Sprengel der Gerichts-Deputation zu Forst gehörigen Ortschaften — genehmigt. Die Handelskammer erhält ihren Sitz in der Stadt Sorau.

Die Zahl ihrer Mitglieder wird auf zwölf bestimmt. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder sind diejenigen im §. 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1870 bezeichneten Kaufleute und Gesellschaften berechtigt, deren Geschäfte in den Klassen A. I. oder A. II. der Gewerbesteuer vom Handel veranlagt sind. Die im Bezirke der Handelskammer den Bergbau treibenden Alleineigenthümer oder Pächter eines Bergwerks, Gewerkschaften und in anderer Form organisirten Gesellschaften (§. 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1870) sind zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder berechtigt, insoweit die Jahresproduktion einen Umfang von zehntausend Centnern Braunkohlen erreicht.

Berlin, den 7. August 1871.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage (gez.) Moser.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 21. August 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Die Stelle des Kreis-Wundarztes für den Kreis Landsberg a. W., mit dem Wohnsitz in der Stadt Landsberg a. W., mit welcher ein Gehalt von jährlich 100 Thlr. verbunden, ist durch die Ernennung des bisherigen Inhabers zum Kreis-Physikus daselbst erledigt. — Behufs Wiederbesetzung derselben werden qualifizirte Bewerber hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines curriculum vitae binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Frankfurt a. O., den 15. August 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 14. November pr. (Stück 46 Seite 302 des Amtsblatts pro 1870) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr über die Verhältnisse der

Lebens- und Renten-Versicherungs-
Gesellschaft Impériale in Paris

und über deren künftiges Verhalten zu den in Preußen versicherten Personen auf diplomatischem Wege nähere Auskunft erlangt worden ist. Das Ergebniß ist Folgendes:

„Die Gesellschaft führt seit dem vorigen Jahre den Namen:

„Credit viager“

und hat ihr Geschäftslokal in Paris:

rue Louis le Grand No. 19.

Sie ist bereit, allen ihren Verpflichtungen gegenüber Deutschen Versicherten nachzukommen. Namentlich sollen diejenigen Rechtsnachtheile, welche an die Unterlassung gewisser Handlungen geknüpft sind, die während der Zeit des Krieges hätten vorgenommen werden müssen, wegen der kriegerischen Ereignisse aber nicht haben vorgenommen werden können, als nicht eingetreten ange-

sehen werden, falls die Erfüllung der betreffenden Bedingungen noch nachträglich erfolgt. Ferner sollen alle an sich begründeten Ansprüche, welche vor dem Kriege fällig geworden, aber nicht mehr erledigt sind, sowie die während des Krieges entstandenen begründeten Ansprüche befriedigt werden.

Die Gesellschaft wünscht, daß die betreffenden Berechtigten sich mit ihren Anträgen in rekommandirten Briefen unmittelbar an die Direktion nach Paris wenden und in gleicher Weise auch direkt dorthin die Prämienzahlungen leisten. Eine Vermittelung durch die früheren Agenten in Deutschland hat sie unbedingt abgelehnt."

Der vorstehenden Mittheilung haben wir noch hinzuzufügen, daß der vormalige Generalbevollmächtigte Dr. Eikerling in Paderborn inzwischen auch der Gesellschaft aufgekündigt und letztere die Mandatsniederlegung angenommen hat, das Mandat desselben also auch rechtlich als erloschen zu betrachten ist.

Frankfurt a. O., den 16. August 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Die mit einem Einkommen von 300 Thlr. verbundene Schullehrerstelle in Neu-Tuchebané, Diözese Frankfurt a. O. II., Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. O., den 16. August 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 18. August v. J. machen wir darauf aufmerksam, daß der ermäßigte Tarif für Niederschlesische Steinkohlen, welche mittelst der Eisenbahn in Finkenheerd eingehen und von dort zu Wasser weiter gesandt werden, mit ult. August cr. außer Gültigkeit kommt. Eine weitere Prolongation der Gültigkeit desselben findet nicht statt.

Berlin, den 16. August 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Vom 20. d. M. ab finden die gemeinschaftlichen Tarife für Niederschlesische Steinkohlen nach den Stationen der Königlichen Ostbahn, und zwar

1) von Waldenburg und Altwasser via Lauban und via Liegnitz vom 1. August 1869,
2) von Gottesberg via Lauban vom 20. Januar 1870 und von Dittersbach via Lauban vom 20. April 1870

auch auf Cokes Anwendung, wenn die Tragfähigkeit der zum Transport verwendeten Wagen oder der Laderaum vollständig ausgenutzt wird.

Berlin, den 13. August 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, die Seitens der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung getroffene Wahl des bisherigen Kreisgerichts-Rathes und Abtheilungs-Dirigenten zu Samter, Carl August Friedrich Gerhardt als besoldeten Beigeordneten (zweiten Bürgermeister) der Stadt Frankfurt a. O. zu bestätigen.

Der Oberförster Wabzeck zu Neuzelle ist zum Vertreter des Polizei-Anwalts für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commission Neuzelle ernannt worden.

Die durch die Beförderung des bisherigen Inhabers, Dr. Zeuschner, erledigte Kreis-Physikatsstelle für den Kreis Landsberg a. W. ist dem seitherigen Kreis-Wundarzt Dr. Simon zu Landsberg a. W. verliehen worden.

Der bisherige Bahnmeister Kinnemann in Finkenheerd ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischtes.

Bekanntmachung. Der Herr Reichskanzler hat mittelst Erlasses vom 15. d. M., auf Grund des §. 18 des Gesetzes vom 21. Juli 1870, die Auflösung der hiesigen Darlehns-Kasse verfügt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. O., den 19. August 1871.

Die Darlehns-Kasse.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 35. Den 30. August 1871.

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 28 enthält: (Nr. 665.) Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 über die Inhaberpapiere mit Prämien.

(Nr. 666.) Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Konsul des Norddeutschen Bundes Kommerzienrath R. Kind zu Antwerpen, den Konsul des Norddeutschen Bundes W. E. Neuhaus zu Brüssel, den Konsul des Norddeutschen Bundes A. Prayon de Pauw zu Gent, den Konsul des Norddeutschen Bundes H. Werlemann zu Lüttich, den Konsul des Norddeutschen Bundes W. A. Bach zu Ostende zu Konsuln des Deutschen Reichs, und den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes J. Rautenstrauch zu Antwerpen zum Vizekonsul des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

(Nr. 667.) Dem zum Konsul der Argentinischen Republik, mit der Residenz in Hamburg, ernannten Dr. Albert Finck ist das Exequatur zu dieser Ernennung im Namen des Deutschen Reichs ertheilt worden.

Nr. 29 enthält: (Nr. 668.) Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer. Vom 23. Juni 1871.

Nr. 30 enthält: (Nr. 669.) Gesetz, betreffend die Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr. Vom 22. Juni 1871.

(Nr. 670.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juni 1871, betreffend die Geschäftsführung der oberen Marinebehörde.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 19 enthält: (Nr. 7839.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlochauer Kreises im Betrage von 50,000 Thalern, II. Emission. Vom 3. Juni 1871.

(Nr. 7840.) Statut der Wiesengenossenschaft des Vinxthales unterhalb der Ortschaft Gönnersdorf im Kreise Ahrweiler. Vom 5. Juni 1871.

(Nr. 7841.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von fünf Kreis-Chausseen im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirks Magdeburg.

(Nr. 7842.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 58,000 Thalern, IV. Emission. Vom 5. Juni 1871.

(Nr. 7843.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juni 1871, betreffend die Geschäftsführung der oberen Marinebehörde.

Nr. 20 enthält: (Nr. 7844.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Juni 1871, betreffend die Aufhebung der im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten jetzt bestehenden gesonderten Abtheilungen für die evangelischen Kirchen-Angelegenheiten und für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten.

(Nr. 7845.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Niederndodeleben bis zur Klein-Rodenslebener Feldmarksgrenze.

(Nr. 7846.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Kurnik nach Schroda, im Kreise Schroda.

(Nr. 7847.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1871, betreffend die Aenderung der revidirten Statuten des Calenberg-Grubenhagen-Hildesheimschen ritterschaftlichen Kreditvereins.

(Nr. 7848.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neurode, Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Mittelsteine im Neuroder Kreise bis zur Glatz-Neuroder Kreis-Chaussee bei Möhlten im Glatzer Kreise.

(Nr. 7849.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Juli 1871, betreffend die Aufhebung des Amtsgerichts Gartow und die Vereinigung des Bezirks desselben mit dem des Amtsgerichts Lüchow im Departement des Appellationsgerichts zu Celle.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Den Remonte-Ankauf pro 1871 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu

Frankfurt a. O. für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 7. Juni in Arnswalde,
„ 10. „ „ Soldin,
„ 12. „ „ Landsberg a. W.,
„ 16. „ „ Züllichau,
„ 25. August „ Luckau,
„ 26. „ „ Lübben,
„ 28. „ „ Cottbus,
„ 29. „ „ Guben,
„ 31. „ „ Müncheberg,
„ 1. Septb. „ Cüstrin,
„ 2. „ „ Letschin,
„ 7. „ „ Driesen.

Die von den Militär-Commissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 20. März 1871.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Schoen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 17. April 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Am 2. Oktober cr. beginnt auf der hiesigen Königlichen Provinzial-Gewerbeschule ein neuer Lehrcursus. Die Anstalt hat die Ausbildung künftiger Gewerbetreibenden, denen nach den Fortschritten und Anforderungen unserer Zeit zu einem rationellen Betriebe ihres Gewerbes gründliche Kenntnisse in den mathematischen, technischen und Naturwissenschaften, sowie Fertigkeit und Gewandtheit im Zeichnen nöthig sind, zu ihrer Aufgabe. Der Unterricht auf derselben wird nach dem von dem Königlichen Ministerio für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorgeschriebenen Plane vom 5. Juni 1850 ertheilt. Am Schlusse eines jeden Jahres wird bei genannter Anstalt eine Entlassungs-Prüfung abgehalten.

Das Zeugniß der Reife berechtigt den Inhaber zur Aufnahme in die Königliche Gewerbe-Akademie zu Berlin um die höheren polytechnischen Lehranstalten zu Hannover und Aachen, sowie zu dem Gesuche um vorläufige Notirung zur Aufnahme in diese Anstalten, behufs Zulassung zum einjährigen Militairdienste. Das Schulgeld beträgt jährlich 16 Thlr., welche in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen sind. Anmeldungen neuer Schüler nimmt der Direktor der Anstalt Dr. Sauer hierselbst, Breitestraße Nr. 24. am 29. und 30. September cr. in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr entgegen.

Frankfurt a. O., den 25. August 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Patent-Verlängerung. Das dem Fabrikanten F. Angerstein zu Berlin unter dem 5. Januar 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenes Sicherheitsschloß, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist bis zum 5. Januar 1874 verlängert worden.

Patent-Ertheilungen. 1) Dem Herrn Reinhold Stahl in Suhl ist unter dem 21. Juli d. J. ein Patent

auf ein Hinterladungsgewehr in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

2) Dem Ingenieur Stanislaus Janicki in St. Petersburg ist unter dem 29. Juli 1871 ein Patent

auf eine Vorrichtung an schwimmenden Docks zur Erhöhung der Stabilität derselben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

3) Dem Sekretair Caesar Grosch zu Breslau ist unter dem 31. Juli d. J. ein Patent

auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Apparat zum Fälteln von Zeugstreifen,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 21. August 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Wiederbesetzung des Physikats Czarnikauer Kreises.

Das Physikat des Czarnikauer Kreises, mit einem Jahrgehalt von 200 Thlr., ist durch Versetzung vacant geworden. Bewerber um diese Stelle wollen sich unter Einreichung ihrer Qualifikations-Ausweise in 6 Wochen bei uns melden.

Bromberg, den 17. August 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

In Senftenberg ist eine dritte Kreisgerichts-Commission eingerichtet und ihr die Bearbeitung 1) der Bagatell- und Injurien-Sachen; 2) der Geschäfte des Polizei- und Forstrichters; 3) der Geschäfte des Untersuchungsrichters; 4) der Subhastationen aus den Bezirken der bisherigen beiden Gerichts-Commissionen daselbst übertragen.

Frankfurt a. O., den 21. August 1871.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts.

(1) Die Gewerkschaft Neumannshöhe zu Vietz hat laut notarieller Verhandlung vom 25. Mai d. J. beschlossen, auf das Eigenthum des Braunkohlenbergwerks Neumannshöhe bei Vietz, verliehen laut Urkunde vom 9. Januar 1867, eingetragen im Hypothekenbuche des Königlichen Kreisgerichts zu Landsberg a. W., Verzicht zu leisten. Dieser Beschluß wird hiermit unter Verweisung auf die §§. 158, 159 und 161 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 17. August 1871.

Königliches Oberbergamt.

(2) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 31. März 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Grubenbesitzer Gustav Harzer zu Näschen unter dem Namen „Ernst I." das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. G. bezeichnet ist, und welches einen Flächeninhalt von 500000 Quadrat-Ltr., geschrieben Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend, in der Gemeinde Sommerfeld, im Kreise Crossen, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 22. August 1871.

Königliches Oberbergamt.

(3) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 21. März 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung und der Verhandlung vom 5. Juli 1871 wird dem Steiger Wenzle, dem Ziegeleipächter Johann Strese und dem Stadtförster Wilhelm Böttcher zu Drossen unter dem Namen „Straßburg" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. a. bezeichnet ist und welches — einen Flächeninhalt von 485,536 Qu.-Lachtern, geschrieben: Vierhundertfünfundachtzig Tausend fünfhundertsechsunddreißig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Buchholz und Lüben, im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 7. August 1871.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Vom 20. d. M. ab finden die gemeinschaftlichen Tarife für Niederschlesische Steinkohlen nach den Stationen der Königlichen Ostbahn, und zwar:

1) von Waldenburg und Altwasser via Lauban und via Liegnitz vom 1. August 1869;
2) von Gottesberg via Lauban vom 20. Januar 1870 und von Dittersbach via Lauban vom 20. April 1870

auch auf Cokes Anwendung, wenn die Tragfähigkeit der zum Transport verwendeten Wagen oder der Laderaum vollständig ausgenutzt wird.

Unsere Bekanntmachung vom 28. Juli 1869 wird demgemäß, insoweit dieselbe die Tarifirung der Coakstransporte betrifft, hierdurch aufgehoben.

Bromberg, im August 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Vom 1. September cr. ab tritt eine Ermäßigung der Preise für fünftägige Retourbillets II. Klasse ein. Dagegen können auf die von diesem Tage ab gekauften Retourbillets die Courier- und Schnellzüge diesseitiger Bahn überhaupt nicht mehr benutzt werden, und werden auch Retourbillets zu diesen Zügen demnächst nicht mehr zur Verausgabung kommen.

Bezüglich der sechswöchentlichen Retourbillets von Berlin und resp. Frankfurt a. O. nach Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn verbleibt es bis auf Weiteres bei den bestehenden Bestimmungen.

Berlin, den 22. August 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung des Ober-Postdirektors.

In dem Dorfe Költschen, Kreis Sternberg, ist am 1. August cr. eine Postagentur in Wirksamkeit getreten. Zu dem Bestellbezirke der Postagentur gehören vom 1. September cr. ab die Ortschaften:

Das Dorf Költschen, das Dorf Neuwalde, das Gut Treplin, die Kolonie Birklauch, das Dorf Dammbusch, das Dorf Ernestinenberg, die Mühle Kalkmühle (Kalkofen), das Vorwerk Friedrichshuld, die Kolonie Gerpel.

Frankfurt a. O., den 22. August 1871.

Der Ober-Post-Direktor.

Personal-Chronik.

Der Rektor und Nachmittagsprediger Gotthilf Anton Friedrich Brenske, bisher zu Dobrilugk, ist zum Diaconus bei der Evangelischen Gemeinde zu Kirchhain und Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Werenzhain, Diöcese Dobrilugk, bestellt worden.

Der Rechnungsrath Walsleben und der Regierungs-Sekretair Rossack sind auf ihren Antrag pensionirt, die Sekretariats-Assistenten Lehmann und Einbeck sind zu Regierungs-Sekretairen befördert und die Militair-Anwärter Schattschneider und Zesch sind zu Sekretariats-Assistenten ernannt worden.

Für den vierten ländlichen Bezirk des Arnswalder Kreises ist der Eigenthümer Ludwig Müller zu Hagelfelde als Schiedsmann wiedergewählt und bestätigt worden.

Vermischtes.

Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Wintersemester 1871/72 beginnt am 15. Oktober.

Von den für das Wintersemester 1871/72 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

A) In Rücksicht auf sachwissenschaftliche Bildung: Einleitung in das Studium der Landwirthschaftswissenschaft: Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. Allgemeine und spezielle Thierzuchtlehre: Derselbe. Spezielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Taxationslehre: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Lector Dr. Perels. Ueber Landesmeliorationen, Drainage und Wiesenbau: Derselbe. Ausgewählte Kapitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Prof. Dr. Roloff. Epizootische und ansteckende Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Sporadische Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Privatforstwirthschaftslehre: Dr. Ewald. Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspektor Steinbeck. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Nationalökonomie, allgemeiner oder erster Theil: Prof. Dr. Schmoller. Landwirthschaftliche Statistik mit besonderer Rücksicht auf Preußen und das deutsche Reich: Derselbe. Statistische und nationalökonomische Uebungen: Derselbe. Experimental-Physik: Prof. Dr. Knoblauch. Grundlehren der theoretischen Physik: Dr. Cornelius. Elemente der Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe. Experimental-Chemie: Prof. Dr. Heintz. Repetitorium der organischen Chemie: Dr. Rathke. Technische Chemie, mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Dr. Engler. Physikalische Chemie: Dr. Rathke. Mineralogie: Prof. Dr. Girard. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Prof. Dr. de Bary. Ueber die Pilze und Flechten: Derselbe. Ueber Gährungspilze: Dr. Reeß. Ueber die Lehre von der Pflanzenzelle: Dr. Graf zu Solms-Laubach. Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel. Naturgeschichte der Säugethiere: Derselbe. Allgemeine Entomologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftl. wichtigen Insekten: Prof. Dr. Taschenberg. Ueber die pflanzlichen und thierischen Parasiten des Menschen und der Haussäugethiere: Prof. Dr. Vogel. Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Dr. Nasse.

B) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester: Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. Finanzwissenschaft: Derselbe. Geschichte des englischen Parlamentarismus: Prof. Dr. Schmoller. Ueber die heutige deutsche Reichsverfassung: Prof. Dr. Anschütz. Erklärung der preußischen Verfassungsurkunde: Prof. Dr. Meier Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Dr. Phillips. Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte des Handelsrechts: Dr. Lastig. Logik: Prof. Dr. Erdmann und Prof. Dr. Haym. Geschichte der Philosophie: Dieselben. Geschichte der neueren Philosophie seit Kant: Prof. Dr. Ulrici. Einleitung in die Philosophie: Dr. Asmus. Psychologie: Derselbe. Ueber Philosophie und Offenbarung (für Studirende aller Facultäten): Prof. Dr. Schlottmann. Geschichte des Mittelalters: G. R.-R. Prof. Dr. Leo. Deutsche Geschichte: Prof. Dr. Dümmler. Geschichte des Brandenburgisch-Preußischen Staates von den ältesten Zeiten bis auf Friedrich den Großen: Prof. Dr. Hertzberg. Geschichte Europas seit 1848: Dr. Ewald. Geschichte der griechischen und römischen Kunst: Prof. Dr. Schöne. Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeit unter Benutzung des Königl. Kupferstichkabinets: Prof. Dr. Ulrici. Ueber Dante's Leben und Schriften: Prof. Dr. Böhmer. Geschichte des deutschen Romans seit Wieland: Prof. Dr. Haym. Englische Sprache: Lector Hollmann.

Theoretische und praktische Uebungen: Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz. Mineralogische und geologische Uebungen: Prof. Dr. Girard. Phytotomisches Praktikum: Prof. Dr. de Bary. Zootomisch-zoologische Uebungen: Prof. Dr. Giebel. Entomologische Demonstrationen: Prof. Dr. Taschenberg Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, de Bary, Giebel, Kühn. Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Gymnastische Künste: Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a. S., im Juli 1871.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor
des landwirthschaftl. Instituts an der Universität.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 36. Den 6. September 1871.

Die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 und Serie IX. zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen betreffend.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 und zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. Juli 1871 bis 30. Juni 1875 nebst Talons werden vom 19. d. Mts. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 93. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 3. Juni 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in duplo für jede Schuldengattung besonders einzureichenden Verzeichnissen der Talons von der in Rede stehenden Staats-Anleihe, und von den Neumärkischen Schuldverschreibungen werden von unserer Haupt-Kasse, den sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen (ausschließlich Frankfurt), den Steuer-Aemtern Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Drebkau, Dobrilugk, Driesen, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Neuwedell, Peitz, Reppen, Schönfließ, Schwiebus, Sommerfeld, Triebel, Vietz, Woldenberg, Zehden und den Rent-Aemtern Friedland und Lagow, jedoch nur auf mündliches Ansuchen, verabfolgt werden.

Frankfurt a. O., den 9. Juni 1871.

Königliche Regierung. Frhr. v. Nordenflycht.

Bekanntmachung des Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Der erste Direktor der ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz, Ahlemann, zu Berlin ist von den in Gemäßheit des §. 85 des revidirten Städte-Feuer-Societäts-Reglements vom 23. Juli 1844 versammelten Provinzial-Landtags-Abgeordneten der associirten Städte für sein bisheriges Amt als erster Direktor der genannten Societät auf den vom 11. Januar 1872 ab laufenden zwölfjährigen Zeitraum wieder gewählt und diese Wahl auf Grund Allerhöchster Ermächtigung von dem Herrn Minister des Innern bestätigt worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Potsdam, den 31. August 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die Abmessungen der Mauer- und Dachziegel können im Hinblick auf die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (B.-G.-Bl. S. 473) nicht aufrecht erhalten bleiben. Hinsichtlich der Dachziegel ist ein Bedürfniß zur Feststellung eines neuen allgemeinen Maaßstabes nicht vorhanden.

Für die Verwendung von Mauerziegeln aber empfiehlt es sich, nicht wie bisher mehrere verschiedene, sondern nur ein einziges Format im Metermaaß als Normalformat zu bezeichnen, wozu die dem bisherigen weitverbreiteten Durchschnittsformat sehr nahe kommenden Abmessungen von 25 zu 12 zu $6\frac{1}{2}$ Centimeter = $9\frac{7}{12}$ zu $4\frac{7}{12}$ zu $2\frac{1}{2}$ Preußische Zoll am besten geeignet erscheinen.

Auf die Fabrikation dieses Ziegelformats kann im Wege des Zwanges nicht hingewirkt werden. Es ist jedoch zu erwarten, daß dasselbe, wie sehr zu wünschen, allgemeinen Eingang findet, wenn es als Regel bei den Staatsbauten vorgeschrieben wird.

Demgemäß wird Folgendes bestimmt:

1. Zu allen gewöhnlichen Staatsbauten, die nach dem 1. Januar 1872 zur Ausführung kommen, sind, sofern deren Verhältnisse nicht an sich schon ein anderes Format bedingen, in der Regel nur Mauersteine anzukaufen und zu verwenden, welche in gebranntem Zustande 25 Centimeter lang, 12 Centimeter breit und $6\frac{1}{2}$ Centimeter dick sind.

2. Die Verwendung anders geformter Steine, wenn besondere Umstände sie erfordern, bleibt der Bestimmung der Königlichen Regierungen (Landdrosteien) vorbehalten.

3. Allen Kostenanschlägen zu Bauten, die nach dem 1. Januar 1872 ausgeführt werden, ist das bezeichnete Normalformat zu Grunde zu legen.

4. Die bisherigen Vorschriften über die Abmessungen der Mauer- und Dachsteine — namentlich das Circular-Rescript vom 15. Dezember 1835 (v. Kamptz Ann. XIX. 1101 — 4 — 149), die den Königlichen Regierungen unterm 17. Mai 1820 mitgetheilten Vorschriften vom 21. Mai 1812 über die Anzahl der Mauersteine, welche bei Berechnung der Anschläge zu den verschiedenen Mauerarbeiten in Ansatz gebracht werden müssen, die Bekanntmachung des vormaligen Königlich Hannoverschen Ministeriums vom 24. Oktober 1844 (Hannov. Ges. S. 1844 — 1. Abtheilung Nr. 47) treten vom 1. Januar 1872 ab, außer Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) Itzenplitz.

An die Königliche Regierung zu Frankfurt a. O.
III. 13404, IV. 12799 H.-M.

Das vorstehende Ministerial-Rescript wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 7. November v. J. — Amtsblatt de 1870 Nr. 46 — und vom 14. April d. J. — Amtsblatt de 1871 Nr. 17 — hierdurch wiederholt zur Kenntniß der Ziegeleibesitzer und des etwa betheiligten Publikums mit dem Bemerken gebracht, daß der Ankauf von Ziegelsteinen zu Staatsbauten vom 1. Januar 1872 ab nur dann erfolgen kann, wenn das Format der Ziegelsteine den in dem obigen Rescripte vorgeschriebenen Abmessungen entspricht.

Frankfurt a. O., den 1. September 1871.
Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Zur Erleichterung der zollamtlichen Behandlung der auf der Niederschlesisch-Märkischen und Märkisch-Posener Eisenbahn hierselbst eingehenden Güter wird vom 1. Oktober cr. ab auf dem hiesigen Bahnhofe eine, die Bezeichnung:

„Königliche Haupt-Steuer-Amt-Expedition auf dem Bahnhofe"

führende Zollabfertigungs-Stelle errichtet werden, welche im Namen und mit den Befugnissen des Hauptamtes für den gesammten Eisenbahn-Verkehr zu fungiren hat.

Dieselbe ist demnach für den bezeichneten Verkehr unbeschränkt zu Verzollungen, zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen und Uebergangsscheinen, sowie zur Erledigung von Ladungsverzeichnissen und Begleitzetteln ermächtigt.

Mit dieser Expedition wird die bereits auf dem Bahnhofe bestehende Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition verbunden.

Frankfurt a. O., den 28. August 1871.
Königliche Regierung;
Abtheilung für indirekte Steuern.

Bekanntmachung des Kaiserlichen General-Postamts.

Packetverkehr mit Paris.

Packetsendungen nach Paris können vom 1. September ab bei den Postanstalten wieder unter den früheren Bedingungen zur Beförderung auf dem Wege durch Belgien angenommen werden.

Berlin, den 28. August 1871.
Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 24. v. M. am 13. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr. die Nummern 34. 186. 194. 323. 509. 1023. 1466. 1833. 2367. 2429. 2521. 2707. 2800. 2855. 3008. 3071. 3466. 3681. 3717. 3725. 4046. 4105. 4346. 4379. 4523. 4610. 4708. 4790. 4847. 4927. 4937. 5666. 5691. 5864. 5939. 6679. 6987. 7168. 7316. 7609. 7717. 7888. 8080. 8182. 8208. 8226.

Litt. B. zu 500 Thlr. die Nummern 120. 580. 670. 752. 809. 1034. 1045. 1119. 1211. 1299. 1689. 1790. 1847. 2005. 2426. 2991. 3201. 3473. 3625. 3631.

Litt. C. zu 100 Thlr. die Nummern 43. 92. 107. 240. 279. 361. 457. 530. 688. 1197. 1228. 1850. 1937. 1964. 2413. 2686. 2772. 2873. 3538. 3573. 3633. 3819. 4041. 4043. 4066. 4137. 4144. 4536. 4826. 4907. 4973. 5071. 5165. 5245. 5419. 5463. 5549. 5630. 5834. 6269. 6320. 6784. 7072. 7190. 7237. 7714. 7974. 8033. 8235. 8248. 8700.

Litt. D. zu 25 Thlr. die Nummern 198. 199. 236. 247. 335. 364. 495. 780. 808. 910. 939. 955. 1100. 1178. 1183. 1855. 1974. 2106. 2160. 2715. 2949. 2951. 3130. 3267. 4246. 4290. 4294. 4346. 4816. 4859. 4903. 5395. 5416. 5631. 5633. 5712. 5719. 6184. 6285. 6530. 6550. 6597.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in kursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. III. Nr. 11—16 nebst Talons den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Alte Jakobsstraße Nr. 106 vom 1. Oktober cr. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober cr. ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf.

Von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind nachstehend benannte Apoints zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden, obwohl seit deren Fälligkeit bereits 2 Jahre und darüber verflossen sind.

a. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1862 Litt. E. Nr. 84 über 10 Thlr.,
b. aus dem Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1862 Litt. E. Nr. 1377 über 10 Thlr.,
c. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1863 Litt. E. Nr. 1375 über 10 Thlr.,
d. aus dem Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1863 Litt. E. Nr. 86. 9362 à 10 Thlr.,
e. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1864 Litt. E. Nr. 9363 über 10 Thlr.,
f. aus dem Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1864 Litt. E. Nr. 642. 8851. 8853 à 10 Thlr.,
g. aus dem Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1865 Litt. E. Nr. 640. 1276 à 10 Thlr.,
h. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1866 Litt. C. Nr. 3817 über 100 Thlr.,
i. aus dem Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1866 Litt. E. Nr. 643. 644. 9357 à 10 Thlr.,
k. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1867 Litt. A. Nr. 2264 über 1000 Thlr., Litt. B. Nr. 1324 über 500 Thlr., Litt. C. Nr. 2131. 2308. 8777 à 100 Thlr., Litt. D. Nr. 53 1470. 3414. 5965 à 25 Thlr.,
l. aus dem Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1867 Litt. A. Nr. 1265. 4183. 6639 à 1000 Thlr., Litt. B. Nr. 828. 1721. 2168. 3391 à 500 Thlr., Litt. C. Nr. 1253. 2127. 2185. 2753. 5275. 6001. 6722. 8717 à 100 Thlr., Litt. D. Nr. 1950. 3599. 4655. 5536. 7000 à 25 Thlr.,
m. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1868 Litt. A. Nr. 3005. 3303. 5065. à 1000 Thlr., Litt. C. Nr. 767. 2239. 2932. 3737. 5621. 7284. 8846 à 100 Thlr., Litt. D. Nr. 158. 361. 649. 1045. 3433. 3932. 4038. 5322. 5560. 6081. 6647. à 25 Thlr.,
n. aus dem Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1868 Litt. A. Nr. 1490. 2929. 4152. 8032. à 1000 Thlr., Litt. B. Nr. 1015. 1257. 1874. 2909 à 500 Thlr., Litt. C. Nr. 125. 994. 2845. 4518. 4639. 4893. 7202. 7913. à 100 Thlr., Litt. D. Nr. 130. 580. 1367. 1641. 1905. 2321. 2467. 3039. 3075. 3888. 5689. 6938 à 25 Thlr.,
o. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1869 Litt. A. Nr. 165. 6836 à 1000 Thlr., Litt. B. Nr. 1539. 2742. 2996 à 500 Thlr., Litt. C. Nr. 159. 1293. 1383. 1680. 1972. 2157. 2390. 2537. 2660. 2817. 3733. 3813. 4387. 4777. 5450. 6002. 6677. 6880. 7621 à 100 Thlr., Litt. D. Nr. 1255. 3877. 3909. 4075. 4390. 4896. 5040. 5821. 7051. 7181 à 25 Thlr.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wir machen hierbei von Neuem darauf aufmerksam, daß sämmtliche unter den Nummern 1 bis 9653 ausgegebenen Rentenbriefe der Provinz Brandenburg Litt. E. à 10 Thlr. in Folge früher stattgehabter Ausloosungen gekündigt sind.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 §. 44 zu beachten.

Auch bemerken wir, daß den Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 50 Thlr. nicht übersteigt, durch Post-Anweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Dem betreffenden Antrage ist, sofern es sich um die Erhebung von Summen über 50 Thlr. handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 15. Mai 1871.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts.

(1) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 21. März 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung und der Verhandlung vom 5. Juli 1871 wird dem Steiger Wenzke, dem Ziegeleipächter Johann Strese und dem Stadtförster Wilhelm Böttcher, sämmtlich zu Drossen, unter dem Namen „Adolphini" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qu.-Lachtern, geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Buchholz und Polenzig im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 7. August 1871.

Königliches Oberbergamt.

(2) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 6. April 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung und der Verhandlung vom 5. Juli 1871 wird dem Steiger Wenzke, dem Ziegeleipächter Johann Strese und dem Stadtförster Wilhelm Böttcher, sämmtlich zu Drossen, unter dem Namen „Böttcher" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qu.-Lachtern, geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Drossen, Buchholz und Polenzig, im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 7. August 1871.

Königliches Oberbergamt.

(3) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 6. April 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung und der Verhandlung vom 5. Juli 1871 wird dem Steiger Wenzke, dem Ziegeleipächter Johann Strese und dem Stadtförster Böttcher, sämmtlich zu Drossen, unter dem Namen „Drossen" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 495,990 Qu.-Lachtern, geschrieben: Vierhundertfünfundneunzig Tausend Neunhundert und Neunzig Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Buchholz, Polenzig, Lüben und Laubow, im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 7. August 1871.

Königliches Oberbergamt.

(4) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 21. März 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung und der Verhandlung vom 5. Juli 1871 wird dem Steiger Wenzke, dem Ziegeleipächter Johann Strese und dem Stadtförster Wilhelm Böttcher, sämmtlich zu Drossen, unter dem Namen „Deutschland" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qu.-Lachtern, geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Drossen und Buchholz, im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 7. August 1871.

Königliches Oberbergamt.

(5) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 6. April 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung und der Verhandlung vom 5. Juli 1871 wird dem Steiger Wenzke, dem Ziegeleipächter Johann Strese und dem Stadtförster Wilhelm Böttcher zu Drossen unter dem Namen „Gravelottchen" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qu.-Lachtern, geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Buchholz und Lüben, im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle

gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 7. August 1871.

Königliches Oberbergamt.

(6) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 6. April 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung und der Verhandlung vom 5. Juli 1871 wird dem Steiger Wenzke, dem Ziegeleipächter Johann Strese und dem Stadtförster Wilhelm Böttcher, sämmtlich zu Drossen, unter dem Namen „Göben" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qu.-Lachtern, geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Drossen und Buchholz, im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 7. August 1871.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Vom 1. September cr. ab wird der seit dem 20. Juni d. J. mit Stationen der k. k. pr. österreichischen Nordwest- und Südnorddeutschen Verbindungsbahn eingeführte direkte Tarif für Holztransporte auf Station Parschnitz ausgedehnt. Die Frachtsätze sind bei unseren Dienststellen einzusehen.

Berlin, den 30. August 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Vom 10. September cr. ab findet der gemeinschaftliche Tarif für Niederschlesische Steinkohlen mit Stationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn vom 1. Juni cr. unter denselben Bedingungen auch auf Braunkohlen und Cokes Anwendung.

Berlin, den 30. August 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(3) Vom 1. September cr. ab tritt eine Ermäßigung der Preise für fünftägige Retourbillets II. Klasse ein. Dagegen können auf die von diesem Tage ab gekauften Retourbillets die Courier- und Schnellzüge diesseitiger Bahn überhaupt nicht mehr benutzt werden, und werden auch Retourbillets zu diesen Zügen demnächst nicht mehr zur Verausgabung kommen.

Bezüglich der sechswöchentlichen Retourbillets von Berlin und resp. Frankfurt a. O. nach Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn verbleibt es bis auf Weiteres bei den bestehenden Bestimmungen.

Berlin, den 22. August 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfsprediger Ernst Wilhelm Eduard Charlier zu Drossen ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Alt-Friedrichsdorf, Diöcese Friedeberg i. N., bestellt worden.

Der bisherige Oberlehrer am Gymnasium zu Marienburg Dr. Botzon ist als Oberlehrer am Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a. O. angestellt worden.

Der Regierungs-Assessor Wartenberg ist auf seinen Antrag aus dem Staatsdienste entlassen worden.

Im Kreise Luckau ist an Stelle des Braukruggutsbesitzers Freund zu Gollmitz der Ortsrichter Ruck zu Crienitz zum Stellvertreter des Feuer-Polizei- und Wege-Distrikts-Commissarius für den XII. Distrikt gewählt und bestätigt worden.

Der Feldmesser Müller III. zu Peitz ist vom 1. September 1871 ab in den Ruhestand versetzt.

Personal-Veränderungen
für den Monat August 1871.

Bei den Kreisgerichten im Departement.

Ernannt sind: Der Büreau-Assistent Kühn zu Müllrose zum Sekretär bei der Gerichts-Commission zu Bernstein, der Civil-Supernumerar, Aktuarius Pietsch zu Pförten zum Büreau-Assistenten bei den Gerichts-Commissionen zu Fürstenwalde, der Hülfsbote Mienack zu Cottbus zum Boten und Exekutor bei dem dortigen Kreisgericht und der Hülfsbote Schwarz zu Bernstein zum Gefangenwärter bei dem Kreisgericht in Landsberg a. W. Versetzt sind in gleicher Eigenschaft: Der Kreisrichter Struck in Drossen an das Kreisgericht zu Landsberg a. W., der Sekretär Mann zu Bernstein an die Gerichts-Commission zu Müllrose. Gestorben sind: Der Kreisrichter Gramsch in Züllichau und der Sekretär Broedemann in Soldin. Entlassen ist aus dem Justizdienste: Der Bote und Exekutor Lehmann zu Cottbus.

Vermischtes.

(1) Die Herren Mitglieder des Stiftungsvereins der Klein-Glienicker Waisenanstalt für die Provinz Brandenburg werden zu der auf **Sonnabend den 14. Oktober d. J. Nachmittags 3 Uhr** im hiesigen Civilwaisenhause, Neue Königsstraße Nr. 61, anberaumten statutenmäßigen Hauptversammlung hierdurch ergebenst eingeladen.

Potsdam, den 22. August 1871.

Das Waisen-Amt der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt
für die Provinz Brandenburg.

(2) Die Verwaltung des Neumärkischen Landarmenwesens hat pro 1870 folgendes Resultat ergeben:

	Korrigenden männliche.	Korrigenden weibliche.	Pfleglinge männliche.	Pfleglinge weibliche.	Summa.
I. Es befanden sich im Landarmenhause am Schlusse des Jahres 1869	182	22	49	42	295
und im Jahre 1870 sind eingeliefert worden	264	39	57	32	392
Summa	446	61	106	74	687
Der Abgang beträgt	327	48	54	31	460
Es verblieben daher am Schlusse des Jahres 1870	119	13	52	43	227

Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 246 Personen befunden, von denen 205 arbeitsfähig waren. Diese haben in 306 Arbeitstagen verdient: 1) bei der Wollwaaren-Fabrikation an Arbeitslohn 1070 Thlr., 2) bei der Wollspinnerei für Fremde 730 Thlr., 3) bei dem Holzgeschäft 413 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf., 4) bei dem Dütenkleben, Roßhaare-, Werg- und Taueaufzupfen und Verlesen von Kaffeebohnen 299 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf., 5) bei auswärtigen Arbeiten gegen Tagelohn 5026 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf., 6) bei der Landwirthschaft und dem Ablage-Grundstück der Anstalt 59 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., 7) bei Federreißen und Strümpfestricken 229 Thlr. 20 Sgr., 8) bei der Oekonomie und anderen häuslichen Arbeiten 1727 Thlr. 26 Sgr. Zusammen 9556 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf. Der Reingewinn durch den Fabrikbetrieb der Anstalt und durch das Holzgeschäft beträgt 853 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf. Summa des Verdienstes 10409 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf.

II. Die Kosten der Verpflegung und Bekleidung einschließlich der Kosten der Administration haben im Jahre 1870 betragen für die im Durchschnitt täglich verpflegten 152 gesunde Korrigenden 11469 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf., 53 gesunde Pfleglinge 4361 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf., 12 Arbeitsunfähige 987 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf., 29 Kranke 2472 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf. und für einen Korrigenden mit Einschluß der Verwaltungskosten 75 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf., mit Ausschluß derselben 35 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.; für einen Pflegling mit Einschluß der Verwaltungskosten 82 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf., mit Ausschluß derselben 42 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf.; für einen Kranken mit Einschluß der Verwaltungskosten 85 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf., mit Ausschluß derselben 45 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf.

III. In der Irren-Anstalt zu Sorau befanden sich am Schlusse des Jahres 1869 für Rechnung des Neumärkischen Landarmen-Verbandes 61 Geisteskranke, im Jahre 1870 sind eingeliefert worden 21, Summa 82 Geisteskranke. Davon sind entlassen 11, gestorben 4, zusammen 15. Es verblieben also am Schlusse des Jahres 1870 in der Irren-Anstalt 67 Geisteskranke. An Verpflegungs-, Transport- und Ausstattungskosten für Geisteskranke sind im Jahre 1870 erwachsen 9502 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf.

IV. An Armen-Unterstützungen, Kur- und Verpflegungskosten sind gezahlt worden 5262 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf., und für Beförderung des Taubstummen-Unterrichts 645 Thlr. 1 Sgr.

	Baar und in zinstragenden Dokumenten. Rthl	Sgr	Pf	Werth der Natural-Bestände. Rthl	Sgr	Pf
V. Der Abschluß des Vermögenszustandes des Neumärkischen Landarmenfonds ergab am Schlusse des Jahres 1869 einen Bestand von	40522	16	11	8057	27	10
und weist am Schlusse des Jahres 1870 einen Bestand nach von	35695	9	6	8274	20	8

Außerdem gehört zu dem Vermögen des Landarmenfonds noch der Werth der Grundstücke und Gebäude, sowie das gesammte Inventarium der Landarmenanstalt.

Landsberg a. W., den 26. August 1871. Ständische Landarmen-Direktion der Neumark.

Hierzu eine außerordentliche Beilage, enthaltend das revidirte Statut für die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und das Statut für die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse der Stadt Frankfurt a. O.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatt Nr. 36. der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgegeben den 6. September 1871.

Revidirtes Statut

für die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse des Regierungsbezirks Frankfurt a. O.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Dies revidirte Statut tritt an Stelle des Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen-Reglements vom 12/20. Oktober 1826. — Die sämmtlichen im Regierungsbezirk bestehenden Kassen werden zu einer Societät vereinigt. Nur für die Stadt Frankfurt a. O. wird eine besondere Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse gebildet.

§. 2. Die Kasse hat die Unterstützung der hinterbliebenen Wittwen und Waisen verstorbener Elementarlehrer zum Zweck. Ihr Domicil ist bei der Königlichen Regierung in Frankfurt a. O.

II. Mitgliedschaft der Kasse.

§. 3. Jeder im Regierungsbezirke Frankfurt a. O. an einer öffentlichen Elementarschule angestellte Lehrer, ohne Unterschied der Religion oder Confession ist Mitglied der Kasse. Ausgenommen sind die Elementarlehrer der Stadt Frankfurt a. O.

§. 4. Desgleichen sind Mitglieder der Kasse diejenigen Elementarlehrer, welche an gehobenen Elementarschulen, z. B. Rektoratsschulen oder Bürgerschulen angestellt sind, insofern die letzteren nicht den höheren Unterrichts-Anstalten im technischen Sinne des Wortes zugerechnet werden.

§. 5. Gestattet wird der Beitritt zu der Kasse den an höheren Lehranstalten, insbesondere an Gymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen in Stellen, welche als Elementarstellen fundirt sind, angestellten Lehrern, sobald diese Lehrer entweder nicht berechtigt sind, ihre Ehefrauen bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt in Berlin einzukaufen, oder keine Gelegenheit haben, durch eine mit ihrer Lehranstalt verbundene besondere Pensionskasse für ihre dereinstigen Wittwen zu sorgen. Die bereits angestellten Lehrer dieser Kategorie genießen nur dann die Berechtigung des Beitritts zur Kasse, wenn sie bis zum 1. Januar 1872 von der Berechtigung Gebrauch machen. In jedem einzelnen Falle der Zuweisung eines solchen Lehrers ist zur Sicherheit der Einzahlung des Beitrages durch Abkommen Festsetzung zu treffen.

§. 6. Die Mitgliedschaft jedes Lehrers der Kategorien zu §§. 3 und 4 beginnt mit dem Tage seiner Ernennung durch die zuständige Behörde. Ob der Lehrer verheirathet ist oder unverheirathet, macht keinen Unterschied. Auch die provisorisch angestellten Lehrer sind Mitglieder der Kasse, sofern dieselben zufolge ihres Prüfungszeugnisses zu einer Anstellung befähigt sind und die Vocation erhalten haben.

§. 7. Ausgenommen von der Mitgliedschaft sind diejenigen Elementarlehrer, welche der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin beigetreten oder beizutreten berechtigt sind. Die Lehrerstellen dieser Art sind von den Wittwen-Kassen-Beiträgen befreit.

§. 8. Diejenigen Mitglieder einer der im Regierungsbezirke Frankfurt a. O. bestehenden Societäten, welche ein öffentliches Lehramt nicht bekleiden, behalten unter Erfüllung ihrer bisherigen Verpflichtungen gegen die Kasse auch ihre Ansprüche an dieselbe nach deren bisheriger Höhe und Umfang. Machen sie jedoch auf die höhere Pension Anspruch, so müssen sie auch alle Leistungen übernehmen, welche die jetzt zur Kasse gehörigen Mitglieder fortan zu gewähren haben und außerdem die Beiträge einer Schulstelle sowie die einer Gemeinde aus eigenen Mitteln zahlen.

§. 9. Verloren wird die Mitgliedschaft durch Versetzung des Lehrers in einen anderen Kassenbezirk und Erwerb der Mitgliedschaft im letzteren.

§. 10. Legt ein Lehrer sein Amt nieder, ohne durch körperliche oder Geisteskrankheit dazu genöthigt zu sein, so kann ihm die Mitgliedschaft erhalten werden, so lange er als Beitrag jährlich eine Summe entrichtet, welche dem Gesammtbeitrage der Lehrerstelle und der Gemeinde für diese Lehrerstelle gleichkommt.

§. 11. Emeritirte Lehrer, welche 40 Jahre hindurch Kassen-Mitglieder gewesen sind, werden nach Ablauf des 40sten Jahres von allen Beiträgen zur Kasse befreit, ihre Wittwen und Waisen behalten aber den Anspruch auf die volle Pension, welche gemäß dieses revidirten Statuts gezahlt wird. — Bis zum Ablaufe des 40sten Jahres ihrer Mitgliedschaft in der Kasse haben emeritirte Lehrer denjenigen Theil der Beiträge aus der bis zu ihrer Emeritirung bekleideten Stelle aus eigenen Mitteln fortzuzahlen, welcher verhältnißmäßig auf das Emeriten-Gehalt trifft und erhalten hiermit Anspruch auf die höhere Pension. Der Nachfolger zahlt die Beiträge in unverminderter Höhe fort. Die am 1. Januar 1871 bereits emeritirten Lehrer, welche dem Reglement vom 12/20. Oktober 1826 gemäß geringere Beiträge als die vorstehend bezeichneten fortzahlen, behalten den Anspruch auf die ihren Hinterbliebenen nach jenem Reglement zustehenden Pensionen. Den Anspruch auf die höhere Pension erwerben sie durch Zahlung der den Emeriten in diesem Statut auferlegten Beiträge, falls sie sich bis zum 1. Januar 1872 zu letzterem bereit erklären.

§. 12. Emeritirte, die weder Frau noch Kinder haben, welche möglicherweise pensionsberechtigt werden könnten, haben das Recht auszuscheiden.

§. 13. Den in ein höheres Amt, z. B. in ein geistliches oder höheres Schulamt versetzten Elementar-Lehrern ist die Mitgliedschaft an der Kasse nur zu erhalten, wenn sie eine Summe jährlich fortentrichten, welche dem Beitrage der Lehrerstelle und der Gemeinde für diese Lehrerstelle gleichkommt.

§. 14. Den Familien der ihres Amtes entsetzten Lehrer kann der Kreisvorstand unter Zustimmung der Regierung den Anspruch auf Pension erhalten, falls sie eine Summe jährlich fortentrichten, welche dem Beitrage der Lehrerstelle und der Gemeinde für diese Lehrerstelle gleichkommt.

§. 15. Rückzahlungen irgend einer Art finden, außer bei etwa indebite erfolgten Zahlungen, aus der Kasse nicht statt.

III. Einnahmen der Kasse.

§. 16. Die zur Zeit vorhandenen Kapitalien und baaren Bestände der einzelnen Kassen, sowie die denselben zustehenden besonderen Berechtigungen, gehen auf die neue Bezirkskasse über. Ausgeschlossen hiervon sind die Kapitalien ꝛc. der bisherigen Frankfurter Kreis-Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse, welche auf die neue, für die Stadt Frankfurt zu bildende Lehrer-Wittwen-Kasse übergehen. Die letztere übernimmt dagegen die Verpflichtung, den jetzt vorhandenen 5 Wittwen des ländlichen Bezirks die gesetzliche Pension zu zahlen.

§. 17. Das bei der ersten Anstellung eines Mitgliedes zu zahlende Eintrittsgeld beträgt 8 Thlr. — Provisorisch angestellte Lehrer zahlen das Antrittsgeld bei der ersten provisorischen Anstellung. — Das Eintrittsgeld wird nur einmal, also nicht beim Uebertritt von einer Kasse zur andern gezahlt. Ein außerordentlicher Beitrag von 8 Thlr. wird sofort entrichtet, wenn das Mitglied zu einer zweiten, dritten u. s. w. folgenden Ehe schreitet. Das Eintrittsgeld ist in den ersten drei Monaten nach der Anstellung zu entrichten. — Die Kuratoren sind jedoch, vorbehaltlich der Genehmigung der Königlichen Regierung, befugt, wenn besondere Veranlassung vorliegt, Zahlung des Eintrittsgeldes, sowie des vorbestimmten außerordentlichen Beitrages in Terminen, jedoch längstens für einen Zeitraum von 2 Jahren, nachzulassen. Die Eintrittsgelder und die außerordentlichen Beiträge werden zum Kapital der Kasse geschlagen. — Von Gehaltszulagen, sowie von dem Mehreinkommen bei Versetzung auf eine bessere Stelle ist ein Beitrag von 25% des Jahresbetrages der Aufbesserung zu entrichten; doch findet dies auf Zulagen zur Erfüllung des Minimal-Gehaltes keine Anwendung. — Die Zahlung dieses Beitrages muß binnen drei Monaten nach Eintritt in den Genuß des Einkommens geleistet werden. — Auch bei der ersten Anstellung eines Lehrers ist von dem Ueberschusse des Stelleneinkommens über das Minimalgehalt ein gleicher Beitrag innerhalb derselben Frist zu entrichten. — Dieser, sowie der Beitrag von Gehaltszulagen fließen ebenfalls zum Kapital.

§. 18. Von jeder Lehrerstelle werden jährlich 5 Thlr. in halbjährlichen Raten am 1. Januar und 1. Juli pränumerando zur Kasse eingezahlt.

§. 19. Kassenmitglieder, welche dem Elementarlehrerstande nicht mehr angehören, zahlen ihre Beiträge in halbjährlichen Raten voraus am 1. Januar und 1. Juli.

§. 20. Die Gemeinden und selbstständigen Guts- und Dominialbezirke, sowie diejenigen Institute, Kassen u. s. w., welchen die Unterhaltung einer Lehrerstelle obliegt, sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von 4 Thlr. für jede ihrer Lehrerstellen zu der Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Bezirks zu zahlen, dem sie angehören. — Sind mehrere Gemeinden, selbstständige Guts- oder Dominialbezirke zu einem Schulverbande vereinigt, oder einer Schule zugewiesen, so ist der zu leistende Beitrag nach Maßgabe des gesammten, in den einzelnen Gemeinden, Guts- oder Dominialbezirken aufkommenden Betrages der Einkommen-, Klassen-, Grund- und Gebäudesteuer auf die Betreffenden zu vertheilen. — Diese Beiträge werden jährlich am 1. Januar voraus zur Kasse eingezahlt.

§. 21. Die Zinsen des angesammelten Kapitals werden zur Zahlung der Pensionen verwendet; dagegen wachsen Erträge aus bewilligten Kollekten, Geschenke und Vermächtnisse dem Kapital zu, sofern die dabei gestellten Bedingungen der Geschenkgeber dies zulassen.

IV. Ausgaben der Kasse.

§. 22. Jede zur Pension berechtigte Lehrerwittwe, bezüglich Lehrerfamilie erhält vom 1. Januar 1871 an 50 Thlr. jährliche Pension. — Die Zahlung der Waisen-Pension erfolgt entweder an die Mutter als gesetzliche Vormünderin der Kinder, oder, falls die Mutter die Vormundschaft nicht führt, an den Vormund der Kinder. — Gestatten die Verhältnisse der Kasse künftig ohne Zuschuß aus Staatsmitteln eine Erhöhung der Pension, so erfolgt die Festsetzung durch den Minister der Unterrichts-Angelegenheiten nach Maßgabe des §. 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869.

§. 23. Die Pensionen werden in vierteljährlichen Raten am 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober gegen Quittung vorausbezahlt. — Auf der Quittung ist amtlich zu bescheinigen, daß der Pensionsberechtigte am Leben und hinsichtlich der Wittwe, daß sie noch unverheirathet ist. — Bezüglich der Auszahlung der Pension an den Vorzeiger oder Einsender der Quittung gelten die für die Königlichen Kassen im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. bestehenden Vorschriften.

§. 24. Zur Erhebung der Pension sind berechtigt: a. die Wittwe jedes Kassenmitgliedes, so lange sie unverheirathet bleibt und b. die ehelichen Kinder jedes Mitgliedes bis zur Vollendung ihres 15. Lebensjahrs. Auf Berücksichtigung der Waisen bis zu ihrem vollendeten 17. Lebensjahre wird Bedacht genommen werden, sobald der Zustand der Kasse solches gestattet. — Die Pensionsberechtigung tritt in Kraft, nach Ablauf derjenigen Zeit, für welche das Gehalt der Lehrerstelle noch gezahlt wird, und zwar mit dem ersten Tage des auf diese Zeit zunächst folgenden Monats. — Die Hinterbliebenen eines Selbstmörders haben keinen Rechtsanspruch auf Pension. Jedoch kann ihnen unter Zustimmung

der Regierung durch die Kassen-Kuratoren die halbe oder auch die ganze Pension bewilligt werden. Ist der Selbstmord im Wahnsinn verübt, so bleibt der Pensions-Anspruch der Hinterbliebenen unverkürzt.

§. 25. Ist nach dem Tode eines Mitgliedes blos die Wittwe vorhanden, so erhält sie die ganze Pensions-Rate; sind außer der Wittwe aber eheliche Kinder vorhanden, welche das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so wird die Pensions-Rate zwischen der Wittwe und den Kindern zur Hälfte getheilt. Hat das jüngste Kind das 15. Jahr vollendet, so fällt der Wittwe wieder die ganze Pension zu, sofern sie unverheirathet ist. — Kinder eines Mitgliedes, dessen Wittwe sich wieder verheirathet, behalten die ihnen zustehende Hälfte der Pensions-Rate bis nach vollendetem 15. Jahre. — Ist keine Wittwe, sind aber Kinder des Verstorbenen vorhanden, welche das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so fällt die ganze Pensions-Rate den Kindern nach den Köpfen in der Art zu, daß der Antheil des ausscheidenden Kindes den übrigen Kindern ausgezahlt wird. — Stirbt die Wittwe, so fällt ihr Antheil den Kindern zu, welche das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§. 26. Eine von ihrem Manne geschiedene Ehefrau erhält nach dem Tode des ersteren nur in dem Falle die Pension, wenn das Gericht sie für den unschuldigen Theil erklärt hat. Im Falle der Concurrenz dieser geschiedenen Ehefrau mit der Wittwe aus einer nachfolgenden Ehe wird die Pension zwischen beiden nach dem Ermessen der Regierung und nach Anhörung des Kreisvorstandes getheilt. — Sämmtliche eheliche Kinder des Mannes haben sowohl unter einander, als auch gegenüber den Ehefrauen ihres Vaters gleiche Rechte, ohne Unterschied, aus welcher Ehe sie stammen. — Durch den Tod eines Kassenmitgliedes kann nie ein weiterer Anspruch aller Hinterbliebenen als auf Höhe einer Wittwen-Pension entstehen.

§. 27. Das Anrecht auf die Wittwen-Pension geht verloren durch den Tod und durch Wiederverheirathung der Wittwe beziehungsweise geschiedenen Ehefrau, durch ihre Auswanderung aus dem Gebiete des Deutschen Reichs, durch ein rechtskräftiges Urtheil, durch welches ihr die bürgerlichen Ehrenrechte abgesprochen werden. Ausnahmsweise kann jedoch einer solchen, sowie einer ausgewanderten Wittwe durch die Kuratoren unter Genehmigung der Regierung die Pension belassen, auch ihren im versorgungsberechtigten Alter befindlichen Kindern der Fortbezug der verwirkten Pension zugestanden werden. — Wandert die Wittwe beziehungsweise geschiedene Ehefrau demnächst in das Gebiet des Deutschen Reiches wieder ein, so tritt ihr Recht auf Erhebung der Pension wieder in Kraft. — Die nach dem Reglement vom 12/20. Oktober 1826 erworbenen Ansprüche auf Wittwen-Pension bleiben überall trotz etwaiger Auswanderung erhalten.

§. 28. Das Anrecht auf die Waisen-Pension geht verloren durch den Tod, durch Vollendung des 15. Lebensjahres, durch Auswanderung aus dem Gebiet des Deutschen Reiches. — Ausnahmsweise kann ausgewanderten Waisen durch die Kuratoren unter Genehmigung der Regierung die Pension belassen werden. Auch ihnen bleiben die bereits nach dem Reglement vom 12/20. Oktober 1826 erworbenen Ansprüche auf Waisen-Pensionen trotz etwaiger Auswanderung erhalten.

Verwaltungskosten.

§. 29. Es dürfen nur baare Auslagen vergütet werden.

V. Verwaltung der Kasse.

§. 30. Die Verwaltung der Kasse ist der Regierung zu Frankfurt a. O. überwiesen. Die Regierung hat die Kasse in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften cum facultate substituendi zu vertreten. Die Aufsichtsbehörde über die Regierung in diesen Kassenangelegenheiten ist der Minister der Unterrichts-Angelegenheiten. — Die Regierung leitet die Einziehung und Auszahlung der Gelder durch die Regierungs-Hauptkasse unter Vermittelung der Königlichen Kreiskassen. Die Einziehung sämmtlicher statutenmäßigen Leistungen an die Elementar-Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse kann durch administrative Exekution geschehen. Die Mitwirkung der Kassenmitglieder erfolgt in den Kreisvorständen und durch die Kassen-Kuratoren.

§. 31. In jedem landräthlichen Kreise fungirt ein Kassenvorstand; derselbe besteht aus: a. dem Landrathe als Vorsitzenden und einem Kreis-Schulinspektor, welchen die Regierung bestimmt, b. zwei gewählten Mitgliedern der Kreis-Versammlung, c. drei von den Kassenmitgliedern aus ihrer Mitte gewählten Lehrern. — Die nähere Dienstanweisung für den Vorstand wird von der Königlichen Regierung ertheilt. — Nach 5 Jahren legen die aus den Kassenmitgliedern gewählten Vorstandsmitglieder das Amt nieder. Die Wahl der Ersatzmänner geschieht wie folgt: Der Landrath fertigt jedem im Kreise wohnenden Kassenmitgliede die Einladung zu, binnen 3 Wochen den Namen des von ihm Gewählten schriftlich einzureichen. Nach Ablauf der Frist vergleicht der Landrath die Wahlzettel. Diejenigen 3 Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten haben, sind gewählt. Die relative Stimmenmehrheit genügt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. — Die Bekanntmachung der aus der Zahl der Lehrer gewählten Kreis-Vorstandsmitglieder erfolgt durch das betreffende Kreisblatt.

§. 32. Als Kuratoren der Kasse fungiren 3 von den Mitgliedern der Anstalt aus ihrer Mitte gewählte Elementarlehrer. Gleichzeitig sind für dieselben 3 Stellvertreter zu wählen. Die Kuratoren haben das Recht, von allen auf die Kassenverwaltung bezüglichen Geschäften Kenntniß zu nehmen. Nach je 5 Jahren legen die Kuratoren das Amt nieder. — Die Wahl der Ersatzmänner geschieht wie folgt: In jedem Kreis-Vorstande übergeben die drei Mitglieder aus dem Lehrerstande dem Vorsitzenden schriftlich die Namen der von ihnen Gewählten. Der Vorsitzende sendet die Stimmzettel an die Regierung ein. Diejenigen Kassen-

mitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten, sind gewählt. Die relative Stimmenmehrheit genügt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. — Die Stimmzettel jedes Kreis-Vorstandes müssen binnen 4 Wochen nach erhaltener Aufforderung an die Regierung eingesandt werden. Wird die Frist nicht inne gehalten, so fällt das Wahlrecht des Kreis-Vorstandes aus. Das Ergebniß der Wahl wird im Amtsblatt bekannt gemacht. — Die Gewählten dürfen die Wahl nur dann ablehnen, wenn die fungirenden Kuratoren unter Zustimmung der Regierung die Gründe der Ablehnung für genügend erachten. Ablehnung ohne genügende Gründe zieht eine zur Lehrer-Wittwenkasse abzuführende Strafe von 2 Thlr. nach sich.

§. 33. Ueber die Kassenmitglieder sind Verzeichnisse nach dem angeschlossenen Formular anzulegen; je eines bei dem Kreis-Vorstande über die Mitglieder des Kreises und eines bei der Regierung über die Mitglieder des Kassenbezirks. Die Nachrichten über Neuanstellungen, Bestätigungen, Versetzungen, Amtsniederlegungen, Todesfälle der Lehrer, erhalten die Kreis-Vorstände durch die Regierung. Die Führung der Verzeichnisse und sonstigen Listen kann einem der Vertreter der Kassenmitglieder jedes Kreis-Vorstandes durch den Vorsitzenden bis auf 2 Jahre übertragen werden.

§. 34. Die Führung der Kassenbücher geschieht nach Anordnung der Regierung; die letztere ertheilt auch die Bestimmungen über das Rechnungswesen. — Die Anlegung der Kapitalien erfolgt durch die Regierung nach Anhörung der Kassen-Kuratoren in pupillarisch sichern Hypotheken, in depositalmäßigen Papieren und in Sparkassenbüchern.

§. 35. In jedem Jahre wird durch die Regierung ein Etat der Kasse für das nächstfolgende Jahr aufgestellt. Aus dem Etat muß der muthmaßliche Bedarf der Kasse an Zuschüssen aus Staatsmitteln hervorgehen. Derselbe ist bis zum 31. März dem Königlichen Ministerium für geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten einzureichen.

§. 36. Die Rechnungslegung erfolgt alljährlich durch die Regierungs-Hauptkasse. Die Rechnungen werden durch die Königliche Regierung revidirt und darauf nebst den Belägen und dem Revisionsprotokoll den Kuratoren vorgelegt. Sobald die erhobenen Erinnerungen erledigt sind, ertheilt die Regierung Decharge. Die mit dem Vermerk der Decharge versehene Rechnung wird in ihren Hauptergebnissen durch die Amts- und Kreisblätter des Kassenbezirks publizirt. — Je ein Exemplar wird dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und dem Finanzminister eingereicht. Abschrift der vollständigen Rechnungslegung ist jedes Kassenmitglied gegen Erstattung der Copialien zu verlangen berechtigt.

VI. Schlußbemerkungen.

§. 37. Insofern die Kasse nicht fähig sein sollte, ihre statutenmäßigen Verpflichtungen zu erfüllen, sind die erforderlichen Zuschüsse aus der Staatskasse unter Vorlegung der letzt abgeschlossenen Jahresrechnung in substantiirter Weise bei dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten zu beantragen.

Abänderung des Statuts.

§. 38. Zu Anträgen auf Abänderung des Statuts ist außer den 3 Kuratoren jeder Kreisvorstand berechtigt. Bevor derartige Beschlüsse dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Bestätigung vorgelegt werden, sind alle Kreisvorstände und die Kuratoren zur Sache zu hören.

§. 39. Die Bestimmungen dieses Statutes haben mit dem 1. Januar 1871 Kraft und Geltung erlangt.

§. 40. Ansprüche, welche irgend eine Person auf Grund besonderer Rechtstitel oder statutarischer Bestimmungen gegen eine der bis zum Erlaß dieses Statuts bestehenden 17 Societäten erworben hat, bleiben auch gegenüber der Bezirkskasse unverändert bestehen. — Ebenso behalten Wittwen und Waisen ihre etwaigen Ansprüche gegen die bisherige Societätskasse unverkümmert auch gegen die neue Kasse. — Die mit den bisherigen Kreis-Lehrer-Wittwen-Kassen verbundenen Sterbekassen bleiben einstweilen bis zu ihrer Neugestaltung in Kraft.

Frankfurt a. O., den 26. Juni 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

v. Nordenflycht. v. Selchow. Rötger.

Die Kuratoren:

L. Schulz. Woite. Thiele.

Auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 14. d. Mts., welche wörtlich lautet:

„Ich ermächtige Sie auf Ihren Bericht vom 11. d. M., die zurückfolgenden Statuten für die Elementarlehrer-Wittwen und Waisen-Kasse des Regierungs-Bezirks Frankfurt a. O. vom 26. Juni d. J., sowie für die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse der Stadt Frankfurt a. O. vom 16. Juni d. J. zu bestätigen. Dieser Mein Erlaß ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a. O. zu veröffentlichen.

Bad Gastein, den 14. August 1871.

gez. **Wilhelm.**

Für den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
gegz. Graf zu Eulenburg.

An den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten",

wird das vorstehende revidirte Statut für die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse des Regierungs-Bezirks Frankfurt a. O. vom 26. Juni d. J. hiermit bestätigt. Berlin, den 25. August 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung:
Lehnert.

Bestätigung.
U. 21,806.

Formular
zum
Grundbuch über die Interessenten der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse im Regierungsbezirk ....

1. Des Mitgliedes:
   Wohnort:
   Vor- und Zuname:
   Datum, Monat und Jahr der Geburt:
   Datum, Monat und Jahr der Anstellung in dem zum Beitritt verpflichteten Amte:
2. Der Frau:
   Vor- und Geschlechtsname:
   Datum, Monat und Jahr der Geburt:
3. Die Eheschließung hat stattgefunden am:
   (Datum, Monat, Jahr):
4. Abgang des Mannes:
   durch Tod am:
   aus anderen Ursachen am:
   (Amtsniederlegung, Emeritirung, Versetzung, §. 6 der Zusammenstellung):
   (Datum, Monat, Jahr):
5. Abgang der Frau:
   durch Tod:
   (Datum, Monat, Jahr):
6. Der Mann hat sich zum zweiten Male verheirathet am:
   (Datum, Monat, Jahr):
7. Der zweiten Frau:
   Vor- und Geschlechtsname:
   Datum, Monat und Jahr der Geburt:
8. Abgang der zweiten Frau:
   durch Tod:
   (Datum, Monat, Jahr):
   Bei noch öfteren Verheirathungen sind die Angaben ad 6, 7 und 8 für jede neue Ehe besonders fernerweit einzutragen.
9. Es ergiebt sich demnach:
   a) zur Zeit der Anstellung ein Alter des Mannes von . . . Jahren;
   b) zur Zeit der ersten Verheirathung ein Alter:
      aa) des Mannes von . . . Jahren;
      bb) der Frau von . . . Jahren;
   c) zur Zeit der zweiten Verheirathung ein Alter:
      aa) des Mannes von . . . Jahren;
      bb) der Frau von . . . Jahren;
   d) zur Zeit der dritten Verheirathung
      u. s. w.

Anmerkung. Bei der Feststellung der Altersangaben ist die Zeit unter sechs Monaten nicht, von sechs Monaten und darüber für ein volles Jahr zu rechnen.

Statut
für die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse der Stadt Frankfurt a. O.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Dies Statut tritt an Stelle des Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen-Reglements vom 12/20. Oktober 1826. Für die Stadt Frankfurt a. O. wird eine besondere Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse gebildet.

§. 2. Die Kasse hat die Unterstützung der hinterbliebenen Wittwen und Waisen verstorbener Elementarlehrer zum Zweck. Ihr Domicil ist bei dem Magistrate der Stadt Frankfurt a. O.

II. Mitgliedschaft der Kasse.

§. 3. Jeder in der Stadt Frankfurt a. O. an einer öffentlichen Elementar-Schule angestellte Lehrer, ohne Unterschied der Religion oder Confession, ist Mitglied der Kasse.

§. 4. Desgleichen sind Mitglieder der Kasse diejenigen Elementar-Lehrer, welche an gehobenen Elementar-Schulen, z. B. Rektorats-Schulen oder Bürger-Schulen angestellt sind, insofern die letzteren nicht den höheren Unterrichts-Anstalten im technischen Sinne des Wortes zugerechnet werden.

§. 5. Gestattet wird der Beitritt zu der Kasse den an den höhern Lehr-Anstalten, insbesondere an dem Gymnasium und der Realschule in Stellen, welche als Elementar-Stellen fundirt sind, angestellten Lehrern, sobald diese Lehrer entweder nicht berechtigt sind, ihre Ehefrauen bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt in Berlin einzukaufen, oder keine Gelegenheit haben, durch eine mit ihrer Lehr-Anstalt verbundene besondere Pensions-Kasse für ihre dereinstigen Wittwen zu sorgen. Die bereits angestellten Lehrer dieser Kategorie genießen nur dann die Berechtigung des Beitritts zur Kasse, wenn sie bis 1. Januar 1872 von der Berechtigung Gebrauch machen. In jedem einzelnen Falle der Zuweisung eines solchen Lehrers ist zur Sicherheit der Einzahlung des Beitrages durch Abkommen Festsetzung zu treffen.

§. 6. Die Mitgliedschaft jedes Lehrers der Kategorien zu §§. 3 und 4 beginnt mit dem Tage seiner Ernennung durch die zuständige Behörde. Ob der Lehrer verheirathet ist oder unverheirathet, macht keinen Unterschied. Auch die provisorisch angestellten Lehrer sind Mitglieder der Kasse, sofern dieselben zufolge ihres Prüfungs-Zeugnisses zu einer Anstellung befähigt sind und die Vocation erhalten haben.

§. 7. Ausgenommen von der Mitgliedschaft sind diejenigen Elementar-Lehrer, welche der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin beigetreten oder beizutreten berechtigt sind. Die Lehrer-Stellen dieser Art sind von den Wittwen-Kassen-Beiträgen befreit.

§. 8. Diejenigen in der Stadt Frankfurt a. O. angestellten Mitglieder der bisherigen Frankfurt'er Kreis-Lehrer-Wittwen- und Waisen-Societät, welche ein öffentliches Lehramt nicht bekleiden, behalten unter Erfüllung ihrer bisherigen Verpflichtungen gegen die Kasse auch ihre Ansprüche an dieselbe nach deren bisheriger Höhe und Umfang. Machen sie jedoch auf die höhere Pension Anspruch, so müssen sie auch alle Leistungen übernehmen, welche die jetzt zur Kasse gehörenden Mitglieder fortan zu gewähren haben, und außerdem die Beiträge einer Schulstelle sowie die einer Gemeinde aus eigenen Mitteln zahlen.

§. 9. Verloren wird die Mitgliedschaft durch Versetzung des Lehrers in einen anderen Kassen-Bezirk und Erwerb der Mitgliedschaft in letzterem.

§. 10. Legt ein Lehrer sein Amt nieder, ohne durch körperliche oder Geistes-Krankheit dazu genöthigt zu sein, so kann ihm die Mitgliedschaft erhalten werden, so lange er als Beitrag jährlich eine Summe entrichtet, welche dem Gesammt-Beitrage der Lehrer-Stelle und der Gemeinde für diese Lehrerstelle gleichkommt.

§. 11. Die Pensionaire haben denjenigen Theil der Beiträge aus der bis zu ihrer Pensionirung bekleideten Stelle aus eigenen Mitteln fortzuzahlen, welcher verhältnißmäßig auf Pensionsgehalt trifft, und erhalten hiermit Anspruch auf die höhere Pension. Der Nachfolger zahlt die Beiträge in unverminderter Höhe fort. — Die am 1. Januar 1871 bereits pensionirten Lehrer, welche dem Reglement vom 12/20. Oktober 1826 gemäß geringere Beiträge als die vorstehend bezeichneten fortzahlen, behalten den Anspruch auf die ihren Hinterbliebenen nach jenem Reglement zustehenden Pensionen. Den Anspruch auf die höhere Pension erwerben sie durch Zahlung eines jährlichen Beitrages, welcher dem einer Lehrerstelle, abgesehen von dem Beitrage der Gemeinde, gleichkommt, falls sie sich bis zum 1. Januar 1872 zu letzterem bereit erklären.

§. 12. Pensionaire, die weder Frau noch Kinder haben, welche möglicherweise pensionsberechtigt werden könnten, haben das Recht auszuscheiden.

§. 13. Den in ein höheres Amt, z. B. in ein geistliches oder höheres Schul-Amt versetzten Elementar-Lehrern ist die Mitgliedschaft an der Kasse nur zu erhalten, wenn sie eine Summe jährlich fortentrichten, welche dem Beitrage der Lehrerstelle und der Gemeinde für diese Lehrerstelle gleichkommt.

§. 14. Den Familien der ihres Amtes entsetzten Lehrer kann der Kreis-Vorstand unter Zustimmung des Magistrats den Anspruch auf Pension erhalten, falls und so lange sie den Beitrag einer Lehrer-Stelle und der Gemeinde für dieselbe entrichten.

§. 15. Rückzahlungen irgend einer Art finden, außer bei etwa indebite erfolgten Zahlungen aus der Kasse nicht statt.

III. Einnahmen der Kasse.

§. 16. Die zur Zeit vorhandenen Kapitalien der Frankfurter Kreis-Lehrer-Wittwen- und Waisen-Societät, sowie die derselben zustehenden besondern Berechtigungen, gehen auf die neue städtische Kasse über, welche dagegen die Verpflichtung übernimmt, den jetzt vorhandenen — fünf — Wittwen des ländlichen Bezirks die gesetzliche Pension zu zahlen.

§. 17. Das bei der ersten Anstellung eines Mitgliedes zu zahlende Eintrittsgeld beträgt 2 — Zwei — Thaler. — Provisorisch angestellte Lehrer zahlen das Eintrittsgeld bei der ersten provisorischen Anstellung. — Das Eintrittsgeld wird nur einmal, also nicht beim Uebertritt von einer Kasse zur andern, gezahlt. — Das Eintrittsgeld ist in den ersten drei Monaten nach der Anstellung zu entrichten. — Ein außerordentlicher Beitrag von 8 — Acht — Thalern wird sofort entrichtet, wenn ein Mitglied zu einer 2., 3. u. s. w. folgenden Ehe schreitet. — Die Mitglieder, welche eine Gehalts-Zulage erhalten, ebenso wie die, welche auf eine bessere Stelle versetzt worden sind, zahlen einen einmaligen Beitrag von 8⅓ pro Cent oder eine Monats-Rate des jährlichen Mehr-Einkommens zur Kasse. Diese Zahlung muß ¼ Jahr nach Eintritt in den Genuß des höheren Einkommens geleistet werden. — Auf Gehalts-Zulagen zur Erfüllung des Minimal-Gehaltes findet die vorstehend angegebene Bestimmung keine Anwendung. — Auch bei der ersten Anstellung eines Lehrers ist von dem Ueberschusse des Stellen-Einkommens über das Minimal-Gehalt ein Beitrag von 8⅓ pro Cent zu entrichten. — Die nach §. 17 zu zahlenden Eintrittsgelder und Beiträge fließen dem Kapitalstock zu.

§. 18. Von jeder Lehrer-Stelle werden jährlich 5 — Fünf — Thaler in vierteljährlichen Raten am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober pränumerando zur Kasse eingezahlt. Diese Beiträge können auch von den Gehalts-Zahlungen vorweg zurückbehalten werden.

§. 19. Kassen-Mitglieder, welche dem Elementar-Lehrerstande nicht mehr angehören, zahlen ihre Beiträge in halbjährlichen Raten voraus, am 1. Januar und 1. Juli.

§. 20. Die Commune der Stadt Frankfurt an der Oder, sowie diejenigen Verpflichteten, welchen die Unterhaltung einer Elementarlehrer-Stelle obliegt, sind gehalten, einen jährlichen Beitrag von 4 — Vier — Thalern für jede ihrer Lehrer-Stellen zur Kasse zu zahlen. Diese Beiträge werden halbjährlich am 1. Januar und 1. Juli voraus zur Kasse eingezahlt.

§. 21. Die Zinsen des angesammelten Kapitals werden mit zur Zahlung der Pensionen verwendet. Die Erträge von Kollekten, soweit deren Einsammlung durch die dazu competenten Behörden bewilligt ist, werden zum Kapital geschlagen, ebenso Geschenke und Vermächtnisse, sofern die dabei gestellten Bedingungen der Geschenkgeber dies gestatten.

IV. Ausgaben der Kasse.

§. 22. Die Pensionen werden vorläufig auf 50 — Fünfzig — Thaler jährlich festgesetzt, ohne dadurch spätere Erhöhungen dieses Minimalsatzes auszuschließen; für den Eintritt derselben bleiben die Bestimmungen §. 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 maßgebend. — Der Anspruch auf diese Minimal-Pen-

sion beginnt mit dem 1. Januar 1871. — Die Pensions-Berechtigung tritt mit dem ersten Tage des Monats ein, der auf die etwa bewilligte Gnadenzeit folgt.

§. 23. Die Zahlung der Pensionen erfolgt in vierteljährlichen Raten am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober pränumerando. — Auf der Quittung ist amtlich zu bescheinigen, „daß der Pensions-Berechtigte noch am Leben"; und hinsichtlich der Wittwe: „daß sie noch unverheirathet ist." — Zusendung erfolgt event. durch die Post auf Kosten der Empfänger.

§. 24. Zur Erhebung der Pension sind berechtigt: a) die Wittwe jedes Kassen-Mitgliedes, so lange sie unverheirathet bleibt, und b) die ehelichen Kinder jedes Mitgliedes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. — Die Hinterbliebenen eines Selbstmörders haben keinen Rechtsanspruch auf Pension. Jedoch kann Ihnen unter Zustimmung des Magistrats durch die Kassen-Kuratoren die halbe oder auch die ganze Pension bewilligt werden. Ist der Selbstmord im Wahnsinn verübt, so bleibt der Pensions-Anspruch der Hinterbliebenen unverkürzt.

§. 25. Ist nach dem Tode eines Mitgliedes bloß die Wittwe vorhanden, so erhält sie die ganze Pensions-Rate; sind außer der Wittwe aber eheliche Kinder vorhanden, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so wird die Pensions-Rate zwischen der Wittwe und den Kindern zur Hälfte getheilt. Hat das jüngste Kind das 18. Lebensjahr vollendet, so fällt der Wittwe wieder die ganze Pension zu, sofern sie unverheirathet ist. — Kinder eines Mitgliedes, dessen Wittwe sich wieder verheirathet, behalten die ihnen zustehende Hälfte der Pensions-Rate bis nach vollendetem 18. Jahre. — Ist keine Wittwe, sind aber Kinder des Verstorbenen vorhanden, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so fällt die ganze Pensions-Rate den Kindern nach den Köpfen in der Art zu, daß der Antheil des ausscheidenden Kindes den übrigen Kindern ausgezahlt wird. — Stirbt eine Wittwe, so fällt ihr Antheil den Kindern zu, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. — Die Zahlung der Waisen-Pension erfolgt entweder an die Mutter, als gesetzliche Vormünderin der Kinder, oder, falls die Mutter die Vormundschaft nicht führt, an den Vormund der Kinder.

§. 26. Eine vor ihrem Manne geschiedene Ehefrau erhält nach dem Tode des Ersteren nur in dem Falle die Pension, wenn das Gericht sie für den nicht schuldigen Theil erklärt hat. Im Falle einer Concurrenz dieser geschiedenen Ehefrau mit der Wittwe aus einer nachfolgenden Ehe wird die Pension zwischen beiden nach dem Ermessen des Magistrats und nach Anhörung des Kreis-Vorstandes getheilt. — Sämmtliche eheliche Kinder des Mannes haben sowohl untereinander, als auch gegenüber den Ehefrauen ihres Vaters gleiche Rechte, ohne Unterschied, aus welcher Ehe sie stammen. — Durch den Tod eines Kassen-Mitgliedes kann nie ein weiterer Anspruch aller Hinterbliebenen als auf Höhe einer Wittwen-Pension entstehen.

§. 27. Das Anrecht auf die Wittwen-Pension geht verloren: durch den Tod und durch Wiederverheirathung der Wittwe, beziehungsweise geschiedenen Ehefrau; durch ihre Auswanderung aus dem Gebiete des Deutschen Reiches; durch ein rechtskräftiges Urtheil, durch welches ihr die bürgerlichen Ehrenrechte abgesprochen worden. — Ausnahmsweise kann jedoch einer solchen, sowie einer ausgewanderten Wittwe durch die Kuratoren unter Genehmigung des Magistrats die Pension belassen, auch ihren im versorgungsberechtigten Alter befindlichen Kindern der Fortbezug der verwirkten Pension zugestanden werden. — Wandert die Wittwe beziehungsweise geschiedene Ehefrau demnächst in das Gebiet des Deutschen Reiches wieder ein, so tritt ihr Recht auf Erhebung der Pension wieder in Kraft. — Die nach dem Reglement vom 12/20. Oktober 1826 erworbenen Ansprüche auf Pension bleiben den Wittwen oder geschiedenen Ehefrauen überall trotz etwaiger Auswanderung erhalten.

§. 28. Das Anrecht auf die Waisen-Pension geht verloren: durch den Tod, durch Vollendung des 18. Lebensjahres, durch Auswanderung aus dem Gebiete des Deutschen Reiches. — Ausnahmsweise kann ausgewanderten Waisen durch die Kuratoren unter Genehmigung des Magistrats die Pension belassen werden. — Auch ihnen bleiben die bereits nach dem Reglement vom 12/20. Oktober 1826 erworbenen Ansprüche auf Waisen-Pensionen trotz etwaiger Auswanderung erhalten.

§. 29. Die Verwaltungs-Kosten dürfen nur in baaren Auslagen bestehen.

V. Verwaltung der Kasse.

§. 30. Die Verwaltung der Kasse ist dem Magistrate zu Frankfurt a. O. überwiesen. Der Magistrat hat die Kasse in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften cum facultate substituendi zu vertreten. — Aufsichts-Behörde über den Magistrat in diesen Kassen-Angelegenheiten ist die Königliche Regierung zu Frankfurt a. O. — Die Einziehung sämmtlicher statutenmäßiger Leistungen an die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse kann durch administrative Exekution geschehen. — Die Kassen-Mitglieder können sich bei der Verwaltung nur durch die Wahl ihrer Vertreter in den Kreis-Vorstand betheiligen.

§. 31. Der Kreis-Vorstand besteht aus: 1) dem Ober-Bürgermeister der Stadt Frankfurt a. O. als Vorsitzenden; 2) aus einem vom Magistrate und einem von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Mitgliede; 3) aus Vertretern der Schul-Inspektion; 4) aus drei von den Kassen-Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählten Lehrern. — Für diese sind gleichzeitig drei Stellvertreter zu wählen. — Die aus den Kassen-Mitgliedern gewählten Mitglieder des Kreis-Vorstandes fungiren gleichzeitig als Kassen-Kuratoren. — Nach drei Jahren legen dieselben ihr Amt nieder. — Die Wahl der Ersatzmänner geschieht wie folgt: Der Magistrat bestimmt den Wahl-Kommissarius, sowie Zeit und Ort der Wahl. — Die Mitglieder der Kasse werden zur Wahl durch Publikation im hiesigen Wochenblatte aufgefordert. — Die Ausschreibung der Wahl muß mindestens vier Wochen vor deren Abhaltung stattfinden. — Die Wahl wird abgehalten in der ersten

Hälfte des Oktober's. — Die Abstimmung geschieht durch Stimmzettel. — Jedes der Mitglieder, wie dessen Stellvertreter, wird in einem besonderen Wahlgange gewählt. — Bei der Wahl entscheidet die absolute Majorität der zur Wahl Erschienenen. — Wird im ersten Wahlgange eine absolute Majorität nicht erreicht, so kommen die beiden Lehrer, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigten, zur engeren Wahl. — Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Kommissarius gezogen wird. — Das Ergebniß der Wahl ist im hiesigen Wochenblatte bekannt zu machen. — Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen; jedoch kann es eine Wiederwahl ablehnen. Ueber die Zulässigkeit der Ablehnung einer Wahl hat die Königliche Regierung nach Anhörung des Kreis-Vorstandes die Entscheidung. Eine Ablehnung ohne genügende Gründe zieht eine zur Lehrer-Wittwenkasse abzuführende Strafe von zwei Thalern nach sich.

§. 32. Ueber die Mitglieder der Kasse sind Verzeichnisse anzulegen und fortzuführen. — Die erforderlichen Nachrichten über Neuanstellungen, Bestätigungen, Versetzungen, Amts-Niederlegungen, Todesfälle und Gehalts-Verbesserungen der Lehrer erhält der Kreis-Vorstand durch den Magistrat. — Die Führung des Verzeichnisses wird einem der drei Kassen-Mitglieder in dem Kreis-Vorstande durch den Vorsitzenden desselben auf je ein Jahr übertragen.

§. 33. Der Magistrat sorgt für die Einziehung und Auszahlung der Gelder unter Vermittelung und resp. unter Anweisung der ihm geeignet scheinenden Organe.

§. 34. Die Anlegung der Kassen-Kapitalien erfolgt durch den Magistrat unter Zustimmung der Kassen-Mitglieder des Kreis-Vorstandes als Kassen-Kuratoren in pupillarischen Hypotheken, in depositalmäßigen Papieren und in Sparkassenbüchern.

§. 35. Die Rechnungslegung erfolgt alljährlich durch den Magistrat unter Zuziehung der drei Kassen-Mitglieder des Kreis-Vorstandes. Nach Erledigung der etwaigen Monita wird die Rechnung von dem Magistrat dechargirt. — Demnächst wird dieselbe nach ihren Hauptergebnissen durch das hiesige Wochenblatt publicirt, und in zwei Abschriften der Königlichen Regierung eingereicht. — Abschrift der vollständigen Rechnungslegung ist jedes Kassen-Mitglied gegen Erstattung der Kopialien zu verlangen berechtigt.

VI. Schlußbemerkungen.

§. 36. Insofern die Kasse nicht fähig sein sollte, ihre statutenmäßigen Verpflichtungen zu erfüllen, werden die erforderlichen Zuschüsse aus der Stadtkasse zu Frankfurt a. O. geleistet.

§. 37. Zu Anträgen auf Abänderung des Statuts ist außer den drei Kassen-Mitgliedern des Kreis-Vorstandes als Kuratoren, der Kreis-Vorstand berechtigt. — Bevor derartige Beschlüsse dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten zur Bestätigung vorgelegt werden, ist der Kreis-Vorstand in seiner Gesammtheit zur Sache zu hören.

§. 38. Die Bestimmungen dieses Statutes haben mit dem 1. Januar 1871 Kraft und Geltung erlangt.

§. 39. Ansprüche, welche irgend eine Person auf Grund besonderer Rechts-Titel oder statutarischer Bestimmungen gegen die bisherige Frankfurter Kreis-Lehrer-Wittwen- und Waisen-Societät erworben haben sollte, bleiben auch gegen die neue Kasse bestehen. — Die mit der bisherigen Frankfurter Kreis-Lehrer-Wittwen- und Waisen-Societät verbunden gewesene Sterbe-Kasse bleibt außer dieser Verbindung einstweilen bis zu ihrer Neugestaltung in Kraft.

Frankfurt a. O., den 16. Juni 1871.

Der Magistrat.
v. Kemnitz.

Die Kuratoren:
L. Schulz. Woite. Thiele.

Auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 14. d. M., welche wörtlich lautet:

„Ich ermächtige Sie auf Ihren Bericht vom 11. d. M. die zurückfolgenden Statuten für die Elementar-Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse des Regierungs-Bezirks Frankfurt a. O. vom 26. Juni d. J., sowie für die Elementar-Lehrer-Wittwen und Waisen-Kasse der Stadt Frankfurt a. O., vom 16. Juni d. J. zu bestätigen. Dieser Mein Erlaß ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a. O. zu veröffentlichen.

Bad Gastein, den 14. August 1871.

gez. **Wilhelm.**

Für den Minister der geistlichen, ꝛc. Angelegenheiten.
gegz. Graf zu Eulenburg.

An den Minister der geistlichen, ꝛc. Angelegenheiten,"

wird das vorstehende Statut für die Elementar-Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse der Stadt Frankfurt a. O. vom 16. Juni d. J. hiermit bestätigt.

Berlin, den 25. August 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung:
Lehnert.

Bestätigung.
U. 21,806.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 37. Den 13. September 1871.

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 31 enthält: (Nr. 671.) Gesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen. Vom 27. Juni 1871.

Nr. 32 enthält: (Nr. 672.) Verordnung, betreffend den Diensteid der unmittelbaren Reichsbeamten. Vom 29. Juni 1871.

(Nr. 673.) Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung der unterm 19. Juni d. J. erlassenen Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni d. J. über die Inhaberpapiere mit Prämien (Reichsgesetzbl. S. 255). Vom 1. Juli 1871.

(Nr. 674.) Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Konsul des Norddeutschen Bundes Adelhaupt Quehl zu Kopenhagen zum Generalkonsul des Deutschen Reichs für Dänemark; den Konsul des Norddeutschen Bundes Jörgen Basse Feerch zu Aalborg, den Konsul des Norddeutschen Bundes Jens Ulrich Gerdes zu Aarhuus, den Konsul des Norddeutschen Bundes Jens Korsholm Berk zu Fano, den Konsul des Norddeutschen Bundes Peter Julius Kall zu Frederikshafen, den Konsul des Norddeutschen Bundes Carl Wilhelm Löehr zu Fridericia, den Konsul des Norddeutschen Bundes Carl Prytz zu Helsingör, den Konsul des Norddeutschen Bundes Christian Henrik Nielsen zu Hjöring, den Konsul des Norddeutschen Bundes Friedrich Philipp Crome zu Horsens, den Konsul des Norddeutschen Bundes Andreas Jörgensen zu Korsör, den Konsul des Norddeutschen Bundes Johann Steenberg zu Randers, den Konsul des Norddeutschen Bundes Andreas Christian Husted zu Ringkiöbing, den Konsul des Norddeutschen Bundes Paul Frederik Michelsen zu Rönne, den Konsul des Norddeutschen Bundes Jens Andersen zu Svaneke, den Konsul des Norddeutschen Bundes Jens Nyeborg zu Thisted, den Konsul des Norddeutschen Bundes Harald Feddersen zu St. Thomas zu Konsuln des Deutschen Reichs, und den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Julius Kall zu Frederikshafen zum Vizekonsul des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

(Nr. 675.) Dem Herrn H. Seckel in Frankfurt a. M. ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Konsul der Republik Chile daselbst ertheilt worden.

Nr. 33 enthält: (Nr. 676.) Gesetz, betreffend die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste. Vom 22. Juni 1871.

(Nr. 677.) Verordnung, betreffend die Kautionen der bei der Militair- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 5. Juli 1871.

(Nr. 678.) Bekanntmachung, betreffend die zweite Ergänzung der unterm 19. Juni cr. erlassenen Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni cr. über die Inhaberpapiere mit Prämien (Reichsgesetzbl. S. 255). Vom 10. Juli 1871.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 21 enthält: (Nr. 7850.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1871, betreffend den Tarif, nach welchem das Hafengeld für die Benutzung des Winterhafens zu Graudenz zu entrichten ist.

(Nr. 7851.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Juli 1871, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des kommunalständischen Vermögens und der kommunalständischen Anstalten in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Wiesbaden.

(Nr. 7852.) Bekanntmachung, betreffend die der Uetersener Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Pferde-Eisenbahn von Uetersen nach Tornesch. Vom 19. Juli 1871.

Nr. 22 enthält: (Nr. 7853.) Privilegium wegen Emission von fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen II. Emission der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 5,000,000 Thaler. Vom 19. Juli 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) In Betreff der Anwendung der Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (B.-G.-Bl. S. 473) auf die Erhebung, Controlirung und Vergütung der **Braumalzsteuer** wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Die in den Brauereien vorhandenen, bereits vermessenen, oder noch vor dem 1. Januar k. J. zur Vermessung gelangenden Brauereigefäße sollen von den Brauerei-Inhabern nach näherer Bestimmung der Steuer-

Behörde neben der Bezeichnung des Rauminhaltes nach Preußischen Quarten auch mit der Inhaltsangabe nach Litern versehen werden.

2. Der Rauminhalt der nach dem 1. Januar k. J. zu vermessenden Brauereigeräthe und Gefäße ist ausschließlich nach Litern zu ermitteln und anzugeben.

3. Vom nächsten Jahre ab wird die Gewährung der Steuer-Vergütung für die Ausfuhr von inländischem Bier unter den im Uebrigen unverändert bleibenden Bestimmungen davon abhängig gemacht,

daß mindestens 50 Pfd. (25 Kilogr.) Braumalzschroot auf je $114^{1}/_{2}$ Liter Bier verwendet sein müssen und daß bei der Ausfuhr von Bier in Flaschen wenigstens $247^{3}/_{10}$ Liter Bier auf einmal ausgeführt werden.

4. Sämmtliche Anmeldungen der Brauerei-Inhaber, welche die Braumalzsteuer-Erhebung, Kontrolirung oder Vergütung betreffen, sind vom 1. Januar 1872 ab nur nach dem neuen Maaßsystem zulässig und zwar ist überall, wo bisher die Deklaration nach Preußischen Quarten und Scheffeln zu geschehen hatte, dieselbe nach Litern abzugeben, der Bierzug aber nach Hektolitern anzumelden und festzustellen.

Berlin, den 31. August 1871.

Der Finanz-Minister.

IV. 4245. gez. Camphausen.

Die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 8. September 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für indirekte Steuern.

(2) Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1. Juli 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Herzoglich Anhaltischen Steueramte zu Cöthen die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Spiritus der Fabrikanten Gebrüder Behr daselbst ertheilt worden ist.

Berlin, den 29. August 1871.

Der Finanz-Minister.

III. 12,316. gez. Camphausen.

Die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 8. September 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für indirekte Steuern.

Bekanntmachung der Königlichen Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 16. Juli d. J., veröffentlicht durch die Amtsblätter Nr. 31 und 32, bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die 2. diesjährige Prüfung der den einjährigen freiwilligen Militairdienst beanspruchenden jungen Leute am 26. d. M. **nicht** Nachmittags 2 Uhr, sondern schon früh 8 Uhr beginnen und am nächstfolgenden Tage fortgesetzt werden wird.

Frankfurt a. O., den 9. September 1871.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.
Der Militair-Vorsitzende v. Pelchrziem. Der Civil-Vorsitzende Groskopff.

Bekanntmachung des Kaiserlichen General-Postamts.

Postversendungsdienst für die Occupations-Armee in Frankreich.

Feldpost-Privatpäckereien für die 11. Infanterie-Division müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen bleiben.

Die Annahme von Feldpost-Privatpäckereien ist mit Rücksicht hierauf gegenwärtig nur für nachbezeichnete Truppenkörper statthaft:

für das **15. Armee-Corps**, für die **2., 4., 6., 19., 22.** und **24. Infanterie-Division**, ferner für diejenigen Truppentheile (Festungs-Artillerie-Abtheilungen 2c.), welche zur Deutschen Besatzung der Forts vor Paris gehören.

Berlin, den 9. September 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts.

(1) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 18. März 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung und der Verhandlung vom 5. Juli 1871 wird dem Steiger Wenzke, dem Ziegeleipächter Johann Strese und dem Stadtförster Wilhelm Böttcher, sämmtlich zu Drossen, unter dem Namen „Metzer" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. a. bezeichnet ist und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qu.-Lachtern, geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Buchholz und Polenzig, im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 7. August 1871.

Königliches Oberbergamt.

(2) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 31. März 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Grubenbesitzer Gustav Harzer zu Räschen unter dem Namen „St. Paul" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G H

bezeichnet ist und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Q.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in der Gemeinde Göhren im Kreise Crossen des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 14. August 1871.

Königliches Oberbergamt.

(3) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 31. März 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Grubenbesitzer Gustav Harzer zu Näschen unter dem Namen „Marianna I." das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G H I K L bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Q.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Sommerfeld und Baudach, im Kreise Crossen, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 14. August 1871.

Königliches Oberbergamt.

(4) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 21. März 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung und der Verhandlung Drossen am 5. Juli 1871 wird dem Steiger Wenzke, dem Ziegeleipächter Johann Strese und dem Stadtförster Wilhelm Böttcher, sämmtlich zu Drossen wohnhaft, unter dem Namen „Sedania" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. a. bezeichnet ist und welches — einen Flächeninhalt von 485,584 Qu.-Lachtern, geschrieben: Vierhundertfünfundachtzig Tausend fünfhundertvierundachtzig Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Buchholz und Polenzig, im Kreise Sternberg, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 7. August 1871.

Königliches Oberbergamt.

(5) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 6. April 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung und der Verhandlung vom 5. Juli 1871 wird dem Steiger Wenzke, dem Ziegeleipächter Johann Strese und dem Stadtförster Wilhelm Böttcher, sämmtlich zu Drossen, unter dem Namen „Moltke" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. a. bezeichnet ist und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qu.-Lachtern, geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in der Gemeinde Drossen, im Kreise Sternberg, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 7. August 1871.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Vom 1. Oktober d. J. ab tritt für die Beförderung von

gebranntem Kalk in Wagenladungen

unter der Bedingung der vollständigen Ausnutzung der Tragfähigkeit oder des Rauminhaltes der Eisenbahnwagen von den Stationen Gogolin, Leschnitz, Oppeln, Neisse und Nicolai der Oberschlesischen Eisenbahn nach der Station Vietz und sämmtlichen östlich davon belegenen Stationen der Königlichen Ostbahn ein ermäßigter Verbands-Centnertarif in Kraft. Durch denselben wird der bisherige gemeinschaftliche Tonnen-Kalktarif mit der Oberschlesischen Eisenbahn vom 15. Oktober 1861 aufgehoben. Tarifexemplare sind von allen Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 26. August 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfsprediger Joachim Friedrich Johannes Alfred Ulrich zu Spechtsdorf, Diöcese Arnswalde, ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Pommerzig, Diöcese Crossen, bestellt worden.

Der Gymnasiallehrer Johann Georg Hubert Eichler ist als ordentlicher Lehrer am Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a. O. angestellt worden.

Dem Regierungsrathe Braumann hierselbst ist die nachgesuchte Entlassung aus dem aktiven Staatsdienste, unter Bewilligung der reglementsmäßigen Pension und Allerhöchster Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrath bewilligt worden.

Der Regierungsrath Fischer ist von Bromberg zur hiesigen Regierung versetzt worden.

Der Regierungs-Assessor Freiherr Senfft von Pilsach ist von Wiesbaden zur hiesigen Regierung versetzt worden.

Der Oberförster Scheden zu Hangelsberg ist zum Forstpolizei-Anwalte für die Königliche Oberförsterei Hangelsberg, hinsichtlich der Forststrafsachen, ernannt worden.

Der Bauführer Ernst Friedrich Nagel in Oppelwitz bei Stentsch ist vereidet worden.

Der Kreis-Physikus Dr. Rosenthal zu Soldin ist in dieser Eigenschaft nach Schwetz, Kreis Schwetz, Regierungsbezirk Marienwerder, versetzt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Stumpf hat sich in Woldenberg und der Thierarzt II. Klasse Hartmann in Reetz niedergelassen.

Der Herr Dr. med. Francisco Fonck zu Zehlendorf ist zum Vizekonsul der Republik Chile in Berlin ernannt und ist demselben das Exequatur ertheilt worden.

Nachweisung
der im Monat August 1871 erfolgten Berufungen in Lehrer- resp. Küster- und Lehrer-Stellen.

1) Johann Gottlob Adam definitiv zum 4. Lehrer in Orthwig, Ephorie Frankfurt II.; 2) August Bading provisorisch zum 3. Lehrer in Tschernow, Ephorie Frankfurt I.; 3) August Bartel definitiv zum Lehrer an der Stadtschule, Ephorie Frankfurt I.; 4) Karl Friedrich Theodor Brügmann definitiv zum Rektor und 1. Lehrer an der gehobenen Mädchenschule, Ephorie Crossen a. O.; 5) Robert Höpfner definitiv zum 14. Lehrer und Lehrer in der Elementarklasse in Zielenzig, Ephorie Sternberg I.; 6) August Heinrich Rudolph Jaensch, definitiv zum Küster und Lehrer in Plonitz, Ephorie Landsberg a. W.; 7) Friedrich Emil Benno Jaensch, definitiv zum Küster und Lehrer in Hagen, Ephorie Landsberg a. W.; 8) Alexander Klaunig definitiv zum 3. evangelischen Prediger und Diakonus an der Hauptkirche und 1. Lehrer an der Mädchenschule in Lübben; 9) Hermann Kosinke definitiv zum Schul-Adjuvanten an der katholischen Schule in Sorau, Archipresbyteriat Neuzelle; 10) Heinrich Lauke definitiv zum Küster und Lehrer in Blockwinkel, Ephorie Landsberg a. W.; 11) August Ferdinand Lendel definitiv zum 3. Lehrer an der Mühlenvorstädter Volksschule in Landsberg a. W.; 12) Karl Eduard Hermann Metschke provisorisch zum 6. Lehrer an der Stadtschule in Zielenzig, Ephorie Sternberg I.; 13) Franz Louis Paschke provisorisch zum 2. Lehrer in Beutnitz, Ephorie Crossen a. O.; 14) Franz Julius Hermann Puff definitiv zum Küster und Lehrer in Langenpfuhl, Ephorie Sternberg I.; 15) Friedrich Hermann Raettig provisorisch zum Küster und Lehrer in Rodenthal, Ephorie Landsberg a. W.; 16) Karl Traugott Richter definitiv zum 2. Lehrer in Sandow, Ephorie Cottbus; 17) Johann Hermann Schulze definitiv zum 7. Lehrer an der Bürger-Knabenschule in Cottbus; 18) Friedrich Stoppa provisorisch zum Lehrer in Saspow, Ephorie Cottbus; 19) Gotthold Telle definitiv zum Rektor an der Stadtschule in Reetz, Ephorie Arnswalde; 20) Paul Wüchner definitiv zum 3. Lehrer an der höheren Knabenschule in Sommerfeld, Ephorie Crossen a. O.

Der Förster Grunow in Waldhaus, Oberförsterei Neumühl, tritt mit dem 1. Oktober cr. in den Ruhestand und ist an seine Stelle der bisherige Förster Sasse von Bobersberg, Oberförsterei Braschen, auf die Försterei Waldhaus versetzt worden.

Für die Stadt Göritz ist der Kleinbürger Gottfried Steinborn daselbst als Schiedsmann wiedergewählt und bestätigt worden.

Für den neunten ländlichen Bezirk des Luckauer Kreises ist der Mühlenbesitzer Ernst Thote zu Dobrilugk als Schiedsmann wiedergewählt und bestätigt worden.

Für den zweiten ländlichen Bezirk des Züllichauer Kreises ist der Mühlenbesitzer Franz Gustav Theodor Schallert zu Guhren als Schiedsmann wiedergewählt und bestätigt worden.

Für den zehnten ländlichen Bezirk des Luckauer Kreises ist der Gastwirth Karl Manigk zu Friedersdorf als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für den neunzehnten ländlichen Bezirk des Sternberger Kreises ist der Bauergutsbesitzer Martin Zeume zu Frauendorf als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 38. Den 20. September 1871.

Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(1) Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94. unten links, schon vom 20. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons ebenfalls vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 11. September 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(2) Bei der heute öffentlich bewirkten 17. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 24 Serien

111. 227. 336. 523. 664. 665. 745. 778. 795. 808. 887. 933. 1009. 1016. 1070. 1163. 1282. 1321. 1392. 1407. 1433. 1438. 1449. 1468.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2400 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgeloost werden.

Berlin, den 15. September 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Die Pfarrstelle zu Dollenichen, Diözese Dobrilugk, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Auf den Bericht vom 15. April d. J. genehmige Ich hierdurch die Einsetzung folgender Deputationen für das Heimathwesen:

1) einer Ostpreußischen Deputation mit dem Sitze zu Königsberg,
2) einer Westpreußischen Deputation mit dem Sitze zu Marienwerder,
3) einer Brandenburgischen Deputation mit dem Sitze zu Berlin,
4) einer Pommerschen Deputation mit dem Sitze zu Stettin,
5) einer Posenschen Deputation mit dem Sitze zu Posen,
6) einer Schlesischen Deputation mit dem Sitze zu Breslau,
7) einer Sächsischen Deputation mit dem Sitze zu Merseburg,
8) einer Schleswig-Holsteinschen Deputation mit dem Sitze zu Schleswig,
9) einer Hannoverschen Deputation mit dem Sitze zu Hannover,
10) einer Westphälischen Deputation mit dem Sitze zu Münster,
11) einer Hessischen Deputation mit dem Sitze zu Cassel,
12) einer Nassauischen Deputation mit dem Sitze zu Wiesbaden,
13) einer Rheinischen Deputation mit dem Sitze zu Cöln,
14) einer Hohenzollernschen Deputation mit dem Sitze zu Sigmaringen.

Ebenso genehmige Ich, daß die Provinzial-Vertretungen bei ihrem nächsten Zusammentreten zur Vornahme der ihnen nach §. 41 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 8. März 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 130) zustehenden Wahl von Mitgliedern beziehungsweise stellvertretenden Mitgliedern dieser Deputationen aufgefordert werden.

Berlin, den 22. April 1871.

(gez.) Wilhelm.
(ggez.) Gr. Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Die vorstehende Allerhöchste Ordre wird unter Hinweis auf die §§. 40 und 41 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundes-Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz, vom 8. März 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 130 ff.) hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Se. Majestät der König durch Allerhöchste Ordre vom 25. Juli d. J. aus der Zahl der Verwaltungsbeamten:

den Regierungs-Rath Goltz zum Mitgliede,
den Regierungs-Rath Zimmermann zum stellvertretenden Mitgliede,

ferner

den Kammergerichts-Rath Detmann zum richterlichen Mitgliede und
den Kammergerichts-Rath Schaper zum stellvertretenden richterlichen Mitgliede,

sodann

den Regierungs-Rath Goltz zum Vorsitzenden und
den Kammergerichts-Rath Detmann zum stellvertretenden Vorsitzenden der Brandenburgischen Deputation für das Heimathwesen in Berlin

zu ernennen geruht haben,

und daß von dem Brandenburgischen Provinzial-Landtage:

der Major a. D. von Risselmann auf Schönwalde,
der Stadtsyndikus Hammer zu Brandenburg,
der Wirkliche Geheime Rath, Freiherr von Manteuffel zu Berlin

zu Mitgliedern der Deputation und

der Regierungs-Assessor a. D. von Hake auf Klein-Machnow,
der Lehnschulze Zenmer zu Wesendorf,
der Bürgermeister Kühnast zu Guben

zu Stellvertretern derselben gewählt worden sind.

Hiernach hat die Einsetzung der Brandenburgischen Deputation für das Heimathwesen am 1. d. Mts. zu Berlin stattgefunden.

Das Geschäftslokal der Deputation befindet sich im Gebäude des Königlichen Polizei-Präsidiums daselbst, Molkenmarkt Nr. 1.

Potsdam, den 5. September 1871.	Berlin, den 5. September 1871.
Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. In Vertretung: gez. von Kamptz.	Der Erste Präsident des Königlichen Kammergerichts. Wirkliche Geheime Rath gez. Dr. von Strampff.

Tarif
der von den Preußischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten.

Auf Grund des §. 30. des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt S. 360 flg.) und des §. 35 des Ausführungs-Gesetzes vom 8. März 1871 (G.-S. S. 130 flg.) wird hierdurch nach Anhörung der Provinzialvertretungen (Kommunal-Landtage) Folgendes bestimmt:

1. Der Tarifsatz, mit welchem die für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hülfsbedürftigen im Alter von 14 und mehr Jahren entstandenen Kosten einem Preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armenverbande zu erstatten sind, beträgt für jeden Tag der Verpflegung:
   a. für die im Servistarif Beilage Litt. B. des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (B.-G.-Bl. S. 544 flg.) in der dritten bis fünften Klasse aufgeführten Ortschaften . . . . 5 Sgr.
   b. für alle übrigen Ortschaften (erste und zweite Servisklasse) . . . . . . 6 Sgr. 6 Pf.

   Hierin sind jedoch nicht begriffen und besonders zu berechnen die Kosten für gelieferte Kleidungsstücke, sowie die Kosten der ärztlichen oder wundärztlichen Behandlung, soweit diese letzteren nach §. 30 des Bundesgesetzes überhaupt zur Erstattung kommen.

2. Der Tarifsatz der, für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung der zu 1 gedachten Personen einem Preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armenverbande zu erstattenden Kosten beträgt für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig . . . . . . 1 Sgr. vorbehaltlich gleichwohl einer besonderen Berechnung und Liquidirung erheblicher außerordentlicher Mehraufwendungen, welche in Verwundungsfällen oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten nothwendig geworden sind.

3. Der Tag, an welchem die Verpflegung begonnen hat, wird mit dem Tage, an welchem dieselbe beendigt worden ist, zusammen als ein Tag berechnet.

4. Die obigen Tarifsätze kommen gleichmäßig zur Anwendung, die Verpflegung mag innerhalb oder außerhalb eines Kranken- oder Armenhauses bewirkt worden sein.

5. Alle, unter die Bestimmungen zu 1 und 2 nicht zu begreifenden Verwendungen sind besonders zu berechnen; dies gilt namentlich auch rücksichtlich der Kosten der Verpflegung solcher Personen, welche das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben oder nicht vollständig arbeitsunfähig sind.

6. Die gegenwärtigen Bestimmungen, deren Revision vorbehalten bleibt, treten mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft; mit demselben Tage treten alle bisher in Geltung stehenden Tarife, bezüglich der einem Armenverbande von einem anderen Armenverbande zu erstattenden Verpflegungskosten Hülfsbedürftiger außer Anwendung.

Berlin, den 21. August 1871.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

Der vorstehende Tarif wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 5. September 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung: gez. von Kamptz.

Vorstehende Erlasse werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 12. September 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat unter Aufhebung der im diesseitigen Regierungs-Bezirk bisher gültig gewesenen Vorschriften über die Remunerirung der Hebammen bestimmt, daß in Ermangelung vorangegangener besonderer Verabredung die Bezirks-Hebammen für ihre Verrichtungen nach Maßgabe der nachstehend abgedruckten Taxe zu remuneriren sind. Indem wir im Auftrage des genannten Herrn Ministers diese Taxe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß dieselbe mit dem 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit treten wird.

Frankfurt a. O., den 12. September 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Taxe für die Hebammen des Regierungs-Bezirks Frankfurt a. O.

Die Hebamme erhält:

1) für eine leichte regelmäßige Entbindung 15 Sgr bis 1 Thl;
2) für eine natürliche, sich verzögernde Entbindung, bei welcher Tag und Nacht zugebracht ist 25 Sgr bis 1 Thl 10 Sgr;
3) für eine Zwillings-Entbindung 25 Sgr bis 1 Thl 10 Sgr;
4) für eine Steiß-, Knie- oder Fußgeburt 25 Sgr bis 1 Thl 10 Sgr;
5) für eine durch die Hebamme ausgeführte Entbindung durch die Wendung . . . . . 1 Thl bis 2 Thl;
6) für den Beistand bei einer Fehlgeburt 7½ Sgr bis 15 Sgr;
7) für die Pflege der Wöchnerin und des Kindes täglich . . . . 2½ Sgr bis 5 Sgr;
bei einer Entfernung über eine viertel Meile täglich . . . . 5 Sgr bis 10 Sgr.
Die zur Pflege der Wöchnerin und des Kindes erforderlichen Klystire, Einspritzungen, Einbringen des Katheters und sonstigen Verrichtungen werden nicht besonders berechnet;
8) für die Untersuchung der inneren Geburtstheile 5 Sgr bis 15 Sgr.
Die zum Zwecke der Entbindung anzustellenden Untersuchungen werden nicht besonders berechnet;
9) für die Zurückbringung eines Mutterscheiden- oder Gebärmutter- oder Mastdarm-Vorfalles 7½ Sgr bis 15 Sgr;
10) für die Einbringung eines Mutterkranzes, welcher besonders bezahlt wird . . . . . 5 Sgr bis 15 Sgr;
11) für eine Einspritzung in die Geburtstheile 5 Sgr bis 7½ Sgr;
für jede folgende innerhalb vierundzwanzig Stunden die Hälfte;
12) für das Ansetzen eines Blutegels 1 Sgr bis 2 Sgr; werden mehrere zugleich angesetzt für jeden folgenden . . . . ½ Sgr bis 1 Sgr;
13) für jede Anwendung der Schröpfmaschine 1 Sgr bis 2 Sgr;
14) für jede Application eines trockenen Schröpfkopfes ½ Sgr bis 1 Sgr;
15) für das Setzen eines Klystirs . 5 Sgr bis 7½ Sgr;
16) für die Anlegung des Katheters 5 Sgr bis 7½ Sgr; so oft dieselbe innerhalb vierundzwanzig Stunden wiederholt wird, die Hälfte des Satzes ad 16.
NB. Die Besuche, bei welchen die von 1 bis incl. 16 genannten Verrichtungen stattgefunden haben, werden nur dann, wenn sie Nachts gefordert werden, oder die Entfernung über eine viertel Meile beträgt, und zwar zu den Sätzen der Positionen 18, 19 und 20 berechnet;
17) für einen Besuch am Tage . . 2½ Sgr bis 5 Sgr;
18) für denselben bei einer Entfernung über eine viertel Meile . . . . 5 Sgr bis 10 Sgr;
19) für einen Besuch, welcher zur Nachtzeit, d. h. von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, gefordert wird . . . . 5 Sgr bis 10 Sgr;
20) für denselben bei einer Entfernung über eine viertel Meile . . . . 10 Sgr bis 15 Sgr;
21) für eine Nachtwache vor anfangender oder nach vollständig geendigter Geburt . . 20 Sgr bis 1 Thl.

Frankfurt a. O., den 12. September 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Mittelst Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. d. M. ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. Oktober cr. bis ultimo März f. a. auf „Einen Silbergroschen sechs Pfennige" festgesetzt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. O., den 18. September 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) In Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen, bringen wir nachstehende Bezirks-Veränderungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Folgende Grundstücke sind, resp. nach Abtrennung von ihren bisherigen Verbänden, einverleibt worden:

1. Die im Kreise Königsberg i. N. zwischen den Bruch-Feldmarken der Gemeinden Alt-Lietzegöricke und Zäckerick belegenen Zehdener und Wrechower Amts-Wiesen-Grundstücke a. Littr. A. Nr. 1—19 und b. Littr. A. Nr. 20 und 21 und Littr. B. 1—9 des Flächen-Registers, welche bisher zu keinem Verbande gehörten, und zwar die Grundstücke sub a. in den Bezirk der Gemeinde Alt-Lietzegöricke und die Grundstücke sub b. in den Bezirk der Gemeinde Neu-Lietzegöricke.

2. Eine 15 Qu.-Ruthen 98 Qu.-Fuß große Parzelle der fiskalischen Dorfaue zu Groß-Muckrow, Kreis Lübben, durch den Tischlermeister Ernst Heise daselbst erworben, in den Gemeinde-Verband von Groß-Muckrow.

3. Eine 12 Qu.-Ruthen große Parzelle der fiskalischen Dorfaue zu Drenzig, Kreis Sternberg, durch den Zimmermann Wilhelm Abraham daselbst erworben, in den Gemeinde-Verband von Drenzig.

4. Die bisher gemeindefreien Etablissements Roscatenwerder, 515 Morgen groß, und Buchwiese, 93 Mor-

gen groß, beide im Kreise Arnswalde belegen, in den Gemeinde-Verband von Wiesenwerder.

5. Eine $5^{1}/_{16}$ Qu.-Ruthen große Parzelle der fiskalischen Dorfaue zu Alt-Mahlisch, Kreis Lebus, durch den Schmiedemeister Martin Haacke daselbst erworben, in den Gemeinde-Verband von Alt-Mahlisch.

6. Eine 70 Qu.-Ruthen große Parzelle des Bezirks des Ritterguts Brunschwig, im Kreise Cottbus, durch den Kreisboten Lehming zu Cottbus erworben, in den Gemeinde-Verband von Brunschwig a. Berge.

7. Das bisher gemeindefreie Etablissement Ludwigshof, im Kreise Landsberg a. W., in den Gemeinde-Verband von Wepholländer.

8. Eine zum Stift Neuzelle gehörige, $4^{1}/_{2}$ Qu.-Ruthen große Parzelle zu Ossendorf, Kreis Guben, durch den Halbbauer Carl Heide daselbst erworben, in den Gemeinde-Verband von Ossendorf.

9. Eine 6 Morgen große fiskalische Forstparzelle des Hitzdorfer Geheges in der Oberförsterei Marienwalde, Kreis Arnswalde, durch die Schulgemeinde Neu-Klücken erworben, in den Gemeinde-Verband dieses Dorfes.

10. Die bisher gemeindefreie Kuckucksmühle, Kreis Königsberg i. N., in den Gemeinde-Verband von Grünrade.

11. Eine 90 Qu.-Ruthen große fiskalische Forstparzelle der Oberförsterei Hochzeit, Kreis Arnswalde, durch die Gemeinde Lenzenbruch erworben, in den Gemeinde-Verband dieses Dorfes.

12. Die bisher gemeindefreie Wardiner Mühle, Kreis Arnswalde, in den Gemeinde-Verband von Wardin.

13. Eine 4 Morgen 45 Qu.-Ruthen große fiskalische Parzelle von den Restgrundstücken der ehemaligen Domaine Pyrehne, Kreis Landsberg a. W., durch die Kirchen-Gemeinde Fichtwerder erworben, in den Gemeinde-Verband dieses Dorfes.

Frankfurt a. O., den 13. September 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) In Gemäßheit des §. 2 der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 bringen wir nachstehende Bezirks-Veränderungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Nach Abtrennung von ihren bisherigen Verbänden sind folgende Grundstücke anderweitig einverleibt worden:

1. Der bisher zum Rittergute Deetz gehörig gewesene Luthsee, im Kreise Soldin, durch den Gutsbesitzer Michaelis zu Albertinenburg erworben, in den Gemeinde-Verband der Stadt Berlinchen.

2. Das sogenannte „Teichhaus" bei Reppen, Kreis Sternberg, 110,18 Morgen Land, durch den Forstfiskus von der Stadtgemeinde Reppen erworben, in den Guts- und Polizeibezirk der Königlichen Oberförsterei Reppen.

3. Eine 15 Morgen große Parzelle der zur Königlichen Oberförsterei Limmritz, Kreis Sternberg, gehörigen Ländereien, durch die Stadtgemeinde Sonnenburg erworben, in den Gemeinde-Verband der Stadt Sonnenburg.

Frankfurt a. O., den 14. September 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(6) Patent-Ertheilung. Dem Fabrikbesitzer M. Webers zu Berlin ist unter dem 29. August 1871 ein Patent

auf einen Regulator für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerung. Das dem Gruben- und Hütten-Verwalter Wilhelm Konermann und dem Techniker Anton Stute zu Julianenhütte, im Regierungsbezirk Arnsberg, unter dem 13. November 1866 auf die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Hauen von Feilen

ist auf ein Jahr, also bis zum 13. November 1872, verlängert worden.

Patent-Aufhebungen. 1. Das dem Ingenieur Charles Eincle Castel zu Clermont-Ferrand unter dem 15. Juni 1870 ertheilte Patent

auf ein Thermobarometer, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist aufgehoben.

2. Das dem Ingenieur F. C. Gens zu Cöln unter dem 15. Juni 1870 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gährungsspund, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

ist aufgehoben.

3. Das dem Maschinenbauer Hermann Hahn zu Schönberg in Mecklenburg unter dem 26. Juli 1870 ertheilte Patent

auf eine Dampfmaschine, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ist aufgehoben.

Frankfurt a. O., den 14. September 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(7) Die mit einem auf 267 Thlr. angegebenen Einkommen verbundene Küster- und erste Lehrerstelle in Alt-Carbe, Diözese Friedeberg i. N., Königlichen Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. O., den 14. September 1871.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(8) Die Küster- und Schullehrer-Stelle in Lämmersdorf, Diözese Arnswalde, Königlichen Patronats, ist durch die Emeritirung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. O., den 14. September 1871.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Behufs Ausführung verschiedener Reparaturen an den Schleusen des Bromberger Schifffahrts-

kanals und des Umbaues der zweiten Schleuse wird derselbe einschließlich der hiesigen Stadtschleuse und der Bilawy'er Netzeschleuse für die Zeit vom 15. Dezember d. J. bis zum 31. März k. J. für den Schifffahrts- und Flößerei-Verkehr vollständig gesperrt.

Bromberg, den 11. September 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Die Vorschrift des §. 23 Titel 5 Theil II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, wonach den anwesenden Verwandten, Hauswirthen und Hausgenossen eines Verstorbenen die Verpflichtung zur sofortigen Anzeige eines Todesfalls bei den Gerichten des Orts obliegt, wenn sie sich gegen die Erben oder die Gläubiger außer Verantwortung setzen wollen, wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Frankfurt a. O., den 9. September 1871.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

An Stelle des Tarifes vom 15. August d. J. tritt von heute ab für den Transport von Steinkohlen, Braunkohlen und Cokes in Wagenladungen unter der Bedingung der vollständigen Ausnutzung der Tragfähigkeit oder des Laderaums der zum Transport verwendeten Wagen im diesseitigen Lokalverkehr ein anderweiter Centnertarif in Kraft, von welchem Druckexemplare von unseren sämmtlichen Dienststellen unentgeltlich verabfolgt werden, so lange solche vorhanden sind.

Berlin, den 15. September 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung des Kaiserlichen General-Postamts.

Postversendungsdienst für die Occupations-Armee in Frankreich.

Feldpost-Privatpäckereien für diejenigen Truppentheile (Festungs-Artillerie-Abtheilungen ꝛc.), aus welchen die Deutsche Besatzung der Forts vor Paris bisher bestanden hat, müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen bleiben.

Die Annahme von Feldpost-Privatpäckereien ist mit Rücksicht hierauf gegenwärtig nur für nachbezeichnete Truppenkörper statthaft:

für das **15. Armee-Corps**, für die **4., 6., 19.** und **24. Infanterie-Division.**

Berlin, den 14. September 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachung des Kaiserlichen Ober-Post-Direktors.

Das Amtsblatt der Deutschen Reichs-Postverwaltung enthält folgende Verfügung des Kaiserlichen General-Postamts, welche einen gewiß von vielen Brief-Empfängern schon oft empfundenen Uebelstand hervorhebt:

„Den Postanstalten wird in Erinnerung gebracht, daß die zum Verschlusse der amtlichen Correspondenz in Verwendung kommenden Couverts **nicht ganz zugeklebt** werden dürfen.

Im allgemeinen Interesse ist auch dem Publikum bei geeigneter Gelegenheit wiederholt zu empfehlen, den Gebrauch der ganz zugeklebten Couverts wegen der für die Empfänger damit verbundenen lästigen Mißstände zu vermeiden."

Frankfurt a. O., den 18. September 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor Fritze.

Personal-Chronik.

Der Stadt-Sekretair Krüger zu Luckau ist an Stelle des Kreis-Sekretairs Lehmann zum Vertreter des Polizei-Anwalts für den Bezirk des Königlichen Kreisgerichts in Luckau, mit Ausschluß desjenigen Theiles, welcher zum Bezirke der Standesherrschaft Sonnewalde gehört, und mit Ausschluß der Geschäfte, welche auf den Commissionsgerichts-Tagen zu Golßen verhandelt werden, ernannt worden.

Für den Bezirk der Kreisgerichts-Deputation zu Forst ist vom 1. Oktober cr. ab der Bürgermeister Gardemin zu Forst zum Polizei-Anwalt und der Polizei-Registrator Collina zum Vertreter desselben ernannt worden.

An Stelle des Schulzen Seiffert in Morrn ist der Amtmann Jannowsky in Alexandersdorff zum Wege-Polizei-Commissarius für den XIV. Bezirk Landsberger Kreises ernannt, dagegen bleibt der Schulze Seiffert für den XIII. Bezirk in seinem Amt.

Der von dem Vorstande des Verbandes zur Entwässerung des Thales der faulen Obra oberhalb der Hammermühle bei Bomst zum Verbands-Direktor gewählte Rittergutsbesitzer von Kalckreuth auf Stentsch ist als solcher von uns bestätigt worden.

Den von den Stadtverordneten getroffenen Wahlen gemäß sind bestätigt worden: 1) zu **Bürgermeistern**: in Christianstadt der bisherige dortige Bürgermeister Paetsch, in Neuwedell der bisherige dortige Bürgermeister Daubitz, in Müllrose der bisherige Bürgermeister Dollega aus Schloppe, Regierungsbezirk Marienwerder, in Peitz der Stadtsekretair Manig aus Forst N.-L.; 2) zu **unbesoldeten Beigeordneten**: in Neudamm der bisherige unbesoldete Beigeordnete, Kaufmann J. F. Jahn, in Triebel der Rathmann, Webermeister Julius Hiltmann, in Forst der Rathsherr Christian Hüffner, in Bärwalde i. N. der Kaufmann W. Eichberg; 3) zu **unbesoldeten Stadträthen**: in Guben der Tuchfabrikant August Bitterhof und die bisherigen unbesoldeten Stadträthe Lehmann und Flach, in Cottbus der Rentier Moritz Ruff; 4) zu **Rathsherren**: in Forst N.-L. der bisherige Rathsherr Kleinberg und der Tuchfabrikant Heinrich Jacob, in Luckau der Bäckermeister Carl Kühne, in Crossen a. O. der Apotheker Pahl, in Cüstrin die bisherigen Rathsherren

Gottlob, Lange und Duvrier und der Major a. D. von Miesitscheck, in Züllichau die bisherigen Rathsherren Koerner, Todt, Schrodt und Rau und der Kämmerer a. D. Ulbrich; 5) zu Rathmännern: in Müncheberg der Stadtverordnete, Fabrikbesitzer W. Klaehre, in Woldenberg der Stadtverordneten-Vorsitzende August Persecke und der Ackerbürger Friedrich August Falbe, in Drebkau der bisherige Rathmann Kurth, in Neudamm der Rentier Eduard Linde und der bisherige Rathmann, Tuchmachermeister Carl Jahn sen., in Reppen der bisherige Rathmann Krebs und der Kaufmann Herzberg, in Fürstenwalde der Stadtverordnete Julius Richter, in Bernstein der Apotheker Voß, in Triebel der Kaufmann Groß, in Mohrin der bisherige Rathmann Wundrich und der Stadtverordnete Lehmann.

Die durch Versetzung des Försters Sasse erledigte Försterstelle in Bobersberg, Oberförsterei Braschen, gelangt mit dem 1. k. Mts. durch den Förster Manns in Dubrau, Oberförsterei Tauer, zur Wiederbesetzung; dagegen ist die letzterwähnte Stelle von genanntem Zeitpunkte ab dem Forstaufseher Rieß interimistisch übertragen worden.

Für die Stadt Fürstenberg a. O. ist der Kaufmann Samuel August Finke daselbst als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Für den vierten Bezirk der Stadt Frankfurt a. O. ist der Conditor Otto August Theodor Rasenack jun. als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für den 11. ländlichen Bezirk des Gubener Kreises ist der Gerichtsschulze Gottlob Kretschmar zu Jeßnitz als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Frankfurt a. O.
für den Monat August 1871.

1) Ernannt: Die Ober-Post-Commissarien Herbst in Sorau und Borne in Königsberg i. N. zu Post-Direktoren, die Post-Anwärter Hofmann in Landsberg a. W., Hoppe in Woldenberg, Woelffer in Forst und die Post-Gehülfen Jaenicke in Sommerfeld, Thom in Forst, Gaebler und Weddig in Frankfurt a. O. zu Postamts-Assistenten, sowie der Post-Eleve Lütjen in Cüstrin zum Post-Praktikanten; 2) angestellt: Die Post-Expediteur-Anwärter Lenz in Hochzeit und Noppe in Grabow als Post-Expediteure; 3) versetzt: Der Post-Rath Liebich von Frankfurt a. O. nach Oldenburg, die Post-Sekretaire Heideprim von Kiel nach Frankfurt a. O., Schneider von Deutz nach Landsberg a. W., der Post-Praktikant Suckel von Cüstrin nach Berlin, der Postamts-Assistent Thom von Forst nach Zielenzig, die Post-Expediteure Senfftleben von Vietnitz nach Liebenau, Schwarzmeier von Vietz nach Alt-Carbe, Schreiber von Brand nach Vietz, Geffert von Golzow Bahnhof nach Dahmsdorf-Müncheberg, Kühn von Triebel nach Gassen, Hoffmann von Ludwigsruh nach Triebel, Herrguth von Neuhardenberg, Hoffmann von Gassen, Malcke von Alt-Carbe und Zamzow von Neu-Kunersdorf in den Bezirk der Ober-Post-Direktion in Metz, der Briefträger Bütow und der Büreaudiener Heise von Arnswalde nach Frankfurt a. O.; 4) angenommen: Die Abiturienten Paul Rothe in Crossen, Paul Weber in Landsberg a. W. und Otto Müller in Cüstrin als Post-Eleven, der Post-Expediteur Günther in Lagow, der Expediteur-Anwärter Rosenzweig in Regenthin, der Post-Expediteur Witte in Gobatz, der Polizei-Verwalter Warnitz in Ludwigsruh, der Post-Expediteur Pleschner in Buckow, der Oekonom Hecht in Költschen, der Ortsschulze Hildebrand in Neuhardenberg und der Post-Expediteur Rielle in Straupitz zu Post-Agenten; 5) pensionirt: Die Büreaudiener Semmler und Kleinodt in Frankfurt a. O.; 6) gestorben: Der Büreaudiener Krüger in Guben; 7) entlassen: Der Post-Anwärter Blume in Guben.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 39. Den 27. September 1871.

Betreffend die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V., beziehungsweise IV. und II. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihen vom Jahre 1855 A., 1859 II. und 1867 D.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A., der zweiten (4½prozentigen) Staatsanleihe vom Jahre 1859 und der Staatsanleihe vom Jahre 1867 D. für die vier Jahre vom 1. Oktober 1871 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 1. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Couponsausreichung kann sich weder die unterzeichnete Hauptverwaltung noch die Kontrolle der Staatspapiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen resp. von der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 18. September 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in Rede stehenden Verzeichnissen der Talons, welche Verzeichnisse in duplo eingereicht werden müssen, sind zu erlangen: auf unserer Hauptkasse, bei den sämmtlichen Kreis-Steuerkassen (ausschließlich Frankfurt), ferner bei den Steuer-Aemtern: Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Driesen, Dobrilugk, Drebkau, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Neuwedell, Peitz, Reppen, Schönfließ, Schwiebus, Seelow, Senftenberg, Sonnenburg, Sommerfeld, Triebel, Vietz, Woldenberg, Zehden, sowie endlich bei den Rent-Aemtern Friedland und Lagow. Die Verabreichung erfolgt nur auf mündliches Ansuchen.

Frankfurt a. O., den 21. September 1871.

Königliche Regierung. von Nordenflycht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Nachdem von dem bisherigen Baukreise Friedeberg die Abzweigung des landräthlichen Kreises Arnswalde zu einem selbstständigen Baukreise erfolgt ist, tritt im Anschluß an den Geschäftsvertheilungsplan d. d. Berlin den 14. November 1852 die Geschäftsvertheilung für die landräthlichen Kreise Soldin, Landsberg, Friedeberg und Arnswalde in folgender Weise ein:

1. Bau-Inspektor Eitner in Landsberg a. W. verwaltet sämmtliche Baugeschäfte in den Kreisen Soldin und Landsberg mit Ausschluß des westlich vom Vietzer Fließe und dem Wozfließe (am linken Wartheufer) belegenen Theiles des letzteren Kreises und des

östlichen Theiles desselben, welcher durch eine Linie abgetrennt wird, die den Mierestubben-See und den Zanzfluß bis zur Chaussee bei Zanzthal verfolgt, dann genau südwärts auf Zantoch geht und sich von hier aus der Warthe bis Morrn anschließt, jedoch einschließlich der Beaufsichtigung der Staatschaussee von Balz bis zum Meilenstein Nr. 20 bei Zanzthal. — Die Warthe als Schifffahrtsstraße ressortirt zur Wasserbaumeisterstelle Cüstrin.

2. Bau-Inspektor von Schon in Friedeberg i. N. verwaltet sämmtliche Baugeschäfte in dem landräthlichen Kreise Friedeberg und in dem sub 1 vom landräthlichen Kreise Landsberg abgezweigten Theile desselben, außerdem competirt ihm die Beaufsichtigung der Staatschaussee vom Meilensteine Nr. 20 bei Zanzthal bis Hochzeit, die Wahrnehmung der Deich-Hauptmanns-Geschäfte im Netze-Bruch und der Schifffahrts-Angelegenheiten des schiffbaren Theils der Drage bis zur Brücke der Königlichen Ostbahn unweit der Mündung in die Netze. Die Drage von der Ostbahnbrücke abwärts und die Netze als Schifffahrtsstraße ressortiren zur Wasserbaumeisterstelle Cüstrin.

3. Kreisbaumeister Müller in Arnswalde verwaltet sämmtliche Baugeschäfte in dem landräthlichen Kreise Arnswalde.

Frankfurt a. O., den 22. September 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Nach einer K. K. Oesterreichischen Ministerial-Verordnung muß jeder Ausländer, welcher sich nach Oesterreich begiebt, mit einem ordnungsmäßigen Passe oder mindestens mit einer solchen Urkunde versehen sein, welche über den Vor- und Zunamen, den Charakter oder die Beschäftigung und den Zuständigkeitsort des Reisenden vollen Aufschluß gewährt. Hieraus ergiebt sich besonders auch für Arbeiter und Gesellen die Nothwendigkeit, sich bei Reisen nach Oesterreich zur Vermeidung polizeilicher Beanstandungen mit einer entsprechenden Reiselegitimation, in der namentlich die Angabe des Zuständigkeitsortes enthalten sein muß, zu versehen.

Dies wird auf höhere Veranlassung hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Frankfurt a. O., den 22. September 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Patent-Aufhebung. Das dem Ingenieur Kleemann zu Schöningen in Braunschweig und dem Fabrik-Inspektor Wrede zu Königslutter unter dem 9. Juli 1870 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Entsäften der Diffusions-Rückstände von Zuckerfabriken, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken,

ist aufgehoben.

Frankfurt a. O., den 18. September 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Seitens der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Commission ist ein vorläufiges Verzeichniß der Aufsichtsbehörden und der Eichungsstellen im Deutschen Reiche mit Angabe der Bezeichnungen der von ihnen geführten Stempel herausgegeben worden.

Wir machen das Publikum mit dem Bemerken darauf aufmerksam, daß mit dem ferneren Fortschreiten der Organisation weitere Ausgaben des Verzeichnisses folgen werden und daß Exemplare des Eingangs gedachten Verzeichnisses aus der Verlagshandlung von W. Moeser in Berlin, Stallschreiberstraße Nr. 34/35. zum Preise von 6 Sgr. für das Stück bezogen werden können.

Frankfurt a. O., den 22. September 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Nachdem das Gesetz vom 4. Mai 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung (B.-G.-B. S. 149) in Folge der mit Würtemberg, Baden und Hessen-Darmstadt abgeschlossenen Verträge vom 25., resp. 15. November v. J. in den genannten Staaten ebenfalls eingeführt ist, sind den letzteren gegenüber die Vorschriften des Gesetzes vom 13. März 1854, betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königlich Preußischen Staaten (G.-S. S. 123) für aufgehoben und fortfallend zu erachten.

Was dagegen das Königreich Bayern anbelangt, in welchem das Gesetz vom 4. Mai 1868 nicht zur Einführung gelangt ist, so bedarf es für die Angehörigen dieses Staats — mit der weiterhin bezeichneten Ausnahme — falls sie in Preußen eine Ehe schließen wollen, nach wie vor der Beibringung der im §. 1 des Gesetzes vom 13. Mai vorgeschriebenen Bescheinigung, da eine ohne solche abgeschlossene Ehe nach Bayerischen Gesetzen ungültig sein würde. Es bezieht sich dies jedoch nicht auf die Angehörigen der Königlich Bayerischen Pfalz, weil für letztere nach Lage der Bayerischen Gesetzgebung volle Verehelichungsfreiheit besteht, daher die Angehörigen derselben zum Zweck ihrer Verehelichung in Preußen eines Trau-Erlaubnißscheines ihrer Heimaths-Behörden nicht bedürfen. Solche sind hiernach von ihnen auch in Preußen nicht zu fordern.

Berlin, den 29. August 1871.

Der Justizminister.
gez. Dr. Leonhardt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: gez. de la Croix.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: gez. Bitter.

An die Königliche Regierung zu Frankfurt a. O.

J.-M. I. 2880. M. d. g. A. 13774 E. M. d. J. I. B. 4670.

Vorstehendes Rescript wird hiermit zur Kenntniß der Geistlichen des Bezirks und des Publikums gebracht.

Frankfurt a. O., den 20. September 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung des Innern und Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(10) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 18. März 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wrietzen a. O. unter dem Namen „Dirne" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,972 Qu.-Lachtern, geschrieben: Vierhundertneunundneunzig Tausend neunhundertzweiundsiebenzig Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Paltzig und Skampe, im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 15. September 1871.

Königliches Oberbergamt.

(11) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 11. März 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wrietzen a. O. unter dem Namen „Afra" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,020 Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendundzwanzig Quadrat-Lachtern, umfassend — in den Gemeinden Paltzig und Nickern im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 14. September 1871.

Königliches Oberbergamt.

(12) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 10. März 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wrietzen a. O. unter dem Namen „Ebro" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. e.[1] e.[2] e.[3] e.[4] f. g. h. a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qu.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadrat-Lachtern, umfassend — in den Gemeinden Paltzig, Nickern und Dornau im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 15. September 1871.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Vom 1. September cr. ab ist für den Transport von Spiritus, Zucker, Eisenwaaren, Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl, Oelsamen und Oelkuchen in Wagenladungen zwischen unseren Hauptstationen und den Stationen der Magdeburg-Halberstädter resp. Berlin-Lehrter Eisenbahn ein gemeinschaftlicher Tarif in Kraft getreten, von welchem Druckexemplare bei unseren Dienststellen unentgeltlich verabfolgt werden, so lange solche vorhanden sind.

Berlin, den 13. September 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Kur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschafts-Direktion.

Wiederholter Aufruf gekündigter Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 17. Juli 1871 für den Fälligkeitstermin Weihnachten dieses Jahres aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholt auf, gedachte Pfandbriefe nebst Talons und denjenigen Zinskoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, an unsere Haupt-Kasse oder an eine unserer Provinzial-Ritterschafts-Kassen einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt, und diese demnächst im Fälligkeitstermin durch Verabfolgen der Valuta eingelöst werden. Sollte die Einlieferung der Pfandbriefe bei einer der Provinzial-Ritterschafts-Kassen bis zum

14. Januar künftigen Jahres

oder bei der Haupt-Kasse bis zum

14. Februar künftigen Jahres

nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 15. Februar 1858 und des Regulativs vom 7. Dezember 1848 (Gesetz-Sammlung 1858 S. 37, 1849 S. 76) mit den in dem Pfandbrief ausgedrückten Rechten, insbesondere mit

dem der Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei dem Credit-Institut zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Falls die zum Umtausch gekündigten Pfandbriefe bei der Haupt-Ritterschafts-Kasse eingeliefert werden, wird die unterzeichnete Haupt-Direktion von ihrer Befugniß, gegen die Einlieferung zunächst Recognitionsschein zu ertheilen, zur Bequemlichkeit der Inhaber bis auf Weiteres keinen Gebrauch machen, vielmehr gegen Einlieferung der gekündigten Pfandbriefe sofort die Ersatz-Pfandbriefe aushändigen.

Auch erfolgt die Einziehung der auf Umtausch gekündigten Pfandbriefe und die Aushändigung der Ersatz-Pfandbriefe immer kostenfrei für den Pfandbriefs-Inhaber, sofern er dabei nicht selbst etwas versäumt.

Berlin, den 16. September 1871.

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.

Verzeichniß
gekündigter und einzuliefernder Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Nummer.	Gut.	Provinz.	Betrag.	
			Gold. Thl	Courant. Thl
Durch Umtausch einzulösende Pfandbriefe.				
13,705	Gossow, Antheil	Neumark	"	1000
14,359	"	"	"	200
28,593	Clemzow	"	"	1000

Personal-Chronik.

Der Privat-Aktuarius Kette zu Zehden ist an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Plenzke zum Vertreter des Polizei-Anwalts für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Zehden ernannt worden.

Der Förster Witte zu Zanzhausen ist an Stelle des Stadt-Syndikus Böhcher zu Landsberg a. W. zum Vertreter des Forstpolizei-Anwaltes für die Königliche Oberförsterei Wildenow ernannt worden.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 30. v. M. dem Gerbergesellen Max Rodig zu Forst im Kreise Soran das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden zu verleihen geruht.

Der Landrath Graf von der Goltz zu Züllichau ist zum Stellvertreter des Kreis-Feuer-Societäts-Direktors des Kreises Züllichau-Schwiebus gewählt und durch Allerhöchste Ordre vom 4. d. M. als solcher bestätigt worden.

Der Baumeister Müller in Friedeberg i. N. ist zum Kreisbaumeister ernannt und demselben die neu creirte Kreisbaumeisterstelle in Arnswalde übertragen worden.

Der invalide Sergeant Karl Busch ist als Kreisbote des Königsberger Kreises vom 1. d. Mts. ab angestellt worden.

Für den sechsten ländlichen Bezirk des Gubener Kreises ist der Bauergutsbesitzer August Broeck zu Seitwann als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Hierzu eine außerordentliche Beilage, betreffend die allgemeine Volkszählung am 1. Dezember cr.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt Nr. 39. der Königlich Preußischen Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgegeben den 27. September 1871.

Die allgemeine Volkszählung am 1. Dezember cr.

Die im vorigen Jahre wegen des Krieges ausgesetzte allgemeine Volkszählung findet in diesem Jahre am 1. Dezember im ganzen Deutschen Reiche statt und es ist für die Verwaltung des letztern, wie für unsere Preußische Staatsregierung von der größten Bedeutung, daß dieselbe ein möglichst genaues und sicheres Resultat hat. Denn es liegt nicht nur im allgemeinen Interesse, die Einwohnerzahl im ganzen Deutschen und im engeren Preußischen Vaterlande und in jedem einzelnen Orte desselben festzustellen und den Fortschritt oder Rückschritt, den die Bevölkerungsziffer seit dem Jahre 1867 gemacht hat, zu ermitteln, sondern es knüpfen sich hieran auch viele weitere hochwichtige Folgen. Denn die gewonnenen Zahlen dienen nicht nur in ihrer weitern Verarbeitung der Statistik und der Wissenschaft zu vielfachen Untersuchungen, sondern es hängt davon auch die Höhe der Matrikularbeiträge zur Deckung der Bedürfnisse für das Heer ab. Es wird danach der Antheil berechnet, welcher der Preußischen Staatskasse von den Einnahmen aus den Reichszöllen zukommt. Jeder Einwohner, namentlich jeder Familienvater und Haushaltungsvorstand erfüllt daher durch gewissenhafte und sorgsame Ausführung der Zählung in seinem Kreise nur eine patriotische Pflicht.

Bei der Volkszählung am 1. Dezember cr. kommen, den Beschlüssen des Bundesraths und der Preußischen Staatsregierung gemäß, folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Die Volkszählung ist nach dem Stande vom 1. Dezember 1871 vorzunehmen.

2. Durch die Volkszählung ist die ortsanwesende Bevölkerung, bestehend aus der Gesammtzahl der zur Zählungszeit innerhalb der Grenzen der einzelnen Staaten anwesenden Personen, zu ermitteln.

3. Auch sind dabei die Elemente zur Ermittelung der Wohnbevölkerung aufzunehmen, welche die (anwesenden und vorübergehend abwesenden) Mitglieder der in den einzelnen Gemeinden wohnhaften Haushaltungen, einschließlich der einzeln lebenden selbstständigen Personen, umfaßt.

4. In den einzelnen Gemeinden und Orten werden als ortsanwesend diejenigen Personen betrachtet, welche in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember in den betreffenden Gemeinden und Ortsbezirken sich aufhalten.

5. Die Personen, welche sich an Bord von solchen Schiffen aufhalten, die im Gebiete eines Staates verweilen, werden dessen ortsanwesender Bevölkerung zugerechnet.

6. Die während der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember auf Reisen oder sonst unterwegs befindlichen Personen, einschließlich der auf Schiffen sich aufhaltenden, werden da als anwesend gezählt, wo sie am Vormittag des 1. Dezember anlangen.

7. Die Zählung soll in abgegrenzten Bezirken (Zählbezirken) unter der Leitung der Lokalbehörden soweit thunlich mittelst besonderer Zählungscommissionen und unter möglichst umfangreicher Heranziehung freiwilliger Zähler vorgenommen werden.

8. Die Aufnahme erfolgt von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung vermittelst namentlicher Aufzeichnung der zu zählenden Personen. Die Zählungsformulare sollen außer den Namen der Personen noch weitere, besonders bestimmte Individualangaben über dieselben enthalten.

9. Die Zählungsformulare sind am 1. Dezember Vormittags durch die Haushaltungsvorstände, beziehungsweise die einzeln lebenden selbstständigen Personen und die Vorsteher oder Verwalter von Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt (Kasernen, Erziehungs-, Versorgungs-, Kranken-, Straf-Anstalten, Gefängnissen rc.) oder durch geeignete Vertreter auszufüllen und zu bescheinigen.

Wo dieses Verfahren in Folge besonderer Verhältnisse nicht anwendbar ist, erfolgt die Ausfüllung und Bescheinigung der Zählungsformulare durch die Zähler, auf Grund der in den Haushaltungen selbst einzuziehenden mündlichen Erkundigungen.

10. Die Aufnahme der Civil- und Militärpersonen ist in übereinstimmender Weise auszuführen.

11. Die Austheilung der Zählungsformulare an die einzelnen Haushaltungen erfolgt in den letzten Tagen des November. Die Wiedereinsammlung beginnt am 1. Dezember Mittags und ist überall am 2. Dezember zu beendigen.

Die Größe der Zählbezirke ist in der Art zu bemessen, daß das Geschäft der Aufnahme innerhalb der vorgeschriebenen Zeit mit Sicherheit bewirkt werden kann.

12. Die Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählungsformulare ist für die einzelnen Zählbezirke in sicherstellender Weise zu controlliren.

Das Zählungs-Verfahren geschieht unter Anwendung von Zählblättchen.

Zur Aufzeichnung der zu zählenden Personen dienen drei Formulare, nämlich:

A. Zählkarten,
B. Verzeichnisse der Anwesenden und
C. Listen der Abwesenden,

welche nebst einer Anleitung (D.) in besonderen Umschlägen (Zählbriefen) durch die Zähler in den letzten Tagen des November an die einzelnen Haushaltungen zur Ausfüllung vertheilt und in der Zeit vom Mittag des 1. Dezember bis längstens am 2. Dezember wieder abgeholt werden.

Für jeden Anwesenden wird eine besondere Zählkarte (A.) aufgestellt. Außerdem werden die in jeder Haushaltung Anwesenden zusammen in das Verzeichniß B. und die aus den einzelnen Haushaltungen etwa vorübergehend Abwesenden ebenso in die Liste C. eingetragen.

Die näheren Vorschriften in Betreff des Zählungsverfahrens sind in der Instruktion für die Zähler und in der zu den Zählbriefen gehörigen Anleitung enthalten.

Die Ausführung der Volkszählung geschieht durch die Ortskommunalbehörden der städtischen und ländlichen Ortschaften und wird von besonders zu bildenden Zählungscommissionen geleitet, welchen auch die Eintheilung der Orte in Zählungsbezirke obliegt. Für jeden Zählbezirk wird ein Zähler bestellt, der die Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählbriefe zu besorgen und das Publikum in seinem Bezirke erforderlichen Falls über die Benutzung und Ausfüllung der Zählblättchen zu belehren hat. Die Zähler erhalten zu diesem Behufe eine besondere Instruktion zugefertigt.

Das Amt des Zählers ist ein Ehrenamt und von der sorgsamen Erfüllung desselben ist der Ausfall der Zählung ganz besonders abhängig. Wir sprechen die sichere Erwartung aus, daß sich zu diesem Amte in allen Gemeinden von Gemeinsinn beseelte und angesehene Einwohner bereit finden lassen werden. Durch das Bewußtsein, der Sache des Vaterlandes in gemeinnütziger Weise zu dienen, für die Mühen und kleinen Beschwerden werden sie sich entschädigt finden müssen. Ebenso darf gehofft werden, daß jeder Einzelne die Zähler und die mit der Ausführung des Zählungswerks befaßten Behörden dabei nach Kräften unterstützen und ihren Anordnungen willig Folge leisten wird.

Frankfurt a. O., den 18. September 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Die mit einem Gehalte von jährlich 100 Thaler dotirte Kreiswundarztstelle des Kreises Wirsitz mit dem Wohnsitz in der Stadt Mroczen soll wieder besetzt werden.

Qualifizirte Bewerber um diese Stelle haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns innerhalb sechs Wochen zu melden.

Bromberg, den 19. September 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts.

(1) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 30. März 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wrietzen a. O. unter dem Namen „Zara" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f g h i a mit Ausschluß der Fläche i k l m i bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qu.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadrat-Lachtern, umfassend — in den Gemeinden Paltzig, Glogsen, Kai, Lochow und Guhren im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 14. September 1871.

Königliches Oberbergamt.

(2) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 3. März 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wrietzen a. O. unter dem Namen „Chor I." das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qu.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadrat-Lachtern, umfassend — in der Gemeinde Paltzig, im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 14. September 1871.

Königliches Oberbergamt.

(3) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 10. März 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wrietzen a. O. unter dem Namen „Dolde" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f. a mit Ausschluß der Fläche g h i k g bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qu.-Lachtern, geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Paltzig, Glogsen, Lochow, Nickern und Schönborn im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 15. September 1871.

Königliches Oberbergamt.

(4) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 18. März 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wrietzen a. O. unter dem Namen „Greis" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. a mit Ausschluß der Fläche i. k. l. m. i. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qu.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Paltzig, Glogsen und Kai im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 15. September 1871.

Königliches Oberbergamt.

(5) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 11. April 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wrietzen a. O. unter dem Namen „Gewiß-

heit" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 353,396 Qu.-Ltr., geschrieben: Dreihundertdreiundfünfzig Tausend Dreihundertsechsundneunzig Quadratlachtern, umfassend — in der Gemeinde Paltzig im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 15. September 1871.

Königliches Oberbergamt.

(6) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 18. März 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wrietzen a. O. unter dem Namen „Horn" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. a mit Ausschluß der Fläche i. k. l. m. i bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qu.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Paltzig, Glogsen und Zauche im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 15. September 1871.

Königliches Oberbergamt.

(7) „Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 11. März 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wrietzen a. O. unter dem Namen „Aga" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qu.-Lachtern, geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Paltzig und Rickern, im Kreise Züllichau-Schwiebus, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 14. September 1871.

Königliches Oberbergamt.

(8) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 18. März 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wrietzen a. O. unter dem Namen „Bai" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,950 Qu.-Lachtern, geschrieben: Vierhundertneunundneunzig Tausend neunhundertundfünfzig Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Paltzig, Glogsen und Kai, im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 14. September 1871.

Königliches Oberbergamt.

(9) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 18. März 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wrietzen a. O. unter dem Namen „Cuba" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 494,483 Qu.-Lachtern, geschrieben: Vierhundertvierundneunzig Tausend vierhundertdreiundachtzig Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Paltzig und Pommerzig, im Kreise Züllichau-Schwiebus und Crossen des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 14. September 1871.

Königliches Oberbergamt.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 40. Den 4. Oktober 1871.

Die Wegebesserungen

im diesseitigen Regierungsbezirke nehmen den erfreulichsten Fortgang und verdienen, soweit ich selbst Gelegenheit genommen habe mich davon zu überzeugen, die vollste Anerkennung. Ohne mein Lob auf die nachbenannten Kreise beschränken zu wollen, muß ich doch aus eigener Anschauung besonders den Eifer und den Erfolg hervorheben, welchen ich in diesem Verwaltungszweige in den Kreisen Königsberg und Luckau wahrgenommen habe. Namentlich in letztgenanntem Kreise ist, freilich unter namhaften Beihülfen aus diesseitigen Mitteln, in jüngster Zeit von den Gemeinden überaus Löbliches geleistet. Ich bin überall aber auch der Ueberzeugung begegnet, daß mit diesen Wegebesserungen dem wirthschaftlichen Leben erhebliche und im hohen Grade anzuerkennende Vortheile erwachsen sind, Vortheile, welche man nicht geneigt sein wird, etwa durch Vernachlässigung des Wegewesens wieder fallen zu lassen. Ich fühle mich veranlaßt, für diesen löblichen Eifer und für die zum Theil überaus tüchtigen Leistungen auf diesem Gebiete den einzelnen Gemeinde-Vorständen, den Polizei-Verwaltungen und den Herren Landräthen meinen ganz besonderen Dank hiermit auszusprechen.

Frankfurt a. O., den 1. Oktober 1871.

Der Regierungs-Präsident Frhr. v. Nordenflycht.

Verordnung,
betreffend die Einführung von Postmandaten.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Behufs Erleichterung des Geldverkehrs kann vom 15. Oktober 1871 ab die Einziehung von Geldern bis zu 50 Thalern oder 87 $^1/_2$ Gulden einschließlich durch Postmandat erfolgen. Formulare zu den Postmandaten können bei allen Postanstalten zum Preise von $^1/_2$ Silbergroschen für 5 Stück bezogen werden. Dem Mandate ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Coupon ꝛc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen. Das Mandat ist vom Absender durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Schuldners, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Schuldner ist das Postmandat, welches in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen. Bei Benennung mehrerer Personen erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten. Einem Postmandate können mehrere Quittungen, Wechsel, Coupons ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Schuldner beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den oben bezeichneten Betrag nicht übersteigen. Die Vereinigung mehrerer Postmandate zu einer Sendung ist nicht statthaft. Der Auftraggeber hat das Postmandat nebst dessen Anlage unter verschlossenem Couvert an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, rekommandirt abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postmandat" zu versehen.

Die Gebühr beträgt, einschließlich des Portos und der Rekommandationsgebühr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages 5 Silbergroschen beziehungsweise 18 Kreuzer. Diese Gebühr ist vom Auftraggeber vor Absendung des Briefes, möglichst durch Verwendung von Postwerthzeichen, zu entrichten. Die Uebermittelung des eingezogenen Betrages an den Auftraggeber erfolgt durch Postanweisung; die Postanweisungsgebühr wird von dem eingezogenen Betrage in Abzug gebracht. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

Ueber den Postmandat-Brief wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postmandat-Briefes wie für einen rekommandirten Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Garantie, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder rechtzeitige Rücksendung des Postmandats nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten weder die Protesterhebung, noch die Erfüllung anderer im Wechselrechte vorgeschriebener Formen bezüglich der ihnen zur Einziehung übergebenen Wechsel.

Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postmandats und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels ꝛc.). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postmandats bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht,

so wird das Postmandat vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück" auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen. Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postmandats, nicht Zahlung, so wird das Postmandat mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst rekommandirten Briefes kostenfrei zurückgesandt.

An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postmandate unter denselben Bedingungen wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Berlin, den 22. September 1871.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

Verordnung,

betreffend die Besorgung von Schreiben mit Behändigungsscheinen durch die Postanstalten.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Vom 15. Oktober d. J. ab werden die Postanstalten auch von Privatpersonen Schreiben mit Behändigungsscheinen zur postamtlichen Insinuation annehmen.

In Betreff der Bestellung dieser Schreiben gelten die Bestimmungen im §. 38 Nr. I. und II. des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen vom 2. November 1867, jedoch mit der Maßgabe, daß die Briefträger nicht befugt sind, die von Privatpersonen ausgehenden Schreiben mit Behändigungsschein an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen.

Die gegen Behändigungsschein zu insinuirenden Schreiben müssen in Briefform zur Post geliefert werden. Gelder oder Gegenstände von Werth dürfen solchen Schreiben nicht beigefügt sein; ebensowenig darf Postvorschuß auf dergleichen Sendungen entnommen werden.

Jedem Schreiben muß ein gehörig ausgefülltes Formular zum Behändigungsschein offen beigefügt sein. Solche Formulare zu Behändigungsscheinen können bei allen Postanstalten bezogen werden, und zwar zum Preise von ¼ Silbergroschen für 5 Stück.

Die Adresse des Schreibens ist mit dem Zusatze „mit Behändigungsschein" zu versehen. Auf die Außenseite des zusammengefalteten Formulars zum Behändigungsschein ist vom Absender des Schreibens die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen.

An Gebühren kommen in Ansatz:

1) das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und beziehungsweise für die Rücksendung des Behändigungsscheins, und
2) eine Insinuationsgebühr von 2 Groschen beziehungsweise 7 Kreuzer.

Diese Beträge können entweder vom Absender oder vom Adressaten entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungsscheins von dem Absender eingezogen. Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte zum Ansatz.

An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Schreiben mit Behändigungsschein unter denselben Bedingungen wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Berlin, den 22. September 1871.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

Bekanntmachung des Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Den diesjährigen Communal-Landtag der Neumark betreffend.

Der nächste Communal-Landtag der Neumark wird am 13. November d. J. zu Cüstrin eröffnet werden.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und der Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden des Landtages, Kammerherrn von Brand auf Lauchstädt bei Woldenberg anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Potsdam, den 27. September 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Wirkliche Geheime-Rath v. Jagow.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

(1) Die Pfarrstelle zu Groß-Särchen, Diözese Sorau, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers und Pfarr-Adjunkten zur Erledigung gekommen.

(2) Die Pfarrstelle zu Warnitz, in der Diözese Königsberg i. N. II., Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) In Ergänzung der in Nr. 37 dieses Amtsblattes publicirten Nachweisung der im Monat August 1871 erfolgten Berufungen in Lehrer- resp. Küster- und Lehrer-Stellen wird bemerkt, daß die Berufung des August Bartel zum Lehrer an der Stadtschule in Gö-

ritz a. O., Ephorie Frankfurt a. O. I., und des Karl Friedrich Theodor Brügmann zum Rektor und ersten Lehrer an der gehobenen Mädchenschule in Crossen a. O. erfolgt ist.

Frankfurt a. O., den 26. September 1871.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(2) Die mit einem Normalgehalte von 210 Thlr. verbundene Küster- und Schullehrerstelle in Bärenklau, Diözese Guben, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. O., den 26. September 1871.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(3) Die Quittungen über Kauf- und Ablösungsgelder für Domainen- und Forst-Gegenstände betreffend.

Die von der Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen der Regierungs-Hauptkasse hierselbst über die bei derselben eingegangenen und in dem Zeitraum vom 1. Januar bis ultimo März 1871 an die Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführten Kaufgelder für veräußerte Domainen- und Forst-Grundstücke, sowie über Kapitalien für abgelöste Domainenabgaben und Domainen-Amortisations-Renten, werden im Laufe des Monats Oktober den Spezialkassen zur Aushändigung an die Einzahler, in den Fällen aber, wo entweder die volle Rente auf den Antrag des Verpflichteten oder bei Parzellirungen die auf das Trennstück vertheilte Rente durch Kapitalzahlung abgelöst worden ist, den zuständigen Gerichten mit dem Antrage übersandt werden, den Vermerk der Rentenpflichtigkeit im Hypothekenbuche kostenfrei zu löschen und demnächst die Quittungen den Interessenten auszuhändigen.

Die Einzahler werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

Frankfurt a. O., den 29. September 1871.

Königliche Regierung;

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(4) Durch den Erlaß des Herrn Finanzministers vom 14. d. M. ist in Folge der Eröffnung der Halle-Sorauer Eisenbahn eine andere Bestimmung der für die Stadt Guben in dem §. 6 A. 1 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für diese Stadt vom 18. Mai 1864 (Außerordentliche Beilage zu Nr. 23 des Amtsblattes für 1864) vorgeschriebenen Steuerstraßen genehmigt.

In Abänderung der Bestimmungen im §. 6 A. 1 a. und c. des gedachten Regulativs wird deshalb bekannt gemacht:

Die Steuerstraßen sind von der Grenze des Stadtbezirks ab gerechnet:

A. Zu Lande.

1. Durch die Klostervorstadt:

a. die Cottbus'er Chaussee und die ehemalige Frankfurter Poststraße bis zu ihrer Vereinigung bei dem Gasthofe zum „grünen Tisch", von da ab die gerade Straße bis zu den Schienensträngen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, sodann durch die neuerbaute, über die Schienenstränge führende Straße (die Rampe) bis zu ihrer Vereinigung mit der Bahnhofsstraße beim Pürscher'schen Grundstück Nr. 26, nunmehr in gerader Richtung durch die Klostervorstadt über die Ongel-Neiße-Brücke, durch die Fortsetzung der Klostervorstadt über die große Neiße-Brücke durch das Klosterthor in gerader Richtung über den Markt nach der Herrengasse und am Ende derselben rechts abgehend die Königsstraße entlang zum Steuer-Amte;

(b. bleibt unverändert.)

c. die Eisenbahnen in allen Richtungen von der Grenze des Stadtbezirks ab zum Bahnhofe und von da ab entweder der nach der Uebergangsstraße (Rampe) direkt führende Weg, welcher gerade auf die zu a. gedachte Straße führt, und dann diese, oder vom Bahnhofe durch den unter den Schienensträngen der Halle-Gubener Bahn führenden Tunnel nach der Berlinerstraße, die letztere entlang nach der Bahnhofsstraße bis zum Pürscher'schen Grundstücke Nr. 26 und von da ab die ad a. gedachte Steuerstraße.

Frankfurt a. O., den 20. September 1871.

Königliche Regierung;

Abtheilung für indirekte Steuern.

Bekanntmachung des Kaiserlichen General-Postamts.

Betreffend die Correspondenz nach Orten ohne Postanstalt.

Vom 1. März cr. ab ist den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den betreffenden ländlichen Ort nicht einschließt.

In Folge dieser aus den Kreisen des betheiligten Publikums wiederholt beantragten Verkehrserleichterung, muß die Spedition der Postsendungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Distributions-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, beziehungsweise die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie in Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn

die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

Berlin, den 8. Februar 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Vom 1. Oktober cr. ab tritt ein Nachtrag zum schlesisch-sächsisch-thüringischen Verband-Gütertarif in Kraft, welcher insbesondere Frachtsätze nach den Stationen der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn, anderweite Frachtsätze nach den Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn Gleiwitz bis Oswiecim und direkte Tarifsätze für Oberschlesische Steinkohlen und Coaks von Stationen der Oberschlesischen und Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn nach Stationen der Sächsischen Staats- und Leipzig-Dresdener Eisenbahn enthält.

Druckexemplare des Nachtrags sind bei sämmtlichen Verbandstationen, sowie in Berlin und Görlitz zum Preise von 3 Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 29. September 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Vom 1. Oktober cr. ab tritt für den Transport Oberschlesischer Steinkohlen in vollen Wagenladungen von Stationen der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn nach den Stationen der Königlichen Ostbahn der Strecke Lebus bis Neuenhagen via Frankfurt a. O. ein direkter Tarif in Kraft.

Druckexemplare werden bei unseren Güter-Expeditionen in Breslau und Frankfurt a. O. unentgeltlich verabfolgt, so lange solche vorhanden sind.

Berlin, den 29. September 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(3) **Vom 10. Oktober cr.** ab werden die Courierzüge Nr. 1 und 2 der diesseitigen Eisenbahn in Mochbern bei Breslau behufs Umsteigens der auf die Rechte-Oder-Ufer-Bahn übergehenden Passagiere bis auf Weiteres je 2 Minuten anhalten, und wird vom nämlichen Tage ab auch auf den Courierzug-Stationen Berlin, Cöpenick, Fürstenwalde, Frankfurt a. O., Guben, Sommerfeld, Sorau, Hansdorf, Kohlfurt, Bunzlau, Liegnitz, Neumarkt und Görlitz der diesseitigen Eisenbahn die Verausgabung **direkter Personen-Billets** für die I. und II. Wagenklasse und für Kinder (III. Klasse) sowie **direkte Expedirung des Reisegepäcks** nach den Stationen Hundsfeld, Sibyllenort, Bohrau, Oels, Bernstadt, Namslau, Kreuzburg, Zawadzki, Tarnowitz, Beuthen, Laurahütte, Schoppinitz, Pleß und Dziedítz der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn stattfinden.

Berlin, den 29. September 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Gepäck-Beförderung ohne Billet. Ab 1. Oktober cr. können auf Verlangen im ganzen Bereich der Ostbahn, sowie nach den, mit den Ostbahn-Stationen im direkten Gepäck-Verkehr stehenden Stationen der Oberschlesischen und Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, unter den Bedingungen der §§. 24 bis 32 des Bundes-Betriebs-Reglements d. d. 10. Juni 1870, Reisegepäck und Güter auch ohne Lösung von Fahrbillets unter Zugrundelegung des ganzen Gewichtes zu dem Tarifsatze für Gepäckübersracht auf Gepäckscheine expedirt werden.

Als Minimal-Satz wird der Frachtbetrag für 50 Pfund in Ansatz gebracht.

Die Expedirung erfolgt zu allen Zügen, mit welchen eine direkte Personen- und Gepäck-Beförderung stattfindet.

Bromberg, den 26. September 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Die Schulamts-Candidaten Weber und Neumann sind als ordentliche Lehrer am Gymnasium zu Cottbus angestellt worden.

Für die Stadt Sternberg ist der Schornsteinfegermeister Karl Heinrich Julius Paul daselbst als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Vermischtes.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 28. Juni d. J. dem invaliden Hautboisten Franz Kinner in Frankfurt a. O. abhanden gekommene Kurmärkische Schuldverschreibung

Littr. G. Nr. 1459 über 50 Thlr.

ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 25. September 1871.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 41. Den 11. Oktober 1871.

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 34 enthält: (Nr. 679.) Gesetz, betreffend die Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe für Elsaß und Lothringen. Vom 14. Juni 1871.

(Nr. 680.) Verordnung, betreffend die Aenderung einiger in der Verordnung vom 29. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 285) über die Kautionen der Postbeamten enthaltenen Bestimmungen. Vom 14. Juli 1871.

(Nr. 681.) Allerhöchster Erlaß vom 3. August 1871, betreffend die Bezeichnung der Behörden und Beamten des Deutschen Reichs, sowie die Feststellung des Kaiserlichen Wappens und der Kaiserlichen Standarte.

(Nr. 682.) Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs, auf Vorschlag des Bundesrathes, zu Räthen des durch das Bundesgesetz vom 12. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 201) begründeten obersten Gerichtshofes für Handelssachen in Leipzig zu ernennen geruht: 1) den Königlich Bayerischen Rath am obersten Gerichtshofe Johann Wernz zu München, 2) den Königlich Bayerischen Advokaten Dr. Marquard Barth zu München, 3) den Königlich Württembergischen Professor der Rechte Dr. Robert Römer zu Tübingen, 4) den Großherzoglich Badischen Kreis- und Hofgerichtsdirektor Dr. Ernst Sigismund Puchelt zu Karlsruhe.

(Nr. 683.) Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs, auf Vorschlag des Bundesrathes, zu Mitgliedern des durch das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetzbl. S. 360) begründeten Bundesamts für das Heimathswesen in Berlin zu ernennen geruht, und zwar: zum Vorsitzenden: den den Königlich Preußischen Geheimen Legationsrath und vortragenden Rath im Auswärtigen Amte König zu Berlin; zu Mitgliedern: 1) den Königlich Preußischen Ober-Tribunalsrath Thümmel zu Berlin, 2) den Königlich Preußischen Geheimen Regierungsrath und vortragenden Rath im Ministerium des Innern Wohlers zu Berlin, 3) den Königlich Preußischen Kammergerichtsrath Drenkmann zu Berlin, 4) den Großherzoglich Sächsischen Staatsanwalt Göpel in Eisenach.

(Nr. 684.) Ernennung eines Generalkonsuls und verschiedener Konsuln und Vicekonsuln des Deutschen Reichs.

(Nr. 685.) Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Generalkonsul des Norddeutschen Bundes Charles Tulin de la Tunisie zu Tunis zum Generalkonsul des Deutschen Reichs in Tunis zu ernennen geruht.

(Nr. 686.) Dem bisherigen Generalkonsul der Argentinischen Republik für den Norddeutschen Bund, Heinrich Camman zu Altona, ist das Exequatur als Generalkonsul der Argentinischen Republik für das Deutsche Reich, Namens des letzteren, ertheilt worden.

(Nr. 687.) Dem Herrn Alfred B. Dockery zu Stettin ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika daselbst ertheilt worden.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 23 enthält: (Nr. 7854.) Verordnung, betreffend die im Gesetze vom 8. März 1871 vorbehaltene Regelung der Zuständigkeit der Behörden für das Jadegebiet. Vom 12. Juli 1871.

(Nr. 7855.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Juli 1871, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Erhebung eines Schleusengeldes in Bezug auf den als öffentliche Schifffahrtsstraße auszubauenden und zu unterhaltenden Theil des sogenannten schwarzen Grabens im Rhinluche von dem Fehrbelliner Fährdamm an abwärts bis zur Stauarche Nr. 9.

(Nr. 7856.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Juli 1871, betreffend die Genehmigung der von dem Generallandtage der Pommerschen Landschaft beschlossenen Zusätze zu dem Revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857.

(Nr. 7857.) Allerhöchster Erlaß vom 1. August 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu den Statuten für die beiden Ostfriesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften.

Nr. 24 enthält: (Nr. 7858.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in Altpommern. Vom 29. Juli 1871.

(Nr. 7859.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Kassel. Vom 29. Juli 1871.

(Nr. 7860.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem Stadtkreise Frankfurt a. M. Vom 29. Juli 1871.

(Nr. 7861.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Hannover. Vom 1. August 1871.

(Nr. 7862.) Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau einer festen Rheinbrücke bei Rheinhausen. Vom 29. Juli 1871.

(Nr. 7863.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Juli 1871, betreffend die Aenderung des Reglements für die Feuersozietät der Ostpreußischen Landschaft.

Nr. 25 enthält: (Nr. 7864.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in der Provinz Posen. Vom 29. Juli 1871.

(Nr. 7865.) Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1871, betreffend die Kreis-Synodalordnung für die evangelischen Gemeinden im Bezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden, sowie die Berufung der Kreissynoden für diesen Bezirk.

(Nr. 7866.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Danzig vom 24. Mai 1871. Vom 16. August 1871.

Nr. 26 enthält: (Nr. 7867.) Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1871, betreffend die Berufung einer außerordentlichen Synode für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in der Provinz Schleswig-Holstein.

(Nr. 7868.) Verordnung, betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der für die evangelisch-lutherischen Gemeinden der Provinz Schleswig-Holstein zu berufenden außerordentlichen Synode. Vom 9. August 1871.

Nr. 27 enthält: (Nr. 7869.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 16. August 1871.

(Nr. 7870.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Juli 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom sogenannten Hülsbach bei Lengerich im Kreise Tecklenburg, Regierungsbezirk Münster, bis zur Gemeinde- resp. Kreisgrenze in der Richtung auf Lienen im Kreise Warendorf.

Verordnung, betreffend die Versendung extraordinairer Zeitungs-Beilagen durch die Post.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Vom 15. Oktober 1871 ab können Drucksachen, deren Versendung nach §. 15 des zu diesem Gesetze erlassenen Reglements bei ihrer Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger gegen ermäßigtes Porto stattfinden würde, unter den nachbezeichneten Bedingungen als extraordinaire Zeitungs-Beilagen mit der Post verschickt werden.

Die betreffenden Drucksachen dürfen nach Format, Papier, Druck, oder sonst, nicht Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, bei welcher die Versendung erfolgen soll.

Dieselben dürfen nicht mit der Zeitung oder Zeitschrift in einem und demselben Verlage gedruckt sein; der Verleger darf für deren Inhalt Insertions-Gebühren nicht erhoben haben.

Die Versendung extraordinairer Beilagen mit Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Post debitirt werden, geschieht nur auf jedesmaligen Antrag des Verlegers. Derselbe hat die beizufügenden Exemplare vor Einlieferung der Zeitung oder Zeitschrift, mit welcher die Versendung geschehen soll, der Postanstalt des Aufgabeorts vorzulegen und erhält solche nach Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr mit dem Aufgabestempel der Postanstalt bedruckt zurück, wodurch er die Befugniß erlangt, die Einfügung in die mit der Post zu versendenden Exemplare der Zeitung oder Zeitschrift zu bewirken. Die Einlieferung der gestempelten Beilagen muß innerhalb der ersten drei Tage nach der Abstempelung, den Tag der Abstempelung mitgerechnet, erfolgen, widrigenfalls die Frankirung als nicht mehr gültig angesehen, und die Versendung nur gegen neue Frankirung und Abstempelung nachgelassen wird.

Die als extraordinaire Zeitungs-Beilagen zu versendenden Drucksachen dürfen einzeln nicht über einen Bogen stark, auch nicht geheftet, brochirt oder gebunden sein. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

In der Zeitung, mit welcher die Versendung erfolgen soll, muß an einer in die Augen fallenden Stelle angegeben sein, daß bei der betreffenden Nummer eine extraordinaire Zeitungs-Beilage, welche zugleich kurz zu bezeichnen ist, mit zur Versendung gelange.

Das Porto für extraordinaire Zeitungs-Beilagen beträgt für jedes Beilage-Exemplar $^1/_{12}$ Silbergroschen beziehungsweise $^7/_{24}$ Kreuzer mit der Maßgabe, daß, wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit kleineren Bruchgroschen als $^1/_2$ abschließt, dafür $^1/_2$ Silbergroschen, und wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit Bruchkreuzern abschließt, dafür 1 Kreuzer erhoben wird.

Berlin, den 30. September 1871.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Patent-Ertheilung. Den Herren H. und E. Albrecht in Biebrich ist unter dem 14. September d. J. ein Patent

auf ein Verfahren zur Verarbeitung von Phosphaten, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung. Das dem Ingenieur Johann Karl Gräbner zu Essen an der Ruhr unter dem 20. Juli v. J. ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Dampfkesseln zur Verhütung von Kesselsteinablagerungen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

ist aufgehoben.

Frankfurt a. O., den 2. Oktober 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Die Stelle des Kreis-Wundarztes für den Kreis Soldin mit dem Wohnsitz in der Stadt Lippehne ist erledigt. Qualifizirte Medizinal-Personen, welche sich um die gedachte Stelle bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse ꝛc. binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Frankfurt a. O., den 3. Oktober 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Der Katalog der Königlichen Landesbaumschule zu Sanssouci pro 1871/72 liegt bei den Herren Superintendenten resp. Kreis-Schulinspektoren in Kolkwitz bei Cottbus, Berg vor Crossen, Friedeberg i. N., Frankfurt a. O., Groß-Breesen bei Guben, Königsberg i. N., Genninsch-Warthebruch, Kirchhain i. L. und in Sorau zur Einsicht für die betreffenden Lehrer aus.

Frankfurt a. O., den 6. Oktober 1871.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4) Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jäger-Corps vom 1. Dezember 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Posen, Bromberg, Stettin, Cöslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Potsdam, Frankfurt a. O., Magdeburg, Merseburg, Schleswig und Cöln, sowie bei der Königlichen Hofkammer, bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1. insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen, sowie bei der Königlichen Hofkammer nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheines im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen zu Königsberg, Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg, Coblenz, Düsseldorf, Trier, Aachen, Cassel, Wiesbaden und bei der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover, sowie bei dem Oberpräsidio für Elsaß-Lothringen zu Straßburg angenommen werden.

Berlin, den 24. September 1871.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage (gez.) v. Hagen.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 3. Oktober 1871.

Königliche Regierung;

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Die Schifffahrtsschleuse bei Magdeburg wird wegen des Einhängens der Oberthore vom 2. bis 21. Oktober cr. gesperrt, wonach das schifffahrttreibende Publikum sich einzurichten hat.

Magdeburg, den 28. September 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts.

(1) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 10. März 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Lyra" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,289 Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausend zweihundert neunundachtzig Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Paltzig, Stampe, Dornau und Nickern im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 16. September 1871.

Königliches Oberbergamt.

(2) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 18. März 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Lust" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-

inhalt von 500,000 Qu.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in der Gemeinde Paltzig im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 16. September 1871.

Königliches Oberbergamt.

(3) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 10. März 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wrietzen a. O. unter dem Namen „Obi" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 469,920 Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundsechszigtausendneunhundertundzwanzig Quadrat-Lachtern, umfassend — in den Gemeinden Paltzig, Nickern und Schönborn im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 16. September 1871.

Königliches Oberbergamt.

(4) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 18. März 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wrietzen a. O. unter dem Namen „Pisa" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qu.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadrat-Lachtern, umfassend — in den Gemeinden Paltzig und Skampe im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 16. September 1871.

Königliches Oberbergamt.

(5) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 30. März 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wrietzen a. O. unter dem Namen „Ruff" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. i. l. m. e. f. g. h. a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 474,414 Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundertvierundsiebenzigtausend vierhundertundvierzehn Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Paltzig, Glogsen, Kai, Lochow und Guhren im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 16. September 1871.

Königliches Oberbergamt.

(6) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 10. März 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wrietzen a. O. unter dem Namen „Troja" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. D. C. B. f. a. mit Ausschluß der Fläche g. h. i k. g bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 478,832 Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundertachtundsiebenzigtausendachthundertzweiunddreißig Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Paltzig, Nickern, Glogsen, Kai, Lochow und Kalzig, im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 16. September 1871.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Gepäck-Beförderung ohne Billet. Ab 1. Oktober cr. können auf Verlangen im ganzen Bereich der Ostbahn, sowie nach den, mit den Ostbahn-Stationen im direkten Gepäck-Verkehr stehenden Stationen der Oberschlesischen und Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, unter den Bedingungen der §§. 24 bis 32 des Bundes-Betriebs-Reglements d. d. 10. Juni 1870, Reisegepäck und Güter auch ohne Lösung von Fahrbillets unter Zugrundelegung des ganzen Gewichtes zu dem Tarifsatze für Gepäcküberfracht auf Gepäckscheine expedirt werden.

Als Minimal-Satz wird der Frachtbetrag für 50 Pfund in Ansatz gebracht.

Die Expedirung erfolgt zu allen Zügen, mit welchen eine direkte Personen- und Gepäck-Beförderung stattfindet.

Bromberg, den 26. September 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Vom 1. Oktober cr. ab werden im Bereiche der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und im direkten Verkehr derselben mit der Königlichen Ostbahn und der Oberschlesischen Eisenbahn unter Anwendung der §§. 24 bis 32 des Bundes-Betriebs-Reglements A. Reisegepäck und Güter auch ohne Lösung von Fahrbillets zur Gepäckfracht auf Gepäckschein expedirt werden und zwar — selbstverständlich ohne Freigewicht — unter Heranziehung des ganzen Gewichts zur Frachtberechnung und unter Ansatz der Fracht für 50 Pfund bei Sendungen geringeren Gewichts. Am Bestimmungsorte kann das Gepäck nach der Ankunft nur in denjenigen Stunden, in denen die Gepäck- und Steuer-Expedition wegen des Eintreffens von Personenzügen geöffnet sind, kostenfrei gegen Rücklieferung des Gepäck-Garantie-Scheins in Empfang genommen werden.

Berlin, den 1. Oktober 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Vom 10. Oktober cr. werden zu den diesseitigen Courierzügen auch Billets I. und II. Wagenklasse, sowie für Kinder (III. Klasse) nach „Breslau Oberthorbahnhof" (Rechte-Oder-Ufer-Bahn) ausgegeben.

Berlin, den 3. Oktober 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Königlichen Förster Klemstein zu Forsthaus Stölpchen in der Oberförsterei Lietzegöricke das allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 Allergnädigst zu verleihen geruht.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Alexander Klaunig ist zum Diakonus und dritten Prediger an der Hauptkirche zu Lübben bestellt worden.

Dem Landrathe des Spremberger Kreises von Poncet ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste zum 1. d. M. unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrath Allerhöchsten Orts bewilligt worden.

Der Polizei-Verwalter Golz zu Lipke ist als Feuerpolizei-Commissarius für den 15. Distrikt des Kreises Landsberg gewählt und bestätigt worden.

Der Feldmesser Posseldt zu Züllichau tritt mit dem 1. Januar 1872 in den Ruhestand.

Nachweisung
der im Monat September 1871 erfolgten Berufungen in Lehrer- resp. Küster- und Lehrer-Stellen.

1) Karl Ludwig Barsch provisorisch zum Küster und Lehrer in Giesenaue, Ephorie Landsberg a. W.; 2) Otto Richard Baudach provisorisch zum 6. Lehrer an der Elementarschule der kurzen Vorstadt in Cüstrin; 3) Julius Großmann definitiv zum Lehrer, Organisten und Küster an der katholischen Schule und Kirche in Crossen a. O., Archipresbyteriat Neuzelle; 4) Johann Friedrich Kalz definitiv zum Küster und Lehrer in Groß-Lübbichow, Ephorie Sternberg II.; 5) August Hermann Otto Kasch provisorisch zum Küster und Lehrer in Scharnhorst-Radorf, Ephorie Landsberg a. W., 6) Johann Christian Friedrich Klinkott definitiv zum Küster und Lehrer in Schönwalde bei Lübben, Ephorie Luckau; 7) Friedrich Hermann Lamprecht provisorisch zum Lehrer in Seelüsgen, Ephorie Züllichau; 8) Emil Traugott Leberecht Lehmann definitiv zum Küster und Lehrer in Blau, Ephorie Crossen a. O.; 9) Rektor Ernst Gotthilf Lindenblatt definitiv zum ersten Lehrer an der Knaben-Bürgerschule in Sorau; 10) Karl Friedrich Wilhelm Gustav Mühlmann provisorisch zum Küster und Lehrer in Lichtenberg, Ephorie Frankfurt a. O. I.; 11) Hermann Friedrich Müller provisorisch zum Lehrer an der 3. Klasse der Elementar-Knabenschule in Züllichau; 12) Johann Friedrich Prochnow definitiv zum Lehrer der 3. Knabenklasse an der Stadtschule in Reetz, Ephorie Arnswalde; 13) Hermann Rösler definitiv zum Lehrer an der jenseit der Oder belegenen Schule in Lebus, Ephorie Frankfurt a. O. I.; 14) Ernst Sauberzweig provisorisch zum zehnten Lehrer an der Elementarschule der Spremberger Vorstadt in Cottbus; 15) Hugo Alwin Scheibel definitiv zum Kantor an der Stadtpfarrkirche und Lehrer an der Mädchenschule in Crossen a. O.; 16) Friedrich Heinrich Schorradt definitiv zum Lehrer an der zweiten Schule in Burg Dorf, Ephorie Cottbus; 17) Johann Karl Schulz definitiv zum Konrektor an der Knabenschule in Soldin; 18) Paul Emil Rudolph Schulz provisorisch zum 2. Lehrer in Kay, Ephorie Züllichau; 19) Martin Schulz definitiv zum Küster und Lehrer in Stöbritz, Ephorie Calau, 20) Gustav Adalbert Tschentke provisorisch

zum Küster und Lehrer-Adjunkten in Lotzen, Ephorie Landsberg a. W.

Personal-Veränderungen
für den Monat September 1871.

A. Bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Frankfurt a. O.

Ernannt sind der Gerichts-Assessor Hannemann zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Berlin mit der Funktion bei den Gerichts-Commissionen zu Mittenwalde, die Rechtskandidaten von Wildenbruch und Maeder zu Referendarien; versetzt sind der Gerichts-Assessor Uhles in das Departement des Königlichen Appellationsgerichtshofes zu Cöln, die Referendarien Rieck, Kolbe, Krüger aus dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Stettin und der Referendarius Mudrack aus dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Marienwerder in das diesseitige Departement; pensionirt ist der Appellationsgerichts-Kanzlist Kanzlei-Sekretär Mühle.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Ernannt sind der Kreisrichter Stieve in Cüstrin zum Rath bei dem Kaiserlichen Landgerichte in Mühlhausen, der Gerichts-Assessor Dictus in Potsdam zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Zielenzig mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Sonnenburg, die Büreau-Assistenten Miethe zu Cüstrin zum Sekretär bei dem dortigen Kreisgericht, Philippi zu Frankfurt a. O. zum Sekretär und Salarienkassen-Kontroleur bei dem Kreisgericht zu Landsberg a. W. und Patzwahl zu Spremberg zum Sekretär bei dem Kreisgericht daselbst, der Civil-Supernumerar Aktuarius Laubengeyer zu Hoyerswerda zum Büreau-Assistenten bei der dortigen Gerichts-Deputation; versetzt sind der Sekretär Proschwitz zu Hoyerswerda als Kalkulator an das Kreisgericht zu Cottbus, der Sekretär Schubert zu Cüstrin in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Soldin, der Bote und Exekutor Domzig zu Spremberg an die Gerichts-Commissionen zu Senftenberg; ausgeschieden ist der Kreisrichter Steinbeck zu Hoyerswerda Behufs seines Uebertritts in die Verwaltung der indirekten Steuern; gestorben sind der Kreisgerichtsrath Heise in Luckau und der Bote und Exekutor Mahnke zu Senftenberg.

Der bisherige Artillerie-Werkstatts-Sekretär Wulff ist zum Sekretär zweiter Klasse bei der Rentenbank in Berlin ernannt worden.

Der Vorsteher der Kaiserlichen Telegraphen-Station in Landsberg a. W., Telegraphen-Sekretär von Garczynski, ist in gleicher Eigenschaft zur Kaiserlichen Telegraphen-Station in Mühlhausen im Elsaß versetzt worden.

Personal-Veränderungen
im Bereiche der Kaiserlichen Telegraphen-Direktion zu Breslau.

Ernannt: Der Telegraphist Zimmer in Guben zum Ober-Telegraphisten. Versetzt: Der Telegraphist Hopf von Frankfurt a. O. nach Straßburg i. Elsaß.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Direction der Ostbahn.

Der com. Stations-Aufseher Strelow in Trebnitz ist als com. Stations-Vorsteher nach Ludwigsort versetzt.

Vermischtes.

Die Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder des Kuratoriums und ihrer Stellvertreter zum 1. Januar 1872, nach §. 23 *Litt.* d. bis g. des Reglements vom 3. September 1836, die Neuwahl dreier Kuratoren und dreier Stellvertreter zu vollziehen ist. Zu diesem Behuf werden wir die erforderlichen Wahlzettel den Interessenten bei Aushreichung der Beitragsquittungen in dem mit dem 1. Dezember d. J. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen.

Berlin, den 26. August 1871.

Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 42. Den 18. Oktober 1871.

Die Bepflanzung der Wege

ist im Regierungsbezirk Frankfurt noch nicht überall so geglückt, wie es im Interesse der öffentlichen Ordnung wohl zu wünschen wäre, obgleich auch hierin neuerlich sichtbare Anstrengungen gemacht und erfreuliche Fortschritte erreicht sind. In manchen Theilen des Bezirks gewährt die Bepflanzung der öffentlichen Wege sogar schon ein sehr erquickliches Bild. Die Gegenden um Züllichau, Crossen, Guben, Sorau, Dobrilugk, Sonnewalde, viele Stellen in den Kreisen Lebus, Königsberg, Landsberg und Friedeberg zeigen Obstbaum-Alleen von so regelrechter und gepflegter Gestalt, daß daran Nichts mehr auszusetzen bleibt, und der Landschaft ein Reiz und den Eigenthümern zugleich ein Ertrag gewährt wird, von welchem zu wünschen wäre, daß er zu weiterer Verbreitung ähnlicher Anlagen aufforderte. An vielen Stellen des Bezirks setzt freilich, und das muß billig und rücksichtsvoll anerkannt werden, der sandige oder sterile Boden dem fröhlichen Aufkommen guter Wegebepflanzung schwere Hindernisse entgegen. Insbesondere kann hier der Obstbaum seine Stelle allerdings nicht finden. Aber ohne alle Begrenzung darf der öffentliche Weg darum doch nicht bleiben, weil er sonst, zumal bei trübem Wetter und dunkler Tageszeit, für den Passanten völlig unerkennbar wird. Es kommt nur darauf an, hier die richtige Baumsorte zu wählen.

Akazien, Schwarzpappeln, Weiden und Birken sind Bäume, welche, wenn sie mit nur einiger Sorgfalt ausgewählt und eingesetzt werden, wohl endlich auf jeder der hiesigen Bodenarten fortzukommen im Stande sind. Für ödere, den rauheren Winden ausgesetzte Flächen bilden diese Bäume durch ihre höheren und reicheren Laubkronen sogar eine der Landschaft besser zusagende Zier und zugleich eine den Wind besser brechende Wand, als es die an solchen Stellen doch immer nur kümmerlich vegetirenden Obstbäume zu leisten im Stande sein würden.

Es ist zu beklagen, daß manche gewiß sehr gut gemeinte Arbeit der Gemeinden für völlig verloren zu erachten ist, nur weil man sich in der Wahl der Sorten und in der Brauchbarkeit der Stämme für die Bepflanzung der Wege vergriffen hat. Mit Rücksicht hierauf und auf die von mir mannigfach gemachten persönlichen Wahrnehmungen will ich nur auf Folgendes ergebenst aufmerksam machen.

Es sollte zur Wegepflanzung keinerlei Baum-Material verwendet werden, welches nicht eine solche Stammesstärke und Widerstandsfähigkeit hat, daß es wenigstens stehen kann. Es kann auch anders den von der Wegebepflanzung erwarteten Zweck nicht erfüllen. Jede Pflanzung ist völlig vergeblich, welche sich darauf beschränkt, schwankende und niedrige Ruthen oder pfropfzieherartig gewundene Stämmchen einzusetzen. Witterung und Muthwille machen einer solchen, den Muthwillen oft gerade recht herausfordernden Pflanzung überall ein sehr baldiges und trauriges Ende. Obst- und andere Kronenbäume sollten niemals unter einer gewissen Kronen-Höhe (am besten nicht unter 6 Fuß) eingesetzt und für die erste Zeit niemals ohne Anpfählung gelassen werden. Der wohl hier und da von mir gehörte Einwand: „dann werden Baum und Pfahl gestohlen", ist sicher ein durchaus unbegründeter, wie am besten diejenigen lückenlosen Alleen beweisen, welche in den Landschaften um Züllichau, Crossen, Guben, Sonnewalde, Dobrilugk herrlich bestehen und die alle nur durch Anpfählung so groß gezogen sind. Umgekehrt sind gerade ungepfählte oft quer und unbequem für den Passanten über den Weg durch den Wind hin und her gewehte mark- und kraftlose Stämmchen der unwilligen Hand des Vorübergehenden zum Opfer gefallen. Die Pfählung ist, das mag bestimmt und vertrauensvoll geglaubt werden — wie auch die schönen Straßen im ganzen Süden und Westen von Deutschland unwiderleglich beweisen — das beste Schutzmittel sowohl gegen das muthwillige Umbrechen als für das gute Emporkommen von Alleebäumen.

Die gegenwärtige Herbstzeit ist noch sehr günstig, Mißglücktes nachzuholen und Hinausgeschobenes auszuführen. Für gute Obstanlagen, natürlich auf dazu geeignetem Terrain und Boden, darf ich wohl an meine hierfür ausgesetzten Prämien erinnern. Zugleich ist ja bekannt, daß die Königlichen Forsten überall zu sehr wohlfeilen Preisen die zur Wegebepflanzung nothwendigen Pfähle an die Gemeinden verabfolgen. Die Herren Landräthe, Wege-Commissarien, Ortsbehörden wollen bei der Vornahme der Wegebepflanzung freundlichst ihren Rath und Beistand nach den hier vorangeschickten Gesichtspunkten leisten und auch die Exekutivbeamten mit näherer Instruktion darüber versehen, was im Punkte der Wegebepflanzung als vorschriftsmäßig gepflanzt angesehen werden kann und was nicht, damit durch die letztere Art der Bepflanzung nicht stets vergebliche Mühe und unnütze Arbeit aufgewendet werde.

Frankfurt a. O., den 16. Oktober 1871.

Der Regierungs-Präsident Frhr. v. Nordenflycht.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einlösung der am 1. November d. J. fälligen Coupons der fünfjährigen fünfprozentigen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes **innerhalb des Deutschen Reichs** bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94. unten links, bei sämmtlichen Preußischen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, bei der Königlich Sächsischen Finanz-Hauptkasse zu Dresden, sowie bei den Ober-Postkassen zu Leipzig, Frankfurt a. M., Cöln, Hamburg und Bremen von dem genannten Tage ab erfolgen wird.

Wegen der bei der Einlösung dieser Coupons zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 14. April d. J. (Preuß. Staats-Anzeiger Nr. 106) Bezug genommen.

Berlin, den 10. Oktober 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Die öffentliche Schutzpocken-Impfung ist auch im Jahre 1870 in allen Kreisen des Verwaltungsbezirks nach den Vorschriften des von uns unterm 16. November 1852 erlassenen Regulativs zur Ausführung gekommen und hat das günstige Resultat geliefert, daß 28,367 Neugeborene mit vollständigem Erfolge geimpft worden sind.

Wir nehmen dieserhalb gern Veranlassung, die hierbei bewiesene erfolgreiche Thätigkeit der Herren Impf-Aerzte und Kreis-Medizinal-Beamten, sowie die fördernde Mitwirkung der Orts- und Kreis-Behörden hierdurch lobend anzuerkennen.

Die Anzahl der in den einzelnen Kreisen mit Erfolg Geimpften ist folgende:

1)	Kreis	Arnswalde	1369,
2)	„	Calau	1142,
3)	„	Cottbus	1705,
4)	„	Crossen	1723,
5)	„	Friedeberg i. N.	1566,
6)	„	Guben	1707,
7)	„	Königsberg i. N.	2351,
8)	„	Landsberg a. W.	2307,
9)	„	Lebus	2851,
10)	„	Lübben	968,
11)	„	Luckau	1648,
12)	„	Soldin	1446,
13)	„	Sorau	2129,
14)	„	Spremberg	664,
15)	„	Sternberg	2677,
16)	„	Züllichau	1172,
17)	Stadt	Frankfurt a. O.	942.
		Summa	28367.

Frankfurt a. O., den 10. Oktober 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Auf der im Bau begriffenen Strecke der Sagan-Sorauer Eisenbahn beginnt am 15. d. M. der Arbeitsbetrieb mit Lokomotiven. Dies bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß für die genannte Bahn während der ferneren Bauzeit die Bestimmungen der §§. 52—58, 68 und 69 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870 (abgedruckt in der außerordentlichen Beilage zu Stück 32 unseres Amtsblatts vom Jahre 1870) in Kraft treten.

Frankfurt a. O., den 14. Oktober 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Dem Kreise Königsberg ist gestattet worden, die bei Nummerstein 13,80 + 13 Ruthen der von Königsberg nach Nieder-Kränig führenden Chaussee bestandene Hebestelle mit der bisherigen Befugniß zur Erhebung eines halbmeiligen Chausseegeldes nach Station 13,91 + 13 Ruthen zu verlegen.

Frankfurt a. O., den 13. Oktober 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Das Preis-Verzeichniß der Königlichen Landes-Baumschule zu Sanssouci bei Potsdam pro 1871/72, auf welches im Interesse der Baumzucht hierdurch aufmerksam gemacht wird, liegt bei den Königlichen Landraths-Aemtern des diesseitigen Bezirks und im Büreau der hiesigen Polizei-Verwaltung zur Einsicht offen.

Frankfurt a. O., den 7. Oktober 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Die durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigte Stelle des Kreis-Physikus für den Kreis Sternberg ist anderweit zu besetzen. Behufs der Wiederbesetzung werden qualifizirte Bewerber hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung

1. ihrer Approbation als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer;
2. des Fähigkeits-Zeugnisses zur Verwaltung einer Kreis-Physikats-Stelle;
3. sonstiger über ihre bisherige Wirksamkeit sprechender Zeugnisse und
4. eines ausführlichen Lebenslaufs

binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Frankfurt a. O., den 14. Oktober 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(6) Die Stelle des Kreis-Wundarztes für den Sternberger Kreis mit dem Wohnsitze in Kriescht ist erledigt.

Behufs Wiederbesetzung derselben werden qualifizirte Bewerber hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines Curriculum vitae binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Frankfurt a. O., den 14. Oktober 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(7) Patent-Ertheilung. Dem Herrn August Wilke zu Braunschweig ist unter dem 7. d. M. ein Patent auf eine Zugbarrière, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen. 1. Das dem William Henry Baxter zu Brixton-Hill in der Grafschaft Surrey (England) unterm 4. August 1870 ertheilte Patent

auf eine selbstthätige Getreidewaage

ist aufgehoben.

2. Das dem C. F. Conström zu Berlin unter dem 15. August 1870 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Entkorken von Flaschen, soweit solche nach dem vorgelegten Modell, Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Frankfurt a. O., den 13. Oktober 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(8) Die zweite, mit einem Normalgehalte von 180 Thaler verbundene Lehrer-Stelle in Zäckerick, zur Diözese Königsberg i. N. I. gehörig, Königlichen Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. O., den 14. Oktober 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Vom 15. Oktober cr. bis zum 14. Dezember d. J. wird die Fracht für Kartoffeln in Wagenladungen im diesseitigen Lokalverkehr nach den Sätzen des Spezialtarifs für Phosphorite, d. h. 1 Pf. pro Centner und Meile nebst 1 Thaler Expeditionsgebühr pro 100 Centner, berechnet und erhoben.

Berlin, den 14. Oktober 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Vom 1. d. Mts. ab ist für die Beförderung Oberschlesischer Steinkohlen in Wagenladungen und unter der Bedingung der vollständigen Ausnutzung der Trag- resp. Ladefähigkeit der Wagen von den Kohlenstationen Tarnowitz bis Dziedzitz der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn nach den Stationen der Ostbahn Lebus bis Neuenhagen via Frankfurt a. O. ein Verbands-Spezialtarif in Kraft getreten, welcher auf sämmtlichen Ostbahn-Stationen einzusehen und auf den Verbandsstationen käuflich zu haben ist.

Bromberg, den 10. Oktober 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung des Kaiserlichen Ober-Post-Direktors.

Bisher konnten nur denjenigen Zeitungs-Exemplaren, welche im Orte des Erscheinens durch besondere Boten — nicht der Post — besorgt wurden, extraordinaire Beilagen hinzugefügt werden. Vom 15. Oktober ab ist dies allgemein auch bezüglich aller, nach auswärts gehenden und durch die Post besorgten Exemplare gestattet. Die Geschäftshäuser rc., welche ihre Circulare, Prospecte, Preiscourante, Probebogen, Zeichnungen, Empfehlungen u. s. w. auf diese Weise versenden wollen, haben sich mit dem Verleger der betreffenden Zeitung zu verständigen. Die Post erhebt 1 Pfennig pro Exemplar. Außer diesem billigen Satze ergiebt sich auch insofern ein Vortheil für die Geschäftswelt, als die Verpackung unter Band und die Adressirung der einzelnen Sendungen erspart wird, und man überdies, wenn man sich an die richtige Zeitung — je nach den verschiedenen Leserkreisen — wendet, mit ziemlicher Gewißheit annehmen kann, daß die Offerten, Preiscourante, Empfehlungen u. s. w. an das entsprechende Publikum gelangen. Bei intelligenter Benutzung dieses Mittels können den Geschäftstreibenden aus dem neuen Verfahren große Vortheile erwachsen.

Frankfurt a. O., den 12. Oktober 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor.

Personal-Chronik.

Der bisherige Rektor und Subdiakonus Johann Gottlieb Carl Kaestner zu Lübbenau ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Cattig, Diözese Guben, bestellt worden.

Der Bürgermeister Lorenz zu Crossen ist zum Vertreter des Polizei-Anwalts für den Bezirk des Königlichen Kreisgerichts daselbst, mit Ausschluß der Stadt Crossen und mit Ausschluß der Geschäfte, welche auf den Commissions-Gerichts-Tagen zu Bobersberg verhandelt werden, sowie der Forststrafsachen der Königlichen Oberförstereien Braschen und Crossen, ernannt worden.

Der invalide Sergeant Karl Friedrich Krause ist als Kreisbote des Landsberger Kreises vom 1. d. M. ab angestellt worden.

Nach der heute stattgefundenen Neuwahl von Mitgliedern und Stellvertretern, resp. des Vorsitzenden des Ehrenraths für die Rechtsanwalte und Notare des diesseitigen Departements sind nunmehr

Mitglieder des Ehrenraths:

1) Bohn, Rechtsanwalt in Pförten;
2) Eisermann, Rechtsanwalt in Frankfurt a. O.;
3) v. Frankenberg, Rechtsanwalt in Guben;
4) Hanff, Justizrath in Frankfurt a. O.;
5) Hünke, Rechtsanwalt in Cüstrin;
6) Kette, Rechtsanwalt in Frankfurt a. O.;
7) Spiegelthal, Justizrath in Frankfurt a. O.;
8) Struck, Justizrath in Cottbus;
9) Wolff, Rechtsanwalt in Frankfurt a. O.

Stellvertreter der Mitglieder:

1) Frommer, Rechtsanwalt in Sorau;
2) Gersdorff, Rechtsanwalt in Guben;
3) Mellien, Rechtsanwalt in Frankfurt a. O.;
4) Pescatore, Rechtsanwalt in Landsberg a. W.;
5) Sonke, Justizrath in Frankfurt a. O.

Vorsitzender des Ehrenraths:

Hanff, Justizrath in Frankfurt a. O.

Der Staatsanwalt Simon von Jastrow zu Cottbus ist Allerhöchst zum Direktor des Kreisgerichtes in Genthin vom 1. November cr. ab ernannt.

Vermischtes.

(1) Betreffend die im Michaelis-Termine 1871 zu Merseburg ausgeloosten Steuer-Credit-Kassen-Scheine.

Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Kassen-Scheine sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Oster-Termine 1872 erfolgen soll, gezogen worden:

1) von den Steuer-Credit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764

von Litt. A. à 1000 Thlr.: Nr. 261. 254. 615. 973. 1259. 1266. 1388. 1955. 2234. 2797. 2809. 3244. 3346. 3359. 3495. 3703. 3800. 3805. 4183. 4601. 5100. 5203. 5260. 5584. 5660. 5748. 5770. 6041. 6329. 6979. 6981. 7276. 7301. 7392. 8199. 8522. 9207. 9365. 9376. 9620. 9830. 9841. 10155. 10441. 10559. 10665. 10742. 10758. 10832. 11037. 11129. 11131. 11672. 11707. 11708. 12623. 12769. 12833. 12959. 13080. 13358. 13444. 13645. 14217. 14223. 14332. 14644. 14648.;

von Litt. B. à 500 Thlr.: Nr. 13. 252. 597. 603. 1450. 1617. 2117. 2482. 2483. 2659. 2949. 3095. 3693. 3733. 3757. 4119. 4300. 4372. 4614. 4800. 4824. 4829. 6283. 6316. 6325. 6471. 6564. 6803. 6883. 7103. 7231. 7308. 7430. 7577. 7848. 7931.;

von Litt. D. à 100 Thlr.: Nr. 454. 632. 1076. 1257. 1297. 1401. 1522. 1549. 1552. 1927. 1945. 2374. 2557. 2639. 2779. 2890. 3214. 3569. 3612. 3621. 3988. 4107. 4266. 4366. 4903. 5290. 5308. 5347. 5878. 5889. 6007. 6178. 6412. 6644.;

2) von den Steuer-Credit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836

von Litt. A. à 1000 Thlr.: Nr. 88. 95. 102. 153. 246.;

von Litt. B. à 500 Thlr.: Nr. 20. 39. 51. 63. 86. 112.;

von Litt. C. à 200 Thlr.: Nr. 1. 79. 121. 157.;

von Litt. D. à 100 Thlr.: Nr. 23. 63. 85. 112.;

von Litt. E. à 50 Thlr.: Nr. 10. 43.

Die Inhaber der vorverzeichneten verloosten resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden aufgefordert, die Kapitalien gegen Quittung, wozu Formulare von der unten genannten Kasse unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Oster-Termins 1872, wo die Verzinsung der jetzt ausgeloosten Steuer-Credit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse zu erheben.

Aus den früheren Verloosungen sind folgende Steuer-Credit-Kassen-Scheine:

aus dem Jahre 1764

Litt. A. à 1000 Thlr.: Nr. 2878. 4917. 4935. 13082.;

Litt. B. à 500 Thlr.: Nr. 960. 1188. 1827. 2273. 3440. 5433. 5547. 6384.;

Litt. D. à 100 Thlr.: Nr. 497. 716. 864. 1104. 1684. 1941. 1949. 2055. 2106. 2211. 3616. 3844. 3925. 4000. 4056. 5166. 5529. 6275.;

und aus dem Jahre 1836

Litt. A. à 1000 Thlr.: Nr. 73. 144.;

Litt. B. à 500 Thlr.: Nr. 17.;

Litt. C. à 200 Thlr.: Nr. 43.;

Litt. D. à 100 Thlr.: Nr. 96.;

Litt. E. à 50 Thlr.: Nr. 65.

und ebenso von den schon früher zur Zahlung ausgesetzten unverzinslichen Kammer-Credit-Kassen-Scheinen folgende:

Litt. B. à 500 Thlr.: Nr. 68. 69.;

Litt. E. à 31 Thlr.: Nr. 9718. 9721. 9814. 9816. 10293. 10463. 10761. 11615. 12224. 12360. 13375. 13838. 14532. 14619. 14632.;

Litt. E. à 34 Thlr.: Nr. 332. 508. 519. 824. 1230. 1465. 1709. 1752. 1758. 2054. 2232. 3978. 4353. 4965. 5166. 5728. 5968. 6307. 7850. 7852. 7855. 8449. 8522. 8695. 8704. 9242. 9337. 10157. 10194. 10198. 10238. 10423. 10548. 10564. 10574. 10619. 10725. 10842. 11001. 13398. 14627. 14741. 14853. 14902.;

Litt. E. à 36 Thlr.: Nr. 1264. 2756. 3134. 3619. 3976. 4402. 4405. 4889. 4979. 5048. 5119. 6263. 6803.;

Litt. E. à 38 Thlr.: Nr. 909. 1143. 2260. 2763. 3664. 7536. 7641. 7642. 8205. 9318. 9879. 10141. 10307. 10474. 10639. 10723. 10879. 13254.;

Litt. E. à 41 Thlr.: Nr. 286. 1790. 2769. 3237. 3537. 3539. 3540. 3712. 5906. 5988. 6541. 8214. 8727. 8752. 8893. 9034. 9062. 9468. 10002. 10058. 10112. 10206. 10385. 10400. 10403. 10529. 10566. 10585. 10628. 10843. 10864. 12178. 14372. 14377. 14442. 14600. 14733. 14740.;

Litt. E. à 43 Thlr.: Nr. 363. 1110. 2649. 3675. 6188. 6495. 8102. 8179. 8231. 8649. 8745. 9175. 9508. 9908. 10144. 10362. 10364. 10534. 10540. 10867. 11577. 11704. 12260. 12691. 13234. 13678. 13727. 14516. 14657.;

Litt. E. à 45 Thlr.: Nr. 828. 1474. 1912. 2245. 5497. 6944. 8180. 8203. 8512. 8577. 8586. 8612. 8663. 8724. 8899. 8900. 8901. 9298. 9336. 9342. 9443. 9471. 9927. 10387. 10568. 10801. 10809. 11291. 11542. 11593. 11629. 12192. 12301. 12602. 12603.;

Litt. E. à 47 Thlr.: Nr. 283. 1581. 1653. 2853. 4850. 4852. 6255. 6533. 7933. 8093. 8101. 8563. 8608. 8630. 8697. 8717. 8753. 9299.

9489. 9941. 10100. 10479. 10563. 10624. 10742. 10906. 11248. 12482. 14412. 14483. 14601. 14652.;
Litt. E. à 49 Thlr.: Nr. 272. 1240. 1725. 3242. 3244. 3782. 4100. 4390. 5357. 5599. 5600. 5685. 6160. 6161. 6333. 6899. 7700. 8216. 8447. 8457. 8473. 8686. 9041. 9259. 9439. 9451. 10235. 10343. 11417
bis jetzt noch nicht zur Einlösung präsentirt.

Die Besitzer derselben werden zur Vermeidung fernerer Zinsen-Verluste an die baldige Abhebung der Kapital-Beträge erinnert.

Merseburg, den 30. September 1871.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:

Der Regierungs-Präsident Rothe.

(2) **Feuerkassen-Beitrags-Ausschreiben der Land-Feuer-Societät der Neumark pro 1. Semester 1871.**

Die Veröffentlichung des Beitrags-Ausschreibens ist auch dies Mal verzögert, weil der Semesterabschluß in einem Kreise des Societäts-Bezirks in Folge der Arbeiten, welche durch die Aenderung des Reglements vom 17. Juli 1846 entstanden sind, nicht rechtzeitig hat gefertigt werden können und vor Eingang desselben die Berechnung der gesammten Verwaltungs-Ergebnisse nicht angelegt werden konnte. Die Erhebung der Beiträge hat in der Mehrzahl der Kreise indessen bereits in der ersten Hälfte des August erfolgen können. Es waren bei der Neumärkischen Land-Feuer-Societät versichert:

	Gebäude								Mobiliar.	Gesammt-Summe.
	Klasse							Summa.		
	I. Rt	II. Rt	IIIA. Rt	IIIB. Rt	IIIC. Rt	IV. Rt	V. Rt	Rt	Rt	Rt
ult. Dezbr. 1870	17786400	13291400	1472025	661500	12227625	618750	847300	46395000	5045025	51440025
ult. Juni 1871	18110425	13415425	1505600	676800	12190575	621575	845000	46865400	5235900	52101300

Nach Lage des Reglements mußte während des Krieges die Aufnahme neuer Versicherungen beschränkt werden. Hieraus erklärt sich das geringe Steigen der Versicherungssumme. Die Beiträge für die Gebäude-Versicherung lassen sich im 10jährigen Durchschnitt pro 1000 Thlr. jährlich wie folgt berechnen:

Klasse																				
I.			II.			IIIA.			IIIB.			IIIC.			IV.			V.		
Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf
—	26	—	1	9	—	2	18	—	3	14	—	4	23	—	6	28	—	8	20	—

Der Reservefonds beträgt gegenwärtig nach Hinzurechnung des ihm jetzt überwiesenen Beitragsüberschusses 104,078 Thlr. Im ersten Halbjahr 1871 sind 38 Brände vorgekommen und zwar im Kreise Soldin 4, Königsberg 6, Landsberg 5, Friedeberg 2, Arnswalde 4, Dramburg 2, Sternberg 4, Crossen 4, Züllichau-Schwiebus 3 und Cottbus 4. Der Kreis Schievelbein ist von Bränden verschont geblieben. Sechs Brände sind durch Blitzschlag, einer durch spielende Kinder und einer durch die Funken eines Schornsteins entstanden. In 4 Fällen erschien böswillige Brandstiftung unzweifelhaft, doch hat nur einer der Thäter überführt und verurtheilt werden können, in 2 Fällen ist die Untersuchung wegen ungenügender Beweismittel eingestellt worden und im vierten ist auf Freisprechung erkannt. Bei 23 Bränden hat die gerichtliche Untersuchung keine Resultate geliefert, bezüglich der übrigen sind die Ergebnisse der Untersuchung noch nicht bekannt. Obgleich in 5 Fällen Prämien auf Entdeckung der Brandstifter ausgesetzt sind, so ist bisher jedoch keine derselben zur Auszahlung gelangt.

1) An versicherten Gebäuden sind abgebrannt, oder theilweise beschädigt:

Klasse	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Nebengebäude.	Bockwindmühlen.	Treibhäuser.	Fabrikgebäude.	Summa der Gebäude.	Betrag der Entschädigung. Rt	Sgr	Pf
I.	6	1	2	—	—	—	—	9	4,271	7	6
II.	6	8	3	2	—	1	—	20	3,886	20	10
IIIA.	—	1	1	1	—	—	—	3	675	—	—
IIIB.	—	1	—	—	—	—	—	1	50	—	—
IIIC.	18	9	18	2	—	—	—	47	10,475	—	—
IV.	1	—	—	—	—	—	1	2	105	—	—
V.	—	—	—	—	1	—	—	1	1,425	—	—
Summa	31	20	24	5	1	1	1	83	20,887	28	4

20,887 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf.

59

Latus 20,887 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf.

2) Bei der Mobiliar-Versicherung sind 2 Brandschäden vorgekommen mit 211 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf., davon sind 56 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. durch Rückversicherung gedeckt, bleiben zu zahlen . . . . 155 Thlr. 7 Sgr. — Pf.

3) Den Brandschäden tritt hinzu die Prämie für die genommenen Rückversicherungen mit . . . . 1,736 Thlr. 29 Sgr. — Pf.

Summa Brandschäden 22,780 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf.

An Nebenkosten sind zu zahlen: 4) Prämien für Spritzen und Wasserwagen 342 Thlr. 5) Prämien für persönliche Thätigkeit 32 Thlr. 6) Entschädigung für unversicherte Gegenstände 94 Thlr. 20 Sgr. (Zäune, Bäume ꝛc., welche im feuerpolizeilichen Interesse entfernt sind). 7) Abschätzungskosten 275 Thlr. 15 Sgr. Dazu treten an Verwaltungskosten: 8) Besoldungen und Büreaukosten 2,531 Thlr. 25 Sgr. 9) Druckkosten 47 Thlr. 10) Reisekosten 40 Thlr. 9 Sgr. 11) ad extraordinaria 250 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf. 12) Taxrevisionskosten 38 Thlr. 5 Sgr. 13) Prozeßkosten 3 Sgr. 14) Kopialien (incl. der Kosten für Umschreibung von Katastern in Folge Reglementsveränderung) 192 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf. 15) Kassengebühr für Erhebung der Beiträge 252 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. 16) Portokosten 174 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf. . . . . 3,527 Thlr. 8 Sgr. — Pf.

Ferner treten hinzu: 17) Zinsen für Bank-Darlehne 73 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf. 18) Prämien für Entdeckung eines Brandstifters und für außergewöhnliche Leistung beim Feuerlöschen 120 Thlr. . . . . 193 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf.

Es sind aufzubringen in Summa . . . . 27,245 Thlr. 1 Sgr. 10 Pf.

Hiervon geht ab an Einnahmen: Extraordinaria . . . . 42 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf.

Bleibt Gesammt-Bedarf . . . . 27,202 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf.

Dieser geringe Bedarf gestattet es, die Erhöhung der Beiträge um ein Viertel ihres gewöhnlichen Betrages, welche im I. Semester 1868 nothwendig wurde, jetzt wieder auszugleichen durch ihre Herabsetzung um ein Viertel (vergleiche §. 125 des Reglements). Es werden daher aufgebracht: A. Bei der Gebäude-Versicherung postnumerando pro I. Halbjahr 1871: In Klasse I. pro 100 Thlr. 1 Sgr. macht für 17,810,812½ Thlr. = 5,936 Thlr. 28 Sgr. 1½ Pf.; in Klasse II. pro 100 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. macht für 13,338,762½ Thlr. = 6,669 Thlr. 11 Sgr. 5¼ Pf.; in Klasse IIIA. pro 100 Thlr. 3 Sgr. macht für 1,485,325 Thlr. = 1,485 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf.; in Klasse IIIB. pro 100 Thlr. 4 Sgr. macht für 675,325 Thlr. = 900 Thlr. 13 Sgr.; in Klasse IIIC. pro 100 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf. macht für 12,129,887½ Thlr. = 22,238 Thlr. 3 Sgr. 9¾ Pf.; in Klasse IV. pro 100 Thlr. 8 Sgr. macht für 611,275 Thlr. = 1,630 Thlr. 2 Sgr.; in Klasse V. pro 100 Thlr. 10 Sgr. macht für 345,000 Thlr. = 1,150 Thlr. Summa 40,010 Thlr. 8 Sgr. 1½ Pf.; abgerundet auf 40,010 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf. (Die beitragsfreie Hälfte der Versicherungs-Summe für Kirchen und Thürme ist außer Ansatz geblieben.) B. Bei der Mobiliar-Versicherung pränumerando pro II. Halbjahr 1871: Von 5,229,862½ Thlr. beitragspflichtiger Versicherung 3,439 Thlr. 9 Pf. Summa . . . . . 43,449 Thlr. 8 Sgr. 11 Pf.

Es verbleibt ein Ueberschuß von . . . . 16,246 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf.

welcher auf Grund der §§. 125 und 132 des Reglements vom 17. Juli 1846 dem Reservefonds der Societät überwiesen ist.

Arnswalde, den 25. September 1871.

Der General-Direktor der Neumärkischen Land-Feuer-Societät v. Meyer.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 43. Den 25. Oktober 1871.

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 35 enthält: (Nr. 688.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsstempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer. Vom 11. August 1871.

(Nr. 689.) Dem Bergrath Heinrich v. Uttenhoven ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Vizekonsul der Vereinigten Staaten von Amerika für den Bezirk des Amerikanischen Konsulats in Sonneberg (Herzogthum Sachsen-Meiningen) ertheilt worden.

Nr. 36 enthält: (Nr. 690.) Gesetz, betreffend die Einführung des Artikels 33. der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Juli 1871.

(Nr. 691.) Verordnung, betreffend die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 19. August 1871.

(Nr. 692.) Bekanntmachung, betreffend die bei Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien rc. und bei Hökerwaagen im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit. Vom 16. August 1871.

Nr. 37 enthält: (Nr. 693.) Verordnung, betreffend die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. August 1871.

(Nr. 694.) Ernennung von Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln des Deutschen Reichs.

(Nr. 695.) Dem zum Generalkonsul der Republik Peru mit der Residenz in Hamburg ernannten Don Benjamin Alvarez ist das Exequatur zu dieser Ernennung im Namen des Deutschen Reichs ertheilt worden.

(Nr. 696.) Dem Konsul Wilhelms zu La Guayra in Venezuela ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 599) für seinen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

(Nr. 697.) Dem Dr. med. Francisco Fonck ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Vizekonsul der Republik Chile in Berlin ertheilt worden.

Nr. 38 enthält: (Nr. 698.) Bekanntmachung des sechsten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 14. September 1871.

(Nr. 699.) Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 Nr. 2c. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 14. September 1871.

(Nr. 700.) Ernennung eines Generalkonsuls, eines Konsuls und zweier Vizekonsuln des Deutschen Reichs.

(Nr. 701.) Ernennung von Konsuln des Norddeutschen Bundes zu Konsuln des Deutschen Reichs, und eines Vizekonsuls des Norddeutschen Bundes zum Vizekonsul des Deutschen Reichs.

Betreffend die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IX. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie IX. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. November 1871 bis dahin 1875 nebst Talons werden vom 1. November d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 93. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Couponsausreichung kann sich weder die unterzeichnete Hauptverwaltung noch die Kontrolle der Staatspapiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 14. Oktober 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in Rede stehenden Verzeichnissen der Talons, welche Verzeichnisse in duplo eingereicht werden müssen, sind zu erlangen: auf unserer Hauptkasse, den sämmtlichen Kreis-Steuerkassen (ausschließlich Frankfurt), ferner bei den Steuer-Aemtern: Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Driesen, Dobrilugk, Drebkau, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Neuwedell, Peitz, Reppen, Schönfließ, Schwiebus, Seelow, Senftenberg, Sonnenburg, Sommerfeld, Triebel, Vietz, Woldenberg, Zehden, sowie endlich bei den Rent-Aemtern Friedland und Lagow. Die Verabreichung der Formulare erfolgt nur auf mündliches Ansuchen.

Frankfurt a. O., den 21. Oktober 1871.

Königliche Regierung. Freiherr von Nordenflycht.

Verordnung,
betreffend die Bücher-Bestellzettel.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Der Absatz XI. des §. 14 des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen, welcher lautet:

> Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

erhält den Zusatz:

> In den Bücher-Bestellzetteln nach der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form kann die Bezeichnung der bestellten Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien handschriftlich erfolgen.

Berlin, den 14. Oktober 1871.

Der Reichskanzler
In Vertretung: Delbrück.

Nach einer von dem Königlich Sächsischen Finanz-Ministerium unter dem 30. August d. J. erlassenen Verordnung bleibt der Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 kreirten Königlich Sächsischen Kassenbillets, für deren Umtausch gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 durch die Verordnung vom 12. Juli 1870 bereits eine mit dem 31. August gegenwärtigen Jahres abgelaufene Frist nachgelassen worden ist, nach Ablauf jener Frist lediglich noch bis mit dem 30. Dezember 1871 bei der Finanz-Haupt-Kasse zu Dresden und der Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig gestattet, so daß von diesem Zeitpunkte ab alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Berlin, den 12. Oktober 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Finanz-Minister.
gez. Itzenplitz.	(gez.) Camphausen.

An die Königliche Regierung zu Frankfurt a. O.
M. f. H. IV. 10377. — F.-M. I. 13401.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Die unter dem Patronat des Stifts zu Neuzelle stehende Pfarrstelle zu Fünfeichen, Diözese Guben, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 5. April und 25. Juli v. J. — Amtsblatt Nr. 15 Seite 106 und Nr. 31 Seite 210 — nehmen wir wiederholt Veranlassung, die Betheiligten auf die seit dem 4. Oktober v. J. eröffnete

gewerbliche Zeichenschule in Cottbus

aufmerksam zu machen, welche unter dem dort gebildeten Curatorium, dessen Vorsitzender der Kaufmann Herr Albert Liersch ist, und unter der Leitung des Herrn Gymnasialzeichenlehrers Gosky bereits eine erfreuliche Thätigkeit entwickelt hat.

Die Theilnahme an dem Unterrichte steht Jedermann frei, der sich den Vorschriften der Schulordnung unterwirft, sie wird weder von einem bestimmten Alter,

noch von einer gewissen Vorbildung abhängig gemacht. An Schulgeld wird vierteljährlich 15 Sgr. erhoben werden.

Die gewerbliche Zeichenschule zu Cottbus ist vorzugsweise für die Ausbildung der Gehülfen und Lehrlinge, überhaupt der jüngeren Arbeiter in den Handwerken und in der Fabrikindustrie bestimmt. Sie soll in diesen das Verständniß für schöne Formen wecken und deren Anwendung auf die gewerblichen Erzeugnisse fördern, um damit die einheimische Industrie mehr und mehr zu einer schönen und geschmackvollen Ausstattung ihrer Erzeugnisse anzuregen und ihr die Konkurrenz mit dem Auslande zu erleichtern. Grade in dieser Beziehung fehlt es diesseits häufig noch an geschmackvollen Mustern eigener Erfindung, man beschränkt sich meist darauf, fremde Gebilde nachzuahmen und kommt damit zu keiner originellen und selbstständigen Produktion; Schmälerung des Absatzes, Abhängigkeit von der ausländischen Produktion sind die für unseren nationalen Wohlstand bedenklichen Folgen dieses Zustandes. Durch den Unterricht in der Zeichenschule kann demselben abgeholfen werden, indem durch sie der Arbeiter das beste Mittel zur praktischen Ausbildung in der Kunst des Zeichnens und Modellirens erhält.

Unter den Handwerkern sind es namentlich die Töpfer, Tapezierer, Maler und Staffirer, Schlosser, Schmiede, Gürtler, Buchbinder und Lederarbeiter, Klempner, Mechaniker und Uhrmacher, Tischler und Drechsler, Gold- und Silberarbeiter, aus der Fabrikindustrie die Arbeiter in den Fabriken für Sammet- und Seidenwaaren, für Leder- und Galanteriewaaren, für Tuche, Zeuge, Teppiche und Shawls, für Möbel, Bronce- und Thonwaaren, für Eisenwaaren und Maschinen, denen allen der Unterricht in der Zeichenschule als besonders nützlich empfohlen werden kann.

Anmeldungen zur Theilnahme nehmen der Magistrat und Herr Albert Liersch zu Cottbus jeder Zeit entgegen.

Frankfurt a. O., den 19. Oktober 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Die nächste mündliche Prüfung pro schola et rectoratu haben wir auf

Dienstag den 31. d. Mts. früh 8 Uhr

anberaumt, und werden die Betheiligten besondere Vorladungen erhalten.

Frankfurt a. O., den 20. Oktober 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(3) Durch Beschluß vom heutigen Tage sind die drei zur politischen Gemeinde Kemnath gehörigen Etablissements Müllersthal, Adolphsruh und Theerofen nach Biberteich, Kreis Sternberg, eingeschult worden.

Frankfurt a. O., den 16. Oktober 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4) Betreffend die Quittungen über Kauf- und Ablösungsgelder für Domainen- und Forst-Gegenstände.

Die von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen der Regierungs-Hauptkasse hierselbst über die bei derselben eingegangenen und in dem Zeitraum vom 1. April bis ultimo Juni 1871 an die Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführten Kaufgelder für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, sowie über Kapitalien für abgelöste Domainen-Abgaben und Domainen-Amortisations-Renten, werden im Laufe des Monats November cr. den Spezialkassen zur Aushändigung an die Einzahler, in den Fällen aber, wo entweder die volle Rente auf den Antrag des Verpflichteten oder bei Parzellirungen die auf das Trennstück vertheilte Rente durch Kapitalzahlung abgelöst worden ist, den zuständigen Gerichten mit dem Antrage übersandt werden, den Vermerk der Rentenpflichtigkeit im Hypothekenbuche kostenfrei zu löschen und demnächst die Quittungen den Interessenten auszuhändigen. Die Einzahler werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

Frankfurt a. O., den 14. Oktober 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Postamts.

(1) Die Postfreimarken betreffend.

Der Verkauf der neuen, zum 1. Januar 1872 in Gültigkeit tretenden Postfreimarken wird bei den Postanstalten in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum Baden in den letzten Tagen des Monats Dezember d. J., bei allen übrigen Deutschen Reichs-Postanstalten schon Mitte Dezember d. J. beginnen. Die am 1. Januar 1872 in den Händen des Publikums verbleibenden Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder der bisherigen Art können bis einschließlich 15. Februar 1872 bei den Post-Annahmestellen gegen neue Postwerthzeichen gleichen Werths umgetauscht werden.

Der Umtausch findet je nach der Münzwährung der zurückzuliefernden Marken nur bei den Postanstalten desjenigen Münzgebietes statt, in welchem die Ausgabe der Marken erfolgt ist.

Vom 16. Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich, schon jetzt beim Ankauf von Marken der bisherigen Art den Bedarf thunlichst nicht über den 31. Dezember hinaus zu bemessen. Berlin, den 16. Oktober 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

(2) Briefverkehr mit Rußland.

Bei Briefen nach Rußland ist es zur Sicherung der richtigen Spedition von Wichtigkeit, daß, wenn auf denselben der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt wird, die betreffende Angabe außerdem in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise erfolge, weil die Russischen Schriftzüge den Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind. Auch muß bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements ꝛc. außer Zweifel gestellt werden.

Berlin, den 17. Oktober 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

(8) Postversendungsdienst für die Occupations-Armee in Frankreich.

Feldpost-Privatpäckereien für die 24. Infanterie-Division müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen bleiben.

Die Annahme von Feldpost-Privatpäckereien ist mit Rücksicht hierauf gegenwärtig nur für nachbezeichnete Truppenkörper statthaft:

für das 15. Armee-Corps, sowie für die 4., 6. und 19. Infanterie-Division.

Berlin, den 17. Oktober 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Zur möglichsten Vermeidung von Verwechselungen und irrthümlichen Verladungen, welche bei der großen Zahl der im Lokal- wie im Verband-Güter-Verkehr zur Beförderung gelangenden Gegenstände ungeachtet der größten Aufmerksamkeit leicht eintreten, empfehlen wir mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 13. Juni cr. den Versendern von Gütern wiederholt dringend, solche stets mit der deutlichen Bezeichnung des Bestimmungsortes zu versehen.

Bromberg, den 14. Oktober 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Für den Verkehr zwischen den Stationen Berlin, Görlitz, Liebau, Frankfurt a. O., Kreuz, Danzig, Elbing, Königsberg, Insterburg, Pillau, sowie nur für Flachs zwischen Hirschberg, Greiffenberg, Nabischau, Ruhbank, Landeshut, Königshain, Parschnitz, Trautenau, Böhmisch-Skalitz, Josephstadt, Königinhof, Mastig, Eisenbrod, Turnau, Pardubitz, Pilnikau, Arnau, Pelsdorf, Hohenelbe und Starkenbach einerseits und St. Petersburg, Pskow, Ostrow, Dünaburg, Wilna, Kowno, Grodno, Bialystock, Riga, Polotzk und Witebsk andererseits tritt mit dem 15. November d. J. ein neuer Tarif unter der Bezeichnung „Tarif für den Ostdeutsch-Russischen Eisenbahn-Verband" in Kraft.

Durch denselben wird der Tarif für den direkten Ostdeutsch-Russischen Güter-Verkehr vom 15. September 1869 nebst den beiden dazu ergangenen Nachträgen vom 1. Februar und 10. Oktober 1870 aufgehoben.

Tarifexemplare sind von allen Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 14. Oktober 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarrer in Alt-Friedrichsdorf, Diözese Friedeberg i. N., Theodor Samuel Friedrich Ziemendorff ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden zu Spiegelberg und Koritten, Diözese Sternberg II., bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Max Maywald ist zum Rektor und Diakonus zu Buckow, sowie zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden zu Hasenholz und Bollersdorf, Diözese Müncheberg, bestellt worden.

Der Lehrer und Kantor Hindenburg in Bärwalde ist als ordentlicher Lehrer an dem Schullehrer-Seminar und Waisenhause in Neuzelle angestellt worden.

Mit dem 16. d. Mts. treten die beiden Oberförster Friebel in Neubrück und Vogelgesang in Lichtefleck aus dem Preußischen Staatsdienste in den Dienst des Reichslandes Elsaß-Lothringen über und es sind von genanntem Tage ab die erwähnten Oberförstereien und zwar:

1) Neubrück durch den Oberförster Wegner in Astrawischken, Regierungsbezirk Gumbinnen,
2) Lichtefleck durch den Oberförster von Stosch in Hohenbrück, Regierungsbezirk Stettin,

anderweit besetzt worden.

Die von demselben Tage ab durch Versetzung des Oberförsters Freiherrn von Hüne erledigte Oberförsterstelle in Grünhaus kommt durch den Oberförster, bisherigen Oberförster-Candidaten Schmitz in Karlsbrunn zur Wiederbesetzung.

Den Königlichen Domainen-Pächtern Wilhelm Alexander Bäthke zu Neuenhagen und Karl Sigismund Eugen Augustin zu Rampitz ist der Charakter als Königlicher Ober-Amtmann verliehen worden.

Der Staatsanwalt Hoffmann zu Friedeberg i. N. ist zum Kreisrichter mit dem Charakter als Kreisgerichtsrath ernannt und vom 1. Dezember cr. ab nach Haynau versetzt.

Der Staatsanwaltsgehülfe Heinsius hierselbst ist auf seinen Antrag vom 1. November cr. ab Behufs Uebertrittes in den Staats-Eisenbahn-Dienst aus dem Justiz-Dienst entlassen.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Ober-Post-Direktion in Frankfurt a. O.

Dem Seconde-Lieutenant a. D. v. Blomberg ist die Vorsteherstelle bei dem Postamte in Friedeberg i. N. zunächst kommissarisch übertragen worden.

Ernannt: Zum Postdirektor der Ober-Postkommissarius Saalwächter in Cüstrin; zu Postsekretären die Post-Praktikanten Walter, Strempel, C. G. A. Richter in Frankfurt a. O., Meyer in Crossen, Türk in Cüstrin, Schmarr in Fürstenwalde, Kulisch in Friedeberg i. N., Ritzmann, Radesey, Hildebrand, Tiebert in Schwiebus, Kutzner in Züllichau, Wolcke in Spremberg, Rau in Peitz, Schmidt in Drossen, Droste in Finsterwalde; die Postexpedienten Kneiff, Thenen, Müller, Zitschke, Borchers in Frankfurt a. O., Neumann, Rothkopf in Sorau, Siebert, Preiß in Soldin, Gedamke, Raettig in Driesen, Lubenow, Püschel, Wolff, Schwand in Cottbus, Haase in Fürstenwalde, Richter, Wurll in Arnswalde, Seiffert in Lübben, Bevermann in Landsberg a. W., Mau in Woldenberg, Mohaupt, Röhricht in Luckau, Eckhardt in Züllichau und Jahn in Königsberg i. N.; zu Postamts-Assistenten der Postanwärter Hollatz in Driesen und der Postgehülfe Mühlpfordt in Brand. Versetzt: Die Post-Direktoren Kretschmer von Schwerin a. W. nach Königsberg i. N. und Berne von Königsberg i. N. nach Beeskow; die Ober-Post-Commissarien Schultze von Frankfurt a. O. nach Witten,

Plehn von Cottbus nach Berlin, Hintze von Landsberg a. W. nach Staßfurt; die Postkommissarien Bütow von Sommerfeld nach Guben, Weilandt von Cüstrin nach Landsberg a. W.; die Ober-Post-Direktions-Sekretäre Helmke von Frankfurt a. O. nach Lüben, Donath von Marienwerder nach Frankfurt a. O.; der Ober-Postkassen-Buchhalter Blümke von Frankfurt a. O. nach Cottbus; der Ober-Postsekretär Schmidt von Dortmund nach Guben; die Postsekretäre Hampf von Friedeberg i. N. nach Finsterwalde, Schönmuth von Finsterwalde nach Lübben, Glaeser von Sorau nach Görlitz, Rau von Peitz nach Frankfurt a. O., Kayser von Metz nach Frankfurt a. O.; der Postexpedient Graumann von Lübbenau nach Spremberg; die Postamts-Assistenten Friedemann von Spremberg nach Sorau, Kieseler von Frankfurt a. O. nach Metz, Kaetel von Neudamm nach Cöln, Thom von Zielenzig nach Cöln, Rathsburg von Forst nach Finsterwalde, Gäbler von Frankfurt a. O. nach Woldenberg, Heppe von Woldenberg nach Forst, Breuer von Lübben nach Sommerfeld, Sohn von Sommerfeld nach Forst, Weddig von Landsberg a. W. nach Neudamm, Meißner von Crossen nach Berlin, Hartwig von Frankfurt a. O. nach Berlin, Klaehre von Cüstrin nach Berlin, Greck von Guben nach Sommerfeld; die Postexpediteure Wilcke von Sellnow nach Groß-Neuendorf, Eichhorst von Groß-Neuendorf nach Frankfurt a. O. (Lebuser Vorstadt); die Briefträger Scheinemann von Berlinchen nach Forst, Haensel von Guben nach Forst; der Büreaudiener Bilz von Forst nach Guben. Angenommen: Zu Posteleven die Abiturienten Fellmann in Driesen, Berg in Arnswalde und Hans in Podelzig; zum Post-Anwärter der Militär-Anwärter Neumann in Döllensradung; zu Post-Agenten der Postexpediteur-Anwärter Jaedicke in Gottschimm und der Apotheker Frost in Sellnow. Freiwillig ausgeschieden: Der Büreaudiener Kirschke in Forst. Gestorben: Der Briefträger Polzin in Frankfurt a. O.

Vermischtes.

(1) In Gemäßheit der §§. 29 und 30 des Reglements für die Kurmärkische Land-Irren-Anstalt zu Neustadt E.-W. (früher in Neu-Ruppin) vom 31. Juli 1856 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir für die Dauer der Etatsperiode vom 1. Januar 1872 bis dahin 1874 ev. bis auf Weiteres, die Kosten der Verpflegung eines Geisteskranken in der genannten Anstalt wie folgt festgesetzt haben:

1) für Geisteskranke aus den beim Kurmärkischen Landarmen-Verbande associirten Ortschaften

a) in der ersten Klasse auf 250 Thlr. pro anno
b) „ „ zweiten „ „ 190 „ „ „
c) „ „ dritten „ „ 150 „ „ „
d) „ „ vierten „ „ 110 „ „ „

2) für Geisteskranke aus den beim Verbande nicht associirten Ortschaften oder für Ausländer

a) in der ersten Klasse auf 400 Thlr. pro anno
b) „ „ zweiten „ „ 330 „ „ „
c) „ „ dritten „ „ 240 „ „ „
d) „ „ vierten „ „ 215 „ „ „

Wenn für einen Pflegling der ersten Klasse ein besonderes Zimmer gewünscht werden sollte, dann treten dem obengedachten Pflegesatze

sub 1a. noch jährlich 50 Thlr.
„ 2a. „ „ 100 „

hinzu. Berlin, den 6. Oktober 1871.

Ständische Landarmen-Direktion der Kurmark.
Scharnweber. Jacobi. Friedrich.

(2) Uebersicht

der bei der Civilbevölkerung des Regierungs-Bezirks Frankfurt a. O. im Jahre 1870 Geborenen, Getrauten und Gestorbenen.

Nach den kirchlichen Nachrichten sind im Jahre 1870 im Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O. bei der Civilbevölkerung:

I. Geboren: 39,181 Kinder, darunter befinden sich: Knaben 20,124, Mädchen 19,057, sind obige 39,181 Kinder. Es kommen hiernach: auf das männliche Geschlecht 51,4 Prozent, auf das weibliche Geschlecht 48,6 Prozent. Im Jahre 1869 betrug die Zahl der Geborenen 38,706 Kinder. Es sind daher im Jahre 1870 mehr geboren als im Jahre 1869: 475 Kinder. Von den Geburten sind eingetreten: a. in den 66 Städten des Bezirks 12,499, b. in den ländlichen Ortschaften der 16 Kreise des Bezirks 26,682, zusammen 39,181. Die Civilbevölkerung beträgt nach der im Monat Dezember 1867 ausgeführten Zählung: a. in den 66 Städten 315,378, b. in den ländlichen Ortschaften 694,241, zusammen 1,009,619. Hiernach fällt eine Geburt: a. in den Städten auf $25^{1}/_{4}$ Einwohner, b. in den ländlichen Ortschaften auf 26 Einwohner, c. bei der Gesammtbevölkerung auf $25^{3}/_{4}$ Einwohner. Unter den Geburten sind uneheliche: a. in den Städten 1,447, b. in den ländlichen Ortschaften 3104, c. bei den Gesammtgeburten 4551. Es kommt hiernach: a. in den Städten auf rund $8^{9}/_{11}$, b. in den ländlichen Ortschaften auf rund $8^{3}/_{5}$ und c. bei den Gesammtgeburten auf rund $8^{7}/_{11}$ Geburten eine uneheliche. Das Verhältniß der ehelich zu den unehelich Geborenen stellt sich: a. ehelich Geborne auf rund 88,6, b. unehelich Geborne auf rund 11,4. Todtgeboren sind 1750, also rund 4,5 Prozent der Gesammtgeburten. Zwillingsgeburten sind vorgekommen 502 und Drillingsgeburten 4. Hiernach kommen auf rund 77 Geburten eine Zwillings- und auf rund 9668 eine Drillingsgeburt. Geboren sind überhaupt 39,181, gestorben sind überhaupt 25,375. Mithin sind mehr geboren als gestorben 13,806.

II. **Getraut:** a. in den Städten 2437, b. in den ländlichen Ortschaften 5046, c. zusammen 7483, und zwar:

	mit Frauen von unter 20 Jahren	20 bis 30 Jahren	30 bis 40 Jahren	40 bis 50 Jahren	50 bis 60 Jahren	über 60 Jahren	
Männer von unter 20 Jahren	10	25	4	—	—	—	39
" " 20 bis 30 "	417	4204	437	37	2	—	5097
" " 30 " 40 "	96	1062	472	63	6	1	1700
" " 40 " 50 "	9	153	200	85	7	1	455
" " 50 " 60 "	2	23	63	48	18	4	158
" " über 60 "	—	3	3	12	11	5	34
zusammen	534	5470	1179	245	44	11	7483

darunter:	Jungfrauen	Wittwen	geschiedene Frauen	
Junggesellen mit	6121	340	30	6491
Wittwer mit	702	222	24	948
geschiedene Männer mit	29	11	4	44
zusammen	6852	573	58	7483

Getraute Paare kommen: a. in den Städten auf rund 129 Bewohner ein Paar, b. in den ländlichen Ortschaften auf rund 137 Bewohner ein Paar, c. Stadt und Land zusammen auf rund 134 Bewohner ein Paar. Im Jahre 1870 sind überhaupt getraut worden 7483 Paare, im Jahre 1869 sind überhaupt getraut worden 8570 Paare. Mithin sind im Jahre 1870 **weniger** getraut worden als im Jahre 1869: 1087 Paare.

III. **Gestorben:** a. in den Städten 8915, b. in den ländlichen Ortschaften 16,460, c. zusammen 25,375. Darunter befinden sich: **männliche** Personen a. in den Städten 4676, b. in den ländlichen Ortschaften 8677, c. zusammen 13,353; **weibliche** Personen a. in den Städten 4239, b. in den ländlichen Ortschaften 7783, c. zusammen 12,022. Es kommen hiernach Gestorbene: a. auf das männliche Geschlecht 52,6, b. auf das weibliche Geschlecht 47,4. Das Prozent-Verhältniß zwischen den Gebornen und den Gestorbenen ergiebt bei dem männlichen Geschlecht eine Verminderung um 1,2 Prozent, bei dem weiblichen Geschlecht dagegen eine Vermehrung um 1,2 Prozent. Im Jahre 1870 sind gestorben 25,375, im Jahre 1869 sind gestorben 26,468. Mithin sind im Jahre 1870 **weniger** gestorben als im Jahre 1869: 1093. Im Verhältniß zu der Einwohnerzahl kommt ein Todesfall a. in den Städten auf rund 35 Personen, b. in den ländlichen Ortschaften auf rund 42 Personen, c. bei beiden zusammen auf rund 40 Personen. Unter den Gestorbenen befinden sich: Todtgeborne 1750, Kinder im ersten Lebensjahre 6015, Kinder vom 2. bis 10. Jahre 5690, vom 11. bis 20. Jahre 721, Erwachsene vom 21. bis 30. Jahre 1114, vom 31. bis 40. Jahre 1180, vom 41. bis 50. Jahre 1529, vom 51. bis 60. Jahre 1968, vom 61. bis 70. Jahre 2320, vom 71. bis 80. Jahre 2231, vom 81. bis 90. Jahre 792, vom 91. bis 100. Jahre 64, von über 100 Jahren 1, zusammen 25,375. Die Todtgebornen nehmen 6,9 Prozent der Gestorbenen ein. Das Verhältniß der verstorbenen erwachsenen Personen nach dem Geschlechte stellt sich wie folgt: Bei einem durchschnittlichen Alter von 20 Jahren 56 männliche, 44 weibliche, von 30 Jahren 52 männliche, 48 weibliche, von 40 Jahren 58 männliche, 42 weibliche, von 50 Jahren 57 männliche, 43 weibliche, von 60 Jahren 50 männliche, 50 weibliche, von 70 Jahren 44 männliche, 56 weibliche, von 80 Jahren 41 männliche, 59 weibliche, von 90 Jahren 31 männliche, 69 weibliche, über 100 Jahre 100 weibliche. Die Gesammtdurchschnitts-Summe der verstorbenen erwachsenen Personen von 21 bis über 100 Lebensjahre beträgt rund 51 **männliche**, 49 **weibliche**. Das Durchschnittsalter der verstorbenen erwachsenen Personen beträgt rund beim **männlichen** Geschlecht $55\frac{1}{3}$ Jahr, beim **weiblichen** Geschlecht $56\frac{4}{5}$ Jahr. **Familienstand der Gestorbenen:** Unverheirathete 8561 männliche, 7113 weibliche, Verheirathete 3554 männliche, 2402 weibliche, Verwittwete 1209 männliche, 2463 weibliche, Geschiedene 29 männliche, 44 weibliche, zusammen 13,353 männliche, 12,022 weibliche. **Gestorben sind:** Todt geboren 1000 männliche, 750 weibliche, an Lebensschwäche bald nach der Geburt 1420 männliche, 1230 weibliche, an Altersschwäche 1290 männliche, 1801 weibliche, durch Selbstmord 132 männliche, 33 weibliche, durch Mord und Todtschlag 13 männliche, 7 weibliche, durch Verunglückung 351 männliche 94 weibliche, in der Schwangerschaft und im Kindbett 234 weibliche, an den Pocken 38 männliche, 23 weibliche, an anderen inneren Krankheiten 3813 männliche, 3253 weibliche, an inneren chronischen Krankheiten 3240 männliche, 2920 weibliche, an plötzlichen Krankheitszufällen 1276 männliche, 1019 weibliche, an äußern Krankheiten 253 männliche, 218 weibliche, an nicht bestimmten Krankheiten 527 männliche, 440 weibliche, zusammen 13,353 männliche, 12,022 weibliche.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 44. Den 1. November 1871.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 7871.) Allerhöchster Erlaß vom 25. August 1871, betreffend die Genehmigung des Ersten Nachtrages zu den Abschätzungsgrundsätzen der Schlesischen Landschaft vom 14. März 1859 (Gesetz-Samml. S. 133 ff.).

Nr. 28 enthält: (Nr. 7872.) Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1871, betreffend die Genehmigung des von dem Generallandtage der Pommerschen Landschaft beschlossenen Statuts für den neu zu errichtenden Pommerschen Landkreditverband.

(Nr. 7873.) Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1871, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Schleswig-Holstein.

Nr. 29 enthält: (Nr. 7874.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 1. September 1871.

(Nr. 7875.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Wiesbaden, sowie über die Verwaltung des für das ehemalige Herzogthum Nassau vorhandenen Central-Waisenfonds. Vom 4. September 1871.

(Nr. 7876.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Halle, Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 300,000 Thlr. Vom 19. Juli 1871.

(Nr. 7877.) Allerhöchster Erlaß vom 16. August 1871, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen.

(Nr. 7878.) Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft im Betrage von Einer Million Thaler. Vom 21. August 1871.

(Nr. 7879.) Privilegium wegen Emission von fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 250,000 Thalern. Vom 28. August 1871.

(Nr. 7880.) Bekanntmachung, betreffend die der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Leobschütz in der Richtung auf Jägerndorf. Vom 7. September 1871.

Bekanntmachung des Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen rc.:

Nachdem die Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund der Beschlüsse der Generalversammlung ihrer Actionäre vom 30. Juni 1870 darauf angetragen hat, ihr die Ausdehnung ihres Unternehmens durch Anlage einer Eisenbahn von Görlitz nach Reichenberg (Landesgrenze) und Zittau, von Weißwasser nach Muskau und von Lübbenau bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Camenz zur Verbindung mit Dresden und Pirna zu gestatten, wollen Wir der genannten Gesellschaft zum Bau und Betriebe der gedachten Eisenbahnstrecken Unsere Genehmigung unter nachstehenden Bedingungen ertheilen.

I. Die Feststellung der Bahnlinien und die Genehmigung der speziellen Bauprojekte und Anschläge gebührt dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, dessen Zustimmung auch zu jeder Abweichung von dem festgestellten Bauplane erforderlich ist.

Die Gesellschaft hat auf ihre Kosten diejenigen Anlagen auszuführen, welche die Staats-Regierung im Interesse der Landesvertheidigung und der Zoll-Verwaltung für erforderlich erachtet.

Die Eisenbahn von Görlitz nach Reichenberg (Landesgrenze) und Zittau muß längstens innerhalb zwei Jahren, von Weißwasser nach Muskau innerhalb eines Jahres, von Lübbenau bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Camenz innerhalb zwei Jahren, von der Ertheilung der Concession gerechnet, betriebsfähig vollendet sein.

Im Interesse des öffentlichen Verkehrs kann die Staats-Regierung auch nach erfolgter Betriebseröffnung der Bahnen die Anlegung neuer Stationen und Haltepunkte anordnen.

II. Die Bahnstrecken von Görlitz nach Reichenberg (Landesgrenze) und Zittau, von Weißwasser nach Muskau und von Lübbenau bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Camenz bilden einen integrirenden Theil des Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Unternehmens. Auf dieselben finden alle Bestimmungen des von Uns

unterm 18. Mai 1864 bestätigten Gesellschafts-Statuts und des unterm 13. Januar 1868 von Uns genehmigten Nachtrages zu diesem Statute mit den nachfolgenden Zusätzen, beziehungsweise Modifikationen, Anwendung:

a. die Gesellschaft wird, wie auf der Stammbahn, so auch auf den neuen Bahnstrecken den Personentransport in vier Wagenklassen bewirken und ist auf Verlangen der Staats-Regierung verpflichtet, bei größeren Entfernungen den Einpfennigtarif für den Transport von Kohlen und Koaks und event. der übrigen im Artikel 45 der Verfassung des deutschen Reichs bezeichneten Gegenstände einzuführen;

b. die Beförderung von Truppen, Militär-Effekten und sonstigen Armee-Bedürfnissen hat sowohl auf den neuen Bahnstrecken, als auf der Stammbahn nach denjenigen Normen und Sätzen stattzufinden, welche auf den Staats-Eisenbahnen im Gebiete des früheren Norddeutschen Bundes Gültigkeit haben, oder später festgestellt werden;

c. zu Gunsten der Post ist die Gesellschaft bezüglich der neuen Bahnstrecken zu gleichen Leistungen verbunden, wie solche ihr bezüglich der Stammbahn obliegen;

d. der Telegraphen-Verwaltung gegenüber hat die Gesellschaft rücksichtlich der neuen Bahnstrecken und der Stammbahn diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche für die Eisenbahnen im Gebiete des ehemaligen Norddeutschen Bundes festgestellt sind, oder später anderweit festgestellt werden.

III. Es bewendet bei der Berechtigung der Staats-Regierung, sich in den Fällen, wo sie das staatliche Interesse für betheiligt erachtet, bei den Generalversammlungen und den Verhandlungen der Gesellschafts-Vorstände (Direktion resp Verwaltungs-Rath oder Aufsichtsrath, Ausschuß ꝛc.) durch einen Commissar vertreten zu lassen. Um die Ausübung dieses Rechts zu ermöglichen, ist von allen Generalversammlungen und Zusammenkünften der Vorstände rechtzeitig Anzeige zu machen.

Die Staats-Regierung ist ferner berechtigt, die Vorlage der Kassenbücher der Gesellschaft, sowie die Einreichung jährlicher Betriebs-Abschlüsse zu verlangen und den Zeitpunkt für die Einreichung zu bestimmen.

Alle Aenderungen in den Tarifen sind in den von der Regierung vorzuschreibenden Formen und Zeitabschnitten anzuzeigen.

IV. Die Gesellschaft unterwirft sich allen Bestimmungen der Staatsverträge, welche zwischen Unserer und der Kaiserlich Oesterreichischen resp. der Königlich Sächsischen Regierung bezüglich der neuen Bahnstrecken von Görlitz nach Reichenberg und Zittau, resp. von Lübbenau nach Camenz abgeschlossen werden.

V. Das zur Ausführung der neuen Unternehmungen, sowie zum Zweck der dadurch bedingten Erweiterung baulicher Anlagen und Vermehrung der Betriebsmittel des Stamm-Unternehmens erforderliche Kapital wird durch Ausgabe von vier und ein halbprozentigen Prioritäts-Obligationen zum Nominalbetrage von sieben Million zweihundertneunundachtzig Tausend Thalern nach Maßgabe des unterm heutigen Tage von Uns Allerhöchst ertheilten Privilegiums, beschafft. Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ergangenen Vorschriften, betreffend das Expropriationsrecht und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke, auf die neuen Bahnstrecken Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Amtsblätter der Regierungen zu Potsdam, Frankfurt a. O. und Liegnitz auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen, von Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung und des Expropriationsrechtes aber eine Anzeige in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Oktober 1871.

(L. S.)

gez. Wilhelm.

ggez. Graf v. Itzenplitz.

Concessions-Urkunde
betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Görlitz nach Reichenberg (Landesgrenze) und Zittau, von Weißwasser nach Muskau und von Lübbenau bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Camenz zur Verbindung mit Dresden und Pirna.

Für richtige Abschrift
(L. S.) gez. Dummer
Geheimer Kanzlei-Rath
und Geheimer Kanzlei-Direktor.

Vorstehende unterm 9. d. Mts. Allerhöchst vollzogene Concessions-Urkunde wird hierdurch veröffentlicht.

Potsdam, den 21. Oktober 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Wirkliche Geheime Rath
O. P. 5953. v. Jagow.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Das Archidiakonat zu Sorau, in der gleichnamigen Diözese, magistratualischen Patronats, kommt durch Emeritirung des bisherigen Inhabers zum 1. Juli k. J. zur Erledigung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Der Königlichen Regierung theilen wir Behufs Ausführung des in dem Reichsgesetzblatt Nr. 31 veröffentlichten Gesetzes vom 27. Juni d. J.

„betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militair-Personen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen"

in Abänderung und Ergänzung der Erlasse vom 14. Sep-

tember 1866 und 30. März 1867 zur Nachachtung und weiteren Veranlassung mit, was folgt:

I. Bewilligungen für Wittwen:

1. Der Nachweis der Hülfsbedürftigkeit in Ansehung der Hinterbliebenen von Militair-Personen der Unterklassen, welche im Kriege geblieben resp. gestorben sind, ist nicht erforderlich.

In den Quittungen derselben bedarf es daher des hierauf bezüglichen Vermerks künftig nicht mehr.

Anträge auf Anweisung der gesetzlichen Bewilligung, welche wegen mangelnden Nachweises der Hülfsbedürftigkeit bisher haben zurückgewiesen werden müssen, werden jetzt die entsprechende Berücksichtigung finden können, es sind dieselben daher der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium vorzulegen.

In Ansehung der Hinterbliebenen von Theilnehmern der vor dem Jahre 1870 geführten Kriege finden die vorstehenden Bestimmungen gemäß §. 112 des Gesetzes vom 27. Juni d. J. keine Anwendung.

2. Nach den bisherigen Bestimmungen fand ein Anspruch der Wittwen nur dann statt, wenn der Tod ihrer Ehegatten, sofern nicht Verwundung vor dem Feinde die Veranlassung desselben war, bis zum Tage der Demobilmachung erfolgte. Gemäß §. 94 des Gesetzes vom 27. Juni cr. ist diese Bestimmung dahin erweitert worden, daß den Wittwen aller derjenigen Militair-Personen der Feld-Armee ꝛc., welche im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt sind, der Anspruch auf die gesetzliche Bewilligung zugesichert ist, wenn der Tod ihres Ehegatten aus den beregten Ursachen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse eintritt.

Der Friede mit Frankreich ist am 20. Mai 1871 geschlossen, das dem Friedensschluß folgende Jahr läuft daher mit dem 20. Mai 1872 ab.

Sollten Anträge Hinterbliebener von Theilnehmern des Krieges von 1870/71 auf Anweisung der gesetzlichen Bewilligung bisher zurückgewiesen sein, weil der Tod der betreffenden Militair-Personen erst nach der Demobilmachung, beziehungsweise Auflösung der Kriegs-Formation, oder nach der Entlassung aus dem Militairdienst eingetreten ist, so können diese Anträge nunmehr die entsprechende nachträgliche Berücksichtigung finden. Dieselben sind daher der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium vorzulegen; bezüglich der Hinterbliebenen von Theilnehmern früherer Kriege bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

3. Die bisherigen Bestimmungen über die Zugehörigkeit zur Feld-Armee (§. 45 des Gesetzes vom 27. Juni cr. und §. 5 des Gesetzes vom 9. Februar 1867) sind in der Hauptsache unverändert geblieben.

Es bewendet daher auch fernerhin bei den bisherigen Vorschriften, wonach in allen hierher gehörigen Fällen die Todesursache als eine aus den Einwirkungen des Militairdienstes entstandene, nach den näheren Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes vom 9. Februar 1867 jetzt des §. 45 des Gesetzes vom 27. Juni cr. nachgewiesen sein muß. Der diesfällige Nachweis ist von den Königlichen Landraths-Aemtern, beziehungsweise Polizei-Verwaltungen (Pass. 3 des Erlasses vom 30. März 1867), denen die Vorbereitung und Einsendung der Anträge an die Königlichen Regierungen (beziehungsweise die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium) obliegt, durch Correspondenz mit den Militair-Verwaltungs-Behörden zu erbringen.

4. Zu §. 97 des Gesetzes vom 27. Juni cr.

Werden Anträge auf Anweisung der gesetzlichen Bewilligungen für die Frauen vermißter Militair-Personen gestellt, so muß von dem Truppentheil resp. der Militair-Verwaltungs-Behörde eine Erklärung darüber gefordert werden,

a) seit wann die betreffende Militair-Person vermißt wird,
b) welche Schritte zu ihrer Ermittelung geschehen, und
c) ob und welche Thatsachen für die Annahme des erfolgten Ablebens sprechen.

Sollten den heimathlichen Behörden Thatsachen bekannt sein, welche auf ein Latitiren des Vermißten schließen lassen, so müssen dieselben zur Sprache gebracht werden.

5. Die Militair-Behörden sind angewiesen, in den Fällen ad 3 und 4 sowie überhaupt allen zur Begründung der Anträge für Wittwen der gebliebenen ꝛc. Militair-Personen nothwendigen, an sie gelangenden Requisitionen ungesäumt Folge zu geben.

6. Die Bestimmungen sub 5 und 6 des Erlasses vom 14. September 1866 werden dahin abgeändert, daß die Quittungen der Wittwen über die ihnen nach den gesetzlichen Bestimmungen angewiesenen Beträge, bei denjenigen Wittwen, welche sich nicht wieder verheirathet haben, mit der dem entsprechenden Bescheinigung, bei denen, welche sich wieder verheirathet haben, mit der Bescheinigung des Datums der Wiederverheirathung zu versehen sind. In den Fällen letzterer Art haben die Königlichen Regierungen den terminus ad quem der Zahlung nach dem Datum der Wiederverheirathung festzusetzen. Die Zahlung der gesetzlichen Bewilligung findet in dergleichen Fällen vom Beginn des auf die Wiederverheirathung folgenden Monats ab für zwölf Monate statt.

7. Die Inabgangstellung der Wittwen, welche sich wieder verheirathet haben, erfolgt erst nach Ablauf der ebenerwähnten 12monatlichen Frist.

8. Alle Wittwen von Militair-Personen der Unterklassen aus dem Kriege 1870/71, denen Unterstützungen bisher nach dem Gesetz vom 9. Februar 1867 bereits angewiesen worden sind, haben Anspruch auf die Nachzahlung der höheren Beträge nach dem Gesetz vom 27. Juni d. J.

Demgemäß sind vom 1. desjenigen Monats ab, welcher auf den Todestag ihres Ehegatten folgte (§. 99 des Gesetzes),

den Wittwen der Feldwebel pro Monat 20 Sgr.
„ „ „ Unteroffiziere „ „ 22 „ 6 Pf.
„ „ „ Gemeinen „ „ 25 „

nachzuzahlen.

Die Königlichen Regierungen haben diese Nachzahlungen nach den ihnen von der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium zugegangenen Nachweisungen zu veranlassen. Wo inzwischen eine Verlegung des Wohnsitzes der betreffenden Wittwe stattgefunden hat, haben die Königlichen Regierungen sich, soweit dies erforderlich, die entsprechenden Mittheilungen über den Termin, von welchem ab die Nachzahlung zu leisten ist, zu machen.

9. Die im Auslande lebenden Wittwen haben im Inlande Bevollmächtigte zu bestellen, gegen deren Quittung die Zahlung der gesetzlichen Competenz zu erfolgen hat. Die Gültigkeit der Vollmacht zu prüfen, ist Sache der zahlenden Kasse. Die Zahlung kann nur erfolgen, wenn der Bevollmächtigte in glaubwürdiger Weise nachweist, daß die betreffende Wittwe sich noch am Leben befindet und sich nicht wieder verheirathet hat.

Im Falle der Wiederverheirathung einer solchen Wittwe ist eine Bescheinigung über den Tag der stattgefundenen Eheschließung beizubringen.

10. Zu Geldsendungen in das Ausland oder Correspondenzen mit den im Auslande lebenden Personen sind die diesseitigen Kassen und Behörden nicht verpflichtet. Es ist Sache der betreffenden Personen, durch ihre Bevollmächtigten sich die entsprechenden Beträge und Verfügungen der Behörde übermitteln zu lassen, beziehungsweise durch dieselben den Zahlstellen alle diejenigen Vorlagen machen zu lassen, welche für die Zahlbarmachung der gesetzlichen Bewilligung erforderlich sind.

11. Die Bestimmungen ad 9 und 10 finden auch auf die Wittwen der in den bisherigen Kriegen gebliebenen Militair-Personen Anwendung, deren Anspruch auf den Bezug der gesetzlichen Competenz übrigens wie bisher nur bis zu dem Zeitpunkte ihrer Wiederverheirathung fortdauert.

II. Bewilligungen für Kinder.

12. Die Bestimmungen sub I. 1. 2. 3. 4. 5. 9. und 10. finden eine entsprechende Anwendung auch auf die den Kindern der im Kriege gebliebenen Militair-Personen der Unterklassen anzuweisenden Bewilligungen, beziehungsweise auf den Anspruch derselben auf diese Bewilligung und deren Zahlbarmachung. Die Bestimmungen sub 9 und 10 finden vorkommenden Falls allgemeine Anwendung auf alle Kinder, denen nach dem bisherigen Gesetz Erziehungsbeihülfen zu gewähren sind.

13. Der nach §. 96 des Gesetzes den Kindern der 1870/71 gebliebenen ꝛc. Militair-Personen der Unterklassen gegen die bisherige Unterstützung anzuweisende Mehrbetrag ist für jedes Kind mit 1 Thaler pro Monat in derselben Weise nachzuzahlen, wie dies sub 8 für die Wittwen bestimmt ist.

14. Für Doppel-Waisen aus dem Kriege 1870/71 und weiterhin ist die höhere Bewilligung von 5 Thaler monatlich in bisheriger Weise, unter Vorlegung des Todtenscheins der Mutter, wenn aber für das Kind nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bereits eine Erziehungsbeihülfe angewiesen ist, nur unter Bezugnahme auf diejenige Liste, mittelst deren die erste Bewilligung erfolgt ist, bei der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium von den Königlichen Regierungen resp. dem Königlichen Polizei-Präsidium zu beantragen.

Das Vorhandensein einer Stiefmutter oder eines Stiefvaters schließt von der Berechtigung zum Empfang des für Doppelwaisen normirten Betrages **nicht** aus.

15. Die Zahlung der gesetzlichen Bewilligung für Doppelwaisen hat stets an die vormundschaftliche Behörde zu erfolgen.

16. Die Bestimmung ad 10e. und 11 des Erlasses vom 30. März 1867 wird dahin geändert, daß in allen Fällen, in denen Kinder der im Kriege von 1870/71 und weiterhin gebliebenen ꝛc. Militair-Personen der Unterklassen in dem Militair-Waisenhause zu Potsdam, in dem Militair-Mädchen-Waisenhause zu Pretzsch oder auf Kosten des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses in einer anderen Erziehungs-Anstalt Aufnahme gefunden haben, die Transferirung der betreffenden Bewilligung auf die Militair-Pensions-Kasse in Berlin stattzufinden hat; von letzterer wird die Zahlung der bezüglichen Beträge an die Königliche Hauptkasse des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses in Berlin veranlaßt werden.

III. Bewilligung für Eltern und Großeltern.

17. Die dem Vater oder Großvater, der Mutter oder Großmutter einer im Kriege von 1870/71 und weiterhin gebliebenen ꝛc. Militair-Person der Unterklassen mit je $3\frac{1}{3}$ Thaler monatlich zu zahlenden Beihülfe ist bei nachgewiesener Berechtigung vom 1. desjenigen Monats ab zahlbar, welcher auf den den Anspruch begründenden Todestag folgt.

18. Der Anspruch auf diese Beihülfe wird gemäß §. 96 alin. 2 des Gesetzes durch den Nachweis der Hülfsbedürftigkeit, sowie dadurch bedingt, daß der Verstorbene der „einzige" Ernährer der hinterbliebenen Angehörigen war.

Daß das letztere der Fall gewesen, kann nur dann angenommen werden, wenn der Hinterbliebene mit dem Verstorbenen dieselbe Feuerstelle bewohnt und bei mangelndem eigenen Vermögen und eigener Erwerbsfähigkeit alles dasjenige, was zu seinem Unterhalte erforderlich gewesen, von dem Verstorbenen erhalten hat; oder wenn er, ohne dieselbe Feuerstelle mit ihm zu bewohnen, unter gleicher Voraussetzung der Hülfsbedürftigkeit, in Geld oder Natural-Leistungen seinen gesammten Unterhalt von dem Verstorbenen bezogen hat.

Das Vorhandensein anderer nach den gesetzlichen Bestimmungen allgemein zum Unterhalte der betreffenden Hinterbliebenen verpflichteter Personen, schließt die Gewährung der Staatsbeihülfen nur dann aus, wenn diese Personen notorisch bemittelt sind und wenn sie bei Lebzeiten des verstorbenen Sohnes oder Enkels eine nähere, jedoch unerfüllt gelassene Verpflichtung zur Unterstützung der hinterbliebenen Eltern oder Großeltern hatten, als der Verstorbene.

Zu allen anderen Fällen können die hinterbliebenen hülfsbedürftigen Eltern und Großeltern die Gewährung der gesetzlichen Staatsbeihülfe beantragen, ohne zuvor ihre Alimentirung von den sonst dazu verpflichteten Personen gefordert zu haben; nur wenn Letztere ihrer Unterstützungspflicht freiwillig und in dem Maße genügen, daß dadurch die Hülfsbedürftigkeit der Unterstützten in Wegfall kommt, kann dies auf die Gewährung der Staatsbeihülfe von Einfluß sein.

19. Die Zahlung der gesetzlichen Bewilligung an die Wittwen und Kinder der im Kriege Gebliebenen ꝛc. schließt die Zahlung der Beihülfen an die Eltern oder Großeltern derselben bei sonstigem Vorhandensein der sub 18 gegebenen Voraussetzungen nicht aus.

20. Die Anträge auf Bewilligungen für Eltern oder Großeltern sind der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium in derselben Form vorzulegen, wie solche für die Anträge auf Bewilligung der Wittwen-Unterstützungen, nach Vorschrift des Erlasses vom 30. März 1867 üblich gewesen.

Ueber die Bedürftigkeit sowie darüber, daß der Verstorbene der einzige Ernährer des Vaters ꝛc. gewesen, ist, unter Beachtung der sub 18 enthaltenen Bestimmungen eine besondere Bescheinigung der Königlichen Landraths-Aemter ꝛc. beziehungsweise Polizei-Verwaltungen beizubringen.

21. Die Quittungen über die in allen hierher gehörigen Fällen gezahlten Beihülfen sind, wie für die Wittwen aus den bisherigen Kriegen vorgeschrieben, mit dem entsprechenden Vermerk über die Fortdauer der Hülfsbedürftigkeit zu versehen.

Berlin, den 18. Oktober 1871.

Der Kriegs- und Marine-Minister. gez. Gr. v. Roon.
Der Minister des Innern. gez. Gr. Eulenburg.
Der Finanz-Minister. gez. Camphausen.

An sämmtliche Königliche Regierungen resp. die Königliche Finanz-Direktion in Hannover und an das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin.

Kriegs-Ministerium Nr. 767/10 71 A. f. J.
Ministerium des Innern I. B. 6923.
Ministerium der Finanzen I. 14615.

Vorstehendes Ministerial-Rescript vom 18. d. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 25. Oktober 1871.

Königliche Regierung.

(2) Der nach dem Kalender auf den 30. November d. J. in Friedland i. L. angesetzte Kram- und Viehmarkt ist, der am 1. Dezember cr. stattfindenden allgemeinen Volkszählung wegen, auf den 23. desselben Monats, und der am 1. Dezember d. J. daselbst anstehende Krammarkt aus demselben Grunde auf den 24. November cr. verlegt worden.

Frankfurt a. O., den 21. Oktober 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Die nach dem Kalender in der Stadt Calau am 1. und 2. Dezember d. J. anstehenden Schweine- resp. Vieh- und Pferde-Märkte sind wegen der am 1. Dezember cr. stattfindenden allgemeinen Volkszählung und zwar der Schweinemarkt auf den 24. und der Vieh- und Pferde-Markt auf den 25. November d. J. verlegt worden.

Frankfurt a. O., den 24. Oktober 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Nachtrag zur Fischerei-Polizei-Ordnung für den Regierungsbezirk Frankfurt a. O. vom 14. März 1870.

Im Anschlusse an den §. 12 der Fischerei-Polizei-Ordnung vom 14. März 1870 (Amtsblatt 1870 Nr. 11 Seite 72 und 73) verordnen wir hiermit auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks was folgt:

Einziger Paragraph.

Lachse werden als unausgewachsen angesehen und dürfen bei der im §. 15 der Verordnung vom 14. März 1870 festgesetzten Strafe nicht gefangen werden, wenn sie weniger als 18 Zoll, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, lang sind.

Frankfurt a. O., den 25. Oktober 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Patent-Ertheilung. Dem Bruno Rudolph zu Berlin ist unter dem 14. Oktober cr. ein Patent

auf eine durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesene Lederhandschuh-Nähmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerung. Das dem Stephan Quast zu Stollberg bei Aachen unter dem 7. März 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine selbstthätige Vorrichtung an Garnhaspeln zum Abbinden der einzelnen Gebinde, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist um ein Jahr, also bis zum 7. März 1874, verlängert worden.

Frankfurt a. O., den 23. Oktober 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(6) Die neben freier Wohnung mit einem baaren Einkommen von 200 Thaler verbundene dritte Lehrerstelle in Golßen, Diözese Luckau II., Privat-Patronats, findet zum 1. Januar f. J. ihre Erledigung.

Frankfurt a. O., den 27. Oktober 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Postamts.

(1) Betreffend die Einrichtung eines Beförderungsdienstes für Privatpäckereien von der Deutschen Occupations-Armee in der Richtung nach der Heimath.

Vom 1. November ab wird ein besonderer Dienst zur Beförderung von Privatpäckereien von der Deut-

schen Occupations-Armee in Frankreich in der Richtung nach der Heimath eingerichtet. Die Bedingungen, unter welchen die Päckereien von den Deutschen Truppen, Militär- und Civilbeamten abgesandt, bezw. bei den Feldpostanstalten eingeliefert werden können, sind den betreffenden Truppen-Kommandos mitgetheilt.

Berlin, den 24. Oktober 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

(2) Betreffend den Postversendungsdienst für Privatpäckereien an die Occupations-Armee in Frankreich und an die in Elsaß-Lothringen stehenden Truppen.

Vom 1. November ab werden Feldpost-Privatpäckereien, für welche gegenwärtig die Gewichtsbeschränkung von 5 Pfund besteht, versuchsweise bis zum Gewichte von 15 Pfund zur Postbeförderung zugelassen.

Die Annahme erstreckt sich auf Sendungen an die zur 4., 6. und 19. Infanterie-Division, sowie die zum 15. Armee-Corps gehörigen Militärs und Militärbeamten, ingleichen auch auf Päckereien an Deutsche Civilbeamte, die aus dienstlicher Veranlassung innerhalb des occupirten Französischen Gebiets sich aufhalten.

Das Porto beträgt für Packete:

im Gewichte	
bis 5 Pfd. einschließlich	5 Sgr.
über 5 Pfd. bis 10 Pfd. einschließlich .	10 „
über 10 Pfd. bis 15 Pfd. einschließlich	15 „

Im Uebrigen gelten dieselben Annahmebedingungen, welche bisher für die bis 5 Pfd. schweren Feldpost-Privatpäckereien vorgeschrieben waren.

Berlin, den 24. Oktober 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

(3) Betreffend den Postschluß für Packete.

Die gewöhnliche Schlußzeit für die Annahme von Packeten ohne Werthangabe ist bei allen Reichs-Postanstalten von zwei Stunden auf eine Stunde vor Abgang der betreffenden Post abgekürzt worden. Bei Eisenbahn-Posten tritt, wie bisher, noch so viel Zeit hinzu, als zum Transport vom Posthause nach dem Bahnhofe erforderlich ist.

Berlin, den 26. Oktober 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts.

(1) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 5. März 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann in Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. K. H. Bayer zu Wrietzen a. O. unter dem Namen „Rex“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d n o p q r h t s l a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 314,801 Qu.-Ltr., geschrieben: Dreihundertvierzehntausendachthundertundein Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Züllichau und Mohsau im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen,“ urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 28. September 1871.

Königliches Oberbergamt.

(2) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 21. Februar 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. K. H. Bayer zu Wrietzen a. O. unter dem Namen „Hero“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g h. i. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 493,359.5 Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundert dreiundneunzig tausend dreihundert neunundfünfzig fünfzehntel Quadratlachtern, umfassend — in der Gemeinde Mohsau im Kreise Schwiebus-Züllichau des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen,“ urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 28. September 1871.

Königliches Oberbergamt.

(3) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 21. Februar 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und Lieutenant a. D. K. H. Bayer zu Wrietzen a. O. unter dem Namen „Sang“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qu.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in der Gemeinde Mohsau im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen,“ urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 28. September 1871.

Königliches Oberbergamt.

(4) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 25. Januar 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. K. H. Bayer zu Wrietzen a. O. unter dem Namen „Rosi" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b l k i c d e f g h a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 493,960 Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundertdreiundneunzigtausendneunhundertundsechszig Quadratlachtern, umfassend — in der Gemeinde Mohsau im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 28. September 1871.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eichungsinspektion für die Provinz Brandenburg.

(1) Nach Vorschrift der Artikel 4 und 5 der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 26. November 1869, betreffend die Eichungsbehörden, vom 6. Januar 1870 wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Dem in der Stadt Lübben, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., eingerichteten Eichungsamte ist in Folge seiner Ausrüstung und Organisation der Geschäftsführung, sowie der Qualifikation des derzeitigen Eichmeisters die Befugniß ertheilt worden,

Prüfungen, Berichtigungen und Eichungen der für den gewöhnlichen Handelsverkehr bestimmten Maaße, Gewichte und Waagen, mit Ausschluß der Präcisions-Gegenstände dieser Art,

nach den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 und deren Ergänzungs- und Abänderungs-Nachträgen, Instruktionen und Eichungsgebühren-Tarif vom 20. Juli 1862, sowie auch

nach den Verordnungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868, Eichordnung vom 16. Juli 1869, Instruktion zur Ausführung derselben und Eichgebühren-Taxe vom 12. Dezember 1869

auszuführen und durch seine Amtsstempel $\frac{2}{\text{D. R.}}{31}$ zu beglaubigen.

Diese Beglaubigungsgeschäfte werden ausschließlich vollzogen durch den derzeitigen Eichmeister Kupferschmiedemeister Strasser.

Berlin, den 9. Oktober 1871.

Königliche Eichungsinspektion der Provinz Brandenburg.

(2) Auf Grund der von Seiner Excellenz, dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ertheilten Genehmigung wird in Ausführung des Artikel 5 der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 26. November 1869, betreffend die Eichungsbehörden, vom 6. Januar 1870, Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Dem in der Stadt Luckau, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., errichteten Eichungsamte ist in Folge seiner Ausrüstung mit Normalen, seiner sonstigen Einrichtung und der Qualifikation des derzeitigen Eichmeisters die Befugniß ertheilt worden,

Prüfungen, Berichtigungen und Eichungen von Fässern in der Größe von 20—600 Liter nach den Verordnungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868, der Eichordnung vom 16. Juli 1869, der dazu ergangenen Instruktion vom 10. Dezember 1869, der Eichgebühren-Taxe vom 12. Dezember 1869 und deren Nachträgen und Ergänzungen auszuführen und durch seinen Amtsstempel $\frac{2}{\text{D. R.}}{32}$ zu beglaubigen.

Derzeitiger Eichmeister für die Befugnisse der Faßeichung ist der Büchsenmacher Reltz.

Berlin, den 17. Oktober 1871.

Königliche Eichungsinspektion für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Im Ostbahn-Lokalverkehr werden die Artikel Weißblech und Bleiglanz (Töpferglasur), bisher der ermäßigten Klasse A. angehörend, fortan zur ermäßigten Klasse B. tarifirt.

Bromberg, den 15. Oktober 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Vom 15. d. M. und zunächst auf die Dauer von zwei Monaten werden im Ostbahn-Lokalverkehr Kartoffeltransporte in Wagenladungen zum Satze von 1 Pf. pro Centner und Meile nebst 3,6 Pf. pro Centner Expeditionsgebühr befördert. Im Uebergangs-Verkehre mit anderen Bahnen wird neben dem Einheitssatz von 1 Pf. für die Ostbahn nur eine Expeditionsgebühr von 1,8 Pf. pro Centner, und sofern die Sendungen die diesseitige Bahn nur transitiren, keine Expeditionsgebühr erhoben.

Auch in dem mit der Tilsit-Insterburger Eisenbahn bestehenden Verband-Verkehre werden Kartoffeltransporte in Wagenladungen fortan und bis zum 14. Dezember d. J. zum Satze von 1 Pf. pro Cent-

ner und Meile nebst einer Expeditionsgebühr von je 1,8 Pf. pro Centner für die Ostbahn und für die Tilsit-Insterburger Eisenbahn befördert.

Die Versendung muß frankirt erfolgen.

Bromberg, den 20. Oktober 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(3) Vom 25. d. M. ab und bis zum 14. Dezember d. J. werden im Berlin-Posener Verband-Verkehre Kartoffel-Transporte in Quantitäten von 100 Centner und darüber zum Satze von 1 Pf. pro Centner und Meile nebst einer Expeditionsgebühr von 3,6 Pf. pro Centner befördert.

Die Fracht muß bei der Aufgabe der Sendungen zum Transport entrichtet werden.

Bromberg, den 21. Oktober 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Da die zur Beförderung mit der Eisenbahn aufgegebenen Güter häufig gleiche Signaturen tragen, so empfehlen wir zur Vermeidung von Verwechselungen und irrthümlichen Verladungen den Versendern wiederholt die **deutliche Bezeichnung** der einzelnen Stücke **mit dem Bestimmungsorte.**

Berlin, den 18. Oktober 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Der bisherige Prediger Gustav Adolph Schenk, bisher in Glambeck, Diözese Arnswalde, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Closterfelde, Diözese Arnswalde, bestellt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten: 1) Lic. Heinrich August Johannes Dorner aus Schiltach, 2) Edmund Alfred Theodor Gosche aus Wellmitz, 3) Samuel Oscar Lehmann aus Neuzelle, 4) Johannes Theodor Anton Nieter aus Wernigerode, 5) Carl Friedrich Tancré aus Angermünde für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Der Militair-Anwärter Conrad zu Bernstein ist vom 1. November cr. ab zum Polizei-Anwalte für den Bezirk der Kreisgerichts-Commission zu Bernstein ernannt worden.

Der Rentier Carl Eberhardt Fichardt zu Berlin ist zum General-Consul des Oranje-Freistaats für das Deutsche Reich daselbst ernannt und demselben das Exequatur ertheilt worden.

Im Luckauer Kreise sind folgende Schiedsmänner gewählt, beziehungsweise wieder gewählt und bestätigt worden: Der Dorfrichter Gottfried Paschke zu Cahnsdorf für den ersten ländlichen Bezirk; der Dorfrichter August Lehmann zu Freiwalde für den zweiten ländlichen Bezirk; der Polizei-Verwalter Carl Knauft zu Golßen für den dritten ländlichen Bezirk; der Schullehrer Friedrich Herold zu Drahnsdorf für den vierten ländlichen Bezirk; der Büdner Gotthelf Lehmann zu Gießmannsdorf für den fünften ländlichen Bezirk; der Kruggutsbesitzer Rudolph Lindner zu Riedebeck für den sechsten ländlichen Bezirk; der Rendant Louis Carl August Rabert zu Fürstlich-Drehna für den siebenten ländlichen Bezirk; der Ortsrichter Gottlob Bielagk zu Brehnitz für den achten ländlichen Bezirk.

Für den ersten und dritten Bezirk der Stadt Fürstenwalde ist der Buchdruckereibesitzer Karl Wilhelm Schulz daselbst als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für den ersten Bezirk der Stadt Soldin ist der Kaufmann Hermann Schröder daselbst als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 45. Den 8. November 1871.

Im Sternberger Kreise

steht in den nächsten Tagen ein Kreistag an, auf welchem über zwei wichtige Projekte, den Bau einer Chaussee von Zielenzig nach Sternberg und den Bau einer Chaussee von Drossen nach Reppen, berathen und beschlossen werden soll. Es darf wohl erwartet werden, daß beide Beschlüsse im wohlverstandenen Interesse des Kreises ohne Widerspruch werden gefaßt werden. Der über 41 Qu.-Meilen große Kreis hat zwar bereits eine nach Osten zu in eine Gabel auseinandergehende Chausseeverbindung mit der Stadt Frankfurt; allein die vermittelnden Quersprossen dieser beiden je weiter nach Osten, desto mehr auseinandergehenden Linien fehlen zur Zeit noch gänzlich. Weder die Städte Drossen und Reppen, noch die Städte Zielenzig und Sternberg können sich zur Zeit auf gebahnten Wegen erreichen. Dieser Mangel wurde schon lange schmerzlich empfunden und es ist schon wiederholter Anlauf genommen, die lange vermißten Verbindungswege herzustellen. Neuerlich traten die Kriegsereignisse hemmend oder wenigstens verzögernd dazwischen. Jetzt ist der Krieg glorreich beendet und es ist die höchste Zeit, die verschobene Sache wieder aufzunehmen. Die Verhältnisse haben sich in der Zwischenzeit auch in anderer Rücksicht um so viel weiter entwickelt, daß ein fernerer Aufschub zur Unerträglichkeit werden müßte. Die Märkisch-Posener Eisenbahn ist seit länger als Jahresfrist dem Verkehr übergeben, und hat innerhalb des Sternberger Kreises die Bahnhöfe Sternberg und Reppen etablirt. In Aussicht steht noch ein anderweiter Bahn-Anschluß an Reppen durch die projektirte Rothenburg-Cüstriner Linie. Dann wird Reppen von zwei Eisenbahnsträngen durchschnitten, und die erste Hauptstadt des Kreises, mit dem Sitze des Landraths-Amtes Drossen, vermag nicht anders, als auf tiefen Sandwegen den Anschluß zu gewinnen. Andererseits vermag die industriereiche Stadt Zielenzig, die zweite Hauptstadt des Kreises, mit dem Sitze des Kreisgerichts, des Kreisbaubeamten und der Kreissteuerkasse nicht anders, als auf den holperichtesten und steinigsten Wegen und mit Mühe den Bahnhof zu Sternberg zu erreichen. Was durch so mangelhafte Verkehrs-Verbindungen dem Kreise wirthschaftlich verloren geht, darf einsichtigen Bewohnern nicht erst gesagt zu werden.

Die Kosten beider Chausseelinien können unmöglich eine Schwierigkeit bereiten. Angenommen, die Länge beider Linien, die Linie von Drossen nach Reppen selbstverständlich auf dem kürzesten und geradesten Wege gewählt, betrüge 3½ Meilen, so kann der Gesammtkostenbetrag, wenn man den Steinreichthum der Gegend erwägt, und wenn angenommen werden kann, daß Grundentschädigung kaum irgendwo wird verlangt werden, kaum mehr als auf 20 bis 24,000 Thlr. für die Meile gerechnet werden. Dies würde eine Totalsumme von 70 bis 80,000 Thlr. verlangen. Auf eine Staatsprämie von 6000 Thlr. pro Meile wird wohl mit Sicherheit zu rechnen sein: macht zusammen einen Staatszuschuß von 21,000 Thlr.; bleiben 50 bis 60,000 Thlr. aufzubringen.

Der Kreis hat sicher, nach den aus den Kreiskommunal-Rechnungen zu entnehmenden Notizen, theils in zinsbaren Papieren, theils bei der Bank belegte Kommunal-Fonds von zusammen gegen 50,000 Thlr.; darunter den Chaussee-Fonds mit über 9,000 Thlr., den Landlieferungs-Fonds mit über 8,600 Thlr., den Mobilmachungs-Fonds mit über 4,080 Thlr. u. a.

Daneben erhebt der Kreis nur äußerst geringe Kreiskommunal-Steuerzuschläge, so daß der Kreis in der angenehmen Lage sich befindet, einerseits einen beträchtlichen Theil (mindestens 25,000 Thlr.) seiner ruhenden Fonds sogleich zur Disposition zu haben, und andererseits für den dann noch verbleibenden höchstens 25 bis 30,000 Thlr. betragenden Rest der Chausseebaukosten an übrigens noch sehr wenig in Anspruch genommene Taschen der Einwohner appelliren zu können. Wie wenig dies letztere sagen will, wenn es sich um so große und wichtige Zwecke und Erfolge handelt, das wird aus folgenden Zahlen hervorgehen:

Der Kreis Sternberg hat bei über 41 Qu.-Meilen Umfang und bei einer Bevölkerung von über 90,000 Menschen

a. einen Katastral-Reinertrag
   1) von Liegenschaften von 611,676 Thlr.,
   2) von Gebäuden . . . . 257,089 Thlr.,

wovon zusammen rund 50,630 Thlr. Grundsteuer,
und 9,590 Thlr. Gebäudesteuer,
in Summa 60,220 Thlr.

gezahlt werden.

Der Kreis bringt ferner auf:

b.	an Einkommensteuer	8,490 Thlr.,	
c.	an Klassensteuer . .	53,770 Thlr.,	
d.	an Gewerbesteuer .	10,100 Thlr.,	
	Summa der persönl. St.	72,360 Thlr.	72,360 Thlr.,
	dazu die Grund- und Gebäudesteuer		60,220 Thlr.,
	macht zusammen		132,580 Thlr.

Jahres-Aufkommen.

Wenn also zu den projektirten Chausseelinien vom Staate an Prämien etwa 21,000 Thlr. werden gezahlt werden, und 25,000 Thlr. aus disponiblen Kreis-Fonds genommen werden können, so bedarf es zur Deckung des Ueberrestes von höchstens 30,000 Thlr., wenn er durch Steuerzuschläge von den Kreiseingesessenen aufgebracht werden sollte, nur eines einmaligen Zuschlages von etwa 22 Prozent der Jahressteuer! Mit so geringem Opfer ist gewiß selten eine wichtige und ausgedehnte Chaussee gebaut worden. Mögen die Kreisstände deß eingedenk sein!

Betreffend die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V., beziehungsweise IV. und II. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihen vom Jahre 1855 A., 1859 II. und 1867 D.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A., der zweiten (4½ prozentigen) Staatsanleihe vom Jahre 1859 und der Staatsanleihe vom Jahre 1867 D. für die vier Jahre vom 1. Oktober 1871 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 1. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Couponsausreichung kann sich weder die unterzeichnete Hauptverwaltung noch die Kontrolle der Staatspapiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen resp. von der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 18. September 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in Rede stehenden Verzeichnissen der Talons, welche Verzeichnisse in duplo eingereicht werden müssen, sind zu erlangen: auf unserer Hauptkasse, bei den sämmtlichen Kreis-Steuerkassen (ausschließlich Frankfurt), ferner bei den Steuer-Aemtern: Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Driesen, Dobrilugk, Drebkau, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Neuwedell, Peitz, Reppen, Schönfließ, Schwiebus, Seelow, Senftenberg, Sonnenburg, Sommerfeld, Triebel, Vietz, Woldenberg, Zehden, sowie endlich bei den Rent-Aemtern Friedland und Lagow. Die Verabreichung erfolgt nur auf mündliches Ansuchen.

Frankfurt a. O., den 21. September 1871.

Königliche Regierung. Frh. v. Nordenflycht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Nachdem der bisherige Staatsanwalt Simon von Zastrow in Cottbus in Folge seiner Ernennung zum Kreisgerichts-Direktor in Genthin sein Mandat als Mitglied des Abgeordnetenhauses für den ersten hiesigen Wahlbezirk (Kreis Arnswalde-Friedeberg) niedergelegt hat, steht zur Ersatzwahl für ihn auf

Sonnabend den 11. d. M. Vormittags 11 Uhr

in der Reitbahn zu Woldenberg ein Termin an, welchen der Wahl-Commissarius, Landrath von Zastrow, abhalten wird.

Frankfurt a. O., den 7. November 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Die Revision der Dampfkessel im Kreise Arnswalde, welche nach unserer Bekanntmachung vom 29. Oktober 1867 — Amtsblatt pro 1867 S. 346 — dem Bau-Inspektor von Schon zu Friedeberg i. N. zustand, ist dem für jenen Kreis neu angestellten Kreisbaumeister Müller zu Arnswalde übertragen worden.

Frankfurt a. O., den 31. Oktober 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Die zu Lochwitzer Küchengärten, Kreis Crossen, belegenen Grundstücke der Küchengartenbesitzer Preuß, Lange und Gutsche daselbst und des Kaufmanns E. Koch zu Crossen a. O. sind vom 1. Januar fut. ab mit der Schulgemeinde Lochwitz, Kreis Crossen, definitiv vereinigt worden.

Frankfurt a. O., den 31. Oktober 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Die Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Czarnikau mit dem Wohnsitze in Czarnikau und einem Jahresgehalt von 100 Thlr. ist vacant.

Bewerber um diese Stelle wollen sich unter Einreichung ihrer Qualifications-Ausweise in 6 Wochen bei uns melden.

Bromberg, den 26. Oktober 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Kaiserlichen General-Postamts.

Die Postfreimarken betreffend.

Der Verkauf der neuen vom 1. Januar 1872 in Gültigkeit tretenden Postfreimarken wird bei den Post-Anstalten in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum Baden in den letzten Tagen des Monats Dezember d. J., bei allen übrigen Deutschen Reichs-Post-Anstalten schon Mitte Dezember d. J. beginnen. Die am 1. Januar 1872 in den Händen des Publikums verbleibenden Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder der bisherigen Art können bis einschließlich 15. Februar 1872 bei den Post-Annahmestellen gegen neue Postwerthzeichen gleichen Werths umgetauscht werden.

Der Umtausch findet je nach der Münzwährung der zurückzuliefernden Marken nur bei den Post-Anstalten desjenigen Münzgebietes statt, in welchem die Ausgabe der Marken erfolgt ist.

Vom 16. Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich, schon jetzt beim Ankauf von Marken der bisherigen Art den Bedarf thunlichst nicht über den 31. Dezember hinaus zu bemessen.

Berlin, den 16. Oktober 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Telegraphen-Direktion in Stettin.

(1) Zu Letschin, Kreis Lebus, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., wird am 16. November cr. eine mit der Post combinirte Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienst (cfr. §. 4 der Telegraphen-Ordnung) eröffnet werden. Stettin, den 2. November 1871.

Kaiserliche Telegraphen-Direktion.

(2) Zu Groß-Neuendorf, Kreis Lebus, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., wird am 16. November cr. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 der Telegraphen-Ordnung) eröffnet werden. Stettin, den 3. November 1871.

Kaiserliche Telegraphen-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit obligatorischer Einführung des neuen Maaß- und Gewichtssystems am 1. Januar k. J. auch die im §. 16 unseres Lokaltarifs angegebenen, für bestimmte Frachtartikel bestehenden Normalgewichte in Wegfall kommen müssen.

Eine Reduktion derselben auf die neuen Raummaaße, um künftighin danach die Ermittelung des Gewichts und Berechnung der Fracht bewirken zu können, findet nicht statt. Vielmehr wird von dem bezeichneten Termine ab die Fracht nur noch nach dem Effektivgewicht, welches durch wirkliche Verwiegung der Sendungen oder in sonst angemessener Weise festgestellt werden soll, berechnet werden.

Berlin, den 25. Oktober 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Vom 15. November cr. ab tritt ein neuer Ostdeutsch-Russischer Verband-Güter-Tarif in Kraft, welcher außer mannichfachen Aenderungen in der Klassificirung auch direkte Frachtsätze für sämmtliche Güter im Verkehr mit Station Liebau enthält.

Tarif-Exemplare sind bei unseren Stationen Görlitz, Liebau, sowie in Berlin zum Preise von 4 Sgr. 9 Pf. käuflich zu haben.

Berlin, den 27. Oktober 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(3) Vom 1. d. Mts. tritt ein Nachtrag II. zum direkten Güter-Tarif mit der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn in Kraft, welcher anderweite Frachtsätze für oberschlesische Steinkohlen nach diesseitigen Stationen enthält.

Druck-Exemplare des Nachtrages werden bei unseren Dienststellen unentgeltlich verabfolgt, so lange solche vorhanden sind.

Berlin, den 2. November 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(4) Vom 12. November cr. ab werden auf unseren Stationen Berlin und Frankfurt a. O. direkte Tour-Billets nach den Stationen Lüben, Raudten, Glogau, Beuthen a. O., Neusalz, Grünberg via Guben-Rothenburg zur Verausgabung gelangen.

Berlin, den 3. November 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Vom 1. Januar 1872 ab treten die sub Nr. 13 unseres Lokal-Tarifs (pag. 24 und 25) enthaltenen Bestimmungen wegen der für gewisse Artikel vorgeschriebenen Normalgewichte außer Kraft und es sind von dem gedachten Zeitpunkte ab alle zur Beförderung im Ostbahn-Lokalverkehre aufgegebenen Güter in den Frachtbriefen nur nach Gewicht zu bezeichnen.

Bromberg, den 30. Oktober 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

In Gemäßheit der Bestimmungen §§. 39, 41, 46 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Gesetz-Samml. de 1850 Seite 119/120) wird am

16. November cr. Vormittags 10 Uhr

in unserem Geschäftslokale, Alte Jacobstraße Nr. 106 hierselbst die halbjährlich vorzunehmende öffentliche Verloosung von Rentenbriefen sowie die Vernichtung früher ausgelooseter und eingelieferter Rentenbriefe nebst Coupons unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 28. Oktober 1871.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.
(gez.) Heyder.

Personal-Chronik.

Der bisherige Kreis-Schulinspektor und Prediger Robert Diedrich zu Atterwasch, Diözese Guben, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Wellmitz, in derselben Diözese, bestellt worden.

Der bisherige Prediger zu Duisburg in der Rheinprovinz Conrad Wilhelm Bleibtreu ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Liebenfelde, Diözese Königsberg i. N. II., bestellt worden.

Der bisherige Diakonus Victor Paul Adolf Alexander Walter zu Finsterwalde, Diözese Dobrilugk, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Groß-Mehßow, Diözese Calau, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Karl Traugott Oscar Richard Kirchner ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Stargardt, Diözese Guben, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Wilhelm Kleinschmidt ist zum Nachmittagsprediger und Rektor bei der Evangelischen Gemeinde zu Neudamm, Diözese Cüstrin, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Ernst Theodor Hugo Friedenreich ist zum Rektor und Collaborator ministerii in Lieberose, Diözese Lübben, bestellt worden.

Der Kreis-Wundarzt La Roche ist aus dem Kreise Schrimm in den Kreis Landsberg a. W. versetzt worden.

Der frühere Gerichtsbote Friedrich Ferdinand Unger ist als Kreisbote des Lübbener Kreises angestellt worden.

Personal-Veränderungen
im Bereiche der Intendantur des 3. Armee-Corps.

Ernennungen: Bauer, Militair-Intendantur-Assessor vom III. Armee-Corps zum Intendantur-Rath, Hilliges, Intendantur-Sekretariats-Applikant vom III. Armee-Corps zum Intendantur-Sekretariats-Assistenten, Seidelmeyer, Kasernen-Inspektor zu Cüstrin, zum Garnison-Verwaltungs-Inspektor ernannt; Seiffert, Militär-Intendantur-Sekretär vom III. Armee-Corps den Charakter als Rechnungsrath erhalten. Versetzungen: Riese, Intendantur-Sekretariats-Assistent, vom III. Armee-Corps zur Intendantur des XV. Armee-Corps, Hilliges, Indendantur-Sekretariats-Assistent, vom III. Armee-Corps zur Intendantur des X. Armee-Corps, Schiemann, Proviantmeister in Rathenow, nach Münster, Baudusch, Depot-Magazin-Verwalter in Jüterbog, nach Friedland a. O., Wagner, Proviant-Amts-Assistent in Erfurt, als Depot-Magazin-Verwalter in Jüterbog, Köhler, Proviant-Amts-Assistent in Rathenow, als interimistischer Proviant-Amts-Controleur nach Cosel versetzt.

Für den sechsten ländlichen Bezirk des Lebuser Kreises ist der Bauergutsbesitzer Karl Heinrich Voigt zu Steinhöfel als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für den 11. ländlichen Bezirk des Landsberger Kreises ist der Gerichtsmann Johann Gottlob Saewert zu Tornow als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 46. Den 15. November 1871.

Bekanntmachung.

Nachdem sämmtliche Darlehnskassen des Norddeutschen Bundes geschlossen sind, hat der Herr Reichskanzler in Gemäßheit des §. 18 des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 499) die Einziehung der auf Grund desselben emittirten Darlehns-Kassenscheine angeordnet. Die Letzteren werden demgemäß nur noch bis zum 31. Dezember d. J. bei allen Bundeskassen, sowie bei allen öffentlichen Kassen in sämmtlichen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten in Zahlung angenommen. Die Einlösung der Darlehns-Kassenscheine erfolgt nicht blos nach Ablauf dieses Jahres, sondern schon von jetzt ab bei der Königlich Preußischen Kontrole der Staatspapiere in Berlin. Die Darlehns-Kassenscheine zu 10 und zu 5 Thalern werden außerdem von allen Bundeskassen, sowie von den durch die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten zu bezeichnenden Staatskassen eingelöst. Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß unlängst falsche Darlehns-Kassenscheine zu 25 Thalern zum Vorschein gekommen sind, weshalb wir empfehlen, bei Annahme dieser Sorte die größte Vorsicht zu beobachten und jedesmal den Einzahler sich zu merken.

Berlin, den 7. November 1871.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.
von Dechend.

Bekanntmachung
betreffend die Einlösung der Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes von 1870.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Darlehnskassen vom 7. und des Herrn Finanz-Ministers vom 8. d. Mts. (Reichs-Anzeiger Nr. 163 und 165) wegen Einziehung und Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (B.-G.-Bl. S. 499) emittirten Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes in Abschnitten zu 25, 10 und 5 Thaler, welche vom 1. August 1870 datirt, und auf der Schauseite links mit dem Wappen des Norddeutschen Bundes bedruckt sind, bringen wir mit Hinweisung auf die darin enthaltenen näheren Bestimmungen über die Einziehung und Einlösung jener Darlehnskassenscheine überhaupt Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

In Berlin erfolgt die gedachte Einlösung bei der Königlich Preußischen Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von Vormittags 9 bis Nachmittags 1 Uhr.

Mit den Bundes-Darlehnskassenscheinen ist zugleich eine schriftliche Deklaration derselben an die Einlösungsstelle einzureichen, welche sich jedoch darauf zu beschränken hat, den Betrag von jedem der einzureichenden Abschnitte und den Gesammtbetrag aller drei Abschnitte anzugeben und aufzurechnen. Dieselbe ist vom Einsender unter genauer Angabe seines Wohnortes mit deutlicher Namensunterschrift zu versehen.

Auf Schriftwechsel mit auswärtigen Privatpersonen kann sich beim Einlösungsgeschäft die Preußische Kontrole der Staatspapiere nur in Ansehung der von ihr ausschließlich einzulösenden Darlehnskassenscheine zu 25 Thaler einlassen.

Berlin, den 9. November 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachungen resp. vom 7. und 9. d. Mts. werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unsere Haupt-Kasse und sämmtliche Haupt-Steuer-Aemter, Kreis-Steuer-Kassen, Unter-Steuer-Aemter, Forst- und Rentamts-Kassen, mit der Einlösung der Bundes-Darlehns-Kassenscheine, jedoch nur der Appoints von 10 Thaler und 5 Thaler, beauftragt sind.

Frankfurt a. O., den 13. November 1871.
Königliche Regierung.

Verordnung,
betreffend die Erweiterung der Drucksachenbeförderung mit der Post.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Von jetzt ab sollen auch Drucksachen über 15 Loth bis 1 Pfund einschließlich zur Versendung unter Band mit der Briefpost zugelassen werden. Dieselben unterliegen ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts einem einheitlichen, vom Absender vorauszubezahlenden Porto von 3 Silbergroschen beziehungsweise 11 Kreuzern.

Im Uebrigen finden auf diese Sendungen die für Drucksachen allgemein geltenden Bestimmungen des

§. 14 des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen Anwendung.

Berlin, den 4. November 1871.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

Nach einer von dem Königlich Sächsischen Finanz-Ministerium unter dem 30. August d. J. erlassenen Verordnung bleibt der Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 kreirten Königlich Sächsischen Kassenbillets, für deren Umtausch gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 durch die Verordnung vom 12. Juli 1870 bereits eine mit dem 31. August gegenwärtigen Jahres abgelaufene Frist nachgelassen worden ist, nach Ablauf jener Frist lediglich noch bis mit dem 30. Dezember 1871 bei der Finanz-Haupt-Kasse zu Dresden und der Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig gestattet, so daß von diesem Zeitpunkte ab alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Berlin, den 12. Oktober 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Itzenplitz.

Der Finanz-Minister.
(gez.) Camphausen.

An die Königliche Regierung zu Frankfurt a. O.
M. f. H. IV. 10377. — F.-M. I. 13401.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Die Pfarrstelle zu Baudach, Diözese Sorau, Privat-Patronats, kommt durch Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Patent-Ertheilung. Dem Joseph Dillemann zu Rheinfelden ist unter dem 2. November d. J. ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Vorschieben, Pressen und Abtheilen des Tabaks an Cigarren-Wickelmaschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung. Das dem Herrn Gustav Bischof jun. zu Bonn unter dem 1. September 1870 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zur Prüfung von Metalllegirungen

ist aufgehoben.

Frankfurt a. O., den 8. November 1871.
Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar v. J. wird bezüglich der Rebhühner (§. 1 Nr. 11 a. a. O.) der Schluß der diesjährigen Schußzeit auf den 15. d. Mts. hiermit festgesetzt.

Frankfurt a. O., den 9. November 1871.
Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Wir bringen unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 21 Februar 1868 (Amtsblatt pro 1868 Seite 66), durch welche die Concession für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Imperial zu London zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, sowie das Statut dieser Gesellschaft veröffentlicht worden sind, in einer besonderen Beilage die Abänderungen des vorgedachten Gesellschafts-Statuts und die dazu von dem Herrn Minister des Innern ertheilte Genehmigungs-Urkunde vom 9. Juni d. J. hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Frankfurt a. O., den 10. November 1871.
Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Die mit einem Normalgehalte von 195 Thlr. verbundene Schullehrer-Stelle in Kriebau, Diözese Sorau, Königlichen Patronats, gelangt durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers zur Erledigung.

Frankfurt a. O., den 8. November 1871.
Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Mit Rücksicht auf die am 1. Dezember d. J. stattfindende Volkszählung werden nachstehende, in Jessen, Kreis Schweinitz, stattfindende Märkte, und zwar

1) der auf den 2. Dezember d. J. angesetzte Roß- und Vieh-Markt auf
Sonnabend vor dem 1. Advent, den 25. November d. J.,

2) der auf den 4. Dezember d. J. angesetzte Krammarkt auf
Montag vor dem 1. Advent, den 27. November d. J.

verlegt. Merseburg, den 16. Oktober 1871.
Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Während des Winters 1871/72 werden gesperrt:

a. Der Finow-Kanal und seine Verzweigungen vom Eintritt scharfen Frostes, spätestens aber vom 15. Dezember d. J. ab, und, wegen der vielen auszuführenden Bauten, unbedingt wenigstens bis Ende März 1872,

b. die Schleusen zu Himmelpfort und Bredereiche vom 1. Januar bis 15. März 1872.

Im Finow-Kanal dürfen Fahrzeuge nur in den Kanalhaltungen zwischen der Neustädter und Grafen-

brücker Schleuſe, ferner zwiſchen der Liebenwalder und Malzer Schleuſe und unterhalb derſelben überwintern.

Potsdam, den 31. Oktober 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Kaiſerlichen General-Poſtamts.

Betreffend Packetbeförderung mit der Poſt.

Das Signiren der Packete per Adreſſe hat in Folge der von der Poſtverwaltung gegebenen Anregung bereits bei dem überwiegend größten Theile des Publikums Eingang gefunden und wird in Anerkennung der Vortheile, welche dieſe Signirungsweiſe für die ſichere Ueberkunft der Sendungen darbietet, ſchon gegenwärtig nach den angeſtellten ſtatiſtiſchen Ermittelungen bei dem bei Weitem größten Theile der Poſtgüter von den Abſendern in Anwendung gebracht. Es haben ſich dabei dieſelben vortheilhaften Ergebniſſe herausgeſtellt, welche jenes Verfahren im Feldpoſt-Päckereiverkehre während des letzten Krieges bereits geliefert hatte. Um die Vortheile des Signirens per Adreſſe bei der zu erwartenden erheblichen Steigerung des Päckereiverkehrs während der bevorſtehenden Weihnachtszeit im Intereſſe des Publikums ſchon in vollem Umfange zur Geltung zu bringen, wird beſtimmt

daß bis auf Weiteres vom 1. Dezember ab bei allen mit der Poſt zu befördernden Packeten die Bezeichnung (Signatur) die weſentlichen Angaben der Adreſſe enthalten muß, ſo daß nöthigenfalls das Packet auch ohne den Begleitbrief beſtellt werden kann.

Berlin, den 6. November 1871.

Kaiſerliches General-Poſtamt.

Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts.

Nachſtehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 3. März 1871 mit Präſentationsvermerk verſehenen Muthung wird dem Kaufmann Ludwig Koch zu Croſſen unter dem Namen „Bober I." das Bergwerkseigenthum in dem Felde, deſſen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriſſe mit den Buchſtaben: A B C D E F G G J K L A bezeichnet iſt, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qu.-Ltr., geſchrieben: Fünfhunderttauſend Quadrat-Lachtern, umfaſſend — in den Gemeinden Fritſchendorf, Deichow, Neu-Rehfeld und Braſchen im Kreiſe Croſſen des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen iſt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einſicht offen liegt, unter Verweiſung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle a. S., den 5. Oktober 1871.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

(1) In Gemäßheit des Geſetzes vom 17. Auguſt 1868 iſt ein Meilenzeiger nach der neuen Meile für die dieſſeitige Eiſenbahn aufgeſtellt worden, welcher vom 1. Januar 1872 ab ausſchließlich zur Anwendung kommen, auch den alsdann auszugebenden Lokaltarifen vorgeheftet werden wird.

Eine Aenderung der publicirten Tariffätze iſt hiermit vorläufig nicht verbunden. Nur in denjenigen Fällen, wo nicht vorher ausgerechnete beſtimmte Tarifſätze, ſondern nur Einheitsſätze pro Meile publicirt ſind (z. B. bei Extrazügen u. ſ. w.), wird vom 1. Januar 1872 ab die Tarifberechnung nach dem neuen Meilenzeiger erfolgen.

Berlin, den 6. Oktober 1871.

Königliche Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

(2) Vom 12. November cr. ab werden auf unſeren Stationen Berlin und Frankfurt a. O. direkte Tour-Billets nach den Stationen Lüben, Raudten, Glogau, Beuthen a. O., Neuſalz, Grünberg via Guben-Rothenburg zur Verausgabung gelangen.

Berlin, den 3. November 1871.

Königliche Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

(3) Vom 1. Januar k. J. ab wird der gemeinſchaftliche Tonnentarif für den Transport von gebranntem Kalk zwiſchen den Stationen der Oberſchleſiſchen und dieſſeitigen Eiſenbahn vom 15. April 1860 reſp. 1. Dezember 1867, nachdem derſelbe durch die im Schleſiſch-Märkiſchen Verbandtarif enthaltenen größtentheils für die Verſender vortheilhafteren Centnerſätze ohnehin im Weſentlichen obſolet geworden iſt, mit Rückſicht auf die neue Maaß- und Gewichtsordnung gänzlich aufgehoben.

Berlin, den 3. November 1871.

Königliche Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

(4) Vom 20. d. Mts. ab werden auf der Station Fürſtenwalde Retourbillets mit 3tägiger Gültigkeit nach den Stationen Brieſen, Hangelsberg und Erkner ausgegeben werden.

Berlin, den 6. November 1871.

Königliche Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

(1) Wegen des durch außerordentliche Inanſpruchnahme der Transportmittel eingetretenen Wagenmangels ſehen wir uns genöthigt, die Be- und Entladefriſten bis auf Weiteres dahin abzukürzen, daß:

a) die Selbſtbeladung beſtellter Güterwagen innerhalb der nächſten 12 Tagesſtunden nach Benachrichtigung über Bereitſtellung der Wagen,

b) die Selbſtentladung angekommener Güterwagen Seitens der Empfänger ebenfalls innerhalb der

nächsten 12 Tagesstunden nach Absendung des Avisos bewerkstelligt werden muß, wobei indeß in den sub b. bezeichneten Fällen auswärts bis zu 3 Meilen vom Stationsorte wohnenden Empfängern eine Fristverlängerung um 8 Tagesstunden und den mehr als 3 Meilen vom Stationsorte entfernt wohnenden Empfängern eine Fristverlängerung um 12 Tagesstunden zugestanden wird.

Unter dem Abdruck „Tagesstunden" ist die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends zu verstehen.

Bromberg, den 4. November 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Am 15. November d. J. wird die Strecke Flatow—Conitz der Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn und am 20. November d. J. die Strecke Thorn — (Mocker) — Jablonowo der Thorn-Insterburger Eisenbahn dem öffentlichen Verkehre übergeben werden und treten an den genannten Tagen auf den bezeichneten Strecken folgende Fahrpläne in Kraft.

A. Schneidemühl — Conitz.

Richtung: Schneidemühl — Conitz.

Stationen.		Gemischter Zug V. U.	M.	Gemischter Zug III. U.	M.
		Morgens.		Nachmitt.	
Schneidemühl	Abfahrt	7	1	5	16
Krojanke	„	7	56	6	11
Flatow	„	8	24	6	39
Linde	„	9	13	7	28
Firchau	„	9	55	8	10
Conitz	Ankunft	10	20	8	35

Richtung: Conitz — Schneidemühl.

Stationen.		Gemischter Zug IV. U.	M.	Gemischter Zug VI. U.	M.
		Morgens.		Abends.	
Conitz	Abfahrt	8	1	6	16
Firchau	„	8	29	6	44
Linde	„	9	9	7	24
Flatow	„	9	59	8	14
Krojanke	„	10	22	8	37
Schneidemühl	Ankunft	11	17	9	22

B. Thorn — (Mocker) — Jablonowo.

Richtung: Mocker — Jablonowo.

Stationen.		Gemischter Zug I. U.	M.	Gemischter Zug V. U.	M.
		Morgens.		Nachmitt.	
Mocker	Abfahrt	8	15	2	45
Turzno	„	8	42	3	12
Schönsee	„	9	11	3	41
Briesen	„	9	47	4	16
Jablonowo	Ankunft	10	24	4	54

Richtung: Jablonowo — Mocker.

Stationen.		Gemischter Zug VI. U.	M.	Gemischter Zug II. U.	M.
		Vormitt.		Abends.	
Jablonowo	Abfahrt	11	27	5	57
Briesen	„	12	13	6	43
Schönsee	„	12	45	7	15
Turzno	„	1	8	7	38
Mocker	Ankunft	1	31	8	1

Sämmtliche Züge befördern Personen in allen 4 Wagenklassen.

Auf den Stationen sind die speciellen Fahrpläne ausgehängt.

Der seit dem 1. August d. J. bestehende Fahrplan der Strecke Schneidemühl — Flatow wird am 15. November d. J. aufgehoben.

Bromberg, den 9. November 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung der Landes-Deputation des Markgrafthums Niederlausitz.

Am 8. Dezember cr. findet die Eröffnung eines außerordentlichen Landtages des Markgrafthums Niederlausitz statt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Lübben, den 9. November 1871.

Landes-Deputation des Markgrafthums Niederlausitz.

Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfsprediger Karl Wilhelm Eduard Krueger ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Friedersdorf, Diözese Dobrilugk, bestellt worden.

Nachweisung der im Monat Oktober 1871 erfolgten Berufungen in Lehrer- resp. Küster- und Lehrerstellen.

1) Wilhelm Ernst Escher provisorisch zum Lehrer in Kerkwitz, Ephorie Guben; 2) Ernst Ferdinand Geisler

definitiv zum Organisten und 2. Lehrer in Drebkau, Ephorie Calau; 3) Friedrich Robert Maul provisorisch zum Lehrer an der Brückenvorstädter Volksschule in Landsberg a. W.; 4) Karl Gotthold Noack definitiv zum Organisten an der Stadtkirche und Auditor oder ersten Mädchenlehrer an der Stadtschule in Lübbenau, Ephorie Calau; 5) Karl Hermann Robert Dr. Pfeiffer definitiv zum Rektor an der Stadtschule in Fürstenfelde, Ephorie Cüstrin; 6) Karl Robert Hermann Schorß definitiv zum Küster- und Lehrer-Adjunkten in Calenzig, Ephorie Cüstrin; 7) Johann Friedrich Paul Winkelmann provisorisch zum Küster und Lehrer in Bischdorf, Ephorie Calau; 8) Otto Zoch definitiv zum 2. Lehrer an den Vorstadtschulen in Sorau.

Der Thierarzt I. Klasse Hartmann hat sich in Reetz niedergelassen.

Personal-Veränderungen
für den Monat Oktober 1871.

A. Bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Frankfurt a. O.

Ernannt sind der Referendarius von Wolf zum Gerichts-Assessor, der Kanzlei-Diätarius Schmidt zum Appellationsgerichts-Kanzlisten. Versetzt sind der Referendarius Massow in das Departement des Königlichen Kammergerichts, der Referendarius Mudrack aus dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Marienwerder in das diesseitige Departement.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Ernannt sind der Gerichts-Assessor Kämpffe in Dobrilugk zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Spremberg mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Hoyerswerda, der Gerichts-Assessor Hadlich zu Liebenwalde zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Sorau mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Forst, der Gerichts-Assessor Possart zu Berlin zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Cüstrin, die Civil-Supernumerare und Aktuare Freyer zu Frankfurt a. O. zum Büreau-Assistenten bei dem dortigen Kreisgericht und Altmann zu Frankfurt a. O. zum Büreau-Assistenten bei der Gerichts-Deputation zu Forst. Versetzt sind in gleicher Eigenschaft der Kreisrichter Schatz in Berlinchen und der Büreau-Assistent Zimmermann zu Forst an das Kreisgericht in Cüstrin. Aus dem Justizdienste ausgeschieden ist der Kreisrichter Rödenbeck in Cüstrin zum Zweck des Ueberganges zur Eisenbahn-Verwaltung.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Ober-Post-Direktion in Frankfurt a. O.

Ernannt: Der Postexpedient Richter in Königsberg i. N. zum Postsekretär, der Postgehülfe Kube in Cüstrin zum Postamts-Assistenten, der Büreaudiener Gruner in Frankfurt a. O. zum Ober-Büreaudiener; bestätigt: der Postexpediteur-Anwärter Budde in Alt-Reetz als Postexpediteur; versetzt: der Postdirektor v. Böhn von Fürstenwalde nach Schwiebus, der Postdirektor Haal von Schwiebus nach Fürstenwalde, der Postsekretär Weigt von Lübben nach Mewe, der Postsekretär Neumann von Frankfurt a. O. nach Calau, der Postsekretär Besser von Calau nach Sommerfeld, der Postsekretär Schmidt von Drossen nach Frankfurt a. O., der Postamts-Assistent Hänsel von Müncheberg nach Cüstrin, der Postamts-Assistent Bergemann von Sonnenburg nach Züllichau, der Postamts-Assistent Sawade von Züllichau nach Forst i. L., der Postamts-Assistent Feist von Frankfurt a. O. nach Drossen, der Postamts-Assistent Lisksw von Soldin nach Frankfurt a. O., der Postamts-Assistent Hoppe von Forst nach Lübben, der Postamts-Assistent Greck von Sommerfeld nach Frankfurt a. O., der Postexpediteur Mann von Senftenberg nach Sonnenburg, der Postexpediteur Sperber von Wormlage nach Senftenberg, der Briefträger König von Neudamm nach Frankfurt a. O., der Wagenmeister Tietz von Zielenzig nach Friedeberg i. N., der Briefträger Mache von Drossen nach Friedeberg i. N., der Briefträger Rettschlag von Finsterwalde nach Cottbus; angenommen: der Militär-Anwärter, Postexpediteur Schulz, in Schönrade zum Postanwärter, der Landbriefträger Häusler in Wormlage zum Postagenten daselbst.

Vermischtes.

Uebersicht
vom Zustande der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg am Schlusse des Jahres 1870.

Den Anordnungen der für unsere Anstalt Allerhöchst genehmigten Statuten zufolge bringen wir den wesentlichen Inhalt des in der diesjährigen Haupt-Versammlung der Mitglieder des Stiftungs-Vereins am 14. d. M. erstatteten Verwaltungsberichts hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

Am Schlusse des Jahres 1870 befanden sich 41 Zöglinge in der Anstalt. Es waren im Laufe desselben 8 Zöglinge ausgeschieden, aber bis zum Schlusse des Jahres nur 5 eingetreten, die Besetzung der vakanten 3 Stellen verzögerte sich bis in das neue Jahr. Ueberhaupt sind seit dem Bestehen der Anstalt 289 Zöglinge in dieselbe aufgenommen worden.

Ueber den Lebensberuf der entlassenen Zöglinge fehlen zwar zum Theil zuverlässige Nachrichten; bekannt ist aber, daß 28 in das hiesige Civilwaisenhaus, 19 in die Schullehrer-Seminarien eintraten, die meisten jedoch sich dem Kaufmanns- und Gewerbe-Stande widmeten.

Das Verhalten und der Fleiß der Zöglinge während des abgelaufenen Jahres war zufriedenstellend, und ebenso war der Gesundheits-Zustand derselben befriedigend. Außer den schnell vorübergehenden leichten Krankheits-Erscheinungen wurde nur ein Zögling von einem schmerzhaften Gelenk-Rheumatismus heimgesucht, der ihn auch jetzt noch nicht ganz verlassen hat.

Die Feld-, Garten- und wirthschaftlichen Arbeiten sind in gewohnter Weise geleistet worden.

Fünf der Zöglinge bereiten sich vor zur Aufnahme in ein Schullehrer-Seminar.

Hinsichtlich der beiden Lehrer Eisfeldt und Thomas und der Waisenmutter Fräulein Dörrien wurde deren Gewissenhaftigkeit und Treue hervorgehoben.

Die Mitglieder des Waisen-Amtes inspicirten die Anstalt im Laufe des Jahres 144mal.

Die Fest- und Ehrentage, insbesondere die vaterländischen, zu welchen das verflossene Jahr so reichliche Veranlassung bot, wurden in würdiger Weise gefeiert.

Ueber die finanziellen Verhältnisse ergaben die vorschriftsmäßig geprüften Rechnungen Folgendes:

A. Anstalts-Kasse: Am Schlusse des Jahres 1869 verblieb Bestand incl. 102,800 Thlr. Obligat. 102,611 Thlr. 15 Sgr. 2 Pf. Die Einnahme pro 1870 hat betragen: a. an Zinsen 6,222 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., b. an Beiträgen 362 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., c. Insgemein 164 Thlr. 19 Sgr. 1 Pf., d. Kapitalien-Verkehr incl. 3,000 Thlr. Obligat. 6,555 Thlr. 13 Sgr. 7 Pf., e. bei den Neben-Fonds 179 Thlr. 15 Sgr. = 3,000 Thlr. Obligat. 13,483 Thlr. 29 Sgr. 8 Pf., Summa 105,800 Thlr. Obligat. 116,095 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf. Die Ausgabe hat betragen: a. an allgemeinen Verwaltungskosten 554 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf., b. an Erziehungskosten 804 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., c. an Beköstigungskosten 2,677 Thlr. 17 Sgr. 10 Pf., d. an Bekleidungskosten 967 Thlr. 26 Sgr. 11 Pf., e. Insgemein 164 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. = 1,580 Thlr. 13 Sgr. 7 Pf., f. Kapitalien-Verkehr incl. 2,000 Thlr. Obligat. 5,000 Thlr., g. bei den Neben-Fonds 73 Thlr. 15 Sgr. = 2,000 Thlr. Obligat. 11,822 Thlr. 16 Sgr. 1 Pf. Mithin bleibt ult. 1870 Bestand incl. 103,800 Thlr. Obligat. 104,272 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf., nämlich in Hypotheken-Obligationen 103,300 Thlr., in Staats-Papieren 500 Thlr., in baarem Gelde 472 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf. Der summarische Bestand betrug ult. 1869 incl. 102,800 Thlr. Obligat. 102,611 Thlr. 15 Sgr. 2 Pf., pro 1870 beträgt derselbe 103,800 Thl. Obligat. 104,272 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf., ult. 1870 also mehr 1,000 Thlr. Obligat. 1,661 Thlr. 13 Sgr. 7 Pf. Beim Kapitalien-Fond pro 1869 war Bestand incl. 102,800 Thlr. Obligat. 101,990 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf., ult. 1870 betrug derselbe 103,800 Thlr. Obligat. 103,545 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf., ult. 1870 also mehr 1,000 Thlr. Obligat. 1,555 Thlr. 13 Sgr. 7 Pf. Pro 1870 sollen zinsbar belegt werden: a. die Hälfte der freiwilligen Beiträge 181 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf., b. die Geschenke 100 Thlr., c. die außerordentlichen Einnahmen 164 Thlr. 19 Sgr. 1 Pf., zusammen 445 Thlr. 21 Sgr. 4 Pf.; es sind dem Kapitalien-Fond zugeführt 1,580 Thlr. 13 Sgr. 7 Pf., also mehr 1,134 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf. Die Kosten für Unterhaltung eines Zöglings haben betragen ausschließlich der Zinsen von dem für Erwerbung des Grundstücks aufgewendeten Kapital: pro 1869 107 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf., pro 1870 113 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf., also mehr 6 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf.

B. Zimmermeister Craatz'sche Stiftung: Bestand ult. 1869 incl. 6,500 Thlr. Obligat. 7,115 Thlr. 5 Pf. Einnahme pro 1870: a. Pacht und Miethe 795 Thlr., b. Zinsen 341 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., c. Insgemein incl. 1,000 Thlr. Obligat. 1,394 Thlr. = 1,000 Thlr. Obligat. 2530 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf; Summa 7,500 Thlr. Obligat. 9,645 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. Ausgabe: a. Renten 103 Thlr., b. Baukosten 771 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf., c. Erziehungsgelder 600 Thlr., d. Verwaltungskosten 57 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf., e. Insgemein 891 Thlr. 28 Sgr. = 2423 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf. Bleibt Bestand 7,500 Thlr. Obligat. 7222 Thlr. 8 Sgr., nämlich 7,500 Thlr. Obligat., aus den Einnahmen pro 1871 entnommen 277 Thlr. 22 Sgr., giebt 7,222 Thlr. 8 Sgr. Am Schlusse des Jahres 1869 war Bestand incl. 6,500 Thlr. Obligat. 7115 Thlr. 5 Pf., pro 1870 verbleibt Bestand 7,500 Thlr. Obligat. 7,222 Thlr. 8 Sgr., mithin mehr 1,000 Thlr. Obligat. 107 Thlr. 7 Sgr. 7 Pf.

Die Rechnungen wurden für richtig erklärt und die Ertheilung der Decharge bewilligt.

Die vorgelegten und beim Besoldungstitel von den vorhergehenden abweichenden Etats für das Jahr 1872 wurden, nachdem die proponirten Gehalts-Erhöhungen für den Lehrer Eisfeldt um 50 Thlr., den Lehrer Thomas um 30 Thlr. und die Oekonomin Fräulein Dörrien um 20 Thlr. Seitens der Versammlung durch die gegenwärtigen Theuerungs-Verhältnisse für begründet anerkannt worden waren, in allen Punkten genehmigt und vollzogen.

Das Waisen-Amt wurde nach Anleitung des §. 46 der Statuten in der Art neu konstituirt, daß die vorschriftsmäßig ausscheidenden Herren, Stadtältester Fähndrich und sein Stellvertreter, Rittergutsbesitzer v. Türk von Neuem in ihre bisherigen Aemter berufen wurden.

In Stelle des durch den Tod abberufenen Geheimen Rechnungs-Revisors Krippendorf wurde der Rechnungs-Rath Hoyer erwählt.

Das Waisen-Amt besteht somit aus den

Mitgliedern:

1) Herrn Geheimen Ober-Rechnungs-Rath Giesecke als Vorsitzenden,
2) Herrn Kreisgerichts-Rath Wolff,
3) Herrn Hofprediger Grisson,
4) Herrn Stadtrath Koeppen,
5) Herrn Stadtältesten Fähndrich.

Stellvertreter:

1) Herrn Geheimen Postrath und Ober-Post-Direktor Balde,
2) Herrn Rechts-Anwalt Naudé,
3) Herrn Stadtrath und Professor Buttmann,
4) Herrn Rechnungsrath Hoyer,
5) Herrn Rittergutsbesitzer v. Türk.

Geschäftsführer:

Herr Geheime Rechnungsrath Herter,

unter dessen Adresse alle schriftliche Zuwendungen und Gelder erbeten werden.

Potsdam, den 17. Oktober 1871.

Das Waisen-Amt
der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

(Original hat 15 Sgr.-Stempel.)

Genehmigungs-Urkunde.

I. A. 4532.

Den Abänderungen des Statuts der

Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Imperial zu London,

welche durch die in deutscher Uebersetzung hier angeheftete Parlaments-Acte vom Jahre 1869 festgestellt worden sind, wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 24. November 1867 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Die Bedingungen dieser Konzession bleiben in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1871.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

gez. Bitter.

(32 Vict.) Acte der Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu London, von 1869.

Capitel XVI.

Eine Parlaments-Acte, um die Actien der Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in kleinere Actien zu theilen und zu andern Zwecken in Betreff der künftigen Verwaltung genannter Gesellschaft. (13. Mai 1869.)

Drum möge es Euer Majestät gefallen:

daß durch Ihre Majestät und mittelst der Berathung und Einwilligung der geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen, die im gegenwärtigen Parlamente versammelt sind, und mit Ermächtigung derselben gesetzlich verfügt werde, wie folgt:

Kurzer Titel.

1. Diese Parlaments-Acte kann zu allen Zwecken als „die **Imperial fire insurance Acte von 1869**" (Reichs-Feuer-Versicherungs-Acte von 1869) bezeichnet werden.

Firma der Gesellschaft.

2. Theil IV. der Acte von 1863 der Bedingungen der Gesellschaften auf Namens-Veränderungen sich beziehend, soll einen Theil dieser Parlaments-Acte ausmachen, und von nun an und nach Erlaß dieser Parlaments-Acte soll der Gesellschafts-Name sein: „The Imperial-Fire Insurance-Company" (die Reichs-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.)

Untereintheilung der Actien.

3. Von nun an und nach Erlaß dieser Parlaments-Acte soll jede Actie der Gesellschaft von Fünfhundert Pfund in fünf Actien von je hundert Pfund getheilt werden, und sollen dabei folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

(1.) Innerhalb dreier Monate nach Erlaß dieser Parlaments-Acte soll vom Directoren-Collegium jedem Actien-Besitzer der Gesellschaft unter seiner in den Gesellschaftsbüchern enthaltenen Adresse brieflich angezeigt werden, daß innerhalb eines näher festzusetzenden Zeitraums an einem näher zu bestimmenden Orte dem erwähnten Actienbesitzer Scheine für fünf Actien von je hundert Pfund, gegen seine ursprüngliche Actie von fünfhundert Pfund kostenfrei ausgehändigt werden sollen.

(2.) Innerhalb des in der Anzeige bestimmten Zeitraums und an den darin genannten Orten, soll die Gesellschaft jedem Besitzer einer Actie über fünfhundert Pfund fünf einzelne Actien von je hundert Pfund kostenfrei verabfolgen. Jede dieser neuen Actien soll ihrem Besitzer das gleiche Stimmrecht in den Versammlungen der Gesellschaft und den Bestimmungen dieser Parlaments-Akte gemäß die gleichen übrigen Rechte, Eigenschaften, Privilegien, Pflichten und Incidentien (incidents) gewähren und der gleichen Einzahlungs-Verpflichtung unterworfen sein, wie sie der durch besagte neue Aktien ersetzten ursprünglichen Original-Actie von Zeit zu Zeit beigelegt und zuertheilt worden sind.

Die Gesellschaft soll nicht verpflichtet sein, den Rechtstitel desjenigen zu untersuchen, dessen Namen in den erwähnten Registern als Actienbesitzer erscheint, sondern es muß jeder Besitzer einer solchen Original-Actie prima facie als deren Eigner und zum Empfang der neuen Actien-Scheine als berechtigt anerkannt werden.

(3.) Jeder Actie von Hundert (100) Pfund soll ein Fünftel (⅕) der ursprünglichen Einzahlung — resp. ⅕ von 50 Pfund auf jede Original-Actie gutgeschrieben werden; desgleichen von Zeit zu Zeit ein verhältnißmäßiger Theil derjenigen Beträge, welche späterhin außer der Summe von Sechszehn Tausend neun und sechzig Pfund achtzehn Schill. und fünf Pence (16069. 18. 5.) der Kapital-Masse noch übertragen, oder letzterer aus dem Gewinne der Gesellschaft hinzugefügt werden, und zwar bis die betreffenden einer jeden Actie creditirten Summen (einschließlich des Fünftels der ursprünglichen Einzahlung) die Hälfte des Betrags der bezüglichen Aktien erreicht haben.

Diese einer jeden Actie creditirten Summen sollen als eine auf die besagte Aktie geleistete Einzahlung zur Capital-Masse der Gesellschaft betrachtet werden und den Actienbesitzer bis zum Belauf der besagten Summen von der Verbindlichkeit fernerer Einzahlungen befreien, — unter dem Vorbehalt, daß nichts, was in dieser Parlaments-Acte enthalten ist, und ebensowenig die Summen, welche dieser Section der Parlaments-Akte gemäß irgend einer Actie gutgeschrieben werden, den Besitzer derselben von einer über die Hälfte des Nominal-Betrages der Actie hinausgehenden Verbindlichkeit befreien soll.

(4.) Die Directoren der Gesellschaft dürfen diejenigen Regeln, Vorschriften und Einrichtungen der Stiftungs-Urkunde der Gesellschaft abändern, welche in Folge der Untereintheilung der Actien für erforderlich gehalten werden.

Bestimmung behufs Erhaltung der Kapitalmasse.

4. Die Summen, welche gegenwärtig der Kapitalmasse der Gesellschaft zugeschrieben stehen, und Fünf Hundert drei Tausend neun Hundert und dreißig Pfund, ein Schilling und sieben Pence (503,930. 1. 7.) betragen, sowie die künftig der Kapital-Masse der Gesellschaft zu übertragenden resp. hinzuzufügenden Summen sollen nicht an die Actienbesitzer vertheilt werden können, sondern der Gesellschaft verbleiben, um den aus ihren Geschäften an sie entstehenden Forderungen zu genügen. — Jedoch soll keine Bestimmung dieser Parlaments-Acte hindern, die Zinsen oder Dividenden der besagten Kapital-Masse in Gemäßheit der Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde und vorerwähnter Parlaments-Acten resp. einer derselben unter die Actien-Inhaber zu vertheilen.

Registrirung und Beglaubigung der Namen der Actienbesitzer statt der Eintragung.

5. Die 2. und 3. Sektionen der Parlaments-Akte von 1813 (54 Georg 3. Kap. 12.) sind hiermit aufgehoben, und wird an deren Stelle verfügt, wie folgt:

Die Gesellschaft soll im Monat Januar jedes Jahres oder innerhalb 30 Tagen nach stattgefundener Wahl am hohen Kanzleihofe eine Anzeige registriren lassen, welche Namen, Stand und Wohnort jedes neuen Vorsitzenden der Gesellschaft enthält, nebst Angabe, an wessen Stelle derselbe gewählt worden ist.

In gleicher Weise soll die Gesellschaft nach jeder Besitz-Veränderung von Actien in den Monaten Januar, April, Juli und October oder innerhalb dreier Monate nach der fraglichen Veränderung Namen, Stand und Wohnort der ausscheidenden und neu eintretenden Actionäre registriren lassen.

Diese Angaben dürfen ganz oder theilweise in derselben Anzeige enthalten sein, welche in Form und Inhalt nach dem dieser Parlaments-Acte angehängten Schema auszufertigen, von einem der Directoren resp. Rechnungsführer der Gesellschaft zu unterzeichnen und in Gemäßheit der im 5. Regierungsjahre Wilhelms IV. erlassenen Parlamentsakte durch den Unterzeichnenden zu beglaubigen ist.

Jeder, dessen Name in irgend einer dieser Anzeigen enthalten ist, soll allen gerichtlichen Verfolgungen so lange unterworfen sein, bis derselbe auf Grund einer registrirten neuen Anzeige aufgehört hat, Actienbesitzer zu sein. Jedoch sollen dem ausscheidenden Actienbesitzer alle Rechte und Rechtsmittel gegen den neuen Inhaber gesichert bleiben.

Directoren.

6. In Bezug auf das Directorium sollen folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

(1.) In der im Monat Januar Tausend acht hundert siebzig stattfindenden oder in jeder spätern ordentlichen oder außerordentlichen General-Versammlung der Gesellschaft ist jeder ausscheidende Direktor wieder wählbar, ohne ein Jahr lang außer Amt gewesen zu sein.

(2.) In der im Monat Januar Tausend acht hundert siebzig stattfindenden General-Versammlung der Gesellschaft darf die Zahl der Direktoriums-Mitglieder unter Zustimmung der Mehrzahl der persönlich anwesenden Aktienbesitzer nicht über sieben und zwanzig hinaus erhöht werden. Auch soll kein Actienbesitzer, der nicht schon einmal Direktor gewesen ist, zu diesem Amte wählbar sein, bis die Zahl der Direktoren durch Todesfälle, Abdankungen oder auf andere Weise unter vier und zwanzig herabgesunken ist.

(3.) Nachdem die Zahl der Direktoriums-Mitglieder in letzterwähnter Weise auf vier und zwanzig sich vermindert haben wird, soll die Zahl derselben diese Ziffer künftig niemals überschreiten, wovon sechszehn durch die General-Versammlungen der Gesellschaft zu wählen und acht von der Ost- und Westindischen Werft-Gesellschaft zu ernennen sind.

(4.) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Directoriums sollen bei Austritt aus ihren Aemtern als solche wiederum wählbar sein.

(5.) Ein Actienbesitzer soll als Direktor gewählt werden können, wenn er zwei Monate vor der Wahl die Eigenschaften der Wählbarkeit erlangt hatte.

(6.) Ein Actienbesitzer, welcher gewählt wird, um einen ausgeschiedenen oder ausscheidenden Direktor zu ersetzen, soll nur so lange im Amte bleiben, als der Ausgeschiedene noch würde zu fungiren gehabt haben.

Auditoren.

7. In der im Monat Januar Tausend acht hundert siebzig abzuhaltenden General-Versammlung der Gesellschaft soll die Zahl der Auditoren, falls deren mehr als vier vorhanden sind, durch Ausloosung unter sich auf vier vermindert werden.

Ein ausscheidender Auditor soll wieder wählbar sein, ohne daß er ein Jahr lang außer Amt war. Jeder Actionär soll als Auditor gewählt werden können, wenn er zwei Monate vor der Wahl die Eigenschaften der Wählbarkeit hatte.

Jeder Auditor, welcher bestimmt ist, um einen ausgeschiedenen Auditor zu ersetzen, soll nur für die noch nicht abgelaufene Amtsdauer des letzteren gewählt werden.

Kuratoren.

8. Die Bestimmungen ad. 6. und 7. in Betreff der Wählbarkeit und Amtsdauer der Direktoren und Auditoren soll auch auf die Wahl der Kuratoren Anwendung finden.

Dividenden auf die Actien verstorbener Inhaber.

9. Kein Vertreter eines verstorbenen Actien-Besitzers soll das Recht haben, mehr als eine nach dem Tode des Letzteren festgestellte Dividende resp. Gewinn-Quote auf eine Actie des Verstorbenen zu beanspruchen, — und zwar bis Jemand in Gemäßheit der Stiftungs-Urkunde, sowie der Neben-Verordnungen und Vorschriften der Gesellschaft rechtsgültiger Besitzer der betreffenden Actie geworden ist.

Gerichtliche Maaßregeln gegen die Actien-Besitzer.

10. Dem Inhalte der Bestimmungen ad 56 der Stiftungs-Urkunde entgegen soll die Gesellschaft berechtigt sein, im Namen des zeitigen Vorsitzenden oder eines Actien-Besitzers eine Klage oder ein anderes Rechtsverfahren gegen irgend einen anderen Actien-Inhaber anzustellen und fortzuführen und zwar in derselben Weise, wie sie gegen Nichtactionäre eingeleitet und fortgeführt werden können, wenn gleich die nach Inhalt der Stiftungs-Urkunde vertragsmäßig ernannten Kuratoren zur Zeit schon gestorben sein mögen, oder wenn etwa gar ein solcher Vertrag überhaupt nicht abgeschlossen worden ist.

Weder der Tod, noch die Abdankung, Absetzung oder andere Handlungen des Vorsitzenden oder Actienbesitzers sollen eine solche Klage oder anderes Rechtsverfahren aufheben.

Anstellung von Local-Directoren.

11. Das Directorium darf eine oder mehrere Personen — sowohl Actien-Inhaber wie Nichtinhaber als Local-Directoren, Verwaltungs-Ausschüsse oder Agenten im vereinigten Königreiche, den Colonien oder abhängigen Staaten von Groß-Britannien, sowie in irgend einem fremden Lande anstellen, und mit den von ihm zu entwerfenden Vollmachten zum Betriebe der Geschäfte der Gesellschaft versehen, — oder auch die ertheilten Mandate zurücknehmen und annulliren.

Das Directorium darf nicht minder vermittelst einer vom Vorsitzenden und zwei Directoren unter deren Siegel vollzogenen General-Vollmacht, (zu deren Ausstellung sie durch das Sitzungs-Protokoll des Directoriums zu autorisiren sind) genannte Local-Directoren, Verwaltungs-Ausschüsse und Agenten ermächtigen, Versicherungs-Urkunden gegen Feuers-Gefahr zu unterzeichnen und auszuhändigen, sowie Prämien und Gebühren für dieselbe in Empfang zu nehmen. —

Alles was solche Local-Directoren, Ausschüsse und Agenten in Betreff der Ausfertigung von Versicherungs-Urkunden gesetzmäßig thun werden, soll für die Gesellschaft bindend sein, mit dem Vorbehalt, daß die ad 23 der Stiftungs-Urkunde enthaltenen oder von dem Directorium bestimmten Einschränkungen in Betreff der Höhe des auf ein Risiko zu versichernden Betrages für erwähnte Directoren, Ausschüsse und Agenten bindend sein sollen.

Auch sollen diese Local-Directoren, Verwaltungs-Ausschüsse und Agenten an die Neben-Verordnungen, Regeln und Vorschriften der Gesellschaft, sowie an solche Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde gebunden sein, wie sie auf die ihnen selbst gewährten Versicherungen Anwendung finden.

Dauer dieser Parlaments-Acte.

12. Die in dieser Parlaments-Acte enthaltenen Bestimmungen sollen für genannte Gesellschaft oder Genossenschaft „Imperial Fire insurance Company (Reichs-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft)" Geltung haben, und so lange als gültig betrachtet werden, als dieselbe währt, möge sie periodisch aus allen oder nur aus einigen ursprünglichen Mitgliedern oder Theilneh-

mern bisher bestanden haben, oder künftig bestehen; — sei es auch, daß sie jetzt oder in Zukunft theilweise aus ursprünglichen, theilweise aus andren Personen — oder gar ausschließlich aus neuen Mitgliedern und Theilnehmern zusammengesetzt ist.

Die Gesellschaft wird durch diese Parlaments-Acte nicht corporirt.

13. Vorbehalten bleibt, daß der Inhalt dieser Parlaments-Acte nicht die Wirkung habe, die Gesellschaft zu incorporiren, oder als dahin geltend betrachtet werde. Ebensowenig soll dieser Inhalt die Gesellschaft oder irgend welche Zeichner und Mitglieder derselben von solchen Verantwortlichkeiten, Verbindlichkeiten, Contrakten, oder sonstigen Verpflichtungen entbinden, welche denselben gesetzmäßig jetzt oder künftig obliegen werden, — mögen solche entweder zwischen der Gesellschaft und dritten Personen — oder zwischen einzelnen oder mehreren Mitgliedern derselben und anderen — oder unter sich — oder in irgend welcher andren Weise bestehen; — — ausgenommen, in sofern dieselbe von den Bestimmungen der gegenwärtigen Parlaments-Acte und deren wahren Sinn und Zweck betroffen wird.

Kosten der Parlaments-Acte.

14. Die anläßlich des Erlasses dieser Parlaments-Acte entstandenen directen und indirecten Kosten, Anrechnungen und Ausgaben sollen von der Gesellschaft getragen werden.

Schema.

Form der Anzeige.

Namens-Anzeige vom ten 18

des neugewählten Vorsitzenden der Imperial Fire insurance Company (Reichs-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft) und desjenigen an dessen Stelle er ernannt worden;
fernerweit derjenigen, welche aufgehört haben, Actienbesitzer der genannten Gesellschaft zu sein, und
der in Gemäßheit der Imperial-Feuer-Versicherungs-Acte von 1869 registrirten neuen Actien-Besitzer.

Name des neugewählten Vorsitzenden sowie desjenigen, an dessen Stelle er ernannt worden:
A. B. aus . . . . . an Stelle von C. D. aus . . . . .
Namen derjenigen, welche aufgehört haben, Actien-Besitzer zu sein:
E. F. aus . . . . . . & G. H. aus . . . . . .
Namen der neuen Actien-Besitzer:
J. K. aus . . . . . . & L. M. aus . . . . . .

Erklärung zur Beglaubigung der Anzeige.

Ich A. B. aus . . . . . . , einer der Directoren (Rechnungsführer) der besagten Gesellschaft, erkläre hiermit feierlich und aufrichtig, daß obige Anzeige den Namen des neuen Vorsitzenden der Gesellschaft, sowie desjenigen enthält, an dessen Stelle derselbe ernannt worden; — daß dieselbe ebenfalls die Namen der Personen, welche seit der letzten Registrirung aufgehört haben, Actien-Besitzer der besagten Gesellschaft zu sein, sowie die Namen der neuen Actien-Besitzer enthält, wie sie in den bezüglichen Registern der Gesellschaft verzeichnet sind.

Diese feierliche Erklärung gebe ich in dem gewissenhaften Glauben ab, daß dieselbe wahr sei, sowie in Gemäßheit der Bestimmungen einer im sechsten Regierungsjahre Wilhelms IV. entworfenen und erlassenen Parlaments-Acte betitelt:
„Parlaments-Acte um eine während der gegenwärtigen Session des Parlamentes erlassene Parlaments-Acte mit Titel:
„Parlaments-Acte behufs der vollständigeren Abschaffung der in verschiedenen Staats-Departements üblichen Eides-
„leistung und gerichtlichen Erklärungen und deren Ersetzung durch Declarationen, sowie auch behufs der vollkomme-
„neren Unterdrückung von freiwilligen und außergerichtlichen Eidesleistungen und eidlichen Aussagen; enthaltend auch
„andere Bestimmungen hinsichtlich der Abschaffung von unnöthigen Eidesleistungen, aufzuheben."

Vorstehende Acte wird hiermit auf Grund der Concessions-Bedingungen ad 2 vorschriftsmäßig veröffentlicht.

Berlin, den 1. September 1871.

H. J. Dünnwald,

General-Bevollmächtigter der „Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft",
Poststraße No. 31, Berlin

Druck von Liebheit & Thiesen in Berlin.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 47. Den 22. November 1871.

Die nicht chaussirten Wege im Sorauer Kreise haben sich eine Zeit lang nicht überall des besten Rufes zu erfreuen gehabt. Namentlich haben Reisende, welche den Cottbus'er Kreis passirt hatten, vielfach den merklichen Unterschied der Wegsamkeit beider Kreise und nicht gerade zum Vortheil des Sorauer Kreises hervorgehoben. Nachdem ich jüngst in Begleitung des Herrn Landraths den Kreis Sorau in seinen Hauptdimensionen durchfahren bin und dabei viele Wege kennen gelernt habe, bin ich dem Kreise das Zeugniß schuldig, daß in neuster Zeit sehr Viel und sehr Löbliches zur Aufbesserung der Communikationsstraßen geschehen ist, und daß diese anerkennenswerthen Leistungen sich noch fortsetzen. Dies letztere ist freilich auch nöthig, da noch Manches zu thun übrig ist. Indeß die Bevölkerung des Kreises wird bald selbst die großen wirthschaftlichen Vortheile in Ersparung an Zeit und Gespann empfinden, welche aus wohlgebahnten Straßen erwachsen. Ganz besonders gut im Stande waren u. A. die Straßen um Laubnitz und Hermsdorf, in den Feldmarken von Lohs, Ullersdorf und Kunzendorf, von Niewerle auf Dolzig zu, theilweise um Triebel und um Siemersdorf. Wesentlich gebessert gegen früher fand ich die Wege bei Altwasser und Tauchel, von Droskau nach Sorau, von Schmarse nach Roßdorf zu, wo überall mit anerkennenswerther Anstrengung vorgegangen ist. Bei Fortsetzung dieser Thätigkeit werden auch baare Beihülfen aus diesseitigen Fonds, wo es nöthig oder billig erscheint, nicht ausbleiben.

Auch von der Bepflanzung der Wege kann ich zum Theil Rühmliches sagen, wie z. B. von der hübschen neu angelegten Obstallee in der Gemeindefeldmark von Hermsdorf. An andern Stellen muß freilich noch Manches nachgeholt werden. Wer hierbei die vielfach vorkommende Armuth des Bodens anklagen wollte, den glaube ich auf das wohlgelungene Beispiel an manchen andern gewiß mit nicht besserem Boden bedachten Orten hinweisen zu können. Ich will in dieser Beziehung hier u. A. nur die Gemarkung der Gemeinde und des Dominiums zu Baudach im Kreise Crossen nennen, wo Dank dem lebendigen Interesse und dem Nachdrucke des Besitzers, Herrn Hauptmann Fournier, welcher zugleich Wege-Commissarius ist, nach allen Richtungen hin, vom Hauptdorfe aus und sonst von Dorf zu Dorf und von Vorwerk zu Vorwerk die schönsten Obstbaum- und Eichen-Alleen lückenlos gepflanzt und gerathen sind, überall den Baum sorgfältig angepfählt und wo es nöthig mit Dorn, Stroh oder Fichtenreisig gegen Verbeißen durch Wild geschützt. Unermüdlichkeit und ernster Wille führen also doch überall endlich zum erwünschten Ziele.

Frankfurt a. O., den 20. November 1871.

Der Regierungspräsident Frh. v. Nordenflycht.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 16. November d. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 27. November d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 26. November d. J. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 2 Uhr Nachmittags und am 27. November d. J. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden. Berlin, den 18. November 1871.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Darlehnskassen vom 7. d. M. werden sämmtliche Preußische Staatskassen hierdurch angewiesen, die bei ihnen zur Zeit vorhandenen, sowie die später noch eingehenden Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes nicht wieder auszugeben, sondern an die betreffenden Regierungs- beziehungsweise Bezirks-Hauptkassen abzuliefern, welche dieselben der Königlichen Kontrole der Staatspapiere Behufs des dafür zu leistenden Ersatzes einschicken werden. Hierbei mache ich darauf aufmerksam, daß Falschstücke der Apoints zu 25 Thlr. zum Vorschein gekommen sind und daß daher bei der Annahme von Darlehnskassenscheinen zu 25 Thlr. mit besonderer Vorsicht zu verfahren ist.

Berlin, den 8. November 1871.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

Bekanntmachung.

Nachdem sämmtliche Darlehnskassen des Norddeutschen Bundes geschlossen sind, hat der Herr Reichskanzler in Gemäßheit des §. 18 des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 499) die Einziehung der auf Grund desselben emittirten Darlehns-Kassenscheine angeordnet. Die Letzteren werden demgemäß nur noch bis zum 31. Dezember d. J. bei allen Bundeskassen, sowie bei allen öffentlichen Kassen in sämmtlichen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten in Zahlung angenommen. Die Einlösung der Darlehns-Kassenscheine erfolgt nicht blos nach Ablauf dieses Jahres, sondern schon von jetzt ab bei der Königlich Preußischen Kontrole der Staatspapiere in Berlin. Die Darlehns-Kassenscheine zu 10 und zu 5 Thalern werden außerdem von allen Bundeskassen, sowie von den durch die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten zu bezeichnenden Staatskassen eingelöst. Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß unlängst falsche Darlehns-Kassenscheine zu 25 Thalern zum Vorschein gekommen sind, weshalb wir empfehlen, bei Annahme dieser Sorte die größte Vorsicht zu beobachten und jedesmal den Einzahler sich zu merken.

Berlin, den 7. November 1871.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.
von Dechend.

Bekanntmachung
betreffend die Einlösung der Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes von 1870.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Darlehnskassen vom 7. und des Herrn Finanz-Ministers vom 8. d. Mts. (Reichs-Anzeiger Nr. 163 und 165) wegen Einziehung und Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (B.-G.-Bl. S. 499) emittirten Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes in Abschnitten zu 25, 10 und 5 Thaler, welche vom 1. August 1870 datirt, und auf der Schauseite links mit dem Wappen des Norddeutschen Bundes bedruckt sind, bringen wir mit Hinweisung auf die darin enthaltenen näheren Bestimmungen über die Einziehung und Einlösung jener Darlehnskassenscheine überhaupt Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

In Berlin erfolgt die gedachte Einlösung bei der Königlich Preußischen Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von Vormittags 9 bis Nachmittags 1 Uhr.

Mit den Bundes-Darlehnskassenscheinen ist zugleich eine schriftliche Deklaration derselben an die Einlösungsstelle einzureichen, welche sich jedoch darauf zu beschränken hat, den Betrag von jedem der einzureichenden Abschnitte und den Gesammtbetrag aller drei Abschnitte anzugeben und aufzurechnen. Dieselbe ist vom Einsender unter genauer Angabe seines Wohnortes mit deutlicher Namensunterschrift zu versehen.

Auf Schriftwechsel mit auswärtigen Privatpersonen kann sich beim Einlösungsgeschäft die Preußische Kontrole der Staatspapiere nur in Ansehung der von ihr ausschließlich einzulösenden Darlehnskassenscheine zu 25 Thaler einlassen

Berlin, den 9. November 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachungen resp. vom 7. und 9. d. Mts. werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unsere Haupt-Kasse und sämmtliche Haupt-Steuer-Aemter, Kreis-Steuer-Kassen, Unter-Steuer-Aemter, Forst- und Rentamts-Kassen mit der Einlösung der Bundes-Darlehns-Kassenscheine, jedoch nur der Appoints von 10 Thaler und 5 Thaler beauftragt sind.

Frankfurt a. O., den 13. November 1871.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung der Central-Commission für die Volkszählung im Preußischen Staate.

Zur Beseitigung angeregter Zweifel machen wir darauf aufmerksam, daß bei der bevorstehenden Volkszählung auch solche Haushaltungen, deren sämmtliche Mitglieder zur Zeit der Zählung abwesend sind, zu berücksichtigen sind, sofern nur die Abwesenheit eine in längerer oder kürzerer Frist vorübergehende ist, die Haushaltung als solche mithin noch besteht.

Die Zähler werden deshalb auch für diese Haushaltungen Zählbriefe auszufertigen und die abwesenden Mitglieder in die Liste der Abwesenden (Formular C.) einzutragen haben. Sollten die für dieselben zu verzeichnenden Individual-Angaben durch Erkundigungen bei Hausgenossen oder Nachbaren nicht vollständig und zuverlässig beschafft werden können (cfr. §. 3d. der Instruktion für die Zähler), so wollen die Zähler auf den Zählbriefen vermerken, daß sämmtliche Mitglieder der Haushaltung zur Zeit der Zählung abwesend gewesen sind.

Berlin, den 15. November 1871.

Die Central-Commission für die Volkszählung im Preußischen Staate.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Nachdem die zu Stockholm domicilirende „See-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Neptunus" die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten erhalten hat, werden in einer besonderen Beilage die der genannten Gesellschaft ertheilte Concession vom 2. September d. J., sowie die Statuten derselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 10. November 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Die Nachprüfung der im Seminare zu Neuzelle vorgebildeten, provisorisch angestellten Lehrer findet in diesem Jahre am 27., 28. und 29. d. Mts. im Seminare zu Neuzelle statt, und werden die betreffenden

in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 9. Oktober 1871.

Königliches Oberbergamt.

(5) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 25. März 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Ludwig Koch zu Crossen unter dem Namen „Bober VI." das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. A. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qu.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadrat-Lachtern, umfassend — in den Gemeinden Fritschendorf, Deutsch-Sagar und Rusdorf im Kreise Crossen des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 9. Oktober 1871.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Vom 20. d. Mts. ab werden auf der Station Fürstenwalde Retourbillets mit 5tägiger Gültigkeit nach den Stationen Briesen, Hangelsberg und Erkner ausgegeben werden.

Berlin, den 6. November 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Am 27. November d. J. wird die Strecke Gerdauen-Rothfließ der Thorn-Insterburger Eisenbahn dem öffentlichen Verkehr übergeben werden und tritt am genannten Tage auf der Linie Insterburg-Rothfließ folgender Fahrplan in Kraft:

Richtung: **Insterburg-Rothfließ.**

Stationen.		Gemischter Zug VI. U.	M.	Gemischter Zug IV. U.	M.
		Vormittags.		Abends.	
Insterburg	Abfahrt	11	5	8	—
Bokellen	„	11	51	8	46
Kl.-Gnie	„	12	9	9	4
Gerdauen	Ankunft	12	36	10	31
	Abfahrt	12	44	5	—
				Morgens.	
Skandau	Abfahrt	1	8	5	24
Dönhoffstädt	„	1	24	5	40
Korschen	„	3	25	6	21
Bischdorf	„	4	1	6	57
Bergenthal	„	4	40	7	36
Rothfließ	Ankunft	4	58	7	54
		Nachmitt.		Morgens.	

Richtung: **Rothfließ-Insterburg.**

Stationen.		Gemischter Zug V. U.	M.	Gemischter Zug III. U.	M.
		Nachmitt.		Abends	
Rothfließ	Abfahrt	12	10	7	8
Bergenthal	„	12	30	7	28
Bischdorf	„	1	3	8	1
Korschen	„	3	30	8	49
Dönhoffstädt	„	3	47	9	6
Skandau	„	4	7	9	24
Gerdauen	Ankunft	4	30	9	47
	Abfahrt	4	38	9	55
Kl.-Gnie	Abfahrt	5	12	10	27
Bokellen	„	5	28	10	43
Insterburg	Ankunft	6	15	11	30
		Abends.		Abends.	

Sämmtliche Züge befördern Personen in allen 4 Wagenklassen.

Auf den Stationen sind die speciellen Fahrpläne ausgehängt.

Der seit dem 1. August d. J. bestehende Fahrplan der Strecke Insterburg-Gerdauen wird vom 27. November d. J. ab aufgehoben.

Bromberg, den 18. November 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfsprediger Heinrich Otto Benze ist zum Diakonus bei der Evangelischen Gemeinde zu Finsterwalde, Diözese Dobrilugk, bestellt worden.

Für den dritten ländlichen Bezirk des Crossener Kreises ist der Gutsbesitzer Lieutenant a. D. Hermann Kinzel zu Bobersberg als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen
im Bezirk der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Der Stations-Assistent Dreyer in Müncheberg ist zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Assistenten ernannt worden.

Vermischtes.

Von den Elster-Obligationen sind am 2. November d. J. nachstehende Nummern ausgeloost:

4 Stück Litt. A. à 500 Thlr. und zwar Nr. 33, 53, 111, 192, = 2000 Thlr.

27 Stück Litt. B. à 100 Thlr. und zwar: Nr. 55, 241, 242, 374, 442, 484, 485, 486, 498, 553, 569, 639, 640, 673, 769, 786, 787, 788, 851, 954, 1050, 1122, 1136, 1138, 1161, 1292, 1311, = 2700 Thlr.

34 Stück Litt. C. à 25 Thlr. und zwar: Nr. 195, 213, 216, 253, 340, 391, 480, 496, 525, 536, 538, 567, 598, 661, 894, 929, 944, 1002, 1018, 1033, 1094, 1122, 1140, 1166, 1186, 1205, 1236, 1326, 1368, 1380, 1418, 1672, 1746, 1768, = 850 Thaler.

Litt. A. = 2000 Thlr.,
Litt. B. = 2700 „
Litt. C. = 850 „
zusammen 5550 Thlr.

Diese Obligationen werden den Inhabern hierdurch dergestalt gekündigt, daß sie am 1. Juli 1872 eingelöst werden. Mit diesem Tage hört ihre Verzinsung auf und werden sie am 1. Juli 1882 werthlos. Die Bezahlung des Nennwerthes erfolgt bei der Hauptkasse des Elster-Verbandes in Liebenwerda und den Specialkassen in Senftenberg, Herzberg und Torgau. Die Inhaber wollen sie zu diesem Zwecke mit dem Talon und den Zinsscheinen Serie IV. Nr. 3 bis 12 einer dieser Kassen übergeben oder portofrei einsenden. Fehlende Zinsscheine werden von dem Kapitalbetrage abgezogen.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß von den früher gekündigten Obligationen nachstehende bis jetzt nicht präsentirt sind und zwar:

1) aus der Auslosung vom 7. November 1865: Litt. C. Nr. 810, 883;
2) aus der Auslosung vom 1. November 1866: Litt. C. Nr. 862;
3) aus der Auslosung vom 12. November 1867: Litt. C. Nr. 105;
4) aus der Auslosung vom 3. November 1868: Litt. B. Nr. 967, Litt. C. Nr. 864;
5) aus der Auslosung vom 17. November 1869: Litt. A. Nr. 21, Litt. B. Nr. 427, 525, Litt. C. Nr. 1247;
6) Auslosung vom 12. Oktober 1870: Litt. B. Nr. 1108, Litt. C. Nr. 7, 701, 902, 1210, 1323, 1693.

Dieselben waren resp. zum 1. Juli 1866, 1867, 1868, 1869, 1870, 1871 gekündigt und sollen mit den ersten die Zinsscheine Serie III. Nr. 3 bis 12, mit den zweiten die Zinsscheine Serie III. Nr. 5 bis 12, mit den dritten die Zinsscheine Serie III. Nr. 7 bis 12, mit den vierten die Zinsscheine Serie III. Nr. 9 bis 12, mit den fünften die Zinsscheine Serie III. Nr. 11 und 12, mit den letzten sowie mit allen der Talon abgeliefert werden. Jeder fehlende Zinsschein wird von der Kapitalzahlung abgezogen. Zehn Jahre nach dem Kündigungstage wird jede nicht präsentirte Obligation werthlos.

Frankfurt a. O., den 11. November 1871.

Der Vorstand des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster.

Deutscher Reichs-Anzeiger
und
Königlich Preußischer Staats-Anzeiger.

Derselbe ist bestimmt, auf dem Gebiete der Tages-Presse als Publikations-Organ für die Behörden des Deutschen Reichs und des Königlich Preußischen Staates zu dienen.

In dem amtlichen Theile werden die Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, Ordensverleihungen und Ernennungen publizirt.

Der nichtamtliche Theil enthält eine Zusammenstellung der bedeutendsten thatsächlichen Begebenheiten in der Tagespolitik, Referate über die Verhandlungen des Deutschen Reichs- und des Preußischen Landtages, Kunst- und wissenschaftliche, Gewerbe-, Handels- und statistische Nachrichten aller Art, den täglichen amtlichen Courszettel der Berliner Börse ꝛc.

Die besonderen Beilagen bringen Aufsätze über deutsche und preußische Geschichte, Landes- und Staatskunde ꝛc.

Der Abonnementspreis für das Quartal beträgt 1 Thlr. 7½ Sgr., der Insertionspreis einer Druckzeile 2½ Sgr.

Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Hierbei eine Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die See-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Neptunus zu Stockholm und die Statuten der letzteren.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

allen Gerichten und Behörden zu vertreten und zu verfolgen.

§. 62. Einfließende Geldmittel sollen sobald wie möglich in eine von der Gesellschaft genehmigte Bank eingesetzt, oder auf andere Weise verzinslich gemacht werden, wie §. 19 vorschreibt.

§. 63. Bei der Bestimmung der Austheilung für ein vorhergegangenes Jahr, worüber in §. 30 die Vorschrift gegeben ist, soll unter dem Vorbehalte, daß die Vorschrift hier unten in §. 69 beobachtet wird, zuerst fünf Prozent Zinsen auf den baar eingezahlten Antheil an dem Aktien-Kapitale ausgehen und zugleich sollen fünf Prozent Zinsen auf den Reservefonds abgesetzt werden, nachdem derselbe nach der Thätigkeit der Gesellschaft in dem ersten Jahre hat gebildet werden können.

Von dem reinen Gewinne, der darauf noch übrig sein kann, ist höchstens die Hälfte in geraden Reichsthalern an die Aktionäre auszutheilen.

Der Rückstand fällt an den Reservefond.

§. 64. Der Reservefond soll vor allen Dingen zur Bezahlung des Schadenersatzes, zu dessen Deckung die eingeflossenen Prämien nicht hinreichen, und darauf zu Zinsenliquidationen an die Aktionäre verwendet werden, sofern der Ueberschuß des vorhergegangenen Jahres dazu nicht genügt.

§. 65. Wenn die Versicherung durch einen Makler bewerkstelligt wird, so wird ihm von der Gesellschaft 1 per Mille der Versicherungs-Summa an Courtage erstattet.

§. 66. Ueberall in diesem Reglement, wo von Geldbeträgen die Rede ist, wird damit Schwedische Reichsmünze verstanden.

§. 67. Sollte die Gesellschaft von so bedeutenden Verlusten betroffen werden, daß die Direktion dafür hält, daß der Reservefond und zwei Drittheile des baar eingezahlten Antheiles des Aktien-Kapitales zur Berichtigung der von der Gesellschaft zu zahlenden Schadenersätze erforderlich sein werden, so muß die Direktion, nach Maßgabe der im §. 32 enthaltenen Bestimmungen sogleich eine außerordentliche Versammlung der Interessenten veranstalten, sofern nicht innerhalb eines Monates eine ordentliche Versammlung stattfindet. In dieser Versammlung soll ein Beschluß gefaßt werden, inwiefern die Gesellschaft unter Liquidation gestellt oder durch einen Zuschuß von Zwanzig Prozent vom Nominal-Betrage der Aktien in den Stand gesetzt werden soll, ihre Thätigkeit ungehindert fortzusetzen. Um den Beschluß über einen solchen Zuschuß fassen zu können, ist gleichwohl der Beifall von mindestens drei Viertheilen der Stimmen der Anwesenden erforderlich; in einem andern Falle wird es so angesehen, als hätte die Gesellschaft Realisation beschlossen. Versäumt ein Aktienbesitzer, er mag dem Beschlusse beigetreten sein oder nicht, einen beschlossenen Zuschuß innerhalb eines Monates von dem Tage an, der zur Einzahlung desselben durch Bekanntmachung in „Post-och Inrikes-Tidningar" bestimmt worden ist, einzuzahlen, so hat er seine Aktien an die Gesellschaft verwirkt, und er ist verpflichtet, dieselben bei Anforderung an die Direktion abzuliefern; hinsichtlich der Zurückgabe einer abgegebenen Verschreibung wird laut §. 6 in der Königl. Verordnung vom 6. Oktober 1848, Aktien-Gesellschaften betreffend, verfahren. Werden verfallene Aktien nicht zurückgegeben, so ist die Direktion berechtigt, nachdem dieselben durch Bekanntmachung in „Post-och Inrikes-Tidningar" mortifizirt worden sind, anstatt der alten neue Aktienbriefe mit Beibehaltung der Ordnungsnummern dieser ersteren auszufertigen.

§. 68. Wird die Gesellschaft in Liquidation gestellt, und zahlt nicht ein Aktienbesitzer den geforderten Zuschuß auf unbezahlten Antheil des gezeichneten Aktien-Kapitales innerhalb eines Monates von dem Tage an, da derselbe der geschehenen Bekanntmachung gemäß spätestens hätte eingezahlt werden sollen, so ist er dafür der Auspfändung unterworfen, wobei gepfändet wird, was unbezahlt ist, nebst fünf Prozent jährlicher Zinsen von dem Verfalltage ab, und darf hierbei in keinem Falle Compensationsrecht für Forderungen an die Gesellschaft stattfinden.

§. 69. Ehe als die Gesellschaft aufgelöst wird, und ihre sämmtlichen geltenden Schulden bezahlt sind, darf die Gesellschaft von den Mitteln keine Austheilung an die Mitglieder derselben machen, außer wenn dem letzten Buchabschlusse gemäß, und zwar dieser nicht älter als von dem zuletzt verflossenen Jahre, ein Ueberschuß zwei Prozent von dem gezeichneten Aktien-Kapitale entsprechend, vorhanden ist. Mitglieder der Direktion oder der Gesellschaft, welche an einem hiergegen streitenden Beschlusse Theil nehmen, sollen in dem Falle, daß sich ein Deficit vorfindet, die Verpflichtung haben, Alle für Einen und Einer für Alle für die Zurückzahlung desjenigen, das zu viel vertheilt worden ist, verantwortlich zu sein. Auch sollen stets Mitglieder der Direktion oder der Gesellschaft, welche in anderer Hinsicht diese Statuten übertreten, Einer für Alle und Alle für Einen, verpflichtet sein, allen durch solche Uebertretung entstehenden Schaden zu ersetzen.

§. 70. Diese Statuten sollen in Uebereinstimmung mit §. 1 in der Königl. Verordnung vom 6. Oktober 1848, Aktien-Gesellschaften betreffend, in dem Rathhausgerichte zu Stockholm vorgezeigt werden, welches den Inhalt der Statuten in sein Protokoll einzutragen und eine Nachricht über die Gesellschaft auf Kosten derselben in allgemeinen Zeitungen veröffentlichen zu lassen hat.

Was allen Betreffenden zur unterthänigen Befolgung dienen soll. Ut Supra.

Carl.

L. S.

G. Lagersträle.

Nachtrag

zu den

durch das Amtsblatt publicirten „Statuten der See-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Neptunus."

Sr. Majestät des Königs

Gnädige Resolution auf das von der Direktion der See-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Neptunus dahin gemachte Gesuch, daß, nachdem die Gesellschaft ordnungsmäßig beschlossen hat, den Inhalt des §. 1 in den am 6. Juni 1862 festgesetzten Statuten der Gesellschaft abzuändern, Se. Königl. Majestät genannten Beschluß in Gnaden zu bestätigen geruhe.

Gegeben im Schlosse zu Stockholm, den 26. Januar 1871.

Se. Königl. Majestät haben dieses unterthänige Gesuch Sich vortragen lassen, und erachten für gut, selbiges Gnädigst zu bewilligen. Demzufolge wird §. 1 in den Statuten der See-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Neptunus den nachstehenden veränderten Wortlaut bekommen:

Die Gesellschaft wird benannt **Sjöförsäkrings-Aktie-Bolaget Neptunus** (die See-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Neptunus) und hat den Zweck, Versicherungen gegen Seeschäden, in Gemäßheit der bestehenden See-Gesetze, sowie der näheren Bestimmungen, welche diese Statuten enthalten, und der besonderen Bedingungen, welche bei jeder Versicherung festgesetzt werden mögen, zu ertheilen.

Güter-Versicherungen können auch gegen Schaden beim Land-Transport, der im Zusammenhang mit See-Transport vorkommt, ertheilt werden.

Was den Betreffenden zur unterthänigen Befolgung dienen soll.

Carl.

L. S.

Axel Bergström.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Lehrer durch die Herren Superintendenten und Kreis-Schul-Inspektoren besondere Vorladung erhalten.

Frankfurt a. O., den 14. November 1871.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(3) Zufolge höherer Bestimmung fällt am 1. Dezember d. J., an welchem Tage die allgemeine Volkszählung stattfindet, der Unterricht in sämmtlichen Schulen aus.

Frankfurt a. O., den 16. November 1871.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4) Auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers machen wir bekannt, daß vom Jahre 1872 an die Tabaksteuer in der Weise zur Erhebung kommen soll, daß sechs Quadrat-Ruthen zu 85 Quadrat-Meter berechnet werden.

Frankfurt a. O., den 14. November 1871.

Königliche Regierung;

Abtheilung für indirekte Steuern.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Kanalsperre. Während des Winters 1871/72 werden gesperrt:

a. Der Finow-Kanal und seine Verzweigungen vom Eintritt scharfen Frostes, spätestens aber vom 15. Dezember d. J. ab, und, wegen der vielen auszuführenden Bauten, unbedingt wenigstens bis Ende März 1872,

b. die Schleusen zu Himmelpfort und Bredereiche vom 1. Januar bis 15. März 1872.

Im Finow-Kanal dürfen Fahrzeuge nur in den Kanalhaltungen zwischen der Neustädter und Grafenbrücker Schleuse, ferner zwischen der Liebenwalder und Malzer Schleuse und unterhalb derselben überwintern.

Potsdam, den 31. Oktober 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Es wird die gesetzliche Vorschrift in Erinnerung gebracht, nach welcher die an ein Gerichts-Depositorium zu zahlenden Gelder nicht an einzelne Justizbeamte, sondern nur an die durch öffentlichen Aushang bei dem betreffenden Gericht zur Empfangnahme legitimirten drei Depositalbeamten und nur gegen deren gemeinschaftlich vollzogene Quittung gezahlt werden sollen und daß Zahlungen, bei welchen diese Vorschriften nicht beachtet werden, als an das Depositorium geschehen nicht anerkannt werden.

Frankfurt a. O., den 16. November 1871.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Postamts.

(1) Die Postfreimarken betreffend.

Der Verkauf der neuen zum 1. Januar 1872 in Gültigkeit tretenden Postfreimarken wird bei den Post-Anstalten in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum Baden in den letzten Tagen des Monats Dezember d. J., bei allen übrigen Deutschen Reichs-Post-Anstalten schon Mitte Dezember d. J. beginnen. Die am 1. Januar 1872 in den Händen des Publikums verbleibenden Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder der bisherigen Art können bis einschließlich 15. Februar 1872 bei den Post-Annahmestellen gegen neue Postwerthzeichen gleichen Werths umgetauscht werden.

Der Umtausch findet je nach der Münzwährung der zurückzuliefernden Marken nur bei den Post-Anstalten desjenigen Münzgebietes statt, in welchem die Ausgabe der Marken erfolgt ist.

Vom 16. Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich, schon jetzt beim Ankauf von Marken der bisherigen Art den Bedarf thunlichst nicht über den 31. Dezember hinaus zu bemessen.

Berlin, den 16. Oktober 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

(2) Erweiterung der Drucksachenbeförderung mit der Post.

Nachdem die Gewichtsgrenze für Drucksachen unter Band auf 1 Pfund erweitert worden ist, wird den Absendern derartiger Drucksachen empfohlen, zu den Streif- oder Kreuzbänden, welche übrigens die Außenfläche ganz bedecken können, recht festes Papier oder Leinwandstreifen zu benutzen, auch wenn nöthig, eine Bindfaden-Umschnürung anzuwenden, dieselbe muß aber leicht zu lösen sein, um die etwa nöthige Controle zu ermöglichen. Bei Büchersendungen können die, lediglich den Preis der Bücher betreffenden Rechnungen beigeschlossen werden.

Die Taxe von 3 Groschen bez. 11 Kreuzern ist durch Verwendung von Freimarken zu entrichten. Drucksachen über 15 Loth, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt eingeliefert werden oder den sonstigen Bedingungen nicht entsprechen, werden dem Absender zurückgegeben bez. als unbestellbar behandelt.

Berlin, den 6. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

(3) Betreffend die Angabe des Bestimmungsorts auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen.

Da die zur Deutschen Occupations-Armee in Frankreich gehörigen Truppen ihre Standquartiere in nächster Zeit voraussichtlich nur selten wechseln werden, ist es angänglich, die zur Armee gehenden Feldpostbriefe, welche bisher behufs Sortirung nach Truppentheilen auf bestimmte Post-Sammelstellen geleitet wurden, fortan direkt, also mit größerer Beschleunigung, an die betreffenden Feldpostanstalten und Feldpostrelais befördern zu lassen. Hierzu ist jedoch erforderlich, daß auf jenen Briefen bei deren Einlieferung zur Post der Standort des Adressaten genau bezeichnet sei. In den meisten Fällen wird dieser Ort den betreffenden Absendern bereits bekannt sein, indem die Occupations-Truppen auf Ersuchen der Postverwaltung durch militärischen Befehl angewiesen worden sind, ihren Ange-

hörigen in der Heimath den Ortsnamen ihres Standquartiers mitzutheilen. Soweit Letzteres nicht geschehen sein sollte, würden die betreffenden Absender den Standort des Adressaten aus dem Militär-Wochenblatt Nr. 121 vom 1. November ermitteln können, in welchem ein vollständiges Verzeichniß der zur Occupations-Armee gehörigen Truppentheile mit Angabe der Standorte veröffentlicht ist.

Hiernach ergeht an alle Betheiligten das Ersuchen: **auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen neben den sonst erforderlichen Angaben des Truppentheils rc. fortan auch den Standort des Adressaten bestimmt zu bezeichnen.**

Als Uebergangsstadium wird die Zeit bis Ende dieses Monats gewährt.

Vom 1. Dezember ab müssen aber alle Feldpostbriefe nach Frankreich auf der Adresse mit der Angabe des Bestimmungsortes versehen sein.

Berlin, den 14. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

(4) Betreffend die Bücher-Bestellzettel im Verkehr mit den Süddeutschen Staaten.

Die **Bücher-Bestellzettel** werden von jetzt ab auch zur Beförderung mit der Post nach **Bayern, Württemberg** und **Baden** unter denselben Bedingungen angenommen, welche für den Postverkehr in dem Norddeutschen Postgebiete und in Elsaß-Lothringen gelten.

Berlin, den 14. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts.

(1) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 8. März 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung, wird dem Kaufmann Ludwig Koch zu Crossen unter dem Namen „Bober II." das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. A. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qu.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Fritschendorf, Deichow und Braschen im Kreise Crossen des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 9. Oktober 1871.

Königliches Oberbergamt.

(2) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 10. März 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Ludwig Koch zu Crossen unter dem Namen „Bober III." das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G H A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qu.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadrat-Lachtern, umfassend — in den Gemeinden Fritschendorf, Deichow und Braschen im Kreise Crossen des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 9. Oktober 1871.

Königliches Oberbergamt.

(3) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 10. März 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Ludwig Koch zu Crossen unter dem Namen „Bober IV." das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G H A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qu.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadrat-Lachtern, umfassend — in den Gemeinden Fritschendorf, Deichow und Braschen im Kreise Crossen des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntni gebracht.

Halle a. S., den 9. Oktober 1871.

Königliches Oberbergamt.

(4) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 13. März 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Ludwig Koch zu Crossen unter dem Namen „Bober V." das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. A. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qu.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Fritschendorf, Deichow, Braschen und Neu-Rehfeld im Kreise Crossen des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß

Beilage

zum

Amtsblatt Nr. 47. der Königlich Preußischen Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgegeben den 22. November 1871.

Conzession

zum

Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Stockholm domicilirte „See-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Neptunus."

Der zu Stockholm domicilirten „See-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Neptunus" wird auf Grund der vorgelegten, durch des Königs von Schweden und Norwegen Majestät unterm 6. Juni 1862 genehmigten Statuten die Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Conzession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.

2. Die Conzession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern beziehungsweise amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Inländer sein.

4. Alle Verträge mit Inländern sind von dem inländischen Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preußischen Unter-Agenten aus abzuschließen.

5. Der Königlichen Landes-Polizei-Behörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Spezial-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum besonders aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals enthalten; unter den Activis dürfen die vorhandenen Effekten höchstens zu dem Tages-Course erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Activa aufgenommen werden.

6. Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

7. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen, auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Landespolizei-Behörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen. Die vorliegende Conzession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Conzession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 2. September 1871.

(L. S.)

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

Uebersetzung der in schwedischer Sprache abgefaßten Statuten.

Sr. Majestät des Königs

Gnädige Resolution auf ein von A. T. Starck, James Paton, C. A. Sundin, Isaac Möller und D. Erskine, in ihrer Eigenschaft als gewählte Direktion einer unter Benennung „**Sjöförsäkrings Actiebolaget Neptunus**" („**See-Versicherungs-Aktiengesellschaft Neptunus**"), in Stockholm gebildeten, auf Aktien gestellten Gesellschaft zur Erthei-

lung von Seeversicherungen, in Unterthänigkeit eingereichtes Gesuch: Se. Königl. Majestät möchten auf einen Zeitraum von zehn Jahren in Gnaden den von den Aktionären in General-Versammlung am 14. vergangenen Mai angenommenen, dem unterthänigen Gesuche beigefügten Vorschlag zu Statuten für die Gesellschaft, sowie auch die von der Direktion, dem von den Theilhabern erhaltenen Auftrage gemäß, entworfenen und dem unterthänigen Gesuche ebenfalls beigefügten Formulare zu Versicherungsbriefen bestätigen. **Gegeben in dem Schlosse zu Stockholm am 6. Juni 1862.**

Se. Königl. Majestät haben dieses unterthänige Gesuch Sich vortragen lassen und erachten, nach Prüfung des eingereichten Vorschlages für gut, auf eine Zeit von zehn Jahren hiermit in Gnaden zum Nachleben zu bestätigen die folgenden

Statuten

für

die See-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Neptunus.

Artikel I.

Ueber den Zweck der Gesellschaft, ihren Fond, ihre Thätigkeit und die Zeit ihres Bestehens.

§. 1. Die Gesellschaft wird benannt „**Sjöförsäkrings Actie-Bolaget Neptunus**“ („**die See-Versicherungs-Aktiengesellschaft Neptunus**“) und hat den Zweck, Versicherungen gegen Seeschäden in Gemäßheit mit der bestehenden Königl. Versicherungs- und Havarie-Verordnung, sowie den näheren Bestimmungen, welche diese Statuten enthalten, und den besonderen Bedingungen, welche bei jeder Versicherung festgesetzt werden mögen, zu ertheilen.

§. 2. Außer den Gegenständen, welche gemäß der bestehenden Versicherungs- und Havarie-Verordnung versichert werden können, mögen auch folgende zur Versicherung angenommen werden:

a. Forderungen, welche dem Gesetze gemäß oder besonderer Verabredung zufolge, aus Schiff, Fracht oder Gütern gezahlt werden müssen,
b. Provision auf Waaren,
c. die behaltene Ankunft eines Schiffes.

§. 3. Die Versicherung kann genommen werden mit und ohne Anzeige, ob dieselbe für eigene oder fremde Rechnung geschieht. Geschieht dieselbe für fremde Rechnung ohne einen dazu erhaltenen Auftrag, so muß solches gleichwohl angezeigt werden.

Im Unterlassungsfalle ist die Versicherung ungiltig und die Prämie an die Gesellschaft verwirkt.

§. 4. Der höchste Betrag, welcher auf ein Segelfahrzeug, dessen Fracht und Ladung sowie dasjenige was gemäß §. 2 versichert werden kann, oder jedes für sich, wenn die übrigen Gegenstände in der Gesellschaft nicht zur Versicherung angenommen sind, gezeichnet werden darf, ist 50,000 Thlr. und auf ein Dampfschiff 50,000 Thlr., welche letzterwähnte Summe gleichwohl auf 100,000 Thlr. gesteigert werden kann, wenn der Unterschied zwischen dem sonst gestatteten höchsten Betrage und demjenigen, wofür Versicherung verlangt wird, in gemünztem oder ungemünztem Gold oder Silber besteht; gleichwohl möge, in dem Verhältnisse der Erhöhung des Aktien-Kapitales über 1,000,000 Thlr., die auf solche Weise vorgeschriebene höchste Versicherungs-Summe auch erhöht werden können, worüber jedoch zuvor in einer ordentlichen General-Versammlung Beschluß gefaßt werden soll.

Die Verantwortlichkeits-Summe für laufende Risicos darf unter keiner Bedingung zehn (10) Mal das Aktien-Kapital nebst dem Reservefond überschreiten.

§. 5. Das Aktien-Kapital besteht in höchstens zwei Millionen Reichsthalern, vertheilt in Viertausend auf Namen ausgestellten Aktien, jede auf Fünfhundert Reichsthaler lautend.

Von diesen Aktien soll gleichwohl vorläufig nur die halbe Anzahl angegeben werden; wenn jedoch die ausgedehntere Thätigkeit der Gesellschaft die Ausgabe eines Theiles oder des Ganzen der übrigen Aktien veranlassen sollte, so sollen die früheren Aktionäre den Vortritt zur Erhaltung so vieler von den auf solche Weise zum Ausgeben bestimmten Aktien besitzen, als nach dem Verhältnisse zwischen den Aktien, die im Besitze eines jeden sind, und der ganzen Anzahl zuvor ausgegebener Aktien auf seinen Anpart kommen kann; doch muß ein Aktionär, der sich des erwähnten Vorrechtes bedienen will, solches spätestens einen Monat nach dem Tage, an welchem der Beschluß in Betreff des Ausgebens mehrer Aktien gefaßt wurde, der Direktion angezeigt haben.

Ein Vorschlag zu dem Ausgeben mehrer Aktien kann in einer ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlung der Theilhaber gemacht werden; ein Beschluß darüber soll doch erst in der folgenden Versammlung der Theilnehmer gefaßt werden, welche aber nicht früher angesetzt werden darf, als einen Monat nach der Beendigung derjenigen Versammlung der Theilhaber, in welcher der Vorschlag darüber gemacht wurde.

§. 6. Von dem gezeichneten Aktien-Kapitale sollen für jede Aktie in drei verschiedenen Terminen, welche von der Direktion bestimmt und durch Bekanntmachung in „Post-och Inrikes-Tidningar“ veröffentlicht werden, dreißig Prozent, jedes Mal mit zehn Prozent, baar eingezahlt werden; gleichwohl mag ein Aktienzeichner, der solches verlangt, berechtigt sein, sei es auf einmal oder innerhalb kürzerer Zeiten, als die bestimmten Termine, die baare Einzahlung zu bewerkstelligen, welche doch auf keinen Fall in kleineren Beträgen, als zehn Prozent von der Zeichnungs-Summe, geschehen darf.

Unterläßt ein Aktienzeichner innerhalb eines Monats von dem Tage an, der zu der Einzahlung eines größeren oder kleineren Theiles der oben vermeldeten dreißig Prozent auf solche Weise anberaumt war, die betragende Einzahlung für die gezeichnete Aktie zu leisten, so ist er des Aktien-Rechtes verlustig, sowie auch desjenigen, was von ihm zuvor auf dieselbe Aktie etwa eingezahlt sein kann, welches dann der Interessentschaft anheim fällt, dagegen ist er befreit von weiterer Zah-

lungs-Verantwortlichkeit als diejenige, die im §. 6 der Königl. Verordnung in Betreff der Aktien-Gesellschaften vom 6. Oktober 1848 vorgeschrieben ist.

Bei der Bewerkstelligung der ersten Einzahlung wird für den Rückstand des gezeichneten Aktien-Betrages eine von der Direktion genehmigte Verschreibung, innerhalb eines Monats nach vorhergegangener, in „Post-och Inrikes Tidningar" veröffentlichter Aufkündigung einen größeren oder kleineren Theil des bemeldeten Rückstandes einzuzahlen, abgeliefert. Ueber den gezeichneten Aktien-Betrag haftet der Aktien-Besitzer in keinerlei Bezahlungs-Verantwortlichkeit zu den Versicherungsnehmern, sofern er sich nicht zu weiterer Verantwortlichkeit besonders verpflichtet hat.

Jede Aktie ist mit Rücksicht auf die Gesellschaft untheilbar; daher in dem Falle, daß mehre Personen Besitzer einer und derselben Aktie werden, es diesen obliegt, ihr Recht in der Gesellschaft durch eine Person auszuüben, und muß der Name dieser Person der Direktion angegeben werden.

Einem Aktionär ist es nicht verwehrt, die Aktie bei einem anderen Manne zu verpfänden; doch darf von der Gesellschaft keine Anleihe auf die eigenen Aktien bewilligt werden.

§. 7. Sobald 1000 Aktien gezeichnet und die ersten zehn Prozent darauf eingezahlt, auch die schriftlichen Verpflichtungen auf den Rückstand abgegeben sind, tritt die Gesellschaft in Thätigkeit.

§. 8. Jeder Aktienzeichner, welcher erfüllt hat, was in Betreff der baaren Einzahlungen auf jede Aktie sowie Ablieferung der Verschreibung für den Rückstand in §. 6 bestimmt ist, soll darauf berechtigt sein, für jede Aktie einen von der Direktion unterzeichneten Aktienbrief zu erhalten.

§. 9. Jedem Aktien-Besitzer steht es frei, eine Aktie an einen anderen Mann zu übertragen, welcher dadurch in alle Rechte und Verpflichtungen des Uebertragers eintritt; doch muß eine solche Uebertragung, um gültig zu sein, von der Direktion genehmigt werden, und hat diese das Recht, eine solche Genehmigung zu weigern, sofern nicht für den noch unbezahlten Betrag des gezeichneten Aktien-Kapitales eine von der Direktion genehmigte Sicherheit gestellt oder der ganze Betrag baar eingezahlt wird. Die Genehmigung wird von dem vollziehenden Direktor auf der Aktie vorgemerkt.

Alle Aktien sollen von der Direktion in einem besonderen Buche einregistrirt werden, welches enthält:

a. Namen, Stand und Wohnort desjenigen, der die Aktie gezeichnet hat;
b. die für die Aktie bewerkstelligten Einzahlungen;
c. die mit dem Eigenthumsrechte an der Aktie geschehenen Veränderungen, welche bei der Direktion angemeldet wird, nebst der Zeit, da eine solche Anmeldung geschehen ist;
d. die Austausche und Veränderungen, welche rücksichtlich abgegebener Verpflichtungen für unbezahlte Theile von Aktien vorgefallen sind. Verkommt ein Aktienbrief, so ist Solches bei der Direktion anzumelden; diese läßt dann, nachdem die Umstände dabei zur Genüge ermittelt sind, nicht allein in „Post-och Inrikes-Tidningar" eine Bekanntmachung darüber veröffentlichen, durch welche der verkommene Aktienbrief mit aller Rechtskraft mortificirt wird, sondern auch für den vorherigen Besitzer desselben einen neuen Aktienbrief mit der Ordnungs-Nummer des Verkommenen ausfertigen.

§. 10. Wenn ein Aktionär stirbt, oder wenn er in Konkurs versetzt wird und die Erben oder die Masse-Verwalter nicht innerhalb 4 Monate darnach entweder, wie §. 9 vorschreibt, mit Zustimmung der Direktion die Aktie an einen Dritten übertragen, oder für den unbezahlten Theil des Aktien-Kapitals solche Sicherheit gestellt haben, daß die Direktion dieselbe als genügend erachtet, so soll zur Vergütigung des unbezahlten Betrages die Aktie auf Veranstaltung der Direktion auf öffentlicher Auktion verkauft werden. Sollte der vorige Aktien-Besitzer oder der Inhaber seines Rechtes die Auslieferung des auf solche Weise verkauften Aktienbriefes weigern, so wird nichtsdestoweniger für den anstatt seiner angenommenen Aktien-Besitzer ein neuer ausgefertigt, der alte aber, um Unordnungen vorzubeugen, durch Bekanntmachung in „Post-och Inrikes-Tidningar" mortificirt. Der frühere Aktien-Besitzer oder sein Rechts-Inhaber verbleibt inzwischen in unbedingter Verantwortlichkeit für die Bezahlung des reversirten Theiles der Aktie.

§. 11. Hat die Gesellschaft bei eintretender Insolvenz eines Versicherungsnehmers Forderung an Diesen für unbezahlte Prämien, so mag die Direktion die Risicos für aufgehoben erklären, sofern nicht die Kuratoren oder Verwalter der Masse bei geschehener Anforderung die Prämien einzahlen.

Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, jede Forderung an einen zahlungsunfähigen Versicherungsnehmer gegen allen ihm, sei es für Versicherungen für eigene oder fremde Rechnung, zustehenden Schadenersatz zu compensiren, selbst wenn die Police an einen Dritten übertragen sein sollte, sofern nicht die Gesellschaft eine solche Uebertragung zuvor genehmigt hat.

§. 12. Bei der ersten ordentlichen General-Versammlung nach der Beendigung des neunten Jahres der bestimmten Octroizeit soll ein Beschluß gefaßt werden, ob über die Verlängerung der Gesellschaft auf eine bestimmte Zeit ein unterthäniges Gesuch an Se. Königl. Majestät eingereicht, oder ob die Gesellschaft nach dem Ablauf der bestimmten Octroizeit aufgelöst werden soll.

Artikel II.

Ueber die Verwaltung.

§. 13. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden in Gemäßheit dieser Statuten, sowie der Instruktion, den Beschlüssen und den Vorschriften, welche von der Gesellschaft im Uebrigen ertheilt werden, von einer aus fünf Aktionären bestehenden Direktion verwaltet, welche von der Gesellschaft alljährlich mit ge-

schlossenen Zetteln gewählt wird. Ein abgehender Direktor kann wieder gewählt werden.

§. 14. Bei der Wahl der Direktion wird zuerst und besonders ein vorstehender Direktor und darauf die vier übrigen Direktoren gemeinschaftlich ausersehen. Zugleich werden durch besondere Wahl drei Suppleant-Direktoren ausersehen, um bei vorkommendem Bedarf nach der Ordnung, wie jeder Stimmen bekommen hat, in die Direktion einzutreten.

§. 15. Die Direktion erwählt unter sich einen ersten Direktor und unter den übrigen Dreien einen Vorsitzer.

Der erste Direktor ist immer der Suppleant des vorstehenden Direktors. Den Suppleanten des ersten Direktors wählt die Direktion unter sich.

§. 16. Die Wahl zu der Direktion des künftigen Jahres und zu drei Revisoren sowie zwei Suppleant-Revisoren für das laufende Jahr geschieht bei der ordentlichen General-Versammlung, welche zu solchem Zwecke in der ersten Hälfte des Monats Dezember berufen wird.

§. 17. Die Direktion tritt in jeder Woche einmal zusammen, oder öfter, wenn die Umstände solches erheischen. Bei diesen Zusammenkünften besitzt jeder Direktor eine Stimme; doch müssen, um darin Beschlüsse fassen zu können, drei Mitglieder der Direktion zugegen sein. Bei allen Abstimmungen soll diejenige Ansicht die geltende sein, über welche die Mehrzahl der anwesenden Direktions-Mitglieder sich vereinbart; ist aber die Stimmenzahl für zwei oder mehre Ansichten gleich, so soll diejenige als der Beschluß der Direktion betrachtet werden, welcher der Vorsitzer beitritt.

§. 18. Die Direktion stellt auf den Vorschlag des vorstehenden Direktors die Beamten und die Besichtigungsmänner, sowie auch ihre Agenten an und setzt sie ab, bestimmt auch ihre Ablohnung.

§. 19. Die baaren Geldmittel, welche nicht zu den laufenden Ausgaben erforderlich sind, werden von der Direktion gegen in kürzerer Zeit zahlbare oder leicht zu realisirende Werthpapiere ausgeliehen. Keiner von den Mitgliedern der Direktion darf als Anleiher oder Bürge angenommen werden.

§. 20. Die Direktion hat das Recht, für die Rechnung der Gesellschaft solche übernommenen Risicos, welche von gefährlicher Art zu sein scheinen, reassecuriren.

§. 21. Ein Direktionsmitglied ist verantwortlich, daß die Geldmittel und Sicherheits-Urkunden, welche in seinen Händen sind, nicht verkommen oder entwendet werden; im Uebrigen aber soll ein Direktions-Mitglied für seine Maßregeln, sofern dieselben nicht gegen das allgemeine Gesetz, diese Statuten oder besonders ertheilte Beschlüsse und Vorschriften streitend befunden werden, keiner besonderen Verantwortlichkeit unterworfen sein, weder mit seiner Person noch mit seinem Vermögen.

§. 22. Versicherungen werden von dem vorstehenden und dem ersten Direktor gemeinschaftlich abgeschlossen, wenn sich aber diese über die Be[illegible]-Bedingungen nicht einigen können, so wird ein dritter Direktor herbeigerufen. Um gleichwohl die Berührung des Publikums mit der Gesellschaft zu erleichtern, soll der vorstehende Direktor das Recht haben, allein über Versicherungen zu entscheiden, welche mit Hinzulegung desjenigen, was möglicher Weise zuvor auf denselben Kiel gezeichnet sein kann, nicht den vierten Theil der für die Versicherung auf einen Kiel bestimmten Maximalsumme übersteigen.

§. 23. Die sämmtlichen schriftlichen Verträge, welche die Direktion für die Gesellschaft eingeht, sollen im Namen der Gesellschaft und mit Hinzufügung ihrer angenommenen Benennung unterzeichnet werden, widrigenfalls bleiben diejenigen Direktions-Mitglieder, welche die Verträge unterzeichnen, für die Erfüllung der darauf gegründeten Verpflichtung der Gesellschaft, wie für eigene Schuld, Einer für Alle und Alle für Einen verantwortlich.

Die Policen, zu denen diesen Statuten Formulare beigelegt sind, werden im Namen der Gesellschaft von dem vorstehenden und dem ersten Direktor unterzeichnet.

§. 24. Die Sicherheits-Urkunden der Gesellschaft sollen in einem mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen Kassenschranke aufbewahrt werden; den Schlüssel zu dem einen Schlosse verwahrt der vorstehende Direktor und den zu dem andern der erste Direktor.

§. 25. Die Rechnungen der Gesellschaft werden für das laufende Kalenderjahr abgeschlossen und müssen vor dem 1. März des folgenden Jahres fertig sein, um nebst einem von der Direktion abgegebenen, an die Gesellschaft gerichteten Bericht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft während des vorigen Jahres vor dem 10. desselben Monates den Revisoren vorgelegt zu werden, welche auf die Berufung der Direktion zur Prüfung nicht nur des Buch-Abschlusses und der übrigen damit Gemeinschaft habenden Rechnungen, sondern auch der Sicherheits-Dokumente sowie der Verwaltung der Gesellschaft in allen Theilen während des verflossenen Jahres zusammen tritt. Ueber diese Prüfung sollen die Revisoren vor dem Ablauf eines Monates darauf einen Bericht abstatten, um der Gesellschaft bei der ordentlichen General-Versammlung der Theilhaber im Monate Mai vorgetragen zu werden.

§. 26. In ihrem Berichte sollen die Revisoren Decharge entweder für die sämmtlichen Mitglieder der Direktion oder für eines oder mehre derselben, je nachdem Anlaß dazu vorkommen kann, bestimmt an- oder abrathen.

§. 27. Bei derjenigen Versammlung der Theilhaber, in welcher der Revisionsbericht vorgetragen wird, soll der Direktion für ihre Verwaltung während des verflossenen Rechenschaftsjahres Decharge ertheilt werden, sofern keine Hindernisse im Wege stehen. Wenn Decharge verweigert wird, so muß der Anspruch, welcher gegen die Direktion oder irgend eines der Mitglieder derselben stattfinden zu müssen erachtet werden

kann, innerhalb dreier Monate von dem Tage an gesetzlich beeifert werden; geschieht solches nicht, so wird es so betrachtet, als ob Decharge gegeben wäre.

§. 28. Die Gebühren der Direktion und der Revisoren werden bei einer ordentlichen General-Versammlung der Theilhaber bestimmt.

Artikel III.

Von den General-Versammlungen.

§. 29. Ordentliche General-Versammlungen der Theilhaber sollen jährlich zweimal in Stockholm gehalten werden, eine im Mai und eine in der ersten Hälfte des Monates Dezember. Zu diesen Versammlungen fertigt die Direktion die Berufung aus, welche in „Post-och Inrikes-Tidningar" und wenigstens einer der übrigen Stockholmer Zeitungen dreimal veröffentlicht wird; davon das erste Mal wenigstens einen Monat vor dem Tage, welcher zum Beginn der Versammlung angesetzt ist.

§. 30. Bei der ordentlichen Versammlung der Theilhaber im Monate Mai sollen folgende Angelegenheiten vorgenommen werden:

1. die Berichte der Direktion und der Revisoren über die Verwaltung des vorigen Jahres sowie die Frage über Decharge für die Direktion;
2. die Vorschläge, welche von der Direktion, den Revisoren oder irgend einem Aktionair gemäß §. 33 gemacht werden können;
3. Bestimmung der Austheilung für das verflossene Jahr nach den darüber von der Direktion und den Revisoren abgegebenen Vorschlägen.

§. 31. Bei der ordentlichen Versammlung der Theilhaber im Monate Dezember erfolgt die Wahl der Direktoren und Revisoren; auch können bei dieser Versammlung solche Gegenstände vorgenommen werden, welche sonst eine außerordentliche Versammlung der Theilhaber veranlassen würden; gleichwohl muß eine Nachricht darüber an die Berufung einfließen.

§. 32. In ungewöhnlichen und wichtigen Fällen kann die Direktion eine außerordentliche Versammlung der Theilhaber berufen. Ueber eine solche geschieht die Berufung ebenso, wie hier oben rücksichtlich der ordentlichen Versammlungen vorgeschrieben ist. Gleichwohl müssen in der Berufung diejenigen Gegenstände angegeben werden, welche zur Ueberlegung vorkommen sollen und es dürfen dann keine anderen als die angegebenen Gegenstände zur Entscheidung vorgenommen werden. Auch ist die Direktion verpflichtet, zur Berufung einer außerordentlichen Versammlung der Theilhaber, wenn Aktien-Besitzer, die wenigstens zweihundert Aktien repräsentiren, solches verlangen und den Zweck damit schriftlich angeben.

§. 33. Ein Aktien-Besitzer, welcher der Gesellschaft eine Vorstellung machen will, muß diese Vorstellung schriftlich wenigstens vierzehn Tage vor der ordentlichen Versammlung der Theilhaber im Monate Mai an die Direktion abgeben; dieser liegt es nun ob, an die Gesellschaft ebenfalls mit einer schriftlichen Aeußerung über den Gegenstand einzukommen, und dann hat die Gesellschaft das Recht, über die Sache einen Beschluß zu fassen. Wenn jedoch eine solche Vorstellung eine Abänderung an den Statuten abzielt, so darf kein Beschluß darüber eher gefaßt werden, als nachdem die Frage noch einmal bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung der Theilhaber vorgetragen worden ist, und muß in der Berufung zu derselben zugleich daran erinnert werden, daß dann eine solche Frage zur Entscheidung vorkommt.

§. 34. Die Dokumente, welche bei der Versammlung der Theilhaber vorgetragen werden sollen, müssen wenigstens drei Tage zuvor den Aktien-Besitzern in dem Comtoir der Gesellschaft zur Einsicht bereit sein.

§. 35. Bei den Versammlungen der Theilhaber wird das Abstimmungsrecht so berechnet, daß der Eigenthümer von 1 bis mit 5 Aktien eine Stimme besitzt, von 6 bis mit 10 Aktien 2 Stimmen, von 11 bis mit 20 Aktien 3 Stimmen, von 21 bis mit 30 Aktien 4 Stimmen, sowie von 31 Aktien und darüber 5 Stimmen, welches die höchste Anzahl ist, für welche jemand abstimmen darf. Ein anwesender Aktien-Besitzer darf auch, laut Vollmacht, für abwesende stimmen; doch darf niemand in irgend einem Falle, für eigene oder fremde Rechnung, mehr als zusammen 5 Stimmen abgeben.

Abwesende Aktien-Besitzer müssen sich mit den von den anwesenden gesetzlich gefaßten Beschlüssen befriedigen.

§. 36. Bei den Versammlungen der Theilhaber werden die Ueberlegungen von einem für jede Versammlung per capita gewählten Vorsitzer geleitet. Alle übrigen Wahlen geschehen unbedingt mit geschlossenen Zetteln, auf deren äußerer Seite die Stimmenzahl angezeichnet wird. Bei gleicher Stimmenanzahl wird die Wahl durch das Loos entschieden. In allen andern Fragen wird eine offene Abstimmung angestellt, falls nicht von irgend jemand eine geschlossene gefordert wird. Die meisten Stimmen ergeben den Beschluß der Versammlung, mit Ausnahme des im §. 67 erwähnten Falles; in allen sonstigen Fällen, in denen die Stimmen für zwei oder mehre Fälle gleich vertheilt ausfallen, gilt die Ansicht, welcher der Vorsitzende beitritt.

Artikel IV.

Von den Verpflichtungen der Versicherten.

§. 37. Der Versicherte, sein Vertreter, oder wer sonst mit der Versicherungsnahme sich befaßt, ist verpflichtet, beim Abschluß des Vertrages, alle dem Versicherten, sowie denjenigen, die für seine Rechnung handeln, zu der Zeit bekannten Umstände vollständig und wahrheitsgemäß anzuzeigen, soweit die Kenntniß derselben, für die Beurtheilung der von der Gesellschaft zu übernehmenden Gefahr resp. der Bedingungen solcher Uebernahme, ihr nothwendig ist; widrigenfalls, und kann es später nachgewiesen werden, daß irgend von diesen Umständen den Versicherten oder seinen Vertretern Etwas entweder bekannt gewesen oder nach ver-

nünftigem Ermessen bekannt sein sollte, ist die Versicherung nichtig und der Gesellschaft gebührt gleichwohl die Prämie.

Versicherung für fremde Rechnung bleibt jedoch in Kraft, wenn irgend ein Umstand, der auf den Entschluß der Gesellschaft, auf die Versicherung sich einzulassen, hätte Einfluß üben können, dem Versicherten so spät bekannt geworden, daß er nicht im Stande gewesen, ohne Anwendung außerordentlicher Maßregeln, bei dem Abschlusse des Vertrages, Nachricht davon mitzutheilen. Auch wird, wenn die Versicherung ohne Wissen des Versicherten genommen ist, die Nicht-Anzeige eines derartigen Umstandes, welcher ihm, dem Versicherungsnehmer, aber nicht bekannt war, die Ungültigkeit der Versicherung nicht bewirken.

§. 38. Wenn der Versicherte resp. der Versicherungsnehmer über einen die Versicherung betreffenden erheblichen Umstand, wenn auch auf guten Glauben, eine unrichtige Anzeige gemacht hat, ist die Versicherung unwirksam, und wird dann die Hälfte der bezahlten Prämie ristornirt, sofern nicht die Direktion Rückversicherung besorgt hat, in welchem Falle Ristorno nicht stattfindet.

§. 39. Bei Versicherung von Bodmerei soll dem Versicherer angezeigt werden: nicht nur der erste Abgangsort und der Ort, wo die Bodmerei im Nothhafen eingegangen ist, sondern auch ob Schiff, Fracht und Ladung zusammen, oder einzeln, resp. ob nur Theile davon, für die Bodmerei haften.

Bei Unterlassung solcher Anzeige werden die Bodmereigelder als auf Schiff, Fracht und Ladung zusammen versichert angesehen; jedoch kann, wenn es sich erweist, daß solches nicht der Fall ist, nur die Gesellschaft auf diese Bestimmung sich berufen, und sie ersetzt dann nur den Ausfall, welcher entstehen würde, wenn diese sämmtlichen drei Gegenstände mit verbodmet und zur Deckung der Bodmereischuld unzureichend gewesen wären.

Ist die Bodmerei auf ein Schiff in Ballast genommen, muß dieser Umstand angezeigt werden, widrigenfalls ist die Versicherung annullirt und die Prämie verfallen.

§. 40. Ist bei dem Versicherungs-Abschlusse eine gewisse Person als Befehlshaber des Schiffes bezeichnet, so wird es jedoch nicht so angesehen, als hätte der Versicherte durch diese Bezeichnung eine Verpflichtung dahin übernommen, daß dieselbe Person auch die Führung des Schiffs behalten werde.

§. 41. Wenn die Abreise vom Abladungsorte über die bei der Anzeige zur Versicherung angegebene Zeit hinaus verzögert worden, muß der Versicherte resp. der Versicherungsnehmer, sobald die Verzögerung ihm bekannt wurde, die Gesellschaft davon benachrichtigen, und wenn die Absegelung während einer späteren oder gefährlicheren Jahreszeit eintrifft, ist dann die Gesellschaft berechtigt, eine der Vergrößerung der Gefahr entsprechende Prämien-Erhöhung sich auszubedingen. Bei Unterlassung genannter Anzeige, ist das Recht aus der Versicherung erloschen und die Prämie verfallen. Können die Parteien über den Betrag der Prämienerhöhung sich nicht einigen, wird selbige durch Schiedsrichter festgestellt.

§. 42. Die vereinbarte Prämie soll, gegen Aushändigung der Police, und spätestens in Frist von vierzehn Tagen nach dem Vertragabschlusse bezahlt werden; widrigenfalls, und wenn nicht die Zahlung am nächsten Werktage nach desfallsiger Aufforderung erfolgt, ist die Versicherung aufgehoben und der Versicherungsnehmer gleichwohl verpflichtet, $^1/_4$ pCt. von der Versicherungs-Summe der Gesellschaft zu berichtigen.

Ein Zahlungs-Aufschub in Betreff jährlicher Prämien wird jedoch dergestalt gestattet, daß dieselben vierteljährlich, aber vorschußweise, geleistet werden können; bei Ermangelung einer derartigen Zahlung treten die oben bestimmten Folgen ein.

Die Policen sollen am nächsten Werktage nach dem Vertrags-Abschlusse für den Versicherungsnehmer zur Abholung bereit sein.

§. 43. Im Uebrigen sollen die Bestimmungen der Königl. Versicherungs- und Haverei-Ordnung für den Versicherten resp. den Versicherungsnehmer maßgebend sein.

Artikel V.

Von den Verpflichtungen der Gesellschaft als Versicherer.

§. 44. Die Gesellschaft ist verpflichtet, so weit ein Anderes nicht vereinbart worden, die Folge aller Gefahr, welcher der versicherte Gegenstand während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist, zu tragen. Sie trägt insbesondere die Gefahr:

1. der Elementar-Ereignisse und See-Unfälle, selbst wenn die letzteren durch einen Dritten verschuldet sind, als: Eindringen des Seewassers, Strandung, Schiffsbruch, Sinken, Feuer, Explosion, Beschädigung durch Eis, Kentern, Seewurf u. s. w.;
2. des Krieges und der Maßregeln hoher Hand;
3. des Arrestes und der Beschlagnahme, durch den Versicherten nicht verschuldet;
4. des Diebstahls, des Seeraubes, der Plünderung und sonstiger Gewaltthätigkeiten;
5. der Verbodmung der versicherten Gegenstände zur Fortsetzung der Reise oder ihrer Verwendung auf andere Art zu demselben Zweck;
6. der Unredlichkeit und des Versehens des Schiffers oder einer Person der Schiffs-Mannschaft, sofern an dem versicherten Gegenstand ein Schaden dadurch entsteht;
7. des Zusammenstoßes von Schiffen, und zwar ohne Unterschied, ob der versicherte Gegenstand unmittelbar durch den Zusammenstoß oder durch dessen Folgen einen Schaden erleidet, oder ob dieser dadurch entsteht, daß aus dem versicherten Gegenstand ein Schaden, der einem Dritten zugefügt worden, zu ersetzen ist;
8. des Verschollens vom Schiffe; und
9. See-Beschädigung, die Gütern auf dem Transport nach oder vom Schiffe zugefügt wird.

§. 45. Wenn die Gesellschaft, nach Kenntnißnahme von der Beschaffenheit eines Schiffes, dasselbe als seetüchtig für eine gewisse Gefahr gutgeheißen hat, ist die Gesellschaft, bei eintretendem Schaden, nicht befugt, Ersatz wegen ermangelnder Seetüchtigkeit des Schiffes zu verweigern, es sei denn, daß es nachgewiesen werden kann, daß jener Mangel dem Versicherten resp. dem Versicherungsnehmer beim Versicherungs-Abschlusse bekannt gewesen und von ihm verschwiegen worden sei.

§. 46. Die Gesellschaft ist zum Ersatz eines eingetroffenen Schadens auch dann verpflichtet, wenn dem Schiffer ein Anspruch auf Vergütung desselben Schadens gegen den Schiffer oder eine andere Person zusteht. Der Versicherte hat jedoch in diesem Falle seinen Anspruch auf Schaden-Ersatz gegen einen Dritten der Gesellschaft abzutreten, sowie, bis die Gesellschaft selbst im Stande wird, ihr Recht zu verfolgen, die in dieser Hinsicht zur Sicherung der Rechte der Gesellschaft etwa erforderlichen Maßregeln, sofern thunlich, vorzunehmen.

§. 47. Der Gesellschaft fällt zur Last der Betrag zur Haveriegrosse, welcher durch die betreffende Behörde resp. den betreffenden Dispacheur, im Inlande oder im Auslande, in Uebereinstimmung mit dem dort bestehenden Gesetze ermittelt und auf versichertes Schiff resp. Fracht oder Ladung gelegt worden ist.

§. 48. Die Haveriegrosse-Dispache wird an dem Orte oder in dem Lande, wo Schiff und Ladung getrennt werden, die Partikulaire-Dispache aber da, wo die Versicherung ertheilt ist, aufgemacht.

§. 49. Die Bestimmungen der aufgemachten Dispache mit Bezug auf Kosten, welche dem versicherten Gegenstande als besondere Haverie belastet worden, sind auch bei der Regulirung zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft unter dem Vorbehalte maßgebend, daß Erstgenannter seine Ansprüche gegen die etwa ungehörig Begünstigten an die Gesellschaft abtrete. Die Gesellschaft trägt allenfalls nicht Kosten, für welche sie nach dem Versicherungs-Vertrage nicht zu haften hat.

§. 50. Besondere Havereien, die drei pCt. der Versicherungs-Summe nicht übersteigen, werden nicht ersetzt. Beschädigung am Rumpfe eines Schiffes, wenn es noch nicht zwei Jahre in der See gewesen ist, wird zum Vollen vergütet; sonst wird, wegen des Unterschiedes zwischen alt und neu, ein Drittel abgezogen; derselbe Abzug findet immer statt an Schiffs-Geräthschaften, mit Ausnahme der Ankerketten, wofür nur ein Sechstel abgezogen wird, und der Anker, die zum Vollen ersetzt werden.

Für Kupfer und Yellow-Metall-Häute oder hölzerne Häute, die nicht mehr als ein Jahr, nachdem sie neu umgelegt wurden, unter dem Schiffe gewesen sind, wird ein Fünftel und ferner ein Fünftel für jedes folgende Jahr abgezogen. Für Häute aus Zink oder anderen Stoffen wird ein Drittel für das erste und ein Drittel für jedes folgende Jahr, worunter es am Schiffe befestigt gewesen, abgezogen.

Vom Betrage des Schadens wird zuerst der Netto-Werth oder Erlös der Stücke, die im beschädigten Zustand einen Werth besaßen und durch neue ersetzt sind, abgezogen; worauf der Schaden in der oben beschriebenen Art ersetzt wird.

§. 51. Der Versicherer haftet im Allgemeinen nur bis auf Höhe der Versicherungs-Summe.

Sind jedoch, zur Bergung oder zum Loskauf des versicherten Gegenstandes, Kosten auf guten Glauben aufgewendet, oder ereignen sich mehre Havereien, und übersteigen die solchergestalt gemachten Ausgaben die Versicherungs-Summe, oder tritt später ein Totalverlust ein, davon fallen die Kosten und der Verlust, wenn solche auch die Versicherungs-Summe übersteigt, der Gesellschaft zur Last, obgleich sie zum Ersatze des Schadens in jeder einzelnen Haverei über die Größe der Versicherungs-Summe nicht verpflichtet ist.

Beim Eintritt eines Schadens ist jedoch der Versicherte, bei Verlust seines Rechtes auf Vergütung, falls das Schiff später verloren geht oder von einer anderen und so schweren Haverei betroffen wird, daß diese, zusammen mit der vorgehenden Haverei, die Versicherungs-Summe übersteigt, gehalten, so bald er von der Haverei Nachricht bekommt, die daraus entstandenen Havereigelder, auf Kosten und Gefahr der Gesellschaft zu versichern zu suchen.

Können, im Falle der Verbodmung von Schiff, Fracht und Ladung, Schiff und Fracht den ihnen, nach gesetzlicher Dispache, zur Last fallenden Beitrag nicht leisten, soll die Gesellschaft, als Versicherer der Ladung, so viel bezahlen, und zwar jedoch nicht über den versicherten Werth der Ladung hinaus, als Schiff und Fracht nicht austragen können, wie denn auch im umgekehrten Falle, wenn die Ladung zur Deckung des ihr zur Last fallenden Betrages nicht genügt, die Gesellschaft, wenn Schiff und Fracht bei ihr versichert sind, für den Minder-Betrag, jedoch nur bis auf Höhe des Versicherungswerthes des Schiffes und der Fracht zu haften hat.

Jeder Verlust am Schiffe und alle außerordentlichen Kosten, welche zur Einlösung des Bodmereibriefes im Bestimmungs-Orte durch den Verkauf des Schiffes entstehen, bleiben zur Last der Rhederei; die Gesellschaft zahlt nur dasjenige, was sie nach gesetzlicher Dispache, in Haveriegrosse und Haverie-Partikulaire zu ersetzen hat.

§. 52. Hat die Gesellschaft Versicherung abgeschlossen unter der Klausel:

1. „frei von Kriegsmolest", dann trägt sie nicht die Kriegsgefahr, und auch sonstige Gefahr nicht länger, als bis die Reise durch Kriegsgefahr gehindert oder unterbrochen wird;
2. „nur für Seegefahr", dann trägt sie nicht die Kriegsgefahr, wohl aber sonstige Gefahr, auch nachdem die Reise durch Kriegsgefahr gehindert oder gehemmt worden ist;
3. „frei für Beschädigung außer im Strandungsfall", dann haftet sie nur für Beschädigung, die durch Strandung entstanden ist, für Kosten und für Beschädigung, durch Feuersbrunst verursacht, und

für Beschädigung, durch feindliches Beschießen zugefügt. Der Strandung werden gleich geachtet: Sinken, Zerbrechung des Rumpfes, Stoßen gegen Gründe, Scheeren, Klippen, Schiffe oder in der See fließende Gegenstände, und ein jeder Seeunfall, wodurch das Schiff reparaturunwürdig geworden ist;

4. „gegen totalen Verlust", dann ist sie verantwortlich, nur wenn der versicherte Gegenstand gänzlich verloren resp. das Schiff so beschädigt worden, daß es für Reparatur unwürdig erklärt wird. Ist eine solche Versicherung auf Güter genommen, haftet die Gesellschaft nur in dem Falle, daß die Güter oder ein Theil davon, in Folge eines Unfalles, den Bestimmungsort nicht erreichen, oder wenn dieselben während der Reise, in Folge eines vorhergegangenen Unfalles, verkauft werden. Erreichen die Güter den Bestimmungsort, hat die Gesellschaft weder für Beschädigung, noch für einen aus Beschädigung entstandenen Verlust zu haften;
5. „frei von besonderer Haverei", dann haftet die Gesellschaft nur für totalen Verlust, nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes 4 und für Beitrag zur Havariegrosse;
6. „für alle Gefahr", dann haftet die Gesellschaft für totalen Verlust und Havariegrosse-Beitrag zum Vollen, und für besondere Havarei mit dem im §. 50 bestimmten Vorbehalte.

§. 53. Absatz 1. Ist die Versicherung auf Zeit geschlossen, so wird die Zeit nach dem Kalender und der Tag von Mitternacht zu Mitternacht berechnet. Der Versicherer trägt die Gefahr sowohl während des Anfangstages als auch während des Schlußtages.

Bei Berechnung der Zeit ist der Ort, wo das Schiff sich befindet, maßgebend.

Absatz 2. Die vorstehende Bestimmung ist jedoch einer Modifikation unterworfen, falls es in der Police verabredet ist, daß, wenn das Schiff vor Anfang der Versicherungszeit in See gegangen oder beim Ablauf derselben noch unterwegs ist, der Risico, gegen eine Prämienzulage, bis zur Ankunft des Schiffes im Bestimmungsorte und bis zur Beendigung der Löschung daselbst fortdauern wird. In diesen Fällen werden die Verbindlichkeiten beider Parteien prolongirt. Der Versicherte ist jedoch befugt, vor Ablauf der Versicherungszeit, den Risico zu kündigen, wenn zu der Zeit das Schiff noch in einem Hafen liegt.

Absatz 3. Schadenersätze für solchergestalt versicherte Schiffe werden für jede einzelne Reise separat berechnet, worauf die Haftung der Gesellschaft bis zum Ablauf der Versicherungszeit unvermindert besteht.

Absatz 4. Ist ein auf gewisse Zeit versichertes Schiff als verschollen zu betrachten, soll die in der Police bedungene Prämie für die unten bestimmte Frist und ferner so lange, als diese Frist die Versicherungszeit überschreitet, fortentrichtet werden.

Bei Berechnung der Prämie für Ueberschreitung der Versicherungszeit wird ein angefangener Monat für voll gerechnet.

Absatz 5. Ein Schiff ist als verschollen anzusehen, wenn alle Nachrichten über dasselbe ausbleiben; bei einer Reise zwischen Europäischen Plätzen, für Segelschiffe sechs, für Dampfschiffe vier Monate; bei einer Reise zwischen Europa und einem Orte diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung oder des Cap Horn, neun Monate; bei einer Reise zwischen Europa und einem Orte jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung oder des Cap Horn, zwölf Monate; bei einer Reise zwischen nichteuropäischen Häfen, sechs, neun oder zwölf Monate, je nachdem die Durchschnittsdauer der Reise auf höchstens zwei, höchstens drei, oder mehr als drei Monate zu berechnen ist. In allen diesen Fällen ist die Gesellschaft gehalten, die Versicherungs-Summe gegen Abandon zu bezahlen.

Die erwähnten Fristen werden von dem Tage an, zu welchem die letzte Nachricht über das Schiff reicht, gerechnet.

Im Fall von Zweifel über die Zeitberechnung gilt immer die längere.

§. 54. Ist die Versicherung auf behaltene Ankunft eines Schiffes geschlossen, dann wird die Versicherungs-Summe vergütet nur wenn ein totaler Verlust eintritt, und wenn das Schiff abandonnirt oder für reparaturunwürdig erklärt worden. Die Gefahr hört auf, sobald das Schiff nach glücklicher Ankunft im Bestimmungshafen daselbst den Anker hat fallen lassen oder vertent ist.

§. 55. Alles, was zur Ausrüstung eines Schiffes resp. zu dessen Inventar und Proviantirung gehört, wird als Zubehör des Schiffes betrachtet und als in seiner Versicherungs-Summe mit eingeschlossen.

§. 56. Die Fracht und die Caplaken tragen zur Hälfte zu der Havariegrosse bei, wenn die Havarie in Schweden dispachirt wird.

§. 57. Der festgestellte Schadenersatz wird spätestens dreißig Tage, nachdem eine gehörige Dispache an die Gesellschaft übergeben worden, ausbezahlt.

§. 58. Die Reise wird als beendigt angesehen, sobald das Schiff im Bestimmungshafen entlöscht ist, oder spätestens dreißig Tage nach der Ankunft daselbst.

§. 59. Im Uebrigen sind die in der Königl. Versicherungs- und Havarie-Ordnung enthaltenen Vorschriften für die Gesellschaft maßgebend.

Artikel VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 60. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Stockholm und steht unter der Jurisdiktion des dortigen Rathhausgerichtes.

§. 61. Der vorstehende Direktor oder sein Suppleant ist berechtigt, im Namen der Gesellschaft die Forderungen der Gesellschaft in Konkurssachen geltend zu machen und eidlich zu erhärten, sowie übrigens selbst oder durch Substituten die Rechte der Gesellschaft bei

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 48. Den 29. November 1871.

Bekanntmachung des Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Den Communal-Landtag der Kurmark betreffend.

Der nächste Communal-Landtag der Kurmark wird am 15. Januar 1872 in Berlin eröffnet werden. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden, Vice-Ober-Schloßhauptmann Major a. D. Grafen von Königsmarck in Berlin anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen solcher Gegenstände an mich zu wenden.

Potsdam, den 22. November 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Die Pfarrstelle an der Kloster-Kirche zu Guben, in der gleichnamigen Diöcese, magistratualischen Patronats, kommt zum 1. April k. J. durch Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

Bekanntmachung des Königlichen Preußischen Haupt-Bank-Direktoriums.

Betreffend die Ausreichung neuer Dividendenscheine zu den Preußischen Bankantheilsscheinen.

Zu den Preußischen Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividendenscheine für die fünf Jahre 1872 bis 1876 einschließlich ausgereicht werden. Die Eigenthümer von Bankantheils-Scheinen werden daher aufgefordert, die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse derselben, wozu Formulare unentgeltlich vertheilt werden, vom 24. d. Mts. ab bis einschließlich den 20. Dezember d. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin oder einer der Provinzial-Bankanstalten zu Breslau, Cöln, Danzig, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Münster, Posen, Stettin, Aachen, Altona, Bielefeld, Bromberg, Cassel, Coblenz, Cöslin, Crefeld, Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Emden, Essen, Frankfurt a. O., Frankfurt a. M., Flensburg, Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Graudenz, Halle a. S., Hannover, Insterburg, Landsberg a. W., Liegnitz, Memel, Metz, Minden, Mühlhausen i. E., Nordhausen, Osnabrück, Siegen, Stolp, Stralsund, Straßburg i. E., Thorn und Tilsit persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das doppelt einzureichende Verzeichniß muß die Nummern der Talons einzeln nach deren Reihefolge, sowie die Stückzahl enthalten, und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnortes unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse resp. die betreffende Provinzial-Bankanstalt bescheinigt auf dem Duplikat-Verzeichnisse den Empfang der Talons und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die neuen Dividendenscheine und Talons werden dann von der Haupt-Bank-Kasse womöglich sogleich, bestimmt aber am nächstfolgenden Werktage, von den Provinzial-Bankanstalten spätestens 14 Tage nach Empfang der Talons, gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplikates und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich das Recht vor, die Gültigkeit der Quittung zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu.

Vom 20. Dezember d. J. ab können die Dividendenscheine nur noch bei der Haupt-Bank-Kasse in Empfang genommen werden.

Berlin, den 18. November 1871.

Königl. Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Patent-Ertheilung. Dem Ingenieur Wilhelm Richter zu Eintrachtshütte bei Schwientochlowitz O.-S. ist unter dem 4. November d. J. ein Patent

auf eine Maschine zum Brechen von Rohschienen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen. 1. Das den Gebrüdern Bernhard und Moritz Politzer zu Wien unter dem 16. September 1870 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene lithographische und typographische Presse, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben.

2. Das dem Ingenieur Thomas Brown zu London unter dem 26. Juli 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schaltvorrichtung an Gesteins-Bohrmaschinen zum Umsetzen des Bohrers, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Frankfurt a. O., den 20. November 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Aus Veranlassung der Versetzung des Kreis-Schulinspektors Diedrich nach Wellmitz ist demselben der bisher von dem Superintendenten Rothe zu Groß-Breesen verwaltete Kreis-Schulinspektions-Bezirk der Diözese Guben übertragen worden, wogegen der Superintendent Rothe den bisher von dem Kreis-Schulinspektor Diedrich verwalteten Bezirk übernommen hat. Dies wird den Interessenten hierdurch bekannt gemacht.

Frankfurt a. O., den 18. November 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(3) Die Küster- und Schullehrer-Stelle in Richnow, Diözese Soldin, Königlichen Patronats, findet durch die Emeritirung ihres zeitherigen Inhabers zum 1. April 1872 ihre Erledigung.

Frankfurt a. O., den 27. November 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Postamts.

(1) Packetbeförderung mit der Post.

Das Signiren der Packete per Adresse hat in Folge der von der Postverwaltung gegebenen Anregung bereits bei dem überwiegend größten Theile des Publikums Eingang gefunden und wird in Anerkennung der Vortheile, welche diese Signirungsweise für die sichere Ueberkunft der Sendungen darbietet, schon gegenwärtig nach den angestellten statistischen Ermittelungen bei dem bei Weitem größten Theile der Postgüter von den Absendern in Anwendung gebracht. Es haben sich dabei dieselben vortheilhaften Ergebnisse herausgestellt, welche jenes Verfahren im Feldpost-Päckereiverkehr während des letzten Krieges bereits geliefert hatte. Um die Vortheile des Signirens per Adresse bei der zu erwartenden erheblichen Steigerung des Päckereiverkehrs während der bevorstehenden Weihnachtszeit im Interesse des Publikums schon im vollen Umfange zur Geltung zu bringen, wird bestimmt:

daß bis auf Weiteres vom 1. Dezember ab bei allen mit der Post zu befördernden Packeten die Bezeichnung (Signatur) die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten muß, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann.

Berlin, den 6. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

(2) Erweiterung der Drucksachenbeförderung mit der Post.

Nachdem die Gewichtsgrenze für Drucksachen unter Band auf 1 Pfund erweitert worden ist, wird den Absendern derartiger Drucksachen empfohlen, zu den Streif- oder Kreuzbänden, welche übrigens die Außenfläche ganz bedecken können, recht festes Papier oder Leinwandstreifen zu benutzen, auch wenn nöthig, eine Bindfaden-Umschnürung anzuwenden, dieselbe muß aber leicht zu lösen sein, um die etwa nöthige Controle zu ermöglichen. Bei Büchersendungen können die, lediglich den Preis der Bücher betreffenden Rechnungen beigeschlossen werden.

Die Taxe von 3 Groschen bez. 11 Kreuzern ist durch Verwendung von Freimarken zu entrichten. Drucksachen über 15 Loth, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt eingeliefert werden oder den sonstigen Bedingungen nicht entsprechen, werden dem Absender zurückgegeben bez. als unbestellbar behandelt.

Berlin, den 6. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

(3) Betreffend die Angabe des Bestimmungsorts auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen.

Da die zur Deutschen Occupations-Armee in Frankreich gehörigen Truppen ihre Standquartiere in nächster Zeit voraussichtlich nur selten wechseln werden, ist es angänglich, die zur Armee gehenden Feldpostbriefe, welche bisher behufs Sortirung nach Truppentheilen auf bestimmte Post-Sammelstellen geleitet wurden, fortan direkt, also mit größerer Beschleunigung, an die betreffenden Feldpostanstalten und Feldpostrelais befördern zu lassen. Hierzu ist jedoch erforderlich, daß auf jenen Briefen bei deren Einlieferung zur Post der Standort des Adressaten genau bezeichnet sei. In den meisten Fällen wird dieser Ort den betreffenden Absendern bereits bekannt sein, indem die Occupations-Truppen auf Ersuchen der Postverwaltung durch militärischen Befehl angewiesen worden sind, ihren Angehörigen in der Heimath den Ortsnamen ihres Standquartiers mitzutheilen. Soweit Letzteres nicht geschehen sein sollte, würden die betreffenden Absender den Standort des Adressaten aus dem Militär-Wochenblatt Nr. 121 vom 1. November ermitteln können, in welchem ein vollständiges Verzeichniß der zur Occupations-Armee gehörigen Truppentheile mit Angabe der Standorte veröffentlicht ist.

Hiernach ergeht an alle Betheiligten das Ersuchen: **auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen neben den sonst erforderlichen Angaben des Truppentheils rc. fortan auch den Standort des Adressaten bestimmt zu bezeichnen.**

Als Uebergangsstadium wird die Zeit bis Ende dieses Monats gewährt.

Vom 1. Dezember ab müssen aber alle Feldpostbriefe nach Frankreich auf der Adresse mit der Angabe des Bestimmungsortes versehen sein.

Berlin, den 14. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

(1) Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 28. v. Mts. am heutigen Tage stattgefundenen öffent-

lichen **Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Appoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr. die Nummern 143. 219. 788. 834 861. 862. 921. 1032. 1083. 1095. 1412. 1469. 1523. 1577. 1619. 1807. 1878. 1879. 2100. 2281. 2339. 2447. 2569. 2739. 2867. 2942. 3053. 3072. 3178. 3259. 3261. 3344. 3350. 3359. 3546. 3561. 3641. 4059. 4447. 4506. 4571. 4866. 4870. 4871. 5025. 5481. 5616. 5672. 5738. 5758. 5860. 6270. 6290. 6318. 6435. 6438. 6542. 6621. 6688. 7080. 7103. 7167. 7305. 7442. 7752. 7871. 7991. 8036. 8144. 8231. 8254. 8291.;

Litt. B. zu 500 Thlr. die Nummern 284 433. 507. 683. 756. 784. 868. 904. 1053. 1323. 1453. 1506. 1541. 1595. 1837. 1935. 2187. 2193. 2235. 2589. 2814. 2894. 2966. 3077. 3154. 3187. 3218. 3481. 3534. 3571. 3664.;

Litt. C. zu 100 Thlr. die Nummern 28. 44. 193. 251. 462. 507. 632. 844. 920. 1237. 1307. 1338. 1408. 1789. 1861. 1919. 1934. 1947. 2057. 2070. 2109. 2150. 2444. 2485. 2809. 2832. 3136. 3212. 3250. 3526. 3702. 3814. 3862. 3901. 3909. 3982. 4178. 4182. 4676. 4708. 4817. 4875. 5021. 5108. 5329. 5586. 5599. 5713. 5896. 5964. 6106. 6330. 6388. 6480. 6486. 6524. 6654. 6701. 6716. 6740. 6840. 7512 7724. 7765. 7788. 7908. 7976. 7987. 7988. 8126. 8334. 8349. 8366. 8507. 8646. 8735. 8771.;

Litt. D. zu 25 Thlr. die Nummern 5. 63. 84. 370. 392 509. 521. 669. 696. 712. 778. 823. 982. 994. 1053. 1131. 1782. 1918. 1965. 2096. 2210. 2381. 2839. 2871. 2928. 2943. 3229. 3293. 3525. 3573. 3584. 3684. 3748. 3865. 4016. 4092. 4322. 4380. 4385. 4420. 4605. 4730. 4764. 4774. 4850. 5159. 5499. 5839. 5851. 5897. 5929. 5946. 6229. 6324. 6443. 6629. 6650. 7118. 7133. 7187. 7206.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in kursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Serie III. Nr. 12—16 nebst Talons den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Alte Jacobsstraße Nr. 106, vom 1. April k. J. ab in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1882 zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei wiederholt darauf aufmerksam, daß sämmtliche unter den Nummern 1 bis 9653 ausgegebenen Rentenbriefe der Provinz Brandenburg Litt. E. von 10 Thlr. in Folge früher stattgehabter Ausloosungen gekündigt sind.

Auch bemerken wir, daß den Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 50 Thaler nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, erfolge.

Dem betreffenden Antrage ist, sofern es sich um die Erhebung von Summen über 50 Thaler handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. November 1871.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.
(gez.) Heyder.

(2) Die nachstehende Verhandlung:

Geschehen Berlin, den 16. November 1871.

Auf Grund der §§. 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden an ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem von dem mitunterzeichneten Provinzial-Rentmeister vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

44 Stück	Litt. A.	à 1000	Thlr.	= 44000	Thlr.
18	=	B. à 500	=	= 9000	=
60	=	C. à 100	=	= 6000	=
40	=	D. à 25	=	= 1000	=
9	=	E. à 10	=	= 90	=
überh. 171 Stück	über	. . . . .		60090	Thlr.

nebst dazu gehörigen, in vorgedachtem Verzeichnisse aufgeführten **1172 Stück Coupons und 161 Stück Talons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer** vernichtet.

V. g. u.

gez. v. Tettenborn, Winckelmann, Moll,
Abgeordneter des Provinzial-Landtages. Abgeordneter des Provinzial-Landtages. Geh. Justizrath u. Notar.

a. u. s.

gez. Küsel, Schreiber.
Provinzial-Rentmeister. Buchhalter.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 22. November 1871.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.
(gez.) Heyder.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Vom 27. November cr. ab findet:

I. ein direkter Personen-Gepäck- und Viehverkehr zwischen den Ostbahn-Stationen Gerdauen, Skandau, Bischdorf, Rothfließ einerseits und Station Königsberg der Ostpreußischen Südbahn andererseits,

II. ein direkter Personen- und Gepäckverkehr zwischen
  a. Skandau und Rastenburg,
  b. Rothfließ und Bartenstein,
  c. Gerdauen einerseits und Berlin, Kreuz, Bromberg, Danzig und Elbing andererseits über die Ostpreußische Südbahn,
  d. Prökuls einerseits und Berlin, Kreuz, Bromberg, Danzig, Elbing über die Ostpreußische

Südbahn und Insterburg, Gumbinnen, Eydtkuhnen über Gerdauen andererseits

unter den für den direkten Verkehr mit der Ostpreußischen Südbahn bestehenden Bedingungen statt.

Der direkte Personen- und Gepäckverkehr zwischen den Stationen Insterburg, Gumbinnen, Eydtkuhnen einerseits und den Stationen Bartenstein, Rastenburg, Loetzen, Lyck über Königsberg andrerseits wird von dem genannten Tage aufgehoben und an Stelle desselben ein solcher Verkehr über die Strecke Insterburg-Gerdauen eingeführt.

Bromberg, den 22. November 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarifirung des Artikels „Mineralweiß". Vom 15. d. Mts. ab wird im diesseitigen Lokal-Verkehr der Artikel „Mineralweiß" (schwefelsaures Kalk-Erde-Hydrat) zur ermäßigten Klasse A. tarifirt.

Berlin, den 14. November 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Der bisherige Diakonus Karl Ferdinand Robert Foerster zu Calau ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Atterwasch, Diözese Guben, bestellt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten: 1) Hans Wilhelm Gruber aus Crossen, 2) Wilhelm Julius Hildebrand aus Gättlin, 3) Theodor Hübner aus Ghazipore, 4) Friedrich Oswald Max Reinhardt aus Lieberose, 5) Gustav Rudolph Otto Schultze aus Groß-Rietz, 6) Oscar Ludwig Eduard Steinmeier aus Bernburg für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Die Verwaltung der Oberförsterstelle in Grünhaus ist vom 1. Dezember cr. ab, an Stelle des abberufenen Oberförsters Schmitz, dem zum Oberförster ernannten bisherigen Feldjäger und Seconde-Lieutenant Loew übertragen worden.

In der Stadt Cottbus sind der Kaufmann Carl Kniepf für den Mühlen- und Neustadt-Bezirk, der Kaufmann Heinrich Kuhn für den Luckauer Stadt- und Vorstadt-Bezirk als Schiedsmänner gewählt beziehungsweise wieder gewählt und bestätigt worden.

Für den zweiundzwanzigsten ländlichen Bezirk des Landsberger Kreises ist der Gärtner Carl Siler zu Tamsel als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Für den sechsten ländlichen Bezirk des Cottbus'er Kreises ist der Bauergutsbesitzer und Schänker Mathes Lehmann zu Kolkwitz als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion in Frankfurt a. O.

Ernannt: zu Post-Sekretären die Post-Expedienten Zippel in Crossen, Graumann in Spremberg, Stephan in Cottbus, Behm, Hoenke und Queitzsch in Guben; versetzt: der Post-Sekretär Benzmann von Dirschau nach Cüstrin, der Post-Sekretär Droste von Finsterwalde nach Frankfurt a. O., der Post-Praktikant Augustin von Cüstrin nach Königsberg i. N., der Postamts-Assistent Bärenreuth von Königsberg i. N. nach Cüstrin, der Postamts-Assistent Hensel von Sorau nach Berlin, der Postamts-Assistent Freisler von Sorau nach Friedeberg i. N., der Postamts-Assistent Lenz von Frankfurt a. O. nach Cöln, der Postamts-Assistent Nowka von Cöln nach Forst, der Postamts-Assistent Wölffer von Forst nach Cöln.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.
Stück 49. Den 6. Dezember 1871.

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 39. enthält: (Nr. 702.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Oktober 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Gesammtbetrage von 4,971,600 Thalern zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung.

(Nr. 703.) Ernennung eines Generalkonsuls, mehrerer Konsuln und Vicekonsuln des Deutschen Reichs.

(Nr. 704.) Ernennung dreier Generalkonsuln, mehrerer Konsuln und Vicekonsuln des Deutschen Reichs.

(Nr. 705.) Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Kaufmann Joseph Adolph Simmers zu Toronto (Canada) zum Konsul des Deutschen Reichs daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 706.) Dem Kaufmann Fritz Ludwig Peter Ivers zu Stettin ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Königlich Schwedischer und Norwegischer Generalkonsul daselbst ertheilt worden.

(Nr. 707.) Dem Kaufmann Hugo Voensgen in Cöln ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Konsul der Republik Chili ertheilt worden.

Nr. 40 enthält: (Nr. 708.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages. Vom 5. Oktober 1871.

Nr. 41 enthält: (Nr. 709.) Gesetz, betreffend die Zurückzahlung der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 aufgenommenen fünfprozentigen Anleihe. Vom 28. Oktober 1871.

(Nr. 710.) Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushaltes für das Jahr 1871. Vom 28. Oktober 1871.

(Nr. 711.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 18. Oktober 1871.

(Nr. 712.) Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs ist, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, den im Großherzogthum Baden belegenen Hauptämtern zu Stühlingen, Thiengen und Randegg, an Stelle des Königlich Preußischen Steuerinspektors Freytag, der bisherige Vereinskontroleur in Kehl, Königlich Preußische Steuerinspektor Katsch, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Waldshut, als Vereinskontroleur bis auf Weiteres beigeordnet worden.

(Nr. 713.) Ernennung eines Generalkonsuls und mehrerer Konsuln des Deutschen Reichs.

(Nr. 714.) Dem bisherigen Britischen Vicekonsul zu Memel, Mr. William Ward, ist zu seiner Ernennung zum Königlich Großbritannischen Konsul für das Gebiet von Bremen, das Großherzogthum Oldenburg, sowie die Häfen und Bezirke von Emden, Leer und Geestemünde, mit der Residenz in Bremen, das Exequatur im Namen des Deutschen Reichs ertheilt worden.

(Nr. 715.) Dem Rentier Carl Eberhard Fichardt ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Generalkonsul des Oranje-Freistaats für das Deutsche Reich, mit der Residenz in Berlin, ertheilt worden.

(Nr. 716.) Dem Advokat-Anwalt Eduard Sternberg zu Aachen ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Vicekonsul der Vereinigten Staaten von Amerika ertheilt worden.

(Nr. 717.) Dem zum Französischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn André Ferdinand Dervieu ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur für diese Ernennung ertheilt worden.

Betreffend die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IX. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie IX. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. November 1871 bis dahin 1875 nebst Talons werden vom 1. November d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 93. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung

über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Couponsausreichung kann sich weder die unterzeichnete Hauptverwaltung noch die Kontrolle der Staatspapiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 14. Oktober 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in Rede stehenden Verzeichnissen der Talons, welche Verzeichnisse in duplo eingereicht werden müssen, sind zu erlangen: auf unserer Hauptkasse, den sämmtlichen Kreis-Steuerkassen (ausschließlich Frankfurt), ferner bei den Steuer-Aemtern: Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Driesen, Dobrilugk, Dreblau, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Neuwedell, Peitz, Reppen, Schönfließ, Schwiebus, Seelow, Senftenberg, Sonnenburg, Sommerfeld, Triebel, Vietz, Woldenberg, Zehden, sowie endlich bei den Rent-Aemtern Friedland und Lagow. Die Verabreichung der Formulare erfolgt nur auf mündliches Ansuchen.

Frankfurt a. O., den 21. Oktober 1871.

Königliche Regierung. Freiherr von Nordenflycht.

Nach einer von dem Königlich Sächsischen Finanz-Ministerium unter dem 30. August d. J. erlassenen Verordnung bleibt der Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 kreirten Königlich Sächsischen Kassenbillets, für deren Umtausch gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 durch die Verordnung vom 12. Juli 1870 bereits eine mit dem 31. August gegenwärtigen Jahres abgelaufene Frist nachgelassen worden ist, nach Ablauf jener Frist lediglich noch bis mit dem 30. Dezember 1871 bei der Finanz-Haupt-Kasse zu Dresden und der Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig gestattet, so daß von diesem Zeitpunkte ab alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Berlin, den 12. Oktober 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Itzenplitz. — Der Finanz-Minister. (gez.) Camphausen.

An die Königliche Regierung zu Frankfurt a. O.

M. f. H. IV. 10377. — F.-M. I. 13401.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Patent-Aufhebung. Das den Herren F. E. Thode und Knoop in Dresden unterm 1. Juli 1870 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Flüssigkeitsmesser

ist aufgehoben.

Frankfurt a. O., den 30. November 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Postamts.

(1) Die Postfreimarken betreffend.

Der Verkauf der neuen zum 1. Januar 1872 in Gültigkeit tretenden Postfreimarken wird bei den Post-Anstalten in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum Baden in den letzten Tagen des Monats Dezember d. J., bei allen übrigen Deutschen Reichs-Post-Anstalten schon Mitte Dezember d. J. beginnen. Die am 1. Januar 1872 in den Händen des Publikums verbleibenden Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder der bisherigen Art können bis einschließlich 15. Februar 1872 bei den Post-Annahmestellen gegen neue Postwerthzeichen gleichen Werths umgetauscht werden.

Der Umtausch findet je nach der Münzwährung der zurückzuliefernden Marken nur bei den Post-Anstalten desjenigen Münzgebietes statt, in welchem die Ausgabe der Marken erfolgt ist.

Vom 16. Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich, schon jetzt beim Ankauf von Marken der bisherigen Art den Bedarf thunlichst nicht über den 31. Dezember hinaus zu bemessen.

Berlin, den 16. Oktober 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

(2) Betreffend die Angabe des Bestimmungsorts auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen.

Da die zur Deutschen Occupations-Armee in Frankreich gehörigen Truppen ihre Standquartiere in

nächster Zeit voraussichtlich nur selten wechseln werden, ist es angänglich, die zur Armee gehenden Feldpostbriefe, welche bisher behufs Sortirung nach Truppentheilen auf bestimmte Post-Sammelstellen geleitet wurden, fortan **direkt**, also mit größerer Beschleunigung, an die betreffenden Feldpostanstalten und Feldpostrelais befördern zu lassen. Hierzu ist jedoch erforderlich, daß auf jenen Briefen bei deren Einlieferung zur Post **der Standort des Adressaten genau bezeichnet** sei. In den meisten Fällen wird dieser Ort den betreffenden Absendern bereits bekannt sein, indem die Occupations-Truppen auf Ersuchen der Postverwaltung durch militärischen Befehl angewiesen worden sind, ihren Angehörigen in der Heimath den Ortsnamen ihres Standquartiers mitzutheilen. Soweit Letzteres nicht geschehen sein sollte, würden die betreffenden Absender den Standort des Adressaten aus dem Militär-Wochenblatt Nr. 121 vom 1. November ermitteln können, in welchem ein vollständiges Verzeichniß der zur Occupations-Armee gehörigen Truppentheile mit Angabe der Standorte veröffentlicht ist.

Hiernach ergeht an alle Betheiligten das Ersuchen: **auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen neben den sonst erforderlichen Angaben des Truppentheils** 2c. **fortan auch den Standort des Adressaten bestimmt zu bezeichnen.**

Als Uebergangsstadium wird die Zeit bis Ende dieses Monats gewährt.

Vom 1. Dezember ab müssen aber alle Feldpostbriefe nach Frankreich auf der Adresse mit der Angabe des Bestimmungsortes versehen sein.

Berlin, den 14. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

(**3**) Betreffend die Befreiung der portopflichtigen Dienstbriefe von dem für unfrankirte Briefe zu erhebenden Zuschlagporto.

Nach §. 1 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1871, Nr. 42) werden **portopflichtige Dienstbriefe** mit dem für unfrankirte Briefe festgesetzten Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch eine von der Reichs-Postverwaltung festzustellende Bezeichnung auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung ist angeordnet worden, daß vom 1. Januar 1872 ab diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht zu belegen sind, welche im internen Verkehr Deutschlands, mit Ausschluß des innern Verkehrs Bayerns und des innern Verkehrs Württembergs,

von öffentlichen Behörden, von Beamten, sowie von Geistlichen in Ausübung dienstlicher Funktionen abgesandt und **vor** der Postaufgabe

a. auf der Adresse mit dem Vermerke „**Portopflichtige Dienstsache**“ versehen,
b. mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen werden.

Von dem Erforderniß des Verschlusses mittelst eines amtlichen Siegels oder Stempels (zu b.) wird nur dann abgesehen, wenn der Absender sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und auf der Adresse unter dem Vermerk zu a. „die Ermangelung eines Dienstsiegels“ mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters bescheinigt.

Damit der Vermerk „Portopflichtige Dienstsache“ gleichmäßig in die Augen falle, ist derselbe **oben links in der Ecke** auf der Adreßseite der portopflichtigen Dienstbriefe niederzuschreiben.

Milde Stiftungen, Privatvereine und Gesellschaften sind zur Anwendung der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache“ **nicht** berechtigt.

Bei Briefen nach und aus fremden Ländern findet ein Erlaß des Zuschlagportos **nicht** statt.

Berlin, den 28. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts.

(**1**) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 17. Mai 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Maschinenbauer J. Schulz zu Brätz unter dem Namen „Deutscher Kronprinz“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a d' e' f' c d e a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 492703 Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundertzweiundneunzigtausendsiebenhundertunddrei Quadrat-Lachtern, umfassend — in den Gemeinden Muschten und Rietschütz im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen,“ urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 7. November 1871.

Königliches Oberbergamt.

(**2**) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 17. Mai 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Maschinenbauer J. Schulz zu Brätz unter dem Namen „Hieronymus“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. h. g. i. k. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,994 Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausend neunhundertvierundneunzig Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Muschten und Stentsch, im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen,“ urkundlich ausgefertigt am heutigen

Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 7. November 1871.

Königliches Oberbergamt.

(3) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 17. Mai 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Maschinenbauer Schulz zu Brätz unter dem Namen „Jablonski" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a k i l a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499998 Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertachtundneunzig Quadrat-Lachtern, umfassend — in den Gemeinden Muschten und Stentsch im Kreise Schwiebus-Züllichau des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 7. November 1871.

Königliches Oberbergamt.

(4) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 27. April 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Maschinenbauer Johann Schulz zu Brätz unter dem Namen „Deutsches Reich" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a e f g h bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,997 Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertundsiebenundneunzig Quadratlachtern, umfassend — in der Gemeinde Muschten im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 7. November 1871.

Königliches Oberbergamt.

(5) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 27. April 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann und Maschinenbauer Johann Schulz zu Brätz unter dem Namen „Deutscher Kaiser" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a m n e', d', o, g', i', a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 493,490 Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundertdreiundneunzigtausendvierhundertneunzig Quadrat-Lachtern, umfassend — in den Gemeinden Muschten und Rietschütz im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 14. November 1871.

Königliches Oberbergamt.

(6) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 21. Februar 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Kranz" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e p q r g h i k a minus l m n o bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 460,370 Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundertsechszigtausenddreihundertundsiebenzig Quadrat-Lachtern, umfassend — in der Gemeinde Mohsau im Kreise Schwiebus-Züllichau des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 16. November 1871.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit obligatorischer Einführung des neuen Maaß- und Gewichtssystems am 1. Januar k. J. auch die im §. 16 unseres Lokaltarifs angegebenen, für bestimmte Frachtartikel bestehenden Normalgewichte in Wegfall kommen müssen.

Eine Reduktion derselben auf die neuen Raummaaße, um künftighin danach die Ermittelung des Gewichts und Berechnung der Fracht bewirken zu können, findet nicht statt. Vielmehr wird von dem bezeichneten

Termine ab die Fracht nur noch nach dem Effektivgewicht, welches durch wirkliche Verwiegung der Sendungen oder in sonst angemessener Weise festgestellt werden soll, berechnet werden.

Berlin, den 25. Oktober 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Vom 1. Dezember cr. ab tritt zum Schlesisch-Sächsisch-Thüringischen Verband-Tarif ein Nachtrag II. in Kraft, welcher außer der gleichen Tarifirung von Mehl, Getreide und Mühlenfabrikaten direkte Frachtsätze im Verkehr mit Station Warnsdorf der Sächsischen Staats-Eisenbahn enthält.

Druckexemplare werden bei unseren Verbandstationen, sowie in Berlin und Görlitz unentgeltlich verabfolgt werden, so lange solche vorhanden sind.

Berlin, den 28. November 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Vom 27. November cr. ab findet:

I. ein direkter Personen-Gepäck- und Viehverkehr zwischen den Ostbahn-Stationen Gerdauen, Skandau, Bischdorf, Rothfließ einerseits und Station Königsberg der Ostpreußischen Südbahn andererseits,

II. ein direkter Personen- und Gepäckverkehr zwischen
 a. Skandau und Rastenburg,
 b. Rothfließ und Bartenstein,
 c. Gerdauen einerseits und Berlin, Kreuz, Bromberg, Danzig und Elbing andererseits über die Ostpreußische Südbahn,
 d. Pröstken einerseits und Berlin, Kreuz, Bromberg, Danzig, Elbing über die Ostpreußische Südbahn und Insterburg, Gumbinnen, Eydtkuhnen über Gerdauen andererseits

unter den für den direkten Verkehr mit der Ostpreußischen Südbahn bestehenden Bedingungen statt.

Der direkte Personen- und Gepäckverkehr zwischen den Stationen Insterburg, Gumbinnen, Eydtkuhnen einerseits und den Stationen Bartenstein, Rastenburg, Loetzen, Lyck über Königsberg andrerseits wird von dem genannten Tage aufgehoben und an Stelle desselben ein solcher Verkehr über die Strecke Insterburg-Gerdauen eingeführt.

Bromberg, den 22. November 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Unsere Bekanntmachung vom 26. September cr., betreffend die Beförderung von Reisegepäck und Gütern ohne Billetlösung auf Gepäckschein, wird dahin modificirt, daß von jetzt ab mit den **Courierzügen nur Reisegepäck** ohne Billetlösung zur Gepäckfracht auf Gepäckschein expedirt wird, die Beförderung von Gütern mit diesen Zügen in der gedachten Art dagegen für die Folge nicht mehr stattfindet.

Unsere vorgedachte Bekanntmachung findet mit der obigen Modifikation auch auf den direkten Gepäck-Verkehr zwischen der Ostbahn und der Tilsit-Insterburger Eisenbahn Anwendung.

Bromberg, den 25. November 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(3) Um bei dem gegenwärtigen außergewöhnlichen Verkehrsumfange den Anforderungen des handeltreibenden Publikums auf ausreichende Gestellung von Transportmitteln nach Möglichkeit zu genügen, ist vor allem die thunlichste Beschleunigung der Wagencirculation erforderlich. Zur Erreichung dieses Zieles sehen wir uns genöthigt, eine weitere Herabsetzung der Be- und Entladefristen eintreten zu lassen. Die desfallsigen mittelst unserer Bekanntmachung vom 4. d. M. publicirten Fristen werden demgemäß bis auf Weiteres dahin abgekürzt, daß:

a. die Selbstbeladung bestellter Güterwagen mit Quantitäten von 100 Centnern innerhalb der nächsten 4 Tagesstunden, mit Quantitäten über 100 Centnern innerhalb der nächsten 6 Tagesstunden nach Benachrichtigung über Bereitstellung der Wagen,

b. die Selbstentladung angekommener Güterwagen Seitens der Empfänger ebenfalls innerhalb der nächsten 4 resp. 6 Tagesstunden — je nach der Centnerzahl der Ladungen nach Absendung des Avisos

bewerkstelligt werden muß, wobei es in den sub b. bezeichneten Fällen keinen Unterschied macht, ob der Adressat am Stationsorte wohnhaft ist oder auswärts wohnt.

Unter dem Ausdruck „Tagesstunden" ist die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends zu verstehen.

Bromberg, den 25. November 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Se. Majestät der Kaiser und König haben dem Rentmeister Hammerschmidt beim Stifte Neuzelle den Charakter als Königlicher Domainen-Rath zu verleihen geruht.

Se. Majestät der Kaiser und König haben dem Förster Heyer zu Forsthaus Christianstadt in der Oberförsterei gleichen Namens das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 Allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Rittergutsbesitzer Lieutenant a. D. Seydell zu Liebesitz ist zum Wege-Polizei-Commissarius für den 7. Distrikt des Kreises Guben ernannt, zu welchem die Ortschaften Birkenberge, Cummeltitz, Haaso, Küppern, Liebesitz, Mehlen, Neudörfel, Oegeln, Pohsen, Reichersdorf, Strega und Weltho gehören.

Dem Herrn Emil von Oppenfeld ist für die Ernennung desselben zum Königlich Belgischen Vice-Consul in Berlin das Exequatur ertheilt worden.

Der Kataster-Controleur Lehmann zu Luckau ist zum Steuer-Inspektor ernannt worden.

Der Kreisrichter Rehbein ist Allerhöchst zum Staatsanwalt ernannt und ihm die Staatsanwalts-Stelle zu Cottbus vom 1. Dezember cr. ab verliehen.

Der Gerichts-Assessor Lippert zu Wreschen ist vom 1. Dezember cr. ab zum Gehülfen bei der Staats-Anwaltschaft hierselbst ernannt.

Personal-Veränderungen für den Monat November 1871.

A. Bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Frankfurt a. O.

Ernannt sind der Referendarius Freiherr von Patow zum Gerichts-Assessor, der Rechtscandidat Dr. Rose zum Referendarius; versetzt ist der Referendarius Freiherr v. d. Reck aus dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Naumburg in das diesseitige Departement; aus dem Justizdienste geschieden ist der Referendarius Bitter.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Ernannt sind der Gerichts-Assessor Ascher zu Berlin zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Spremberg mit der Funktion bei den Gerichts-Commissionen in Senftenberg, der Gerichts-Assessor Zaehle in Lieberose zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Spremberg mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Hoyerswerda, der Gerichts-Assessor Bennewitz zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Cüstrin mit der Funktion bei den Gerichts-Commissionen zu Bärwalde, der Hülfsbote Schulz zu Calau zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Spremberg; versetzt sind in gleicher Eigenschaft der Kreisrichter Schaede zu Senftenberg an das Kreisgericht zu Züllichau, der Kreisrichter Born zu Sonnenburg an das Kreisgericht zu Hirschberg mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Schmiedeberg, der Bote und Exekutor Mingau zu Senftenberg an die Gerichts-Commission zu Ruhland; gestorben sind der Kreisgerichtsrath Geisler in Landsberg a. W., der Kreisrichter Löwenstein in Reppen, der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hahn in Königsberg i. N., der Sekretär, Kanzleirath Eisermann in Königsberg i. N., der Sekretär Wenzel in Züllichau und der Bote und Exekutor Spiegel zu Lippehne.

Dem Büreau-Assistenten Freudenberg zu Driesen ist aus Veranlassung seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums der Titel als Kanzlei-Sekretär beigelegt.

Für den 16. ländlichen Bezirk des Crossener Kreises ist der Gerichtsschulze Johann Friedrich August Berger zu Dorf Berg als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für den vierundzwanzigsten ländlichen Bezirk des Sorauer Kreises ist der Oberförster Karl Gustav Reichardt zu Pförten als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Vermischtes.

Nachstehend theilen wir die Nachweisung der Resultate von den im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk durch Königliche Brandenburger Land-Beschäler des Friedrich-Wilhelms-Gestüts im Jahre 1870 gedeckten Stuten und der im Jahre 1871 nachgewiesenen Fohlen zur Kenntnißnahme mit.

Frankfurt a. O., den 30. November 1871. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Nr.	Namen der Beschäl-Stationen.	Daselbst standen im Jahre 1870 Land-Beschäler.			Diese haben Stuten gedeckt Summa.	Davon sind:				Nach den Listen sind lebende Fohlen im Jahre 1871 geboren:			Im Jahre 1871		Bemerkungen.
		Alte St.	4 jährige St.	Summa St.	Stück.	güst geblieben St.	tragend geworden St.	verkauft, gestorben und nicht näher nachgewiesen Stück.	Es haben verworfen. St.	Hengste. St.	Stuten. St.	Summa St.	standen daselbst Land-Beschäler	Diese haben Stuten gedeckt.	
1	Friedrichsaue	2	1	3	113	26	87	19	12	29	27	56	3	114	
2	Müncheberg	2	1	3	97	28	69	11	10	16	32	48	3	131	
3	Frankfurt	2	1	3	84	34	50	17	—	19	14	33	3	131	
4	Ziebingen	2	—	2	84	26	58	13	3	20	23	43	2	56	1 todte Zwillingsgeburt.
5	Krietscht	3	—	3	117	29	88	21	2	33	32	65	3	102	
6	Königsberg	3	1	4	213	45	168	28	23	49	68	117	4	212	
7	Clossow	2	—	2	101	20	81	11	20	28	23	51	3	120	1 Zwillingsgeburt, davon 1 lebendes Stutfohlen.
	Summa	16	4	20	809	208	601	120	70	194	219	413	21	866	1 todte und 1 Zwillingsgeburt, davon 1 lebendes Stutfohlen.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 50. Den 13. Dezember 1871.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 30 enthält: (Nr. 7881.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Juli 1871, betreffend die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an diejenigen Männer, welche sich während des Krieges von 1870/71 durch patriotische Handlungen außerhalb des Kriegsschauplatzes besonders ausgezeichnet haben.

(Nr. 7882.) Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Kreise Neuhaldensleben, des Regierungsbezirks Magdeburg, von Sommerschenburg im Anschlusse an die Belsdorf-Warsleben Chaussee über Sommersdorf bis zur Braunschweigischen Landesgrenze bei Hoensleben.

(Nr. 7883.) Privilegium wegen Emission von 4,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Rechte-Oderufer-Eisenbahngesellschaft. Vom 4. September 1871. —

(Nr. 7884.) Bekanntmachung, betreffend die der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Zweigbahn von Zehlendorf nach Kohlhaasenbrück. Vom 12. September 1871.

Durch eine Bekanntmachung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar vom 16. September d. J. ist Behufs vollständiger Einziehung der nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 ausgegebenen und noch im Umlaufe befindlichen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen für die Inhaber derselben eine Frist bis einschließlich den 30. April 1873 zum Umtausche dieser Kassenanweisungen gegen dergleichen neue, nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 26. April 1871 angefertigte, anberaumt.

Nach der Bekanntmachung vom 16. April cr. können bis zum 1. Februar 1873 die gedachten älteren Kassenanweisungen nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Großherzogthums Sachsen-Weimar in Zahlung verwendet und außerdem nicht nur bei der Großherzoglichen Haupt-Staats-Kasse, sondern auch bei den Großherzoglichen Rechnungs-Aemtern gegen neue umgetauscht werden, bei letzteren jedoch nur insoweit, als deren jeweilige Vorräthe an neuen Kassenanweisungen ausreichen. Während der drei letzten Monate — vom 1. Februar bis einschließlich 30. April 1873 — können die gedachten älteren Kassenanweisungen lediglich bei der Großherzoglichen Haupt-Staats-Kasse zum Umtausche präsentirt werden.

Mit Eintritt des 1. Mai 1873 werden alle nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 „in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. April 1859" ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen rechtlich werthlos und findet dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. Es sind deshalb durch die vorgedachte Bekanntmachung vom 16. September d. J. die Inhaber solcher Kassenanweisungen zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert worden, dieselben spätestens bis zum 30. April 1873 bei den genannten Kassenstellen zum Umtausche zu bringen.

Berlin, den 21. November 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Itzenplitz.

Der Finanz-Minister.
(gez.) Camphausen.

An die Königliche Regierung zu Frankfurt a. O.
F.-M. I. 15219. — M. f. H. IV. 11036.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Im Anschlusse an unsere Fischerei-Polizei-Ordnung vom 14. März 1870 (Amtsblatt Seite 72 und 73) und unter Modifikation derselben verordnen wir hiermit auf Grund des §. 11, Gesetz vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Ges.-S. S. 265) für den ganzen Umfang des Regierungs-Bezirks Folgendes:

Einziger Paragraph.

Die Bezirks-Regierung behält sich vor, das in §. 11 der Fischerei-Polizei-Ordnung vom 14. März 1870 ausgesprochene Verbot des Fanges von unausgewachsenen Fischen (§. 12 ibid. und Nachtrags-Verordnung vom 25. Oktober 1871 Amtsblatt S. 237) hinsichtlich der dort genannten Raubfische oder einzelner Arten derselben auf Antrag der Betheiligten zum Schutz von Gewässern, in welchen Fischzucht getrieben wird, für bestimmte Gewässer oder Wasserstrecken und für gewisse Zeiten außer Kraft zu setzen.

Eine solche Anordnung wird dann durch das betreffende Kreisblatt bekannt gemacht.

Frankfurt a. O., den 7. Dezember 1871.
Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Nach

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh in den Kreisstädten des Frank
belegenen Markt-

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide. Weizen pro Scheffel. Rt	Sgr	Pf	Weizen pro Liter. Rt	Sgr	Pf	Roggen pro Scheffel. Rt	Sgr	Pf	Roggen pro Liter. Rt	Sgr	Pf	Große Gerste pro Scheffel. Rt	Sgr	Pf	Große Gerste pro Liter. Rt	Sgr	Pf	Kleine Gerste pro Scheffel. Rt	Sgr	Pf	Kleine Gerste pro Liter. Rt	Sgr	Pf
1	Arnswalde	3	9	7	—	1	9,74	2	5	6	—	1	2,30	1	19	5	—	—	10,79	—	—	—	—	—	—
2	Beeskow*	3	12	8	—	1	10,42	2	12	7	—	1	3,85	1	24	9	—	—	11,95	1	18	9	—	—	10,64
3	Calau	3	15	—	—	1	10,93	2	8	10	—	1	3,03	—	—	—	—	—	—	1	25	8	—	1	0,15
4	Cottbus	3	18	11	—	1	11,34	2	14	5	—	1	4,25	1	27	5	—	1	0,54	—	—	—	—	—	—
5	Crossen	3	11	5	—	1	10,14	2	5	1	—	1	2,21	1	28	5	—	1	0,75	1	25	—	—	1	0,01
6	Cüstrin	3	8	11	—	1	9,60	2	8	6	—	1	2,96	1	24	1	—	—	11,81	1	21	8	—	—	11,28
7	Driesen	3	14	7	—	1	10,83	2	12	7	—	1	3,88	1	29	7	—	1	1,01	—	—	—	—	—	—
8	Finsterwalde. . . .	3	13	11	—	1	10,69	2	11	11	—	1	3,70	1	25	—	—	1	0,01	—	—	—	—	—	—
9	Forst	3	11	8	—	1	10,20	2	10	10	—	1	3,47	—	—	—	—	—	—	1	25	10	—	—	10,19
10	Frankfurt a. O. .	3	2	10	—	1	8,27	2	8	7	—	1	2,97	1	26	4	—	1	0,80	—	—	—	—	—	—
11	Friedeberg i. N. .	3	10	6	—	1	9,94	2	7	8	—	1	2,77	1	25	6	—	1	0,12	—	—	—	—	—	—
12	Fürstenwalde . . .	3	6	8	—	1	9,11	2	11	3	—	1	3,56	1	23	11	—	—	11,77	—	—	—	—	—	—
13	Guben	3	10	—	—	1	9,83	2	8	6	—	1	2,96	1	28	9	—	1	0,83	—	—	—	—	—	—
14	Königsberg i. N. .	—	—	—	—	—	—	2	7	5	—	1	2,72	1	21	10	—	—	11,32	—	—	—	—	—	—
15	Landsberg a. W. .	3	8	3	—	1	9,45	2	8	2	—	1	2,88	1	23	3	—	—	11,63	1	20	7	—	—	11,04
16	Luckau	3	11	10	—	1	10,23	2	7	3	—	1	2,6[illegible]	1	27	6	—	1	0,55	—	—	—	—	—	—
17	Lübben	3	13	2	—	1	10,52	2	11	10	—	1	3,68	1	23	6	—	—	11,68	1	16	—	—	—	10,04
18	Sagan*	3	11	8	—	1	10,20	2	13	4	—	1	4,01	1	26	8	—	1	0,37	—	—	—	—	—	—
19	Schwerin*	3	9	—	—	1	9,62	2	7	3	—	1	2,68	—	—	—	—	—	—	1	19	8	—	—	10,84
20	Senftenberg. . . .	3	15	—	—	1	10,98	2	10	—	—	1	3,2[illegible]	1	17	6	—	—	10,37	—	—	—	—	—	—
21	Soldin	3	11	3	—	1	10,11	2	4	10	—	1	2,16	1	21	9	—	—	11,30	—	—	—	—	—	—
22	Sommerfeld . . .	3	10	—	—	1	9,88	2	6	9	—	1	2,57	1	28	6	—	1	0,77	—	—	—	—	—	—
23	Sorau	—	—	—	—	—	—	2	10	6	—	1	3,39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Spremberg	—	—	—	—	—	—	2	3	9	—	1	1,92	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	Wriezen a. O.* . .	—	—	—	—	—	—	2	9	6	—	1	3,17	1	21	11	—	—	11,34	—	—	—	—	—	—
26	Zielenzig	3	11	—	—	1	10,05	2	5	—	—	1	2,19	—	—	—	—	—	—	1	19	—	—	—	10,70
27	Züllichau	3	6	1	—	1	8,96	2	6	10	—	1	2,59	1	20	6	—	—	11,03	1	15	4	—	—	9,90

Die vorstehenden mit einem * bezeichneten Städte liegen außerhalb des hiesigen Regierungs-Bezirks.

Frankfurt a. O., den 6. Dezember 1871.

weisung
furter Regierungs-Bezirks und in einigen anderen, innerhalb resp. außerhalb unweit der Grenze desselben Städten pro 1871.

Hafer pro						Erbsen pro						Kartoffeln pro						Rauchfutter. pro Centner = 50 Kilogramm.						Bemerkungen. Nach den Anzeigen der Magisträte waren während der Martinizeit nicht zu Markte gebracht.
Scheffel.			Liter.			Scheffel.			Liter.			Scheffel.			Liter.			Heu			Stroh			
Thl	Sgr	Pf	Thl	Sgr	Pf	Thl	Sgr	Pf	Thl	Sgr	Pf	Thl	Sgr	Pf	Thl	Sgr	Pf	Thl	Sgr	Pf	Thl	Sgr	Pf	
1	4	7	—	—	7,55	2	8	7	—	1	2,97	—	20	—	—	—	4,37	—	—	—	—	—	—	Kl. Gerste, Heu und Stroh.
1	12	6	—	—	9,28	2	18	9	—	1	5,19	—	19	2	—	—	4,18	—	26	3	—	15	6	
1	6	3	—	—	7,91	—	—	—	—	—	—	—	17	6	—	—	3,82	—	—	—	—	18	—	Gr. Gerste, Erbsen u. Heu.
1	8	—	—	—	8,30	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	—	5,46	—	27	6	—	20	—	Kl. Gerste und Erbsen.
1	3	9	—	—	7,37	2	18	2	—	1	5,07	—	21	—	—	—	4,59	—	25	—	—	11	3	
1	8	2	—	—	8,33	2	15	2	—	1	4,41	—	25	1	—	—	5,48	—	22	6	—	18	9	
1	5	6	—	—	7,75	2	14	7	—	1	4,28	—	26	7	—	—	5,80	—	—	—	—	18	5	Kl. Gerste u. Heu, Hauspr. d. Heu's 23 Sgr. 6 Pf.
1	5	9	—	—	7,81	2	15	—	—	1	4,38	—	18	9	—	—	4,09	1	—	—	—	13	—	Kl. Gerste.
1	10	—	—	—	8,73	—	—	—	—	—	—	—	28	—	—	—	6,11	—	—	—	—	—	—	Große Gerste, Erbsen, Heu und Stroh.
1	8	7	—	—	8,42	2	10	4	—	1	3,36	—	22	10	—	—	4,99	—	24	7	—	17	3	Kl. Gerste.
1	4	3	—	—	7,48	2	12	6	—	1	3,83	—	21	5	—	—	4,68	—	—	—	—	—	—	Kl. Gerste, Heu u. Stroh; im gew. Verk. der Schffl. kl. Gerste 1 Thlr. 20 Sgr. der Ctr. Heu 20 Sgr., der Ctr. Stroh 15 Sgr.
1	11	—	—	—	8,05	2	13	—	—	1	3,94	—	24	10	—	—	5,42	—	—	—	—	—	—	Kl. Gerste, Heu u. Stroh, im gewöhnl. Verkehr der Schffl. kl. Gerste 1 Thlr. 16 Sgr., der Ctr. Heu 25 Sgr., der Ctr. Stroh 17 Sgr. 6 Pf.
1	10	—	—	—	8,73	2	12	6	—	1	3,83	—	22	6	—	—	4,91	—	23	2	—	15	—	Kl. Gerste.
1	5	6	—	—	7,75	2	9	3	—	1	3,12	—	20	6	—	—	4,48	—	—	—	—	—	—	Weizen, kl. Gerste, Heu und Stroh.
1	2	8	—	—	7,13	2	10	3	—	1	3,34	—	24	8	—	—	5,39	—	22	6	—	15	—	Kl. Gerste und Erbsen.
1	3	11	—	—	7,41	—	—	—	—	—	—	—	18	1	—	—	3,95	—	25	—	—	15	—	
1	3	10	—	—	7,39	2	13	2	—	1	3,97	—	19	5	—	—	4,24	—	23	3	—	17	6	
1	7	11	—	—	8,28	—	—	—	—	—	—	—	25	4	—	—	5,53	—	24	8	—	14	5	Kl. Gerste und Erbsen.
1	3	2	—	—	7,24	2	10	—	—	1	3,28	—	19	9	—	—	4,31	—	19	—	—	14	7	Große Gerste.
1	6	3	—	—	7,91	—	—	—	—	—	—	—	22	6	—	—	4,91	1	7	6	—	22	6	Kl. Gerste und Erbsen.
1	9	3	—	—	8,57	2	8	9	—	1	3,01	—	21	8	—	—	4,73	—	22	6	—	20	8	Kl. Gerste.
1	9	—	—	—	8,52	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—	—	4,80	—	—	—	—	15	—	Kl. Gerste und Erbsen.
1	6	—	—	—	7,86	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—	—	4,80	—	—	—	—	—	—	Weizen, gr. u. kl. Gerste, Erbsen, Heu und Stroh. Im gew. Verkehr d. Ctr. Heu 25 Sgr., der Ctr. Stroh 15 Sgr.
1	4	2	—	—	7,46	—	—	—	—	—	—	—	22	1	—	—	4,82	1	—	—	—	15	—	Weizen, gr. u. kl. Gerste und Erbsen.
1	8	2	—	—	8,33	2	17	6	—	1	4,92	—	27	—	—	—	5,90	—	—	—	—	—	—	Weizen, kl. Gerste, Heu und Stroh.
1	7	6	—	—	8,19	2	6	—	—	1	2,41	—	20	6	—	—	4,48	—	17	6	—	15	—	Große Gerste.
1	6	9	—	—	8,02	2	4	4	—	1	2,06	—	21	9	—	—	4,76	—	19	9	—	15	6	

Königliche Regierung; landwirthschaftliche Abtheilung.

(3)

Bekanntmachung der

24jährigen Martini-Getreide-Durchschnittspreise der Jahre 1848 bis einschließlich 1871, mit Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten derselben, in den von den Kreis-Distrikts-Kommissionen für den Frankfurter Regierungs-Bezirk festgesetzten Normal-Marktorten. ad §. 19 seq. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850.

Nr.	Namen der Markt-Städte.	Weizen pro Scheffel. Rt. Sgr. Pf.	Weizen pro Liter. Rt. Sgr. Pf.	Roggen pro Scheffel. Rt. Sgr. Pf.	Roggen pro Liter. Rt. Sgr. Pf.	Große Gerste pro Scheffel. Rt. Sgr. Pf.	Große Gerste pro Liter. Rt. Sgr. Pf.	Kleine Gerste pro Scheffel. Rt. Sgr. Pf.	Kleine Gerste pro Liter. Rt. Sgr. Pf.	Hafer pro Scheffel. Rt. Sgr. Pf.	Hafer pro Liter. Rt. Sgr. Pf.	Erbsen pro Scheffel. Rt. Sgr. Pf.	Erbsen pro Liter. Rt. Sgr. Pf.	Nach den Anzeigen der Magistrate waren während der Martinizeit in den oben bemerkten 24 Jahren nicht durchgängig zu Markte gebracht.
1	Arnswalde	2 22 10	— 1 6,06	1 26 9	— 1 0,44	— — —	— — —	— — —	— — —	1 1 7	— — 6,90	— — —	— — —	Große u. kleine Gerste u. Erbsen.
2	Beeskow	— — —	— — —	1 28 2	— 1 0,70	1 19 2	— — 10,73	— — —	— — —	1 3 10	— — 7,39	— — —	— — —	Weizen, kleine Gerste und Erbsen.
3	Calau	2 28 3	— 1 7,20	1 29 6	— 1 0,96	— — —	— — —	— — —	— — —	1 3 4	— — 7,28	— — —	— — —	Große u. kleine Gerste u. Erbsen.
4	Cottbus	2 27 3	— 1 7,04	2 1 4	— 1 1,32	1 19 5,5	— — 10,80	— — —	— — —	1 1 10	— — 6,95	— — —	— — —	Kleine Gerste und Erbsen.
5	Crossen	2 23 2,5	— 1 6,17	1 27 3	— 1 0,49	1 21 —	— — 11,13	— — —	— — —	1 1 8	— — 6,91	— — —	— — —	desgl.
6	Cüstrin	2 24 7	— 1 6,47	1 28 5	— 1 0,76	1 18 11	— — 10,66	1 15 —	— — 9,83	1 1 6	— — 6,88	2 11 8	— 1 3,65	
7	Driesen	— — —	— — —	2 — 1	— 1 1,12	— — —	— — —	— — —	— — —	1 — 8	— — 6,69	— — —	— — —	Weizen, gr. u. kl. Gerste u. Erbsen.
8	Finsterwalde	2 29 8	— 1 7,57	2 2 9	— 1 1,70	1 21 10	— — 11,32	— — —	— — —	1 4 4	— — 7,50	— — —	— — —	Kleine Gerste und Erbsen.
9	Forst	2 25 4	— 1 6,62	2 1 1	— 1 1,34	— — —	— — —	— — —	— — —	1 4 6	— — 7,53	— — —	— — —	Große u. kleine Gerste u. Erbsen.
10	Frankfurt a. O.	2 20 11	— 1 5,66	1 29 7	— 1 1,01	1 18 8	— — 10,63	— — —	— — —	1 2 5	— — 7,08	— — —	— — —	Kleine Gerste und Erbsen.
11	Friedeberg i. N.	2 24 7	— 1 6,47	1 28 11	— 1 0,87	— — —	— — —	— — —	— — —	— 29 5	— — 6,42	— — —	— — —	Große u. kleine Gerste u. Erbsen.
12	Fürstenwalde	2 21 4	— 1 5,76	2 — 10	— 1 1,20	1 17 9	— — 10,43	— — —	— — —	1 4 6	— — 7,54	— — —	— — —	Kleine Gerste und Erbsen.
13	Guben	2 21 11	— 1 5,89	1 28 7	— 1 0,79	1 19 10	— — 10,86	— — —	— — —	1 3 1	— — 7,22	— — —	— — —	desgl.
14	Königsberg i. N.	— — —	— — —	1 28 4	— 1 0,74	1 16 4	— — 10,12	— — —	— — —	1 — 11	— — 6,75	2 4 —	— 1 1,98	Weizen und kleine Gerste.
15	Landsberg a. W.	2 24 5	— 1 6,43	1 27 10	— 1 0,63	1 19 —	— — 10,69	1 14 10	— — 9,76	— 29 7	— — 6,45	2 7 6	— 1 2,74	
16	Luckau	2 24 5	— 1 6,43	1 28 4	— 1 0,74	— — —	— — —	— — —	— — —	1 1 9	— — 6,93	— — —	— — —	Große u. kleine Gerste u. Erbsen.
17	Lübben	2 27 4	— 1 7,07	1 28 7	— 1 0,79	— — —	— — —	— — —	— — —	1 3 4	— — 7,28	— — —	— — —	desgl.
18	Sagan	2 23 11	— 1 6,32	2 — 9	— 1 1,26	— — —	— — —	— — —	— — —	1 2 3	— — 7,04	— — —	— — —	desgl.
19	Schwerin a. W.	2 24 8	— 1 6,49	1 27 6	— 1 0,55	— — —	— — —	1 15 —	— — 9,82	— 29 9	— — 6,49	2 3 11	— 1 1,95	Große Gerste.
20	Senftenberg	2 27 7	— 1 7,12	1 29 3	— 1 0,93	1 19 10,5	— — 10,89	— — —	— — —	1 4 4	— — 7,50	— — —	— — —	Kleine Gerste und Erbsen.
21	Soldin	2 19 8	— 1 5,40	1 26 1	— 1 0,24	1 16 7	— — 10,18	— — —	— — —	1 1 2	— — 6,80	— — —	— — —	desgl.
22	Sommerfeld	2 24 —	— 1 6,34	1 28 11	— 1 0,87	1 21 —	— — 11,13	— — —	— — —	1 3 6	— — 7,41	— — —	— — —	desgl.
23	Sorau	— — —	— — —	2 — 11	— 1 1,31	— — —	— — —	— — —	— — —	1 3 —	— — 7,20	— — —	— — —	Weizen, gr. u. kl. Gerste u. Erbsen.
24	Spremberg	— — —	— — —	2 3 5	— 1 1,86	— — —	— — —	— — —	— — —	1 4 8	— — 7,56	— — —	— — —	desgl.
26	Wriezen a. O.	— — —	— — —	2 — —	— 1 1,10	1 16 6	— — 10,16	— — —	— — —	1 1 8	— — 6,91	— — —	— — —	Weizen, kleine Gerste und Erbsen.
26	Zielenzig	2 28 4	— 1 7,28	1 26 4	— 1 0,30	— — —	— — —	1 13 4	— — 9,47	1 — 5	— — 6,64	2 1 9	— 1 1,49	Große Gerste.
27	Züllichau	2 20 11	— 1 5,67	1 26 10	— 1 0,41	1 17 5	— — 10,35	— — —	— — —	1 1 9	— — 6,93	— — —	— — —	Kleine Gerste und Erbsen.

Insofern die vorstehend fehlenden Getreide-Durchschnittspreise schon im Jahre 1850 resp. 1864 nicht angegeben werden konnten, wird auf die für dieselben eingesetzten Normal-Preise verwiesen, welche in dem als außerordentliche Beilage zum Amtsblatt Nr. 45 des diesseitigen Regierungs-Bezirks pro 1864 ausgegebenen Normal-Tableau der revidirten Normal-Preise und Normal-Marktorte ꝛc. für die ablöslichen Dienste und Abgaben verzeichnet stehen.

Frankfurt a. O., den 6. Dezember 1871.

Königliche Regierung; landwirthschaftliche Abtheilung.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Nach §. 34 der Verordnung für die Schiedsmänner vom 26. September 1832 in Verbindung mit §. 21 der Instruktion für dieselben vom 1. Mai 1841 und mit den Zusatzbestimmungen der Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern vom 22. September 1844 soll am Schlusse des Jahres jeder Schiedsmann auf dem Lande dem Landrathe und in den Städten den Magisträten summarisch nachweisen, wie viel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht habe.

Die genannten Behörden übersenden sodann diese Nachweisungen zum weiteren Gebrauche den Landes-Justiz-Kollegien.

Diese Verordnung wird hierdurch sämmtlichen Schiedsmännern, Magisträten und Königlichen Landräthen des Departements zur genausten Beachtung in Erinnerung gebracht und erwartet, daß die Schiedsmänner die Nachweisungen spätestens bis zum 15. Januar des neuen Jahres den Magisträten beziehungsweise den Königlichen Landräthen einreichen.

Diesen Behörden kann keine längere Frist als bis zum 31. Januar zur Einreichung sämmtlicher Nachweisungen an uns gestattet werden.

Frankfurt a. O., den 9. Dezember 1871.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Postamts.

(1) Die Weihnachtssendungen betreffend.

Allem Anschein nach wird der diesjährige Weihnachtsverkehr mit der Post ein ungemein starker werden. Wenn sich die Massen der Packete, welche nach Millionen zählen, in den letzten Tagen vor Weihnachten zusammendrängen, und, wie dies oft der Fall ist, noch schwierige Witterungs- und Wegeverhältnisse hinzutreten: so kann auch bei den umfassendsten Vorbereitungen nicht jede einzelne Sendung mit der sonstigen Pünktlichkeit eintreffen. Eine verspätete Ankunft ist aber gerade bei diesen Sendungen bedauerlich. Das Publikum wird daher **im eigenen Interesse** ersucht, mit den Weihnachtssendungen **bald** zu beginnen, damit die Massen sich zertheilen. Auch wird die Vorschrift in Erinnerung gebracht, daß die **volle Adresse** auf das Packet zu setzen ist.

Berlin, den 2. Dezember 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

(2) Betreffend die Bestellgeldsätze für die Abtragung der im Abonnementswege bezogenen Zeitungen rc.

In Folge der zum 1. Januar 1872 in Kraft tretenden Bestimmungen über das Landbriefbestellgeldwesen sind bezüglich der Gebühren für das Austragen der abonnirten Zeitungen, im Interesse der Gleichstellung und einheitlichen Regelung, folgende Festsetzungen getroffen worden.

Die Gebühr beträgt, gleichviel ob das Austragen innerhalb des Ortsbestellbezirks oder innerhalb des Landbestellbezirks erfolgt, für das Jahr:

1) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden 5 Groschen bzw. 18 Kreuzer,
2) bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden 10 Groschen oder 35 Kreuzer,
3) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich, bestellt werden 15 Groschen bzw. 53 Kreuzer,
4) bei Zeitungen, welche zweimal täglich bestellt werden 20 Groschen oder 1 Gulden 10 Kreuzer,
5) bei den amtlichen Verordnungsblättern 5 Groschen bzw. 18 Kreuzer.

Die vorstehenden Sätze kommen vom 1. Januar 1872 bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten zur Erhebung.

Berlin, den 28. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Unsere Bekanntmachung vom 26. September cr., betreffend die Beförderung von Reisegepäck und Gütern ohne Billetlösung auf Gepäckschein, wird dahin modificirt, daß von jetzt ab mit den **Courierzügen nur Reisegepäck** ohne Billetlösung zur Gepäckfracht auf Gepäckschein expedirt wird, die Beförderung von Gütern mit diesen Zügen in der gedachten Art dagegen für die Folge nicht mehr stattfindet.

Unsere vorgedachte Bekanntmachung findet mit der obigen Modifikation auch auf den direkten Gepäck-Verkehr zwischen der Ostbahn und der Tilsit-Insterburger Eisenbahn Anwendung.

Bromberg, den 25. November 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Vom 15. d. Mts. ab werden zu den diesseitigen Courierzügen Billets I. und II. Wagenklasse, sowie für Kinder (III. Klasse) auch nach der Station Konstadt der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn ausgegeben werden.

Berlin, den 7. Dezember 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung des Kaiserlichen Ober-Post-Direktors.

Nach verschiedenen Anzeichen ist anzunehmen, daß der **Weihnachtsverkehr mit der Post** in diesem Jahre ein ungewöhnlich starker sein wird. Im vorigen Jahre sind in den letzten Tagen vor Weihnachten allein in Berlin **täglich über dreißigtausend** Packete auf der Post zu behandeln gewesen. Wenn ein solcher Verkehr sich in wenig Tagen zusammendrängt, so ist es unmöglich, daß Alles mit der sonst gewohnten Präcision geht und a tempo eintrifft. Das Publikum wolle daher **im eigenen Interesse** möglichst frühzeitig mit

den Weihnachtsversendungen beginnen, damit die Massen zertheilt werden. Zwar pflegt bei solchen wohlgemeinten Fingerzeigen der Einzelne sich gar zu leicht dem Gedanken hinzugeben, alle Anderen würden den Wink befolgen, und auf sein einzelnes Packet könne es, auch wenn dasselbe erst im letzten Moment zur Post gebracht wird, doch nicht ankommen. Da aber fast jeder Einzelne für sich solche Betrachtung anstellt, so liegt eben die Ausnahme nicht vor.

Frankfurt a. O., den 6. Dezember 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor.

Personal-Chronik.

An Stelle des bisherigen Feuer-Societäts-Direktors, Friedeberger Kreises, Rittergutsbesitzers von Langenn-Steinkeller auf Birkholz, welcher dieses Amt niedergelegt hat, ist als solcher der Rittergutsbesitzer, Rittmeister von Langenn-Steinkeller auf Wildenow gewählt worden.

Dem Herrn Gustav Levin, von der Firma Heinrich Levin — Söhne zu Berlin, ist für die Ernennung desselben zum Consul der Republik Bolivia in Berlin das Exequatur ertheilt worden.

Nachweisung

der im Monat November 1871 erfolgten Berufungen in Lehrer- resp. Küster- und Lehrer-Stellen.

1) Friedrich Johann Joachim Christoph Bormann definitiv zum Küster- und Lehrer-Adjunkten in Zanzhausen, Ephorie Landsberg a. W.; 2) Karl Friedrich Büchsler provisorisch zum Lehrer in Neu-Haferwiese, Ephorie Friedeberg i. N.; 3) Karl Julius Theodor Diede definitiv zum Lehrer-Adjunkten in Kietz, Ephorie Cüstrin; 4) Friedrich Wilhelm Fiedler provisorisch zum Lehrer für die dritte Mädchenklasse an der Nebenschule in Arnswalde; 5) Friedrich Wilhelm Gebert definitiv zum Lehrer an der dritten Klasse der Knabenschule in Neuwedell, Ephorie Arnswalde; 6) Wilhelm Martin Eduard Gloeden definitiv zum Küster- und Lehrer-Adjunkten in Lämmersdorf, Ephorie Arnswalde; 7) Hermann Hentschel provisorisch zum vierten Lehrer an der Stadtschule in Mohrin, Ephorie Königsberg I.; 8) Christian Kuba definitiv zum Lehrer in Bagenz, Ephorie Spremberg; 9) Friedrich Wilhelm Kühn definitiv zum Lehrer in Seitwann, Ephorie Guben; 10) Hermann Christian Ferdinand Kulle definitiv zum Lehrer in Neu-Lebus, Ephorie Frankfurt I.; 11) Otto Eduard Marschall provisorisch zum Lehrer an der sechsten Knabenklasse an der Elementarschule in Driesen, Ephorie Friedeberg i. N.; 12) Johann Gottfried August Mielecke provisorisch zum Lehrer an der zweiten auf die Abschlußklasse folgenden, Elementar-Knabenklasse in Soldin; 13) Otto Karl August Mittelstaedt definitiv zum vierten Lehrer in Brunschwig, Ephorie Cottbus; 14) Christian Friedrich Neumann definitiv zum Lehrer in Tammnitz, Ephorie Crossen; 15) Karl Gustav Reinhold Niedergesäß provisorisch zum Lehrer an der vierten Klasse der Elementar-Bürgerschule in Luckau; 16) Franz Albert Gottlieb Patuschka provisorisch zum Lehrer für die zweite Knabenklasse an der Nebenschule in Arnswalde; 17) Theodor Paul Petzold provisorisch zum Lehrer und Erzieher am Gursch'schen Gestift und der mit demselben verbundenen Stiftsschule in Frankfurt a. O., Ephorie Frankfurt I.; 18) Johann Friedrich Wilhelm Pfeiffer definitiv zum Lehrer in Niedewitz, Ephorie Crossen; 19) August Karl Wilhelm Pöhland provisorisch zum Lehrer in Wallwitz, Ephorie Guben; 20) Friedrich Gustav Schöngart provisorisch zum Lehrer für die zweite Mädchenklasse an der Nebenschule in Arnswalde; 21) Otto Bernhard Schulz provisorisch zum Lehrer in Lindwerder, Ephorie Landsberg a. W.; 22) Karl Friedrich Schur provisorisch zum Küster- und Lehrer-Adjunkten in Lichtenow, Ephorie Friedeberg i. N.; 23) Karl Friedrich Theophil Sprömberg definitiv zum wissenschaftlichen Lehrer an der Augustaschule in Frankfurt a. O., Ephorie Frankfurt I.; 24) Karl Heinrich Bernhard Stein provisorisch zum Lehrer an der fünften Klasse der Elementar-Knabenschule in Luckau; 25) Friedrich Wilhelm Steinborn provisorisch zum Lehrer in Neu-Mahlisch, Ephorie Frankfurt II.; 26) Friedrich Christoph Straube provisorisch zum zweiten Lehrer in Groß-Breesen, Ephorie Guben; 27) Gustav Louis Walther definitiv zum Küster und Lehrer in Reichenwalde, Ephorie Sternberg II.; 28) Karl August Ferdinand Weise definitiv zum zweiten Lehrer in Wilhelmsaue, Ephorie Frankfurt II; 29) Johann Friedrich August Zegenhagen provisorisch zum Lehrer in Pleiske, Ephorie Crossen.

Unter Beibehaltung des Notariats in unserem Departement sind zum 1. Januar 1872 der Rechtsanwalt von François in Guben an das Kreisgericht zu Friedeberg i. N. mit Anweisung seines Wohnsitzes in Arnswalde und der Rechtsanwalt Sander in Arnswalde an das Kreisgericht zu Guben mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst versetzt worden.

Der bisherige Lademeister Hanko in Guben ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Personal-Veränderungen

im Bereiche der Kaiserlichen Telegraphen-Direktion zu Stettin.

Es ist ernannt der Telegraphist Paulig in Landsberg a. W. zum Ober-Telegraphisten.

Personal-Veränderungen

im Bereiche der Kaiserlichen Telegraphen-Verwaltung, Telegraphen-Direktions-Bezirk Dresden.

Versetzt sind der Telegraphen-Sekretär Karl von Cottbus nach Halle a. S. zur commissarischen Verwaltung einer Büreau-Beamtenstelle 1. Klasse bei der Kaiserlichen Telegraphen-Direktion daselbst, der Telegraphen-Sekretär von Schaper von Danzig nach Cottbus zur Verwaltung der Kaiserlichen Telegraphen-Station daselbst.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 51. Den 20. Dezember 1871.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 31 enthält: (Nr. 7885.) Allerhöchster Erlaß vom 18. September 1871, betreffend die Genehmigung des Revidirten Reglements für die Städte-Feuersozietät der Kur- und Neumark, der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde von 1871.

(Nr. 7886.) Allerhöchster Erlaß vom 18. September 1871, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse der Generalversammlung des landwirthschaftlichen Kreditvereins in der Provinz Posen vom 29. März 1871.

(Nr. 7887.) Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Reglement für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz vom 28. Dezember 1864.

(Nr. 7888.) Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Reglement für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 1. September 1852.

Nr. 32 enthält: (Nr. 7889.) Allerhöchster Erlaß vom 15. September 1871, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des Provinzialvermögens und der Provinzialanstalten in der Provinz Westphalen.

(Nr. 7890.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in der Provinz Westphalen. Vom 15. September 1871.

(Nr. 7891.) Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Haasethales von Wersche bis Stockum im Amtsbezirke Osnabrück. Vom 25. September 1871.

(Nr. 7892.) Allerhöchster Erlaß vom 27. September 1871, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz.

Nr. 33 enthält: (Nr. 7893.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen. Vom 2. Oktober 1871.

(Nr. 7894.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz. Vom 2. Oktober 1871.

(Nr. 7895.) Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Neisse im Regierungsbezirk Oppeln über Bielau nach dem Steinberge und von da bis zur Landesgrenze bei Groß-Kunzendorf im Anschluß an die Oesterreichische Bezirksstraße nach Freiwaldau.

(Nr. 7896.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neisser Kreises im Betrage von 68,000 Thalern, II. Emission. Vom 20. September 1871.

(Nr. 7897.) Bekanntmachung, betreffend die der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Görlitz nach Reichenberg (Landesgrenze) und Zittau, von Weißwasser nach Muskau und von Lübbenau bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Camenz zur Verbindung mit Dresden und Pirna. Vom 16. Oktober 1871.

Betreffend die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V., beziehungsweise IV. und II. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihen vom Jahre 1855 A., 1859 II. und 1867 D.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A., der zweiten (4½ prozentigen) Staatsanleihe vom Jahre 1859 und der Staatsanleihe vom Jahre 1867 D. für die vier Jahre vom 1. Oktober 1871 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 1. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-

Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Couponsausreichung kann sich weder die unterzeichnete Hauptverwaltung noch die Kontrolle der Staatspapiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen resp. von der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 18. September 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in Rede stehenden Verzeichnissen der Talons, welche Verzeichnisse in duplo eingereicht werden müssen, sind zu erlangen: auf unserer Hauptkasse, bei den sämmtlichen Kreis-Steuerkassen (ausschließlich Frankfurt), ferner bei den Steuer-Aemtern: Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Driesen, Dobrilugk, Drebkau, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Neuwedell, Peitz, Reppen, Schönfließ, Schwiebus, Seelow, Senftenberg, Sonnenburg, Sommerfeld, Triebel, Vietz, Woldenberg, Zehden, sowie endlich bei den Rent-Aemtern Friedland und Lagow. Die Verabreichung erfolgt nur auf mündliches Ansuchen.

Frankfurt a. O., den 21. September 1871.

Königliche Regierung. Frh. v. Nordenflycht.

Nach einer von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium der Finanzen unter dem 10. November d. J. erlassenen Bekanntmachung ist genehmigt worden, daß die Einlösung der Grundrentenscheine bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse, welche nach Ablauf der in der Bekanntmachung vom 8. März 1870 festgesetzten Präklusivfrist seit dem 1. Januar 1871 nicht mehr stattfinden konnte, noch nachträglich binnen einer zu bestimmenden Frist gestattet werde. Demgemäß ist die Großherzogliche Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt ermächtigt und beauftragt worden, Großherzoglich Hessische Grundrentenscheine, welche bis zum Schlusse des Monats Februar 1872 bei ihr präsentirt werden, nachträglich einzulösen. Vom 1. März 1872 an hört diese Ermächtigung auf, und verbleibt es bei der Bestimmung, wonach eine Einlösung jener Scheine nicht mehr zulässig ist.

Berlin, den 4. Dezember 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Gr. von Itzenplitz.

Der Finanz-Minister. gez. Camphausen.

An die Königliche Regierung zu Frankfurt a. O.

M. f. H. ꝛc. IV. 12877 — F.-M. I. 16655.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die am 2. Januar 1872 fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94. unten links, **schon vom 15. d. Mts. ab** täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, **die Stückzahl und den Betrag** der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Es findet ferner **vom 15. Dezember cr. ab** bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 10. Juni d. J. zum 2. Januar 1872 gekündigten **Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859** statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können auch bei den übrigen oben genannten Kassen eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 6. Dezember 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Die diesjährige Aufnahme-Prüfung für das Schullehrer-Seminar in Drossen wird am

20. und 21. Februar l. J.

stattfinden.

Diejenigen Schulamts-Präparanden, welche zu dieser Prüfung zugelassen zu werden wünschen, haben ihre desfallsigen Gesuche unter Beifügung:

1) eines selbstverfaßten und geschriebenen Lebenslaufes, in welchem außer den persönlichen Verhältnissen, besonders der Bildungsgang darzustellen ist;
2) des Taufscheines;
3) eines ärztlichen Gesundheitsattestes;
4) des Revaccinationsscheines;
5) eines Führungs-Attestes;
6) des Schulzeugnisses;
7) der Zeugnisse über die von dem zuständigen Kreis-Schul-Inspektor alljährlich mit ihm abgehaltenen Prüfung;
8) einer schriftlichen Erklärung des Vaters resp. Vormundes, daß sie sich zur Zahlung des Haus- und Kostgeldes von 50 Thlr. jährlich auf die ganze Dauer der Bildungszeit verpflichten,

bis spätestens den 1. Februar l. J. durch Vermittelung des betreffenden Herrn Superintendenten und Schul-Inspektors an den Herrn Seminar-Direktor Schultze in Drossen einzureichen und von demselben die Einberufung zur Prüfung zu erwarten.

Es wird zugleich bemerkt, daß das Haus- und Kostgeld von 50 Thlr. jährlich bei Vermeidung der Entlassung aus dem Seminar in vierteljährlichen Raten praenumerando pünktlich zu entrichten ist und daß nur denjenigen Seminaristen, welche bei erwiesener Dürftigkeit sich durch Fleiß, Betragen und Fortschritte auszeichnen, nach einem längeren Aufenthalte in der Anstalt und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel eine Erleichterung in der Zahlung des Haus- und Kostgeldes zu Theil werden kann.

Berlin, den 12. Dezember 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Mit Rücksicht auf das Weihnachtsfest wird die Nr. 52 unseres Amtsblatts nicht am Mittwoch den 27., sondern **am Donnerstag den 28. d. M.** erscheinen, was wir hierdurch mit der Aufforderung zur allgemeinen Kenntniß bringen, alle für diese Nummer bestimmten Publikationen der Amtsblatts-Redaktion thunlichst bis zum 24. d. Mts. zugehen zu lassen.

Frankfurt a. O., den 15. Dezember 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Seitens der freiwilligen Abonnenten auf das Amtsblatt werden die Bestellungen häufig erst so spät gemacht, daß dieselben vielfach nicht mehr ausgeführt werden können.

Weil aber die Auflage des Amtsblatts zu Anfang eines jeden Jahres bestimmt wird und im Laufe des Jahres nicht für jedes nachbestellte Exemplar vermehrt werden kann, so fordern wir das betheiligte Publikum auf, die Bestellung auf das Amtsblatt pro 1872 so zeitig bei der betreffenden Postanstalt zu machen, daß die Gesammt-Auflage schon zu Anfang des neuen Jahres fest bestimmt und allen desfallsigen Wünschen bis dahin Rechnung getragen werden kann.

Frankfurt a. O., den 15. Dezember 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 29. v. Mts. dem für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz zusammengetretenen Comitee den Verkauf von Loosen zu einer im nächsten Jahre in Verbindung mit dem Zuchtmarkte zu veranstaltenden Ausspielung von Pferden, Wagen rc. innerhalb des Preußischen Staates zu gestatten geruht.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Preis des Looses auf 1 Thlr. festgesetzt ist.

Frankfurt a. O., den 14. Dezember 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Der Kaufmann C. F. Wichert zu Arnswalde, welcher unterm 26. Februar 1869 als Agent des Auswanderer-Beförderungs-Geschäftes von L. von Trützschler-Falkenstein in Berlin concessionirt worden ist, hat diese Agentur niedergelegt.

In Gemäßheit des §. 4 des Reglements, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen vom 6. September 1853 (Amtsblatt Seite 311), wird dies behufs Anmeldung etwaiger Ansprüche an die von dem rc. Wichert bestellte Caution hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, wenn solche Ansprüche innerhalb einer Frist von 12 Monaten nicht angemeldet werden, die Rückzahlung der Caution an den Besteller derselben erfolgt.

Frankfurt a. O., den 16. Dezember 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Herrn Otto Küster zu Breckerfeld ist unter dem 4. Dezember d. J. ein Patent

auf eine rotirende Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Ingenieur Fr. Honigmann zu Königsgrube bei Aachen ist unter dem 6. Dezember d. J. ein Patent

auf eine Schachtpumpe mit Wassergestänge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerung. Das dem Nähmaschinen-Fabrikanten Julius Gutmann zu Berlin unter dem 15. August 1867 auf die Dauer von fünf Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Nähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist um fernere zwei Jahre, also bis zum 15. August 1874 verlängert worden.

Frankfurt a. O., den 18. Dezember 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(6) Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 1. August d. J. in Nr. 33 dieses Blattes bringen wir wiederum zur öffentlichen Kenntniß, daß nachbenannten Kirchen folgende Geschenke gemacht worden sind:

1. Der Hauptkirche in Soran von einem ungenannten Gemeindemitgliede eine neue Versilberung resp. Vergoldung des Ciboriums.

2. Der Kirche in Nieder-Ullersdorf, Kreis Soran, von dem Domainenpächter Faelligen 50 Thlr.

3. Der Kirche in Benau, Kreis Soran, a. von den Hinterbliebenen des Oberamtmann Fischer eine schwarztuchene Altarbekleidung mit silbernen Frangen und silbernem Kreuz; b. von der Benauer Jugend ein Kronenleuchter von Goldbronze zum Werthe von 66 Thlr.; c. von dem Viehhändler Schneider zwei Blumenvasen; d. von einigen Jungfrauen zwei Blumenvasen; e. von den Hinterbliebenen des Herrn Kluge eine Verzierung um die Kanzel.

4. Der Kirche in Friedersdorf, Kreis Soran, von der Jugend der Gemeinde ein Klingelbeutel.

5. Der Kirche in Gassen, Kreis Soran, von dem Apotheker Blau ein Klingelbeutel.

6. Der Kirche in Leuthen, Kreis Soran, von dem Gutsbesitzer Bader in Mallwitz ein Altarkruzifix.

7. Der Kirche in Riewerke, Kreis Soran, a. von der unverehelichten Karoline Pohle in Brinsdorf eine Blumenvase; b. von der verehelichten Gärtner Kapke, geb. Heinrich, eine Blumenvase.

8. Der Kirche in Groß-Särchen, Kreis Soran, von einem Ungenannten ein Oelfarbendruckgemälde, den segnenden Christus darstellend.

9. Der Kirche in Linderode, Kreis Soran, von dem Fabrikanten Kasut ein neuer werthvoller Einband zur Altarbibel.

10. Der Kirche in Droskau, Kreis Soran, von der Jugend der Gemeinde ein Altarteppich.

11. Der Kirche in Rosengarten, Kreis Lebus, von dem Rittergutsbesitzer Ihlefeld nebst Frau ein inwendig vergoldetes Taufbecken von Alfenide und eine schwarztuchene Taufttischdecke mit breiter gestickter Kante von silberfarbener Seide.

12. Der Kirche in Gennin, Kreis Landsberg a. W., von dem Gutsbesitzer Künzel zu Dorf Gennin ein Altarteppich zum Friedensfeste, nachdem Geschenkgeber auch bei der Friedensfeier im Jahre 1866 ein Altargemälde der Kirche zugewendet hat.

13. Der Kirche in Grunow, Kreis Lübben, drei Gedenktafeln von Eisenblech mit Vergoldung und vergoldeter Schrift für drei im Kriege 1870/71 Gefallene aus Dammendorf. Zwei der Tafeln sind geschenkt von der Frau Lehnschulz Würke in Dammendorf, die dritte von den Angehörigen.

14. Der Kirche in Gersdorf, Kreis Crossen, von der Frau Rittergutsbesitzerin Zeschke, geb. Klewitz, zu Frankfurt a. O., Patronin von Gersdorf, eine feine blaue Altardecke mit silbernen Frangen, ein gesticktes weißes Tuch auf dieselbe zu legen, und zur Krankenkommunion ein Kelch nebst Oblatenschachtel mit Inschrift und Jahreszahl, inwendig vergoldet. Ferner der Dorfschaft Gersdorf von derselben ein großes schwarzes Leichentuch nebst schwarzer Leinwanddecke.

15. Der Kirche in Beyersdorf, Kreis Landsberg a. W., a. von dem Königlichen Amtsrath Baier zu Merzdorf zwei neue Kronenleuchter in Bronze mit je 12 Armen; b. von den Frauen und Jungfrauen der Gemeinde Beyersdorf ein großer neuer Teppich für den Altarraum.

Frankfurt a. O., den 6. Dezember 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Postamts.

(1) Einführung neuer Freimarken, Franco-Couverts und gestempelter Streifbänder.

Mit Ende dieses Jahres werden die bisherigen norddeutschen Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten neue Postwerthzeichen mit dem Deutschen Reichsadler und der Bezeichnung **Deutsche Reichspost** in folgenden Werthsorten:

a) in den in der Thalerwährung rechnenden Gebietstheilen, mit Einschluß von Elsaß-Lothringen: Freimarken zu $^1/_4$, $^1/_3$, $^1/_2$, 1, 2 und 5 Groschen, Franco-Couverts zu 1 Groschen und gestempelte Streifbänder zu $^1/_3$ Groschen,

b) in den in der Süddeutschen Guldenwährung rechnenden Gebietstheilen, einschließlich des Großherzogthums Baden, dessen Postwesen vom 1. Januar k. J. von der Deutschen Reichspostverwaltung mit übernommen wird: Freimarken zu 1, 2, 3, 7 und 18 Kreuzern, Franco-Couverts zu 3 Kreuzern und gestempelte Streifbänder zu 1 Kreuzer.

In den Farben stimmen die neuen Postwerthzeichen mit den bisherigen überein.

Dienstfreimarken werden vom 1. Januar 1872 ab nicht mehr ausgegeben.

Die neuen Deutschen Freimarken werden von den Postanstalten zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen. Für Franco-Couverts ist außer dem Nennwerthe des Stempels (1 Gr. bzw. 3 Kr.) eine Herstellungsgebühr, und zwar, bei den Couverts zu 1 Gr. von 1 Pfennig pro Stück, bei den Couverts zu 3 Kr. von 1 Kr. für je 3 Stück, zu ent-

richten. **Gestempelte Streifbänder** kommen nur bei den größeren Postanstalten, in Partien zu 100 Stück zum Verkauf; 100 Streifbänder à $^{1}/_{3}$ Gr. kosten 1 Thlr. 6 Gr. 10 Pf.; 100 Streifbänder à 1 Kr. — 1 Gulden 53 Kr.

Der Verkauf der neuen Postwerthzeichen wird bei den Postanstalten in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum Baden in den letzten Tagen des Monats Dezember d. J., bei allen übrigen Deutschen Reichspostanstalten schon Mitte Dezember d. J. beginnen. Verwendbar werden die neuen Postwerthzeichen aber überall erst mit dem 1. Januar 1872.

Die am 1. Januar 1872 in den Händen des Publikums verbleibenden Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder der bisherigen Art können bis einschließlich 15. Februar 1872 bei den Postannahmestellen gegen neue Postwerthzeichen gleichen Werthes umgetauscht werden. Der Umtausch findet je nach der Münzwährung der zurückzuliefernden Postwerthzeichen nur bei den Postanstalten desjenigen Münzgebiets statt, in welchem die Ausgabe der umzutauschenden Postwerthzeichen erfolgt ist.

Vom 16. Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen, und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich, schon jetzt beim Ankauf von Marken ꝛc. der bisherigen Art den Bedarf thunlichst nicht über den 31. Dezember d. J. hinaus zu bemessen.

Berlin, den 12. Dezember 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

(2) Betreffend die Signirung der Packete nach Berlin und anderen größeren Städten.

Um die Möglichkeit zu sichern, die mit der Post beförderten Packete auch beim Fehlen der Begleitbriefe richtig zu bestellen, ist erforderlich, daß, wenn die Packete nach größeren Städten, namentlich nach Berlin, gerichtet und nicht für größere Firmen oder allgemein bekannte Personen bestimmt sind, **die Wohnung des Adressaten nach Straße und Hausnummer** nicht nur auf dem Begleitbriefe, **sondern auch auf dem Packete selbst** genau bezeichnet werde.

Berlin, den 15. Dezember 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts.

(1) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 31. März 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. K. Bayer zu Wrietzen a. O. unter dem Namen „Klang“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 498,422 Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundertachtundneunzigtausend vierhundert zweiundzwanzig Quadrat-Lachtern, umfassend — in den Gemeinden Jehser, Koppen und Merzdorf im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen,“ urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle a. S., den 30. November 1871.

Königliches Oberbergamt.

(2) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 24. April 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. Bayer zu Wrietzen a. O. unter dem Namen „Lieb“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f g h i k l a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 497,412 Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundertsiebenundneunzigtausendvierhundertundzwölf Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Jehser und Rackau im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen,“ urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 30. November 1871.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Die Fristen, binnen deren die auf diesseitigen Stationen anlangenden, nach der Bestimmung des Betriebs-Reglements von den Empfängern selbst zu entladenden Wagenladungsgüter zu entladen und abzuholen sind, werden wegen des zur Zeit herrschenden Wagenmangels, welcher die thunlichste Beschleunigung der Wagencirkulation erforderlich macht, vom 1. Januar k. J. ab für Ladungen von 100 Centnern auf 4 Stunden, für Ladungen von mehr als 100 Centnern auf 6 Stunden festgesetzt. Diese Fristen werden von der Ladrechtstellung der betreffenden Wagen an gerechnet, deren Zeitpunkt den Empfängern, die sich nicht die Avisirung der für sie eingehenden Sendungen ein für alle Mal verbeten haben, von den Güter-Expeditionen vorher mitgetheilt werden wird, und werden diese Fristen durch die Mittagstunden, in denen die Fracht bezahlt und die Entladung vorgenommen werden kann, nicht unterbrochen.

Werden diese Fristen nicht inne gehalten, so werden unnachsichtlich die tarifmäßigen Standgelder eingezogen werden, deren Erstattung wir im Hinblick auf den zeitigen Wagenmangel nur in sehr seltenen Fällen werden verfügen können.

Berlin, den 8. Dezember 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Vom 1. Februar cr. ab treten die auf Seite 73, 77, 81 und 85 unseres Lokaltarifs für die Strecke Berlin — Görlitz via Kohlfurt normirten Transitsätze außer Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(3) Vom 15. d. Mts. ab werden im diesseitigen Bahnbereiche „Eisenbahnschwellen" unter der Bedingung der vollen Ausnutzung der Tragfähigkeit der Wagen zu den Frachtsätzen des Specialtarifs für unbearbeitete Steine rc. (Seite 129 des Lokaltarifs) befördert. Berlin, den 14. Dezember 1871.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Wegen des neuerdings erfolgten Auftretens der Rinderpest im Kreise Kowno ist bis auf Weiteres die Ein- und Durchfuhr von:

Rindvieh, Schafen, Ziegen, frischen (auch gefrorenen) Rindhäuten, Hörnern und Klauen, Fleisch, Knochen, Talg, wenn letzteres nicht in Fässern, ungewaschener Wolle, welche nicht in Säcken verpackt ist, und Lumpen

aus Rußland via Eydtkuhnen mit der Ostbahn untersagt.

Schweine dürfen nur in Etagewagen eingeführt werden. Bromberg, den 6. Dezember 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Kaufmann Albert Liersch zu Cottbus den Character als Commerzienrath zu verleihen.

Der Regierungsrath von Lundblad ist auf seinen Wunsch aus der Stelle als 2. Mitglied der Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg entlassen und diese Stelle dem Herrn Regierungsrath Schneider zu Berlin übertragen worden.

Der bisherige Hülfsprediger Franz August Friedrich Streetz ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Glambeck, Diöcese Arnswalde, bestellt worden.

Der Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath Stephan ist von hier zur General-Commission in Berlin und der Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath Maaß von Gumbinnen hierher versetzt worden.

Der Oberförster von Stosch zu Lichtefleck ist an Stelle des von dort versetzten Oberförsters Vogelgesang zum Forst-Polizei-Anwalt für die Oberförsterei Lichtefleck ernannt worden.

Der Herr Minister des Innern hat dem Schlossergesellen Julius Stachel zu Guben für die von ihm bewirkte Rettung des Schneiderlehrlings Hans Schneider daselbst vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille verliehen.

Der Rittergutsbesitzer Kulow auf Neu-Stüdnitz, im Kreise Arnswalde, ist zum Feuer-Polizei-Distrikts-Commissarius für den 2. Bezirk dieses Kreises gewählt und als solcher bestätigt worden.

Im Kreise Crossen ist der Inspektor Hirsch zu Cunersdorf zum Wege- und Feuer-Polizei-Distrikts-Commissarius für den 13. ländlichen Bezirk gewählt, und als solcher bestätigt worden.

Der Thierarzt Ernst Ferdinand Mitzlus hat sich in Friedeberg i. N. niedergelassen und der Thierarzt Julius Ferdinand Eggert ist von Driesen nach Woldenberg verzogen.

Dem Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Heinrichs ist vom 9. d. M. ab die interimistische Verwaltung der Königlichen Forst-Kasse in Peitz übertragen worden.

Im Kreise Friedeberg i. N. sind folgende Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden: der Rittergutsbesitzer Georg Franz Fleischer zu Breitenstein für den ersten ländlichen Bezirk, der Gastwirth Johann Friedrich Dummert zu Altensließ für den dritten ländlichen Bezirk.

Für die Stadt Neudamm ist der Kaufmann Emil König daselbst als Schiedsmann wiedergewählt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion in Frankfurt a. O.

Ernannt zu Postamts-Assistenten die Postexpediteure Noack in Vetschau, Krüger in Cüstrin, lange Vorstadt und Petrick in Frankfurt a. O., Damm-Vorstadt; versetzt der Postsekretär Westhoff von Zwickau nach Frankfurt a. O., der Postsekretär Lützelberger von Dresden nach Frankfurt a. O., der Postsekretär Gebauer von Meißen nach Frankfurt a. O., der Postamts-Assistent Heymann von Frankfurt a. O. nach Zielenzig, der Postamts-Assistent Schumann von Zielenzig nach Finsterwalde, der Postamts-Assistent Jaenicke von Frankfurt a. O. nach Leipzig, der Postamts-Assistent Greck von Frankfurt a. O. nach Leipzig, der Postamts-Assistent Liskow von Frankfurt a. O. nach Leipzig, der Postamts-Assistent Hollatz von Driesen nach Berlin, der Postamts-Assistent Bahr von Spremberg nach Berlin, der Postamts-Assistent Weddig von Neudamm nach Metz, der Postamts-Assistent Kube von Sorau nach Metz, der Eisenbahn-Postconducteur Moebius von Guben nach Bentschen, der Postbegleiter Krüger von Cottbus nach Spremberg, der Postbegleiter Luckfiel von Spremberg nach Cottbus, der Briefträger Martin von Guben nach Cottbus.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Extra-Blatt

zum

Amtsblatt Nr. 51 der Königl. Preußischen Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgegeben am 21. Dezember 1871.

Bekanntmachung

betreffend die

Kündigung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur Rückzahlung am 1. Juli 1872.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Mai 1859 (Ges.-S. S. 277), nach welchem dem Staate das Recht vorbehalten ist, den Tilgungsfonds der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 vom 1. Januar 1870 ab zu verstärken, werden hierdurch die sämmtlichen bisher noch nicht zur Einlösung gelangten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur Einlösung durch Baarzahlung des Nominalbetrages am 1. Juli 1872 hiermit gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 1. Juli 1872 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1872 fällig werdenden Zinscoupons Serie IV. Nr. 3 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen sowie bei der Königlichen Kreis-Kasse zu Frankfurt a. M. bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Mehrere Schuldverschreibungen der Art sind den Kassen mittelst doppelter Verzeichnisse vorzulegen, hinsichts deren Aufstellung, Aufrechnung und Unterzeichnung das bisher bei Einlösung solcher Obligationen übliche Verfahren stattfindet.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 20. Dezember 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Juli 1872 ab die gekündigten fünfprozentigen Preußischen Staats-Anleihescheine vom Jahre 1859 unserer Hauptkasse mittelst Schreibens, worin dieselben nach Serien, Nummern und Kapitalbeträgen zu verzeichnen sind, eingereicht werden können.

Die Hauptkasse wird demnächst den Interessenten ein Quittungsformular über den Kapitalbetrag zur Vollziehung übersenden und nach dem Rückempfang desselben Zahlung leisten.

Frankfurt a. O., den 21. Dezember 1871.

Königliche Regierung.

Frhr. v. Nordenflycht.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

2. Extra-Blatt

zum

Amtsblatt Nr. 51 der Königl. Preußischen Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgegeben am 22. Dezember 1871.

Bekanntmachung

betreffend die

14te Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856.

In der heut in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1856 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1872 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1872 fälligen Zinscoupons Serie V. Nr. 2 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 16. Dezember 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Webell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Juli 1872 ab die verlooften 4½ prozentigen Preußischen Staatsanleihescheine vom Jahre 1856 unserer Hauptkasse mittelst Schreibens, worin dieselben nach Serien, Nummern und Kapitalbeträgen zu verzeichnen sind, eingereicht werden können.

Die Hauptkasse wird demnächst den Interessenten ein Quittungsformular über den Kapitalbetrag zur Vollziehung übersenden und nach dem Rückempfang desselben Zahlung leisten.

Frankfurt a. O., den 22. Dezember 1871.

Königliche Regierung.
Frhr. v. Nordenflycht.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 52. Den 28. Dezember 1871.

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 42 enthält: (Nr. 718.) Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs. Vom 28. Oktober 1871.

(Nr. 719.) Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs. Vom 28. Oktober 1871.

Nr. 43 enthält: (Nr. 720.) Zusätzliche Uebereinkunft zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich. Vom 12. Oktober 1871.

(Nr. 721.) Separat-Konvention. Vom 12. Oktober 1871.

(Nr. 722.) Gesetz über die Einführung des Norddeutschen Bundesgesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869 in Bayern und Württemberg. Vom 2. November 1871.

(Nr. 723.) Ernennung mehrerer Konsuln des Deutschen Reichs sowie Bestimmung der Jurisdiktionsbezirke für mehrere Generalkonsuln, Konsuln und einen Vicekonsul des Deutschen Reichs.

(Nr. 724.) Namens des Deutschen Reichs ist: dem Kaufmann Henry Fowler zu Memel das Exequatur als Königlich Großbritannischer Vicekonsul, dem Kaufmann Julius Rudolph zu Stettin das Exequatur als Königlich Dänischer Konsul für Pommern ertheilt worden.

(Nr. 725.) Dem zum Französischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn André Ferdinand Dervieu, dem zum Französischen Generalkonsul in Frankfurt a. M. ernannten Herrn Charles de Hell, dem zum Französischen Konsul in Bremen ernannten Herrn Alexandre Martial Bessillier ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur für diese Ernennungen ertheilt worden.

Nr. 44 enthält: (Nr. 726.) Gesetz, betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn. Vom 2. November 1871.

(Nr. 727.) Uebereinkunft zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz wegen Herstellung und Subventionirung einer Eisenbahn über den St. Gotthard. Vom 28. Oktober 1871.

(Nr. 728.) Uebereinkunft zwischen Italien und der Schweiz wegen Herstellung und Subventionirung einer Eisenbahn über den St. Gotthard. Vom 15. Oktober 1869.

(Nr. 729.) Ernennung eines Generalkonsuls, sowie mehrerer Konsuln und Vicekonsuln des Deutschen Reichs.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 34 enthält: (Nr. 7898.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von 7,281,000 Thalern. Vom 9. Oktober 1871.

(Nr. 7899.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Oktober 1871, betreffend die Verleihung der Konzession und des Expropriationsrechts für die Ausführung einer Zweigbahn von Borsigwerk zum Anschlusse an die Linie Beuthen-Gleiwitz der Oberschlesischen Eisenbahn.

Nr. 35 enthält: (Nr. 7900.) Privilegium für die Stadt Kattowitz zur Ausgabe von 80,500 Thalern auf den Inhaber lautender Stadt-Obligationen. Vom 9. Oktober 1871.

(Nr. 7901.) Statut für den Albersdorf-Teschendorfer Deich- und Entwässerungsverband. Vom 9. Oktober 1871.

(Nr. 7902.) Statut für den Dollbergen-Eatenser Wiesenverband. Vom 14. Oktober 1871.

(Nr. 7903.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Oktober 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Revidirten Reglement für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863.

Nr. 36 enthält: (Nr. 7904.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 16. November 1871.

(Nr. 7905.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Oktober 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Kiel vom 1. Januar 1872 ab bis auf Weiteres zu erheben sind.

Bekanntmachung.

Nach der Bestimmung im §. 1 des fernerweiten Gesetzes vom 20. d. M., betreffend die Consolidation Preußischer Staatsanleihen, erlischt mit dem 15. Januar 1872 die dem Finanz-Minister im §. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 ertheilte Ermächtigung, die Einlösung derjenigen Verschreibungen der im §. 1 unter I. daselbst aufgeführten $4\frac{1}{2}$ prozentigen Anleihen, welche von den Inhabern dazu angeboten werden, in der Art bewirken zu lassen, daß die Verschreibungen dieser Anleihen gegen Ueberlassung von Verschreibungen der consolidirten Anleihe im gleichen Nennbetrage erworben werden.

Im Verfolg der Bekanntmachungen vom 3. März und 25. Mai 1870 werden die Besitzer von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Anleihen aus den Jahren 1848, 1854, 1855 A., 1856, 1857, 1859 II, 1864, 1867 A., 1867 C., 1867 D., 1868 B. hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß danach der Umtausch dieser Verschreibungen gegen Verschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe nur noch bis zum 15. Januar 1872 einschließlich bei den in jenen Bekanntmachungen bezeichneten Annahmestellen stattfindet, später eingehende diesfällige Anträge aber ohne Ausnahme nicht mehr berücksichtigt werden können.

Berlin, den 21. Dezember 1871.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit Bezug auf die in Nr. 10 und 22 des Amtsblattes vom Jahre 1870 enthaltenen Bekanntmachungen des Herrn Finanz-Ministers resp. vom 3. März und 25. Mai 1870 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß mit dem Umtauschgeschäft für die Stadt Frankfurt a. O. und den Kreis Lebus unsere Haupt-Kasse, und in den übrigen Kreisen nur die Kreis-Steuer-Kassen und außerdem die Steuer-Aemter zu Cüstrin, Forst und Schwiebus betraut sind, an welche sich die Inhaber der umzutauschenden Staats-Anleihen zu wenden haben.

Frankfurt a. O., den 24. Dezember 1871.

Königliche Regierung.
gez. Frhr. v. Nordenflycht.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Jädickendorf, Diözese Königsberg i. N. I., ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Pfarr-Adjunkten Richter, zur Erledigung gekommen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Seitens der freiwilligen Abonnenten auf das Amtsblatt werden die Bestellungen häufig erst so spät gemacht, daß dieselben vielfach nicht mehr ausgeführt werden können.

Weil aber die Auflage des Amtsblatts zu Anfang eines jeden Jahres bestimmt wird und im Laufe des Jahres nicht für jedes nachbestellte Exemplar vermehrt werden kann, so fordern wir das betheiligte Publikum auf, die Bestellung auf das Amtsblatt pro 1872 so zeitig bei der betreffenden Postanstalt zu machen, daß die Gesammt-Auflage schon zu Anfang des neuen Jahres fest bestimmt und allen desfallsigen Wünschen bis dahin Rechnung getragen werden kann.

Frankfurt a. O., den 15. Dezember 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Unter Bezugnahme auf die Vorschriften im §. 16 der Bau-Polizei-Ordnung für die Städte vom 10. November 1868 und im §. 25 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land vom 11. Oktober 1847 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß eine von dem Fabrikanten A. Wustrow in Frankfurt a. O. hergestellte Glasur-Pappe sich bei den damit am 2. d. M. angestellten Versuchen, bei welchen dieselbe auf ¾ zölliger Schalung eingedeckt und mit grobem Sande eingestreut war, als ein feuersicheres Dachdeckungsmaterial bewährt hat.

Frankfurt a. O., den 19. Dezember 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 15. d. J. dem Statute für die gegenseitige Lebens-, Invaliditäts- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft Prometheus in Berlin die landesherrliche Genehmigung ertheilt.

Wir bringen die erfolgte landesherrliche Genehmigung der genannten Gesellschaft mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Statut der letzteren nebst der Genehmigungs-Urkunde als Beilage zu Nr. 22 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 2. Juni d. J. veröffentlicht worden ist.

Frankfurt a. O., den 22. Dezember 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen eingetretenen Veränderungen und der hierdurch nothwendig gewordenen Aenderungen in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine Revision der Arzneitaxe angeordnet und eine neue Auflage derselben ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1872 in Kraft tritt.

Berlin, den 1. Dezember 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Mühler.

Die vorstehende Ministerial-Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der Apotheker, Medizinal-Beamten, Polizeibehörden und des Publikums gebracht. Die Apotheker des Verwaltungsbezirks werden gleichzeitig angewiesen, vom 1. k. Mts. und Jahres ab die vorgeschriebenen Taxbestimmungen auf das Genaueste zu beachten und sich die im Druck erschienene neue Arzneitaxe pro 1872, welche durch alle inländischen Buchhandlungen für den Preis von 10 Sgr. zu beziehen ist, sofort anzuschaffen.

Frankfurt a. O., den 23. Dezember 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Wir finden uns veranlaßt, unsere Verfügung vom 28. Dezember v. J. — II. B. 10576. 70 — betreffend das Verbot der Sing-Umgänge der Lehrer mit den Schulkindern (Nr. 2 des diesjährigen Amtsblatts) hierdurch in Erinnerung zu bringen und fordern die Herren Landräthe und Kreisschul-Inspektoren auf, etwaige Uebertretungen dieses Verbots, auf welche sorgfältig zu achten ist, unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

Frankfurt a. O., den 20. Dezember 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(6) **Uebersicht**

von dem Zustande der Kriegsschulden-Kasse des Markgrafthums Niederlausitz bei dem Rechnungsschlusse des Jahres 1870.

Nachdem die Revision der Rechnung der Kriegsschulden-Kasse des Markgrafthums Niederlausitz für das Jahr 1870 erfolgt ist, werden die Resultate derselben hiermit bekannt gemacht.

I. Einnahme.

Es sind eingekommen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) baarer Bestand aus dem Jahre 1869	42	12	7
2) Kriegsschuldensteuer-Reste aus Vorjahren	2	25	4
3) erhaltene verzinsliche Vorschüsse zur Deckung der Ausgabe pro 1870	28200	—	—
4) neu aufgenommene verzinsliche Kapitalien zur Deckung gekündigter Briefschulden	12800	—	—
5) Allerhöchst bewilligter Zuschuß zur Tilgung und Verzinsung der Kapitalschulden	2880	11	—
6) Zuschlag zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer pro 1870	10002	17	9
Es beträgt hiernach die Soll-Einnahme	53928	6	8

II. Ausgabe.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) an Rückerstattung zu viel erhobener Kriegsschuldensteuer	—	25	2
2) rückständige Zinsen pro 1869 und Vorzeit von ausstehenden Kriegsschulden	207	20	—
3) laufende Zinsen von dergleichen	8612	24	3
4) Agio auf Conventionsgeld von gezahlten Kapitalien und Zinsen	44	22	6
zusammen	8866	1	11
werden hierzu die in nicht erhobenen Zinsen bestehenden Restausgaben mit	331	10	—
gerechnet, so ergiebt sich eine Soll-Ausgabe von	9197	11	11

III. Abschluß.

	Soll Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Einnahme beträgt nach Vorstehendem	53928	6	8	53928	6	8	—	—	—
Die Ausgabe dagegen	9197	11	11	8866	1	11	331	10	—
mithin ergiebt sich ein Ueberschuß von	44730	24	9	45062	4	9			
und ein Ausgabe-Rest von							331	10	—

		Thlr.	Sgr.	Pf.
Von dem baaren Ueberschusse von		45062	4	9
sind zur Tilgung der Schulden verwendet worden:				
a. zur Amortisation der Briefschulden	32250 Thlr.			
b. zur Erstattung erhaltener Vorschüsse	12800	45050	—	—
bleibt		12	4	9

welcher Betrag der Kriegsschuldensteuer-Kasse als baarer Bestand verblieben ist.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
Am Schlusse des Jahres 1869 verblieb ein Schuldenquantum von		254875	—	—
und im Laufe des Jahres 1870 sind zur Deckung gekündigter Kriegsschulden an Kapitalien neu aufgenommen worden	12800 Thlr.			
sowie an Vorschuß zur Deckung der Ausgaben	28200	41000	—	—
wodurch die Schuldenmasse vermehrt worden ist auf		295875	—	—
davon sind im Laufe des Jahres 1870 zurückgezahlt worden		45050	—	—
so daß am Schlusse des Jahres an Schulden verblieben sind		250825	—	—
Aus dem Jahre 1869 wurden dergleichen übernommen		254875	—	—
folglich sind im Laufe des Jahres 1870 getilgt		4050	—	—
Nach dem Amortisationsplan sollen in dem gedachten Jahre abgetragen werden		3233	27	7
es sind also pro 1870 gegen den Amortisationsplan mehr getilgt		816	2	5

Dieser Mehrbetrag wird, wie folgt, gebildet:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Die außeretatsmäßigen Einnahmen, welche vorstehend zu I. 1 und 2 nachgewiesen worden, betragen	45	7	11
die außeretatsmäßigen Ausgaben zu II. 1	—	25	2
bleibt eine Mehreinnahme von	44	12	9

	Transport	44 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf.
2) An Zuschlag zur Klassen- und klassificirten Einkommensteuer und Zuschuß aus der Staatskasse sind verrechnet	12,882 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf.	
Nach dem Tilgungsplane sollen an dergleichen aufkommen	12,305 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf.	
es sind mithin mehr aufgekommen		577 Thlr. 19 Sgr. 7 Pf.
3) Die gezahlten Zinsen und das Agio von den in Conventionsgeld zu gewährenden Kapitalien und Zinsen betragen	8,865 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf.	
Nach dem Tilgungsplan sollen an dergleichen gezahlt werden	9,071 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf.	
mithin sind gegen den Tilgungsplan weniger verausgabt		206 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf.
und gegen denselben überhaupt erspart		828 Thlr. 7 Sgr. 2 Pf.
Davon sind zur Tilgung verwendet		816 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf.
und als Baarbestand verblieben		12 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf.

Frankfurt a. O., den 18. Dezember 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(7) Die Kirchengemeinden Dobristroh und Saalhausen sind mittelst Umpfarrungs-Dekretes vom 2. Februar, 9. Dezember 1871 als Filialgemeinden mit der Parochie Wormlage vereinigt worden.

Frankfurt a. O., den 15. Dezember 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(8) Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 473) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

daß die Uebergangsabgabe vom Branntwein, welche bisher für die Preußische Ohm bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles 6 Thaler betragen hat, vom 1. Januar 1872 ab für das Hektoliter bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles, d. i. für 5000 Alkohol-Literprozente mit 4 Thlr. 11 Sgr. zu entrichten ist.

Berlin, den 9. Dezember 1871.

Der Finanz-Minister. (gez.) Camphausen.

III. 18,371.

Die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 18. Dezember 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung für indirekte Steuern.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Betreffend die Wiederbesetzung der Kreis-Wundarztstelle des Kreises Wirsitz.

Die mit einem Gehalte von jährlich 100 Thlr. dotirte Kreiswundarztstelle des Kreises Wirsitz mit dem Wohnsitze in der Stadt Mroczen soll wieder besetzt werden.

Qualifizirte Bewerber um diese Stelle haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns innerhalb 6 Wochen zu melden.

Bromberg, den 16. Dezember 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Postamts.

(1) Betreffend die Einführung neuer Freimarken, Franco-Couverts und gestempelter Streifbänder.

Mit Ende dieses Jahres werden die bisherigen norddeutschen Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten neue Postwerthzeichen mit dem Deutschen Reichsadler und der Bezeichnung Deutsche Reichspost in folgenden Werthsorten:

a) in den in der Thalerwährung rechnenden Gebietstheilen, mit Einschluß von Elsaß-Lothringen: Freimarken zu $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$, 1, 2 und 5 Groschen, Franco-Couverts zu 1 Groschen und gestempelte Streifbänder zu $\frac{1}{3}$ Groschen,

b) in den in der Süddeutschen Guldenwährung rechnenden Gebietstheilen, einschließlich des Großherzogthums Baden, dessen Postwesen vom 1. Januar k. J. von der Deutschen Reichspostverwaltung mit übernommen wird: Freimarken zu 1, 2, 3, 7 und 18 Kreuzern, Franco-Couverts zu 3 Kreuzern und gestempelte Streifbänder zu 1 Kreuzer.

In den Farben stimmen die neuen Postwerthzeichen mit den bisherigen überein.

Dienstfreimarken werden vom 1. Januar 1872 ab nicht mehr ausgegeben.

Die neuen Deutschen Freimarken werden von den Postanstalten zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen. Für Franco-Couverts ist außer dem Nennwerthe des Stempels (1 Gr. bzw. 3 Kr.) eine Herstellungsgebühr, und zwar, bei den Couverts zu 1 Gr. von 1 Pfennig pro Stück, bei den Couverts zu 3 Kr. von 1 Kr. für je 3 Stück, zu entrichten. Gestempelte Streifbänder kommen nur bei den größeren Postanstalten, in Partien zu 100 Stück zum Verkauf; 100 Streifbänder à $\frac{1}{3}$ Gr. kosten 1 Thlr. 6 Gr. 10 Pf.; 100 Streifbänder à 1 Kr. — 1 Gulden 53 Kr.

Der Verkauf der neuen Postwerthzeichen wird bei den Postanstalten in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum Baden in den letzten Tagen des Monats

Dezember d. J., bei allen übrigen Deutschen Reichspostanstalten schon Mitte Dezember d. J. beginnen. Verwendbar werden die neuen Postwerthzeichen aber überall erst mit dem 1. Januar 1872.

Die am 1. Januar 1872 in den Händen des Publikums verbleibenden Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder der bisherigen Art können bis einschließlich 15. Februar 1872 bei den Postannahmestellen gegen neue Postwerthzeichen gleichen Werthes umgetauscht werden. Der Umtausch findet je nach der Münzwährung der zurückzuliefernden Postwerthzeichen nur bei den Postanstalten desjenigen Münzgebiets statt, in welchem die Ausgabe der umzutauschenden Postwerthzeichen erfolgt ist.

Vom 16. Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen, und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich, schon jetzt beim Ankauf von Marken 2c. der bisherigen Art den Bedarf thunlichst nicht über den 31. Dezember d. J. hinaus zu bemessen.

Berlin, den 12. Dezember 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

(2) Betreffend die Signirung der Packete nach Berlin und anderen größeren Städten.

Um die Möglichkeit zu sichern, die mit der Post beförderten Packete auch beim Fehlen der Begleitbriefe richtig zu bestellen, ist erforderlich, daß, wenn die Packete nach größeren Städten, namentlich nach Berlin, gerichtet und nicht für größere Firmen oder allgemein bekannte Personen bestimmt sind, **die Wohnung des Adressaten nach Straße und Hausnummer** nicht nur auf dem Begleitbriefe, **sondern auch auf dem Packete selbst** genau bezeichnet werde.

Berlin, den 15. Dezember 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

(3) Betreffend die Einführung von Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort.

Nach §. 14 des Post-Reglements vom 30. November 1871 werden vom 1. Januar 1872 ab für den Postverkehr innerhalb des Deutschen Reichs **Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort** eingeführt. Zu diesen Correspondenzkarten kommen besondere, bei allen Reichs-Postanstalten zu beziehende Formulare in Anwendung, von denen die zweite Hälfte zur Rückantwort dient. Die vorauszubezahlende Gebühr für die Mittheilung und für die Antwort zusammengenommen beträgt ohne Unterschied der Entfernung 2 Sgr. bezw. 6 Kr. Der Adressat — d. i. der zur Rückantwort Veranlaßte — kann den zweiten Theil der Karte, ohne Rücksicht auf die Münzwährung der Freimarke, als frankirte Correspondenzkarte absenden.

Berlin, den 23. Dezember 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts.

Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 8. Juli 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. R. Bayer zu Wrietzen a. O. unter dem Namen „Aesop" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f g g¹ g² g³ g⁴ h i k l minus m n o p bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 494,318 Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundertvierundneunzigtausenddreihundertundachtzehn Quadrat-Lachtern, umfassend — in den Gemeinden Riegersdorf, Rentschen, Dornau und Nickern im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 7. Dezember 1871.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) **Transport-Begünstigungen für Gegenstände der polytechnischen Ausstellung in Moskau.** Diejenigen Gegenstände, welche auf der für das nächste Jahr in Moskau projektirten polytechnischen Ausstellung unverkauft bleiben, werden auf der diesseitigen Eisenbahn **frachtfrei** nach dem **Aufgabeorte zurück**befördert, wenn der Rücktransport bis zum 1. November k. J. erfolgt, dem auszustellenden Frachtbriefe der Original-Frachtbrief für den Hintransport beigefügt und von dem Ausstellungs-Comitee auf ersterem bescheinigt wird, daß die betreffenden Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Berlin, den 7. Dezember 1871.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Vom 1. Februar cr. ab treten die auf Seite 73, 77, 81 und 85 unseres Lokaltarifs für die Strecke Berlin — Görlitz via Kohlfurt normirten Transitsätze außer Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1871.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Für diejenigen Gegenstände, welche zu der im nächsten Jahre in Moskau stattfindenden polytechnischen Ausstellung gesandt werden, tritt auf der Ostbahn eine Frachterleichterung dahin ein, daß die unverkauft gebliebenen Gegenstände auf der für den Hintransport benutzten Route frachtfrei nach dem Aufgabeorte

zurückbefördert werden, wenn der Rücktransport bis zum 1. November 1872 erfolgt, dem auszustellenden Frachtbriefe der Original-Frachtbrief für den Hintransport beigefügt und von dem Ausstellungs-Comitee auf ersterem bescheinigt ist, daß die betreffenden Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Bromberg, den 14. Dezember 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht dem Regierungs-Sekretair, Vermessungs-Revisor Dümcke hierselbst den Charakter als Rechnungs-Rath zu verleihen.

Der Schulamts-Candidat Johannes Klohn ist als ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Guben angestellt worden.

Für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commission in Dobrilugk ist vom 1. Januar k. J. ab ernannt worden: 1) der Bürgermeister Freudenberg in Dobrilugk zum Polizei-Anwalt, mit Ausschluß der Königlichen Oberförsterei Dobrilugk hinsichtlich der Forst-Strafsachen; 2) der Oberförster Schulze in Dobrilugk zum Forst-Polizei-Anwalte für die dortige Königliche Oberförsterei; 3) der Domainen-Rentmeister Reitsch zu Dobrilugk zum Vertreter in den ad 1. und 4) der Bürgermeister Freudenberg zum Vertreter in den ad 2. bezeichneten Geschäften.

Der interimistische Domainen-Rentmeister John zu Senftenberg ist von dem Vorstande des Verbandes zur Regulirung der schwarzen Elster zum Deichhauptmann der Calauer Deichhauptmannschaft erwählt worden. Diese Wahl hat unsere Bestätigung erhalten.

Im Kreise Königsberg ist an Stelle des verzogenen Administrators Pfützenreuter zu Hohen-Lübbichow der Administrator Barths daselbst zum Feuer-Polizei-Commissarius für den Distrikt IIa. gewählt und als solcher bestätigt worden.

Für den ersten Bezirk der Stadt Sommerfeld ist der Buchhändler Heinrich Mertsching daselbst als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für den 3. und 4. Bezirk der Stadt Zielenzig ist der Beigeordnete Rentier Johann Heinrich May daselbst als Schiedsmann wiedergewählt und bestätigt worden.

Für den siebenten ländlichen Bezirk des Sorauer Kreises ist der Dorfrichter August Schulz zu Benau als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Für den dreiundzwanzigsten ländlichen Bezirk des Lebuser Kreises ist der Ortsschulze Carl Christian Ewald zu Hathenow als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Frankfurt a. O.

Bestätigt der Postexpediteur Gründler in Neu-Kunersdorf als Postexpediteur; versetzt der Ober-Post-Commissar Winkler von Frankfurt a. O. nach Glogau, der Ober-Post-Sekretair Sothen von Bromberg nach Frankfurt a. O., der Postdirektor Dr. Zucker von Sommerfeld nach Frankenstein, der Post-Sekretair Kraba von Lübbenau nach Woldenberg, der Post-Sekretair Bleißner von Woldenberg nach Landsberg a. W., der Post-Sekretair Raettig von Driesen nach Sorau, der Postsekretair Krueger von Schlitz nach Sorau, der Post-Sekretair Roehrig von Woldenberg nach Königsberg i. N., der Post-Sekretair Gruhle von Dresden nach Lübben, der Postamts-Assistent Hoppe von Lübben nach Leipzig, der Postamts-Assistent Friese von Driesen nach Friedeberg i. N., der Postamts-Assistent Messerschmidt von Guben nach Frankfurt a. O., der Postamts-Assistent Fink von Königsberg i. N. nach Berlin, der Postamts-Assistent Born von Peitz nach Berlin, der Postamts-Assistent Rehfeld von Cüstrin nach Berlin, der Postamts-Assistent Gaebler von Woldenberg nach Berlin, der Postamts-Assistent Thom von Cöln nach Zielenzig, der Postamts-Assistent Baerenreuth von Cüstrin nach Berlin, der Postamts-Assistent Steindamm von Landsberg a. W. nach Berlin, der Postexpediteur Franke von Seelow nach Lübbenau, der Postexpediteur Zimmermann von Kienitz Dorf nach Merzwiese, der Postexpediteur-Anwärter Kießling von Merzwiese nach Brandt, der Postexpediteur Füth von Friedeberg Bahnhof nach Vordamm — Driesen, der Briefträger Hofemeister von Zielenzig nach Guben; angenommen zu Postagenten der Postexpediteur Dietz in Göritz a. O., der Hafengelderheber Brachmann in Kienitz Dorf, der Uhrmacher Schadow in Neuhardenberg, der Färbermeister Kurth in Költschen; freiwillig ausgeschieden der Postagent Hecht in Költschen und der Postagent Hildebrandt in Neuhardenberg; entlassen der Packetbesteller Kruschwitz in Guben.

Der bisherige Lokomotivführer Hägemann zu Briesen ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Hierzu eine außerordentliche Beilage, enthaltend die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Pest domicilirte Pester Versicherungs-Anstalt und die Statuten derselben.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt der Königlich Preußischen Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 52. Den 28. Dezember. 1871.

Der zu Pest domicilirten **„Pester Versicherungs-Anstalt“** wird auf Grund der vorgelegten Statuten vom 5. Mai und 22. Juli 1870 für die See-, Strom- und Landtransport-Versicherung die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Konzession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2. Die Konzession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern beziehungsweise amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Orts oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Inländer sein.
4. Alle Verträge mit Inländern sind von dem inländischen Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preußischen Unter-Agenten aus abzuschließen.
5. Der Königlichen Landes-Polizei-Behörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals, enthalten; unter den Aktivis dürfen die vorhandenen Effekten höchstens zu dem Tagescourse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Aktiva aufgenommen werden.
6. Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
7. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Landes-Polizei-Behörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Konzession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Konzession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 25. September 1871.

(L. S.)

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage
(gez.) Moser.

Konzession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Pest domicilirte „Pester Versicherungs-Anstalt“.

IV. 9390.

a

Statuten

der

Pester Versicherungs-Anstalt in Pest.

(Abgeändert in Folge Beschlusses der General-Versammlung vom 5. Mai 1870.)

Erster Abschnitt.

Firma, Zweck und Sitz der Gesellschaft.

§. 1. Die Firma der Gesellschaft ist:

„Pester Versicherungs-Anstalt".

Sie hat zum Zwecke, gegen Prämienzahlung und unter den in den auszustellenden Versicherungs-Urkunden enthaltenen und festgesetzten Bedingungen, Versicherungen mit eventueller Ersatzpflicht zu leisten gegen Verluste, entstanden:

I. durch Feuer, Blitz oder Explosion;
II. an Gütern durch den Transport zu Wasser und zu Lande;
III. durch Hagelschlag;
IV. durch Bruch an Spiegelscheiben; — ferner
V. alle Abzweigungen der Lebensversicherung, und mit der Zeit auch
VI. die Vieh-Versicherung in ihr Bereich zu ziehen.

§. 2. Vorläufig werden nur die ersten fünf Versicherungszweige in Ausführung gebracht. Die Aufnahme der Vieh-Versicherung ist von einem Beschlusse der Generalversammlung und von der Genehmigung der Staatsverwaltung abhängig.

Die Gesellschaft kann ihren Wirkungskreis auf ganz Ungarn sammt Nebenländern, auf die österreichischen Erbländer und auch auf das Ausland ausdehnen.

§. 3. Der Sitz der Gesellschaft ist in Pest.

Zweiter Abschnitt.

Stammkapital, Aktien und Aktionäre.

§. 4. Das Stammkapital der Gesellschaft wird auf Drei Millionen Gulden De. W. festgesetzt und durch dreitausend Aktien zu je Tausend Gulden De. W. gebildet.

Dieses Stammkapital, in Verbindung mit den Reservefonds (VI. Abschnitt), dient als Garantie für die übernommenen Versicherungen, so wie für die Erfüllung aller anderweitigen Verpflichtungen der Gesellschaft.

§. 5. Die Aktien lauten auf bestimmte Namen. Eine Corporation oder eine Handlungsfirma wird — als Aktienbesitzerin — nur für eine Person betrachtet.

Die Namen oder Firmen der Aktionäre, so wie deren Stand und Wohnort sind in das Gesellschaftsbuch einzutragen.

§. 6. Die Aktien werden aus dem Juxtabuche herausgeschnitten, von dem Präses, einem der Direktoren und von dem leitenden Direktor oder dessen Stellvertreter unterzeichnet, mit dem Gesellschafts-Stempel und mit einem Couponbogen versehen.

§. 7. Sämmtliche die Anstalt betreffende Kundmachungen haben in der amtlichen ungarischen Zeitung zu geschehen.

§. 8. Die Aktionäre sind verpflichtet, 30% des Nominalwerthes einer jeden Aktie, d. i. 300 fl. De. W., ferner für jede Aktie 5 fl. De. W. als Beitrag zu den Gründungskosten der Gesellschaft, dann die Stempelgebühr für die Aktie — über in der amtlichen Zeitung einzuschaltende Aufforderung — innerhalb der durch den Ausschuß festgesetzten Zeit, und in den durch denselben bestimmten Raten baar zu bezahlen.

Bei Uebertragung einer Aktie auf einen andern Eigenthümer ist die entfallende Stempelgebühr an die Gesellschaftskasse zu entrichten.

§. 9. Wenn ein Aktiensubscribent, der im vorstehenden §. 8 festgesetzten Verpflichtung nicht nachkommt, so wird derselbe in der im §. 7 festgesetzten Weise noch zweimal, und zwar das letztemal unter Einräumung einer vierwöchentlichen Frist, zur Zahlung aufgefordert, und wenn derselbe auch nach Ablauf dieser Frist seine Zahlungspflicht nicht erfüllt, so verliert er sowohl sein Anrecht auf die subscribirten Aktien, als auch die bereits eingezahlten Beträge, und es steht der Gesellschaft frei, dieses Anrecht auf einen Andern zu übertragen.

§. 10. Jeder Aktionär ist verpflichtet, über die restlichen 70% einer jeden Aktie eine rechtskräftige, mit einer angemessenen Sicherstellung versehene Schuldurkunde nach dem beigefügten Formulare auszustellen, in welcher er sich verpflichtet, außer den bereits eingezahlten 30% die noch rückständigen 70% über Aufforderung des Ausschusses zu der Zeit und in jenen Raten zu bezahlen, welche derselbe bestimmen wird.

Dem Ausschusse steht das Recht zu, die angebotene Sicherstellung anzunehmen oder ohne Angabe des Grundes zurückzuweisen, welches Recht er dem jeweiligen Censur-Comité überträgt.

Die Aktie wird erst nach Annahme der Schuldurkunde ausgefolgt.

Die Stempelgebühr für die Schuldurkunde hat der Aktionär zu entrichten.

§. 11. Jeder Aktionär, dessen angebotene Sicherstellung nicht angenommen wird, ist verpflichtet, auf seine eigenen Kosten eine genügende Sicherstellung zu leisten, und zwar, wenn er in Pest-Ofen wohnt, binnen 30 Tagen, in allen anderen Fällen aber binnen 60 Tagen, von jenem Tage an gerechnet, an welchem die schriftliche Aufforderung des Ausschusses mittelst rekommandirten Schreibens an ihn erfolgte (§. 17).

§. 12. Im Falle der Werth einer angenommenen Sicherstellung, beziehungsweise Bürgschaft, mit der Zeit geringer würde, so ist der Aktionär verbunden, im Sinne des §. 11 innerhalb der in demselben bestimmten Zeit und nach der in demselben festgesetzten Art, die geleistete Sicherstellung, bei sonstiger Ungiltig-

keit seiner Aktie zu ergänzen, oder einen geeigneten Uebernehmer seiner Aktie der Gesellschaft vorzustellen.

§. 13. Sollte ein Aktionär seiner in den §§. 10 und 11 bestimmten Verpflichtung nicht Genüge leisten, so verliert er seine Rechte als Aktionär, und wird auch seines Anspruches auf den aus der laufenden Rechnung etwa resultirenden Gewinn verlustig.

Die Aktie wird von der Gesellschaft veräußert und der hierbei erzielte Erlös — nach Abzug der, der Gesellschaft gegen den früheren Aktionär zustehenden Forderung — demselben hinausgezahlt.

§. 14. Jeder Aktionär ist nur bis zur Höhe des Nominalwerthes seiner Aktie haftbar.

Zur Vertheilung gelangte Dividenden dürfen in keinem Falle zurückgefordert werden.

§. 15. Die Aktien lauten auf Namen (§. 5), und werden auf jede rechtsgültige Weise übertragen; der Verkauf oder die Cession befreit aber den früheren Besitzer von seinen Verpflichtungen gegen die Gesellschaft nicht eher, als bis der neue anerkannt ist.

Der Gesellschaft gegenüber wird nur derjenige als Aktionär angesehen, auf dessen Namen die bezügliche Aktie in dem Buche der Gesellschaft eingetragen ist.

§. 16. Wenn ein Aktionär zahlungsunfähig geworden, und er, beziehungsweise der Konkursmassaverwalter, innerhalb sechs Monaten nach geschehener Aufforderung die Aktie mit Einwilligung des Ausschusses nicht auf einen andern Besitzer überträgt, so soll dieselbe unter Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten auf Kosten und zu Gunsten des Aktionärs, beziehungsweise seiner Konkursmassa, unbeschadet der Rechte der Gesellschaft, feilgeboten werden.

§. 17. Jeder Aktionär ist verpflichtet, die nachträglich einzuzahlenden 70% (§. 10) in jenen Theilbeträgen, welche der Ausschuß bestimmen wird, innerhalb der durch die amtliche Zeitung zu publizirenden 30tägigen Frist an die gesellschaftliche Kasse — gegen Quittirung auf dem Schuldscheine und Markirung der eingezahlten Rate auf der Aktie — zu entrichten.

Die säumigen Aktionäre sind überdies brieflich zur Zahlung aufzufordern; erfolgt dieselbe auch dann innerhalb 30 Tagen nicht, so wird die Direktion die nicht eingezahlte Summe nebst Verzugszinsen auf dem Rechtswege eintreiben; im Falle der Uneinbringlichkeit wird nach §. 9 vorgegangen.

§. 18. Wenn ein Aktionär seinen Wohnort verändert, ohne hiervon die Anzeige zu machen, so werden alle Aufforderungen als rechtswirksam geschehen betrachtet, welche an seine frühere Adresse gerichtet wurden.

§. 19. Alle Einzahlungen von Seite der Aktionäre haben in Pest bei der Gesellschaftskasse, und zwar kostenfrei für die Gesellschaft, zu geschehen.

Dritter Abschnitt.

Beginn, Dauer und Auflösung der Gesellschaft.

§. 20. Sobald die Statuten der Gesellschaft genehmigt, 1500 Aktien gezeichnet und 30% hierauf eingezahlt sind, ist die Gesellschaft nach erfolgter Protokollirung ihrer Firma als konstituirt zu betrachten.

§. 21. Die Dauer der Gesellschaft wird auf 50 Jahre, von dem Tage der erfolgten behördlichen Genehmigung der vorliegenden Statuten gerechnet, festgesetzt; aber auch während dieses Zeitraums kann ihre Auflösung erfolgen:

a) wenn laut einer Jahresbilanz die Hälfte des Aktienkapitals sammt den Reservefonds verloren gegangen sein sollte, und die Aktionäre in einer General-Versammlung nicht beschließen sollten, das Stammkapital wenigstens auf 75% desselben zu ergänzen;

b) wenn die Majorität der Generalversammlung gemäß §. 38 die Auflösung beschließen sollte.

§. 22. Im Falle der Auflösung ist eine Liquidirungs-Commission zu wählen, welche unter dem Vorsitze des Präses, aus zwei Ausschuß- und zwei Direktionsmitgliedern, dann aus drei, weder zum Ausschusse, noch zur Direktion gehörenden Aktionären und dem leitenden Direktor gebildet wird.

Die weitere Annahme von Versicherungen wird sogleich eingestellt, und ist diese Commission verpflichtet, die Liquidation unverzüglich zu beginnen und zu vollziehen, für die Sicherstellung der Ansprüche aus noch schwebenden Versicherungen Sorge zu tragen und der nächsten Generalversammlung über die Abwickelung der Geschäfte Bericht zu erstatten.

Der Auflösungsbeschluß ist unter Vorlage des Auflösungsplanes zur Genehmigung der Staatsverwaltung zu unterbreiten.

§. 23. Der nach geschehener Liquidation (§. 22) erübrigende Betrag wird unter die Aktionäre je nach der Anzahl ihrer Aktien verhältnißmäßig vertheilt.

Wenn bei der Auflösung der Gesellschaft Streitigkeiten entstehen sollten, so sind diese auf die im §. 71 bestimmte Art zu schlichten.

§. 24. In der im 45. Jahre des Bestandes der Gesellschaft abzuhaltenden ordentlichen General-Versammlung ist darüber Beschluß zu fassen, ob und wie lange die Gesellschaft — vorbehaltlich der einzuholenden Genehmigung der Staatsverwaltung — über die ursprünglich festgesetzten 50 Jahre hinaus bestehen soll.

Vierter Abschnitt.

Verwaltung der Gesellschaft.

§. 25. Die gesellschaftlichen Angelegenheiten werden verwaltet:

I. durch die Generalversammlung;
II. " den Ausschuß;
III. " die Direktion; und
IV. " den leitenden Direktor.

I. Generalversammlung.

§. 26. Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich in der ersten Hälfte des Jahres in Pest abgehalten; außerordentliche Generalversammlungen aber werden in den im §. 28 erwähnten Fällen einberufen.

§. 27. Der Präses (§. 40) beruft die ordentliche sowohl, als auch die außerordentliche General-

Versammlung durch dreimalige Kundmachung (§. 7) ein, unter Mittheilung des Programmes der zu verhandelnden Gegenstände.

Die erste Ankündigung hat wenigstens vierzehn Tage vor der Zusammenkunft zu geschehen.

§. 28. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen:

a) wenn der Ausschuß dies für nöthig findet, — und

b) wenn 20 Aktionäre, welche wenigstens den 5ten Theil der Aktien repräsentiren, dies in einer schriftlich motivirten Eingabe an den Präses beantragen.

§. 29. Anträge von Aktionären können bei der Generalversammlung nur dann einen Gegenstand der Berathung bilden, wenn sie schriftlich abgefaßt, von wenigstens 20 stimmberechtigten Aktionären unterzeichnet und dem Präses zur Aufnahme in die Tagesordnung wenigstens 8 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung überreicht werden; diese Anträge sind sodann von dem Ausschusse mit seinem Gutachten versehen, der Generalversammlung zu unterbreiten. Durch diese Bestimmung ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß ein einzelner Aktionär der Generalversammlung einen schriftlich abgefaßten Antrag stellen kann; doch wird ein solcher Antrag, wenn er die Unterstützung von 10 stimmberechtigten Aktionären erhält, zur Begutachtung dem Ausschusse übergeben und erst bei der nächsten General-Versammlung verhandelt.

§. 30. Zur Theilnahme an der Generalversammlung, beziehungsweise bevollmächtigten Vertretung in derselben, sind nur solche Aktionäre berechtigt, welche die auf ihren Namen bei der Anstalt eingetragenen Aktien spätestens drei Tage vor Abhaltung der General-Versammlung bei der Gesellschafts-Kassa in Pest deponiren und dagegen Eintrittskarten empfangen.

In der Generalversammlung haben

1 Aktie	bis inclusive	4	Aktien	1 Stimme,
5 Aktien	„ „	9	„	2 Stimmen,
10 „	„ „	14	„	3 „
15 „	„ „	19	„	4 „
20 „	„	und darüber		5 „

Mehr als 5 Stimmen kann ein Aktionär für sich nicht besitzen.

Der Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch einen andern stimmberechtigten und gehörig bevollmächtigten Aktionär dieser Gesellschaft vertreten lassen; ein einzelner Aktionär kann aber nur so viel Vollmachten übernehmen, welche ihn zur Abgabe von fünf Stimmen berechtigen, so daß er in seiner Person höchstens zehn Stimmen vereinigen darf.

Die Vollmachten sind, unter Zurückstellung der früher etwa schon empfangenen Eintrittskarten, spätestens 24 Stunden vor der Generalversammlung der Direktion zu übergeben, welche dieselben prüft und die Eintrittskarten ausfolgen läßt.

§. 31. Die Beamten der Gesellschaft haben weder als Aktionäre, noch als Bevollmächtigte in der Generalversammlung ein Stimmrecht.

§. 32. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präses der Gesellschaft, und in dessen Verhinderung Derjenige, welchen die Generalversammlung hiezu erwählt.

Die Beschlüsse werden — mit Ausnahme der in den §§. 37 und 38 erwähnten Fälle — mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit wird jene Meinung zum Beschluß erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Bei der Wahl der Ausschuß-Mitglieder entscheidet bei Stimmengleichheit das Loos.

Das Stimmenzählungs-Comité wird von der Generalversammlung gewählt.

§. 33. Zur Fassung eines rechtsgiltigen Beschlusses (mit Ausnahme des im §. 38 erwähnten Falles) müssen wenigstens 30 Aktionäre gegenwärtig sein, welche mindestens den zehnten Theil des Aktienkapitals repräsentiren.

Wenn in der Generalversammlung die Anzahl stimmberechtigter Aktionäre nicht erscheint, so wird längstens innerhalb 30 Tagen abermals eine General-Versammlung einberufen, in welcher die Anwesenden — ohne Rücksicht auf ihre Zahl und auf jene der vertretenen Aktien — jedoch nur über jene Gegenstände, welche bereits zur Tagesordnung der früheren gehörten, einen giltigen Beschluß fassen.

Diese letztere Bestimmung findet auch auf den in dem §. 37 erwähnten Fall Anwendung.

§. 34. Geheime Abstimmung kann nur bei Wahlen und in dem Falle stattfinden, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder der Generalversammlung solche wünschen.

§. 35. Die statutenmäßig gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind für alle Aktionäre bindend.

§. 36. Die Protokolle der Generalversammlung werden von ihrem Vorsitzenden, von drei durch die Generalversammlung zu wählenden Aktionären und von dem Schriftführer unterzeichnet.

§. 37. Zur Abänderung oder Ergänzung der Statuten ist nur eine solche Generalversammlung berechtigt, in welcher wenigstens dreißig Aktionäre anwesend sind und mindestens ein Viertel des Aktien-Kapitals repräsentirt ist; in diesem Falle ist zur Beschlußfassung eine Majorität von zwei Drittel der Stimmen nöthig.

Jede Aenderung der Statuten ist der Genehmigung der Staatsverwaltung vorbehalten.

§. 38. In jener Generalversammlung, in welcher die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der Concessionsdauer verhandelt werden soll, muß wenigstens ein vierter Theil der gesammten Aktionäre persönlich oder in Vollmacht anwesend, und durch dieselben mindestens die Hälfte der Aktien vertreten sein. Die Auflösung kann jedoch auch in diesem Falle nur mit einer Majorität von zwei Drittel der Stimmen beschlossen werden.

§. 39. Regelmäßige Verhandlungsgegenstände der ordentlichen Generalversammlung sind:

a) der Bericht über den Stand der Gesellschaft;

b) der Bericht des Rechnungs-Revisions-Comités über die geprüfte Jahresrechnung;

c) die Wahl der erforderlichen Verwaltungsorgane und der Mitglieder des Rechnungs-Revisions-Comités.

§. 40. Die Funktionsdauer der aus der Mitte der Aktionäre zu wählenden Verwaltungsorgane wird wie folgt bestimmt, u. z.: des Präses auf sechs, der Ausschußmitglieder und der Direktoren unter Beobachtung der in den §§. 42 und 49 enthaltenen Bestimmungen, auf drei Jahre, und der Rechnungs-Revisoren (§. 70) auf ein Jahr.

Bei der Neuwahl der Mitglieder des Ausschusses und der Direktion sind gleichfalls die Bestimmungen der §§. 42 und 49 zu beobachten.

Die genannten Verwaltungsorgane sind in ihrem Wirkungskreise für jede Handlung oder Unterlassung verantwortlich, welche mit den Statuten und mit der auf Grund derselben auszuarbeitenden Geschäftsordnung im Widerspruche stehen.

Angestellte der Gesellschaft, Alle, die in Konkurs verfallen sind oder ihre Zahlungen eingestellt, ohne ihre Gläubiger vollständig befriedigt zu haben, dann Alle, welche wegen eines Verbrechens, wegen eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens, oder wegen einer solchen Uebertretung in Untersuchung gezogen und nicht schuldlos erklärt wurden, können nicht der Gesellschaftsverwaltung angehören.

§. 41. Ein bei einem anderen Versicherungs-Institute fungirender Aktionär ist für die obigen Verwaltungsstellen nicht wählbar.

II. Der Ausschuß.

§. 42. Der Ausschuß besteht nebst dem Präses der Gesellschaft aus 15 Mitgliedern.

Zwei Drittel der Ausschußmitglieder müssen in Pest-Ofen wohnen.

Wenn das Resultat der Wahl bezüglich der außerhalb Pest-Ofen Wohnenden mehr als ein Drittel betragen sollte, so wird der die wenigsten Stimmen erhaltende Auswärtige demjenigen Pest-Ofener den Platz räumen, der nächst dem Gewählten die meisten Stimmen erhielt.

Auf die Dauer ihrer Funktion müssen der Präses zehn, die Ausschußmitglieder aber je fünf Aktien bei der Gesellschaftskasse deponiren.

Die Mitglieder des Ausschusses erhalten für ihre Mühewaltung in den ordentlichen Monatssitzungen, an welchen sie theilnehmen, je eine Präsenzmarke. Für die jährlich auszugebenden Präsenzmarken wird im Ganzen ein Honorar von 1800 fl. festgesetzt, so daß hievon auf jede einzelne Präsenzmarke auch dann wenigstens 10 fl. entfallen, wenn alle 15 Ausschußmitglieder in den 12 ordentlichen Sitzungen anwesend gewesen wären.

Den Vorsitz in den Ausschußsitzungen führt der Präses der Gesellschaft. Sollte im Laufe des Geschäftsjahres die Stelle des Präses in Erledigung kommen, so wird sie durch eine Wahl des Ausschusses provisorisch besetzt.

In jedem Jahre treten fünf Ausschußmitglieder durch das Loos aus. Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 43. Der Ausschuß führt die Oberaufsicht über die Gebahrung der Anstalt; er läßt sich von der Direktion über den Geschäftsgang Bericht erstatten und beschließt über die ihm unterbreiteten Vorlagen.

Er hält regelmäßig jeden Monat einmal Sitzung; wenn jedoch der Vorsitzende es für nothwendig erachtet oder von der Direktion darum angegangen wird, so kann er denselben auch öfter einberufen.

Ueber jene Fragen, welche nicht ausschließlich der Generalversammlung vorbehalten sind, entscheidet über Antrag der Direktion der Ausschuß.

§. 44. Der Ausschuß erwählt über Vorschlag der Direktion den leitenden Direktor, mit welchem die Direktion unter Vorbehalt der Genehmigung Seitens des Ausschusses — über dessen Jahresgehalt, Tantième, Dienstdauer und Kündigungsfrist contrahirt.

§. 45. An den Ausschußsitzungen nimmt die Direktion stimmberechtigt und der leitende Direktor berathend Theil. In jenen Fällen, wo die zu verhandelnden Gegenstände irgend ein Mitglied des Ausschusses oder der Direktion persönlich berühren, hat dasselbe abzutreten.

Zur Fassung eines rechtsgiltigen Beschlusses müssen außer dem Vorsitzenden und den anwesenden Direktoren wenigstens noch fünf Ausschußmitglieder gegenwärtig sein, und entscheidet die absolute Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

§. 46. Die Protokolle dieser Sitzungen werden von dem Präsidirenden, einem Ausschuß-, einem Direktions-Mitgliede und von dem Schriftführer unterzeichnet.

III. Die Direktion.

§. 47. Die Direktion besteht aus dem Präses der Gesellschaft als Vorsitzenden, sechs Direktoren und dem leitenden Direktor (IV.).

Im Falle der Verhinderung des Präses wählen die Direktoren aus ihrer Mitte von Fall zu Fall einen Vorsitzenden.

§. 48. Jedes Direktionsmitglied muß in Pest-Ofen wohnen und für die Dauer seiner Funktion zehn Aktien bei der Gesellschaftskasse deponiren.

§. 49. Bis der Turnus des Austrittes normirt ist, scheiden mit Ablauf eines jeden Jahres 2 Direktoren durch das Loos aus, die aber wieder wählbar sind.

§. 50. Wenn die Stelle eines Direktors vor der bestimmten Austrittszeit in Erledigung kommt, so wird der Ausschuß dieselbe bis zur nächsten General-Versammlung provisorisch besetzen.

§. 51. Die Direktion vertritt gesetzlich die Anstalt in allen ihren Angelegenheiten oder läßt dieselbe

durch dritte Personen vertreten; sie ist berechtigt, Gelder und Geldwerthe in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, die Fonds der Anstalt im Sinne dieser Statuten zu verwalten, Versicherungen anzunehmen, Rückversicherungsverträge mit andern Anstalten abzuschließen und überwacht die inneren und äußeren Geschäfte der Anstalt; sie ist jedoch verpflichtet, dem Ausschusse über alle Angelegenheiten der Anstalt Bericht zu erstatten und dessen Beschlüsse genau zu vollziehen.

Ein einzelner Risiko soll 3% des emittirten Aktienkapitals nicht überschreiten.

§. 52. Die Direktion ist verpflichtet, ihre Sitzungsprotokolle in jeder Ausschußsitzung zur Einsicht vorzulegen.

Ueber alle Angelegenheiten, die von dem fungirenden oder leitenden Direktor nicht erledigt werden können, faßt die Direktion die nöthigen Beschlüsse in Sitzungen, welche zu jeder Zeit, wenn der Präses, oder der fungirende, oder der leitende Direktor es für nöthig erachten, einzuberufen sind.

§. 53. Zu einer giltigen Beschlußfassung ist außer dem Vorsitzenden noch die Anwesenheit von drei Direktoren nöthig, und entscheidet die Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Der leitende Direktor hat, mit Ausnahme des im §. 61 Punkt a) erwähnten Falles, nur berathende Stimme.

Die Beschlüsse der Direktion sind für die ganze Gesellschaft bindend.

Die Protokolle der Direktionssitzungen werden von dem Vorsitzenden und einem Direktor unterfertiget.

§. 54. Zur Giltigkeit aller, eine Verbindlichkeit begründenden Dokumente ist die Unterschrift eines Direktionsmitgliedes und des leitenden Direktors oder dessen Stellvertreters nöthig, deren Unterschriften wechselgerichtlich zu protokolliren sind.

Die Versicherungspolizen werden von dem leitenden Direktor und einem Sekretär unterzeichnet, jedoch kann die Direktion hierzu auch andere Personen bevollmächtigen. Außerhalb Pest können auch die General- und Hauptagentschaften zur Unterzeichnung von Versicherungspolizen bevollmächtigt werden.

Die Lebensversicherungspolizen sind außer von den obgenannten zur Unterschrift Berechtigten, noch von einem Direktionsmitgliede zu unterzeichnen.

§. 55. Die Kassen- und Werthpapiere sind durch die Direktion in jedem Monate einmal, ferner durch den Präses unter Mitwirkung eines Direktors jährlich wenigstens zweimal zu prüfen, und ist hierüber dem Ausschusse Bericht zu erstatten.

§. 56. Die Tantième des Präses und eines jeden Direktionsmitgliedes wird mit je Einem Perzent vom reinen Nutzen einer jeden Jahresbilanz festgesetzt und wird für jedes einzelne Perzent ein Minimalbetrag von Sechshundert Gulden Oe. W. auch für den Fall, wo die Jahresbilanz einen Verlust aufweisen sollte, garantirt.

IV. Der leitende Direktor.

§. 57. Der leitende Direktor nimmt, mit Ausnahme des im §. 61 a) erwähnten Falles, in welchem derselbe eine mitentscheidende Stimme hat, an den Direktionssitzungen mit berathender Stimme Theil.

Er ist mit der Leitung der laufenden Geschäfte, nach Maßgabe gegenwärtiger Statuten und der ihm von der Direktion ertheilten Weisungen, betraut.

§. 58. Die Beamten und Agenten der Gesellschaft stehen unter der Aufsicht des leitenden Direktors, als ihres unmittelbaren Chefs; er beantragt bei der Direktion: die Ernennung und Entlassung, Bezüge und Tantièmebetheilung der Beamten.

Ihm liegt die Vorbereitung der von der Direktion dem Ausschusse zu erstattenden Berichte ob.

Im Falle seiner Verhinderung ernennt die Direktion, womöglich mit seinem Einvernehmen, dessen Stellvertreter.

§. 59. In den Wirkungskreis des leitenden Direktors gehören vorzugsweise nachstehende Agenden:

a) die Ausführung der Beschlüsse der Direktion;

b) die Leitung der Arbeiten des Hilfspersonals und sohin die Ueberwachung der Leistungen desselben und der Gesellschaftsagenten;

c) die Anordnungen zur Erhebung und Liquidirung der Schäden;

d) die persönliche Vornahme der nöthigen Reisen oder die Veranlassung derselben durch Andere; (im ersteren Falle ist der fungirende Direktor hievon rechtzeitig zu verständigen);

e) die Verhandlungen mit anderen Versicherungs-Gesellschaften oder deren Vertretern;

f) die Verständigung der Direktion von den laufenden Geschäften und die Unterbreitung wichtiger Fälle zur Beschlußfassung;

g) die Bestimmung der Versicherungsprämien; endlich

h) der Abschluß von direkten und Rückversicherungen.

Fünfter Abschnitt.

Kassa, Verwaltung der Gelder.

§. 60. Die baaren Gelder und Werthpapiere der Gesellschaft werden in einer mit dreifachem Verschlusse versehenen Hauptkasse deponirt; einen der Schlüssel hat der Hauptkassier, den zweiten der leitende Direktor und den dritten der jeweilig funktionirende Direktor in Verwahrung.

Für die laufenden Einnahmen und Ausgaben wird eine Handkasse unter Verantwortlichkeit des Hauptkassiers geführt.

§. 61. Die disponiblen Fonds der Gesellschaft sind nutzbringend anzulegen, und zwar:

a) durch Eskomptirung von Wechseln, welche von zwei Ausschuß- und drei Direktions-Mitgliedern zu prüfen sind; hierbei besitzt auch der leitende Direktor eine entscheidende Stimme;

b) durch Darlehen auf Hypotheken mit Pupillar-Sicherheit, dann durch Ankauf und Belehnung von

Staatspapieren und anderen, denselben gleichgehaltenen Werthpapieren, so wie auch von allen an der Wiener öffentlichen Geldbörse oder an der Pester Effektenbörse notirten Industriepapieren.

Der Ankauf solcher Werth- und Industriepapiere kann übrigens nur mit Gutheißung des Ausschusses, u. z. nur in dem Maße stattfinden, daß ohne Einwilligung der Generalversammlung nicht mehr als der sechste Theil des eingezahlten Aktienkapitals zum Ankaufe von Werthpapieren verwendet werden darf;

c) durch Erwerbung von liegenden Gütern nach vorausgegangener Einwilligung der Generalversammlung. Wenn jedoch die Gesellschaft zur Vermeidung von Verlusten gezwungen wäre, ein liegendes Gut zu kaufen, so kann dies ausnahmsweise durch den Ausschuß geschehen; es ist jedoch der nächsten General-Versammlung hierüber Bericht zu erstatten, und für den thunlichst baldigen Wiederverkauf desselben Sorge zu tragen.

Sechster Abschnitt.

Reserve- und Hülfsfonds.

§. 62. Um in jeder Richtung eine möglichst vollständige Sicherheit zu erzielen, und insbesondere um im Falle eines ungünstigen Geschäftsganges das Stammkapital zu wahren, werden während des Geschäftsbetriebes für jede abgesonderte Abtheilung separirte Fonds mit der Bestimmung geschaffen, daß, wenn die eingeflossenen Prämien zur Deckung der etwaigen Schäden und Verpflichtungen nicht hinreichen sollten, die Abgänge vor Allem aus denselben zu decken sind.

Es werden somit nachstehende Fonds gebildet:

§. 63. Aus je zwanzig Perzent des reinen Nutzens sowohl der Versicherungen gegen Elementar- und Transportschäden, als auch der Lebensversicherungs-Abtheilung, und aus den Zinsen dieser beiden sich im Verlaufe der Zeit mehrenden Reservefonds.

§. 64. Ein abgesonderter Hülfsfonds für die Hagelversicherungs-Branche aus zehn Perzent des reinen Nutzens derselben.

§. 65. Die derartig vollständige Zurückbehaltung der oben bestimmten Perzente des reinen Nutzens, so wie der Interessen der sich mit der Zeit vermehrenden Reservefonds und deren Einbeziehung in dieselbe wird jährlich so lange fortgesetzt, bis:

a) der Reservefonds der Elementar- und Transportschäden-Versicherungs-Abtheilungen . . . . 300,000 fl.

b) der Hilfsfonds der Hagelversicherungs-Branche . . . . 200,000 fl.

c) der Reservefonds der Lebensversicherungs-Abtheilung . . . . . 1,000,000 fl.

erreicht hat.

§. 66. Wenn die eingeflossenen Versicherungs-Prämien zum Ersatze der stattgefundenen Schäden nicht hinreichen sollten, und einer der genannten, bis zur oben bezeichneten Höhe angewachsenen Fonds durch Verwendung für diesen Zweck vermindert würde, so wird mit dem Abzuge und der Einbeziehung der Interessen und Perzente auf die oben bezeichnete Art und in dem genannten Maße von Neuem wieder begonnen und so lange fortgesetzt, bis der betreffende Fonds zu der im §. 65 bezeichneten Höhe wieder angewachsen ist.

Siebenter Abschnitt.

Rechnungslegung, Bilanz, Dividende.

§. 67. Am 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgt der Abschluß der Jahresrechnung, bei welchem der Aktiv- und Passivstand der Gesellschaft auszuweisen, und die Bilanz folgendermaßen aufzustellen ist.

Den reinen Nutzen bildet jener Ueberschuß des jährlichen Brutto-Erträgnisses, welcher nach Abzug

a) der ausgezahlten Schadensummen,

b) sämmtlicher Verwaltungskosten und Verluste,

c) der Prämien für noch laufende Risken,

d) der angemeldeten, aber noch nicht berichtigten Schadensummen,

e) der zur Deckung der Verbindlichkeiten aus den bestehenden Lebensversicherungen erforderlichen Beträge — deren Summe durch eine Reserveberechnung nach den von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Grundsätzen kontrollirt wird, — erübrigt.

§. 68. Die Dividende der Aktionäre bildet jene Summe, welche von dem reinen Nutzen nach Abzug

a) der zur Gründung der Reserve- und Hülfsfonds laut §§. 63 und 64 bestimmten Perzente,

b) der Tantièmen der Direktion und des leitenden Direktors,

c) des Honorars für die Mitglieder des Ausschusses,

d) der zur Betheilung der Beamten der Direktion zu überlassenden Tantième von 4%, und

e) des zu Gunsten des Beamten-Pensionsfonds entfallenden Einen Perzentes erübrigt.

Diese Summe, getheilt durch die Gesammtzahl der Aktien, giebt die auf eine einzelne Aktie entfallende Dividende.

Diese Dividende wird nur in ganzen Gulden gezahlt. Kreuzer und Bruchtheile werden in die nächstfolgende Jahreseinnahme eingerechnet.

Wenn die Dividende für eine Aktie in irgend einem Jahre nicht wenigstens fünf Gulden betragen sollte, so wird dieselbe nicht vertheilt, sondern für das nächste Jahr zu Gunsten der Aktionäre vorgetragen.

Dividenden, welche im Laufe von fünf Jahren nicht behoben werden, verjähren zu Gunsten der Gesellschaft.

Dividenden dürfen aber in dem Falle, wenn das Stammkapital durch Geschäftsverluste Einbuße erlitten, so lange nicht vertheilt werden, bis solches wieder vollständig ergänzt ist.

§. 69. Der Rechnungsabschluß wird durch das Rechnungs-Revisions-Comité spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung geprüft und im Wege des Ausschusses der ordentlichen Generalversammlung unterbreitet.

Die Gutheißung dieser Rechnung durch die General-

Versammlung dient als Absolutorium für den Ausschuß, die Direktion und den leitenden Direktor.

Der Rechnungsabschluß eines jeden Jahres ist durch die Zeitung (§. 7) zu veröffentlichen.

§. 70. Das Rechnungs-Revisions-Comité besteht aus fünf Mitgliedern, welche in der, dem nächsten Bilanzabschlusse unmittelbar vorhergehenden General-Versammlung auf ein Jahr gewählt werden (§. 39 c.). Die Mitglieder dieses Comités dürfen weder Ausschuß- noch Direktions-Mitglieder sein, und können nach Ablauf des Jahres wieder gewählt werden.

Achter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei vorkommenden Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionären.

§. 71. Streitigkeiten, welche zwischen einzelnen Aktionären und der Gesellschaft aus dem gesellschaftlichen Verhältnisse entspringen, sind — mit Ausnahme der in den §§. 16 und 17 berührten Fälle — wenn kein Vergleich zu Stande kommen sollte, ohne jede weitere Berufung durch ein Schiedsgericht längstens binnen sechs Monaten zu entscheiden, zu welchem Kläger und Geklagter je zwei Mitglieder, letztere aber einen Obmann wählen. Wenn eine Partei binnen 14 Tagen, von der Aufforderung an gerechnet, ihre Schiedsrichter nicht namhaft macht, oder die vier Schiedsrichter sich über die Wahl des Obmannes nicht einigen könnten, so ist wegen Ernennung der fehlenden Schiedsrichter, beziehungsweise des Obmannes, das k. Wechselgericht in Pest durch den Präses der Anstalt zu ersuchen.

Der Sitz dieses Schiedsgerichtes ist in Pest.

Neunter Abschnitt.

Aufsicht der Staatsverwaltung.

§. 72. Die Regierung übt ihr Aufsichtsrecht durch einen von Fall zu Fall zu delegirenden Commissär.

Der Ministerial-Commissär ist berechtigt, den Sitzungen der Gesellschafts-Organe anzuwohnen, die genaue Einhaltung der Statuten zu überwachen, statutenwidrige Beschlüsse, unter Gestattung des Rekurses an das Ministerium, zu suspendiren, die Bücher zu prüfen, und sich jederzeit Kenntniß von dem Stande des Geschäftes und der Kassa zu verschaffen.

Zahl 13,932.

Diese abgeänderten Statuten sind im Sinne des Gesetzes dem k. ung. Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel präsentirt worden.

Pest, am 22. Juli 1870.

Josef v. Szlávy m. p.



Formular zur Aktie.

Nr. . . . . . . **Aktie** Per fl. 1000.

der unter der Firma:

„Pester Versicherungs-Anstalt“

auf Aktien gegründeten und im Jahre 1865 behördlich concessionirten allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft

über Tausend Gulden österreich. Währung.

Herr N. N. wurde durch Einzahlung eines Betrages von Dreihundert Gulden österreich. Währung und durch Uebergabe einer mit gehöriger Sicherheit versehenen, auf Siebenhundert Gulden österreich. Währung lautenden Schuldurkunde, Aktionär der Gesellschaft, und nimmt als solcher gegen Uebernahme der in den Statuten enthaltenen Verpflichtungen, an dem Vermögen und Gewinn der Gesellschaft Theil.

Vor Auflösung der Gesellschaft kann der auf diese Aktie eingezahlte Betrag nicht zurückverlangt werden.

Eine Uebertragung des Eigenthums dieser Aktie ist nur mit ausdrücklicher, auf der Rückseite beurkundeten Einwilligung des Gesellschafts-Ausschusses gültig.

Pest, am 18

N. N. N. N. N. N.
Präses. Direktor. Leitender Direktor.

Nachträgliche Einzahlungen:

Formular zum Schuldschein.

Schuldschein

zur Aktie Nr. . . . .

der unter der Firma:

„Pester Versicherungs-Anstalt“

auf Aktien gegründeten und im Jahre 1865 behördlich concessionirten allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft.

über 700 fl. öster. W., schreibe Siebenhundert Gulden in österreichischer Währung, welche Summe ich mich verpflichte im Sinne des §. 10 der gesellschaftlichen Statuten in den vom Ausschusse zu bestimmenden und in der amtlichen ungarischen Landes-Zeitung kund zu machenden Raten und Terminen in die gesellschaftliche Kassa einzuzahlen.

Falls ich meiner Verpflichtung auf die im §. 17 der Statuten festgesetzte Art und Weise nicht nachkommen sollte, so räume ich der Direktion der Gesellschaft das Recht ein, die vom Ausschusse bestimmte theilweise oder gänzliche Zahlung sammt Verzugszinsen und verursachten Prozeßkosten im Sinne des XX. Gesetzartikels vom Jahre 1832/6 und XL. Gesetzartikels vom Jahre 1840 vor jedem von ihr frei zu wählenden Gerichte im kürzesten summarischen Verfahren aus meinem wo immer befindlichen beweglichen oder unbeweglichen Vermögen einzutreiben, und entsage hiermit jeder wie immer gearteten Berufung und Rechtswohlthat.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.